

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1951)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Thun, den 27. April 1951.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession auf **Dienstag, den 15. Mai 1951** angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung. (Bestellung einer Kommission.)
2. Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden. (Bestellung einer Kommission.)

Dekrete

1. Dekret über die Uebertragung von Rechten und Pflichten betreffend die Feuerpolizei an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.
2. Dekret betreffend Eingemeindung der Einwohnergemeinde Port zu der Stadt Biel.
3. Dekret betreffend Trennung der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier.
4. Dekret betreffend Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Heiliggeistkirchgemeinde Bern.
5. Dekret über die Festsetzung der Amtsdauer der Ständeräte.

6. Geschäftsordnung des Grossen Rates; Abänderung.
7. Drei Dekrete über die Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken Burgdorf, Interlaken und Porrentruy.
8. Dekret betreffend Schaffung einer Stelle eines Adjunkten auf dem Strassenverkehrsamt.
9. Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten (Bestellung einer Kommission).
10. Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 26. November 1946, Abänderung von § 13.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion

1. Kenntnissgabe der durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung der durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Ausbau des Fussballstadions Wankdorf und des Sportplatzes Neufeld in Bern.
6. Grossratsbeschluss betreffend Zusammenlegung von Amtsschaffnereien.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -Verkäufe.
2. Aufforstungen und Verbauungen.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen und Hochbauten.
2. Flusskorrekturen.
3. Eisenbahngeschäfte.
4. Renovation des physiologischen Institutes.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Beteiligung und Beitrag an Stiftung der Stadt- und Hochschulbibliothek.

Direktion der Volkswirtschaft

Reorganisation der Handels- und Gewerkekammer und die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen*Motionen der Herren:*

1. Hubacher. — Verbauung der Zulg, der Rothachen und der Gürbe.
2. Gfeller. — Steuerausgleichsfonds und Lastenverteilung innerhalb bernischer Gemeinden.
3. Felser. — Mitwirkung des Kantons bei der Finanzierung von Wohnungsbauten.
4. Dr. Morf. — Vorlage eines neuen Entwurfes zu einem Gesetz über das Gesundheitswesen.
5. Dr. Tschumi. — Vereinigung der Amtschaffnerei Thun/Nieder-Simmental.
6. Graf. — Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates in bezug auf die ausserordentlichen Wintersessionen.
7. Bickel. — Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates in bezug auf geheime Abstimmungen.
8. Schwarz. — Schaffung von kleinen Pachtgütern.
9. Tschanz. — Kreditbewilligung für Darlehen an Pächter.

Postulate der Herren:

10. Burgdorfer (Schwarzenegg). — Deckung des Steuerausfalles in finanzschwachen Gemeinden.
11. Rupp. — Gemeindesteuerteilung in Fällen von Saisonaufenthalt.
12. Hofer. — Bekämpfung des Abortus Bang.
13. Dr. Aebi. — Anpassung öffentlicher Bauaufgaben an die Arbeitsmarktlage. (Antwort.)
14. Dr. Grütter. — Wahl der Ständeräte durch das Volk.
15. Zingre. — Staffelung der Subventionen für Meliorationen und Alpweganlagen.
16. Peter. — Wahl der Oberwegmeister durch den Regierungsrat.
17. Nobel. — Steuerabzug für Verwitwete ohne Kinder.

Interpellationen der Herren:

18. Hirsbrunner (Rüderswil). — Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden.
19. Zingg (Bern). — Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse des Sparexperten in Sachen Verwaltungsreform.
20. Graf. — Kleinkreditwesen bei der Kantonalbank von Bern.
21. Dürig. — Steuerbezug an der Quelle bei bestimmten Gruppen Unselbständigerwerbender.
22. Schneiter. — Grossrats-Wahlziffer.
23. Dr. Grütter. — Folgerungen aus dem verwerfenden Volksentscheid für das Gesetz über das Gesundheitswesen.
24. Fr. Grütter. — Wiedereinführung der Preiskontrolle.
25. Dr. Steinmann. — Schlussfolgerungen aus dem verwerfenden Volksentscheid zum Gesetz über das Gesundheitswesen.
26. Weber (Thun). — Verwirklichung des Oberländertgymnasiums in Thun.
27. Egger. — Schutz der einheimischen Zündholzindustrie.
28. von Greyerz. — Finanzierung der Propaganda für das Gesundheitsgesetz.
29. Düby. — Solothurn—Niederbipp-Bahn.
30. Dr. Grütter. — Frauenstimmrecht.
31. Beyeler (Unterseen). — Staatliche Unterstützung der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes.
32. Bleuer. — Schutz des Bäckereigewerbes.
33. Lanz. — Weisungen an die Gültatzungskommissionen.
34. Rubi. — Amtliche Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken.

35. Althaus. — Rechtsstreit zwischen den Burgern und Lohholzberechtigten aus den Gemeinden Biglen, Hämlismatt und Arni.
36. Vallat. — Verbesserung der Zugverbindungen auf der Linie Paris—Delle—Bern—Mailand.

3. Dekrete über die Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken Burgdorf, Interlaken und Porrentruy.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

W. Stünzi.

Einfache Anfragen der Herren:

37. Dr. Grütter. — Zustellung der Steuerformulare im Doppel.
38. Landry. — Interpretation «Hochwasser» bei Ueberschwemmungen.
39. Daepf. — Bundesbeiträge an Strassenausbau und Gehwegenanlagen.
40. Beyeler (Unterseen). — Zusammenlegung von Amtsschaffnereien.
41. Jaggi. — Sanden von Nebenstrassen bei Vereisung.
42. Beyeler (Unterseen). — Förderung des Wintertourismus.
43. Baumgartner (Signau). — Erledigung der Steuerrekurse 1949/50.
44. Kummer/Eggli. — Stand der zweiten Jura-gewässerkorrektion.
45. Dr. Nahrath. — Gewährleistung von 2 Grossratsmandaten für jeden Amtsbezirk.
46. Dr. Tschumi. — Zahnärztliches Institut.
47. Barben. — Steuerteilung der Bernischen Kraftwerke.
48. Barben. — Wasserrechtsgebühren.
49. Burren (Steffisburg). — Amtliche Schätzung von Liegenschaften in Erbschaftsfällen.
50. Herren. — Korrektur der Strasse Englisberg—Zimmerwald—Gschneit.
51. Schmidlin. — Aemtertrennung im Amt Laufen.
52. Peter. — Instandstellung der Zufahrtsstrassen zu St-Ursanne.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.

Hängige Geschäfte

Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege.

Gesetz über die Primarschule.

Dekret über den Steuerausgleichsfonds; Abänderung.

Dekret betreffend die Zuteilung des Bieler-, des Brienzer- und des Thunersees an einzelne Amtsbezirke.

Erste Sitzung

Dienstag, den 15. Mai 1951

14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beyeler (Unterseen), Dürig, Felser, Gempeler, Hubacher, Juillard, Kunz (Oey-Diemtingen), Lüthi (Langnau), Osterwalder, Scherz, Trächsel; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jeisy.

Präsident. Ich erkläre Sitzung und ordentliche Frühjahrssession als eröffnet.

Herr Regierungspräsident, meine Herren Regierungsräte, geschätzte Ratskollegen! Während der grosse Schneefall Ende Januar und im Februar dieses Jahres die grossen Lawinenkatastrophen in verschiedenen Alpentälern unseres Landes auslöste, die überaus grosse Schäden verursachten, haben die andauernden, starken, gewittrigen Niederschläge in der Nacht vom letzten Mittwoch auf den Donnerstag in Eriz bei Thun Erdbeben in grossem Ausmass ausgelöst. Es sind Erdmassen von einigen hunderttausend Kubikmetern aus der Alp Zugschwand durch die Abflussrinne des Hüttliggrabens in Bewegung geraten und zu Tal gefahren und haben viel Wald mitgerissen. Fruchtbare Matten wurden haushoch mit Schlamm und Erde überdeckt. Der Flusslauf der Zulg wurde durch Schuttkegel gestaut.

Durch das Wasser und den Murgang wurden Häuser und eine Sägerei bedroht, so dass sie evakuiert werden mussten. Es finden aber immer noch neue Rutschungen statt. Die Zulg suchte sich ein neues Bett zu bahnen und richtete damit weiteren Schaden an. Die Feuerwehren von Fahrni, Steffisburg und Thun haben Detachements ihren Kameraden im Eriz zu Hilfe gesandt, und der Kommandant der 3. Division, Oberstdivisionär Jahn, hat die im Wiederholungskurse stehenden Sappeure der Division eingesetzt. Am letzten Freitag haben die Mechaniker-Rekruten die Sappeure abgelöst.

Die Erdbebenkatastrophe, die noch nicht abgeschlossen ist, hat nicht nur die Eigentümer der verschütteten Gebiete betroffen, sondern auch die finanziell schwachen Berggemeinden Eriz und zum Teil auch Horrenbach-Buchen.

Im Namen des Grossen Rates möchte ich der betroffenen Bevölkerung und den beiden Gemeinden unsere tiefempfundene Anteilnahme bekunden. Ich

zweifle nicht, dass die Regierung und der Grosse Rat die nötige Hilfe bewilligen werden.

Der Nationalrat und der Ständerat haben in ihrer letzten Session unsere durch die Juraartikel abgeänderte Staatsverfassung gewährleistet, das heisst sie haben die Abänderung der Verfassung ihrerseits gutgeheissen. Dabei haben die Kommissionsreferenten auf die Bedeutung, wie die Regierung, der Grosse Rat und das Bernervolk das sprachliche Minderheitsproblem einhellig gelöst haben, hingewiesen und dem Kanton Bern für diesen wichtigen staatspolitischen Akt die volle Anerkennung ausgesprochen. Mit der Gewährleistung der Verfassung durch die Eidg. Räte sind diese Verfassungsartikel endgültig in Kraft getreten. Der Grosse Rat kann deshalb in der gegenwärtigen Session nur noch die entsprechende Abänderung seines Geschäftsreglementes vornehmen.

Bereinigung der Traktandenliste

Es sind drei Kommissionen zur Vorberatung von Gesetzes- und Dekretsvorlagen zu ernennen, und zwar für das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie für das Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden. Die Präsidentenkonferenz beantragt, für diese Vorlagen 15gliedrige Kommissionen zu bestellen. (Zustimmung.) Zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten beantragt die Präsidentenkonferenz eine Kommission von 11 Mitgliedern zu bestellen. (Zustimmung.)

Die Wahlen haben wir auf morgen Vormittag 9.30 Uhr festgesetzt, weil wir noch nicht sicher waren, ob am Mittwoch der zweiten Sessionswoche noch eine Sitzung stattfindet.

Am Auffahrtstag ist in Nîmes Regierungsrat Gafner verunfallt. Er hat eine Schädelfraktur und eine schwere Hirnerschütterung erlitten und ist deshalb für einige Wochen ans Bett gebunden. Wir entbieten ihm die besten Wünsche. Er kann an der Maisession nicht teilnehmen. Seine Geschäfte wird der Stellvertreter, Regierungsrat Seematter, hier behandeln. Auch die Herren Grossräte Juillard und Gempeler können an dieser Session wegen Unfall nicht teilnehmen.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat am 2. Mai zur Geschäftsliste der Maisession Stellung genommen.

Grossrat Stäger hat seine Interpellation betreffend Einbürgerungspraxis zurückgezogen.

Grossrat Gempeler hat einen Beinbruch erlitten und musste in der Vorberatung des Gesetzes über den Missbrauch im Zinswesen ersetzt werden, weil er an den Kommissionssitzungen und an dieser Session nicht teilnehmen kann. Er ist, entsprechend dem Vorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, durch Grossrat Burgdorfer (Schwarzenegg) ersetzt worden. Die Gesetzesvorlage über die Missbräuche im Zinswesen ist noch nicht verhandlungsbereit, die 1. Lesung wird in der Septembersession erfolgen.

Tagesordnung:

Dekrete
über die Organisation der Gerichtsbehörden
in den Amtsbezirken Burgdorf, Interlaken
und Porrentruy

(Siehe Nr. 8 bis 10 der Beilagen.)

Präsident. Ich schlage vor, das Eintreten auf diese drei Dekrete zusammen zu behandeln und sie nachher einzeln in globo zur Diskussion zu stellen. (Zustimmung.)

M. Casagrande, rapporteur de la Commission de justice. Dans son rapport concernant la réforme judiciaire, la Direction de justice avait exposé la situation dans les districts de Signau, Wangen et Trachselwald, où les fonctions de préfet et de juge étaient remplies par la même personne. Il en résultait des retards dans le fonctionnement de la justice aussi bien que dans le contrôle des communes. C'est pourquoi on a séparé les postes.

Dans les districts de Porrentruy, Berthoud et Interlaken ce sont les juges qui sont trop chargés et le Conseil-exécutif unanime, sur proposition de la Direction de justice, propose de créer dans ces trois districts un deuxième poste de juge.

Dans le rapport de la Direction de justice il est dit qu'à Porrentruy fonctionne déjà depuis plusieurs années le président du tribunal de La Neuveville en qualité de juge auxiliaire, ce qui occasionne de grands frais.

A Interlaken, on a désigné en 1950 un greffier de chambre comme président extraordinaire pour six mois. Après son départ on a constaté que les choses n'allaient plus sans cette aide et un juge extraordinaire a dû être désigné au 1^{er} décembre 1950.

A Berthoud aussi, un greffier de tribunal fonctionne depuis quelques mois comme président extraordinaire et une telle situation ne peut durer indéfiniment.

La Commission de justice, ayant examiné la situation dans ces trois districts, est unanime à vous proposer l'entrée en matière.

Evidemment, les frais résultant de ces mesures ont aussi retenu l'attention de la dite commission. Le Directeur de la justice nous a déclaré que seuls les salaires des trois nouveaux juges occasionneraient de nouvelles dépenses à l'Etat, mais qu'il y a là une nécessité pour le bon fonctionnement de la justice. Pour les autres postes le personnel est déjà en place provisoirement et il ne resterait qu'à nommer définitivement les titulaires.

La commission unanime, pour ces motifs, vous propose de décider l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Burgdorf

Präsident. In § 2, Abs. 1, ist eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen, indem es heissen soll: «...vertreten einander gegenseitig».

Angenommen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Dekretentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:**Dekret**

über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Burgdorf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Burgdorf werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Burgdorf vertreten einander gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Dekret

über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Interlaken

Präsident. Auch hier ist im § 2 das Wort «sich» zu ersetzen durch «gegenseitig».

Angenommen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Dekretentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:**Dekret**

über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Interlaken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom

31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Interlaken werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Interlaken vertreten einander gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Porrentruy

Präsident. Hier ist das gleiche zu bemerken wie bei den beiden ersten Dekreten.

Angenommen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Dekretentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Porrentruy.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Porrentruy werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Porrentruy vertreten einander gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Dekret betreffend die Trennung der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

M. Geiser, président de la commission. Les communes du Haut vallon de St-Imier ont formé pendant longtemps la paroisse dite du Haut Vallon. Puis les communes de Renan, Sonvilier et La Ferrière se sont détachées pour former des paroisses autonomes. Villeret est resté longtemps dépendant entièrement de St-Imier, avec un local de culte dans le collège. En 1915, la paroisse de St-Imier a reçu un troisième poste de pasteur avec siège à Villeret.

En 1937 fut construite une église dans ce village, dès ce moment il y eut une diminution de contact entre les deux villages et l'idée de la séparation prit corps. Dans une assemblée paroissiale, tenue le 4 mars 1946, la majorité des assistants décida le principe de la séparation. En date du 1^{er} juillet 1946, le Conseil synodal prit position pour la séparation de la paroisse de Villeret d'avec celle de St-Imier. Une commission fut nommée pour faire les travaux préliminaires et répartir la fortune. Cette commission a été présidée par l'ancien conseiller d'Etat, Dr. Dürrenmatt, ancien directeur des cultes, qui, dans le rapport qu'il adressa à la Direction en date du 13 janvier 1951, déclare qu'une entente complète est intervenue pour la séparation. L'inspectorat de la Direction des communes s'est occupé également de la répartition des biens qui a été fixée à raison de: $\frac{4}{5}$ à St-Imier (soit comme fortune fr. 739 000. —, plus fr. 102 055. — fonds à disposition spéciale) et $\frac{1}{5}$ à Villeret (ce qui donne pour cette seconde paroisse fr. 237 000. — comme fortune et fr. 22 000. — comme fonds à destination spéciale).

Le décret qui vous est soumis, s'il est accepté, déploiera ses effets rétroactivement à partir du 1^{er} janvier 1951, cela afin de faciliter la comptabilité dans les deux nouvelles paroisses.

La commission chargée d'étudier ce projet de décret vous en recommande, à l'unanimité, l'adoption.

M. Schwaar. M. Geiser, président de la commission, vous demande en s'appuyant sur des

renseignements et des chiffres précis, de voter le décret qui vous est présenté, pour la division de la paroisse évangélique réformée de St-Imier-Villeret.

Je me permets d'y ajouter quelques commentaires.

Les villages du «Haut-Vallon» de St-Imier formaient autrefois une même paroisse qui s'étendait de La Ferrière à Villeret. On la nommait la «Haute Paroisse».

Celle de Renan fut fondée en 1729, par l'Evêque de Bâle, Jean-Conrad de Reinach. Elle englobait le village de La Ferrière. En 1861, cette paroisse se divisa en deux. Renan comptait 2000 habitants et La Ferrière 1040. La paroisse de St-Imier restait formée des villages de Sonvilier, St-Imier et Villeret.

En 1837, Sonvilier devint autonome par décret du Grand Conseil. A ce moment-là, la collégiale de St-Imier était le lieu de culte des deux villages de St-Imier et Villeret.

Puis, en 1867, une chapelle qui servait en même temps de salle communale fut érigée à Villeret, dans le bâtiment du collège. Celui-ci fut surmonté d'un clocher, dont les deux cloches servaient avant tout au culte et aux enterrements.

En 1915, Villeret est désigné comme siège du troisième poste de pasteur nouvellement créé, de la paroisse de St-Imier-Villeret. A cette époque déjà, il existe à Villeret une société dite «Oeuvre du Fonds d'Eglise» qui s'est donné pour tâche de doter le village d'un lieu de culte accessible et confortable.

Avec l'aide de toute une population qui veut arriver au but, les sommes nécessaires sont recueillies et c'est en 1937, exactement cent ans après l'institution de Sonvilier en paroisse autonome, que fut inauguré le temple de Villeret.

En pleine crise horlogère, un fonds de fr. 160 000.— auquel viennent s'adjoindre des subventions de l'ordre de fr. 100 000.— permet l'érection d'un temple et d'une cure comprenant tous les locaux nécessaires. Le tout sans dettes.

Villeret pouvait désormais voler de ses propres ailes au point de vue ecclésiastique, en un mot, tout était réuni pour permettre une vie autonome; de fait, Villeret était déjà une Eglise distincte de celle de St-Imier.

Depuis cette même époque, un receveur résidant à Villeret perçoit les impôts ecclésiastiques de cette section de la paroisse.

De plus, le décret de 1939, instituant l'imposition des sociétés anonymes, puis, la loi fiscale de 1945, portèrent les ressources dans la paroisse de Villeret à un niveau permettant d'envisager l'avenir avec confiance. Dès cette date, les responsables de cette paroisse décident d'agir sans délai, pour acquérir leur autonomie.

Des assemblées locales en février et mars 1946, puis une assemblée paroissiale du 25 mars 1946 approuvent sans opposition ni réserves, la demande à soumettre aux autorités compétentes.

L'autorité ecclésiastique supérieure avait assisté aux assemblées préparatoires et encouragé les projets formulés. Elle fut consultée dans la suite par la Direction des Cultes et donna un préavis favorable au cours de l'été 1946.

Toutefois, la Direction des Cultes, désireuse d'éviter le retour de différends qui se sont produits ailleurs en pareille circonstance, posa une condition préalable à toute consultation du Grand Conseil, organe compétent pour la délimitation des paroisses. Les parties devant former les deux nouvelles paroisses furent invitées à dresser convention pour le règlement de leurs affaires temporelles et à solliciter à cet effet les directives de la Direction des affaires communales. Cette instance transmettait ces directives par lettre du 17 février 1947 et préconisait, entre autre, le partage des biens proportionnellement au nombre des électeurs de chacune des futures paroisses.

Une commission, composée de trois membres de chaque cercle, procéda à des échanges de vues difficiles à concilier sur le moment.

Le Dr Florian Imer, juge à la Cour d'appel du Canton de Berne, prié de donner un avis de droit, excluait l'application des actes de classification et préconisait un partage proportionnel au nombre des électeurs de chaque paroisse, se ralliant ainsi aux directives de la Direction des affaires communales.

Sur la base des capitaux disponibles, à ce moment-là, la part revenant à la nouvelle Paroisse de Villeret était jugée insuffisante par les responsables de celle-ci, pour assurer un avenir certain. Mais, grâce à la période de prospérité de ces dernières années, les conditions devenaient acceptables.

De nouvelles démarches, entreprises en 1950 par le Cercle de St-Imier, conduisirent la Direction des Cultes à reconsidérer le problème. Sur la proposition de cette Direction, le Conseil-exécutif, dans sa séance du 9 juin 1950, et avec l'assentiment du conseil de paroisse, décida de charger le préfet du district de Courtelary de convoquer des assemblées séparées, à St-Imier et à Villeret, des ayants droit au vote en matière paroissiale pour désigner une délégation de chaque cercle, comprenant cinq personnes, et la charger de traiter avec l'autre partie de la paroisse, avec le Conseil paroissial, et cas échéant, avec les autorités de l'Etat. Des conflits de compétences et des divergences de procédure avaient, en effet, gêné les pourparlers antérieurs.

Deux assemblées, convoquées séparément à St-Imier le 10 juillet 1950 et à Villeret le 11 juillet, désignèrent chacune cinq représentants.

Chaque cercle renonçait à une consultation juridique. Celui de Villeret exprimait le vœu que la présidence des pourparlers soit confiée à un juriste. C'est le Dr Hugo Dürrenmatt, ancien conseiller d'Etat, qui, d'un commun accord, fut sollicité.

Les points de vue s'étant sensiblement rapprochés, ainsi qu'il ressort de mémoires échangés en décembre 1950, l'élaboration d'une convention devenait possible.

Ce que considérant, les représentants ci-après désignés, nommés respectivement les 10 et 11 juillet 1950 par les assemblées des cercles de St-Imier et Villeret, soit,

pour St-Imier: MM. Georges Huguenin, Roger Guenet, Florian Liengme, Robert Augsburg, Didier Schwaar (ce dernier remplaçant de M. le Dr Chs Krähenbühl);

pour Villeret: Mlle Ramseyer, MM. Alfred Rufer, François Bourquin, Pierre Bourquin, Fernand Bourquin,

agissant en leur qualité de mandataires des cercles de St-Imier et Villeret, réunis le 13 janvier 1951, à St-Imier, sous la présidence du Dr Hugo Dürrenmatt, conviennent après délibérations et concluent une convention instituant les clauses de séparation de la paroisse St-Imier-Villeret.

Toutes les questions de détails sont réglées, le partage des capitaux envisagé selon les proportions admises, soit $\frac{4}{5}$ pour St-Imier, et $\frac{1}{5}$ pour Villeret, ceci en fonction du nombre des paroissiens de chaque cercle. La répartition se fera sur la base des comptes arrêtés au 31 décembre 1950. Ceux-ci ont été approuvés le 22 février 1951 par le Conseil de Paroisse, et l'Assemblée de Paroisse en a fait de même, à l'unanimité, en date du 12 mars 1951.

Les archives de la paroisse St-Imier/Villeret resteront à St-Imier. Des dispositions transitoires sont élaborées, tendant à mettre toutes choses au point, tant au point de vue spirituel que partage des capitaux.

Ainsi donc, la séparation des Eglises de St-Imier et de Villeret, constituant deux paroisses autonomes peut être envisagée, sans arrière-pensée.

Il appert que par suite du partage des capitaux, suivant rapport de la Direction des affaires communales du 6 avril 1951 (rapport financier), la nouvelle paroisse de Villeret, qui se voit attribuer la somme de fr. 52 500. — environ, est parfaitement viable.

De plus, le produit des impôts de cette future paroisse se monte approximativement à fr. 12 000. — par année, ce qui permettra de couvrir un budget nécessaire à une paroisse de cette importance.

Etant donné l'étude faite dans tous les détails, des accords intervenus entre parties dans la paroisse de St-Imier-Villeret, comme aussi du rapport de la Direction des affaires communales confirmant les faits, je vous demande de bien vouloir accepter sans autre l'entrée en matière et de voter le décret qui vous est présenté.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Trennung der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. An Stelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier, welche bis jetzt das Gebiet der politischen Gemeinden St-Imier und Villeret umfasste, werden eine Kirchgemeinde St-Imier und eine Kirchgemeinde Villeret errichtet. Deren Grenzen entsprechen den Grenzen der beiden politischen Gemeinden.

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchgemeinde St-Imier nach Massgabe eines von beiden Kirchgemeindeversammlungen noch zu genehmigenden Ausscheidungsvertrages.

§ 3. Das erste und zweite Pfarramt der bisherigen Kirchgemeinde St-Imier, mit Sitz in St-Imier, werden Pfarrämter der neuen Kirchgemeinde St-Imier.

Das dritte Pfarramt der bisherigen Kirchgemeinde St-Imier, mit Sitz in Villeret, wird Pfarramt der Kirchgemeinde Villeret.

An der gesetzlichen Amtsdauer der gegenwärtigen Amtsinhaber wird dadurch nichts geändert.

§ 4. Die neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Als provisorische Kirchgemeinderäte amten die von den Abgeordneten beider Kirchgemeindeteile an der Einigungsverhandlung vom 13. Januar 1951 bezeichneten Organe.

An Stelle des regierungsrätlichen Reglements vom 8. Mai 1915 über Sitz und Obliegenheiten der drei Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier/Villeret hat der Kirchgemeinderat von St-Imier gemäss § 2, Abs. 4, des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode ein Regulativ zu erlassen.

§ 5. Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

Dekret betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

M. Geiser, président de la commission. En date du 28 décembre 1949, le Conseil synodal adressait à la Direction des cultes une demande pour la création de plusieurs postes de pasteurs, entre autres un nouveau poste à la paroisse de l'église du Saint Esprit à Berne. La Direction avait l'intention d'instruire cette requête lorsqu'elle serait en possession des résultats du dernier recensement et qu'elle connaîtrait la répartition de la population au point de vue confessionnel. Il y a toujours grande difficulté à trouver dans la ville de Berne un logement pour une famille de pasteur. Or, la paroisse aurait une belle occasion de louer un appartement qui conviendrait parfaitement, ce qui serait une bonne solution. (Un des derniers pasteurs élus à Berne a été longtemps

obligé de faire la course depuis son ancien domicile, ce qui n'était guère propice à l'exercice de son ministère.)

Vu l'occasion qui s'offre d'avoir un logement convenable à disposition et étant donné la nécessité d'un nouveau poste à l'église du Saint Esprit, paroisse où la population est très nombreuse et où le nombre de pasteurs est même inférieur à ce qu'il est dans la plupart des paroisses bernoises, la commission unanime vous recommande de voter le décret qui vous est proposé.

Rauber. Ich befürworte dieses Dekret, aber es würde mich interessieren, was die Errichtung einer neuen Pfarrstelle kostet. Ich bitte den Kirchendirektor, uns darüber Auskunft zu erteilen. Es dürfte dies einen weiten Kreis von Grossräten interessieren.

Feldmann, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Kantonsdurchschnitt entfällt auf 2500 Einwohner eine Pfarrstelle. Diese Berechnung beruht auf der Volkszählung vom Jahre 1941; die neuen Zahlen der letzten Volkszählung liegen noch nicht vor. In den Städten beträgt dieser Durchschnitt 4000. Bei der Heiligeist-Gemeinde in Bern ist gegenwärtig ein Durchschnitt von 5000 zu verzeichnen. Also ist nach dieser Richtung hin das Dekret begründet.

Herr Grossrat Rauber erkundigt sich nach den finanziellen Auswirkungen. Reformierte, ledige Pfarrer erhalten gegenwärtig, mit 5 Alterszulagen, brutto im Jahr Fr. 10814.— plus Fr. 500.— Holzentschädigung, plus Fr. 2755.— Wohnungsentschädigung, wenn sie nicht im Pfarrhaus wohnen. Nun ist zu berücksichtigen, dass in der Wohnungsentschädigung der Mietwert von Amtsräumen und das Büromaterial (Telephon, Bibliothek, Reise-spesen usw.) eingeschlossen ist. Der Pfarrer muss diese Spesen selber tragen oder die Kirchgemeinde muss dafür aufkommen. Die Kosten für den Staat sind also etwas weniger hoch als die Besoldung eines Beamten der 6. Klasse. — Das sind die finanziellen Auswirkungen einer neuen Pfarrstelle. Ich möchte meinerseits Eintreten und Annahme des Dekretes beantragen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der evangelisch-reformierten Heilgeistkirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle errichtet. Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinde gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle die dekretsgemässen Leistungen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffene Pfarrstelle ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu besetzen.

Dekret

über die Besoldungen der Professoren und Dozenten an der Hochschule, vom 26. November 1946 (Abänderung)

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich bei diesem Dekret nicht darum, die Besoldungen zu erhöhen, sondern es geht um die Erhöhung der Kollegiengelder-Garantie. Die Besoldung der Professoren besteht nicht nur aus Grundbesoldung, Orts-, Sozial- und Teuerungszulagen, sondern dazu kommen Kollegiengelder. Der Staat garantiert jedem Professor für die wöchentliche Semesterstunde ein Mindestkollegiengeld von Fr. 100.—, höchstens aber Fr. 800.— im Semester, das heisst Fr. 1600.— im Jahr. — Die Erziehungsdirektion erachtet für die Professoren, die nur das garantierte Kollegiengeld-Minimum beziehen, eine Erhöhung am Platze und beantragt, die Kollegiengeld-Garantie für die ordentlichen Professoren auf Fr. 2400.—, das heisst um Fr. 800.— zu erhöhen, ferner Fr. 1600.— der Kollegiengelder in die Versicherung einzuschliessen. — Die Staatswirtschaftskommission erachtet diese Regelung als gerecht und empfiehlt dem Grossen Rat Genehmigung des Dekretes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:

Dekret

über die Besoldungen der Professoren und Dozenten an der Hochschule vom 26. November 1946 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der § 13 des Dekretes über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 26. November 1946 wird aufgehoben und ersetzt wie folgt:

§ 13. Den besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiangeldern garantiert. Sie beträgt für jede gehaltene wöchentliche Pflichtstunde, für welche das übliche Kollegiangeld erhoben wird, im Semester:

für ordentliche Professoren Fr. 150.—,
für die übrigen besoldeten
Dozenten Fr. 100.—.

Die Garantie geht aber nicht höher als Fr. 1200.— im Semester für die ordentlichen Professoren, Fr. 800.— für die ausserordentlichen vollbeamteten Professoren und Fr. 400.— für die übrigen besoldeten Dozenten.

Von den Kollegiangeldeinnahmen der ordentlichen Professoren sind Fr. 1600.— bei der Hülfskasse zu versichern.

Die Ausführung ordnet der Regierungsrat durch Reglement.

2. Die Neuordnung tritt rückwirkend auf 1. April 1951 in Kraft.

Schwarzenburg; Bau einer Turnhalle mit Turnplatz und Spielwiese

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung einer Turnhalle mit Turnplatz und Spielwiese in Schwarzenburg wird auf Antrag der Baudirektion und des Turninspektorates genehmigt.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 545 117.—

Für den ordentlichen und teilweise auch für den ausserordentlichen Staatsbeitrag kommen nicht in Betracht:

Fr.

Turn- und Spiel-
geräte in der Halle
und im Freien . 20 000.—

Sprung- und Kugel-
stossanlagen so-
wie Laufbahnen . 10 000.—

Mobiliar für Lehrer-
zimmer, Schul-
küche und Theo-
riezimmer . . . 4 000.— Fr. 34 000.—

Verbleiben subventionsberechtigt Fr. 511 117.—

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die subventionsberechtigten Kosten ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 10 % Fr. 51 111.70

Uebertrag Fr. 51 111.70

2. An die Summe von Fr. 515 117.— (subventionsberechtigte Kosten zuzüglich Mobiliar) ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 2) von 21 % Fr. 108 174.55

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die (ohne Schulküche und Theoriezimmer, Mobiliar, Turnplatz, Spielwiese, Turn- und Spielgeräte, Sprung- und Kugelstossanlagen sowie Laufbahnen) für den Turnhallebau Fr. 464 200.— betragenden Kosten 6 % . Fr. 27 852.—

b) An die Kosten von Fr. 19 800.— für die Herrichtung des Trockenplatzes und der Spielwiese sowie der Umzäunung 27 % Fr. 5 346.—

c) An die Kosten von Fr. 30 000.— für die Turn- und Spielgeräte, Sprung- und Kugelstossanlagen sowie Laufbahnen 65 % Fr. 19 500.—

Total Fr. 211 984.25

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund der vorstehenden Zusicherung auszurichten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen; deren Ursprung ist in der Abrechnung nachzuweisen.

Innertkirchen; Schulhausneubau mit Turnhalle und Turnplätzen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für einen Schulhausneubau mit Turnhalle, Turnplätzen und Abwartwohnung wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass bei Ausführung der Arbeiten den Bemerkungen, wie sie dem Gemeinderat Innertkirchen von der Erziehungsdirektion mit Schreiben vom 3. April 1951 zur Kenntnis gebracht worden sind, volle Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die gesamten Erstellungskosten betragen Fr. 800 000. —

Für den ordentlichen Staatsbeitrag fallen folgende Aufwendungen ausser Betracht:

Tannene Böden in Handfertigkeitsraum und Theorie- und Essraum . . .	Fr. 1 800. —	
Fassadenuhr . . .	Fr. 550. —	
Mobiliar . . .	Fr. 26 400. —	
Gebühren . . .	Fr. 6 000. —	
Turngeräte und Sprung- und Stossanlagen (Weichboden- gruben) . . .	Fr. 18 000. —	Fr. 52 750. —
	Verbleiben	Fr. 747 250. —

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Summe von Fr. 747 250. — ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 5 % Fr. 37 362. 50

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Baukosten der Turnhalle von Fr. 113 900. — 2 % Fr. 2 278. —

b) an die Kosten von Fr. 43 000. — für die Erstellung der Turnplätze (Planie, Trockenplatzbelag, Rasenspielfeld, Einzäunung usw) 5 % . . . Fr. 2 150. —

c) an die Kosten von Fr. 18 000. — für die Turngeräte in der Turnhalle und auf dem Geräteturnplatz (inklusive Montage) sowie die Sprung- und Stossanlagen (Weichbodengruben) 10 % . . . Fr. 1 800. —

Total Fr. 43 590. 50

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen auf Grund vorstehender Zusicherung auszurichten.

Interpellation der Herren Grossräte Weber (Thun) und Mitunterzeichner betreffend Verwirklichung des Oberländlergymnasiums in Thun

(Siehe Seite 27 hievor.)

Weber (Thun). Meine Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Die Thuner Behörden arbeiten tatkräftig an der baldigen Verwirklichung des Oberländler Gym-

nasiums in Thun. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat des Kantons Bern zu diesem Gymnasium ein, dessen Gründung seit 70 Jahren eine Forderung des gesamten Oberlandes ist? Welche finanzielle Unterstützung durch den Kanton kann für Einrichtung, Betrieb und Stipendien in Aussicht gestellt werden?»

Es ist nicht das erstemal, dass wir im Grossen Rat über die Frage eines Gymnasiums in Thun sprechen. Herr Burren (Steffisburg) reichte am 24. Februar 1948 ein Postulat ein, das von der Regierung angenommen wurde. Die Regierung hat bestätigt, dass ein solches Gymnasium nötig ist und begrüsst die Bestrebungen der Oberländer. Wir wissen, dass darob nicht überall nur Freude herrscht, besonders bei gewissen Lehrern in Bern nicht.

Ich möchte kurz streifen, was seit 1948 geschehen ist. In der ersten Hälfte 1950 hat die Stadt Thun eine Studienkommission eingesetzt, in der zweiten Jahreshälfte einen Fachausschuss. Diese beiden Kommissionen haben auf Thuner Boden folgende Fragen praktisch zum Abschluss gebracht:

Schultypus: Man will auf eine Handelsabteilung im Rahmen dieses Gymnasiums verzichten und eine literarische und naturwissenschaftliche Abteilung ausbauen.

Ferner wurde festgestellt, dass wir die nötigen Lehrkräfte zur Verfügung hätten, zum Teil aus dem Progymnasium, aus dem Seminar und aus der Sekundarschule.

Es wäre möglich, im Jahre 1953 das Gymnasium zu eröffnen. Dann hat unsere Mädchen-Sekundarschule in Thun einen Neubau und es werden im Progymnasium 10 Schulräume frei. Dort könnte man das neue Gymnasium unterbringen. Wenn die organisatorischen und administrativen Massnahmen der Neugründung dieses Gymnasiums schon vorher erledigt werden könnten, glauben wir, auch andere Räume zu finden, so dass man das Gymnasium schon vor 1953 eröffnen könnte.

Ende 1950 fand eine erste Fühlungnahme mit allen oberländischen Gemeinden statt. Das führte zu einer Eingabe der Oberländischen Volkswirtschaftskammer. — Zu Beginn dieses Jahres hatte man erstmals Fühlung mit der Erziehungsdirektion.

Folgende Fragen sind noch nicht endgültig abgeklärt und bilden Gegenstand meiner Interpellation:

Soll man ein städtisches oder oberländisches Gymnasium errichten oder ist eventuell eine Kantonsschule gegeben, wie wir sie im Jura haben? Welches ist die Meinung der Regierung?

Ferner ist die Frage der Stipendien vollständig unabgeklärt. Wenn man wirklich jedem fähigen Kopf Gelegenheit geben will, das Gymnasium zu besuchen, so muss die Frage der Stipendien nicht nur theoretisch, sondern praktisch gelöst werden. Wir müssen uns bewusst sein, dass, wenn ein oberländisches Gymnasium in Frage kommt, die Stipendien überdurchschnittlich sollten bemessen werden können. Der Landesteil Oberland ist bekanntlich nicht besonders mit materiellen, irdischen Gütern gesegnet. Mancher Bauernbub würde es verdienen, ein höheres Studium machen zu dürfen,

aber es fehlen meistens die finanziellen Mittel. Daher fragen wir in unserer Interpellation, inwieweit der Kanton dem in der Stipendienordnung Rechnung tragen wolle.

Dass das Einrichten und der Betrieb der neuen Schule wesentliche Geldmittel braucht, ist klar. Die Initianten sind sich nicht im Klaren, ob mit einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton gerechnet werden könne und wie hoch diese etwa wäre.

Mit dem Unterrichtsprogramm hängt die Frage eng zusammen, ob man eventuell im neu zu gründenden Gymnasium auf die Quarta verzichten könnte, so dass alle Schüler direkt in die Tertia einträten. Das würde bedingen, dass das neunte Schuljahr des Progymnasiums oder der Sekundarschule als Quarta angerechnet würde. Würde der Erziehungsdirektor im neuen Mittelschulgesetz eine solche Möglichkeit vorsehen?

Die folgende Frage lautet: Begrüsst die Regierung eine Dezentralisation der oberen Mittelschulen oder nicht? Kann im Rahmen des zukünftigen Mittelschulgesetzes das Thuner Gymnasium schon berücksichtigt werden?

Ferner interessiert uns Oberländer die Frage, ob das neue Gymnasium vom Staate den andern Gymnasien des Kantons Bern gleichgestellt würde.

Im Zusammenhang mit der Neugründung wären noch Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden nötig. Ist es Sache der Thuner, diese Verhandlungen aufzunehmen oder besorgt das die Erziehungsdirektion?

Das ist ein Bouquet von Fragen. Ich hoffe, dass deren Beantwortung uns der Verwirklichung unseres Projektes wieder einen Schritt näher bringe.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber das oberländische Gymnasium in Thun spricht man seit bald 80 Jahren. Schon in den Siebzigerjahren setzte die Diskussion ein. Konkrete Pläne werden in Thun seit 35 Jahren verfolgt.

Im März 1916 ergriff der Handwerker- und Gewerbeverband Thun die Initiative, um in Thun ein Gymnasium zu errichten. Am 23. August 1916 machte der Gemeinderat von Thun in dieser Sache seine erste Eingabe an die Regierung. Herr Grossrat Weber hat also mit seiner Interpellation ein recht ehrwürdiges Geschäft wieder aufgegriffen. In der genannten ersten Eingabe des Gemeinderates Thun steht: «Wenn für die Entschliessung der Staatsbehörde in Betracht fällt, dass eine angemessene Verteilung höherer Lehranstalten auf die einzelnen Landesteile erfolgen solle, so drängt sich die Wahrnehmung auf, dass das ganze Oberland einschliesslich Konolfingen und des oberen Teils des Amtes Seftigen mit einer Bevölkerung von über 150 000 Seelen» (das war 1916) «jeder höheren Schulanstalt entbehrt, während alle andern Landesteile solche, zum Teil in mehrfacher Zahl, besitzen. Jura, Seeland, Emmenthal und Ob- u. Nidwalden, Pruntrut, Biel, Burgdorf usw. haben Gymnasien, Techniken, Seminare usw., von der Hauptstadt Bern nicht zu reden. — Für den Landesteil Oberland indessen blieb Thun dank seiner Lage, der Zusammensetzung seiner Bevölkerung und durch weitere bekannte Vorteile der geeignete Ort zur Beherbergung einer

höheren Mittelschule, für welche im Progymnasium seit Jahrzehnten ein geeigneter Unterbau vorhanden ist.»

Im Jahre 1918 wurde das Lehrerinnen-Seminar von Hindelbank nach Thun verlegt. Es scheint, dass man im Jahre 1918 daran dachte, den Thunern durch das Seminar eine Art Ersatz für das Gymnasium zu bieten. Der Regierungsrat bemerkte nämlich in der Botschaft an den Grossen Rat über die Verlegung des Lehrerinnen-Seminars von Hindelbank nach Thun unter anderem: «Was Bern in reichem Masse, aber auch Biel und Burgdorf besitzen, nämlich kantonale Bildungsanstalten und höhere Mittelschulen, ist bis jetzt Thun versagt geblieben.»

Thun hat indessen den Plan eines oberländischen Gymnasiums inzwischen weiter verfolgt. Im Jahre 1944 gab eine Kommission, in welcher hauptsächlich Kreise des Progymnasiums vertreten waren, eine Schrift heraus, betitelt: «Zur Frage eines Gymnasiums in Thun.» Am 21. Februar 1946 nahm der damalige Sekundarschulinspektor Dr. Paul Marti in einem Gutachten zum Begehren Thuns Stellung. Er sagte darin unter anderem: «Beim Ausbau des Progymnasiums in Thun zum Gymnasium muss der Staat zunächst feststellen, ob ein allgemeines Bedürfnis für ein solches Gymnasium vorhanden ist. Von den in Betracht fallenden Gemeinden des Oberlandes wird dem Plan zugestimmt. Ferner haben wir festgestellt, dass die Zahlen der Oberländer in den Gymnasien Bern und Burgdorf hinreichen, um in Thun ein eigenes, oberländisches Gymnasium, entsprechend dem Gymnasium Biel, zu gründen. Wenn einmal das Gymnasium in Thun errichtet sein wird, ist nicht mit einer Abnahme, sondern sicher mit einer Zunahme zu rechnen, weil dann auch Schüler aus wenig begüterten Familien zur Anmeldung kämen, die heute wegen der hohen Kosten auf das höhere Studium verzichten müssen. Tatsache ist ferner, dass die Gymnasien Bern, Burgdorf und Biel übersetzte Klassen aufweisen. Mit der Gründung eines Gymnasiums Thun würde eine Entlastung eintreten, die von den betreffenden Schulen nur begrüsst werden könnte. — Nachdem nun feststeht, dass für ein Gymnasium in Thun ein offensichtliches Bedürfnis vorhanden ist, halte ich es als Sekundarschulinspektor für gegeben, diesem Ausbau die Zustimmung des Staates zu geben.»

In diesem Sinne hat denn auch der Regierungsrat am 5. April 1946 folgenden Beschluss gefasst: «Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den bestehenden Plänen für den Ausbau des Progymnasiums Thun in ein Gymnasium. Er begrüsst diese Bestrebungen und ist bereit, zu gegebener Zeit konkrete Vorschläge der zuständigen Behörde von Thun mit Wohlwollen zu prüfen.»

Im Dezember 1947 griff eine weitere Eingabe des Gemeinderates Thun an die Regierung das Problem neu auf. Die Erziehungsdirektion gab dann dem Gemeinderat Thun folgende Stellungnahme bekannt: «Mit Interesse und Befriedigung nehmen wir davon Kenntnis, dass Sie die Pläne über die Errichtung eines Gymnasiums in Thun weiter fördern. Wir werden nicht verfehlen, diesem Umstand bei Entscheidungen über allgemeine Fragen des Gymnasialunterrichtes, soweit nötig

und angängig, Rechnung zu tragen.» — Im gleichen Sinne hat der Regierungsrat im Jahre 1948 ein Postulat Burren, wie Grossrat Weber erwähnte, beantwortet, immerhin mit der Bemerkung, es sei Sache der Gemeinde Thun, den ersten Schritt zu tun und eine klare Stellungnahme der Gemeinde darüber herbeizuführen, ob man in Thun ein eigenes Gymnasium gründen wolle oder nicht.

Im Juni 1950 ging eine neue Eingabe des Gemeinderates Thun bei der Regierung ein; im Januar 1951 folgte eine ausführliche Eingabe der Vorsteherchaft des Schulwesens der Stadt Thun. Darin wurde Abklärung über eine Reihe von Problemen verlangt, nämlich: 1. wer rechtlich Träger der Schule sein soll, ob die Stadt, der Kanton oder ein Gemeindeverband, 2. wie es sich mit der finanziellen Beteiligung des Staates, der oberländischen Gemeinden und der Stadt Thun verhalte, 3. über das Stipendienwesen, 4. die Uebertrittsfragen, 5. den Schultypus, 6. über Klassenzahl und Lehrer, 7. über das Unterrichtsprogramm, 8. über die Gebäude und 9. über den Zeitpunkt der Eröffnung. — Die Ausführungen im Einzelnen dienen der Erziehungsdirektion als Grundlage für einlässliche Erhebungen darüber, wie sich praktisch die Dinge gestalten würden, wenn die Gemeinde Thun die Errichtung eines eigenen Gymnasiums beschliessen sollte.

Nun die Fragen, die Herr Grossrat Weber stellte:

Die Grundlage für die Stellungnahme der Regierung ist im Gesetz vom 27. Mai 1877 über die Aufhebung der Kantonsschule gegeben. Dort wird in § 1 gesagt: «Der gesamte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonsteil ist Sache der Mittelschulen. Um sie in den Stand zu setzen, diese Aufgabe zu erfüllen, unterstützt der Staat diejenigen Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten, oder in industrieller oder kommerzieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht.»

Wenn das Bedürfnis bejaht wird — dies muss in erster Linie von der betreffenden Gemeinde selber und vom Landesteil Oberland geschehen — ist der Staat auf Grund des Gesetzes von 1877 gesetzlich verpflichtet, ein solches Gymnasium zu subventionieren.

Es ist nun Aufgabe der Erziehungsdirektion, auf Grund der Eingaben des Thuner Gemeinderates vom Januar 1951 und einer Eingabe der Oberländischen Volkswirtschafts-Kammer vom März 1951 die Details abzuklären; denn eine solche Abklärung muss die Gemeinde Thun haben, wenn sie ihre endgültige Stellung beziehen will. Diese Abklärungen und Erhebungen sind im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Wir hoffen, spätestens im Juli der Gemeinde Thun das Resultat mitteilen zu können.

Grossrat Weber hat die Frage gestellt, ob sie eine Dezentralisation der Mittelschulen begrüsse. Ich kann diese Frage vorbehaltlos mit einem klaren Ja beantworten. Wir halten dafür, dass die Dezentralisation der Mittelschulen durchaus den Verhältnissen im Kanton Bern entspricht und dass gerade auch unter dem Gesichtspunkt das Oberländer Gymnasium ernsthaft auch vom Kanton aus in Erwägung gezogen werden muss.

Zur Frage, ob der Staat in Aussicht nehme, im Oberland eine Kantonsschule zu errichten, wie das in Pruntrut für den Jura geschah: Wenn ich vorhin mit klarem Ja antwortete, muss ich hier mit ebenso klarem Nein antworten. Die Kantonsschule Pruntrut ist unter ganz besonderen Verhältnissen ins Leben gerufen worden. Es war zum Teil ein Ersatz für gewisse Unzukömmlichkeiten mit der Universität; es waren sprachen-politische Fragen mit im Spiel, alles Fragen, die für das Oberland nicht in Betracht fallen. Eine neue Kantonsschule zu errichten, die vollständig zu Lasten des Kantons fallen würde, kommt nach Auffassung der Regierung also nicht in Frage, sondern zur Diskussion steht nur ein Gymnasium der Gemeinde Thun oder verschiedener oberländischer Gemeinden; es ist Sache der Oberländer und insbesondere der Thuner, zu entscheiden, was sie vorziehen.

Die dritte Frage von Herrn Grossrat Weber bezieht sich auf die Stipendien. Diese sind für die Mittelschulen im bereits zitierten Gesetz vom Jahre 1877 geordnet. § 5 lautet: «Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird ausser den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von Fr. 14 000. — ausgesetzt,» (dieser Betrag ist selbstverständlich längst überholt) «welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Ort der betreffenden Schule wohnen.»

Weiter kommt die Verordnung vom 18. Oktober 1884 über Stipendien für Schüler an Mittelschulen zur Anwendung.

Grossrat Weber fragte, ob man für die oberländischen Gymnasiasten ein Sonderregime hinsichtlich der Stipendien einführen könnte. Ich zweifle daran. Man wird jeden einzelnen Stipendienfall anschauen müssen. Es ist klar, dass in allen Landesteilen stipendienwürdige und stipendienbedürftige Mittelschüler vorhanden sind und dass wie in allen andern Landesteilen so auch im Oberland Stipendien von Leuten begehrt werden, die nicht unbedingt darauf angewiesen sind. Deshalb müssen die Stipendien auf den individuellen Fall ausgerichtet werden und nicht nach Landesteilen. Selbstverständlich soll auch in dieser Beziehung völlige Gleichbehandlung gewährleistet sein. Zur Frage, ob ein allfälliges oberländisches Gymnasium genau gleich behandelt würde bezüglich der staatlichen Zuschüsse wie die andern Gymnasien, stelle ich fest: Es ist ganz klar, dass ein Gymnasium in Thun genau in die gleiche Rechtslage käme wie ein anderes Gymnasium, das von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband getragen wird.

Die Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft über die Maturitätsfrage sind selbstverständlich Sache des Kantons. Die Erziehungsdirektion wird mit dem Eidgenössischen Departement des Innern die maturitätsrechtlichen Probleme, die für das Gymnasium Thun in Frage kommen, abklären und das Ergebnis der Gemeinde Thun mitteilen.

Weber (Thun). Ich danke für die Beantwortung. Ich bin befriedigt, obschon ich bezüglich der Stipendien gerne eine andere Antwort gehört hätte.

Motion der Herren Grossräte Bickel und Mitunterzeichner betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates in bezug auf geheime Abstimmungen

(Siehe Seite 157 hievor)

Bickel. Ich kann mich in der Begründung dieser Motion sehr kurz fassen. Es geht mir darum, in unserer Geschäftsordnung eine Lücke auszufüllen. Der § 60 der Geschäftsordnung lautet: «Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.» Damit ist die Stimmabgabe des Grossratspräsidenten bei offenen Abstimmungen geregelt, nicht aber für geheime Abstimmungen, wie sie beispielsweise bei den Strafnachlassgesuchen stattfinden. In der letzten Session musste bei einem umstrittenen Strafnachlassgesuch der Vorsitzende den Stichentscheid fällen. Das kam vielleicht seit Jahrzehnten nicht mehr vor. Dass das für den Präsidenten zu unangenehmen Situationen führen kann, besonders wenn es sich um einen Fall von Haft oder mehreren Monaten Gefängnis handelt, liegt auf der Hand. Da wir in dieser Session ohnehin die Geschäftsordnung revidieren müssen, möchte ich beantragen, den § 68 durch einen Satz zu ergänzen, wonach bei geheimen Abstimmungen im Falle von Stimmengleichheit der Abänderungsantrag aus der Mitte des Rates als verworfen gilt. Diese Regelung erscheint mir zweckmässig. Ich bitte Sie, die Motion, die von sämtlichen Fraktionspräsidenten unterzeichnet wurde, erheblich zu erklären.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion beschlägt das Gebiet der Präsidialabteilung, aber noch viel mehr das Gebiet des Grossen Rates selbst; denn der Grosse Rat kann sich die Geschäftsordnung so gestalten, wie er es für nötig erachtet. Wenn aber gewünscht wird, dass die Regierung ihre Meinung dazu darlegt, können wir bloss sagen, dass wir empfehlen könnten, die Geschäftsordnung dahin zu ergänzen, dass man im § 68, Alinea 2 sagen würde: «Bei geheimen Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit der Abänderungsantrag als verworfen.» Das möchten wir bloss empfehlen, ohne uns in die Angelegenheiten des Grossen Rates in seinem eigenen Hause einzumischen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Diese Abänderung der Geschäftsordnung kann gleichzeitig mit der Ergänzung bezüglich der Jurakommission beschlossen werden.

Motion der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates in bezug auf die ausserordentlichen Wintersessionen

(Siehe Seite 157 hievor)

Graf. Die Staatsverfassung schreibt in Art. 32 vor: «Der Grosse Rat tritt ordentlichweise alle Jahre zweimal zusammen. Ausserordentlicherweise

versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrat nötig erachtet, oder von 20 Mitgliedern schriftlich begehrt wird.»

Es ist klar, dass diese Vorschrift nicht durch das Geschäftsreglement abgeändert werden kann. Dieses hält sich nun aber in der Bestimmung der ordentlichen Sessionen nicht an die zitierte Verfassungsbestimmung. Absatz 2 des § 1 der Geschäftsordnung lautet: «Die Frühjahrssession beginnt nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am 1. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tag, in den andern Jahren in der Regel am zweiten Montag des Monats Mai. Die Herbstsession beginnt an einem Montag des Monats September, die Wintersession am zweiten Montag des Monats November.» Das Geschäftsreglement sieht also drei ordentliche Sessionen vor, die Staatsverfassung nur zwei.

Verschiedentlich wurden wichtige Vorlagen in einer ausserordentlichen Wintersession behandelt, im Januar, Februar oder sogar im März. Nicht jedem Parlamentarier ist es möglich, an kurzfristig einberufenen Sessionen teilzunehmen. Wir sind keine Berufspolitiker, sollen es auch nicht sein, und müssen daher langfristig über unsere Zeit disponieren können. Wir müssen auf weite Sicht wissen, wann im Grossen Rat die und die Gegenstände zur Behandlung gelangen. Ich erinnere an das Gesundheitsgesetz. Im Januar des letzten Jahres wurde die Session unterbrochen; es wurde im Februar eine Extrasession nur für dieses Gesetz einberufen. Das wusste man erst am Schluss der Januarsession. Viele Ratsmitglieder hatten damals über ihre Zeit im Februar schon disponiert. Das Resultat war, dass das Gesetz hier mit nur geringer Stimmbeteiligung angenommen wurde. Ich bin der Auffassung, das hätte nicht so sehr pressiert, dass man eine weitere ausserordentliche Session hätte einschalten müssen, umso weniger, als man nachher mit der Volksabstimmung noch ein Jahr zugewartet hat. — Für die Beratung des Primarschulgesetzes wurde ein ausserordentlicher Tag eingeschaltet, mit dem Resultat, dass in der Schlussabstimmung das Gesetz mit 80:0 Stimmen angenommen wurde. Das macht nach aussen einen schlechten Eindruck. Die Aussenstehenden wissen natürlich nicht, dass es vielen Ratsmitgliedern nicht möglich war, an der Freitagsitzung teilzunehmen, weil die Verlängerung der Session um einen Tag erst am Vortag, am Donnerstag beschlossen worden war. Viele Kollegen waren durch berufliche Dispositionen, die sich nicht in letzter Stunde umändern liessen, von der Teilnahme an jener Sitzung abgehalten.

Die Lösung liegt darin, dass man entweder in den ausserordentlichen Sessionen, die kurzfristig einberufen werden, keine Gesetze behandelt — diese können auf ordentliche Sessionen verschoben werden, so dringend sind die Angelegenheiten nicht — oder man könnte den Beginn der ausserordentlichen Session, die bisher auf den Januar, Februar oder März festgelegt wurde, ein für alle Mal auf ein immer gleiches Datum festsetzen. Der erweiterten Präsidentenkonferenz wurde eine Vorlage unterbreitet, wonach die Geschäftsordnung abzuändern sei, indem § 2 einen neuen Absatz folgenden Wortlautes erhielt: «Am zweiten Montag des Monats Februar findet in der Regel eine ausserordentliche Session

statt.» Ich kann mich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären. Wenn das verwirklicht wird, könnte ich meine Motion auf das beschränken. Es ist ganz klar, dass daneben der Präsident, die Regierung oder 20 Mitglieder des Rates jederzeit ausserordentliche Sessionen einberufen könnten; denn durch eine Abänderung der Geschäftsordnung kann man nicht irgendwie die Verfassung abändern.

Ich glaube, diese Motion entspricht einem Bedürfnis. Wir alle sind froh, frühzeitig zu wissen, wann die Sessionen beginnen. Auch die Regierung dürfte es begrüßen, den Beginn auch ausserordentlicher Sessionen möglichst frühzeitig zu kennen.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär verlangt die Abänderung der Geschäftsordnung in dem Sinne, dass entweder der Beginn der ausserordentlichen Wintersession festgelegt oder eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach Gesetzesvorlagen nur in den von der Geschäftsordnung vorgesehenen Sessionen in Beratung gezogen werden können. — Die Motion ist vielleicht nicht ganz klar. Was ist unter den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Sessionen, in welchen lediglich Gesetzesvorlagen behandelt werden können, zu verstehen? In Art. 32 der Staatsverfassung lesen wir, dass nur zwei ordentliche Sessionen vorgesehen sind und dass ausserordentlicher Weise Sessionen einberufen werden können, wenn es entweder vom Präsidenten, von der Regierung oder von 20 Mitgliedern des Rates gefordert wird. Demnach würden im Rahmen der Verfassung also nur zwei Sessionen im Jahr stattfinden. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates dagegen bezeichnet als ordentliche Session eine Frühjahrs-, eine Herbst- und eine Wintersession. Bei der Behandlung der Geschäftsordnung wurde dabei auf die Tatsache abgestellt, dass die drei Sessionen aus folgenden Gründen nötig seien: Im Frühjahr für die Bestellung des Büros des Grossen Rates, für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, im Herbst zur Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Staatsrechnung und im Winter für die Aufstellung des Voranschlages. So kam man zu den drei ordentlichen Sessionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates sagt ferner, in Ausführung von Art. 32 der Staatsverfassung, dass ausserordentliche Sessionen einberufen werden können. Es liegt in der Natur der ausserordentlichen Sessionen, dass man sie nicht zum voraus bestimmt, sondern sie eben dann einberuft, wenn sie nötig sind. Das ist manchmal gerade dann der Fall, wenn in einer Legislaturperiode ein Gesetz noch zu Ende beraten werden muss. — Der Motionär hat das Sanitätsgesetz angeführt. In der Februarsession 1950 hat das Sanitätsgesetz gerade daher in ausserordentlicher Session noch zu Ende beraten werden müssen, weil die Legislaturperiode zu Ende ging und der neu gewählte Grosse Rat mit der ganzen Beratung von vorne hätte anfangen müssen, wenn die zweite Lesung nicht hätte stattfinden können. Also geht es nicht an, in einer Geschäftsordnung einen Artikel aufzunehmen, wonach in einer ausserordentlichen Session keine Gesetze behandelt werden können; ein solches Verbot könnten wir einmal schwer bereuen. Ferner können unvorhersehbare Ereignisse oder die Aufnahme von Anleihen oder

irgend etwas eine ausserordentliche Session plötzlich nötig machen. Die Geschäftslast ist ja nicht kleiner geworden, das erfahren wir alle zusammen, so dass in den letzten Jahren eine ausserordentliche Session im Winter, gewöhnlich im Februar, nötig wurde.

Es ist sehr wohl verständlich, dass man möglichst frühzeitig den Zeitpunkt ausserordentlicher Sessionen wissen möchte. Dies zu erreichen, ist der Zweck der Motion. Sie Alle üben neben dem Grossratsmandat noch einen Beruf aus. Daher sollten Sie frühzeitig wissen, wann die Sessionen stattfinden. Die Regierung ist der Meinung, dass man dem Wunsche entsprechen könnte, indem sie das Versprechen abgibt, die ausserordentlichen Sessionen möglichst frühzeitig anzusetzen, wenn sie überhaupt vorausgesehen werden können. — Im Uebrigen gilt das, was ich zur Motion Bickel sagte, auch für die Motion Graf: Ich möchte mich nicht in die inneren Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Rates einmischen.

Grütter (Fritz). Die sozialdemokratische Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab. Auch uns wäre es zwar recht, möglichst frühzeitig zu wissen, wann eine ausserordentliche Session beginnt. Das lässt sich nicht immer schon mehrere Monate zum voraus bestimmen. Aber auch aus einem andern Grunde lehnen wir die Motion ab. Der Regierungspräsident hat darauf verwiesen, dass in § 1 des Geschäftsreglementes die ordentlichen Sessionen fixiert sind. Im § 2 sind die Instanzen genannt, die eine ausserordentliche Session einberufen können, nämlich der Grossratspräsident, die Regierung oder 20 Ratsmitglieder. Wir haben also ordentliche und ausserordentliche Sessionen. Nun möchte Herr Graf den Beginn der ausserordentlichen Wintersession generell festlegen. Das wäre dann weder eine ausserordentliche noch eine ordentliche Session, eben indem man den Zeitpunkt für eine ausserordentliche Session festsetzen würde, wobei man gar nicht wüsste, ob in diesem Zeitpunkt überhaupt eine Session nötig sei. — Wir halten dafür, dass die heutige Regelung beibehalten werden soll, möchten aber wünschen, dass bei Einberufung ausserordentlicher Sessionen der Termin den Grossräten möglichst früh mitgeteilt werde.

Schneiter. Unsere Fraktion lehnt diese Motion ebenfalls ab, und zwar aus ähnlichen Erwägungen wie sie Herr Grütter vorhin anführte. Wenn man den Termin der ausserordentlichen Session im Geschäftsreglement festlegen würde, käme man praktisch zu einer vierten ordentlichen Session. Das hätte aber keinen grossen Sinn. Dagegen begrüßen wir es, wenn die Regierung die ausserordentlichen Sessionen sehr frühzeitig festlegt und uns vor allem auch rechtzeitig ihre Vorschläge und Vorträge zustellt, damit man genügend Zeit hat, sie gründlich zu studieren. Damit ist uns besser gedient, als wenn wir etwas in die Geschäftsordnung aufnehmen, das nicht passt. Vielleicht würden mitunter auf den generell festgelegten Zeitpunkt der ausserordentlichen Session gar keine Geschäfte vorliegen, aber die Session müsste dann trotzdem stattfinden. Das wäre unmöglich, das heisst die Praxis wäre dann doch wieder anders als es die Geschäftsordnung vorsähe.

Studer. Ich habe die Motion auch unterzeichnet, und zwar aus den Gründen, die Herr Graf darlegte. Wir alle müssen über unsere Zeit mehr oder weniger weit zum voraus disponieren. Ich erinnere mich nicht, dass jemals, seit ich im Rate bin, keine ausserordentliche Session im Januar, Februar oder März stattgefunden hätte. Es ereignete sich allerdings selten, dass man, wie in diesem Jahr, die Session auf einen viel späteren Zeitpunkt festsetzte als allgemein erwartet worden war. Infolge der zunehmenden Geschäftslast wird man mit den ordentlichen Sessionen nicht mehr auskommen. Daher könnte man die ausserordentliche Session generell auf den Februar festlegen. Die erweiterte Präsidentenkonferenz hat zugestimmt und gesagt, man könnte als Beginn der ausserordentlichen Wintersession den zweiten Montag im Februar bestimmen. Wenn dann weitere ausserordentliche Sessionen nötig sind, kann man diese trotzdem festlegen. Ich gehe mit Herrn Schneiter einig, dass man den Beginn ausserordentlicher Sessionen nicht bloss zwei bis drei Wochen zum voraus kennen sollte.

Herr Graf ist einverstanden, seine Motion auf den Teil zu beschränken, der dem Beschluss der erweiterten Präsidentenkonferenz entspricht. Man würde also den Beginn der Februarsession auf den zweiten Montag des Monats festlegen. In dem Sinne möchte man die abgeänderte Motion annehmen.

Grütter Fritz. Herrn Studer ist ein Irrtum unterlaufen. Die erweiterte Präsidentenkonferenz erhielt den Vorschlag von der Staatskanzlei, und diese hat gewissermassen einen Teil der Motion Graf berücksichtigt. Aber die erweiterte Präsidentenkonferenz hat sich materiell mit der Frage überhaupt nicht beschäftigt, so dass sie vollständig offen ist.

Graf. Die Argumentation von Kollege Grütter ist meines Erachtens nicht richtig. Man muss unterscheiden zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen. Damit bin ich einverstanden. Ordentlich sind nur die Sessionen, die von der Staatsverfassung vorgesehen sind. Das Geschäftsreglement sieht, entgegen der Staatsverfassung, drei Sessionen vor, man mag sie als ordentliche bezeichnen. Schon in diesen drei Sessionen ist eine ausserordentliche. Nun hat die Erfahrung der letzten Jahrzehnte gelehrt, dass man immer im Januar, Februar oder März eine ausserordentliche Session hatte. Warum können wir nicht im Geschäftsreglement, wie das von der Staatskanzlei vorgeschlagen wurde, eine Bestimmung aufnehmen, dass diese Session, wenn sie stattfindet, das heisst wenn sie nötig ist, am zweiten Montag des Monats Februar beginnen müsse? Damit würde nur verwirklicht, was die Herren Schneiter und Grütter selber wünschen, nämlich lange zum voraus zu wissen, wann die ausserordentliche Wintersession beginnt; sie bekämpfen die Motion und begrüßen zugleich das, was ich mit ihr erreichen will.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Gsteig — Pillonstrasse; Kreditzuteilung für einen leichten Ausbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Piquerez, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Einbau eines staubfreien leichten Belages auf der Gsteig—Pillon-Strasse wird die Zuteilung eines Kredites von Fr. 40 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2110 712 2 (Ausbau von Verbindungsstrassen) bewilligt. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1281 vom 7. März 1951 bereits bewilligten Fr. 10 000.— sind anzurechnen.

Oberbipp; Knabenerziehungsanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Ausführung dringend notwendiger Ergänzungs- und Belagsarbeiten bei den Oekonomiegebäuden des Erziehungsheimes Oberbipp wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues im Jahre 1951 ein Kredit von Fr. 20 000.— bewilligt. Die Baudirektion wird ermächtigt, mit den Arbeiten sofort zu beginnen.

Kredit für die Korrektur der Staatsstrasse St-Ursanne—Les Malettes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Piquerez, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss vom 3. September 1945 bewilligte der Grosse Rat für die Korrektur der Staatsstrasse St-Ursanne—Les Malettes aus Arbeitsbeschaffungskrediten gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 einen Kredit von Fr. 755 700.—. In Abänderung dieses Beschlusses wird verfügt:

1. Der Grosse Rat ist mit der Durchführung der Korrektur der Staatsstrasse St-Ursanne—Les Malettes im heutigen Zeitpunkt einverstanden.

2. Er bewilligt hiefür einen Kredit von Fr. 797 000.—.

3. Der Kredit ist den ordentlichen Budgetkrediten für den Ausbau der Verbindungsstrassen der Jahre 1952, 1953 und 1954 (Konto 2110 712 2) mit Deckung aus dem Benzinzoll zu belasten.

4. Der nicht benötigte Betrag aus Arbeitsbeschaffungskrediten von Fr. 755 700. — wird diesem Konto wiederum gutgeschrieben.

Münsingen; Heil- und Pflegeanstalt; Laboranbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Piquerez, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung eines Anbaues mit Laboratorium und Röntgenraum in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen ein Kredit von Fr. 39 500. — bewilligt.

Diese Summe ist der Budgetrubrik 2105 705 der Baudirektion (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1951 zu belasten.

Münsingen; Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Piquerez, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Neubau zu einer Maschinenhalle mit Demonstrationsraum ein Kredit von Fr. 67 000. — bewilligt. Diese Summe ist dem Budgetkredit 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1951 zu belasten.

Wasserversorgung Haute Ajoie (SEHA); Subventionierung 2. Etappe

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Piquerez, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Durch Beschluss vom 21. Februar 1949 bewilligte der Grosse Rat dem Syndicat pour l'alimentation en Eau potable des communes de la Haute Ajoie (SEHA) an die Kosten der hauptsächlichsten Bauten der ersten Etappe der Wasserversorgungsanlage der Haute Ajoie einen Staatsbeitrag von Fr. 400 000. —. Der Kostenvoranschlag dieser Bauten war vorläufig mit Fr. 800 000. — angenommen.

Die damals vorgesehenen Bauten sind erstellt und die Subvention ist ausbezahlt.

Die Subventionierung der weiteren Etappen wurde in Aussicht genommen.

Am 27. April 1950 ersuchte die SEHA um Subventionierung der zweiten Etappe. Da seit-her das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 in Kraft gesetzt wurde, hat die Subventionierung auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen zu erfolgen.

Der Grosse Rat, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Syndicat pour l'alimentation en Eau potable des communes de la Haute Ajoie (SEHA) wird an die Baukosten der zweiten Etappe ein Staatsbeitrag bewilligt wie folgt:

Voranschlag:	Fr.
Mehrkosten und Ergänzungsarbeiten 1. Etappe	400 000. —
Verbindungsleitungen 2. Etappe	896 500. —
Voranschlag Total	1 296 500. —
Ordentlicher Staatsbeitrag 30 % total	388 950. —
Ausserordentlicher Beitrag zirka 16,3 % total	211 050. —
Total maximal	600 000. —

Der Beitrag von Fr. 600 000. — geht zu Lasten des Kontos 2115 949 Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen des Voranschlages 1951 und 1952 mit je Fr. 300 000. —, wobei der ordentliche Beitrag von Fr. 388 950. — dem Reservefonds nach Art. 134, Ziff. 4 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers zu entnehmen ist.

Der Beitrag von Fr. 300 000. — zu Lasten des Voranschlages 1951 gilt zugleich als Nachkredit im Sinne von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung.

Die Subventionierung der Anschlussleitungen zu den Einzelhöfen aus Krediten der Landwirtschaftsdirektion bleibt vorbehalten.

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden

Bedingungen:

1. Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten nach Massgabe des Fortschrittes der Arbeiten in den Jahren 1951 und 1952 auf Grund der belegten Abrechnungen.

2. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Aufsicht der Baudirektion. Die Vergebung der Arbeiten ist dieser Direktion zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Ueber die ausgeführten Arbeiten sind nach Bauvollendung der Baudirektion die genauen Ausführungspläne in einem Exemplar abzugeben. Spätere Ergänzungen oder Aenderungen sind jeweils der Baudirektion zu melden.

4. Die SEHA hat zur Sicherung der Anlagen und des Betriebes einen Unterhaltsfonds zu speisen durch jährliche Einlagen von 0,2 % der totalen Anlagekosten gemäss Abrechnung.

Zudem ist ein Erneuerungsfonds zu speisen mit jährlichen Einlagen von 0,3 % der Kosten der mechanischen Einrichtungen.

Die Verwaltung dieser Fonds steht unter Aufsicht der Baudirektion, welche auch die Höhe der Fonds festsetzt.

Thorberg; Strafanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Erstellung einer Kläranlage und die Sanierung der Kanalisation als erste Etappe auf dem Areal der Strafanstalt Thorberg wird eine Summe von Fr. 54 000. — bewilligt.

Diese Summe ist dem Budgetkredit der Baudirektion 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1951 zu belasten.

Bern; Physiologisches Institut; Renovation und Einrichtung einer Abteilung für Nervenforschung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Renovation verschiedener Räume im Zusammenhang mit der Errichtung einer Abteilung für Nervenforschung im Physiologischen Institut der Universität Bern ein Kredit von Fr. 257 000. — und der Erziehungsdirektion für die Anschaffung von Apparaten und Mobiliar ein solcher von Fr. 85 000. — bewilligt.

Diese Beträge werden den Budgetkrediten der beiden Direktionen wie folgt belastet:

- a) Der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1951 Fr. 257 000. —.
- b) Der Erziehungsdirektion auf Rubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen) pro 1951 Fr. 85 000. — unter gleichzeitiger Ermächtigung zur Ueberschreitung der entsprechenden Rubrik pro 1951 um diesen Betrag.

Wimmis; Schlossumbau; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Piquerez, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Bauabrechnung für den Umbau und die Renovation des Schlosses Wimmis im Kostenbetrag von Fr. 649 866.05 wird genehmigt.

Der Baudirektion wird zur Deckung der Kostenüberschreitung auf Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1951 ein Kredit von Fr. 38 838.05 bewilligt.

Zweite Privatbahnhilfe gemäss den Bundesgesetzen vom 6. April 1939 und 21. Dezember 1949 zugunsten der Bern—Neuenburg-Bahn (Direkte Linie)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Schmid, Morf und Burgdorfer (Burgdorf). Ihnen antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen sowie die Privatbahnhilfegesetze vom 6. April 1939 und 21. Dezember 1949 des Bundes,

beschliesst:

I.

Dem von der Bern—Neuenburg-Bahn im Benehmen mit der eidgenössischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Sofortprogramm zur teilweisen Erneuerung und Vervollkommen der Bahnanlagen und Betriebsmittel wird zugestimmt.

II.

Der Staat Bern erklärt sich bereit, an das für die Kostendeckung aufzubringende Darlehenskapital von insgesamt Fr. 3 000 000. — einen Anteil von Fr. 990 000. — beizutragen. Dies unter der Bedingung, dass die übrigen Interessenten folgende Leistungen übernehmen:

1. Anteil des Bundes	Fr. 1 500 000. —
2. Anteil des Kantons Neuenburg	Fr. 390 000. —
3. Anteil des Kantons Freiburg	Fr. 120 000. —
	<u>Fr. 2 010 000. —</u>

Ferner haben die mitinteressierten bernischen Gemeinden Fr. 455 000. — des bernischen Kantonsbetroffnisses von Fr. 990 000. — zu übernehmen.

Das Darlehen steht im II. Rang, das heisst im Nachgang zum Elektrifikationsdarlehen der Bern—Neuenburg-Bahn. Es ist alljährlich auf den 31. Dezember mit 4 % zu verzinsen und zu amortisieren, wovon 3 % als Zins und der Rest als Amortisation gerechnet werden. Zins und Amortisation sind variabel, das heisst die

Fälligkeit tritt erst insofern und insoweit ein, als das Betriebsergebnis die Bezahlung der Fälligkeiten auf dem Darlehen I. Ranges vorweg gestattet.

III.

Der Staat Bern beteiligt sich an der vereinbarungsgemässen Betriebsdefizitdeckungs-garantie (soweit die Defizitdeckung nicht durch den Bund erfolgt) mit 68 % (von maximal Fr. 80 000.—), das heisst maximal Fr. 54 400.—. Die bernischen Gemeinden haben sich an dieser Garantie mit maximal Fr. 25 000.— pro Jahr zu beteiligen. Im übrigen wird vorausgesetzt, dass sich der Kanton Neuenburg mit 27 %, das heisst maximal Fr. 21 600.— pro Jahr und der Kanton Freiburg mit 5 %, das heisst maximal Fr. 4 000.— pro Jahr, an der Defizitdeckung, soweit sie nicht durch den Bund erfolgt, beteiligen.

IV.

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

1. Die Vereinbarung mit dem Bunde, den Kantonen Neuenburg und Freiburg und der Bahngesellschaft zu unterzeichnen, sobald die verbindlichen Beteiligungsbeschlüsse der bernischen Gemeinden vorliegen für einen Darlehensanteil von Fr. 455 000.— und einen Defizitdeckungsanteil von maximal Fr. 25 000.—.

2. Die finanziellen, technischen und administrativen Massnahmen im Zusammengehen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Bahngesellschaft bei den bezüglichen Beschlussfassungen zustimmend mit-zuwirken.

Postulat der Herren Grossräte Peter und Mitunterzeichner betreffend Wahl der Oberwegmeister durch den Regierungsrat

(Siehe Seite 158 hievor.)

M. Peter. Je tiens à déclarer tout d'abord que ce postulat n'est nullement dicté par un sentiment de méfiance envers la Direction des travaux publics, mais bien par l'évolution normale des transports et par l'importance qu'a prise la route. Ainsi et également vu les grosses sommes consacrées à l'entretien et à l'élargissement des voies de communications routières, le poste de voyer-chef prend de plus en plus d'importance dans tout notre canton.

Il est tout d'abord le représentant de l'ingénieur d'arrondissement et, par là même, celui de la Direction des travaux publics. C'est donc le voyer-chef qui a les premiers contacts avec la population. Il est appelé à faire respecter la loi dans certains cas de construction. Il exerce la surveillance directe des entreprises de travaux publics et, par suite, procède au visa des décomptes et factures présentés, il est ainsi appelé à contrôler des dépenses qui atteignent parfois plusieurs centaines de mille francs. Enfin il peut être appelé à établir certains avant-projets, petits ou partiels, de correction, ce qui nécessite des connaissances techniques assez étendues.

Indépendamment de cela, il se trouve être le chef direct de 25 à 30 cantonniers. Il doit donc avoir, en plus des connaissances techniques, une

vue large, mais faire preuve souvent de fermeté envers ses sous-ordres, ce qui implique des aptitudes psychologiques également.

Il est donc indéniable que le choix de ces employés demande un examen minutieux. Enfin, il est à noter que d'autres fonctionnaires du canton qui ont des attributions moins importantes que les voyers-chefs sont nommés par le Conseil-exécutif. Il est donc logique que ceux-ci le soient également.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann vorausschicken, dass mir ja nicht einfällt, das als ein Misstrauensvotum gegenüber dem Baudirektor aufzufassen, wenn man verlangt, jemand anders solle die Oberwegmeister wählen. Ich bin im Gegenteil sehr froh, wenn jemand hilft, die Verantwortung zu teilen, denn es kommt auch vor, dass sich die eine oder andere Wahl als nicht so glücklich herausstellt, wie man glaubte. Das wird auch später nicht anders sein.

Gemäss Art. 2 der Instruktion für die Oberwegmeister des Kantons Bern vom 28. Dezember 1943 ernennt die Baudirektion auf Vorschlag des Tiefbauamtes einen Oberwegmeister für eine Amtsdauer von vier Jahren. Für die Regelung des Anstellungsverhältnisses finden die Vorschriften für das Staatspersonal analog Anwendung. Die Voraussetzung einer Anstellung als Oberwegmeister ist selbstverständlich die körperliche und berufliche Eignung, ganz besonders muss sich der Betreffende über die nötigen technischen Kenntnisse im Strassenbau ausweisen. Ich kann hier beifügen, dass man in den letzten Jahren, wenn es irgendwie möglich war, nur ausgebildete Tiefbautechniker zu Oberwegmeistern wählte, damit sie kleine Projekte selbständig ausarbeiten können und imstande sind, ein Projekt richtig abzustecken.

Der Grosse Rat wird sich demnächst mit dem neuen Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder zu befassen haben. Dieses Gesetz wird neues Personalrecht schaffen. Es ist vorgesehen, die Beamtens-kategorien, die der Regierungsrat zu wählen hat, in einem Ausführungsdekret zum genannten Gesetz oder in einer Spezialverordnung genau zu bezeichnen. Die Oberwegmeister werden hier dazu gehören. In diesem Sinne kann das Postulat von Herrn Grossrat Peter entgegengenommen werden. Vor Inkrafttreten des vorerwähnten Erlasses sieht der Regierungsrat sich aber nicht veranlasst, eine Neuregelung der bisherigen Praxis für die Oberwegmeisterwahl zu treffen. Ich glaube, so lange sollten wir noch im alten Geleise fahren können.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Mittwoch, den 16. Mai 1951

8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beyeler (Unterseen), Eggli, Felser, Geissbühler (Spiegel/Köniz), Gempeler, Gfeller, Hänni (Lyss), Hubacher, Juillard, König (Biel), Lüthi (Langnau), Osterwalder, Schmidlin, Trächsel, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blaser, Jeisy.

Tagesordnung:

Ausbau des Fussballstadions Wankdorf und des Sportplatzes Neufeld in Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Bauder, Nobel, Huwyler, Châtelain (Delémont), Maurer, Wirz und Studer, worauf Finanzdirektor Siegenthaler antwortet. Hierauf wird der übereinstimmende Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen.

Beschluss:

1. An den Ausbau des Fussballstadions Wankdorf zu einem Großstadion gemäss vorliegendem Projekt wird ein Staatsbeitrag à fonds perdu von Fr. 300 000. — bewilligt. Dieser Beitrag wird mit Fr. 200 000. — dem Sport-Toto-Anteil der Präsidialabteilung und mit Fr. 100 000. — dem Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände belastet.

2. An den Ausbau des Sportplatzes Neufeld zu einem international anerkannten Leichtathletikstadion gemäss vorliegendem Projekt wird ein Staatsbeitrag à fonds perdu von Fr. 30 000. — zu Lasten des Sport-Toto-Anteils der Präsidialabteilung bewilligt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der Sport-Toto-Gesellschaft in Basel einen Vertrag abzuschliessen, durch den sich der Staat Bern verpflichtet, ein Darlehen dieser Gesellschaft von Fr. 700 000. — für den Ausbau des Fussballstadions Wankdorf und von Fr. 300 000. — für den Ausbau des Sportplatzes Neufeld durch Vorwegnahme von 10 % des dem Kanton Bern jährlich zufallenden Gewinnanteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben während der entsprechenden Zahl von Jahren zu amortisieren.

4. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass die genannten Darlehenssummen durch den Verein Fussball-Stadion Wankdorf beziehungsweise die Genossenschaft Sportplatz Neufeld mit 1 % p. a. verzinst werden.

Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 19. April 1951 verkündete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbgemeinschaft Maisch die beiden Liegenschaften Kanonenweg Nr. 12 und 14 in Bern mit einem amtlichen Wert von Fr. 339 100. — und einem Halt von 1179 m² zum Preis von Fr. 510 000. — erwirbt, wird genehmigt.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben des Komitees der finanzschwachen Gemeinden

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,
Geehrte Herren Grossräte,

Am 10. Mai 1951 tagte die Delegiertenversammlung der finanzschwachen Gemeinden des Kantons Bern in Bern.

Ueber 160 Gemeinden liessen sich durch 320 Delegierte vertreten.

Die überaus zahlreich besuchte Delegiertenversammlung hiess nach Anhören des vortrefflichen Referates von Herrn Prof. Dr. Emil Egli über: «Landflucht — Landkultur» und nach reger Aussprache die nachfolgende Resolution gut:

«Die finanzielle Lage vieler Gemeinden verschlimmert sich zusehends und nimmt beängstigende Formen an. Die Delegiertenversammlung der finanzschwachen Gemeinden fordert die dringend beschleunigte Prüfung der Probleme und erwartet noch im Laufe dieses Jahres eine tatkräftige, sichtbare Lösung durch Regierung und Parlament.»

Indem wir Ihnen geehrter Herr Grossratspräsident, geehrte Herren Grossräte die Resolution unterbreiten, danken wir Ihnen für jegliches Wohlwollen bestens und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Komitees,

Der Präsident:

sig. Freiburghaus.

Der Sekretär:

sig. E. Scheidegger.

Präsident. Der Rat nimmt von diesem Schreiben Kenntnis.

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Schaffung von kleinen Pachtgütern

(Siehe Seite 199 hievor)

Schwarz. Wir haben in der heutigen Sitzung eine Eingabe von minderbemittelten Gemeinden erhalten. Zu dieser Eingabe möchte ich auch einen Beitrag liefern, und zwar weniger für die Gemeinden, als für die minderbemittelten Bauernsöhne und Bauernknechte, für die Melker und Karrer, die vielleicht einmal ein Heimwesen übernehmen möchten. Im Jahre 1918 bin ich zum erstenmal auf dieses Problem gestossen, als in der Schweizerischen Bauernzeitung auf den Mangel an kleinen Pachtgütern hingewiesen wurde. Es stand dort: «Für Anfänger mit Fr. 5000. — bis 10 000. — eigenem Vermögen fällt es ausserordentlich schwer, ein passendes Gut zu finden. Wenn sie kaufen, so müssen sie diese kleinen Güter meist überzahlen. Zudem reicht das Vermögen nicht aus, um das Betriebskapital und die Anzahlung zu leisten. Kleinere Pachtgüter sind aber selten. Laut Betriebszählung haben wir in der ganzen Schweiz 2288 reine Pachtgüter in der Grösse von 1 bis 5 Hektaren. Die Vermehrung solcher Pachtgüter wäre sehr wünschenswert. Wenn der Bund und die Kantone auf dem durch die Melioration gewonnenen Land Güter von 3 bis 5 Hektaren einrichten und diese verpachten würden, könnte so vielen Anfängern zur Selbständigkeit verholfen und in wirksamer Weise zur Erhaltung des Bauernstandes beigetragen werden.» Das war 1918 und trug die Unterschrift von Dr. Ernst Laur, dem damaligen Bauernsekretär. Die Verhältnisse sind im wesentlichen gleich geblieben. Es ist insofern eine Aenderung eingetreten, als seit 1918 die Zahl der Pachtgüter zwar fortgesetzt zugenommen hat. Wenn wir im Jahre 1929 noch 14 Prozent der schweizerischen Heimwesen als Pachtheimwesen hatten, so waren es im Jahre 1939 nicht mehr 14 Prozent, sondern 22 Prozent, deswegen, weil in der Zeit von 1930 bis 1936 die damalige Inflation viele Bauern gezwungen hat, ihre Heimwesen zu verkaufen, die dann von Leuten aus der Stadt gekauft wurden, welche ihre Gelder einigermaßen sicher anlegen wollten. Es gab damals Fälle, wo einer 12 bis 14 Heimwesen gekauft hat, ein Mitglied der eidgenössischen Räte hat 7 solche Heimwesen gekauft.

Von 1940 hinweg hat man versucht, dieser Kaufwut einigermaßen entgegenzutreten. Die Zunahme der Pachtgüter war ganz unverkennbar, 1939 war fast jedes vierte Bauernheimwesen ein Pachtgut, und der Pächter war nicht zur Hauptsache Pächter von Boden und Gebäuden, die einer Gemeinde, einem Kanton oder dem Bund gehört hätten, sondern Pächter auf einem Privatbesitz irgendeines vermöglichen Mannes. Auf der andern Seite musste man feststellen, dass die Nachfrage nach Bauerngütern ausserordentlich stark war. In den Zeitungen konnte man lesen, dass sich auf Ausschreibungen für ein einzelnes Pachtheimwesen 60, 70, 80, ja 90 Bewerber gemeldet haben.

Das zeigt, dass der erste Satz meiner Motion nicht unberechtigt ist, sondern dass sicher anerkannt werden muss, dass der Mangel an kleinen Pachtgütern immer grösser wird.

Daraus habe ich nun den Schluss gezogen, die Anregung zu machen, die Möglichkeit einer all-

fälligen Ueberführung eines Teils unserer grossen Anstaltsgüter in kleine und mittlere Pachtgüter zu prüfen. Warum bin ich auf diesen Lösungsversuch gekommen? Ich denke dabei an die Ablösung von Aussenteilen oder von Land, das noch nicht lange im Besitz dieser Anstalten ist. Daraus sollte man Bauerngüter machen im Sinne des Vorschlages von Dr. Laur. Ich habe geprüft, wie gross die Kulturfäche ist, die den bernischen Anstalten zur Verfügung steht, und zwar im Jahre 1929 und im Jahre 1949. Auf Grund der Staatsverwaltungsberichte konnte ich feststellen, dass die Zunahme von 1929 bis 1939 237 Hektaren oder 711 Jucharten betrug, das heisst ungefähr 24 Bauernheimwesen zu 30 Jucharten oder 50 bis 60 zu 10 bis 15 Jucharten. Letzteres wäre die Grösse, die Dr. Laur als gegeben und richtig erklärt hat.

Wenn man das so ansieht, muss man sich auf der andern Seite fragen: Wie steht es mit den Anstalten und ihren Möglichkeiten, dem neuen Strafvollzug gerecht zu werden? Ich war vier Jahre Mitglied der Justizkommission, damals wurde diese Sache ausgiebig behandelt, und sie wird seither auch weiter verfolgt. Es ist genau die Hälfte der Zeit verstrichen, die die Kantone in der Schweiz haben, um den Strafvollzug zu modernisieren und dem geltenden Strafgesetzbuch anzupassen. Wir müssen uns fragen, wo wir stehen, was gegangen ist und was weiter gehen soll. Da muss ich nun allerdings sagen, dass nicht der Regierungsvertreter anwesend ist, der diese Motion behandeln könnte, nämlich Herr Regierungsrat Seematter. Aber Herr Siegenthaler bietet mir volle Gewähr dafür, dass er auch dieses Postulat verstehen wird und dass er begreift, worum es geht, weil darüber im Regierungsrat gesprochen werden muss. Da haben wir nun die eigentümliche Erscheinung, dass die Grösse unserer Anstalten, hauptsächlich von Witzwil, aber auch von Thorberg zur Folge hat, dass wir von ausserhalb des Kantons Bern Pensionäre aufnehmen müssen, damit wir genügend Arbeitskräfte zur Bearbeitung dieser Güter haben. Es sind ganz unverhältnismässig grosse Besitzungen, die dem Kanton für seine Strafgefangenen zur Verfügung stehen, und dazu muss er Pensionäre aus 15 andern Kantonen aufnehmen. Diese leisten soviel wie 20 Bauernfamilien leisten könnten. Dazu kommen noch die Ländereien von Hindelbank und Tessenberg. Auch diese nehmen Pensionäre von ausserhalb des Kantons auf, um den grossen Grundbesitz einigermaßen bearbeiten zu können. Ich finde, das sei nicht richtig, wir könnten mit kleinerem Grundbesitz den grösseren erzieherischen Effekt erreichen. Ich sage das nicht von mir aus, sondern nach intensivster Aussprache mit Mitgliedern der eidgenössischen Behörden, die über diese Fragen zu befinden haben. Es ist übrigens ja jedem Menschen mit gesundem Menschenverstand wohl verständlich, dass wir erzieherisch auf unsere Strafgefangenen oder Verwahrten mehr einwirken können, wenn wir dafür sorgen, dass unsere Anstalten nicht allzu sehr bevölkert werden mit Leuten aus andern Kantonen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass die Zunahme des Anstaltsbesitzes seit 1929 so gross ist, dass damit insgesamt 30 Bauernfamilien zu fünf Personen mit Pachtgütern versehen werden könnten. Wenn wir das Land reduzieren würden, so würden wir damit bewirken, dass der Anstaltsbetrieb nicht ausschliesslich auf Landwirtschaft abgestellt würde,

was sowieso in einem Staat, aber auch in einem Kanton, der sehr weitgehend von Industrie und Gewerbe lebt, nicht richtig ist. Es kommen ja nicht nur Leute vom Lande nach Thorberg oder Witzwil, sondern auch aus den Städten, ja ich glaube behaupten zu dürfen, dass sogar viel mehr Leute aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen kommen. Deswegen genügt diese rein landwirtschaftliche Beschäftigung nicht. Arbeit auf dem Felde wirkt erzieherisch ausserordentlich gut, aber in einem industrialisierten Land ist das ein Beruf, der nicht sehr aufnahmefähig ist. Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb muss man deshalb gewerbliche Betriebe haben, sei es im Kanton selbst, sei es in andern Kantonen, damit man die Pensionäre austauschen kann. Das können wir heute nicht, das wird von den Funktionären der Eidgenossenschaft immer wieder bedauert. Diese erklären, wir können den Strafvollzug nicht reformieren, wenn wir bei unserem heutigen bernischen System bleiben; die Anstalten müssen besser koordiniert werden und müssen auch innerlich anders organisiert werden, sonst laufen wir Gefahr, dass die Eidgenossenschaft uns die Subventionen entzieht, die nur ausgerichtet werden, wenn die Anstalten im Sinn und Geist des neuen Strafgesetzbuches umgestaltet werden. Nachher riskieren wir, bei dem ganz einseitigen Betrieb unserer Anstalten zu bleiben.

Ich kann und will nicht auf Einzelheiten eingehen, darüber könnte man tagelang debattieren. Ich habe meine Motion vorsichtig formuliert und nur verlangt, die Sache solle intensiv geprüft werden. Die Regierung wird gebeten, nach Prüfung der Möglichkeiten und Konsequenzen einer solchen Umstellung Bericht und Antrag einzubringen. Mir scheint, wir müssen das machen, denn die Konsequenzen des modernen Strafvollzuges und des wachsenden Mangels an landwirtschaftlich benutzbarem Land sind derart offensichtlich, dass wir nicht darum herumkommen, uns mit dieser Frage zu befassen.

Siegenthaler. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, dass mir die Idee, die Herr Schwarz mit seiner Motion vertritt, an sich recht sympathisch ist. Persönlich möchte ich recht gern neue Pachtgüter im Halte von ungefähr 20 bis 30 Jucharten schaffen. Das wird besonders dringlich, wenn man sich überlegt, dass seit Jahrzehnten jedes Jahr 1000 oder mehr Kleinbetriebe verloren gehen, infolge der Ausdehnung der Städte, wegen der Errichtung von Kraftwerkanlagen, Flugplätzen, Strassen usw. Das Problem ist absolut ernst und eine Lösung dringlich.

Soweit sind wir also vollständig einig; jetzt stellt sich lediglich die Frage, auf welchem Weg eine Lösung zu finden ist. Leider habe ich die Bodenstatistik im Moment nicht zur Hand; wenn ich gewusst hätte, dass Herr Grossrat Schwarz auch die Frage der Kulturlandvermehrung des Staates berühren wolle, so hätte ich mich auf genaue Erörterungen über diesen Punkt gerüstet. Ich kann mir aber denken, dass in den von Herrn Schwarz angeführten Kulturlandvermehrungen bei unsern Staatsanstalten sehr viel Meliorations- und Rodungsland inbegriffen ist, dass auch eine Anzahl von Alpweiden neu dazugekommen sind. Solches Land eignet sich selbstverständlich nicht als Siedlungsland. Wenn man

schon auf Siedlungshöfe, abgetrennt von unsern grossen Staatsbetrieben tendieren wollte, müsste man auf das qualitativ beste Land greifen, weil ein solcher Hof sonst keine Existenz bieten würde; denn je geringer die Bodenqualität, desto grösser muss die Bodenfläche sein, damit eine Bauernfamilie auf dieser Fläche auch ihr Auskommen findet. Als das Grosse Moos nach der Juragewässerkorrektur melioriert wurde, bildete sich unter Herrn Witz eine Gesellschaft zur Verwertung dieses Meliorationslandes, und zwar zu einer Verwertung in Form der Schaffung von neuen Bauernheimwesen und Siedlungen. Das Ergebnis war, dass sowohl die Gesellschaft wie die einzelnen Siedler fallierten. Es ging nicht auf diesem Weg, weil in den achtziger und neunziger Jahren mit diesem Land keine Existenz für Siedler geschaffen werden konnte. Der Staat ist in die Bresche getreten, hat das Land übernommen, und in jahrzehntelanger, fleissiger Arbeit ist das entstanden, was Witzwil heute ist.

Wenn man unsere Grossbetriebe ansieht, die für die Abgabe von Siedlungsland in Frage kämen, so kann man an Witzwil denken, ferner an St. Johannsen, aber nur für das Land im Grissach-Moos. Thorberg könnte sehr wenig abgeben, Tessenberg etwas mehr, aber auch dort handelt es sich um Land, das nur zum geringsten Teil als Siedlungsland dienen könnte. Bei den Landwirtschaftsschulen ist festzustellen, dass auf jeden Fall Oeschberg, Courtemelon und Hondrich nur Mittelbetriebe sind. Nachher kämen Rütli, Schwand und Waldhof, aber ich glaube, auch diese Betriebe sind nicht so gross, dass man ohne weiteres Land abtreten könnte. Bei den Erziehungsanstalten verhält es sich ähnlich; ihnen allen sind mittlere Heimwesen angeschlossen, aber eigentliche Grossbetriebe besitzen sie nicht.

Als mir die Motion Schwarz zur Behandlung überwiesen wurde, habe ich sämtliche zuständigen Direktionen aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, und die Herren Regierungsräte Seematter, Buri, Moeckli und Giovanoli haben Stellung genommen, nachdem sie sich mit den Anstaltsvorstehern in Verbindung gesetzt hatten. Diese haben ihnen darüber Bericht erstattet, ob sie ihre Aufgaben auch dann noch erfüllen könnten, wenn man von ihrem Grund und Boden einen Teil abtrennen würde, um Siedlungsbetriebe zu schaffen, wie sie soeben von Herrn Schwarz geschildert wurden. Die Polizeidirektion schreibt beispielsweise: «Die Anstalt Witzwil lehnt die Aufteilung des Gutes in Einzelhöfe ab, da die nötigen Bauten für eine Bewirtschaftung des ganzen Gebietes vorhanden sind. Die Bewirtschaftung nur eines Teils dieser Domäne würde sich nachteilig auf den Strafvollzug auswirken.»

Man kann sagen, das seien Behauptungen; ich bin nicht Polizeidirektor, und es steht mir nicht an, mich in die Probleme des Strafvollzuges einzumischen. Auf jeden Fall ist der Herr Polizeidirektor nach Anhörung sämtlicher Anstaltsdirektoren dazu gekommen, dem Regierungsrat Ablehnung der Motion Schwarz zu beantragen. Herr Regierungsrat Moeckli, Direktor des Fürsorgewesens, schreibt in seinem Brief: «Im Gesamten gesehen sind wir der Ueberzeugung, dass ein solcher Aufwand in keinem Verhältnis zum erreichten Ziele stehen würde und dass eine solche Abtrennung nicht ohne Beeinträchtigung des Anstaltszweckes möglich wäre, wenn der abgetrennte Teil dann für sich lebensfähig sein

sollte.» In genau gleicher Weise lehnt die Landwirtschaftsdirektion die Abtrennung von Land aus dem Besitz der Landwirtschaftlichen Schulen ab, weil die Anforderungen, infolge der Ausdehnung auf Kulturen aller Art, immer grösser geworden sind. Sie verweist auch auf die Aufgaben im Versuchswesen, das immer grösseren Umfang annehmen wird. Die Sanitätsdirektion kommt genau zum gleichen Schluss; sie findet es im Interesse der Gesundheitspflege der Insassen absolut notwendig, diese Anstaltsbetriebe aufrechtzuerhalten, und zwar ungeschmälert.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass man natürlich mit Gartenbau und mit Spezialkulturen die Leute auch beschäftigen und dass man dabei etwas Land erübrigen könnte. Aber gerade diese Spezialkulturen sind ja diejenigen, die sich nachher marktmässig sehr ungünstig auswirken: dadurch würden gerade die kleinen Leute konkurrenziert, beispielsweise die Leute, die im seeländischen Gemüsebau tätig sind.

Auch die Umstellung auf Gewerbe ergibt Schwierigkeiten. Ich erinnere daran, dass wir zum Beispiel in Thorberg sehr gut ausgebaute Gewerbebetriebe haben, übrigens auch in allen andern grossen Anstaltsbetrieben. Wenn sich diese Gewerbebetriebe aber allzusehr ausdehnen und dem freien Gewerbe Konkurrenz machen, dann stehen wir auch dort sofort wieder vor Kontroversen, die nicht sehr angenehm sind.

So wünschbar also an sich die Zielsetzung des Motionärs ist, so sehr sehen wir, dass sich die allergrössten Schwierigkeiten ergäben, wenn man an die praktische Verwirklichung herantreten wollte. Wir müssen uns auch darüber klar sein: Wir könnten wohl eine einmalige Aktion starten, wir könnten vielleicht 20 bis 30 solcher Heimwesen schaffen, aber nur indem wir unsere Anstalten so beengen, dass ganz gewaltige Nachteile damit verbunden wären; denn der Staat hat schliesslich diese Anstalten nicht arrondiert und verbessert nur aus Landhunger, nur um den selbständigen Bauern Land zu entziehen, sondern weil die Anstaltsdirektionen und die Direktionsvorsteher in der Regierung die bessere Arrondierung als wünschbar, zweckmässig, ja als notwendig angesehen haben. Mit 20 bis 30 Heimwesen würden wir an sich den Landhunger, der heute vorhanden ist, und zwar in viel grösserem Ausmass, nicht stillen können. Wir hätten wohl eine Geste gemacht, hätten den guten Willen gezeigt, aber faktisch würden wir nicht viel ändern; die Nachfrage nach Heimwesen würde genau gleich gross bleiben.

So ist die Situation. Ich bedaure persönlich sehr, dass wir in der Schweiz nicht das nötige Kulturland zur Verfügung stellen können, um hier Remedur zu schaffen. Der Regierungsrat glaubt, dass es ein falscher Weg wäre, wenn wir auf den Staatsdomänen solche Versuche durchführen wollten. Man darf diese Betriebe nicht so amputieren, dass die Anstalten ihre Aufgabe nicht mehr oder wenigstens nicht mehr gleich wirksam erfüllen könnten, umso weniger, als das Gesamtproblem durch diese Massnahmen nicht in wesentlichem Umfang einer Lösung entgegengeführt würde.

Soweit haben wir diese Motion Schwarz geprüft; eine Entgegennahme kommt, nachdem alle beteiligten Direktionen und der Regierungsrat einstimmig zur Ablehnung gelangen, nicht in Frage. Wir haben nicht

die Absicht, die Sache weiter zu studieren, weil sämtliche Herren, die begrüsst wurden, übereinstimmend zur Ablehnung gelangten. Ich möchte daher namens des einstimmigen Regierungsrates dem Herrn Motionär erklären, dass wir die Motion nicht entgegennehmen können. Der Rat möge entscheiden.

Neuenschwander. Herr Schwarz will mit seiner Motion neue kleine Pachtgüter auf den Buckel des Staates schaffen. Der Herr Finanzdirektor hat soeben erklärt, die Idee der Schaffung von Pachtgütern sei nicht schlecht, nur könne der Staat sie nicht verwirklichen. Ich begreife das, aber ich muss Herrn Regierungsrat Siegenthaler sagen, dass die Idee von Herrn Schwarz den Leuten in Gemeinden, wo grosse Staatsbetriebe sind, nicht ganz unsympathisch ist. Man braucht nur nach Münsingen oder nach Gampelen zu gehen und die Fühlhörner auszustrecken, dann wird man feststellen, dass man es dort gerne sähe, wenn die Güter etwas verkleinert würden. Warum? Die Leute sind dieser Staatsgüter überdrüssig, und zwar aus dem Grund, weil der Staat sich zu engherzig benimmt. Er will immer nur Land dazu kaufen, aber um Gotteswillen kein Land abgeben. Höchstens zweitklassiges Land möchte er abgeben, und dann noch zu teuer. Ich erinnere an den Fall Gampelen, wo der Staat das Land sehr verteuert hat. Das muss geschehen, denn wenn der Staat kaufen will, kauft er zu einem Preis, den Gemeinden oder Private nicht mehr bezahlen können. Darum möchte ich dem Staat sagen, er möge etwas konzipianter werden und sich auf jeden Fall überlegen, dass das Kulturland im Kanton Bern sehr rar geworden ist und dass er nicht dazu beitragen sollte, indem er als Käufer auftritt, den Privaten das Land wegzunehmen oder wenigstens zu verteuern.

Schwarz. Ich möchte nochmals betonen, dass wir nicht darum herumkommen, Massnahmen zu suchen, die den Bauern die Möglichkeit geben, als Bauern arbeiten zu können. Ich möchte nochmals sagen, dass ich es als widersinnig empfinde, wenn wir bezüglich des Strafvollzuges etwas machen, was von der eidgenössischen Kommission für den Strafvollzug abgelehnt wird. Wir wollen diese Riesenanstalten beibehalten, die fast ausschliesslich ihre Leute damit beschäftigen müssen, Landwirtschaft en gros zu treiben, wobei der erzieherische Zweck nicht erfüllt wird.

Ich möchte doch noch sagen, dass die Fragestellung der einzelnen Direktionen an die Anstaltsvorsteher nicht richtig war. Ich habe nicht verlangt, man solle einfach amputieren, bis nichts mehr da ist und bis der verbleibende Betrieb nicht mehr lebensfähig ist, sondern die Selbstversorgung soll gesichert bleiben, aber man soll daneben mehr gewerbliche Betriebe aufziehen und man soll in der Regierung die Möglichkeiten und Konsequenzen einer solchen Umstellung prüfen und sich bemühen, mit den eidgenössischen Behörden, die für den Strafvollzug massgebend sind, in Uebereinstimmung zu kommen. Was Herr Neuenschwander gesagt hat, ist mir sehr wohl bekannt, auch ich erinnere mich an Gespräche, die ich mit Bauern aus dem Seeland und andern Kantonsteilen hatte. Ich erinnere mich zum Beispiel an Röhrswil, an den Ankauf des Gutes für die Anstalt Waldau. Ich erinnere mich dagegen sehr

gut, wie wir mitgeholfen haben, dass einer bernischen Gemeinde im Oberland die Alpwirtschaft erhalten geblieben ist, mit der ausdrücklichen Begründung, dass die Oberländer ihre Weiden behalten sollen, dass sie dieselben nicht an Genossenschaften aus dem Unterland verkaufen dürfen, damit diese Viehzucht treiben, die man doch mehr den Oberländern überlassen könnte. Ich möchte bitten, die Motion anzunehmen; ich bin bereit, sie als Postulat gelten zu lassen. Wenn man einem Postulat Beachtung schenkt, kann das ebenso gut Erfolg haben wie eine Motion, die man vergisst.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Neuenschwander möchte ich erklären, dass ich mir nicht bewusst bin, als Domänendirektor eine engherzige Politik zu treiben. Aber andererseits möchte ich auch nicht gern eine Ausverkaufspolitik betreiben. Wenn der Staat sein Land veräussern will, bringt er das, was vorhanden ist — früher war mehr da — spielend innert zwei bis drei Wochen an den Mann. Ich bin insofern engherzig, als ich Land nur dann weggebe, wenn ein dringendes Bedürfnis befriedigt werden muss, und wenn irgendwie möglich gegen Realersatz. Wir kaufen kein Land zu Spekulationszwecken, sondern wenn wir Land erwerben, so ist mit diesem Erwerb immer ein bestimmter Zweck verbunden. Sie wissen, aus welchen Gründen wir das Rotbad kaufen mussten.

Wir können in Gottes Namen auch mit einem Postulat nicht viel anfangen; denn wenn meine Kollegen, die die Anstalten betreuen und die Direktoren, die bestimmte Aufgaben zu lösen haben, erklären, sie hätten mit Mühe und Not das erreicht, was sie nötig haben, so müssen wir uns daran halten. In Witzwil könnte man vielleicht einige hundert Jucharten entbehren, aber es handelt sich um Moosland, mit dem man kaum lebensfähige Betriebe schaffen könnte. Ich möchte deshalb nicht Annahme einer Motion erklären, die man nachher in die Schublade legt. Ich habe nicht die Absicht, meine Herren Kollegen, die diese Anstalten betreuen, etwa unter Druck zu setzen und ihnen zuzumuten, eine Lösung anzustreben, die nach unserm Dafürhalten doch nur eine Halbheit wäre. Im übrigen habe ich mich nicht zum Bodenproblem im allgemeinen geäußert, weil das viel zu weit führen würde. Herr Schwarz hat recht, wenn er sagt, dass man darüber tagelang diskutieren könnte. Im Zusammenhang mit dem neuen Bodenrecht ist schliesslich darüber auch tagelang diskutiert worden. Ich muss also im Gegensatz zu Herrn Schwarz am Ablehnungsantrag festhalten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Kaufvertrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 27. März 1951, abgeschlossen zwischen dem Kreisforstamt Sumiswald und Fritz Iseli, Landwirt im Burghof zu Sumiswald, betreffend den Geissgratwald wird genehmigt.

Der Staat Bern erwirbt damit den Waldstreifen, Parzelle Nr. 1355, Gemeinde Sumiswald, im Halte von 423,42 Aren, welcher sich der untern Marche des Staatswaldes Geissgrat entlang zieht, zum Preise von Fr. 10 750.—. Der amtliche Wert dieses Waldes beträgt Fr. 2540.—. Der Kaufpreis ist zu Lasten des Reservefonds der Staatsforstverwaltung zu verrechnen.

Der Ankauf erfolgt zur Arrondierung des Geissgratwaldes des Staates, der dadurch Anschluss an den Hauptgraben und eine direkte Holzabfuhrmöglichkeit erhält.

Bodenverbesserung; Weganlage Lenk—Bühlberg — Metsch, 2. und 3. Sektion: Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben. Die Staatswirtschaftskommission beantragt eine Erhöhung des Subventionsansatzes von 25 auf 30 %. Landwirtschaftsdirektor Buri widersetzt sich namens des Regierungsrates diesem Antrag nicht, wünscht aber einen Entscheid des Grossen Rates. Grossrat Studer beantragt die Ausrichtung einer ordentlichen Subvention von 25 % und einer ausserordentlichen von 5 %, welcher Abänderung sich die Vertreter der vorberatenden Behörden anschliessen.

Hierauf wird mit grosser Mehrheit folgender Antrag angenommen.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Lenk-Bühlberg er sucht um einen Beitrag an die Kosten der Weiterführung der Weganlage Lenk—Bühlberg—Metsch in der Gemeinde Lenk, an deren erste Sektion der Grosse Rat am 17. Mai 1949 bereits einen Staatsbeitrag von 30 % zugesichert hat. Das nun vorliegende Projekt umfasst:

Teilstück	Länge	Wegbreite inkl. Bankett	Kosten- voranschlag
Hubelmatte— Metsch . .	1978 m	2,10 m	Fr. 345 000.—
Hubelmatte— Bühlberg .	3737 m	3,40 m	Fr. 405 000.—
Total	5715 m		Fr. 750 000.—

Der Grosse Rat beschliesst, der Weggenossenschaft Lenk-Bühlberg an die wirklichen Kosten dieser beiden Wegstrecken einen ordentlichen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 187 500.—, und einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 5 %, höchstens jedoch Fr. 37 500.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeit sind der Landwirtschaftsdirektion die revidierten Statuten der Genossenschaft und ein Kostenverteiler zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung begleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1956.

8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu er-

statten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Waldwegprojekt; Finanzierung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das Waldwegprojekt «Honegg-Süd» der Staatsforstverwaltung, Gemeinde Eriz, im Kostenbetrag von Fr. 175 000. — wurden folgende Beiträge zugesichert:

Seitens des Bundes gemäss BRB vom 7. März 1949 = Fr. 43 750. —.

Seitens des Kantons gemäss RRB 1621/1949 = Fr. 21 875. —.

Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden ungedeckten Kosten von Fr. 99 375. — gehen zu Lasten der Rubrik 2310 745 2. Sofern der jährliche, ordentliche Kredit dieser Rubrik infolge Ausführung dieses Waldwegprojektes überschritten wird, geht die Kostenüberschreitung über Vermögensveränderung zu Lasten des Reservefonds der Staatsforstverwaltung, Rubrik 4.10 2310 2.

Der Baubeginn ist auf Ende 1954 festgesetzt.

Waldweg; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für das auf dem Gebiet der Gemeinde Perrefitte gelegene Waldwegprojekt «L'envers du Plain Fahy II» des Staates Bern, im Kosten-voranschlag von Fr. 85 000. —, wurden folgende Beiträge bewilligt:

Vom Eidgenössischen Departement des Innern am

26. Juni 1950 Fr. 17 000. —

Vom Kanton (Regierungsratsbeschluss Nr. 5017/1950) Fr. 8 500. —

Die nicht beitragsberechtigten Summe, das heisst Fr. 59 000. —, ist zahlbar auf Rubrik 2310 745 2, und bei allfälliger Überschreitung des ordentlichen verfügbaren Kredites dieser Rubrik auf Rubrik 4.10 2310 2, Reservefonds der Staatsforstverwaltung.

Der Vollendungstermin ist angesetzt auf Ende 1952.

Die Beiträge werden im Rahmen der vorhandenen Kredite bei Vorweisung periodischer Abrechnungen ausgerichtet.

Zur Beschleunigung des Wahlgeschäftes werden auf Vorschlag des Präsidenten als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren Stäger und Weibel.

Wahl des Grossratspräsidenten

Bei 173 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 25 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Steiger . . mit 140 Stimmen.

Präsident. Ich möchte Herrn Kollegen Steiger zu seiner ehrenvollen Wahl als Grossratspräsident recht herzlich gratulieren und ihm ein erfolgreiches Präsidialjahr wünschen. (Beifall.)

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 165 ausgeteilten und 162 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 157, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als 1. Vizepräsident:

Herr Grossrat Studer . . mit 115 Stimmen.

Als 2. Vizepräsident:

Herr Grossrat Grädel (Bern) mit 127 Stimmen.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 152 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 133, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Herr Regierungsrat Moine mit 95 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat Buri . mit 114 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates

Präsident. Auf dem gedruckten gemeinsamen Wahlvorschlag findet sich ein Irrtum: als Stimmenzähler wird nicht Herr Arn, sondern Herr Stämpfli vorgeschlagen.

Bei 163 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 155, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Althaus . . mit 86 Stimmen.

» » Stämpfli . . mit 128 Stimmen.

» » Lanz . . mit 129 Stimmen.

» » Mosimann . mit 138 Stimmen.

Postulat der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend Staffellung der Subventionen für Meliorationen und Alpweanlagen

(Siehe Seite 47 hievor)

Zingre. Ich reichte in der letzten Session ein Postulat ein, worin ich die Regierung einlud, sie möchte die Frage prüfen, ob die Beiträge des Kantons nicht in vermehrtem Masse gestaffelt werden sollen, um der finanziellen Leistungsfähigkeit der Subventionsempfänger besser Rechnung zu tragen. — Die ordentlichen Subventionen des Kantons haben, wie wir vorhin durch die Ausführungen von Regierungsrat Buri erfuhren, ususgemäss immer 25 % betragen. Die grosse Verteuerung der Ausführung solcher Projekte hatte zur Folge, dass einzelne Projekte durch Beschluss des Grossen Rates, auf Antrag der Staatswirtschaftskommission, besser dotiert wurden. Wir haben soeben durch einstimmigen Ratsbeschluss, einen Beitrag von 25 %, wie er vom Regierungsrat beantragt war, auf 30 % erhöht. — Bei allen Beiträgen, die der Grosse Rat beschliesst, wo also die Summe über den Kompetenzbereich des Regierungsrates hinausgeht, besteht Aussicht, falls eine Notlage für die betreffenden Gemeinden besteht, dass der Ansatz von 25 % erhöht wird. Anders verhält es sich bei Geschäften, deren Erledigung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Dort wird auf die 25 % abgestellt. Wenn ich das sage, soll nicht etwa der Regierung der gute Wille abgesprochen werden; sie hat Verständnis für die Notlage der Gemeinden und Korporationen, die Alpwege erstellen oder Meliorationen ausführen wollen. — Ein sprechender Beweis dafür, dass in der Subventionsgewährung durch den Kanton etwas geändert werden muss, ist die Behandlung des Direktionsgeschäftes betreffend Weganlage Losenegg-Kapferen in der Gemeinde Eriz im Jahre 1950. Der Regierungsrat schlug 25 % Beitrag vor, der Grosse Rat beschloss einen zusätzlichen Beitrag von 15 %. Dieser Beschluss, bei dem man einer kleinen Berggemeinde weitgehend entgegenkam, hat in der Öffentlichkeit absolut keiner Kritik gerufen; denn er war gerechtfertigt. Solche Erhöhungen der Subventionen in ein Markten mit der Regierung aus. Man sollte auf andere Weise den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung tragen können. Es freute mich, vorhin von Regierungsrat Buri zu vernehmen, anlässlich der Behandlung des Geschäftes betreffend Weganlage Lenk-Bühlberg-Metsch, dass er mit den Grundsätzen meines Postulates einig geht. Bei dieser Art der Behandlung von Direktionsgeschäften könnten gelegentlich einmal mehr politische als wirtschaftliche Aspekte in den Vordergrund treten.

Der Zweck meines Postulates ist nicht, zahlenmässig einen neuen Ansatz vorzuschlagen. Ich bitte die Regierung, die Möglichkeit zu schaffen, dass speziell bedrängten Korporationen und Gemeinden besser entsprochen werden kann. Die Ansätze sollen sich ungefähr im Rahmen dessen bewegen, was der Grosse Rat bis heute beschlossen hat. Wir möchten aber nicht ein Markten, sondern die Regierung sollte sich vorher über die Situation genau Rechenschaft ablegen. Sie kann das besser und konsequenter als der Grosse Rat, der doch eben mitunter Zufallsbeschlüsse fasst, beispielsweise wenn ein Antragsteller hier die Verhältnisse darlegt. — Hier stellt

sich also auch das Problem der finanzschwachen Gemeinden. Entsprechende Möglichkeiten, ihrer Lage Rechnung zu tragen, bestehen. Die Neugestaltung der Subventionierung wird durch die Praxis des Bundes beeinflusst. Das Problem muss sicher eingehend studiert werden. Infolge der gespannten Arbeitsmarktlage ist es zurzeit sehr schwer Meliorationen auszuführen. An der Peripherie von Städten und industriellen Gemeinden geht der Landwirtschaft durch Bauten, Strassen und Sportplätze fortwährend Land verloren. Im Oberland verschwindet durch Chaletbauten, die von In- und Ausländern ausgeführt werden, ebenfalls viel Kulturland. Man rechnet, dass in den Jahren 1940—1948 der Landwirtschaft jährlich etwa 3000 Hektaren Kulturland entzogen wurden. Durch die Umwandlung von Kulturland in Bauland erzielt der Kanton und die Gemeinde respektable Einnahmen in Form der Grundstückgewinnsteuer. Aus der Staatsrechnung konnten allerdings diese Beträge nicht eruiert werden, weil sie in den Erträgen der Vermögensgewinnsteuer enthalten sind. Ich habe mir die Mühe genommen, diese Beträge herauszugraben und habe gesehen, dass im Jahre 1950 die Gemeinde Saanen lediglich aus Liegenschaftsgewinnsteuern Fr. 30 000.— eingenommen hat; der Staat erhielt Fr. 13 700.—. Im Jahre 1947 bezog Saanen Fr. 47 000.—, der Staat Fr. 18 000.—. Um Realersatz für verbautes Land zu schaffen, müssen Meliorationen vorgenommen werden. Sie sind ein Gegenstück zu den Einnahmen des Staates aus der Grundstückgewinnsteuer. Die vom Kanton bewilligten Subventionen bedeuten nur eine teilweise Rückerstattung einer Sondersteuer der Landbesitzer. Während des letzten Krieges wurde durch einen grossen Arbeitsaufwand das Schweizervolk kalorienmässig zu 72 Prozent aus eigenem Grund und Boden ernährt. Solches wird in kommenden Zeiten nur dann möglich sein, wenn der verschwindende Kulturboden durch Realersatz kompensiert wird. Ob Realersatz möglich ist, hängt in sehr weitem Masse von der öffentlichen Hilfe ab. Ich hoffe, dass die Ueberprüfung unserer kantonalen Subventionsordnung für Alpweganlagen und Meliorationen, die von Gemeinden oder Korporationen ausgeführt werden, eine Lösung bringt, die der finanziellen Tragkraft dieser Körperschaften vermehrt Rechnung trägt. Das ermöglicht die Verwirklichung wichtiger Projekte auch da, wo die eigenen Mittel infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse äusserst bescheiden sind.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In das Gebiet der Meliorationen entfallen in der Ebene hauptsächlich Entwässerungen und Güterzusammenlegungen, ferner Stallsanierungen, Dienstbotenwohnungen, Siedlungen; in den Gebirgsgegenden vornehmlich ebenfalls Entwässerungen, mitunter auch Zusammenlegungen, vornehmlich aber die Alpstallbauten, Wasserversorgung für Einzelhöfe und Weganlagen. Diese Weganlagen geben uns in der gegenwärtigen Zeit ziemlich viel Stoff zur Bearbeitung. Wir haben auch die Möglichkeit, gewisse Teile der Gebirgsbevölkerung mit Kraft und Licht zu versorgen, haben auch schon Seilbahnen subventioniert, wobei allerdings die Beiträge minim waren. Auf dem Gebiet des Forstwesens konzentrieren sich die Meliorationen fast ganz auf die Schutzwaldungen,

die wir aufforsten helfen, und auf Waldweganlagen. Dann sind die Umbauprojekte und Arbeiten zu nennen, die auf dem Gebiet des ganzen Kantons durchgeführt werden können.

In letzter Zeit gingen die Meliorationsarbeiten zurück. Das mag damit zusammenhängen, dass der Bund die Subventionen stark abgebaut hat und dass die Arbeitskräfte fehlen, weil sie von der Industrie absorbiert werden, die bessere Verdienstmöglichkeiten bietet.

Für landwirtschaftliche Meliorationsprojekte haben wir bis jetzt üblicherweise, wie das der Postulant schilderte, 25 % Beitrag ausgerichtet. Es gibt allerdings einzelne Gebiete, wo man normalerweise nicht über 20 % hinausging. Für forstwirtschaftliche Projekte gingen wir mitunter auf das Maximum von 50 % des Bundesbeitrages. Aber gegenwärtig hat auch da der Bund sehr stark abgebaut, so dass wir heute meistens auf die Hälfte dieser Ansätze kommen.

Ueber die Güterzusammenlegungen haben wir hier schon wiederholt gesprochen. Sie sind unbedingt nötig, um der Landwirtschaft die Existenz zu sichern. Leider schwindet das Interesse an Güterzusammenlegungen und Entwässerungen immer mehr, obwohl der maximale Beitrag von Kanton und Bund je 25 % beträgt. Offenbar ist die restliche Belastung für die Eigentümer immer noch zu hoch. Die Aufmerksamkeit konzentriert sich auf andere Aufgaben. Die Stallsanierungen stehen im Vordergrund, das sehen wir im Kulturingenieurbüro. Voraussetzung für bessere Milchqualität ist in vielen Fällen die Stallsanierung. Daher dürfen wir diese Angelegenheit nicht vernachlässigen. Der Bund hält aber mit Beiträgen zurück, teils weil die Kredite fast erschöpft sind, teils aus konjunkturpolitischen Gründen. Bei den Stallsanierungen hat man auf die Vermögenslage abgestellt.

Für den Bau von Dienstbotenwohnungen beträgt der maximale Beitrag 25 %. Der Bund stellt aber sehr stark auf die Vermögenslage der Eigentümer ab und zahlt in vielen Fällen nur 8 oder 10 %. Unser Vorschlag, den wir seinerzeit dem eidgenössischen Meliorationsamt machten, es seien die finanzkräftigen Leute nach ganz anderen Grundsätzen zu beurteilen, als nur nach dem Eigenkapital, hat leider beim eidgenössischen Finanzdepartement keinen Anklang gefunden. Wir erhielten erst vor ein paar Tagen die abschlägige Antwort des eidgenössischen Finanzdepartementes. Es ist ganz klar, dass der Bau von Dienstbotenwohnungen sehr oft das Gebäudekapital stark belastet. Daher sollte man den Subventionsempfängern, die noch gewisse Eigenkapitalien haben, den Beitrag nicht allzu tief ansetzen, sonst kann die ganze Aktion kaum aufrecht erhalten werden.

In bezug auf die Siedlungen geschieht zurzeit auch sehr wenig, weil ja die Güterzusammenlegungen zum grossen Teil eingestellt sind. Der Wert von Siedlungen und Dienstbotenwohnungen steht sehr oft mit dem Ertragswert des Bodens nicht mehr im Einklang. Sie wissen, dass in letzter Zeit sehr oft Siedlungen mit total 50 % Subvention erstellt wurden, die schliesslich doch sehr stark belastet waren. Wir haben natürlich kein Interesse, diese Leute in Schulden zu stürzen. Bedauerlich ist, dass, wenn ein Bauer in seinem Betrieb ziem-

lich viel Mittel investieren muss, später die Kinder eigentlich zum grossen Teil enterbt werden.

Die Frage der Alpstallbauten steht gegenwärtig stark im Vordergrund. Ich möchte nicht auf Details eingehen. Sie werden Mitteilungen im Staatsverwaltungsbericht finden.

Wasserversorgungen für Einzelhöfe sind namentlich im Jura nötig, aber auch im Alpen- und Vor-alpengebiet. Wir haben zurzeit sehr interessante Projekte in Bearbeitung, die für die betreffenden Leute, die in abgelegenen Gebieten wohnen, eine grosse Hilfe bedeuten.

Weganlagen: Sie haben soeben ein Projekt für Lenk—Bühlberg genehmigt. Ich möchte nicht wiederholen, was ich vorhin sagte. In gewissen Gebieten müssen wir die Weganlagen weiter aus-zudehnen suchen. Es verhält sich so, wie Herr Grossrat Zingre es erklärte: Wenn immer wieder um die Städte und die industriellen Ortschaften herum Kulturboden verschwindet, müssen wir, um einigermaßen das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, neue Gebiete erschliessen. Ich möchte dem Grossen Rat für die Behandlung der Projekte, die wir heute morgen unterbreiteten, ebenfalls den besten Dank abstaten. Ich kann Ihnen versichern, dass es sich beim Weg in Lenk—Bühlberg—Metsch wie auch bei den Waldwegen Honegg-Süd und L'envers du Plain Fahyn auf die Länge betrachtet, um gute Kapitalanlagen, um ausserordentlich glückliche Projekte handelt. Ich möchte in diesem Zusammenhang einen Gedanken einflechten. Man fragt immer wieder, ob diese Wege in die Wälder hinauf rentieren würden. Niemand aber fragt nach der Rendite der Millionen, die wir zum Ausbau der grossen Durchgangsstrassen ausgeben. Die Wünschbarkeit des Baues von Wegen und Strassen ist keine Prozentrechnung, sondern eine Ermessensfrage. Aber es ist ganz klar, dass die Auslagen für Wald- und Alpwege, auf die Dauer betrachtet, für die bernische Volkswirtschaft von grossem Nutzen sein werden.

Beim Forstwesen hat der Bund keine Staffelung nach der Vermögenslage der Interessenten vorgenommen, auch nicht gegenüber den Gemeinden, Korporationen und Privaten, die noch gewisse Vermögen besitzen. Der Kanton zahlt dort jeweilen nur 50 % des Bundesbeitrages. Ich möchte auch noch erwähnen, dass die allerschwierigsten Projekte, die durchzuführen sind, nicht einfach von Privaten oder Korporationen übernommen werden. Ich erinnere an die Aufforstungsaufgabe im Brienzer Wildbachgebiet, an das Aufforstungsprogramm im Gebiete der Lenk, des Wallbach und des Euchi-baches, wo der Staat einspringen, Expropriationen durchführen und nachher die ganze Last der Aufforstung übernehmen musste.

Wenn man die nötigen Verbesserungen in den Einzugsgebieten der Wildbäche schaffen, wenn man einigermaßen Realersatz in Aussicht nehmen will für verlorenes Kulturland, gibt es nichts anderes als im Budget jährlich einen grösseren Posten einzusetzen, damit diese Verbesserungen finanziert werden können.

Der Postulant verlangt nun eine bessere Staffelung. Aus dem Wortlaut des Postulates könnte man glauben, es sei innerhalb der 25 % eine bessere Staffelung vorzunehmen. Aus der Begründung des

Postulates aber geht hervor, und Herr Grossrat Zingre hat mir das bestätigt, dass nicht eine weitere Staffelung innerhalb der 25 % angestrebt wird; das könnte ich auch in keiner Weise empfehlen. Es scheint mir einfach nicht korrekt, was gegenwärtig der Bund auf Befehl des Eidgenössischen Finanzdepartementes praktiziert, nämlich dass der Bundesbeitrag bei allen Bodenverbesserungen, wenn der Interessent ein wenig Eigenkapital hat, reduziert wird. Dieses Vorgehen schafft zwei Kategorien von Bürgern. Ich glaube, man sollte einen Bürger, der sich über etwelche eigene Mittel ausweist, nicht total vom Empfang der öffentlichen Gelder ausschliessen. Nach meinem Dafürhalten hat einer, der Einkommen und Vermögen hat, die Pflicht, das zu versteuern, und er sollte als Gegenstück zu den Pflichten, die er übernimmt, auch die gleichen Rechte haben dürfen. Diese volksdemokratischen Methoden, dass man alle Leute, die noch ein wenig besser situiert sind, ausschliesst, möchte ich hier unbedingt verurteilen und erklären, dass ich je und je dagegen war, wenn man beim Bund diese Massnahme bis aufs Aeusserste trieb und immer wieder erklärte, diese Leute könnten das selber machen. In den Zeitungen wurde kritisiert, dass einer, der etwas besser situiert war, Beiträge aus der Familienausgleichskasse für seine Angestellten bezog. Diese Beiträge kamen doch hundertprozentig dem Angestellten zu, der Arbeitgeber bekommt davon nichts. Diese Tendenz kann man einfach nicht verstehen. Sie wird aber auf der ganzen Linie verfolgt.

Wenn Herr Grossrat Zingre nicht die weitere Staffelung innerhalb von 25 % verlangt, können wir von der Landwirtschaftsdirektion aus seinen Argumenten absolut folgen, wie ich das schon bei der Behandlung des Beitrages an den Weg Lenk—Bühlberg—Metsch erklärte. Wir glauben, es biete sich keine andere Möglichkeit als die bisherige Praxis weiter anzuwenden, als obere Grenze 25 % beizubehalten, aber nötigenfalls mit ausserordentlichen Beiträgen zu Hilfe zu kommen. Es wird sich in erster Linie darum handeln, Beträge, die die Gemeinden nicht bezahlen können, durch den Kanton aufbringen zu lassen. Diese Hilfe kommt meist armen Gemeinden zu gute, deren Bürger etwas auf der Schattenseite unserer Volkswirtschaft leben. Denen wollen wir weiterhin helfen. In dem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen. Sie wird wahrscheinlich schon im Laufe des Sommers zu Händen des Grossen Rates eine Vorlage ausarbeiten.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Hofer und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung des Abortus Bang

(Siehe Seite 4 hievor)

Hofer. Der Sprechende reichte am 2. Februar dieses Jahres folgendes Postulat ein: «Durch den Abortus Bang entstehen der Landwirtschaft ganz beträchtliche Verluste. Eine wirksame Bekämpfung ist umso notwendiger, als diese Krankheit auch auf den

Menschen übertragen werden kann. Neben der Tilgung der Rindertuberkulose ist die Ausmerzung des Abortus Bang von grundlegender Bedeutung für die Verbesserung unserer Konsum- und Käseerzeugnisse.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, die Frage zu prüfen, wie eine wirksame Bekämpfung des Abortus Bang vorgenommen werden kann.»

Aus der Literatur kann man entnehmen, dass der Erreger der Bangschen Krankheit ein kleiner Spaltpilz ist. Er wurde im Jahre 1897 vom Dänen Bang entdeckt. Dieser Bazillus befällt ganz speziell die trächtigen Tiere und verursacht das seuchenhafte Verwerfen, vielfach so, dass das Jungtier bereits abgestanden ist, meist aber viel zu früh auf die Welt kommt und oft in ganz kurzer Zeit absteht. — Während der Zeit des seuchenhaften Verwerfens stösst ein Tier Milliarden von Bang-Bazillen aus. Diese verursachen die gefürchtete Bangsche Krankheit. Allein schon das seuchenhafte Verwerfen bedeutet für die Landwirtschaft einen ausserordentlich grossen Schaden, der von Sachverständigen viel höher geschätzt wird als der Schaden, der durch Maul- und Klauenseuche entsteht. Die ersteren Schäden werden bis heute nicht durch die Tierseuchenkasse gedeckt. Ich habe als Käser gesehen, wie schwer Minderbemittelte zu kämpfen haben, wenn ihre Tiere vom Bang befallen sind. Das ist eine Katastrophe für solche Bauern. Der Schaden kann nicht in kurzer Zeit behoben werden. Es dauert oft viele Jahre, bis die Krankheit aus ihrem Viehbestand verschwunden ist.

Dazu ist die Krankheit auf den Menschen übertragbar, ist dann ausserordentlich heimtückisch, kann Leber, Milz, auch das Nervensystem befallen, sogar das Knochenmark, und wir wissen, dass diese Krankheit jahrelang dauern kann. Oft muss man sich fragen, ob überhaupt eine Heilung möglich sei. Wir haben in allernächster Nähe einen Fall. Unser wackerer Standesweibel trägt seit zwei Jahren dieses Leiden. Er kann Ihnen sagen, in welchem Ausmass diese Krankheit den Menschen körperlich und seelisch befallen kann.

Wer ist der Bangschen Krankheit am meisten ausgesetzt? In erster Linie sind es die Landwirte, Tierärzte, Metzger, also all die Leute, die mit der Wartung und Behandlung der Tiere zu tun haben. Es ist Tatsache — das mag für die Leute, die nicht den genannten oder ähnlichen Berufen angehören, eine gewisse Beruhigung sein — dass der weitaus grösste Teil der Fälle von Bangscher Krankheit von der direkten Infektion herrührt. Wenn ein Tier verwirft und der Tierarzt oder Landwirt oder später der Metzger irgendwelche Wunde an der Hand hat, können dort die Spaltpilze eintreten und verursachen die hartnäckige Krankheit.

Es ist nötig, dass auch der Staat alles tut, was im Rahmen des Möglichen ist, um diese Krankheit zu bekämpfen, wenn möglich sie ganz auszumerzen.

Eine Infektion mit dem genannten Bazillus kann durch den Genuss roher Milch, rohen Rahmes und teilweise durch Weichkäsesorten erfolgen. Die Weichkäse werden mit viel geringeren Temperaturen verarbeitet als die Hartkäse. Wenn bei der Fabrikation die Erhitzung nicht einen gewissen Grad erreicht, werden die Bazillen nicht abgetötet. — Daher ist es seit Jahrhunderten eine Selbstverständlichkeit, dass

unsere Milch, das beste und billigste Lebensmittel, nicht roh genossen, sondern zuerst gekocht wird. Man spricht viel von der Pasteurisation der Milch. Am meisten Milch wird in Form von Milchkaffee konsumiert. Es ist und bleibt auch bei dieser Verwendungsart das Einfachste, die Milch vor dem Genuss zu kochen. Der Einwand des Kochgeschmackes darf nicht ausschlaggebend sein. Tbc- und Bang-Bazillen werden bei einer Temperatur von 75 Grad während 15 Sekunden vernichtet. — Ebensowenig wie rohe Milch darf man ungekochtes Fleisch geniessen. — Gewisse Bequemlichkeiten haben dazu geführt, zu glauben, man könne die Milch roh geniessen. Selbst Milch aus tuberkulosefreien Viehbeständen muss gekocht werden.

Der Genuss von unpasteurisiertem Rahm und Butter birgt ebenfalls Gefahren in sich. Um diese zu beseitigen, haben wir in den letzten Monaten grosse Anstrengungen gemacht. Ich werde darüber noch sprechen.

Die Zahl der mit Bang infizierten Tiere ist relativ gross. Professor Kästli wies in den letzten Jahren aus 2014 Milchproben nach, dass rund 11 % der Milchkühe vom Abortus Bang befallen sind. Professor Högl, jetzt Vorsteher des Eidg. Gesundheitsamtes, hat 1937/38 im Kanton Graubünden bei 4014 Milchproben 9,4 % Erkrankungen festgestellt. In Neu-seeland wurde in den letzten Jahren in einem Bezirk ein Prozentsatz von 12 % berechnet. Es wurden 190 000 Stück Vieh untersucht. Nachdem die erste Generation geimpft war, stellte man noch 2,8 % kranke Tiere fest.

Tierärzte und sehr gut beobachtende Landwirte stellen fest, dass die Buck-Impfung 19 ein sehr gutes Schutzmittel gegen den Abortus Bang ist, sofern die Impfung rechtzeitig erfolgt, das heisst bevor das Tier erkrankt ist. Es ist also nicht ein Heilmittel, sondern ein Schutzmittel. Darum geht es, und das veranlasste den Sprechenden, sein Postulat zu stellen. — Nationalrat Eugster, St. Gallen, der Veterinärmedizin studierte und einen grossen Bauernbetrieb hat, meldete kürzlich, dass er seit 10 Jahren alle jungen Tiere impfte. In dieser ganzen Zeitspanne trat in seinem Stall nie der Abortus Bang auf. Damit die Impfung erfolgreich ist, muss sie beim 8—18 Monate alten Tier erfolgen.

Wir drängen von der Milchwirtschaft aus sehr darauf, dass man alles tut, freiwillig oder schlussendlich sogar obligatorisch, um diese Krankheit zu bekämpfen. Sie ist für die Gesundheit des Menschen verhängnisvoll. Ausserdem wird der Konsummichverbrauch beeinträchtigt, wenn die Krankheit nicht energisch bekämpft werden kann. Die interessierten Verbände kehren alles vor, was möglich ist. Wir möchten auch den Viehbesitzern helfen, möchten sie vor dem grossen Schaden bewahren, den sie erleiden, wenn der Abortus Bang in ihrem Stall auftritt. Ein Kollege sagte mir, er habe es erlebt, dass der gesamte Viehbestand von der Krankheit befallen war. Dann kann kein Jungvieh nachgezogen werden. Die Milchleistung ist auch ungenügend. Das Tier selbst leidet unter der Infektion und, was besonders wichtig ist, es besteht die Gefahr der direkten oder indirekten Uebertragung auf den Menschen. Zur Beruhigung der städtischen Bevölkerung kann gesagt werden, dass aus verschiedenen Betrieben gemischte Milch in weniger hohem Prozentsatz Bang-Bazillen auf-

weist als mitunter Milch, die aus gewissen Einzelställen stammt. Aus diesem Grunde warnt Professor Kästli besonders vor dem Trinken roher Milch auf den Alpen. Wenn diese zufällig von einem kranken Tier stammt, ist die Uebertragungsgefahr natürlich grösser, als wenn solche Milch mit gesunder, von andern Tieren stammender Milch gemischt ist, wie das ja in den Städten stets der Fall ist. Wenn im Stadtanzeiger vom Stadtarzt auf die schweren Nachteile unserer Milch hingewiesen wurde, so möchte ich sagen, dass die Situation doch nicht derart schwarz aussieht. Bei der Volksabstimmung über das Tuberkulosegesetz wurde gesagt, 9—10 % der Tbc-Erkrankungen rührten von der Milch her; so darf man wohl fragen, warum von den 90 % nichts gesagt werde, wo die Infektion von Mensch zu Mensch erfolgt, nicht zuletzt in verschiedenen Lokalisationen. Wir wollen gerecht sein und sagen, dass neun Zehntel der Infektionen auf andere Weise als durch Milch erfolgen.

Nun zur Bekämpfung des gelben Bang: Ich habe keine Motion gestellt, aus der Erwägung heraus, dass der Landwirtschaftsdirektor als Landwirt genau weiss, welch gewaltige Schäden die Krankheit verursacht. Der Kanton Bern ist Hauptproduktionsgebiet für Milch. Die Regierung wird sicher kein Mittel unversucht lassen, auf freiwilliger Basis eine Besserung der jetzigen Zustände zu erreichen, vielleicht gelingt mit der Zeit sogar eine vollständige Ausmerzung der Krankheit. Ich habe mit dem Kantonstierarzt von Graubünden gesprochen. Graubünden ist bekanntlich Tbc-frei. Dieser Tierarzt sagte mir, dass sich innert weniger Jahre zwei Drittel sämtlicher Viehbesitzer der Schutzimpfung für ihre Viehbestände angeschlossen haben. Wenn das auch bei uns erreichbar ist, wäre das der beste Weg. Das Interesse der Bekämpfung des Abortus Bang ist auch vom Standpunkt der Volksgesundheit sehr gross.

Sind die Kosten der Bekämpfung tragbar? Ich mache folgende approximative Kostenrechnung: Im Jahre 1950 zählte man im Kanton Bern etwa 172 000 Milchkühe. Man rechnet im Durchschnitt mit einem Alter von $7\frac{1}{4}$ Jahren. Bei gleichbleibendem Bestand muss der Nachwuchs jährlich 43 000 Stück betragen. So viele Tiere müssten im Falle des Obligatoriums jährlich geimpft werden. Es sind pro Tier zwei Impfungen nötig. Der Impfstoff kostet Fr. 3.50. Daran zahlt der Bund $\frac{1}{4}$, der Kanton auch $\frac{1}{4}$, so dass die Hälfte auf den Viehbesitzer fiele. Das Honorar des Tierarztes beträgt Fr. 3. — bis Fr. 4. — pro Tier, für zweimalige Impfung. Durch zentrale, gruppenweise Behandlung liessen sich diese Kosten noch bedeutend reduzieren. Die Tierarzt-Honorare würden jährlich total etwa Fr. 150 000. — betragen. Zusammen mit den halben Kosten des Impfstoffes — schon jetzt zahlen Bund und Kanton daran die Hälfte — entstände für die Viehhalter noch eine Belastung von Fr. 225 000. — pro Jahr. Kann dieser Betrag ausschlaggebend sein, um nicht eine durchgreifende Schutzimpfung einzuführen? Mit der energischen Bekämpfung des Abortus Bang würde man einen Stein des Anstosses beseitigen, auch grosse Risiken beheben. Wir müssen den Konsum von Milch und Milchprodukten aktivieren. Nehmen wir an, von den Fr. 225 000. — übernehme der Staat noch Fr. 70 000. —. Dann dürfte der Aufwand mit Rücksicht auf das, was auf dem Spiele steht, tragbar sein.

In den letzten Jahren wurde viel über die Qualität der Milch diskutiert. Ich möchte noch kurz sagen, was wir im Kanton Bern vorkehrten. Einmal wurde ab 1. Mai dieses Jahres auf den Plätzen Bern, Thun und Burgdorf die Qualitätsbezahlung der Konsummilch eingeführt. Damit wurde eine alte Forderung der Konsumenten verwirklicht. Ab 1. Mai 1952 soll dieses System in der ganzen Schweiz obligatorisch eingeführt werden, wobei man nicht Zuschüsse, sondern Abzüge macht; je nach der Qualität der Milch sind jetzt schon Abzüge bis 2 Rappen vorgesehen. — Die Preisabstufung nach Qualität verursacht natürlich grosse Arbeit. Das System kann nur Erfolg haben, wenn die Milchbeurteilung neutral, objektiv erfolgt. Es ist relativ leicht, in einer Stadtmolkerei die Qualität der gesamten anfallenden Konsummilch zu bewerten. Schwieriger ist es, die Qualität der von jedem Bauern eingelieferten Milch in der Käserei zu bestimmen. Dort beginnt die schwierige Arbeit. Es müssen Proben entnommen werden. Das wird eine Grundlage für später abgeben.

Ab 1. Januar 1953 darf, sofern die internationale Lage unsere Arbeiten nicht durchkreuzt, nur noch Tafelbutter und Rahm aus pasteurisierter Milch hergestellt werden. Dadurch wird der Hauptteil der Kritik beseitigt. Das zu erreichen, erfordert viel Kapitaleinsatz und gewaltige Mehrarbeit.

Die Milchkommission hat ferner mit dem Gesundheitsamt und dem Gastgewerbe verhandelt, um zu erreichen, dass künftighin im Gastgewerbe Milch und Rahm nur noch pasteurisiert verabreicht werden dürfen. In Käsereien und Molkereien darf seit 1. Januar dieses Jahres Rahm nur noch pasteurisiert abgegeben werden. Es wäre ungleiches Recht, wenn die Wirtschaften, den Café crème mit roher, ungekochter Milch abgeben dürften. Gegen diese Massnahme besteht ein grosser Widerstand. Wir hoffen trotzdem, diese Vorschrift durchzubringen.

Wenn wir so weit sind, haben wir zweifellos eine Situation, bei der man sagen darf, alle nur möglichen Massnahmen seien getroffen worden. Dann haben wir einen gewaltigen Fortschritt in der Verbesserung unserer Milch.

Der Kanton Bern ist seit Jahren an weitaus erster Stelle in bezug auf Qualitätskäse. Ich muss dem Grossen Rat und dem Regierungsrat für ihre Unterstützung danken. Kein anderes Gebiet wird derart ausgedehnt inspiziert. An diese Kosten zahlt der Kanton etwa Fr. 50 000. —, wir zahlen etwa Fr. 120 000. —. Der Mehrerlös für die Produkte beträgt ein Vielfaches dieses Aufwandes. Der Kanton Bern war gut beraten, als er diesen Weg beschritt.

Um die Preisabstufung für Konsummilch richtig durchführen zu können, beabsichtigen wir — die Vorlage ist bei der Regierung —, einen kantonalen Käserei-Inspektor zu beauftragen mit Kontrollen, Probeentnahmen, Auswertung der Resultate, damit für die Preisabstufung nicht ungleiche Grundsätze angewendet werden. Der Staat hat ein Interesse daran, dass eine einwandfreie Kontrolle durchgeführt wird.

Das sind die Massnahmen, die in den letzten Monaten vorgekehrt wurden.

Nun zurück zum Postulat: Wir wollen den guten Namen unserer Schweizermilch halten, wollen sie sogar verbessern, denn Milch ist das bekömmlichste, billigste, wertvollste Lebensmittel. Aus diesen Grün-

den ersuche ich den Regierungsrat, mein Postulat anzunehmen. Ich habe das Zutrauen, dass es nicht in einer Schublade liegen bleibt, sondern behandelt wird. Es ist möglich, auf dem in meinem Postulat genannten Gebiet eine Besserung der jetzigen Zustände zu erreichen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Hofer, unser sympathischer, ehemaliger Präsident, hier aufrollt, verdient eine eingehende Behandlung, sowohl infolge der finanziellen Schäden, die der Abortus Bang bei der Milchproduktion verursacht als auch zufolge der gesundheitlichen Schäden, die auftreten können. Die Konsumenten werden durch Publikationen und Vorträge immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass das Trinken roher Milch nicht ratsam sei, dass unter Umständen sogar das Essen von Butter und anderen Milchprodukten gefährlich sei.

Gestatten Sie mir, auf die Kernprobleme dieser Angelegenheit einzugehen; denn wir müssen sie gründlich behandeln, wenn wir die Massnahmen in Aussicht nehmen wollen, die der Postulant von der bernischen Regierung wünscht. Er hat erklärt, worin die genannten, gefürchteten Krankheiten bestehen und woher sie kommen. Gegen den Bazillus Bang sind die Menschen und verschiedene Tiergattungen, hauptsächlich die Rinder, empfindlich. Aber es tritt nach einer Infektion nicht stürmisch eine Reaktion auf, sondern eine langsam vorwärts schreitende Erkrankung, ähnlich der Tuberkulose. In den meisten Fällen nimmt die Erkrankung durch den Bazillus Bang einen chronischen Verlauf. Bei den verschiedenen Tiergattungen ist der Krankheitsverlauf unterschiedlich. Die Krankheit tritt auf beim Rind, beim Schwein, beim Schaf und bei den Ziegen, aber auch bei den Einhufern, also beim Pferd. Beim Rindvieh erfasst der Krankheitserreger hauptsächlich die Gebärmutter, was zu Frühgeburten führt, mit den Folgen, die Herr Hofer schilderte. Beim Pferd, ist der Krankheitsverlauf ganz anders, es erkranken die Sehnenscheiden und die Schleimbeutel, namentlich des Nackens und am Widerrist.

Die Krankheitssymptome beim Menschen sind der Bevölkerung bekannt. Es treten zur Hauptsache Funktionsstörungen der Leber, der Milz, gelegentlich auch der Atemorgane auf, mitunter wird das Zentralnervensystem geschädigt.

Eine Infektion wird bei den Tieren meist erst festgestellt, wenn eine Frühgeburt erfolgt, nachdem der Bazillus wahrscheinlich schon längere Zeit gearbeitet hat, schon Bakterienausscheidungen und neue Infektionen erfolgt sind. Die Infektionsgefahr besteht also bevor die Krankheit eines Tieres offensichtlich wird. Das ist die Gefahr und erschwert die Bekämpfung.

Die Konferenz der Kantonstierärzte befasst sich, zusammen mit dem Eidgenössischen Veterinäramt, alle Jahre erneut mit der Frage der Bekämpfung des Abortus Bang. Leider hat die Wissenschaft bis heute kein Mittel gefunden, dessen Anwendung alle Garantie gäbe, dass eine weitere Erkrankung und Verschleppung der Krankheit verhindert würde. Auch bei Impfung mit dem Stamm Buck 19 besteht keine volle Garantie, dass nicht ab und zu doch neue Abortusfälle eintreten.

Der Ansteckungsgefahr ist in erster Linie das Personal ausgesetzt, das mit kranken Tieren zu tun hat, welche die Bangkeime, meist Brutschellakeime genannt, ausscheiden. In gewaltiger Zahl werden die Bazillen durch Fruchtwasser ausgeschieden. Sie können beim Menschen durch kleine Hautwunden ins Blut gelangen. Beim Vieh wird als Infektionspforte meist die Rachenhöhle angenommen. Von dort geht der Keim weiter durch die Verdauungsorgane, gelangt in die nächst gelegenen Lymphknoten und nachher ins Blut. Von dort verpflanzt er sich in alle Organe weiter. Interessanterweise erfolgt dann nicht sofort ein Ausbruch der Krankheit. Diese Tiere können Krankheitskeime ausscheiden, bevor die Krankheit sichtbar wird. Meist beginnen sich die Keime bei einer Trächtigkeit zu regen, entwickeln sich stärker und verursachen dann den Abortus Bang. Aber nicht in allen Fällen ist ein Verwerfen des erkrankten Tieres festzustellen. Darin liegt eine weitere grosse Gefahr; denn dann bemerkt der Tierhalter die Krankheit auch in dem Moment nicht, wo Bazillen in ungeheurer Zahl ausgeschieden werden.

Die Einschleppung der Krankheit kann verhütet werden, indem man kein Vieh zukauf. Das kann man aber keinem Bauern zumuten. Jeder Tierhalter muss gelegentlich einen Bestandwechsel vornehmen. Sich ausnahmslos auf den eigenen Viehbestand zu beschränken, ist praktisch kaum durchführbar.

Bei einem verseuchten Viehbestand müssen die Ausscheidungen, namentlich beim Kalbern, sofort weggeräumt und der Stall desinfiziert werden. Noch besser wäre ausserdem eine Absonderung der Tiere vor dem Abkalbern. Diese Massnahme müsste während langer Zeit strikte durchgeführt werden.

Eine weitere Massnahme ist die Impfung mit dem Stamm Buck 19. Auch wenn diese beim Jungvieh durchgeführt wird, besteht keine absolute Garantie der Krankheitsverhütung. Die Impfung müsste bei Rindern im Alter von 8 bis 24 Monaten vorgenommen werden.

Im Kanton Bern können sich die Viehhalter noch jetzt dem Bangbekämpfungsverfahren anschliessen. Dieses basiert auf dem Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1941 und auf der Verfügung des Regierungsrates vom 11. Juni 1945. Den angeschlossenen Viehbesitzern wird gewissermassen die Last der Opfer abgenommen. Es ist eine Art Versicherung. Interessanterweise sind gegenwärtig im Kanton Bern nur noch fünf Bestände mit total 62 Tieren diesem Verfahren angeschlossenen. Wir sehen also, dass im Grossen und Ganzen dieses System nicht die Zuneigung der Tierbesitzer gefunden hat. Das Impfverfahren wird vorgezogen. Junge Tiere werden in grosser Zahl geimpft. Die Landwirtschaftsdirektion hat letzten Herbst durch Publikationen den Tierhaltern geraten, ihre Tiere zu impfen, weil dadurch das seuchenhafte Verwerfen mit grosser Wahrscheinlichkeit verhindert werden könne. Im Jahre 1950 wurden im Kanton Bern nach Mitteilung des Kantonstierarztes 13 251 Stück Vieh geimpft. Das ist ein grosser Teil des Jungviehs. Die kantonale Tierseuchenkasse übernimmt auf alle Fälle die Hälfte der Kosten des Impfstoffes. Der Tierbesitzer muss die andere Hälfte und die Arztkosten bezahlen.

Die Frage der Wirkung und Zweckmässigkeit dieser Impfung konnte von der Wissenschaft noch

nicht restlos abgeklärt werden. Daher könnten wir noch kein Obligatorium in Aussicht nehmen. Der Postulant hat dieses auch nicht verlangt, sondern nur angetönt, welche Gesamtkosten entstünden, wenn alle Jungtiere geimpft würden. Die Wissenschaftler sind sogar noch ein wenig skeptischer als die Praktiker. Die Wissenschaftler möchten diese Seuche durch hygienische Massnahmen soweit einschränken, dass keine weiteren Infektionen mehr erfolgen können. Der Praktiker sagt sich einfach, mit dieser Krankheit müsse man rechnen wie mit andern Krankheiten auch, also treffe man nur die relativ einfachen vorsorglichen Massnahmen. Das ist das Impfen mit dem zur Verfügung stehenden Impfstoff. Die Ansichten in Wissenschaft und Praxis sind also ziemlich geteilt.

Unsere Beobachtungen führen zu folgenden Feststellungen:

1. Durch die Schutzimpfung der Jungtiere, die zur Alpfung gelangen, wird, wenn sie vor dem geschlechtsreifen Alter vorgenommen wird, die Einschleppung des seuchenhaften Verwerfens in die daheim stehenden Bestände nach der Alpabfahrt grösstenteils verhindert. Die Hauptursache der Krankheitsverschleppung würde damit ausgeschaltet.

2. Im Einzelfall wird durch die Impfung die Gefahr von Abortusfällen sehr stark herabgesetzt, praktisch fast eliminiert, immerhin nicht vollständig ausgeschaltet.

3. Die Impfung der Kühe und trächtigen Tiere ist unbedingt zu unterlassen. Sie darf nur im vorgeschlechtsreifen Alter (1 bis 2 Jahre) stattfinden.

Auf Grund dieser Feststellungen haben wir jeweiligen die Alpfahrtsvorschriften erlassen. Wir haben die Möglichkeit, den Tierbesitzern das Impfen der Tiere zu empfehlen, einen Kostenbeitrag zu leisten und für die Tiere, die zur gemeinsamen Sömmerung gelangen, eine vorsorgliche Schutzimpfung gegen den Abortus Bang zu verlangen. Unsere Empfehlungen vom letzten Herbst haben starken Anklang gefunden, es wurden viele Tiere geimpft. Die Bauernschaft hat Verständnis für diese Neuerung. Es mag sein, dass der eine oder andere Tierhalter noch nicht einsieht, dass auch auf diesem Gebiet diese unbedingte Vorsichtsmassnahme am Platze ist.

Es mag eigenartig berühren, dass gerade mit dem Schema, das die Milchverbände für die Bezahlung der Milch entsprechend der Qualität vorschlagen, die Tuberkulose- und Bangfrage total ausser Acht gelassen worden ist. Immerhin dürfen wir nicht vergessen, dass gerade das Einbeziehen dieser Punkte für die Bewertung der Milch ausserordentliche Komplikationen verursachen würde. Wir hoffen, dass diese Frage für die Zukunft weiterhin abgeklärt werde und dass eines Tages die Milch aus Tbc- und Bangfreien Beständen besser bezahlt werde.

Die Ansteckung des Menschen mit Bang durch die Milch sei, wird uns von Wissenschaftlern erklärt, ausserordentlich gering. Dagegen sei die Ansteckung durch den Genuss von Rahm und anderen Milchprodukten weit eher möglich. Herr Grossrat Hofer hat Ihnen erklärt, was die Verbände schon vorgekehrt und weiterhin geplant haben. Wir dürfen

überzeugt sein, dass in Bälde nur noch pasteurisierte Milchprodukte verkauft werden. Beim Konsum der Milch wird aber nach wie vor vorsorglich das Kochen nötig sein.

In Uebereinstimmung mit der Regierung schlage ich dem Grossen Rat vor, das Postulat entgegenzunehmen. Wir werden namentlich auch die wissenschaftliche Abklärung der Frage verfolgen und die entsprechenden praktischen Konsequenzen ziehen. Diese führten letzten Herbst zu einem Appell an die Tierbesitzer. Für die Zukunft können auch andere Massnahmen in Aussicht genommen werden. Vom Obligatorium möchten wir jedoch vorderhand absehen, weil die Angelegenheit wissenschaftlich zu wenig abgeklärt ist, das heisst es besteht keine Garantie dafür, dass bei restloser Durchführung der Impfung die Krankheit in absehbarer Zeit vollständig verschwinden würde. — Wir nehmen also dieses Postulat entgegen, werden auch in den kommenden Zeiten diesen Fragen alle Aufmerksamkeit schenken. Wir sind das den Produzenten, namentlich aber auch den Konsumenten schuldig, die heute ständig in einer gewissen Gefahr leben, durch Milch und Milchprodukte von der schweren Krankheit des Bang erfasst zu werden.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Einstimmigkeit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

In der Nacht vom 9. auf den 10. Mai 1951 ist das Eriztal von einem schweren Unglück betroffen worden.

Aus dem «Hüttliggraben», an dessen Verbauung der Grosse Rat am 10. November 1947 einen Beitrag von Fr. 75 000. — bewilligt hatte, löste sich eine gewaltige «Lau» (Erdrutsch). In kurzer Zeit wurden einige Hektaren Wald in die Tiefe gerissen und der wertvolle Talboden viele Meter hoch mit Geschiebe übertragen.

2 Wohnhäuser und 1 Sägerei mit zudienenden Lagerschuppen sind verloren; 3 weitere Wohnhäuser und 1 Sägerei mussten geräumt werden. Die Brücke über die Zulg, der einzige Uebergang vom Eriz in den Inner-Horrenbach, wird kaum noch lange standhalten. Die Zulg ist auf die rechte Talseite abgedrängt worden. Soll sie nicht weiteren Schaden anrichten, so muss ihr sofort ein neues Bett geschaffen werden.

An den Kosten werden sich Bund, Kanton und die Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen beteiligen müssen. Die erwähnten Gemeinden sind aber derart finanzschwach, dass ihnen kaum ein Beitrag zugemutet werden darf.

Ist der Regierungsrat bereit, Bericht zu erstatten, wie den betroffenen Gemeinden und den Grundeigentümern geholfen werden kann?

15. Mai 1951.

Burgdorfer (Schwarzenegg)
und 63 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

1. Viele Gemeinden stehen vor Schulhausbaufragen, besonders auch finanzschwache Gemeinden, die hoffen, nach den Bestimmungen des neuen Primarschulgesetzes etwas höhere Subventionen zu erhalten, als dies nach dem gegenwärtigen Gesetz möglich ist. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Gemeinden ihre Bauten hinausschieben sollten, bis das neue Gesetz angenommen und in Kraft getreten ist, oder ob eventuell eine Anpassung an die kommenden Subventionierungsverhältnisse möglich wäre und gewährleistet werden könnte.

Im Hinblick darauf, dass viele dieser Neu- und Umbauten dringend sind und nicht verzögert werden sollten, wäre es angezeigt, wenn hier eine Lösung gefunden werden könnte, um einen Stillstand im Schulhausbau zu verhüten.

2. Da auch für begonnene Schulhausbauten schwerbelasteter Gemeinden die Bauabrechnungen wahrscheinlich erst in der Zeit der Gültigkeit des neuen Gesetzes eingereicht werden müssen, wäre zu prüfen, ob nicht auch sie noch in die höhere Subventionierung einbezogen werden könnten.

Ich bin mir der Schwierigkeit der Regelung dieser Fragen bewusst, möchte aber den Regierungsrat einladen, eine Form zu suchen, die die Entwicklung im Schulhausbau weiter fördert und nicht zum Stillstand zwingt.

16. Mai 1951.

L ä d r a c h.

II.

Lors des déclarations fiscales, pour la déduction des frais généraux, il est admis, par mesure d'équité, une déduction jusqu'à fr. 500. — si les deux époux travaillent pour assurer à la famille des moyens d'existence convenables et si le revenu obtenu ne dépasse pas une limite fixée.

Le Gouvernement n'estime-t-il pas que le montant ci-dessus devrait pouvoir être déduit sans condition, les frais du ménage et autres étant plus élevés lorsque les deux époux exercent une activité à but lucratif?

Est-il disposé à admettre, pour étude, une telle disposition?

16 mai 1951.

L a n d r y
et 3 cosignataires.

(Aus Billigkeitsgründen ist auf der Steuererklärung bei den allgemeinen Unkosten ein Abzug bis Fr. 500. — gestattet, wenn beide Ehegatten zum angemessenen Unterhalt der Familie beitragen und wenn das erzielte Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.

Hält die Regierung nicht dafür, dass der oben erwähnte Betrag bedingungslos abgezogen werden könnte, da die Haushalts- und andere Kosten

sich höher gestalten, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.

Ist sie bereit, eine solche Bestimmung zur Prüfung entgegenzunehmen?)

III.

Aus den offiziellen Mitteilungen im Amtsblatt des Kantons Bern ist ersichtlich, dass in letzter Zeit auffallend viele Gesuche um Aenderung des Familiennamens gestellt und bewilligt werden. Hierbei fällt auf, dass gut schweizerische Namen geändert werden wollen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, welches die hauptsächlichsten Beweggründe für derartige Gesuche und welche Richtlinien bei der Entscheidung darüber massgebend sind.

15. Mai 1951.

Dr. Steinmann.

IV.

In der November-Session 1947 des Grossen Rates wurde meine Motion vom 11. September 1947 über die Einführung von beeidigten Büchersachverständigen zur Ausfüllung der Steuererklärungen als Postulat durch die Regierung entgegengenommen. Der Wortlaut war folgender:

«Für weite Kreise von Steuerpflichtigen, namentlich in Gewerbe, Handel und Industrie, ist der Arbeits- und Zeitaufwand aller Unterlagen der Taxation kaum mehr tragbar. Wertvolle Zeit, die zu produktiver Arbeit verwendet werden sollte, geht bei den mehrfachen, oft doppelspurigen Revisionen durch kantonale und eidgenössische Steuerorgane verloren.

Eine rationellere Gestaltung des Revisionswesens, die sowohl die Verwaltung als auch die Steuerpflichtigen entlastet, ist dringend nötig und auch möglich: Zahlreiche Steuerpflichtige übertragen schon heute die Prüfung ihrer Geschäftsbücher und die Erstellung ihrer Steuererklärungen besonders Fachleuten, das heisst Treuhandgesellschaften, Revisionsstellen und Revisoren, die die notwendigen Voraussetzungen für eine getreue Durchführung ihrer Aufgaben erfüllen.

Das angelsächsische Recht kennt die Einrichtung des beeidigten Büchersachverständigen (chartered accountant), der als Treuhänder zwischen Fiskus und Steuerpflichtigen funktioniert. Seine Angaben geniessen öffentlichen Glauben, und es werden auch dementsprechend strenge Anforderungen an diese Treuhänder gestellt.

Findet diese Einrichtung auch bei uns Eingang, indem unser Recht den Ausbau der schon jetzt vorhandenen Revisionsinstitute ermöglicht, so lässt sich die für den Staat und für die Steuerpflichtigen zum dringenden Gebot gewordene Vereinfachung ohne Schaden für den Fiskus erreichen.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat einen Entwurf zur Ergänzung der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten, wonach zur Vereinfachung des Revisionswesens im bernischen Recht das Institut des beeidigten Bücher-Sachverständigen (Treuhandgesellschaften, Revisionsstellen und Revisoren) eingeführt wird.»

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, diese Frage sollte dem Experten Herrn Privatdozent Dr. Probst zur Prüfung und eventuell zur Ausarbeitung von Vorschlägen im Zusammenhang mit der Untersuchung über rationellere Gestaltung der kantonalen Verwaltung unterbreitet werden?

7. Mai 1951.

Wirz.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung

Donnerstag, den 17. Mai 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Beyeler (Unterseen), Egli, Felser, Geissbühler (Spiegel/Köniz), Gempeler, Gfeller, Grädel (Bern), Hänni (Lyss), Hubacher, Juillard, Lüthi (Lengnau), Osterwalder, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Interpellation der Herren Grossräte Düby und Mitunterzeichner betreffend Solothurn—Niederbipp-Bahn

(Siehe Seite 158 hievor)

Düby. Meine Interpellation, die ich am 12. März dieses Jahres einreichte, befasst sich mit der Solothurn—Niederbipp-Bahn und mit der Frage des Ersatzes dieser Bahn durch ein anderes Verkehrsmittel. In der ersten Frage wird der Regierungsrat darüber interpelliert, welche Massnahmen er schon getroffen habe und was er allenfalls zu tun gedenke, um zu verhindern, dass die bernischen Gemeinden, die in Frage kommen, eine Verkehrslösung erhalten, die sie nicht wünschen und die den Bedürfnissen der Wirtschaft dieses Gebietes nicht gerecht wird. — Es ist grosse Mode geworden, den kleinen und kleinsten Bahnen die Existenzberechtigung abzusprechen. Man ist heutzutage schnell bereit, immer dann, wenn eine kleine Bahn nicht rentiert, ein anderes Verkehrsmittel zu fordern. Sofort heisst es, die Bahn müsse durch einen Trolleybusbetrieb oder durch Autos ersetzt werden. Ich verweise in dem Zusammenhang auf die Diskussion, die bei der Waldenburgerbahn und anderswo, auch in der Ostschweiz, im Gange ist. In einzelnen Fällen mag die Umstellung auf ein anderes Traktionsmittel geeignet sein. Aber das trifft nicht überall zu. Die Frage des Bahnersatzes muss in jedem einzelnen Fall genau und gründlich überprüft werden. Bevor man an eine so schwerwiegende Massnahme herantritt, muss man sich überlegen, ob nicht durch eine finanziell tragbare Reorganisation und Sanierung einer Kleinbahn der Bevölkerung auf die Dauer besser gedient sei als durch einen Bahnersatz. Ich spreche da in erster Linie von der Solothurn—Niederbipp-Bahn. Die betroffene Bevölkerung selbst muss entscheiden, ob sie ihre kleine Bahn beibehalten oder die Umstellung auf ein anderes Traktionsmittel will. Jedenfalls sollte die Bevölkerung Gelegenheit haben, sich zu der Frage zu äussern. Im Falle der Solothurn—Niederbipp-Bahn

glaube ich, sind die bernischen Gemeinden im Bipperamt an der Erhaltung der Bahn aus wirtschaftlichen und andern Gründen interessiert. Seit längerer Zeit wird die Frage der Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn studiert. Diese Kleinbahn hat seit ihrem Bestehen infolge ihres kleinen Einzugsgebietes mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, was durchaus verständlich ist. Seit längerer Zeit werden die dortigen Bahnprobleme studiert. Der Direktor der Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn hat in einem Gutachten ausgeführt, dass für die nötige Erneuerung des Rollmaterials der Solothurn—Niederbipp-Bahn 1,1 Millionen Franken nötig wären. Das ist eine bedeutende Summe für die Bahn. Der Direktor der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn hat ein Notprogramm mit einem Kostenaufwand von Fr. 600 000. — aufgestellt. An diesen Betrag sollte der Bund Fr. 100 000. — leisten, der Kanton Bern Fr. 300 000. —, der Kanton Solothurn Fr. 200 000. —. Zur Summe von Fr. 600 000. — sollte jährlich ein Betrag von Fr. 50 000. — in einen Erneuerungsfonds gelegt werden.

Neben der Sanierungsaktion für die Solothurn—Niederbipp-Bahn wird gegenwärtig auch die Frage des Ersatzes durch einen Autobetrieb geprüft. Im Vordergrund steht der Ersatz durch die PTT. In verschiedenen Versammlungen, so auch in Solothurn, hat man zu dieser Frage Stellung genommen. Dort haben gegen 500 Bürger aus dem Bipperamt teilgenommen. Es hat sich ziemlich eindeutig erwiesen, obschon Freunde des Autos und Freunde der Bahn zum Worte kamen, dass die überwiegende Mehrheit offenbar die Erhaltung der Bahn wünscht. Auf jeden Fall trifft das für die Versammlungsteilnehmer zu, die vom Bipperamt kamen. Mit überzeugenden Argumenten wurde dargelegt, dass, wirtschaftlich gesehen, auf die Dauer nur die Bahn genügen kann.

An verschiedenen Versammlungen wurde auch die Frage der Taxen erörtert. Es wurden Vergleiche mit den Taxen der PTT und privater Transportunternehmungen gezogen. Die SNB hat für gewöhnliche Billette bedeutend niedrigere Taxen als die Post für gleiche Strecken. Ein einfaches Billet III. Klasse für die 7,5 km lange Strecke Solothurn—Attiswil kostet Fr. 1.10; bei der Post würde das Fr. 1.40 kosten. Das Retourbillet kostet Fr. 1.65 bei der Solothurn—Niederbipp-Bahn gegenüber Fr. 2.30 im Falle eines Betriebes durch die Post. Für die Inhaber von Monatsabonnements wären die Taxerhöhungen im Falle einer Umstellung noch grösser. Bei der SNB bezahlt man für 50 Fahrten im Monatsabonnement Fr. 21.20 für die genannte Strecke. Bei der PTT würde das Fr. 49. — kosten, also mehr als 100 % mehr. Ähnlich verhält es sich bei den Arbeiter-, Schüler- und Lehrlingsabonnements. Sie kosten bei der SNB Fr. 14.65 gegenüber Fr. 24.50, die die PTT erheben würde. Es ist daher selbstverständlich, dass vor allem die Bevölkerung des Bipperamtes Wert darauf legt, dass die Bahn erhalten bleibt.

In der zweiten Frage habe ich den Regierungsrat angefragt, welche Beschäftigungsmöglichkeit für das Personal der Solothurn—Niederbipp-Bahn vorgesehen würde, wenn es, im Falle des Ersatzes der Bahn durch das Auto, arbeitslos würde und wie die vertraglich zugesicherten Ansprüche gegenüber der Pensionskasse gesichert werden könnten. Die Solothurn—Niederbipp-Bahn hat 42 Angestellte. Von

diesen sind 35 Familienväter. Man hat in den erwähnten Gutachten über die Erneuerung des Rollmaterials und der Bahnanlagen geschrieben. Aber darüber, was bei einer allfälligen Umstellung auf den Autobetrieb mit dem Personal geschehen soll, hat man sich vorläufig nicht geäußert. Es steht fest, dass bei der Umstellung auf einen Betrieb der PTT das Personal nicht vom Bund übernommen werden könnte. Man müsste also eine Lösung suchen. Jedenfalls muss man für eine Beschäftigung sorgen und die Ansprüche gegenüber der Pensionskasse sicherstellen. Bei der Steffisburg—Thun—Interlaken-Bahn wurde die Strecke Thun—Interlaken seinerzeit auf Autobus umgestellt, während die Strecke Steffisburg—Thun der Strassenbahn überlassen blieb. Dort fand man das Ei des Kolumbus darin, dass man das jüngere Personal auf den Autobusverkehr umschulte, währenddem man die älteren Angestellten, die sich für diese Umschulung nicht eigneten, bei der Strassenbahn Steffisburg—Thun beschäftigte. Diese Möglichkeit hätte man bei der Solothurn—Niederbipp-Bahn nicht.

Ich bitte den Eisenbahndirektor, auf die Frage des Bahnersatzes und der Sicherung der Angestellten der Solothurn—Niederbipp-Bahn für den Fall der Umstellung auf den Autobetrieb Antwort zu erteilen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will die zwei gestellten Fragen ganz kurz zu beantworten versuchen. Der Regierungsrat steht in der Frage der technischen Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn und in der Prüfung des Bahnersatzes durch einen Autobetrieb in ganz enger Verbindung mit der solothurnischen Behörde. Er hat sich aus volkswirtschaftlichen Gründen für die Erhaltung der Bahn entschieden, trotzdem dadurch für die Verbesserung der Strasse, welche dem Fusse des Jura entlang führt, einige Mehrkosten entstehen. Es wäre einfacher, wenn man in der Gegend von Attiswil das Bahntrasse benutzen könnte, um die Strasse zu korrigieren. Aber das kann nicht entscheidend sein. Entscheidend ist das volkswirtschaftliche Interesse der dortigen Gegend, und das befiehlt dem Regierungsrat, für die Erhaltung der Bahn einzustehen.

Auch dieses Verkehrsproblem wird auf der Basis absoluter Freiwilligkeit gelöst. Kein Gesetz stellt für die Bahn, den Kanton oder für die Gemeinden Richtlinien auf, im Falle einer Bahnsanierung so oder so zu handeln. Wir müssen zu einer Einigung gelangen, besonders bezüglich der Aufteilung der Sanierungskosten zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Jede solche Lösung hat auch eine Verständigung mit der Bahn selbst zur Voraussetzung.

In den Gemeinden sind Mehrheitsbeschlüsse erforderlich. Wir haben den Gemeinden eine Frist bis zum 1. Juli 1951 gesetzt, um uns bekannt zu geben, welches ihre Stellungnahme sei. Wir glauben zwar, die Auffassung der bernischen Gemeinden schon zu kennen. Die Opposition gegen die Bahn hat sich in der Stadt Solothurn in letzter Zeit dank der intensiven Aufklärungsarbeit aus dem Bipperamt zu legen begonnen. Wir sehen der ganzen Sache zuversichtlich entgegen und glauben, dass man das Bähnli sanieren und erhalten könne.

Das Schicksal des Personals der Solothurn—Niederbipp-Bahn liegt auch dem Regierungsrat am Herzen. Sollte die Bahn schliesslich mangels Erneuerungs- und Betriebsmitteln zur Liquidation schreiten müssen, was wir allerdings nicht glauben, oder sollte doch der Gedanke, das Bähnli durch einen Autobetrieb zu ersetzen, obenaus schwingen, so müsste zum Personal geschaut werden. Man könnte es nicht einfach dem Schicksal preisgeben; das ist dem Regierungsrat absolut bewusst. Das Personal steht im Genuss einer Dienstalterskasse, die von der ASCOOP verwaltet wird. Auf diese Gelder könnten die Gläubiger der Bahn in keiner Weise greifen, sie sind vom eigentlichen Bahnvermögen vollkommen losgelöst. Wenn die Bahn verschwinden sollte, wird man alles daran setzen, dass keiner der Bahnangestellten in eine Notlage gerät.

Düby. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Vallat und Mitunterzeichner betreffend Verbesserung der Zugverbindungen auf der Linie Paris—Delle—Bern—Mailand

(Siehe Seite 200 hievor)

M. Vallat. Le 16 mars 1951, j'ai déposé une interpellation concernant la ligne Paris—Delle—Berne—Milan, dans le texte de laquelle je signalais l'importance de cette communication ferroviaire pour l'ensemble du canton et constatais qu'elle était présentement la plus mauvaise relation entre Berne et Paris quant à la durée du parcours; je signalais les causes en général de la désaffection du public à son endroit et je demandais au gouvernement s'il était prêt à intervenir pour sauver ce qui devait et pouvait l'être encore. J'ai cru devoir choisir la voie de l'interpellation, bien que l'on puisse peut-être dire qu'il s'agit là d'une affaire touchant les intérêts des chemins de fer et qui ne regarde pas le Parlement bernois; si j'ai procédé de la sorte, c'est en raison de l'importance des intérêts en jeu. Quels sont ces intérêts?

D'abord, il y a ceux des populations jurassiennes, les plus éloignées de la capitale du canton. Il y a aussi ceux des régions touristiques de l'Oberland bernois; il y a enfin l'intérêt du canton tout entier.

En ce qui concerne les intérêts des régions jurassiennes comme Porrentruy et l'Ajoie, quels sont-ils?

Vous savez que les liaisons ferroviaires directes avec Berne sont inexistantes pour Porrentruy et rares pour les autres régions si l'on supprime les directs de Paris. Porrentruy occupe une position excentrique, qui est de nature à lui causer un grave préjudice du point de vue économique. Porrentruy s'est vu privé aussi, ces dernières années, par les organes des CFF et des postes, de services intéressants pour cette ville, tels que celui des colis postaux pour l'Angleterre et une grande partie de la France. Le trafic marchandises, très important avant la guerre, est tombé et se trouve réduit à sa plus simple expression. Tout cela est la conséquence de la politique ferroviaire de la SNCF

(Société Nationale des Chemins de fer Français) et aussi, il faut bien le dire, des CFF qui amènent sur Bâle un trafic tel qu'il en résulte parfois des retards considérables dans la livraison des marchandises aux destinataires: des commerçants de Porrentruy, par exemple, malgré les ordres donnés par eux aux importateurs, n'obtiennent pas leurs marchandises par Delle et sont obligés de les faire venir par la ligne de Bâle, car on leur impose cet itinéraire, d'où de longs délais vu les embouteillages qui se produisent fréquemment à Bâle, et aussi des frais supplémentaires, le port étant plus cher par la voie de Bâle.

Ces faits ont provoqué une réduction du nombre des employés à Porrentruy. Ils ont causé et causent encore bien des ennuis et des pertes au commerce local. De gare de première classe qu'elle était autrefois, la gare de Porrentruy est tombée au rang de gare de troisième classe. On voit par là toute l'importance du déchet. Dans ces conditions, il ne faut pas s'étonner que les populations de la région se plaignent de la situation qui leur est faite, qu'elles essaient de rétablir, au moins partiellement, celle d' auparavant et qu'elles veuillent à tout prix conserver le peu qui leur reste.

Non seulement les populations des régions éloignées telles que Porrentruy ont un intérêt à la bonne marche et la bonne fréquentation de la ligne Paris—Delle—Berne—Interlaken, mais aussi les régions touristiques de l'Oberland bernois. Une liaison directe, rapide et à la marche régulière amènera tout naturellement l'étranger dans ces contrées. Le canton tout entier, lui aussi, y a intérêt: n'est-il pas intéressé au plus haut point à la prospérité économique de cette partie du pays? Bien plus, n'a-t-il pas un intérêt financier direct dans la bonne fréquentation de la ligne dont je vous entretiens? N'est-il pas propriétaire de la ligne du Lötschberg, du tunnel Moutier—Granges? Plus de convois emprunteront cette voie et plus le rendement sera grand pour l'entreprise, par conséquent pour le canton aussi.

J'ai tenu à dire tout cela afin de montrer qu'il ne s'agit pas d'une affaire de pur intérêt local, mais d'un problème capital pour tout le pays bernois et cela explique aussi que je n'aie pas suivi la voie de la simple question, qui aurait pu, à première vue, paraître plus indiquée.

Quels sont les dangers qui menacent la ligne Paris—Delle—Berne?

Ce sont tout d'abord la longue durée du parcours, ensuite les arrêts trop fréquents, sur le tronçon suisse particulièrement. De ces deux inconvénients naît la désaffection du public, laquelle entraîne un sérieux danger de suppression de la ligne, vu son insuffisante fréquentation. En effet, vous n'ignorez pas que la tendance actuelle des chemins de fer français est de supprimer le plus possible de lignes, particulièrement celles qu'ils jugent secondaires ou de faible intérêt pour eux. D'autre part, les CFF, il faut le reconnaître, sont malheureusement enclins à négliger la ligne Delle—Berne, parce qu'ils ont intérêt à éviter d'emprunter le tunnel Moutier—Granges, propriété de la Cie du Lötschberg, pour n'avoir pas de redevance à verser à celle-ci. J'ai parlé de la durée du parcours. Voici ce qu'on a pu lire, à ce propos, dans «Le Démocrate» du 7 octobre 1950:

«En tenant compte des modifications apportées aux horaires par le communiqué relatif aux rectifications, l'état des relations de Berne à Paris est le suivant. Le parcours le plus rapide est celui d'un express du matin, via Olten—Bâle, qui quitte la cité fédérale à 4 h. 06, pour arriver à Paris-Est à 12 h. 30: durée 8 h. 22 minutes. Un second, par la même route, part de Berne à 15 h. 04: durée 8 h. 26 minutes. Un train partant par Les Verrières à 12 h. 55, prend 9 h. 5 minutes; et l'express de nuit, quittant Berne à 21 h. 11, emploie 9 h. 14 minutes. La ligne de Delle arrive bonne dernière, avec l'express de nuit partant à 22 h. 41 pour arriver à 8 h. 30: durée 9 h. 49 minutes. Ce tableau ne justifie-t-il pas les préoccupations du public jurassien, dont M. Hubert Piquerez s'est fait l'écho au Grand Conseil?»

Ce tableau, publié par la presse était alors exact. Depuis, il y a eu quelques modifications, mais de toute façon cette ligne reste celle où le parcours exige le plus de temps. La distance par Delle de Berne à Belfort est de 140 km, contre 188 km par Bâle, donc près de 50 km de moins en faveur du premier itinéraire qui est aussi le plus direct; raison de plus de s'étonner qu'il soit ainsi négligé au point d'en faire la liaison la plus lente! Où faut-il chercher les raisons de cet état de choses?

Je ne saurais répondre de façon catégorique à cette question. Cependant, je puis signaler quelques faits qui l'expliquent. Ainsi, les arrêts en gare pour les formalités de douane paraissent très longs; les arrêts en cours de route — en gare et parfois aussi en rase campagne — sont trop nombreux. On ne voit pas pourquoi ce train international s'arrête, par exemple, le matin, à Moutier et à Granges, alors qu'il est suivi, à 10 minutes par un direct suisse qui fait halte aux mêmes stations. On ne comprend pas non plus que les arrêts à Bienne aillent jusqu'à 12 minutes pour certains trains. Les gens compétents des CFF répondront sans doute qu'il y a des raisons techniques inéluctables. Ils ne me convaincront pas. Bien d'autres avec moi penseront qu'il y a là quelque peu de mauvaise volonté ou de désintéressement de la part de nos CFF. Il faut savoir aussi que, même partant à l'heure de Berne ou de Porrentruy, le train de Paris arrive assez régulièrement avec de nombreuses minutes de retard. Cela est inexplicable ou, plus exactement, injustifiable. Toutes ces choses font que le voyageur qui emprunte cette ligne une première fois n'est pas porté à y tenter une nouvelle expérience.

Qu'en résultera-t-il? Bientôt, on nous dira que la ligne n'est plus fréquentée, qu'elle n'est plus rentable et alors on supprimera cette liaison directe. Penserez-vous peut-être que j'exagère ce risque? Eh bien non! Je vous rappelle que la presse neuchâteloise, en particulier, a annoncé, au début de l'année, que la rame Belfort—Berne serait acheminée par Dijon—Les Verrières—Berne.

L'Association de défense des intérêts du Jura — que nous appelons l'ADIJ — s'occupe avec beaucoup de bonne volonté et de ténacité de cette question. Qu'il nous soit permis de la remercier ici publiquement. Mais cela ne suffit pas; il faut que le gouvernement, lui aussi, s'en occupe, il faut qu'il mette dans la balance le poids de son

influence, il faut que les régions intéressées sentent que Berne s'occupe d'elles.

Le gouvernement, je le sais, pourrait être tenté de me répondre que l'affaire est du ressort des CFF et même de la SNCF. Je serais fort déçu de pareille réponse car je verrais dans ce propos la preuve qu'il n'est pas prêt à défendre comme il le faut, contre tous les arguments techniques ou spéciaux des organes des chemins de fer, les intérêts de nos régions.

C'est vers l'augmentation du trafic sur cette ligne, tant pour les marchandises que pour les voyageurs, que nous tendons; c'est à cette fin que des gens dévoués déploient leurs efforts depuis des années. Il ne faut pas qu'aujourd'hui ces efforts restent stériles parce qu'au moment opportun le gouvernement aurait omis d'agir énergiquement contre des intentions de suppression exprimées déjà à plusieurs reprises. C'est pourquoi je me suis permis d'appeler l'attention du gouvernement sur cette question, dans l'espoir qu'il agira encore à temps.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tatsache eines sehr starken Verkehrsrückganges speziell zwischen Paris und Bern via Delle ist dem Regierungsrat sehr wohl bekannt. Die Ursachen dieser bedauerlichen Entwicklung sind manigfacher Natur, liegen aber entscheidend bei der französischen Verkehrspolitik. Sie zu beheben, hängt nicht in erster Linie vom Willen der schweizerischen oder bernischen Verkehrsinteressen ab. So ist zum Beispiel die Rückgliederung von Elsass-Lothringen zu Frankreich nach dem ersten Weltkrieg und in der Folge die Eingliederung der französischen Ostbahn in die französische Staatsbahn für die Entwicklung des Verkehrs über die Linie Paris—Delle—Bern nachteilig gewesen. Die genannten Ereignisse haben das sogenannte Omnium français bewirkt, das heisst die Tendenz, die französischen Güter über die längste Strecke auf französischem Boden rollen zu lassen, die nur irgendwie möglich ist. Die längste Strecke geht nun eben nicht über Delle, sondern über andere Grenzstationen in die Schweiz. Ähnliches wurde im Personenverkehr angestrebt. An dieser Entwicklung sind ferner technische, vielleicht auch volkswirtschaftliche und devisenpolitische Faktoren beteiligt, auf die wir Berner nur ganz bedingt Einfluss haben. Ich kann dem Interpellanten versichern, dass der Regierungsrat diesen Zusammenhängen immerhin alle Aufmerksamkeit schenkt, im Benehmen mit den Schweizerischen Bundesbahnen und der Lötschberg-Bahn sowie den jurassischen Verkehrsorganisationen. Gewisse Verbesserungen haben tatsächlich schon jetzt erzielt werden können. Wir wissen aber ganz genau, dass das noch nicht genügt. Wir haben uns bemüht, mit den Organen der französischen Staatsbahnen ins Gespräch zu kommen, haben schon im November 1950 eine Konferenz mit ihnen vereinbart, die demnächst in Paris stattfinden soll. Die Angelegenheit wird mit der Lötschberg-Bahn und Vertretern der jurassischen Verkehrsinteressen besprochen. Wir wollen versuchen, herauszuholen, was möglich ist. Der Interpellant wird daraus ersehen, dass der Regierungsrat weiterhin bestrebt ist, gegen die vorhandenen Widerstände für eine Verbesserung dieser Linie zu kämpfen, was in seinen Kräften steht.

M. Vallat. Je suis satisfait et je compte sur l'intervention du gouvernement.

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Amtsdauer der Ständeräte

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage

Schneiter, Präsident der Kommission. Die Vorlage, die Sie ausgeteilt erhielten, basiert auf einer Motion, die im November letzten Jahres vom Grossen Rat erheblich erklärt worden war. In dieser Motion wurde verlangt, dass die Amtsdauer der Ständeräte vom Jahre 1952 weg der Amtsdauer der Nationalräte angepasst werde. Der Weg war in der Motion nicht beschrieben, das heisst man hat darauf hingewiesen, dass man das Ziel durch Verfassungsänderung oder durch Grossratsbeschluss erreichen könnte.

Seit Annahme der Motion liess die Freisinnige Partei ein Gutachten darüber ausarbeiten, wie diese Regelung vorgenommen werden sollte. Dieses Gutachten, das von den Professoren Huber und Flückiger und Privatdozent Dr. Marti ausgearbeitet wurde, kam zum Schluss, dass man die Regelung auf dem Gesetzesweg vornehmen sollte.

Die Regierung kommt nun, gestützt auf die grammatikalische und historische Auslegung der Verfassungsbestimmungen zum Schluss, man könne die Angelegenheit mit einem Grossratsbeschluss ordnen. Es fällt vielleicht auf, dass ausnahmsweise die Juristen in der Frage einig sind, aber ich glaube, das liegt in der Natur der Sache. Die Frage geht nämlich darum, ob eine Lücke in der Verfassung vorhanden sei oder nicht. Wenn eine Lücke vorhanden ist, muss sie ergänzt werden, und zwar nach meiner Auffassung durch die Abänderung der Verfassung. Die Regierung kommt nun aber zur Auffassung, es sei keine Lücke vorhanden, sondern der Grosse Rat als Wahlbehörde habe automatisch auch die Kompetenz, die Amtsdauer zu bestimmen, nachdem man ihm schon die Wahl übertragen habe. Aus diesem Grunde besteht die Möglichkeit, die Frage durch Grossratsbeschluss zu regeln.

Die Kommission hat die Frage, ob eine Lücke in der Verfassung vorhanden sei oder nicht, eingehend diskutiert. Eine Minderheit ist der Auffassung, es sei eine Lücke vorhanden und beantragt daher eine Verfassungsänderung. Die Mehrheit fand, das sei nicht der Fall und schloss sich dem Antrag der Regierung an. Mit 11:3 Stimmen stimmte sodann die Kommission für Eintreten.

In welchem Zusammenhang steht der Grossratsbeschluss mit der Motion Dr. Grütter, die anschliessend zur Behandlung kommt? Hier haben wir eine Sache, die die heutige Regelung betrifft, nämlich die Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat, so dass der Zusammenhang mit der Motion nicht gegeben ist. Wir können also den Grossratsbeschluss in aller Ruhe behandeln, auf Basis der heute geltenden Verfassungsbestimmungen. Wenn die Motion Grütter angenommen werden sollte, also die Wahl der Ständeräte durch das Volk in der Verfassung

vorgesehen würde, müsste gleichzeitig auch die Amtsdauer bestimmt werden, und das wäre ein Fall für sich. Eine Verfassungsrevision geht nicht so schnell vor sich, dass wir diesen Grossratsbeschluss nicht unabhängig von der Motion behandeln könnten.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich, auf den Grossratsbeschluss einzutreten.

Kuhn. Die vorliegende Frage scheint auf den ersten Blick keine allzu grosse Bedeutung zu haben. Sie greift im Grunde aber doch an die Grundlagen unserer Demokratie, unserer Volksrechte. Durch Annahme des zur Beratung stehenden Grossratsbeschlusses würde dem Volk eine Kompetenz entzogen, die nur ihm zusteht. Darum dreht sich die Frage. Die Amtsdauer der Ständeräte ist zugegebenermassen weder gesetzlich noch verfassungsmässig verankert. Es besteht aber keine Grundlage, die dem Grossen Rat eo ipso die Kompetenz gäbe, die Amtsdauer der Ständeräte zu bestimmen. Die Regierung glaubt, das sei ein Akzessorium, das sich aus Art. 26 Ziffer 13 der Kantonsverfassung ergebe. Der Ingress des Art. 26 und Ziffer 13 lauten: «Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat, sowie die Vornahme der übrigen, ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.» Damit ist sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Grosse Rat nur die Kompetenz hat, die Wahl an sich vorzunehmen. Die Bestimmung der Amtsdauer ist eine Angelegenheit, die vom Wahlakt absolut abweicht. Ich glaube kaum, dass man mit einem Akzessorium argumentieren kann. Man kann nicht einer Verfassungsbestimmung, die an und für sich deutlich ist, eine andere Rechtsinstitution angliedern und sagen, das sei eben ein Akzessorium. Der Grosse Rat legt sich da eine Kompetenz zu, die ihm gar nicht zusteht. Es geht auch nicht an, zu sagen, das entspreche der bisherigen Praxis. Das ist auch ein Standpunkt, der aus der Vorlage der Regierung hervorgeht. Ich glaube, insbesondere im öffentlichen Recht haben wir das sogenannte Gewohnheitsrecht nicht. Auf jeden Fall genügt das Gewohnheitsrecht nicht, um geltendes Recht zu schaffen. Das ist ein Grundsatz, der im öffentlichen Recht und auch hier im Staatsrecht sicher nicht in Anspruch genommen werden könnte. Daher muss man sich fragen, worauf die Rechtsgrundlage basiere, denn irgend eine solche muss doch bestehen, um die Amtsdauer für den Ständerat umschreiben zu können. Es ist ganz klar, dass, wenn eine Lücke vorhanden ist — und das ist zu bejahen — diese ausgefüllt werden muss. Es war vielleicht nahelegend, das möchte ich nicht bestreiten, dass, wenn der Grosse Rat schon die Kompetenz zur Wahl des Ständerates hat, er auch die Amtsdauer bestimmte. Der Grosse Rat hat es ohne weiteres in der Hand, die Amtsdauer so zu bestimmen, wie es ihm beliebt. Im Laufe von 100 Jahren war die Wahl im Wesentlichen auf 1 Jahr beschränkt. Wer würde den Grossen Rat hindern, die Wahl auf 4, 6 oder mehr Jahre vorzunehmen, wenn er für sich in Anspruch nimmt, selbst die Amtsdauer zu fixieren? Schon daraus sehen Sie, dass eine Lücke besteht.

Diese Lücke wurde jeweilen dadurch ausgefüllt, dass der Grosse Rat bei jeder Wahl die Amtsdauer auf ein Jahr bestimmt hat. Damit war jedesmal die

Lücke für die betreffende Amtsperiode ausgefüllt. Aber grundsätzlich besteht sie nach wie vor. Der Grosse Rat bestimmt die Amtsdauer jeweils ohne Rechtsgrundlage. Dieser Fehler wird nur dadurch geheilt, dass der Beschluss nicht innert 30 Tagen angefochten wird durch eine staatsrechtliche Beschwerde. Nach Ablauf von 30 Tagen wurde dieser ungesetzliche Beschluss jeweiligen rechtskräftig. Solches ereignet sich häufig. Wenn eine Partei ein Rechtsmittel innert Frist nicht benützt, wird ein Entscheid, selbst wenn er ungesetzlich oder verfassungswidrig ist, rechtskräftig. So wurde auch hier dadurch, dass keine staatsrechtliche Beschwerde erhoben wurde, um den Beschluss anzufechten, die Lücke momentan ausgefüllt, aber nur bis zum Ablauf der Amtsdauer. Bei jeder Wahl stellte sich diese Frage erneut, und es besteht erneut die Möglichkeit, die Wahl nach dieser Richtung anzufechten. Ich glaube, dass die Lücke als solche besteht. Diese Frage wird immer wieder akut werden können. — Man kann nicht sagen, das sei die grammatikalische Auslegung, die Bestimmung der Amtsdauer sei ein akzessorisches Recht. Der Verfassungstext spricht eher dagegen, gibt uns nicht die genügende Grundlage, das als akzessorisches Recht anzuschauen.

Nun die historische Auslegung: Es ist an und für sich richtig, dass, als man im Jahre 1846, wo allerdings staatspolitisch ganz andere Verhältnisse bestanden haben, dem Grossen Rat diese Kompetenz gab, die Amtsdauer der Abgeordneten für die Tagssatzung fixiert wurde. Das hat sich seither bis heute durch den Grossen Rat erhalten. Aber durch diesen Zeitablauf ist kein Rechtsgrundsatz entstanden, sondern ein Zustand, der an und für sich nicht zu bestreiten ist, aber ohne dass Recht geschaffen worden wäre. Die rechtliche Grundlage fehlt heute wie am ersten Tag. Es kann im Zeitablauf keine Rechtschöpfung erblickt werden. Wenn der Zustand hundert Jahre lang ungesetzlich war, wird er auch durch weitere hundert Jahre nicht gesetzlich, also auch nicht durch die Praxis, sondern man muss die rechtliche Grundlage schaffen.

Daher kommt man dazu, anzunehmen, dass eine wesentliche Lücke besteht, indem man dem Volk nie Gelegenheit gab, dazu Stellung zu nehmen. Das Volk hätte zu einer Verfassungsänderung Stellung nehmen und sagen müssen: Wir bestimmen die Amtsdauer in der Verfassung selbst, durch Volksbeschluss; oder: die Amtsdauer wird durch das Volk in der Verfassung bestimmt auf so und so viele Jahre; oder das Volk sagt: wir delegieren die Kompetenz, die Amtsdauer zu bestimmen, an den Grossen Rat, oder: wir machen ein Gesetz; usw. Aber dann ist der Grundsatz auch in der Verfassung niedergelegt, zu Händen der Behörden, die kraft Delegationsrecht das Recht haben, die Amtsdauer zu bestimmen. — Das ist bis heute nicht geschehen. So glaube ich, dass darin eine Beschränkung der Volksrechte liegt, diese Amtsdauer zu bestimmen, die für das Volk unter Umständen nicht nur eine staatspolitische, sondern eine politische Angelegenheit an und für sich sein kann. Im heutigen Zusammenhang trifft das letztere nicht zu, sondern es handelt sich darum, zu wissen, wer die Kompetenz habe, die Amtsdauer zu bestimmen. Da ist eine Lücke vorhanden, die ausgefüllt werden muss.

Wenn die Volkswahl der Ständeräte auf Grund des Postulates Grütter als wünschbar erklärt wer-

den sollte, würde sich ohnehin eine Verfassungsänderung ergeben. Sollte das Postulat abgelehnt werden, ergibt sich die Notwendigkeit trotzdem.

Aus diesen Ueberlegungen und im Hinblick auf die Beantwortung durch den Regierungspräsidenten bei der Erheblicherklärung der Motion Schneiter glaube ich, müsste man dazu kommen, aus rein rechtlichen Erwägungen zu sagen, es sei eine Lücke da. Diese muss ausgefüllt werden. Das bedingt eine Verfassungsergänzung, nicht ein Gesetz, weil dieses ja keine verfassungsmässige Grundlage hätte. Aus diesen Erwägungen heraus beantragt Ihnen die Minderheit der Kommission, es sei auf die Vorlage zurzeit nicht einzutreten und es sei der Regierung der Auftrag zu erteilen, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um eine Verfassungsergänzung oder Verfassungsänderung in die Wege zu leiten, damit die Amtsdauer der Ständeräte verfassungsrechtlich fixiert wird. In diesem Sinne stelle ich Antrag und bitte den Rat, in dem Sinne zu entscheiden. Es ist dies der Antrag der Minderheit der Kommission und der Freisinnigen Fraktion.

M. Schlappach. Les explications que vient de donner notre collègue M. Kuhn me paraissent absolument pertinentes et je les confirme en tout point.

Je m'empresse de déclarer que ce ne sont pas des considérations d'ordre personnel ni sentimental qui ont dicté l'attitude de notre fraction à l'égard de l'arrêté qui nous est proposé ici: bien au contraire, et vous avez pu le constater, les dirigeants de notre parti ont pris la chose très au sérieux et ont même poussé le scrupule jusqu'à demander une consultation juridique à trois personnalités éminentes de l'Alma Mater Bernensis. Vous connaissez les conclusions du rapport présenté par les professeurs Flückiger, Marti et Huber et dont l'essentiel se trouve reproduit dans le rapport présidentiel que nous discutons en ce moment.

Il est certain, à mon avis et ceci ne peut pas être contesté, le président de la commission l'a reconnu lui-même, qu'il y a une lacune dans la Constitution cantonale bernoise, à savoir que la durée du mandat de conseiller aux Etats est passée sous silence. Il importe aujourd'hui, et c'est là le problème qui nous intéresse, de savoir si cette lacune peut être comblée par une simple décision du Grand Conseil, ou bien s'il y a lieu de faire appel au peuple souverain.

Le gouvernement, me paraît-il, simplifie par trop la question lorsqu'il déclare, à la fin du rapport qui est sous nos yeux, que «la durée du mandat est à considérer comme un élément accessoire de l'élection que la Constitution place dans la compétence du Grand Conseil.» La durée d'un mandat n'est pas du tout un élément accessoire: selon que l'on est nommé pour une année ou bien pour quatre, il y a, à nos yeux, une différence essentielle et, comme le dit fort bien le professeur Blumenstein, «la compétence législative du peuple n'est, en vertu de sa nature, ni circonscrite ni délimitée dans la Constitution. Il faut en conclure qu'elle englobe toutes les matières dont la réglementation n'est pas expressément fixée d'une manière différente dans la Constitution.»

Nous allons même plus loin, en prétendant qu'au cas particulier cette compétence n'a pas seulement un caractère législatif, mais un caractère constitutionnel. Ce qui revient à dire que, pour envisager

une prolongation du mandat de conseiller aux Etats, il faut nécessairement modifier ou compléter l'art. 26, chiffre 13, de la Constitution cantonale; qu'il s'agit donc non pas simplement d'une nouvelle disposition légale mais bien d'une révision constitutionnelle.

Au cours des discussions auxquelles j'ai eu l'honneur de participer, j'ai eu le sentiment que, dans l'idée de mes interlocuteurs, l'objet que nous traitons aujourd'hui n'intéressait pas la grande masse populaire ou, pour mieux dire, la grande masse des électeurs. Je me permets d'en douter, d'autant plus que personne n'a jamais jusqu'ici donné au peuple l'occasion d'intervenir dans ce débat: même par la voie de la presse (je ne veux pas dire qu'elle soit restée muette), le problème n'a pas été débattu devant l'opinion publique. Et non seulement on n'a pas donné au peuple l'occasion de faire connaître son sentiment, mais, naturellement on ne lui donnera pas l'occasion de se prononcer.

Pour ma part, j'estime qu'il n'est pas du tout indifférent à nos concitoyens d'enregistrer sans mot dire la prorogation d'un mandat législatif — et d'un mandat important, puisque les conseillers aux Etats représentent sous la coupole fédérale non seulement le peuple, mais l'Etat, avant tout l'Etat, le canton comme tel. Et je prétends donc que ce n'est pas un fait quelconque sans grand intérêt que de décider une prorogation à quatre années au lieu d'une, alors que généralement l'élection des conseillers aux Etats se fait dans des conditions extrêmement favorables et agréables, sans campagne électorale préalable et souvent tout simplement par le jeu d'alliances politiques, où seuls les chefs ont voix au chapitre. Rappelez-vous comment les choses se sont passées, ces dernières années, et vous serez d'accord avec moi!

Autre chose: je reconnais qu'il est difficile aujourd'hui de déceler les raisons pour lesquelles les auteurs de la Constitution cantonale ont laissé ouverte la question de savoir si nos députés aux Etats devaient être nommés pour un an ou bien pour quatre ans. Mais rien ne prouve qu'il n'y a pas eu, chez nos ancêtres, un certain esprit de malice, en ce sens qu'en limitant la durée de ce mandat à une année, ils ont peut-être voulu se réserver l'appréciation du travail accompli par l'intéressé et, partant, la possibilité de le remplacer par quelqu'un d'autre, s'il n'avait pas donné satisfaction. Les gens d'il y a cinquante ou quatre-vingts ans étaient aussi intelligents que nous, peut-être plus encore... et ils ont pu tenir ce raisonnement: On les nomme (les conseillers aux Etats) pour un an; et si on n'est pas content d'eux, on en désigne d'autres... C'est peut-être une raison, je n'en sais rien puisque les procès-verbaux, nous dit-on, n'existent plus, mais enfin c'est très possible.

D'autre part, il y a ce fait que les députés bernois au Conseil des Etats sont élus par le Grand Conseil, non par le peuple. Je n'ai pas compulsé les statistiques, mais je crois savoir qu'en général ces élections se font par le peuple, ce sont des élections populaires, en tout cas dans les grands cantons comme Zurich et d'autres encore. Donc, cette élection par le Grand Conseil, comme nous la pratiquons chez nous, peut avoir été considérée par nos prédécesseurs comme une espèce de faveur par rapport aux tribulations auxquelles sont astreints les candidats au Conseil national, par exemple: l'année dernière, quand nous avons eu le renouvellement du

Grand Conseil, chacun de vous, je pense, a dû consacrer pour le moins une quinzaine à des conférences de droite et de gauche dans sa circonscription; et, l'automne prochain, pour l'élection du Conseil national, il faudra compter en tout cas un mois. Tandis que lorsqu'il s'agit d'élire les conseillers aux Etats, les choses se passent d'une façon bien plus simple et plus commode: on attend tranquillement, dans son fauteuil, le résultat des tractations entre les partis, sans se déranger, sans faire une seule démarche. Et alors, on peut aussi admettre qu'en raison de cette facilité, les auteurs de notre Constitution cantonale ont pensé qu'il était logique, équitable, dans de pareilles conditions, de limiter la durée de ce mandat à une année, plutôt que de le conférer pour une trop longue période.

Vous me direz peut-être que je parle un peu à bâtons rompus. Mais ces quelques considérations, à mon avis du moins, démontrent qu'il serait tout à fait arbitraire de prolonger à quatre ans la durée d'un mandat aussi important, par une simple décision du Grand Conseil.

En terminant, je voudrais relever que, notamment dans la question jurassienne, les études et les avis de droit présentés par le professeur Huber avaient trouvé une audience particulièrement favorable auprès de MM. les membres du gouvernement ainsi qu'auprès de la commission. Je pense que M. Schmitter, qui présidait la commission, doit s'en souvenir. Aussi est-on quelque peu surpris de voir qu'aujourd'hui, apparemment, le professeur Huber ne jouit plus de la même considération: son rapport, il semble qu'on l'ait mis de côté... Et pourtant je suis convaincu que ce n'est pas dans l'esprit d'un partisan qu'il a présenté l'étude que notre parti lui a demandée.

De toute façon, je suis persuadé que nous créerons — et ceci est important — une situation plus claire, plus propre, plus démocratique, en donnant au peuple l'occasion de se prononcer. Cela permettra de se rendre compte s'il est d'accord d'étendre à quatre ans la durée des fonctions de nos conseillers aux Etats dont l'élection actuellement échappe en quelque sorte à son contrôle. Et j'estime que seule une élection annuelle, pour autant que le mode d'élection actuel soit conservé, donnera tout au moins l'impression, sinon la garantie, que le Parlement bernois choisira toujours, comme disent les Anglais, «the right man in the right place.»

Steinmann. Nach den logischen und schlüssigen Darlegungen der beiden Vertreter der Minderheit könnte ich füglich auf das Wort verzichten. Ich würde das auch tun, wenn ihr Antrag nur aus dem ersten Teil bestehen würde, nämlich auf die Vorlage nicht einzutreten. Herr Grossrat Kuhn hat aber den Antrag durch einen zweiten Teil erweitert, was sein gutes Recht ist und seiner logischen Auffassung entspricht. Dieser zweite Teil geht dahin, es sei die Regierung zu beauftragen, die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine Verfassungsvorlage vor den Grossen Rat und das Volk zu bringen. Meine Stellungnahme habe ich bei Behandlung der Motion Schmitter bekanntgegeben. Ich habe gegen die Motion gesprochen und gestimmt, nicht deswegen, weil ich Herrn Schmitter persönlich widersprechen wollte, sondern weil ich den ganzen Vorstoss gegen die

jetzige Wahlart und Wahldauer als unrichtig und unnötig betrachte. Ich muss daher den Antrag stellen, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten und das Geschäft sei ohne jeden weiteren Auftrag aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

Mit Rücksicht auf meine Ausführungen bei der Bekämpfung der Motion Schwitter kann ich mich kurz fassen. Herr Grossrat Schlappach hat daran erinnert, dass man wahrscheinlich bei Schaffung des jetzigen Zustandes seinerzeit die Ständeräte unter eine gewisse Kontrolle durch den Grossen Rat bringen wollte. Ich halte es für durchaus wahrscheinlich, dass dem so ist. Das Zweikammersystem in der Eidgenossenschaft ist nach amerikanischem Muster aufgebaut worden. Während in Amerika die Stellung der beiden Kammern streng unterschieden wird, machen sich bei uns andere Tendenzen geltend. In dieser Beziehung möchte ich auf eine interessante Abhandlung über das amerikanische parlamentarische System aufmerksam machen, die in der « Politischen Rundschau » (Heft 1/2 1951) erschienen ist. Bei uns machen sich Tendenzen geltend, die konstitutionelle Verschiedenheit zwischen Nationalrat und Ständerat immer mehr zu nivellieren und zu verwischen. Wie schon der Name sagt, ist der Ständerat eine Vertretung der Kantone, und der Nationalrat ist die eidgenössische Volkskammer. Dadurch ist ein Ausgleich geschaffen worden, indem eine Vorlage nicht, wie bei unserem Einkammersystem, zwei Lesungen passieren muss, bevor sie vor das Volk gebracht werden kann, sondern im Bund wird eine Vorlage von einer Kammer an die andere gewiesen, und in dieser Beziehung haben die beiden Kammern die gleichen Kompetenzen.

Allgemein möchte ich die Frage aufwerfen: Ist es wirklich so, dass der gegenwärtige Zustand dringend nach einer Aenderung ruft? Es ist weder durch die interessante Begründung der Motion Schwitter noch heute der Beweis erbracht worden, dass infolge der jährlichen Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat irgendwelche ernstliche Unzukömmlichkeiten entstanden sind. Das Gegenteil trifft zu, denn aus der jährlichen Wahl hat sich ergeben, dass sich der Grosse Rat nicht nur mit Sachfragen fiskalischer oder landwirtschaftlicher Natur zu befassen hat, sondern auch hier und da mit politischen Fragen. Diese Notwendigkeit veranlasst die Fraktionen, in vermehrter Masse den Blick auf die eidgenössische Ratsstube zu lenken und sich Rechenschaft darüber zu geben, ob wir diesem oder jenem der beiden Vertreter des Standes Bern im Ständerat in Zukunft durch eine Wiederwahl das Vertrauen schenken wollen.

Ich bin höchst erstaunt, dass man das als einen überholten Zustand empfindet, dass man das, was unsere Vorväter in weiser Voraussicht und Anerkennung der konstitutionellen Sachlage geschaffen haben, beiseite schieben will. Unsere Vorväter haben diese Kompetenz dem Grossen Rat in die Hand gegeben, als Recht, nicht in erster Linie als Pflicht, jährlich die beiden Vertreter des Standes Bern zu wählen. Warum denn dieses gute Recht ausser Kraft setzen und die Amtsdauer auf 4 Jahre ausdehnen?

Kann es angesichts solcher Tendenzen verwundern, dass eine neue Partei, die bekanntlich immer etwas Neues schaffen will, nämlich die Partei von Herrn Dr. Grütter, noch weiter gehen und die Volks-

wahl einführen will? Das hätte gerade noch gefehlt, dass wir deswegen, weil der old master Gottlieb Duttweiler in Zürich durch Volkswahl so glänzend in den Ständerat hineingekommen ist, dieses Beispiel auch im Kanton Bern nachahmen sollten. Dazu würde das Berner Volk, wie ich glaube, ein ganz kräftiges Nein sagen, und ich hoffe, dass dieses kräftige Nein schon bei Erledigung der Motion Grütter ausgesprochen wird. Wir wollen am bisherigen Recht festhalten, wir wollen die Ständeräte auch in Zukunft jährlich wählen, das gibt uns die Möglichkeit, von Jahr zu Jahr zu prüfen, ob diese beiden Ständeräte unser Vertrauen weiter verdienen.

Ich verfolge immer mit Bewunderung, wie Sie alle, wie in England das tapfere englische Volk sich zu solchen Fragen verhält. Es ist in vielen Fragen fortschrittlich, aber es ist konservativ in der Erhaltung seiner Formen, und das ist eine Maxime, die wir ganz bestimmt auch befolgen sollten. Wir brauchen keine Perücken, wie die Magistratspersonen sie dort noch tragen, obwohl sich auch unter einer Perücke noch ein fortschrittlicher Geist zeigen kann, aber wir wollen die Formen erhalten, die gut sind, und sie mit fortschrittlichem Geist erfüllen. Ich beantrage Nichteintreten auf die Vorlage.

Grütter Fritz. Wir haben jetzt drei Anträge, einen Antrag der Kommissionmehrheit, die Amtsdauer der Ständeräte auf 4 Jahre auszudehnen, einen Antrag der freisinnigen Minderheit in der Kommission und der freisinnigen Fraktion im Rate, begründet von den Herren Kuhn und Schlappach, auf Rückweisung an die Regierung mit dem Auftrag, eine andere Lösung zu bringen, wobei die Amtsdauer auch in der Verfassung festzulegen wäre, und endlich einen Antrag von Dr. Steinmann, der einfach auf die Vorlage nicht eintreten möchte.

Ich habe mit Interesse die Ausführungen der Herren Juristen Kuhn und Schlappach verfolgt und auch dem Juristen Steinmann zugehört. Ich glaube, die erstgenannten Herren konnten nicht gerade Freude haben an dem, was Herr Steinmann sagte, denn seine Argumentation macht die ganze offizielle Argumentation zunichte und damit unterstützt er den Antrag der Regierung (Zuruf Studer: Man kann bei uns auch eine andere Meinung haben). Ich sage nicht, man könne bei Ihnen keine andere Meinung haben, ich behaupte nur, das, was Herr Dr. Steinmann vertritt, stehe im Gegensatz zur offiziellen freisinnigen Auffassung, wie sie in der Kommission und hier von den beiden Herren Kuhn und Schlappach vertreten wurde. Das darf ich immer noch sagen, ohne dass Herr Studer sich zu empören braucht; ich bin schliesslich auch ganz ruhig geblieben. Ich will nur festhalten, was Herr Dr. Steinmann gesagt hat, bewegt sich durchaus auf der Linie dessen, was die Regierung vorträgt und was die Mehrheit der Kommission beschlossen hat. Der Unterschied zwischen Herrn Dr. Steinmann und den Herren Kuhn und Schlappach besteht darin, dass die beiden letztgenannten Herren erklärt haben, es bestehe ein Mangel in der Verfassung, eine Lücke, und diese Lücke müsse ausgefüllt werden. Herr Dr. Steinmann ist anderer Auffassung, und ich möchte ihm dafür danken, dass er diesen Standpunkt vertreten hat, offenbar hat er die Konsequenzen seines Standpunktes in bezug auf die Stellung der Kommissionsminderheit etwas zu wenig überdacht.

Namens unserer Fraktion möchte ich erklären, dass wir der Vorlage einstimmig zustimmen. Man könnte auch noch eine weitere Frage stellen. Ich bin überzeugt, dass es sich hier um ein sogenanntes Akzessorium handelt. Der Grosse Rat kann nicht einfach gemäss Verfassung ein Recht bekommen, einen Ständerat zu wählen. Wenn schon in der Verfassung über die Amtsdauer nichts steht, so kann man doch nicht einen Mann wählen, ohne dass man eine bestimmte Amtsdauer festsetzt. Es hat sich nun eben gewohnheitsmässig ein Jahr ergeben, aber wenn man dieses Jahr festlegen kann, warum dann nicht auch 2, 3 oder 4 Jahre? Die Begrenzung auf 4 Jahre ist aus praktischen Erwägungen wünschbar, denn damit wird Uebereinstimmung mit der Amtsdauer der Nationalräte hergestellt. Ich habe schon in der Kommission erklärt, dass es mich einigermaßen verwundert, dass die freisinnige Fraktion erst heute ihre Einwendungen macht. Einmal hat die freisinnige Partei im Grossen Rat die Mehrheit gestellt und sie hatte auch die Mehrheit im Volk (Zuruf: Das kommt wieder! — Heiterkeit.) Wenn das kommen sollte, dann müsste Herr Dr. Steinmann noch jünger sein, denn seinen Jüngern traue ich nicht soviel zu. (Heiterkeit.)

Kurz, der Freisinn hat die Mehrheit gehabt, und diese freisinnige Mehrheit hat die Schlussfolgerung aus der verfassungsrechtlichen Formulierung gezogen, nämlich der Grosse Rat sei kompetent zu wählen, und die Amtsdauer festzusetzen. Nun steht die Mehrheit der Kommission eben auf dem Standpunkt, dass man eben so gut, und zwar aus Zweckmässigkeitsgründen, die Amtsdauer auf 4 Jahre festsetzen kann. Es wird im Vertrag der Regierung festgestellt, dass die Verfasser des Gutachtens die Auffassung vertreten, dass der Grosse Rat mit der bisherigen Praxis seine Wahlkompetenz überschritten und zu Unrecht einen Rechtssatz erlassen habe. Es muss verwundern, dass man das eigentlich erst jetzt entdeckt und dass die freisinnige Fraktion das bisher nie entdeckt hat, vor allem nicht in der Zeit, wo sie beide Ständeräte wählte.

Wenn diese Aenderung verfassungswidrig ist, gibt es ein einfaches Mittel, um dem abzuweichen. Die freisinnige Fraktion hat Gelegenheit, eine staatsrechtliche Beschwerde einzureichen, und ich möchte sie dazu einladen, diesen Schritt zu tun. Ich glaube nicht, dass das geschieht, oder wenn der Rekurs doch eingereicht wird, so wissen die Rekurrenten sehr genau, dass das keine willkürliche Auslegung der Staatsverfassung ist. Die staatsrechtliche Abteilung hat nur die Frage zu beurteilen, ob Verfassungsrecht willkürlich angewendet worden sei oder nicht. Von einem andern Standpunkt aus kann sie die Sache nicht beurteilen. Wir halten dafür, was von der Regierung und der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird, sei durchaus verfassungsmässig und bringe eine praktische Lösung.

Tschanz. Unsere Fraktion hat beschlossen, der Vorlage, wie sie von der Regierung unterbreitet wird, zuzustimmen. Im Streite steht eigentlich eine rein juristische Angelegenheit, und mit dieser möchte ich mich nicht abgeben. Die Auswirkungen aber sind mindestens gelegentlich politischer Art. Die politischen Auseinandersetzungen, die schon erwähnt wurden, die alljährlich gekommen sind, scheuen wir nicht, wir sehen aber darin keine grosse politische

Verbesserung. Nachdem Herr Dr. Steinmann hier erklärt hat, dass eigentlich die kurze Amtsdauer mehr oder weniger dazu benutzt werden kann, um als Damoklesschwert über den Ständeräten aufgehängt zu werden, damit man sie wieder entlassen kann, wenn sie nicht gut tun, so möchte ich immerhin darauf aufmerksam machen, dass das auch bei allen andern Beamtungen, deren Inhaber wir zu wählen haben, nicht üblich ist. Ueberall haben wir dort eine Amtsdauer von 4 oder sogar 8 Jahren. Die Aenderung, die hier vorgeschlagen wird, verfolgt rein praktische Zwecke, ich möchte daher ersuchen, der Vorlage zuzustimmen. Die politischen Auseinandersetzungen scheuen wir nicht, wir haben jederzeit in dieser Beziehung nach eigenen Grundsätzen und Ueberzeugungen gearbeitet.

M. Châtelain (Delémont). Nous venons d'être gratifiés d'une leçon divertissante par notre collègue M. Grütter — il aime à en donner, évidemment c'est dans sa profession (Heiterkeit). Nous savons aussi qu'il est compétent en toutes choses et nous venons d'apprendre, ce matin, que dans le domaine juridique même, il ne se gêne pas de se mettre en opposition avec les juristes.

Mais il me sera permis de faire remarquer qu'au Grand Conseil il n'a absolument rien dit de la question: il ne s'est pas exprimé sur le problème juridique qui est en jeu. Et je voudrais, comme juriste — petit juriste, si vous voulez — dire qu'une argumentation comme celle de la majorité de la commission qui se borne à déclarer: «Zweifelloso hat der Grosse Rat das Recht, dass das eine juristische Argumentation ist» n'a pas, somme toute, réfuté les arguments de l'avis de droit qui a été donné: on se contente de constater un état de fait, on en tire des conclusions et l'on dit: «Der Grosse Rat hat zweifelloso das Recht...» J'estime que ce n'est pas là une argumentation juridiquement soutenable.

Grütter Fritz. Die Worte, die Herr Dr. Châtelain an meine Adresse gerichtet hat, treffen mich nicht. Ich weiss aber, es wirkt auf gewisse Kollegen im Rat immer etwas penibel, wenn ich als stellvertretender Fraktionspräsident die Haltung der Fraktion begründe. Ich glaube zwar, ich erfülle diese Aufgabe sachlich, und wenn nachher ein Kollege mir dafür den Schulmeister anhängen will, so antworte ich ihm: Kann ich etwas dafür, dass ich diesen Beruf habe, können Sie etwas dafür, dass Sie Landwirte oder Juristen sind? Ich könnte Musterlein von juristischen Kunststücken geben, ich will darauf verzichten und nur sagen: Es gibt Juristen, die sind kleine Juristen und noch kleinere Rechthaber.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will die Diskussion nicht verlängern; aber es scheint mir doch — diese Bemerkung möchte ich an die Adresse der Juristen richten, vor denen ich grosse Hochachtung habe — dass sie imstande sind, hie und da aus einer Kleinigkeit eine grosse Geschichte zu machen. Als ich die Argumente hörte, musste ich mir als Laie doch die Frage stellen: Warum hat es keinen Juristen gegeben, der sich sagte: Logisch ist folgende Argumentation: Wenn der Grosse Rat lediglich das Recht hat, die Ständeräte zu wählen, aber kein Recht be-

sitzt, sie abzuoberufen, und wenn in der Verfassung keine Amtsdauer festgelegt ist, so wären die Ständeräte auf Lebensdauer gewählt. Wenn man ganz spitzfindig sein wollte, könnte man eventuell auch so argumentieren. Das fällt aber niemandem ein.

Die Lücke, von der gesprochen worden ist, besteht nicht in der Verfassung, sondern lediglich in den Ausführungsbestimmungen. Es fehlt eine Bestimmung über die Amtsdauer der Ständeräte; wenn der Grosse Rat nun hier Beschluss fasst, so ist die Lücke genügend ausgefüllt. Nachher hat man Klarheit. Die vierjährige Amtsdauer scheint mir aus diesem Grunde besser zu sein, dann aber auch aus politischen Erwägungen, denn in vier Jahren kann man ganz andere Kräfte sammeln, um ein Ständeratsmandat erobern oder zurückerobern zu können, als dies während bloss eines Jahres der Fall ist.

Wenn jemand hier logisch argumentiert hat, so war es Herr Dr. Steinmann, indem er Nichteintreten beantragte. Dieser Standpunkt lässt sich rechtfertigen. Die Regierung ist nach wie vor der andern Meinung, sie glaubt, man sollte nun einmal die vierjährige Amtsdauer festsetzen, und die Kommission unterstützt mehrheitlich diese Auffassung. Ich bitte den Rat, der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Ich möchte die Diskussion, die sehr interessant war, auch nicht verlängern, sondern nur ein paar Sachen richtigstellen. Dabei muss ich mich zum Teil wieder mit meiner Motion befassen, denn Herr Dr. Steinmann hat eigentlich die Diskussion über die Motion weitergeführt. Wir nehmen einander das sicher nicht übel, wir wollen daraus keine Prestigefrage machen. Ich habe schon in meiner Motionsbegründung darauf hingewiesen, dass es besser ist, wenn man die Tätigkeit der Ständeräte während einer vierjährigen Amtsdauer beurteilen kann. Im übrigen stimmen die Herren im Ständerat ohne Instruktionen; man kann sie nicht zu hart strafen, wenn sie etwas unternehmen, was der Grosse Rat nicht will. Darauf brauchen wir nicht mehr speziell einzutreten, da ja die Motion angenommen ist.

Was die juristische Diskussion anbelangt, so möchte ich eine Äusserung von Herrn Schlappach richtigstellen, da er mich offensichtlich falsch verstanden hat. Ich habe nicht behauptet, es sei eine Lücke da, sondern ich habe erklärt, wir diskutieren über die Frage, ob eine solche Lücke bestehe, und die Gutachten der Herren Professoren Huber, Flückiger und Marti basieren auf der Behauptung, eine solche Lücke sei vorhanden und müsse ausgefüllt werden, während die Vorlage der Regierung vom gegenteiligen Standpunkt ausgeht. Die ganze juristische Diskussion, die hier geführt wurde, könnte man wörtlich dem Bundesgericht schicken, denn um das, was hier behandelt wurde, dreht sich die ganze Frage, die eventuell durch einen staatsrechtlichen Rekurs zu entscheiden ist. Es handelt sich um eine ausgesprochene Auslegungsfrage, für die das Gericht zuständig ist. Aber damit das Gericht diese Auslegung geben kann, müssen wir hier schliesslich einen Beschluss fassen, sonst kann man nichts anfechten. Darum halte ich es für richtig, wenn wir die Sache auf dem Boden des regierungsrätlichen Antrages erledigen. Damit möchte ich nicht

gesagt haben, wie Herr Schlappach von mir behauptete, dass wir nachher Herrn Professor Huber nicht mehr als Kronjuristen anerkennen. Sein Gutachten ist sicher sachlich und begründet, aber es geht von einer andern Auffassung aus als der Regierungsrat. Es handelt sich um eine juristische Frage und es besteht durchaus die Möglichkeit, geteilter Auffassung zu sein, weil man die Bestimmung verschieden auslegen kann.

Herr Châtelain hat mir daraus einen Vorwurf gemacht, dass ich nicht begründet habe, warum die Regierung zu diesem Antrag gekommen sei. Ich möchte immerhin feststellen, dass uns ein gedruckter Vortrag ausgeteilt wurde; dort ist ausführlich begründet, wieso die Regierung dazu gekommen ist, ihren Vorschlag zu machen. Es liegt nicht in meiner Gewohnheit, diese Begründung zu wiederholen. Das ist der Grund, weshalb ich mich nicht speziell dazu geäussert habe.

Namens der Mehrheit der Kommission wiederhole ich den Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit . .	121 Stimmen.
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	30 Stimmen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die Abgeordneten des Kantons Bern in den schweizerischen Ständerat werden für die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte gewählt.

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Diese Bestimmung tritt erstmals mit der Wahl der Nationalräte für die Amtsdauer 1951 bis 1955 in Kraft.

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und öffentlich bekanntzumachen.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Amtsdauer
der Ständeräte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 26, Ziff. 13 der Staats-
verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

**Postulat des Herrn Grossrat Alfred Grütter
betreffend Wahl der Ständeräte durch das
Volk**

(Siehe Seite 27 hievor)

Grütter Alfred. Das Postulat, das ich hier zu begründen habe, bringt nicht etwas Neues, wie Herr Dr. Steinmann vorhin sagte, sondern nimmt eine sehr alte Forderung wieder auf. Ich habe dem Grossratsbeschluss, den wir soeben fassten, zugestimmt, aus dem einfachen Grunde, weil ich die volle Ueberzeugung habe, dass die vierjährige Amtsdauer der Ständeräte, die wir heute beschlossen haben, unbedingt der erste Schritt zu einer kommenden Volkswahl der Ständeräte im Kanton Bern ist. In Ergänzung der vorherigen Diskussion möchte ich beifügen, dass jetzt einzig noch der Kanton St. Gallen die einjährige Amtsdauer der Ständeräte kennt.

Wenn ich sagte, mit meinem Postulat erhebe ich eine alte Forderung, so deshalb, weil schon zu Beginn der Diskussionen um die geltende Staatsverfassung von 1893 in der Öffentlichkeit und von Politikern die Einführung der Volkswahl der Ständeräte verlangt wurde. Im Entwurf der Regierung zu unserer Staatsverfassung, der aus dem Jahre 1891 stammt, war die Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat vorgesehen, wie das vorher üblich war. Der Bericht der Kommission beweist aber, dass diese mehrheitlich wenigstens mit diesem Vorschlag nicht einverstanden war. In diesem Bericht von 1892 kann man folgendes lesen: «Beanstandet wurde die Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat, indem der Antrag gestellt wurde, diese Wahl durch die stimmberechtigten Bürger des Kantons in einem einzigen Wahlkreis jeweilen am Tag der Nationalratswahlen für eine Amtsdauer von drei Jahren vornehmen zu lassen. Da sich aber in der Diskussion die Aenderung als eine Streitfrage herausstellte, die also das ganze Verfassungswerk gefährden könnte, so beschloss die Mehrheit der Kommission, vorläufig die Wahlart der Ständeräte nicht zu ändern.»

Aus diesem Grunde wurde im Verfassungsentwurf nichts geändert und das Volk musste nachher dem Entwurf so zustimmen, wie er ihm vorgelegt wurde, also ohne diese Wahl der Ständeräte durch das Volk. Nur zwei Jahre nach Annahme der Verfassung wurde eine Volksinitiative lanciert, die 17 000 Unterschriften erhielt, das drei Punkte umfasste: 1. Proportionalwahl der Grossräte, 2. Wahl der Regierungsräte durch das Volk und 3. Wahl der Abgeordneten in den Ständerat durch das Volk.

Am 5. Februar 1896 kam das Initiativbegehren zur Behandlung im Grossen Rat. Der Bericht-

erstatter der Kommission lehnte den Proporz, also den ersten Punkt dieses Volksbegehrens, als undemokratisch und vom demokratischen Standpunkt aus verwerflich und verderblich ab. Zur Wahl der Regierung durch das Volk erklärte er, er glaube, dabei würde das richtige Verhältnis zwischen Regierung und Grosse Rat aufhören. Diese beiden ersten Punkte wurden von der Kommission mit 7:2 Stimmen zur Verwerfung empfohlen. Die Kommission hat sich dagegen im dritten Punkt, Volkswahl der Ständeräte, mit 5:4 Stimmen dafür ausgesprochen. Im Ratsplenum wurde dieser dritte Punkt allerdings verworfen. Die Begründung, die im Rat zum Ausdruck gekommen ist, lautete dahin, ein absolutes Bedürfnis für die Wahl der Ständeräte durch das Volk sei bei der gegenwärtigen Einrichtung des Ständerates nicht vorhanden; es werde im grossen und ganzen auf das gleiche herauskommen, ob die Ständeräte durch das Volk oder durch den Grossen Rat gewählt werden.

Es fehlt mir die Zeit, hier zu untersuchen, welche weiteren Vorstösse im Grossen Rat in den folgenden 55 Jahren für die Volkswahl der Ständeräte unternommen worden sind. Sicher ist aber, dass im Laufe der Zeit im Volk eine ganz andere Auffassung über diese drei Punkte entstanden ist, als sie im Jahre 1896 hier zum Ausdruck kam. Die Volkswahl der Regierung ist bekanntlich 1906 eingeführt worden und die Proportionalwahl des Grossen Rates im Jahre 1921. Bei der überwiegenden Mehrheit des Grossen Rates besteht in diesen beiden Punkten sicher eine andere Auffassung als im Jahre 1896. Es ist festzustellen, dass die Bedenken, die damals geäussert wurden, sich nicht verwirklicht haben.

Ebenfalls verändert ist nach meiner vollen Ueberzeugung auch die Situation in bezug auf die Volkswahl der Ständeräte, vor allem auch verändert durch den Beschluss, den wir soeben gefasst haben. Bei den bereits erwähnten Verhandlungen vom 5. Februar 1896 hat ein Vertreter im Grossen Rat gesagt: «Wenn die Kommission erklärt, die Abgeordneten in den Ständerat können durch das Volk gewählt werden, warum soll man dann die Regierung nicht auch durch das Volk wählen?» Ich glaube, mit viel mehr Recht könnte man heute fragen: Wenn schon die Regierung durch das Volk gewählt wird, warum soll man nicht auch die Ständeräte durch das Volk wählen? Es ist jedenfalls zu sagen, dass ein Ständerat, der direkt durch das Volk gewählt wird, wie ein Nationalrat, mehr Kraft hat als ein Ständerat, der durch den Grossen Rat gewählt ist. Herr Dr. Steinmann hat zwar hier einen Unterschied machen wollen, indem er erklärte, der Herr Nationalrat gelte als Vertreter des Volkes und der Herr Ständerat als Vertreter des Standes, also des Kantons. Aber da möchte ich Herrn Dr. Steinmann fragen: Was ist schliesslich der Stand anderes als das Volk dieses Standes? Sicher ist es nicht richtig, wenn man behauptet, ein Mitglied des Ständerates sei weniger legitimiert, im Namen eines Standes zu reden, wenn dieses Mitglied durch das Volk des betreffenden Kantons gewählt worden ist, als wenn es durch den Grossen Rat gewählt worden wäre.

Man muss hier noch auf einen andern Punkt eintreten. Das Parlament ist die Vertretung des Volkes, und das Parlament soll darum auch ein Spiegelbild des Volkswillens sein. Es ist nun aber eine spezifisch schweizerische Erscheinung, dass

wir in der Schweiz als einzige Demokratie auf der Welt dem Umstand wirklich Rechnung tragen, dass das Parlament als Volksvertretung in Wirklichkeit halt doch ein sehr unvollkommenes Spiegelbild, ja häufig ein Zerrbild des Volkswillens ist. Auf dieser Erkenntnis beruht der Kampf, den die Freisinnigen hauptsächlich geführt haben, zur Umwandlung der repräsentativen in die reine oder direkte Demokratie. Dieser Kampf wurde in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts geführt, und als Ergebnis desselben ist im Kanton Bern das obligatorische Gesetzesreferendum eingeführt worden. Dieser freisinnige Erfolg datiert aus dem Jahre 1869, im Bund kennt man das fakultative Gesetzesreferendum seit 1874. Im Jahre 1906 wurde dann, wie bereits erwähnt, auch die Volkswahl der Regierung eingeführt. Es liegt nun in der logischen Entwicklung, wenn als Krönung des ganzen Prozesses die Volkswahl der Ständeräte eingeführt wird, womit die Entwicklung von der repräsentativen zur direkten Demokratie fortgesetzt wird. Sozusagen alle Kantone sind zur Volkswahl der Ständeräte übergegangen; es ist nichts anderes als ein Anachronismus, wenn heute von 25 schweizerischen Kantonen und Halbkantonen nur noch 4, nämlich Bern, Freiburg, St. Gallen und Neuenburg, die Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat beibehalten haben. Vor 1848, zur Zeit der Tagsatzung, wurden die Abgeordneten zur Tagsatzung von den kantonalen Grossen Räten gewählt. Mit Ausnahme der Landsgemeindekantone kannte man damals keine Volkswahl für diese Abgeordneten. Als an Stelle der Tagsatzung die eidgenössischen Räte traten, war es natürlich, dass man für die Wahl der Ständeräte bei der Wahl durch die Grossen Räte blieb.

Aber diese Wahlprozedur ist durch die Entwicklung absolut überholt worden; mit Ausnahme der bereits erwähnten vier Kantone gilt nun überall die Volkswahl der Ständeräte. Heute kann man nicht mehr, wie das 1896 im Grossen Rat behauptet wurde, erklären, dass diese Frage ohne Bedeutung sei. Nachdem fast alle Kantone zur Volkswahl übergegangen sind, behaupte ich, es sei des volksreichsten Kantons unwürdig, dass er immer noch bei der Wahl durch den Grossen Rat geblieben ist.

Diese Aeusserung hat aber nicht nur theoretische Bedeutung; es ist für mich ganz klar, dass ein Ständerat, von dem man weiss, dass er die Volksmehrheit eines Kantons hinter sich hat, im Ständerat eine ganz andere Position einnimmt als einer, von dem man weiss, dass seine Wahl ganz einfach im kantonalen Parlament ausgemacht worden ist. Das ist eben heute so, weil 36 Ständeräte durch das Volk und nur noch 8 durch kantonale Parlamente gewählt werden, und unter diesen 8 sind nun ausgerechnet noch die 2 aus dem volksreichsten Kanton.

Es ist von unserer Partei gesprochen worden. Ich möchte sagen, es ist nicht ganz zufällig, dass ich als Vertreter dieser Partei hier aus voller Ueberzeugung betone, dass natürlich ein Standesvertreter eine ganz andere Position einnimmt, wenn er von der Volksmehrheit seines Kantons gewählt worden ist, als wenn er durch das Parlament ernannt worden ist. Es ist vielleicht nicht ganz zufällig, wenn ich als Vertreter dieser Partei hier sage, dass es sich auch bei den Ständeratswahlen zeigt, dass der Volkswille nicht unbedingt mit dem Willen des Parlamentes übereinstimmt, oder dass der Wille des Parla-

mentes, wie er in der Ständeratswahl zum Ausdruck kommt, häufig nur ein Zerrbild des Volkswillens ist. Das ist der Endpunkt vieler Diskussionen, die hier im Grossen Rat bei Anlass der Ständeratswahlen stattgefunden haben, besonders zwischen der sozialdemokratischen Partei einerseits und den bürgerlichen Parteien anderseits. Die Diskussionen sind Ihnen allen bekannt, ich will nicht näher auf sie eingehen, aber ich möchte doch hier die Frage stellen, ob es so lange Kämpfe gebraucht hätte, wie sie hier im Grossen Rat ausgefochten wurden, um den sehr berechtigten Anspruch der sozialdemokratischen Partei auf einen Sitz im Ständerat zu verwirklichen.

Ich glaube also, die Forderung auf Einführung der Volkswahl für die Ständeräte sei eine Forderung, die sowohl der historischen Entwicklung wie der Gerechtigkeit entspricht, deren Erfüllung im demokratischen Aufbau unseres Staates begründet ist und die auch für eine würdige Vertretung des Kantons Bern im Ständerat unbedingt ihre Bedeutung hat. Die Frage der Volkswahl der Ständeräte hat mich schon lange beschäftigt, schon zu der Zeit, da ich als Journalist die Diskussionen im Grossen Rat anhören musste.

Wenn ich diese Frage heute in Form eines Postulates zur Diskussion stelle, so hat die Motion Schreier hiezu den äusseren Anlass geboten, dazu der Grossratsbeschluss, der soeben gefasst worden ist. Nicht ich allein war dieser Auffassung, sondern aus dem Kreis der freisinnigen Fraktion hat auch Herr Rupp sie vertreten, weil er offenbar der Meinung war, dass die Annahme der Motion Schreier eine Lücke hinterlasse und ihre Ausführung eigentlich eine halbe Massnahme darstelle. Wenn man schon die Amtsdauer von einem auf vier Jahre verlängert, so liegt es nahe, zu argumentieren, für die vierjährige Amtsdauer könne die Wahl durch den Grossen Rat nicht mehr genügen, sondern sie sollte unbedingt durch das Volk erfolgen. Ich habe die Auffassung, dass die Amtsdauer der Ständeräte in der Verfassung niedergelegt werden sollte, wie das auch in den mehrfach erwähnten Gutachten empfohlen worden ist. In diesem Fall wäre der einfachste Weg der Verwirklichung meines Gedankens der gewesen, dass man gemäss dem Antrag von Herrn Kuhn einen Verfassungstext aufgestellt hätte.

Diesen Weg hat man nicht beschritten, sondern man hat einen Grossratsbeschluss gefasst, dem ich ebenfalls zugestimmt habe. Nachdem man diesen Beschluss gefasst hat, kann man mein Postulat gleichwohl annehmen, es ist ganz gut möglich, es unabhängig von diesem Grossratsbeschluss zu betrachten. Im Gegensatz zu gewissen Behauptungen, die hier aufgestellt wurden, wäre es noch immer möglich, eine Verfassungsbestimmung zustande zu bringen, die es ermöglichen würde, die Volkswahl der Ständeräte noch im nächsten Herbst gleichzeitig mit den Nationalratswahlen durchzuführen. Aber selbstverständlich kann man auch eine Verfassungsbestimmung aufstellen, die erst im nächsten Jahr diese Volkswahl vorsieht; es ergäbe sich daraus die Notwendigkeit einer Uebergangslösung, wodurch vielleicht für einmal eine dreijährige Amtsdauer verfügt würde. Man müsste in der Verfassung selbst auf diese Uebergangslösung hinweisen. Schliesslich wäre es auch denkbar, dass diese Volkswahl erst

in Verbindung mit der Nationalratswahl 1955 eingeführt würde.

Damit möchte ich nur sagen, dass es mit der Behandlung meines Postulates nicht pressiert; deshalb habe ich auch nicht eine Motion, sondern ein Postulat eingereicht. Es geht mir einfach darum, dass der Regierungsrat diese Frage einmal ernsthaft prüfe. Die Gründe dafür habe ich angeführt; der hauptsächlichste Grund, warum diese Prüfung jetzt erfolgen soll, liegt in der Annahme des Beschlusses, den wir soeben gefasst haben. Die Verlängerung der Amtsdauer ist ein weiterer Einbruch in ein altüberliefertes Prinzip. Ich habe bereits erwähnt, dass die Ständeräte anfänglich, in Anlehnung an die Wahlart, die für die Tagsatzungsabgeordneten galt, auf ein Jahr gewählt wurden. Seither haben aber fast alle Kantone, wie erwähnt, den Uebergang zur Volkswahl vollzogen; sie sind auch zur vierjährigen Amtsdauer übergegangen; die einjährige Amtsdauer kennt neben Bern einzig noch der Kanton St. Gallen, der seine Ständeräte ebenfalls durch den Grossen Rat wählen lässt. Im Kanton Bern geht man umgekehrt vor: man beginnt mit der Verlängerung der Amtsdauer; nachher ist die Volkswahl die logische Folge. Auf alle Fälle ist heute der Zeitpunkt, wo man diese Forderung ernstlich prüfen sollte. Mein Postulat will nichts anderes als die Prüfung dieser Frage. Ich hoffe, die Regierung stehe diesem Auftrag wohlwollend gegenüber, denn es war Herr Regierungsrat Brawand, der im Auftrage der Regierung im letzter November die Motion Schneiter zu beantworten hatte und der dabei erklärte, persönlich wäre er einverstanden, dass die Ständeräte durch das Volk gewählt werden. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Die Beantwortung erfolgt nächste Woche.

Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 17. Mai 1951.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ordentliche Frühjahrssession des Grossen Rates **Montag, den 21. Mai 1951**, im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden ersucht, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Sitzungslokal einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Dekret betreffend Schaffung einer Stelle eines Adjunkten auf dem Strassenverkehrsamt.
4. Postulat Dr. Aebi. — Anpassung öffentlicher Bauaufgaben an die Arbeitsmarktlage; Antwort.
5. Interpellation Egger. — Schutz der einheimischen Zündholzindustrie.
6. Motion Gfeller. — Steuerausgleichsfonds und Lastenverteilung innerhalb bernischer Gemeinden.
7. Postulat Burgdorfer (Schwarzenegg). — Deckung des Steuerausfalles in finanzschwachen Gemeinden.
8. Interpellation Hirsbrunner (Rüderswil). — Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden.
9. Motion Felser. — Mitwirkung des Kantons bei der Finanzierung von Wohnungsbauten.
10. Grossratsbeschluss betreffend Zusammenlegung von Amtsschaffnereien und Motion Dr. Tschumi. Vereinigung der Amtsschaffnereien Thun/Niedersimmental.
11. Postulat Rupp. — Gemeindesteuerteilung in Fällen von Saisonaufenthalt.
12. Postulat Nobel. — Steuerabzug für Verwitwete ohne Kinder.
13. Interpellation Zingg. — Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse des Sparexperten in Sachen Verwaltungsreform.
14. Interpellation Graf. — Kleinkreditwesen bei der Kantonalbank von Bern.

15. Interpellation Dürig. — Steuerbezug an der Quelle bei bestimmten Gruppen unselbständig Erwerbender.
16. Interpellation Lanz. — Weisungen an die Gült-schatzungskommission.
17. Interpellation Rubi. — Amtliche Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vierte Sitzung

Montag, den 21. Mai 1951
14.15 Uhr

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

W. Stünzi.

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beyeler (Unterseen), Fankhauser, Geissbühler (Spiegel/Köniz), Gempeler, Grütter Fritz, Hubacher, Juillard, Lehmann (Bern), Niklaus, Osterwalder, Schneiter, Steiger, Studer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Etter, Nahrath.

Wirz. In der letzten Session ist eine Andeutung gefallen, in welcher von Schokolade die Rede war. Es war ganz am Schluss der Session, so dass es damals nicht mehr möglich war, der Anregung Folge zu geben. Ich bin sehr empfindsam, habe mir die Andeutung gemerkt und möchte Ihnen heute danken für zwei Sachen: für die Annahme der Stadionvorlage und für die Wahl meines Schulkameraden Otto Steiger zum Grossratspräsidenten. Ich wünsche guten Appetit, möchte allerdings nicht dazu auffordern, in jeder Session von Schokolade zu sprechen. Ich wünsche auch zuhause guten Empfang. (Heiterkeit und Beifall.)

Präsident. Namens des Rates und persönlich danke ich unserm Kollegen Wirz.

Zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte beantrage ich Ihnen, die Herren Stäger und Weibel zu provisorischen Stimmenzählern zu ernennen. (Zustimmung.)

Einbürgerungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über 33 Einbürgerungsgesuche Grossrat Zingg (Laupen), Mitglied der Justizkommission.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 112—124 Stimmen, absolutes Mehr 74, erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Bruggmann Gustav Adolf, von Münchwilen (TG), verheiratet, geboren am 16. November 1891 in St. Gallen, Kaufmann in Zürich, Ehemann der Bertha geb. Siegenthaler, geboren am 24. Februar 1880 in Worb, welchem die Einwohnergemeinde Arni das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. Gerber Frieda, von Zürich, geboren am 29. Juni 1931 in Zürich, Adoptivtochter der Eheleute Gerber-Hauser von Langnau i. E., Arztgehilfin in Schaffhausen, welcher die Einwohnergemeinde Langnau i. E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. Hausherr Rudolf Erwin, von Rottenschwil (AG), geboren am 2. März 1895 in Bern, Optikermeister in Bern, Ehemann der Klara geb. Rupli, geboren am 21. November 1908 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. Schwab Werner, von Kerzers (FR), geboren am 9. Februar 1928 in Kerzers, ledig, Lehrer in Niederstocken, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Niederstocken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. Weiss Pierre Robert, von Sulz (AG), ledig, geboren am 21. Juni 1930 in Bern, PTT-Angestellter in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hielt sich von Geburt bis 1935 und seit 1940 immer in Bern auf.
6. Bombenger Paul Charles, französischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Juni 1900 in Porrentruy, Zahntechniker, Ehemann der Yvonne Marguerite geb. Binder, geboren am 12. April 1903 in Belfort, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Porrentruy das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist mit Ausnahme der Jahre 1921—1925 und 1939/40 seit Geburt in Porrentruy wohnhaft.
7. Brunner Walter Max, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 7. August 1932 in Unterseen, Zimmermannlehrling in Unterseen, welchem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz. Seit 1939 ist er in Unterseen gemeldet.
8. D'Incau Rudolf Philippe, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet, geboren am 20. Juni 1904 in Bolligen, Fabrikarbeiter in Ostermundigen, Ehemann der Frieda geb. Meier, geboren am 14. November 1912 in Bachs (ZH), welchem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist von Geburt an in der Gemeinde Bolligen gemeldet.
9. Horn Hans Ruedi, deutscher Staatsangehöriger, ledig, kaufmännischer Angestellter in Lauperswil, geboren am 5. Juni 1929 in Langnau, welchem die Gemeindeversammlung von Lauperswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber war von Geburt bis 1939 in Langnau; seither ist er in Lauperswil gemeldet.
10. Felser Gertrud, deutsche Staatsangehörige, geboren am 31. August 1905 in Aarburg, ledig, Einlegerin, welcher der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1921 ist sie in Nidau gemeldet.
11. Felser Ludwig, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. August 1908 in Nidau, Färber, Ehemann der Jacqueline Marie geb. Vaucher, geboren am 2. Februar 1920 in Biel, welchem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit Geburt in Nidau gemeldet.
12. Grabner Hubert Arnold, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Dezember 1932 in St. Gallen, ledig, Elektriker-Lehrling, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1934 ist er in Burgdorf gemeldet.
13. Habermann Lonny Yvonne, deutsche Staatsangehörige, geboren am 4. Januar 1929 in Oberhofen a. Th., ledig, Damenschneiderin, welcher die Einwohnergemeinde Oberhofen a. Th. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Mit Ausnahme der Jahre 1941—1946 ist die Bewerberin seit Geburt in Oberhofen wohnhaft. Zurzeit besucht sie die Fachschule für das Gastgewerbe in Zürich.
14. Habermann Vera Paula Alice, deutsche Staatsangehörige, geboren am 4. Januar 1933 in Thun, ledig, kaufmännische Angestellte, welcher die Einwohnergemeinde Oberhofen a. Th. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Mit Ausnahme der Jahre 1941—1946 ist die Bewerberin seit Geburt in Oberhofen wohnhaft. 1948 bis Frühjahr 1951 war sie wegen Besuchs der Töchterhandelsschule fremdenpolizeilich in Bern gemeldet.
15. Maertens Astrid Marie Thérèse, belgische Staatsangehörige, ledig, Seminaristin, wohnhaft in Adelboden, geboren am 3. August 1930 in Frutigen, welcher die Gemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist seit Geburt bei ihren Eltern in Adelboden wohnhaft.
16. Maertens Jan Maurice, belgischer Staatsangehöriger, ledig, Student, wohnhaft in Adelboden, geboren am 11. Oktober 1931 in Frutigen, welchem die Gemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt bei seinen Eltern in Adelboden, mit Ausnahme der Zeit vom 29. April 1946 bis 1. März 1951, wo er studienhalber in Schiers (GR) weilte.

17. Molari Leopoldo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 12. Mai 1929 in Grenchen, ledig, Schaufensterdekorateur, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1921 ist er in Biel gemeldet.

18. Petruzzi Goliardo Olindo, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet, geboren am 9. Juni 1910 in Bern, Maler in Bern, Ehemann der Margarete geb. Burri, geboren am 30. März 1912 in Heiligenwalde (Deutschland), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber war von Geburt bis 1915 in Bern, dann bis 1932 in Ostermundigen und seither wieder in Bern.

19. Rössler Otto Hermann, deutscher Staatsangehöriger, ledig, geboren am 25. Mai 1925 in Lachen (SZ), Schreiner, wohnhaft in Herzogenbuchsee, welchem die Einwohnergemeinde Wilderswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und hat unser Land nie verlassen; seit 1948 ist er in Herzogenbuchsee gemeldet.

20. Schuster Isy Marcus, staatenlos (litauischer Herkunft), ledig, geboren am 23. Dezember 1929 in Bern, Drogist in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Bern gemeldet.

21. Sutter Susanna, österreichische Staatsangehörige, geboren am 13. Februar 1935 in Bern, wohnhaft in Bätterkinden, der die Einwohnergemeinde Bätterkinden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist von Geburt an in Bätterkinden gemeldet.

22. Toneatti Josephine, italienische Staatsangehörige, geboren am 3. November 1888 in Châtel-St-Denis, ledig, wohnhaft in Frutigen, der die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1901 ist sie in Frutigen gemeldet mit Ausnahme der Jahre 1926—1936.

23. Toneatti Marie Rosa, italienische Staatsangehörige, geboren am 2. April 1896 in Unterseen, ledig, Näherin in Frutigen, welcher die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1901 ist sie in Frutigen gemeldet.

24. Weber Elsa, deutsche Staatsangehörige, geboren am 25. Juli 1899 in Eschlikon, ledig, Coiffeuse, wohnhaft in Unterseen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1931 ist sie in Unterseen gemeldet.

25. Brachetto Roland Ernest, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Februar 1927 in Belfort, ledig, Student, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1930 in Biel gemeldet.

26. Fischhof Erich, österreichischer Staatsangehöriger, verheiratet, Sänger, wohnhaft in Liebefeld, geboren am 3. September 1913 in Wien, Ehemann der Nanette geb. Barth, geboren am 25. Mai 1901 in Zürich, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1938 in der Schweiz; seit 1944 ist er in Köniz gemeldet.

27. Gebser Clarisel Jean, mexikanischer Staatsangehöriger, geboren am 20. August 1905 in Posnania, wissenschaftlicher Schriftsteller, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Gentiane Helene geb. Schoch, geboren am 6. Mai 1913 in Burgdorf, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1939 in der Schweiz; seit 1948 in Burgdorf.

28. Donski Ignace, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Januar 1896 in Novoradomsk (Polen), Augenarzt, Ehemann der Margaritha geb. Utiger, geboren am 17. September 1910 in Wiggiswil, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1912 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1925 ist er in Bern gemeldet.

29. Delachaux-dit-Gay Ruth, staatenlos, früher deutsche Staatsangehörige, ledig, geboren am 20. Januar 1925 in Freiburg (Deutschland), Hausangestellte in Uetendorf, welcher die Einwohnergemeinde Uetendorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1939 in der Schweiz auf; seit Juli 1946 ist sie in Uetendorf gemeldet.

30. Habel Georg Burgard, österreichischer Staatsangehöriger, ledig, geboren am 16. Juli 1925 in Graz, Automechaniker, wohnhaft in Moosseedorf, welchem die Einwohnergemeinde Moosseedorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1943—1946, während welchen er Land- und Militärdienst in Oesterreich leistete, seit 1931 in Moosseedorf.

31. **Lipmann Traina**, staatenlos, früher litauische Staatsangehörige, geboren am 11. Juli 1896 in Wilna, ledig, Vertreterin in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1909 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

32. **Mira Emilio**, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet, geboren am 26. August 1887 in Taino (Italien), Unternehmer in Zäziwil, Ehemann der Emilia geb. Merla, geboren am 1. Dezember 1895 in Angera (Italien), Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Zäziwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1920 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1934 ist er in Zäziwil gemeldet.

33. **Zuckermann-Schächter Rebeka**, polnische Staatsangehörige, geboren am 28. April 1888 in Bojan (Oesterreich), Witwe des Boruch seit 5. Mai 1932, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1906 in der Schweiz; seit 1914 ist sie in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über die zu behandelnden 13 Gesuche Grossrat Zingg (Laupen), Mitglied der Justizkommission. Grossrat Müller (Herzogenbuchsee) beantragt, unterstützt von den Grossräten Tschäppät und Schwarz, in einem Fall Erlass der Freiheitsstrafe. Diesem Antrag widersetzen sich Grossrat Zingg namens der Mehrheit der Justizkommission und Polizeidirektor Seematter.

In einem weiteren Fall beantragt Grossrat Herren Herabsetzung einer Busse von Fr. 200. — auf Fr. 100. —, welcher Antrag von den Vertretern der vorberatenden Behörden bekämpft wird.

In einem dritten Fall beantragt Grossrat Nobel Erlass der Busse. Dieser Antrag wird von den Vertretern der vorberatenden Behörden und von den Grossräten Aebi und Burgdorfer (Burgdorf) bekämpft. Nachdem eine Anfrage von Grossrat Graf durch Polizeidirektor Seematter beantwortet worden ist, schliesst sich Grossrat Graf dem Antrag Nobel an.

In der Abstimmung wird vorerst eventuell der Antrag Müller (Herzogenbuchsee) mit 56 Stimmen abgelehnt, gegenüber 63 Stimmen, die auf den Antrag der Justizkommission (bedingter Erlass der Freiheitsstrafe mit Probezeit von 3 Jahren) entfallen. In definitiver Abstimmung wird der Abweisungsantrag der Regierung mit 76 Stimmen abgelehnt. Auf den Antrag der Justizkommission (teilweise bedingte Begnadigung) entfallen 86 Stimmen.

Der Antrag Herren wird mit 43 gegen 94 Stimmen abgelehnt; das Gesuch ist abgewiesen.

Der Antrag Nobel/Graf wird mit 41 gegen 105 Stimmen abgelehnt; das Gesuch ist abgewiesen.

Grossrat Brahier äussert einen Wunsch zu einem Fall.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Vorstehers des Strassenverkehrsamtes des Kantons Bern

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Chételat, rapporteur de la commission d'économie publique. La circulation des véhicules à moteur a pris, dans le canton de Berne, un très grand développement qui, nous devons l'admettre, s'affirmera encore ces prochaines années, si la situation économique reste favorable.

Mais la charge de travail de l'Office de la circulation routière a aussi augmenté en conséquence: elle a plus que doublé depuis 1939; les chiffres suivants donnent une idée de l'évolution survenue au cours de ces onze années:

	en 1939	en 1950
Nombre de véhicules à moteur	20 888	42 330
Recettes nettes, surtaxes et émoluments, francs . . .	4 466 600	9 816 808
Nombre de permis délivrés .	65 789	128 143

Cette augmentation considérable du nombre des affaires a entraîné une augmentation dans l'effectif du personnel, mais elle n'est pas demeurée non plus sans conséquences en ce qui concerne la charge de travail du chef de l'office et celui-ci est à ce point surchargé qu'actuellement — nous dit le rapport du Conseil-exécutif —, il ne peut plus se vouer comme il serait désirable et nécessaire aux tâches les plus importantes de sa fonction. Pendant la seule année 1950, l'Office de la circulation routière a pris des mesures administratives dans 3842 cas, conformément aux lois et ordonnances en la matière. Dans tous ces cas, c'est le chef de l'office qui doit trancher. En plus de cela, il devrait s'occuper, d'une manière intensive, de questions internes de l'organisation de son office et de toutes les questions générales de circulation, notamment de la lutte contre les accidents.

Si l'on veut que tous ces travaux de l'Office soient accomplis comme il convient, il faut que son chef dispose du concours d'un adjoint, auquel il puisse confier entre autres les affaires de retrait de permis, qui prennent toujours beaucoup de temps. L'adjoint aura, d'autre part, à fonctionner comme suppléant du chef.

La commission d'économie publique, faisant sienne la proposition du Conseil-exécutif, vous recommande de décider l'entrée en matière et de voter le décret tel qu'il vous est présenté.

M. Landry. A l'occasion de la création d'un poste d'adjoint, à l'Office de la circulation routière, je me permets de rappeler le débat que nous avons eu dans la question jurassienne, au sujet des secrétaires de langue française dans les Directions.

M. le directeur de la police me dira, sans doute, que le chef actuel de cet office est d'origine jurassienne. J'en conviens. Cependant, si je suis bien renseigné, M. Charpié est né et a vécu à Berne. M. le directeur me répondra aussi que plusieurs Juraissiens travaillent audit office. C'est possible, mais ils n'occupent là que des fonctions subalternes. Il semble donc que l'occasion est venue et que rien ne s'oppose à ce que le titulaire du poste d'adjoint soit désigné en la personne d'un Jurassien.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ebenfalls beantragen, dem Dekret zuzustimmen und will, um Zeit zu sparen, auf Einzelheiten nicht eintreten. Dagegen möchte ich Herrn Landry antworten, der den Wunsch ausgedrückt hat, es sollte eventuell ein Adjunkt welscher Zunge gewählt werden. Ich kann bestätigen, was er vermutet hat. Der Chef des Strassenverkehrsamtes, Herr Charpié, ist Jurassier. Er ist allerdings in Bern aufgewachsen, aber er stammt von Eltern, deren Muttersprache französisch ist. In der Familie wurde immer französisch gesprochen, so dass Herr Charpié, gebürtig von Bévilard, absolut auch jetzt noch, obwohl er sehr gut berndeutsch spricht, als französischsprechender Beamter angesprochen werden kann. Nehmen wir nun die 10 Funktionäre, die in den 10 ersten Besoldungsklassen eingereiht sind, so finden wir, dass insgesamt 5 Jurassier darunter sind: Charpié, Müller, Pellaton, Schaffter und Petermann. Dann haben wir im weitem noch einmal 3 welsche Funktionäre in der 15. Besoldungsklasse: Berberat, Piller und Vuadens. Wir haben in Stosszeiten einen maximalen Personalbestand von 48 Angestellten auf dem Strassenverkehrsamt, davon sind 8 französischer Sprache, und zwar 5 in den ersten Besoldungsklassen, so dass Herr Landry mir sicher zustimmen wird, wenn ich erkläre, es werde kaum möglich sein, diese Adjunktenstelle mit einem französischsprechenden Beamten zu besetzen. Wir wollen immerhin, um den guten Willen zu zeigen, die Anregung zur Prüfung entgegennehmen, aber ohne irgendwelche Zusicherung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Vorstehers des Strassenverkehrsamtes des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 2 und 14 Staatsverfassung, und Art. 1, lit. E., des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Beim Strassenverkehrsamt des Kantons Bern wird die Stelle eines Adjunkten des Vorstehers errichtet.
2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Postulat des Herrn Grossrat Aebi betreffend Anpassung öffentlicher Bauaufgaben an die Arbeitsmarktlage

(Siehe Seite 49 hievor)

Seematter, Stellvertreter des Volkswirtschaftsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Dr. Aebi hat in der letzten Session ein Postulat begründet, wobei er feststellte, dass die Wirtschaft eine neue Belebung erfahren hat, was zur Folge hatte, dass Mangel an Arbeitskräften eingetreten ist, ebenso Verknappung an Rohmaterialien, besonders auf dem Metall- und Eisenmarkt und bei den Textilien, wo ein bedrohlicher Mangel festzustellen sei. Er erinnerte weiter daran, dass, wenn das Aufrüstungsprogramm von 1,4 Milliarden ausgeführt werden sollte, die Gefahr nicht abzuweisen sei, dass eine allgemeine Teuerung eintreten könnte. Daher sollten im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden Massnahmen getroffen werden, um den Arbeitsmarkt zu entlasten und den Rohstoffmangel einzudämmen und um, wenn möglich, inflatorische Wirkungen zu verhüten. Er verlangt zum Schluss seines Postulates umgehenden Bericht des Regierungsrates und Vorlage eines Programms über Verwirklichung der Bauprojekte des Kantons, namentlich aber auch der Gemeinden, je nach der Lage des Arbeitsmarktes und nach dem Stand der Materialversorgung.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in ihrer Antwort, die sie dem Sprechenden unterbreitete, festgestellt, dass der Postulant absolut recht hat, wenn er auf mögliche gefährliche Entwicklungen aufmerksam macht. Es ist so, dass bis Mitte des abgelaufenen Jahres eine gewisse Rückbildung, eine Normalisierung der Wirtschaft festgestellt werden konnte, dass aber Mitte 1950 der Ausbruch des Koreakonfliktes eine erhöhte Weltkriegsgefahr mit sich brachte, worauf eine Neubelebung der Wirtschaft einsetzte, die sich nach und nach bis heute zu einer Hochkonjunktur entwickelte. Man habe namentlich auf dem Warenmarkt von einem bedrohlichem Mangel auf dem Metall- und Eisenmarkt sowie von einer Mangellage bei vielen Textilien reden können. Von zuständiger Seite wird jedoch heute noch in Abrede gestellt und wir stellen hier ab auf Mitteilungen, die Ende Januar herausgekommen sind, dass diese Mangellage allgemein sei. Es heisst im Bericht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung in einem Abschnitt «Charakteristik der Warenmärkte» folgendes: «Mancher Wirtschaftsbericht erweckt heute den Eindruck eines weltweiten Warenmangels und alle entscheidenden Berichte bringen Meldungen von einer lebhaft fortschreitenden Inflation und auch von einer Teuerung, ja sehr bezeichnend von der galoppierenden

Schwindsucht der Geldwerte.» Er fügt aber sofort bei, das sei eine Diagnose, die einer genauen sachlichen Prüfung nicht standhalte; im Gegenteil, die Analyse der Weltwarenmärkte lasse unschwer erkennen, dass man in den verschiedenen Versorgungsbereichen unmöglich alles über den gleichen Leisten schlagen könne. Vielmehr zeige sich, dass eine einlässliche Beschäftigung mit den weltwirtschaftlichen Problemen bei weitem nicht bei allen Welthandelswaren Engpässe festzustellen habe. Soweit sich Mangelercheinungen bemerkbar gemacht haben, seien sie hinsichtlich Intensität, Ursachen und Erscheinungsformen in allen Ländern total verschieden. Für unser Land stellt der eidgenössische Delegierte, Direktor Zipfel, fest, dass eine echte Knappheit eigentlich nur in Rüstungsrohstoffen herrsche, die aber für den zivilen Gebrauch eine untergeordnete Rolle spielen und unschwer durch Austauschmaterialien verschiedener Art ersetzt werden können. Gleichzeitig warnt Direktor Zipfel davor, sofort von Gleichgewichtsstörungen und inflationserregenden Mangelercheinungen zu reden, wenn einzelne Erzeugnisse nicht mehr in der gewünschten Menge und vielleicht auch nicht in der gewünschten Qualität vorhanden seien. Er weist schliesslich dann noch nachdrücklich darauf hin, dass die Phase, die unsere Wirtschaft gegenwärtig durchmacht, mit ausländischen Verhältnissen absolut nicht vergleichbar ist. Er erwähnt in erster Linie die militärische Aufrüstung und sagt, dass im Gegensatz zu den einzelnen europäischen Ländern die Schweiz ihre Armee und ihre Rüstung nicht sozusagen aus dem Nichts neu schaffen müsse und deshalb nicht die ungeheuren Warenmengen nötig habe, wie die meisten Länder, die die Schweiz umgeben.

Die Schweiz hat auch auf privatem Gebiete nicht mit den Schwierigkeiten zu rechnen, denen die andern Länder zufolge Devisenmangels oder wegen ihrer fortwirkenden Wiederaufbaubedürfnisse ausgesetzt sind. Wir haben eine freiheitliche Ordnung, und die hat dazu geführt, dass gerade auch auf wirtschaftlichem Gebiet die Freiheit zu einer besseren Versorgung Anlass gegeben hat, als das in andern Ländern mit mehr oder weniger gelenkter Wirtschaft der Fall war. Diese Vorsorge erlaubt uns, die konjunkturpolitischen Massnahmen stärker als anderswo auf die Selbstverantwortung des freien Bürgers abzustellen und auf die wirtschaftliche Tatkraft und Umsicht des Unternehmers zu bauen. Die Vorkehrungen, die allenfalls zur Bekämpfung einer allzu stürmischen Entwicklung in der Beschäftigung und in den Preisen getroffen werden müssen, können deshalb nicht etwa eine Nachahmung von andern Ländern sein, weil diese ganz andere Voraussetzungen erfüllen müssen, als das in der Schweiz der Fall ist. Wir können deshalb auch eigene Wege gehen, wie auf vielen andern Gebieten, Wege, die nicht so gefahrdrohend für die Zukunft aussehen, wie entsprechende Massnahmen für die wirtschaftliche Zukunft anderer Länder.

Was den Arbeitsmarkt betrifft, müssen wir dem Herrn Postulanten recht geben. Der Konjunkturaufschwung hat viele Arbeitskräfte beansprucht, und hat wieder dazu geführt, dass mehr als im letzten Jahr oder in den letzten beiden Jahren Fremdarbeiter in die Schweiz hereingelassen werden mussten. Ganz besonders ist das im Bau-

gewerbe notwendig, wobei aber darauf hinzuweisen ist, dass das Saisonarbeiter sind, die am Ende der Bausaison, also im Herbst, wieder ausreisen. Im übrigen haben wir in allen fünf Landesteilen des Kantons Bern eine paritätische Kommission, die die Bedürfnisfrage bezüglich der Verwendung von ausländischen Bauerbeitern prüft und darüber Bericht erstattet, damit bei Entscheidungen über Bauarbeiten und über Einreise von fremden Bauarbeitern auf Tatsachen und fundierte Berichte abgestellt werden kann.

Nun zur Baulenkung. Wenn man heute auch nicht davon sprechen darf, dass die gegenwärtige Entwicklung grosse Gefahren für die Volkswirtschaft in die Nähe rücke, wie das da und dort zum Ausdruck gebracht wird, so müssen wir auf der andern Seite doch zugeben, dass eine konjunkturgerechte Vergebung von Arbeiten und Aufträgen ausserordentlich schwer zu bewerkstelligen ist. Der Regierungsrat geht mit dem Postulanten auch darin einig, dass eine sparsame Ausgabenpolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden wesentlich zur Stabilisierung der Preise und zur Vermeidung einer Ueberkonjunktur führt.

Was hat nun der Bund vorgekehrt, um einer ungesunden Entwicklung vorzubeugen? Er ist mit gutem Beispiel vorangegangen, indem Herr Bundesrat Rubattel die Leiter aller Bundesämter, die mit Baufragen zu tun haben, bereits zu Beginn dieses Jahres zusammenberufen und ihnen in dieser Aussprache dringend nahegelegt hat, alles zu tun, um das Bauvolumen pro 1951 herabzusetzen, zu beschränken. Die gleiche Empfehlung hat der Bundesrat ebenfalls zu Beginn des laufenden Jahres den kantonalen Regierungspräsidenten an einer Konferenz nahegelegt. Die Vertreter der Kantone wurden an dieser Konferenz ersucht, in ihren Kantonen alles zu tun, um öffentliche Bauvorhaben zurückzustellen und dadurch eine Entlastung des Baugewerbes herbeizuführen.

Was ist im Kanton Bern gemacht worden? Seit Jahren hat die Volkswirtschaftsdirektion im Sinne der Anregungen von Herrn Grossrat Dr. Aebi Einfluss zu gewinnen versucht sowohl auf die kantonalen Bauten wie auf die Bauten, die von Gemeinden ausgeführt werden. In der Verordnung II vom 4. Februar 1944 über Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, deren Bestimmungen zur Hauptsache heute noch Gültigkeit haben, ist vorgesehen und vorgeschrieben, dass der Kanton Bern bei Vergabung und Ausführung aller nicht dringlichen Bauarbeiten, die er selbst vergibt, die er durch ausserordentliche Beiträge unterstützt, die er durch Arbeitsbeschaffungsbeiträge fördert oder die er in anderer Form beeinflusst, dafür zu sorgen habe, dass alle diese Vergabungen und Ausführungen von Arbeiten der Lage des Arbeitsmarktes angepasst werden. Gesetzlich sind also die Vorkehrungen bereits getroffen, um das vorzukehren, was möglich und wünschbar ist, um im Sinne der Anregung des Postulanten einschreiten zu können. Wenn man aber auch feststellen kann, dass die rechtlichen Vorschriften vorhanden sind, so muss man andererseits anerkennen, dass die tatsächliche Durchführung nicht so leicht ist, wie man sich das etwa gerne vorstellt. Wir dürfen nicht vergessen, dass im öffentlichen Bausektor ein erheblicher Baubedarf immer noch vorhanden

ist, dessen Ausfüllung sich nicht immer nach den Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes richten lässt. Das konnten wir jeweilen bei der Aufstellung unserer Programme sehen. Das Programm der kantonseigenen Bauten für 1951 ist im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich umfassender und kostspieliger. Im Jahre 1950 wurden im ganzen Kanton für 387 Millionen Franken Bauten ausgeführt (privater Wohnungsbau, gewerbliche und industrielle Bauten, Bauten von Gemeinden, Kanton und Bund, von privaten Transportanstalten und privaten Elektrizitätswerken), und im Jahre 1951 sind auf dem Bauprogramm Arbeiten für 397 Millionen Franken verzeichnet. Der Unterschied darf also nicht als bedrohlich angesehen werden, umso mehr, wenn man in Betracht zieht, dass diese Bauvorhaben nicht alle in dem Umfang, wie sie geplant sind, sofort ausgeführt werden, so dass also die ausgeführten Bauten im Jahre 1951 mit ziemlicher Sicherheit unter dem genannten Betrag von annähernd 400 Millionen bleiben werden.

Die kantonseigenen Bauten in diesem Jahre sind also unwesentlich höher als diejenigen im letzten Jahre; sie sind angestiegen um 7,14 % gegenüber 1950. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das hinweisen, was zum Beispiel die kantonale Baudirektion zum Tiefbauprogramm 1951 feststellte, nachdem der Regierungsrat sämtliche Direktionen ersucht hatte, ihre Baupläne zu reduzieren und ihre Baubudgets herabzusetzen. Das Tiefbauamt schreibt: «Abstriche sind keine möglich, es handelt sich durchwegs um dringliche Arbeiten im Strassen- und Wasserbau, zum Teil um die Beendigung bereits begonnener Arbeiten.» Zum Hochbauprogramm schreibt das Hochbauamt: «Es ist ganz klar, dass das eine oder andere der angeführten Bauvorhaben zum Beispiel um ein Jahr verschoben werden kann, wenn man argumentiert, es mache nichts aus, ob unerfreuliche Zustände, die ohnehin so lange gedauert haben, noch ein Jahr länger andauern. Unserer Ansicht nach gibt das Budget, welches für Neu- und Umbauten des Hochbaues jährlich 4—5 Millionen vorsieht, den Rahmen für das staatliche Hochbauprogramm. Diese 4—5 Millionen entsprechen dem, was jährlich finanziell, aber auch personell geleistet werden kann. Diese Summe ist gemessen an den ständig wachsenden Begehren und unter Berücksichtigung, dass der Staat mit seinem baulichen Nachholbedarf ohnehin im Verzug ist, sicher nicht zu hoch gegriffen. Man muss sich deshalb klar sein, dass das Aufschieben eines Teils des Hochbauprogramms sich auch auf andere Baubehgehren, die schon lange warten, verzögernd auswirken wird.»

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur darauf hinweisen, dass wir als einen der dringendsten Bauten das Amthaus in Bern haben. Wenn die Pläne einmal fertig sind, und wenn die zuständigen vorbereitenden Instanzen einmal wissen, was sie wollen, dürfen wir jedenfalls nicht auf die Arbeitsmarktlage Rücksicht nehmen, sondern müssen erklären, dass dieser Bau nicht nur dringlich, sondern vordringlich ist und dass alle verantwortlichen Instanzen des Kantons den Bau beschliessen müssen, sobald er richtig vorbereitet ist. Das gleiche ist zu sagen für Bauten auf dem Gebiete des Spitalwesens, wo man fast in allen Landesteilen vor der gleichen Situation steht, dass

Kranke in grosser Zahl nicht aufgenommen werden können und der nötigen Spitalpflege entbehren müssen. Auch da wird man nicht gut die Arbeitsmarktlage oder den Materialmangel beim Entscheid in den Vordergrund stellen dürfen.

Mit den Bauvorhaben in den Gemeinden verhält es sich etwas anders. Das Bauvolumen pro 1951 beträgt in den Gemeinden 43 Millionen und ist gegenüber 1950 um 60 % höher. Die Volkswirtschaftsdirektion hat deshalb unverzüglich an alle grösseren Gemeinden geschrieben, und sie ersucht, ihr Bauprogramm zu überprüfen im Sinne einer Kürzung und Herabsetzung der Budgetbeträge. Von verschiedenen Gemeinden langte die Zusicherung ein, dass man versuchen wird, dem Wunsch der Volkswirtschaftsdirektion Rechnung zu tragen.

So wäre bei Bund, Kanton und Gemeinden im grossen und ganzen der gute Wille vorhanden. Gesamthaft ist das Bauvolumen im laufenden Jahr also nicht erschreckend hoch, so dass ich glaube, man dürfe den Schlussfolgerungen zustimmen, die dem Regierungsrat vorgelegt wurden und die er anerkannt hat. Der Regierungsrat hat die Auffassung, dass er sich der Meinung von Herrn Direktor Zipfel anschliessen kann, wonach die pessimistische Beurteilung der wirtschaftlichen Lage unseres Landes wegen gewisser Verknappungserscheinungen auf den Rohstoffmärkten nicht Anlass zur Beunruhigung bietet. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung weist im Gegenteil mit Recht darauf hin, dass Schwarzmalerei, wenn sie zu weit getrieben wird, eine Panikstimmung hervorrufen kann, die inflationistischen Preisauftrieb zum Gefolge hat, so dass es besser ist, wenn man bei der Beurteilung der Wirtschaftslage Vorsicht walten lässt. Die Volkswirtschaftsdirektion hat bezüglich der Einreise von fremden Arbeitskräften keine grossen Bedenken, weil alle Einreisebewilligungen befristet sind und es sich in der Hauptsache um Saisonbetriebe handelt, so dass während des Winters namentlich im Baugewerbe der Grossteil der Fremdarbeiter wieder ins Ausland abreist.

Nach den Meldungen der kantonalbernerischen Direktionen und Verwaltungen sind also, wie wir bereits festgestellt haben, die kantonseigenen Bauvorhaben und Aufträge für das Jahr 1951 unbedeutend höher als im Vorjahr, und alle kantonalen Projekte sind, soweit sie aufrechterhalten werden müssen, als dringlich und unaufschiebbar bezeichnet worden. Bei den Gemeinden haben wir einen Aufstieg, und die Volkswirtschaftsdirektion übernimmt die Verpflichtung, in Verbindung mit den grösseren Gemeinden alles zu tun, um das um 60 % erhöhte Bauvolumen nach Möglichkeit einzuschränken und die gesprochenen Kredite zu kürzen. Weitere staatliche Eingriffe glaubt der Regierungsrat in diesem Moment nicht vorsehen zu müssen. Ob man eine Koordination von kantonalen und andern öffentlichen Bauten durchführen kann, ist sehr fraglich. Wir haben die Auffassung, dass namentlich, wenn der Kanton nicht mehr baut als im Jahre 1950, er nicht soviel Streichungen vornehmen kann, wie die Gemeinden, die für das Jahr 1951 um 60 % höher budgetiert haben.

So kommt der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion zum Schluss, dass den Begehren und Anregungen des Postulanten in der geäusserten Weise entsprochen werden könne. Der

Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat im Sinne meiner Ausführungen entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des
Postulates Grosse Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Egger betreffend Schutz der einheimischen Zündholzindustrie

(Siehe Seite 27 hievor.)

Egger. Am 5. März habe ich eine Interpellation eingereicht, die sich mit dem Schutz unserer einheimischen Zündholzindustrie befasst. Ich bin dabei von der Tatsache ausgegangen, dass die schweizerische Zündholzindustrie durch die ausländische schwer konkurrenziert worden ist. Für das Oberland, namentlich aber für das Frutigtal, ist es natürlich nicht gleichgültig, ob diese Industrie Arbeit genug hat, um ihre Belegschaft zu beschäftigen oder nicht.

Mit der Herstellung von Zündhölzern in der Schweiz wurde ungefähr im Jahre 1835 begonnen. Zwei Glarner haben diese Industrie im Berner Oberland eingeführt, indem sie Werkstätten in Interlaken und Unterseen errichteten. Im Kanderthal hat sich die Einführung einer neuen Industrie als besonders notwendig erwiesen, weil damals die Herstellung des sogenannten Frutigutuches infolge der ausländischen Konkurrenz sozusagen lahmgelegt wurde. Im Jahre 1865 zählte man im Amt Frutigen 11 Betriebe mit rund 320 Arbeitern, die in dieser Zündholzindustrie tätig waren; andere Kleinbetriebe verteilten sich auf die Ost-, Zentral- und Westschweiz.

Bei der Zündholzindustrie ging es dann gleich wie bei vielen andern Industrien, indem die Handarbeit durch moderne Maschinen verdrängt wurde. Ein Mechaniker in Frutigen hat eine Maschine erfunden, die im Tag 150 000 Schachteln herstellte.

In den Jahren 1915—1926 konnte die Schweiz noch Zündhölzer exportieren, vor allem nach Frankreich. Heute ist dieser Export natürlich nicht mehr möglich. Anfangs der Zwanzigerjahre machte sich der Import billiger ausländischer Zündhölzer stark geltend. Diesem suchte man durch eine ziemliche Erhöhung der Zollansätze zu begegnen. Im Jahre 1920 haben schweizerische Zündholzfabrikanten gemerkt, dass der schwedische Zündholztrust sich bei uns einnistete. Der Trust hat versucht, Fabriken aufzukaufen, was ihm auch bei den meisten Etablissements gelang. Im Jahre 1926 war diese Vertrustung vollzogen. Dem Trust gehören heute nicht an: eine Fabrik in Kandergrund und eine in Oberterzen. Man muss sicher die Fabrikanten respektieren, die nicht dazu Hand bieten wollten, sich dem Trust zu verkaufen.

Ueber diese Trustverhältnisse könnte verschiedenes gesagt werden; um Zeit zu ersparen, will ich aber darauf verzichten. Ich möchte nur auf einige der stärksten Krisenzeiten zurückkommen. Eine starke Krise hatten wir einmal in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts, dann in den Jahren 1908—1913 und

1925—1927. Eine spezielle Krise suchte die Zündholzindustrie im Jahre 1933 heim, infolge der Einfuhr von Zündhölzern aus Polen. Heute bestehen in der Schweiz noch 5 Betriebe der Zündholzindustrie, die zirka 400—500 Personen beschäftigen. Im Frutigtal haben wir zwei Fabriken, die Zündholzfabrik Kanderbrück, die dem Trust angehört und die trustfreie Fabrik Kandergrund, die zusammen 200—250 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt.

Der Bedarf an Zündhölzern beträgt für die ganze Schweiz 140 000 bis 160 000 Kisten à 1000 Schachteln oder 11 000 bis 12 000 Kisten im Monat. Kandergrund und Kanderbrück produzieren davon ungefähr die Hälfte; sie könnten natürlich viel mehr leisten. Es besteht zwischen diesen Fabrikanten eine freiwillige Holzkonvention, was beweist, dass ein gutes Einvernehmen herrscht. Die Fabrik Kandergrund wünschte, dass man hier im Rat Zündholzschachteln ihrer Fabrikation verteile. Das geschieht selbstverständlich nicht in der Absicht, die Beschlüsse des Rates zu beeinflussen. Aber nachdem Herr Wirz Schokolade hat austeilen lassen, glaubten wir, uns diesem Vorgehen anschliessen zu können. Wenn ein Forstinteressent später einmal ein Postulat zu begründen hat, könnte er vielleicht den Grossräten Weihnachtsbäume schenken. Als diese Absicht der Fabrik in Kandergrund bei der Konkurrenz bekannt wurde, wurde ich vom Zündholzkonkern in Zürich angefragt, ob auch er Zündhölzer im Grossen Rat verteilen dürfe. Ich habe selbstverständlich diese Frage bejaht.

Wenn ich diese Interpellation eingereicht habe, so geschah das hauptsächlich aus folgendem Grund: Vom November 1950 bis März 1951 sind rund 21 000 Kisten à 1000 Schachteln eingeführt worden. Ferner werden aus Finnland 20 000 Kisten erwartet, vielleicht sind sie schon da. Zusammen macht das gut 25 % des schweizerischen Bedarfes aus. Das ist natürlich etwas viel. Die Ausgaben für Zündhölzer betragen pro Schweizerfamilie im Durchschnitt Fr. 2.50 jährlich. Wenn auch der Preis der Zündhölzer zurückgehen würde, so spielt das für die Ausgaben der einzelnen Familien gar keine Rolle, aber die Folgen für die Fabriken und für die Arbeiter sind sehr schwer. Es ist dieser Tage behauptet worden, in der schweizerischen Zündholzindustrie seien Fehler passiert, indem die trustfreie Fabrik in Oberterzen eine grosse Anzahl von Kisten zu Verlustpreisen exportiert habe. Sie habe dieselben zu Fr. 17.— abgegeben. Ich bin dieser Sache nachgegangen, und habe erfahren, dass die Fabrik über 40 000 Kisten auf Lager hatte, von denen sie nun einen Teil um jeden Preis abtosses muss.

Ich möchte zum Schluss noch ein paar Zahlen geben. Aus der Tschechoslowakei sind vom November 1950 bis März 1951 eingeführt worden rund 8000 Kisten à 1000 Schachteln. Der Ankaufspreis betrug Fr. 10.— pro Kiste, der Zoll Fr. 5.—, die durchschnittliche Fracht 60 Rappen, also kam die Kiste auf Fr. 15.60 zu stehen. Aus Oesterreich wurden 535 Kisten eingeführt, zu einem Durchschnittspreis von Fr. 17.60, aus Ungarn 12 000 Kisten zu Fr. 17.40. Die schweizerischen Zündholzfabriken sind der Preiskontrolle unterstellt, und diese hat einen Preis von Fr. 26.91 als angemessen erklärt.

Ich möchte die Regierung ersuchen, alles zu tun, damit diese schweizerische Zündholzindustrie erhalten werden kann. Wenn man das erreichen will, wird vermutlich nicht viel anderes übrigbleiben als eine Zollerhöhung. Ich möchte an das Berner Volk und an das Schweizervolk appellieren, damit sie die schweizerische Zündholzindustrie unterstützen und nur Zündhölzer mit der Armbrust und mit dem Label-Zeichen kaufen. Nur dann ist es möglich, den in der schweizerischen Zündholzindustrie beschäftigten Arbeitskräften Arbeit und Brot zu erhalten.

Seematter, Stellvertreter des Volkswirtschaftsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Egger aufwirft, gehört zu denen, die dem Regierungsrat schon oft Sorgen bereitet haben. Wir wissen, dass der Bedarf an Zündhölzern in einem Land wie der Schweiz nicht so ungeheuer gross ist, so dass eine verhältnismässig kleine Industrie diesem Bedarf genügen kann. Wenn diese Industrie durch Einfuhr konkurrenziert wird, so wird für sie die Existenz immer mehr in Frage gestellt. Das mahnt schon etwas zum Aufsehen.

Wenn nach der Aussenhandelsstatistik in den ersten vier Monaten 1951 im ganzen 2750 q Zündhölzer eingeführt worden sind im Gesamtwert von Fr. 370 000.—, wovon der Löwenanteil von Ungarn beansprucht wird mit 1683 q und Fr. 200 000.— und von der Tschechoslowakei mit 560 q und Fr. 61 000.—, so ist das natürlich auffallend. Aus Ungarn sind im Januar 1951 355 q eingeführt worden, im Februar 116 q, im März 752 q und im April 450 q. Für die Tschechoslowakei betragen die Zahlen: Januar 299, Februar 164 und März 95 q. Angesichts dieser Zahlen darf man schon von einer Ueberschwemmung unseres einheimischen Zündholzmarktes durch ausländische Zündhölzer sprechen.

Die beiden Zündholzfabriken im Kandertal beschäftigen, wenn ich mich recht erinnere, ungefähr 180—200 Arbeiter, und bei solchen Einfuhren müssen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer um die Zukunft ihrer Existenz bangen. Es ist deshalb verständlich, wenn sie nach Abwehrmassnahmen rufen.

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes hat sich mit der ganzen Frage auch schon beschäftigt und hat im März 1951 in einem ausführlichen Schreiben an die Handelsabteilung des EVD die Situation geschildert und um die Ergreifung von Massnahmen ersucht, die es ermöglichen, der einheimischen Industrie den Schutz, den sie verdient, angedeihen zu lassen. Die Volkswirtschaftskammer hat die Meinung vertreten, dass man namentlich Ungarn und der Tschechoslowakei gegenüber durch Zollerhöhungen oder andere Beschränkungen zu einer wesentlichen Reduktion der Einfuhr gelangen könnte, was umso eher möglich sei, als Ungarn und die Tschechoslowakei bisher immer gegen die sogenannte Liberalisierung des Aussenhandels gewesen seien. Diese beiden Länder haben nie den freien Handel proklamiert, sie sind immer dagegen aufgetreten, sie gehören auch nicht zur europäischen Zahlungsunion, so dass es der Volkswirtschaftskammer schien, ihnen gegenüber seien besondere Massnahmen am Platze. Oester-

reich und Finnland sind im Gegensatz zu Ungarn und der Tschechoslowakei für die Liberalisierung, und da wird eine Einschränkung weniger gut möglich sein als bei den andern beiden genannten Staaten.

In der Antwort auf die Eingabe der Volkswirtschaftskammer erklärte die Handelsabteilung, dass diese Importbeschränkungen auf ausserordentliche Schwierigkeiten stossen, dass die Schweiz diesen Weg nicht gut beschreiten dürfe, weil er einer Diskriminierung der Waren gleichkomme, während man doch in unserem Lande zum Aussenhandel Sorge tragen müsse, auch den Oststaaten gegenüber, um auch nach jener Richtung, wenn irgend möglich, den freien Verkehr aufrechterhalten zu können.

Was die Zollerhöhung anbelangt, so vertritt die Handelsabteilung die Meinung, dass eine solche nur auf dem Wege einer Revision des Generalzolltarifs vorgenommen werden könne. Gegenwärtig studiere man diese Revision, aber die Arbeiten werden nicht vor zwei bis drei Jahren endgültig abgeschlossen werden können.

So diese Antwort. Sie ist unbefriedigend, jedenfalls kann man für die nächste Zeit, was die Zollpositionen anbelangt, nicht die Massnahmen erhoffen, die nötig wären, um wirksam gegen eine allzu grosse Einfuhr ankämpfen zu können. Wir glaubten ebenfalls, es sei möglich, die Einfuhren zu drosseln. Nun wurde uns aber von der Handelsabteilung geantwortet, die Schweiz sei ausserordentlich stark darauf angewiesen, dass sie vor allem von einigen Oststaaten Rohstoffe bekomme, die für uns wichtig seien. Ferner müssen wir den Oststaaten Devisen zuzuschieben suchen, die nötig sind, um den kriegsgeschädigten Schweizern, die in diesen Oststaaten wohnhaft waren oder noch sind, die Entschädigungen zahlen zu können, die ihnen von den betreffenden Staaten versprochen wurden. Das Versprechen war an die Bedingung geknüpft, dass die Schweiz die nötigen Devisen zur Verfügung stelle, und das kann nur geschehen, wenn man diesen Staaten eben Waren abnimmt.

So die Situation nach der Schilderung der Handelsabteilung. Wir haben also weder hinsichtlich der Zollerhöhungen noch der Einfuhrbeschränkungen die Zusicherungen erhalten, die die Volkswirtschaftskammer gewünscht hätte. Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion hat eine Bestätigung dieser Antwort der Handelsabteilung erhalten.

Wir werden nun in der Regierung nach wie vor alles Augenmerk darauf richten, um in Verbindung mit der Handelsabteilung doch noch günstigere Resultate zu erzielen, als wir sie beim ersten Anlauf erreicht haben. Aber wir wissen, dass wir die Hoffnungen auf einen guten Erfolg angesichts der Schwierigkeiten, die uns notifiziert worden sind, nicht zu hoch schrauben dürfen.

Mit einer gewissen Genugtuung haben wir festgestellt, dass die Fabrikanten auf dem Wege der Selbsthilfe die Situation zu verbessern suchen. Sie sind mit dem Schweizerwoche-Verband in Verbindung getreten und mit den Organisationen, die den Vertrieb von Schweizerwaren fördern durch Anbringung des Armbrust- oder Label-Zeichens. Es wurde der Plan für eine Kollektivwerbung aufgestellt, die die ganze schweizerische Zündholz-

industrie umfassen soll. Man will probieren, ob man nicht unter Mithilfe des Schweizerwoche-Verbandes die Öffentlichkeit, die Konsumentenschaft so weit bringen könne, dass sie einheimische Ware vorzieht. Es wurde in Aussicht genommen, auf den Zündholzschachteln und den kleineren Packungen einen Aufruf aufzudrucken. Der Schweizerwoche-Verband ist auch an die Grossisten herangetreten, die Zündhölzer importieren, und er hat teilweise guten Bescheid bekommen. Wir glauben, es sollte ferner möglich sein, diese Selbsthilfemassnahmen zu unterstützen, indem man versucht, soviel als möglich die Zündhölzer im Kompensationshandel auszuschalten, und dafür andere Waren in die Schweiz zu bringen.

Das sind die Bemühungen, die zum Teil bereits eingeleitet sind, die von der Volkswirtschaftsdirektion und von der Volkswirtschaftskammer ausgehen und von der Regierung unterstützt werden. Wir wollen der Frage weiterhin alle Aufmerksamkeit schenken, und wir glauben, durch Zusammenarbeit aller Interessenten, Fabrikanten, Grossimportfirmen, Label- und Armbrust-Organisation, Handelsabteilung, zu dem Ziele zu kommen, das dem Interpellanten und auch der bernischen Regierung vorschwebt: Unserer Frutiger Zündholzindustrie die nötige Hilfe zukommen zu lassen.

Egger. Befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Gfeller und Mitunterzeichner betreffend Steuerausgleichsfonds und Lastenverteilung innerhalb bernischer Gemeinden

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 608)

Gfeller. Am 13. November 1950 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Durch das neue bernische Steuergesetz erzielt der Staat aus den rein ländlichen Gemeinden ganz erheblich grössere Steuerabgaben als ehemals. Der Steuerausgleichsfonds sollte die Härten der ungleichen Steuerlasten zwischen den Gemeinden ausgleichen.

Seither zeigt sich immer mehr eine zunehmende finanzielle Notlage in vielen ländlichen Gemeinden. Die dringendsten Gemeindeausgaben scheinen nicht gelöst werden zu können, obwohl die Steuersätze dieser Gemeinden sehr hohe sind. Steuer- und Landflucht aus diesen Gebieten sind Folgen, welche die Situation zunehmend verschärfen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, diese Verhältnisse einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Dabei wäre im besondern festzustellen, inwieweit der Steuerausgleichsfonds dem fraglichen Ausgleich zu dienen vermag und welche Vorkehrungen zu einer gerechteren Lastenverteilung innerhalb und zwischen bernischen Gemeinden weiterhin anzuordnen sind.»

Die Motion möchte die Regierung einladen, das Problem der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie zwischen Gemeinden unter sich

einmal in seiner Gesamtheit zu behandeln. Wir möchten diese brennende Frage einmal zu einer Gesamtlösung führen und in ihrer gesamten Auswirkung darlegen. Dabei möchte ich zum voraus die grossen Bemühungen, die in Teilgebieten bereits gemacht worden sind oder weiter in Aussicht stehen, in vollem Umfange anerkennen. Einmal auf dem Gebiete des Schulwesens in bezug auf die Staffelung der Gemeindebeiträge an die Lehrerbesoldungen, wo seit Jahren eine Neuordnung Platz gegriffen hat, die alle Anerkennung verdient. Das neue Schulgesetz möchte diesen Gedanken nun auch mit bezug auf die Schulhausneubauten zur weiteren Auswirkung bringen. Mit der Motion Beyeler vom 16. November 1950 ist ferner eine gerechte Verteilung der staatlichen Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens angebeht worden. Herr Kollege Hirsbrunner hat das gesamte Problem ja schon vor Jahren zur Diskussion gestellt. Auf eine weitere brennende Teilfrage will Herr Kollege Burgdorfer, Schwarzenegg, näher eintreten.

Neben der Erörterung der angeschnittenen Fragen hier im Ratssaal hat sich draussen infolge der Not der Zeit ebenfalls eine Bewegung ergeben. Ueber 120 Gemeinden haben sich angesichts ihrer Notlage zusammengeschlossen und gemeinsam ihre Sorgen und Nöte behandelt, um positive Vorschläge zur Verbesserung der Situation einzubringen. Das Vorgehen richtet sich in keiner Weise gegen die Städte oder gegen die sehr gut situierten Gemeinden. Dass diese Gemeinden und Städte trotz ihrer günstigen Lage sich auch um die Sorge für die finanzschwachen Gemeinden interessieren müssen, ist klar, und dass sie auf den Zusammenschluss aufmerksam gemacht worden sind, ist auch zu begreifen. Da meine Wohngemeinde der Vereinigung der finanzschwachen Gemeinden nicht angehört und ich von deren Komitee keinen Auftrag bekommen habe, kann ich alle diese Probleme absolut objektiv beurteilen. Es wäre meines Erachtens das Unglücklichste, wenn sich die gut-situierten Gemeinden ihrerseits zu einer Art Abwehraktion zusammenschliessen wollten. Dass sie das bisher nicht getan haben, verdient Anerkennung. Ich glaube sogar annehmen zu dürfen, dass die Notlage gewisser Gemeinden bis in die Städte hinein festgestellt worden ist.

Wir alle sehen vor uns ein neues Staatsproblem, das uns gestellt ist, und es wird unser aller Aufgabe sein, dieses Problem einer gerechten Lösung zuzuführen. Diese gerechte Lösung wird für den ganzen Staat, also auch für die mittleren und vorab für die besser situierten Gemeinden auf längere Sicht betrachtet, unbedingt von Nutzen sein, denn es wäre nicht denkbar, dass erhebliche Gebiete unseres Kantons einem Niedergang ausgesetzt würden, einer Auswanderung der Bevölkerung, ohne dass die andern davon betroffen würden und Rückwirkungen auch über sich ergehen lassen mussten. In diesem Sinne möchte ich die Behandlung meiner Motion aufgefasst wissen und kann damit zur Behandlung der Probleme selber übergehen.

Die Tatsachen, welche durch umfangreiche Erhebungen in letzter Zeit festgestellt worden sind, sind direkt aufsehenerregend. Der Komiteebericht der finanzschwachen Gemeinden, der die Situation von über 120 bedrängten Gemeinden auf Grund umfangreicher Erhebungen zusammenstellt, kommt zu folgenden Hauptfeststellungen:

1. Beängstigend ist die Erscheinung, dass dringendste Aufgaben in allen Verwaltungszweigen vieler Gemeinden nicht mehr erfüllt werden können, weil die Finanzquellen ausgeschöpft sind und eine Erhöhung des Steueransatzes nicht mehr in Frage kommt, weil eben dadurch die Steuermoral untergraben würde.

2. Der Steuerertrag reicht in vielen Gemeinden überhaupt nicht mehr aus, die laufenden Bedürfnisse zu decken, trotzdem einschränkende Massnahmen getroffen wurden, so dass die Gemeindefinanzrechnung dauernd defizitären Charakter trägt.

3. Es tritt dabei die Gefahr zutage, dass gerade in diesen Gemeinden die sozialen Aufwendungen nur in beschränktem Rahmen erfüllt werden können.

4. Es wurde festgestellt, dass viele finanziell schwache Gemeinden an keiner Staatsstrasse liegen, das heisst ihre Verbindung mit dem nächsten Markt- und Verkehrsort höchstens eine Viertklassstrasse ist.

5. Die Aufwendungen für den Unterhalt dieser für den heutigen Verkehr zu schwach gebauten Strassen verschlingen steigend grössere finanzielle Aufwendungen. Hier kann nur eine weitgehende wohlwollende Hilfe durch den Staat die Gemeinden entlasten.

6. Die Prüfung der Aufwendungen für den Unterhalt der gemeindeeigenen Bauten ergab, dass diese bei den meisten finanzschwachen Gemeinden weit unter dem kantonalen Mittel liegen, wenn überhaupt noch finanzielle Mittel dafür zur Verfügung stehen. Weiter ergibt sich, dass in der Grosszahl dieser Gemeinden für dringendste bauliche Aufwendungen die Mittel fehlen.

Anschliessend stellt dieser Bericht die Steueranlage einer Anzahl Gemeinden dar und gibt bekannt, dass sie Gesamteinnahmen zur Verfügung haben, die die Ausgaben nicht erreichen. Es ergibt sich aus den sehr ausführlichen Darlegungen, wie kritisch die Situation ist und wie sich aus dieser Situation keine andere Schlussfolgerung ziehen lässt als eine Verarmung, ein Niedergang und damit eine ständige Verschlimmerung der Situation.

Persönlich möchte ich noch einen Punkt besonders anführen, der eine ausserordentlich betrübliche und kritische Entwicklung genommen hat und weiter nehmen wird: das sind die Projekte, die zum Teil schon da sind, zum Teil sollten erstellt werden können, um die Wege auszubauen, sei es innerorts durch Oberflächenbehandlung oder zwischen den einzelnen Siedelungen in Berggebieten, namentlich im Emmental, wo man absolut zurück ist, nicht einmal eine fahrbare Autostrasse besitzt, einen fahrbaren Weg bis zum Weiler oder zur Siedelung. Es bestehen eine Anzahl von Projekten schon seit Jahren, zum Teil schon vor dem zweiten Weltkrieg, aber sie konnten nicht ausgeführt werden, weder durch die Gemeinden noch durch die Privaten, weil die Mittel, die über die ordentlichen Beiträge des Kantons und des Bundes erforderlich sind, nicht aufzubringen waren. Wenn die Projekte trotzdem ausgeführt würden, so hätte das für die Gemeinden wie für die Privaten eine untragbare Ueberschuldung zur Folge. Es ist auch so, dass Wege aller

Art, die den Gemeinden, Korporationen und Weggenossenschaften gehören und früher ausschliesslich lokalen Zwecken zu dienen hatten, infolge der Entwicklung des Auto- und motorisierten Verkehrs aller Art viel stärker beansprucht werden, und zwar überwiegend von auswärtigen Strassenbenützern. Wir haben eine grosse Anzahl von Gemeinden, die einzig wegen dieser neuen Weglasten in Schwierigkeiten geraten sind, das heisst wegen der ausserordentlichen Erhöhung dieser Lasten, die sie neben allen andern nicht tragen können. Deshalb ist vor allem die Frage, ob man auf dem Gebiete des Strassenwesens neue Wege beschreiten soll, von ganz besonderer Bedeutung, speziell in Berglagen, wo der Strassenunterhalt wegen der Abschwemmungen noch besonders teuer ist.

Ich möchte deshalb die Frage des Strassenbaues und Unterhaltes einer Prüfung auf absolut neuen Grundsätzen unterzogen wissen. Ich werde später einige Möglichkeiten in Vorschlag bringen. Es steht mir natürlich zu wenig Zeit zur Verfügung, um das Problem im Detail zu erörtern. Im Grunde genommen handelt es sich ja um eine Grosszahl von Teilproblemen, von besondern Massnahmen, die indessen wiederum im Blick auf das Ganze koordiniert werden müssten.

Eine Besserung der Verhältnisse wird aber nur dann erzielt werden können, wenn wir von einem bescheidenen Steuerausgleich zu einem gerechten Finanzausgleich kommen. Man kann sich nicht damit zufrieden geben, den Gemeinden ihre Ausgaben aus dem Steuerausgleichsfonds zu subventionieren, ihnen eine Art Almosen zukommen zu lassen. Das ist ein ungeeignetes Verfahren, dabei darf es nicht bleiben, dass die Gemeinden ständig nach Bern schreiben oder dort vorsprechen müssen, Vorschüsse verlangen müssen, Rechnungen einzuschicken haben, um erst lange hinterher zu erfahren, was ihnen eigentlich aus diesem Ausgleichsfonds zugute kommt. Es kommt ja sehr darauf an, wie man die Gemeindefinanzrechnungen ausstellt, wie man die Begehren an den Steuerausgleichsfonds formuliert. Die Hilfe muss sich so auswirken, dass sie nicht die Begehrlichkeit anregt, sondern man muss sich eine Stärkung der Verantwortlichkeit und der Autonomie der Gemeinden zum Ziele setzen.

Wie lässt sich diese Forderung erreichen? Erstens durch einen gewissen Finanzausgleich in Gemeinden, die sich nicht in einer finanziellen Notlage befinden. Wir haben bereits auf dem Gebiete des Erziehungswesens die Staatsleistungen in diesem Sinne geordnet, soweit es sich um die Lehrerbessoldungen handelt; eine ähnliche Regelung ist angeht bei der Fürsorgedirektion für das Gebiet des Armenwesens. In der Regel handelt es sich um Gemeinden mit sehr viel auswärtigen Bürgern. Schon aus diesem Grunde sind die Gemeinden oft enorm belastet. Dabei darf man nicht ausser acht lassen, dass ein Beitrag an einen Strassen- oder Schulhausneubau in einer abgelegenen Gemeinde sofort zum Grossteil weitergegeben wird, an Bauunternehmer, Bauarbeiter, Materiallieferanten, die vielfach in andern Gemeinden der Gegend wohnen. In den abgelegenen ländlichen Gemeinden haben wir in der Regel weder Unternehmer noch viele Arbeiter noch Materiallieferanten, die hier zum Zuge kommen können. Solche Bauvorhaben bedeuten somit Arbeitsbeschaffung für andere Gemeinden, damit wird die

Konjunktur in diesen Gemeinden angekurbelt, und das wirkt sich dort günstig aus, während die Gemeinde, in der die Baute erstellt wird, eine erhebliche Mehrverschuldung in Kauf nehmen muss. Beiträge an Schulhaus und Strassenbauten, die in diese abgelegenen Gemeinden gehen, werden auch dann, wenn sie erhöht werden, zum grössten Teil andern Gemeinden zugute kommen, den Gemeinden selbst bleibt die erhöhte Unterhaltspflicht, wobei sie allerdings auch den Nutzen aus der Erstellung des Werkes haben. Wenn es gelingt, hier einen Ausgleich zustandezubringen, wie wir ihn im Bereich des Erziehungswesens haben und wie er für die Fürsorgedirektion durch die Motion Beyeler angestrebt wird, dann würden einzelne Gemeinden schon ganz anders dastehen.

Zum Zweiten möchte ich als geeignete Massnahme anregen, auf dem Gebiete des Unterhaltes des Strassennetzes in den Gemeinden eine andere Lösung zu treffen. Diese Aufwendungen der Gemeinden werden berücksichtigt nach Massgabe der Kilometerlänge und des Steuerfusses. Das ist gewiss nicht eine absolut gerechte und vertretbare Klassifizierung. Es sollte hier ein anderes System gefunden werden können, analog den Staatsleistungen bei den Lehrerbesoldungen. An diese Aufwendungen sollten aus dem Steuerausgleichsfonds feste Zuwendungen ausgeschrieben werden können. Das wäre eine Rückvergütung an die erheblich gestiegene Wegbenützung seitens der Oeffentlichkeit. Für diese Gemeinden liesse sich in etwa vier bis sechs Jahren erneut ein Betrag festlegen, sodass jede Gemeinde wüsste, was sie zugute hat. Sie weiss dann, wie sie budgetieren kann, wie das bei den Lehrerbesoldungen schon heute der Fall ist. Nach einem bestimmten Zeitraum wären diese Leistungen aus dem Ausgleichsfonds im Strassenwesen wieder neu zu überprüfen und neu zu ordnen, die Faktoren wären neu zu bestimmen. Man würde zu einer Basis kommen, die den heutigen approximativen Schätzungen weit vorzuziehen und viel gerechter wäre. Die Gemeinden wüssten genau, was ihnen für einen gewissen Zeitraum zukommt und wie sie sich einzurichten haben. Dabei würde auch den beständigen Begehren vorgebeugt, die von den Gemeinden an den Staat zur Uebernahme von Strassen gerichtet werden. Bevor ein solches Begehren eingereicht wird, führt die Gemeinde in der Regel noch die Verbreiterung eines Weges durch, damit er die Breite besitzt, die nötig ist, um als Staatsstrasse übernommen werden zu können. Es scheint doch unsinnig, dass man, nur um eine Strasse abhängen zu können, dieselbe noch ausbaut über eine vernünftige Norm hinaus. Auch da wäre es klüger und für die Oeffentlichkeit billiger, wenn man für diese ausserordentlichen Leistungen nach dem von mir erwähnten Schlüssel zu einer Rückvergütung käme und die Gemeinden nicht zwänge, weitere Aufwendungen zu machen, um die Strasse an den Staat abgeben zu können. Wir hätten hier eine Lösung, die der ganzen Situation viel besser dienen würde, als das heutige System, wo man nur nach dem Steuerfuss die Lage einer Gemeinde ermittelt und ihre Bedürfnisse abschätzt. Ich glaube sogar, dass nach Anwendung dieser Lösung nur noch wenige Gemeinden bleiben würden, die nachher alljährlich an den Staat gelangen müssten, um für ordentliche Aufwendungen noch Beiträge aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.

Ein weiterer Punkt, den ich erwähnen möchte, das wären jene Massnahmen, die geeignet scheinen, die Einkommensverhältnisse in den finanzschwachen Gemeinden zu verbessern. Ich denke dabei nicht in erster Linie an die Ausdehnung von Industriezweigen auf diese ländlichen Gebiete, sondern vielmehr an jene Massnahmen, die den Bodenertrag erheblich erhöhen und verbessern und so das Einkommen aus dem ursprünglichen Quell, aus der Mutter Erde steigern könnten. Dazu können vorab geeignete Bodenverbesserungen mithelfen. Die Ausdehnung der Industrie hat ihre Schattenseiten, indem die heutige einseitige Ueberindustrialisierung dadurch ja nur noch eine Verschärfung erfahren würde.

Es fragt sich nun, ob der Steuerausgleichsfonds für diese Leistungen genügen werde. Ich glaube das nicht; es wird also nötig sein, ihm noch weitere Mittel zuzuführen. Da stellt sich die Frage, ob die Abzweigung von 5 % zur Verfügung der Regierung nicht teilweise oder ganz aufgehoben werden könnte. Wenn die Behandlung der finanzschwachen Gemeinden eine korrekte oder richtige ist, dann ist nicht einzusehen, weshalb man noch separate Zuwendungen von Seite der Regierung weiterführen muss. Ich möchte grundsätzlich die volle Aufhebung des Postens von 5 % ins Auge fassen, denn es scheint mir, dass auf andere Weise das Problem klarer und gerechter gelöst werden könnte.

Vorschläge für neue Einnahmequellen zugunsten des Steuerausgleichsfonds sind bereits gemacht worden; ich bin überzeugt, dass sich bestimmte Mittel finden lassen, die auch von andern Gemeinden nicht bestritten werden. Auch mir sind Vorschläge sogar aus gutsituierten Gemeinden zugegangen, ich nehme an, dass auch die Regierung solche erhalten habe. In der Presse sind verschiedene Vorschläge diskutiert worden, sodass man sagen kann, es sei jedenfalls nicht unmöglich, hier weitere Mittel zu finden, nachdem man innert wenigen Jahren hier einen Fonds von etlichen Millionen aufbauen konnte. Eine weitere Aeufnung ist nicht nötig; für schwerere Zeiten ist eine gewisse Reservestellung ja nun vorhanden.

Wenn im Sinne meiner Darlegungen ein Finanzausgleich vollzogen werden könnte, dann wäre die Zahl derjenigen Gemeinden, die darüber hinaus noch Leistungen erhalten müssten, ausserordentlich klein. Gemeinden, die dann noch für die laufende Verwaltung an den Steuerausgleichsfonds gelangen müssten, die jährliche Nachschüsse anbegehren müssten, die ihre Rechnungen Jahr für Jahr von der Steuerverwaltung analysieren lassen müssten, wären fast keine mehr vorhanden. Damit würde der Steuerverwaltung eine grosse Arbeit erspart. Wenn auch die Steuerverwaltung die Gemeinden nicht vogten will, wenn sie aus ihren Rechnungen herauszufinden sucht, in welchem Masse besondere Zuwendungen nötig sind, so ist doch hier eine etwas betrübliche Notwendigkeit entstanden, über die ordentliche Rechnungsprüfung durch den Statthalter noch eine finanzielle Analyse durch die Steuerverwaltung vorzunehmen. Wenn wir durch eine gerechtere Lösung erreichen könnten, dass die Zahl dieser Gemeinden sich ganz gewaltig reduziert, so haben wir ein Ergebnis erzielt, das durchaus erwünscht ist. In dieser Hinsicht ist sicher eine Aenderung und Vereinfachung am Platz.

Die Frage der Sorge um die finanzschwachen Gemeinden ist zugleich eine Frage der Entvölkerung und Abwanderung in den Berg- und Landbezirken. Das ist eine betrübliche volkswirtschaftliche Erscheinung. Auf Grund der letzten Volkszählung haben wir erfahren, dass im Kanton Bern über 100 Gemeinden einen Rückgang der Bevölkerung aufweisen. Zieht man noch die ausländischen Arbeitskräfte ab, die zum grössten Teil in der Landwirtschaft und im Baugewerbe beschäftigt sind, so ist der Rückgang bei der einheimischen Bevölkerung ja noch viel grösser. Das mahnt zum Aufsehen, wenn auf der andern Seite die grossen Städte und industriellen Zentren enorm anwachsen. Es besteht eine Gefahr für beide Teile; es wäre falsch, wenn man in den Städten meint, die Entwicklung könne und solle so weitergehen. Wir sind berufen, die Feststellungen zu machen, unsere Lehren zu ziehen, uns zu überlegen, was da getan werden könnte. Diese Erscheinungen zeigen sich nicht nur im Kanton Bern, wir haben andere Kantone, die zahlenmässig noch viel schlimmere Verhältnisse aufweisen, wo sich in grossen Berggebieten bereits eine absolute Notlage und Entvölkerung durchgesetzt hat. In einer Berichtserstattung im Schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein ist mitgeteilt worden, dass Bestrebungen, die vor 20 und 30 Jahren unternommen wurden, gewisse Alpgebiete zu entsteinen, wieder zur Fruchtbarkeit zu bringen, mit wesentlichen Leistungen der Öffentlichkeit gelungen sind. Heute sei es aber so, dass die damals entsteineten Gebiete wieder verlassen werden, sodass die Versteinerung wieder zunimmt. Es ist sogar die Prognose gestellt worden, dass, wenn es so weitergehe, in 10 oder 15 Jahren alle Siedelungen über 1000 Meter überhaupt in Frage gestellt seien. Dieser Prognose möchte ich nicht ohne weiteres beipflichten; ich hoffe nicht, dass es so schlimm kommt, aber ich muss selber festhalten, dass leider in grossen Gebieten die Unfruchtbarkeit zunimmt.

Wir glauben ein Berggebiet zu haben, das im Kriegsfall in der schlimmsten Situation dem Kern der Schweizerarmee und damit dem Freiheitsgedanken des Schweizervolkes einen Hort geben sollte. Was wird aus einem solchen Gebiet, wenn das Land nicht mehr bebaut wird, wenn dort nichts mehr wächst, nichts mehr gedeiht, wenn die Siedelungen zusammenfallen? Dann wird dieses Land die Aufgabe nicht erfüllen können. Man klagt überall, es sei keine Liebe zur Arbeit mehr vorhanden. Die Landwirtschaft steht vor dem schwierigsten Problem, das je bestanden hat. Der Staat verlangt die Ausdehnung des Ackerbaues, intensivere Wirtschaft, aber die Hände zum Arbeiten sind nicht mehr da. Sollten aus irgendeinem Grunde die 25 000 ausländischen Hilfskräfte aus der schweizerischen Landwirtschaft herausgezogen werden, dann würde diese heutige Landwirtschaft gänzlich zusammenbrechen. Wir wissen, dass je länger desto schärfer gearbeitet werden muss, dass die Arbeitszeit in der Landwirtschaft immer länger wird, dass es zu den normalen Erscheinungen gehört, dass ein Landwirt herzleidend wird, wenn er 50 Jahre alt ist, dass er vor der Zeit abgearbeitet ist. Die Möglichkeit ist gar nicht mehr vorhanden, das herauszubringen, was die Not der Zeit von der Landwirtschaft verlangt. Mit der Arbeitspflicht, auch mit der vorübergehenden, ist nicht geholfen; das ist eine Notmassnahme. Wir müssen sehen, dass wir mit der Lösung des von mir ange-

schnittenen Problems auch hier eine gewisse Hilfe gewähren. Mir scheint, der Grosse Rat des Kantons Bern sei berufen, dieses Problem so zu lösen, dass das Bernervolk, sofern es sich nachher auszusprechen hat, seine Zustimmung geben kann. Wir bitten die Regierung, über dieses Problem einen umfassenden Bericht auszuarbeiten und zu dessen Behandlung eine Kommission zu bestellen, analog der Kommission zur Behandlung des Juraproblems. Dieses Verfahren hat es ermöglicht, das Juraproblem zu behandeln und zu lösen in einer Art, die dem Kanton Bern zur Ehre gereicht. Gleich sollte der Staat Bern auch das Problem der finanzschwachen Gemeinden und damit die Frage der Entvölkerung der Bergbezirke und der ländlichen Gegenden in Beratung ziehen und mit bernischer Aufgeschlossenheit und Weitsicht zu einer gerechten Lösung führen. In diesem Sinne bitte ich, die Motion gutzuheissen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung

Dienstag, den 22. Mai 1951

8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beyeler (Unterseen), Gempeler, Grütter Fritz, Hänni (Lyss), Hubacher, Vuillard, Michel (Meiringen), Nahrath, Osterwalder, Schmid, Steiger, Studer; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Burgdorfer (Schwarzenegg) und Mitunterzeichner betreffend Deckung des Steuerausfalles in finanzschwachen Gemeinden

(Siehe Jahrgang 1950 Seite 715)

Burgdorfer (Schwarzenegg). Im ersten Absatz meines Postulates mache ich die Feststellung, dass mit dem 31. Christmonat 1950 die Möglichkeit, auf der Liegenschaftssteuer einen Zuschlag von 50 % zu erheben, dahinfällt. Im zweiten Absatz setze ich auseinander, dass das schwere Auswirkungen für die finanzschwachen Gemeinden hat, weitere Ausfälle verursachen wird; die Gemeinden haben schon durch die Revision des Steuergesetzes 1948 namhafte Ausfälle erlitten, und das alles werde dazu führen, dass sie ihr Budget nicht mehr in Ordnung halten können; ich verweise auf Art. 72 der Staatsverfassung. — Im Absatz 3 meines Postulates wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen und Antrag zu stellen, wie er den betroffenen Gemeinden die Ausfälle decken könnte.

Wir wollen uns mit dem Begriff der finanzschwachen Gemeinden auseinandersetzen. Allgemein gesehen sind das Gemeinden mit Steueranlagen von über 3,0. Trotz dieser hohen Anlage sind sie immer eingeeengt. Ich kann sie mit einem Kleinbauern vergleichen, der ein halbes Dutzend Kinder hat, die im Herbst Schuhe haben sollten, aber es reicht nicht für alle sechs. Für die zwei ältesten kann man solche kaufen, die vier andern, die nachkommen, müssen die Schuhe der älteren austragen. Genau so ist es mit den finanzschwachen Gemeinden. Ich will das an einem Beispiel erklären. Eine Gemeinde hat drei Schulklassen. In jeder Klasse ist eine einfache Wandtafel, ganz abgenutzt, man sollte sie ersetzen. Eine Wandtafel kostet etwa Fr. 400. — Es ist aber der Gemeinde nicht möglich, die Wandtafeln auf einmal zu ersetzen. Man muss das auf drei Jahre verteilen. Das ist finanzschwach.

Wieviele finanzschwache Gemeinden haben wir eigentlich im Kanton Bern? Nach dem Buch «die Steuerbelastung im Kanton Bern», von Dr. Elmer und Gygax, sind es 193, nach den neuesten Erhebungen 221. Gesamthaft sind in den 221 Gemeinden rund 200 000 Einwohner.

Es ist interessant, bei dieser Gelegenheit zu untersuchen, was für Steueranlagen in den 493 bernischen Gemeinden vorhanden sind. 60 Gemeinden haben Anlagen von null bis 1,9; die tiefste Anlage hat Asuel mit 0,1. 240 Gemeinden haben Anlagen von 2,0 bis 2,9, 193 haben 3,0 und mehr. Ich habe vorhin gesagt, es seien 221; es gibt jedes Jahr etwelche Verschiebungen.

Von den 493 bernischen Gemeinden hatten 388 den Zuschlag auf der Liegenschaftensteuer. Das sind 79 %.

Wie wirkt sich der Wegfall der Liegenschaftensteuer aus? Am 14. Dezember 1950 hat das statistische Büro des Kantons Bern eine Broschüre herausgegeben, betitelt: «Der Ertrag aus der Erhöhung der Liegenschaftensteuer der bernischen Gemeinden gemäss Kompetenzartikel 228 des Steuergesetzes pro 1947». Wir können daraus entnehmen, dass von 190 Gemeinden 69 die Steueranlage um 11 bis 12 Steuerprozent erhöhen müssen, 62 Gemeinden um 13 bis 15 % und 59 Gemeinden um über 15 %. (100 Steuerprozent entsprechen Steueranlage von 1,0; die Erhöhung einer Steueranlage von beispielsweise 2,1 auf 2,5 entspricht einer Erhöhung um 40 Steuerprozent.) Wie wirkt sich das auf die besonders finanzschwachen Gemeinden aus? Eriz vorab muss die Steueranlage um mehr als 20 Steuerprozent erhöhen. Sein Ausfall beträgt zwar «nur» Fr. 1668. —. Für eine Stadtgemeinde wäre das eine Kleinigkeit, nicht aber für Eriz. Um das auszugleichen, muss diese Gemeinde den Steuersatz von 3,75 auf 4,05, also um 30 Steuerprozent erhöhen. Guggisberg muss ihn von 4,06 auf 4,26, also um 20 Steuerprozent erhöhen, Schwendibach von 3,64 auf 3,85 %, also um 21 Steuerprozent, Montfavergier um 29 Steuerprozent, Lajoux um 29 %, Münchenwiler um 21 %, Rüti bei Riggisberg um 25 %, Nods um 22 %, usw. Es sind 25 Gemeinden aufgeführt. Die erleiden durch den Wegfall des Zuschlages zur Liegenschaftensteuer einen Ausfall von Fr. 44 613. —. Für die 190 finanzschwachen Gemeinden beträgt der Ausfall rund Fr. 483 000. —.

Warum trifft der Wegfall des Zuschlages auf der Liegenschaftensteuer vorab die ländlichen Gemeinden? Wir haben in diesen wenig hohe Einkommen. Die Erhöhung der Sozialabzüge hat uns bereits massive Ausfälle gebracht. Wir haben viele sogenannte Nuller erhalten. Ich habe das im Jahre 1948 auseinandergesetzt, Sie erinnern sich vielleicht noch daran, und habe meinen Bedenken über die Steuergesetznovelle Ausdruck gegeben. Horrenbach-Buchen zum Beispiel hat zwei Drittel Nuller. Es ist nicht gerade schön, eine solche Gemeindeversammlung zu präsidieren. Den Ausgaben wird freudig zugestimmt, denn zwei Drittel werden gar nichts bezahlen, respektive nur Fr. 5. — wenn sie verheiratet sind, oder Fr. 10. — Kopfsteuer, wenn sie ledig sind. Der andere Drittel, die trauernden Uebrigbleibenden, dürfen dann zahlen.

Wir haben in den ländlichen Gemeinden keinen Ausgleich durch Teuerungszulagen der Fixbesol-

deten. Das ist der Grund, warum wir überall die Steueranlagen erhöhen mussten. In den Städten war dies nicht nötig. Die Stadt Bern hat durch den Wegfall des Zuschlages zur Liegenschaftensteuer einen Ausfall von nur 4% des gesamten Steueraufkommens, Thun 2%, Oberdiessbach überhaupt nichts, weil diese Gemeinde keinen Zuschlag zur Liegenschaftssteuer erhoben hat. Biel hat einen Ausfall von 4%.

Die neuen Aufgaben verursachen den finanzschwachen Gemeinden weitere Schwierigkeiten, so beispielsweise die Beiträge an die A.H.V. Unsere Gemeinde wird dadurch mit Fr. 3000. — belastet. Das ist nicht sehr viel, aber es ist etwas Neues, das man früher nicht hatte. Die Berufsschulen: Wir haben in unserer Gemeinde ein paar gute Schreiner, auch ein paar gute Spengler. Von auswärts kommen Lehrbuben. Wir zahlen die Beiträge an die Berufsschule für diese Lehrlinge, obschon sie nachher nicht uns zugute kommen, sondern die gehen alle fort. Uns aber kostet das Fr. 1200. —. Die Haushaltungsschule — eine edle Einrichtung — kostet uns auch Fr. 1200. —. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule, die wir nicht missen möchten, kostet uns Fr. 1500. —. Das sind zusammen schon etwa Fr. 7000. —. Das können wir nicht aus dem Ärmel schütteln.

Warum dürfen den finanzschwachen Gemeinden nicht weitere Steuererhöhungen zugemutet werden? Ich habe mir die Mühe genommen, auszurechnen, wieviel Steuern man zahlen müsste bei einem Einkommen von Fr. 5000. —. Dientigen hat eine Steueranlage von 2,5, eine Schulsteuer von 1,2, zuzüglich 1,7 für die Weggemeinde, macht zusammen eine Anlage von 5,4. Auf Fr. 5000. — Einkommen zahlt man dort Fr. 716. — Steuern. Horrenbach-Buchen hat eine Gesamtanlage von 4,53, dort würde man Fr. 600. — bezahlen. Röthenbach im Emmental hat eine Anlage von 3,8; das ergäbe Fr. 518. —. In Bern betrüge die Steueranlage 2,2, was Fr. 291. — ergäbe. In einer Gemeinde mit dem Satz 1,0 würde man Fr. 132.50 bezahlen. In Asuel mit 0,1 betrüge die Steuer nur Fr. 26.50. Das sind enorme Unterschiede.

Da komme ich nun auf den Art. 72 der Staatsverfassung, worin es heisst, der Staat anerkenne keine Vorrechte des Orts. Es sieht aber nicht ganz darnach aus. — Wir müssen sehr Sorge tragen auf dem Lande, dass wir die Steueranlage nicht noch erhöhen müssen, sonst erhalten wir keine Lehrer mehr, Industrie überhaupt nicht, und Leute, die etwas zu versteuern hätten, ziehen weg. Die schönsten Vorschläge über Vermeidung der Landflucht, über Landkultur usw. tragen gar nichts ab, wenn wir nicht über die Steuern einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen suchen, dass das Leben auf dem Lande erträglich bleibt.

Prof. Pauli hat sich an der Tagung der finanzschwachen Gemeinden am 10. Mai auf dem Bierhübeli mit der Landflucht auseinandergesetzt. Die Zahlen, die dort gegeben wurden, sind sehr interessant. Er hat festgestellt, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung um 15 000 bis 16 000 zurückgegangen ist, das heisst um 9%. Die Zunahme der übrigen Bevölkerung beträgt 15%. Er hat die finanzschwachen Gemeinden in drei Kategorien eingeteilt, in ganz schwache, mittlere und mässige. In der ersten Kategorie sind 17,4% ab-

gewandert, in der zweiten 10% und in der dritten 5%. Er hat ausgerechnet, was das für einen Verlust für die Landämter bedeutet. Das Amt Schwarzenburg beispielsweise hat in den letzten 10 Jahren rund 2500 Einwohner infolge Abwanderung verloren. Die Ausbildung eines Kindes kostet, bis es erwachsen ist, etwa Fr. 5000. —. Das macht auf 250 Personen 1¼ Millionen Franken. Mit andern Worten: Das Amt Schwarzenburg wird jährlich um diesen Betrag ärmer. Die Städte, welche diesen Zustrom an frischer Arbeitskraft erhalten, werden um diesen Betrag reicher.

Nun lautet Art. 222 des Steuergesetzes: «Zur Beitragsleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleiden, wird ein kantonaler Steuerausgleichsfonds errichtet.» Ist die Aufhebung des Zuschlages zur Liegenschaftssteuer nicht eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages für die ländlichen Gemeinden? Muss man das nicht auf Grund von Art. 222 des Steuergesetzes ersetzen? Es ist also gar nichts abnormales, wenn ich den Regierungsrat einlade, zu prüfen und Antrag zu stellen, wie den betroffenen Gemeinden diese Ausfälle gedeckt werden könnten.

Ich komme zum Schluss. Ich weiss, es ist eine Gesamtvorlage in Vorbereitung. Man versucht, die finanzschwachen Gemeinden zu entlasten. Alles ist im Studium. Herr Gfeller hat schon gestern Punkte angetönt, die verwirklicht sind, wie die Beiträge an die Schulhausbauten usw. — An der genannten Tagung im Bierhübeli waren 160 Gemeinden vertreten mit 320 Delegierten. Dort wurde eine Resolution gefasst, die hier verlesen wurde. Man erwartet Hilfe, und zwar dringend. Das Programm der finanzschwachen Gemeinden könnte ich Ihnen noch bekannt geben. Sie haben es wahrscheinlich in den Zeitungen gelesen. Ich nehme überhaupt an, man müsse dann noch mehr über das Problem sprechen. Man sprach gestern davon, eine Kommission einzusetzen und die ganze Angelegenheit wie das Juraproblem zu behandeln. Ich glaube, wir dürfen das Problem ruhig an die Seite des Juraproblems stellen. Es geht um die finanzschwachen Gemeinden, um die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung.

Ich bitte den Regierungsrat, das Postulat anzunehmen und bitte Sie, verehrte Grossräte, ihm zuzustimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Hirsbrunner (Rüderswil) und Mitunterzeichner betreffend Finanzausgleich zwischen Kantonen und Gemeinden

(Siehe Jahrgang 1950 Seite 632)

Hirsbrunner (Rüderswil). Nach den Ausführungen, die gestern von Kollege Gfeller und heute von Kollege Burgdorfer gemacht wurden, kann ich mich ziemlich kurz fassen. Vorweg möchte ich mich auf meine Motion berufen, die ich im Jahre 1945 begründete und die dann mit grossem Mehr angenommen wurde. Ich möchte mich heute

auf ein paar Punkte beschränken, in der Annahme, Sie seien nun über das Problem ziemlich eingehend informiert.

Vorweg möchte ich meiner Freude Ausdruck geben, dass in der bernischen Regierung anerkannt wurde, dass es finanzschwache Gemeinden gibt und dass man diese nicht dem Schicksal überlassen kann. Darüber sind wir uns, glaube ich, alle klar. Ich möchte kurz die Gründe aufzählen, warum es finanzschwache Gemeinden gibt. Das Problem, das ich im Jahre 1945 voraussah, ist rascher an uns herangetreten, als man damals annehmen konnte. Warum? Die Gemeinden haben heute ausserordentliche Aufgaben zu erfüllen, was man damals nicht voraussehen konnte. Ich erinnere nur an den Bau von Spitälern in den Landgemeinden, an die Beiträge für Erweiterungsbauten. Diese Finanzen aufzubringen, hat mancher Gemeinde ungeheure Sorgen bereitet. Es war Pflicht gegenüber unseren Kranken, diese Aufgabe richtig zu lösen. Unsere Leute brachten hiefür das Verständnis auf, das beweisen eine ganze Anzahl neuer Spitalbauten und Erweiterungsbauten.

Im Zuge der Einführung des neuen Steuergesetzes mussten Steuererhöhungen durchgeführt werden. Das sah man voraus, besonders weil wir den Schuldenabzug durchführten. Manche Gemeinde musste innert fünf Jahren viermal die Steuer hinaufsetzen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Wir sind heute, bei einer sicher sorgfältigen Finanzverwaltung, auf einer Steueranlage von 3,5. Bei uns betragen die Schulausgaben seit einigen Jahren immer zwischen 53 % und 60 % der Gesamteinnahmen. Mit dem Rest sollten wir Wege bauen, Schwellenlasten tragen. Das kostet tausende von Franken. Um all das zu bezahlen, müssen die Gemeinden neue Finanzquellen erschliessen.

Das Schlimmste ist in vielen Gemeinden, dass man den Hektarenansatz stark heraufgesetzt hat bei der Veranlagung der Landwirtschaft. Das hatte zur Folge, dass man mehr Staatssteuern zahlen musste. Damit war den Gemeinden nicht geholfen. In unserer Gemeinde gehen die Hektarenansätze, trotzdem wir verhältnismässig wenig schönes Land haben, bis Fr. 1700. —. Sie können selbst ausrechnen, was das für Steuersummen gibt. Das wird umso ungerechter empfunden, als man in Nachbargemeinden günstigere Positionen sieht.

Eine grosse Ungerechtigkeit besteht in der Dotierung des Steuerausgleichsfonds. Die Geldinstitute, die gestützt auf ihren Ertrag Einzahlungen in den Steuerausgleichsfonds machen müssen, werden auf Basis der Gemeindesteueranlage veranlagt. Je nachdem ein Bankinstitut in einer Gemeinde mit hohem oder niedrigem Steuerfuss ist, muss es, bei sonst ganz gleichen Betriebsverhältnissen, sehr unterschiedliche Beträge bezahlen.

Dass durch die Steuergesetzrevision enorm viele Nuller in den Gemeinden entstanden, konnte man auch voraussehen. Ich konnte kürzlich mit Herrn Dr. Berner, einem Funktionär der Bauernhilfskasse, in unserer Gemeinde zu einem Bauern gehen. Dieser hat zwei Kühe, ein Schwein — und in der Stube neun Kinder. Sein Betrieb liegt etwa 900 Meter hoch. Die Leute wussten nicht mehr, wie auskommen. Die Armenbehörde möchten sie nicht gerne in Anspruch nehmen, wollen nicht gerne besteuert sein. Herr

Dr. Berner erklärte mir, solchen Leuten sollte man jährlich etwas zuhalten können, statt dass man ihnen alle Jahre etwas nimmt. — Ich könnte solche Beispiele in grosser Zahl anführen. Die Gemeinde Eggiwil hat bei einer Steueranlage von 3,6 jährlich höchstens Fr. 130 000. — bis Fr. 140 000. — Einnahmen. Sie hat 9 Schulhäuser. Diese muss sie nun einigermaßen instandstellen. Das wird Fr. 930 000. — kosten. Wie soll Eggiwil diesen Betrag zusätzlich aufbringen? Die Gemeinde ist etwa so gross wie der Kanton Zug, hat 2700 Einwohner (der Kanton Zug hat 40 000). Die Einwohner von Eggiwil können nichts dafür, dass ihre Gemeinde auf den Hügeln des Oberemmentals liegt und nicht an den Gestaden des Zugersees und dass sich also in Eggiwil keine Industrien ansiedeln, trotzdem wir im Kanton Bern ein Büro zur Ansiedelung neuer Industrien haben. Wir haben von dieser Institution im Emmental bis jetzt leider nicht viel gemerkt. Dass eine Gemeinde unter diesen Umständen nicht gedeihen kann, wird Ihnen verständlich sein. Vergleichen Sie einmal die Steuereinnahmen der Gemeinde Eggiwil mit denen des Kantons Zug.

Ich bitte den Finanzdirektor, den Bericht, der seit längerer Zeit versprochen wurde, nun einmal zu machen. Unsere Gemeinde wartet sehr darauf. Es würde mich ausserordentlich freuen, wenn nun wirklich einmal von Seite der Regierung Vorschläge im Sinne meiner Ausführungen vom Jahre 1945 gemacht würden. Damals sagte ich: «Ich möchte nicht dem ganzen Problem des Finanzausgleichs zwischen Kantonen, Gemeinden und Bund nähertreten, sondern mich auf einige dringende Punkte beschränken. Erwähnen möchte ich speziell den Ausgleich zwischen Gemeinden und Kanton auf dem Gebiete der Armenfürsorge, beim Schulwesen, beim Kirchenwesen und beim Wegwesen. In bezug auf die Gemeinden wird früher oder später auf allen diesen Gebieten die Frage einer einheitlichen Regelung an den Kanton herantreten. Am 29. Oktober 1944 haben wir ein neues, modernes Steuergesetz erhalten. Wir erhoffen davon eine grössere Steuergerechtigkeit. Das Bernervolk hat in einer grossartigen Demonstration sich zu seiner Regierung gestellt. Hoffen wir nur, dass die Enttäuschungen nicht ebenso gross sein werden.

Ich habe schon bei der Beratung des Steuergesetzes verschiedentlich auf die Belange der kleinen und speziell der finanzschwachen Gemeinden hingewiesen. Hier möchte ich die Gelegenheit noch einmal wahrnehmen, um mich in einer uns allen wichtig erscheinenden Frage mit dem Los solcher Gemeinden zu beschäftigen. Es sind drei Punkte, die ich hier im Zusammenhang mit meiner Motion behandeln möchte, die die Finanzschwäche dieser Gemeinden in hohem Masse tangieren. Ich habe mir erlaubt, in zirka 20 bernischen Gemeinden Erhebungen durchzuführen über die mit meinem Begehren in Zusammenhang stehenden Fragen. Meine Erhebungen beziehen sich speziell auf die drei folgenden Punkte: 1. Wohnungsproblem in den Gemeinden, 2. Landflucht und 3. Arbeitsbeschaffung und deren Finanzierung.» Mit diesen Fragen habe ich mich 1945 auseinandergesetzt.

Gestützt darauf, gestützt ferner auf das Schreiben der Finanzdirektion vom 30. Januar 1950 und gestützt auf die Auseinandersetzungen, die hier seinerzeit bei Behandlung des Postulates Buri erfolgten,

bitte ich den Finanzdirektor, dem Problem der finanzschwachen Gemeinden näherzutreten, weil die Fragen wirklich brennend sind. Die finanzschwachen Gemeinden sind gespannt auf die Antwort der Regierung. Darum habe ich hier nochmals interpelliert.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht die Absicht, im Zusammenhang mit diesen drei Vorstössen das ganze Problem in aller Weitschichtigkeit zu behandeln, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir im bernischen Grossen Rat wiederholt über den Finanzausgleich zwischen den bernischen Gemeinden gesprochen haben und weil eigentlich überhaupt niemand der Meinung ist, dass hier ein Problem zur Diskussion stehe, das man vernachlässigen dürfe. Wir sind also praktisch alle einig. Ich habe tatsächlich geglaubt, dass ich schon in der Mai-session eine Vorlage vorlegen könnte, die diese ganze Materie behandelt. Aber es braucht tatsächlich auch noch einige ganz gründliche Abklärungen, bevor man diese Vorlage definitiv ausarbeiten kann. Es handelt sich nicht nur um die Aspekte der finanzschwachen Gemeinden, sondern es kommen ganz andere Aspekte hinein, die in vermehrtem Masse die finanzstärkeren Gemeinden tangieren, die Gemeindeautonomie usw. Man hörte hier, wie ungerecht es sei, dass wir arme Berggemeinden und anderseits gut situierte jurassische Gemeinden mit grossen Waldungen haben. Dieses Problem muss man offenbar historisch betrachten. Man kann nicht sagen, was heute vorhanden ist sei einfach ungerecht, man müsse eine grundlegend neue Situation schaffen. Wir können nicht diejenigen, die bis jetzt begünstigt waren, benachteiligen, und die, die benachteiligt waren, begünstigen, so dass alles auf ein ungefähr gleiches Niveau kommt. — An das denkt weder der Motionär noch der Postulant noch der Interpellant; denn man könnte in allen gesellschaftlichen Beziehungen diese Schlussfolgerung immer wieder ziehen und würde trotzdem die an sich vielleicht wünschbare Gerechtigkeit nie zustande bringen; das wegen der menschlichen Unzulänglichkeiten. — Wir wollen also eine Vorlage machen. Sie liegt darum noch nicht vor, weil der Kantonsstatistiker mit seinen Arbeiten im Rückstande ist. Ich habe ihm für die Erstellung der benötigten Unterlagen einen Termin gesetzt, aber die Regierung hat über mich hinaus dem Statistischen Amt eine neue Aufgabe gegeben, die mindestens sechs Wochen in Anspruch nahm, mit der Folge, dass mein Bericht über den Finanzausgleich warten musste. Ich hoffe, dass er wenigstens im September vorgelegt werden könne.

Was die drei Herren hier vorbrachten, ist uns durchaus bekannt. Aber da sind Zwangsläufigkeiten im Gange, denen wir mit staatlichen Massnahmen nicht beikommen.

Das Landfluchtproblem als Ganzes: Glauben Sie, es komme von ungefähr, dass wir eine Konzentration der wirtschaftlichen Macht an gewissen Orten haben? Das sind wirtschaftliche Grundgesetze, denen wir nicht Meister werden können. Ich möchte in dem Zusammenhang an das Ausland erinnern. Glauben Sie, dass die Entwicklung einer Weltstadt wie New York, an sich ein einfaches Problem, eine gewollte Sache sei? Keineswegs, sondern aus der ganzen wirtschaftlichen Tätigkeit heraus hat sich dort immer mehr wirtschaftliche Macht zusammengeballt, die

Stadt ist weiter gewachsen, bis sie in etwa 150 Jahren, also während verhältnismässig kurzer Zeit, zu einer Stadt mit rund 10 Millionen Einwohnern geworden ist. Mit London verhält es sich genau gleich. Auch in Zürich zeigen sich die gleichen Probleme. Wir werden auch Bern von dieser Situation nicht vollständig frei halten können. Das gleiche gilt für Biel und Thun. In der wirtschaftlichen Konzentration liegt ein Prinzip, das mit der Technik und den Grossbetrieben usw. im Zusammenhang steht. Da können wir noch so sehr mit Verwaltungsmassnahmen hineingreifen, wir werden damit nichts grundlegend ändern. Wir können nur versuchen, die Folgen einigermaßen tragbar zu gestalten. Es gibt im Kanton Bern abgelegene Gegenden, ohne Bahn, höchstens mit einem schlechten Strässlein. Kein Mensch hätte Interesse, dort irgendwelche Industrie zu entwickeln, oder ein Handelsgeschäft oder ein grösseres Gewerbe zu eröffnen. Wo das Handwerk in rein landwirtschaftlichem Gebiet bei einer finanzschwachen Bevölkerung tätig sein muss, wird es selbstverständlich nicht blühen und gedeihen können, und entsprechend werden die Einnahmen des Fiskus klein sein.

Dann kommt ein weiteres Moment: Je ärmer die Gemeinden, je weniger Leben und Wirken in einer Gemeinde vorhanden ist, umso mehr gehen die Leute, die dort ein kärgliches Auskommen verdienen, mit ihrem Gerstlein hinaus auf den Markt und geben dort ihr Geld aus, bringen die Waren mit heim, und mit dem Verdienst wird in grösseren Ortschaften ein Einkommen erzielt und werden Gemeindesteuern bezahlt. Für die Staatssteuer spielt das keine Rolle, solange das Geld im Kanton bleibt. Aber gewisse Gemeinden werden tatsächlich auf diese Art und Weise je länger je mehr ausgepovert. So unangenehm diese Entwicklung sein mag, glaube ich nicht daran, dass wir das Problem so meistern können, dass wir in den abgelegenen Gemeinden das Wirtschaftsleben zur Blüte bringen könnten. Das einzige, was dort hilft, ist eine angemessene Existenz für die Landwirtschaft. Das ist das grosse Problem. Dort muss die schweizerische Volkswirtschaft ihre Opfer bringen. Das sehen auch bedeutende Industrieführer ein. Gerade letzten Freitag hörte ich an der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren ein Referat von Generaldirektor Dubois, von der Saurer AG. Arbon, einem Mann, der vom Wirtschaftsleben etwas kennt und der ausserordentlich weitzblickend ist. Er hat zu uns über die Auswirkungen der Produktion in grossen Serien gesprochen und Folgerungen für die schweizerischen Verhältnisse gezogen. Was die Landwirtschaft betrifft, so kam er zum Schluss, dass infolge der Kleinbetriebe bei uns nicht die Betriebsmethoden der amerikanischen Farmer angewendet werden könnten. Unsere Landwirtschaft könne ohne Schutz niemals durchkommen. — Das Problem der finanzschwachen Gemeinden ist in der Regel ein rein landwirtschaftliches Problem, mit wenigen Ausnahmen. Da Remedur zu schaffen, liegt nicht im Ermessen des Grossen Rates.

Zwei Zahlen schaffen absolute Klarheit. Wir rechnen mit 18 bis 20 % landwirtschaftlicher Bevölkerung. Durch statistische Erhebungen und Rechnungen wurde der Anteil der Landwirtschaft am schweizerischen Volkseinkommen lange Zeit auf 8 bis 9 % berechnet; jetzt sind es etwa 11 %. Daraus ersieht man, dass es mit der Steuerkraft

unserer ländlichen Gemeinden nicht gut bestellt sein kann.

Dazu kommt der soziale Charakter unseres Steuergesetzes. Der steuerfreie Teil des Einkommens ist für Landgemeinden zu gross, das wollen wir offen aussprechen. Der Familienabzug von Fr. 2200. — ist lebensstandardmässig in der Stadt Bern nicht das gleiche wie beispielsweise im Eriz oder in Guggisberg, obschon das Geld überall ungefähr gleiche Kaufkraft hat. Da liegt ein grosser Teil dieses Problems. Wir können aber nicht für städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse unterschiedliche Sozialabzüge festlegen. Die heutigen Sozialabzüge sind nicht auf das Land zugeschnitten, sondern auf städtische Verhältnisse und Vororte. Aus den bescheidenen Einkommensverhältnissen auf dem Lande und den hohen Sozialabzügen resultiert die grosse Zahl der Nuller, und in der Folge geht die Steueranlage in die Höhe. Tatsächlich müssen die wenigen übrigbleibenden Gemeindeeinschwohner dann Steuern zahlen, dass ihnen das Liegen weh tut. Kein Schulmeister will in einer Gemeinde Schule halten, wo er das Dreifache an Steuern bezahlen muss als an einem andern Ort, wo er vielleicht noch mehr Lohn bezieht. Beim Pfarrer verhält es sich ähnlich. Man kann nicht erwarten, dass die Leute dort wohnen wollen, um den finanzschwachen Gemeinden zu helfen. Ich will mich zu diesem wichtigen Problem jetzt nicht weiter äussern. Es wird sich im September Gelegenheit zu einer eingehenden Debatte hierüber bieten.

Die finanzschwachen Gemeinden und ihre Vertreter müssen sich darüber Rechenschaft ablegen, dass auch dem Finanzausgleich unter den Gemeinden gewisse natürliche Grenzen gezogen sind, die wir nicht überschreiten dürfen, wenn wir nicht das ganze Problem ausserordentlich komplizieren wollen. Wir wollen uns klar sein, dass, wenn allzu sehr in die Rechte der finanzstarken Gemeinden eingegriffen wird, oder wenn die Staatsfinanzen allzu stark tangiert werden, das gefährliche Konsequenzen haben kann. Dann wird Ihren Bestrebungen ein sehr schlechter Dienst geleistet. Ich wäre deshalb der Meinung, man sollte vorläufig ruhig zuwarten, bis die Vorlage da ist, und nicht zu viel schreiben und Resolutionen fassen. Sonst kommt es so, dass ein Finanzdirektor einer finanzstarken Gemeinde unruhig wird und den Zusammenschluss der finanzstarken Gemeinden in die Wege leitet. Nur so scheren lassen sich die finanzstarken Gemeinden auch nicht. Ich könnte mir gut vorstellen, dass ein Finanzchef so reagieren würde.

Wie sehen wir die Lösungen? Ich möchte darauf verzichten, schon jetzt auf Details einzutreten. Ein grosser Fragenkomplex ist die Ordnung des Beitragswesens. Auf eidgenössischem Boden verhält es sich, nebenbei bemerkt, gleich. Sie kennen die Abstufungen im Lehrerbesoldungswesen, in der Schulhausbau-Subvention, im Wegwesen usw., wissen, was im neuen Primarschulgesetz vorgesehen ist. All das muss man aufgreifen und prüfen, muss eine Koordination herbeiführen, aber keineswegs so, dass man in jedem einzelnen Punkt bis an die Grenze des Tragbaren geht, um nachher den finanzschwachen Gemeinden einen Grossteil ihrer Lasten überhaupt abzunehmen. Die Grenze liegt dort, wo die Selbstverantwortung aufhören

müsste, wenn man über Ausgleichsbeiträge den Gemeinden ihre Schwierigkeiten überhaupt abnähme. Wir wollen das Beitragswesen nach modernen Grundsätzen ordnen. Wir wollen schauen, wie weit wir die finanzstarken Gemeinden zu Leistungen heranziehen müssen. Ich glaube nicht, dass die Last des Beitragsausgleichs für die starken Gemeinden sehr fühlbar werden muss. Wohl haben wir eine grosse Anzahl finanzschwacher Gemeinden, aber diese repräsentieren nicht die Hauptkraft der bernischen Wirtschaft. Daher sollte es möglich sein, eine Lösung zu finden.

Die Mittel des Steuerausgleichsfonds wollen wir weiter einsetzen. Der Fonds ist auf 6,2 Millionen Franken angewachsen. Wir wollen im Rahmen des Finanzausgleichs eine Lösung finden, die dahin geht, dass die dem Fonds neu zufließenden Mittel vielleicht in etwas grösserem Umfange verwendet werden als bis heute. Ueber den Fonds werden wir noch oft froh sein. — Herr Grossrat Gfeller fragte, ob der Separatfonds noch eine Existenzberechtigung habe. Wenn Herr Gfeller glaubt, dass wir je ein Steuerausgleichsdekret bekommen, das allen Fällen restlos Rechnung tragen kann, bin ich einverstanden, auf einen Spezialfonds zu verzichten. Bis jetzt war es so, dass wir in manchem Fall dank dieses Separatfonds einer schwerbelasteten Gemeinde helfen konnten, und zwar in einem Mass, das nicht mehr in den Rahmen des Dekretes gepasst hätte. Es gibt eben konkrete Fälle, wo der dekretsmässige Beitrag nicht ausreichen würde. In solchen Fällen einzuspringen, ist der Sinn des Separatfonds. Ich möchte ihn nicht missen und sage das in aller Offenheit. Wenn der Grosse Rat findet, es habe keinen Sinn, dass man dem Regierungsrat ausserhalb des Dekretes einen Fonds zur Verfügung stellt, um den schwer belasteten Gemeinden zu helfen, wenn alles nach der Schablone des Dekretes gehen muss, soll er entsprechend beschliessen. — Wir können auch auf den Gemeindeunterstützungsfonds nicht verzichten. Er beträgt 1,5 Millionen Franken. Er nimmt jährlich um einige hunderttausend Franken ab, weil wir schwer belasteten Gemeinden helfen müssen. Wir haben mit dem Fonds schon sehr viel Gutes leisten können. Als Präsident der Kreditkassa habe ich guten Einblick in diese Verhältnisse erhalten. Ich möchte also auf den Fonds nicht verzichten. Wir wollen ihn in den Dienst des Finanzausgleichs stellen. Er hat zwar ein wenig Almosencharakter; die Gemeinde muss ein Gesuch stellen. Wenn aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, gewähren wir die entsprechenden Beiträge.

Neben dem Beitragswesen, dem Steuerausgleichsfonds und der Gemeindeunterstützung steht die Ueberprüfung des Steuergesetzes im Sinne vermehrter Gemeindefinanz-Autonomie zur Diskussion. Aber erwarten Sie nicht von mir, dass ich auf diesem Gebiet sofort konkrete Ausführungen mache. Ich bin mir vollständig bewusst, mit welchen grossen Schwierigkeiten zu rechnen wäre, wenn man beispielsweise die Staffelung der Sozialabzüge ins freie Ermessen der Gemeindeversammlungen stellen würde. Das ergäbe in den Gemeinden immer wieder sehr unliebsame Auseinandersetzungen; je nach den politischen Verhältnissen würde es bald, so bald anders tönen. Ich möchte die Frage prüfen und schauen, ob wir nicht mit der Zeit eine Lösung

finden, die auf diesem Gebiet einigermaßen eine gerechte Ordnung herbeiführen könnte.

Ich möchte noch ganz kurz auf einige Fragen eintreten, die hier aufgeworfen wurden und wohl eine Antwort erfordern.

Eine Verstärkung des Steuerausgleichsfonds, Herr Gfeller, ist nicht ganz ausserhalb der Möglichkeit. Ich bin daran, zu prüfen, wie man ihn stärker speisen könnte. Wenn die gute Wirtschaftslage andauert und wir weiterhin, wie im Jahre 1950 etwa 2 Millionen Franken über die ordentlichen Mittel in den Fonds bringen, brauchen wir glaube ich nicht sehr viele neue Mittel. Es liegt mir daran, dass das Beitragswesen einfach gestaltet ist.

Man beanstandet sehr, dass wir die Gemeindefinanzrechnungen analysieren, bevor wir Beiträge leisten. Diese Beanstandung ist unbegründet. Solange die Gemeinden nicht in der Lage sind, im Rahmen ihrer Finanzautonomie selbständig ihre Finanzangelegenheiten zu ordnen, so lange können wir nicht darauf verzichten, die Gemeindefinanzrechnungen zu kontrollieren. Dazu brauchen wir keinen grossen Verwaltungsapparat. Man darf aber nicht die Inspektion eines Regierungsstatthalters mit der finanziellen Ueberprüfung eines Gemeindefinanzwesens durch die Gemeindefinanzsteuerabteilung der Steuerverwaltung verwechseln. Da wird nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten überprüft. Das ist nötig, und davon können wir nicht abgehen.

Wir hörten, durch den Wegfall des Zuschlages zur Liegenschaftsteuer würden die Gemeindefinanzsteuern um 20 bis 25 und mehr Steuerprozentpunkte erhöht. Ich habe aber festgestellt, dass das ganz vereinzelte Fälle sind. Im übrigen weckt diese Darstellung immer einen falschen Eindruck. Nur in ganz wenigen Einzelfällen entspricht der genannte Steuerausfall einem Betrag, der durch Erhöhung der Steueranlage um 0,2 ausgeglichen werden müsste. Darauf habe ich schon im Jahre 1949 bei der Beantwortung des Postulates Stäger aufmerksam gemacht. Ich bitte, nicht zu übersehen, dass im Jahre 1949 die Erhöhung der amtlichen Werte im Rahmen der Gesamtrevision kam und dass die meisten Gemeinden dadurch ein etwas höheres Steuerkapital erhielten, so dass, wenn die erhöhte Liegenschaftsteuer bleiben würde, der Steuerpflichtige von einer Kumulation von Erhöhungen betroffen würde. — Bei einer Steueranlage von 3,0 macht eine Erhöhung der Steuern um 30 Steuerprozentpunkte oder um 0,3 nur 10% der bisherigen Gesamtsteuer aus. Man muss ganz klar bestimmen, auf was sich die Prozentzahlen beziehen, sonst schaffen wir in der Öffentlichkeit Verwirrung.

Von Art. 72 der Staatsverfassung, der die Vorrechte des Ortes verbietet, können wir glaube ich in dem Zusammenhang nicht reden. Es geht bei den Unterschieden in der finanziellen Stärke der Gemeinden nicht um Privilegien, sondern das ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung. Das werden wir nicht ändern können.

Es wird behauptet, dass es Gemeinden gebe, die die Hektarenansätze einfach hinaufschrauben würden, um mehr Steuern zu erhalten. Ich glaube, Herr Hirsbrunner hat dieses Problem angeschnitten. So oft wir solche Behauptungen überprüfen, so oft sieht man, dass sie absolut unberechtigt sind. Wenn eine Gemeindefinanzsteuerkommission die Hektarenansätze

hinauf-, eine andere sie hinunterdrückt, kann es allerdings vorkommen, dass zwischen Nachbargemeinden gewisse Differenzen entstehen. Es liegt aber nicht im Willen der Finanzdirektion, aus taktischen Gründen ungerechte Veranlagungen vorzunehmen. Wenn wirklich Fälle vorliegen sollten, wo bewusst die Hektarenansätze hinaufgedrückt wurden, um der Gemeinde mehr Steuereinnahmen zu verschaffen, bitte ich, das zu melden. Ich bin überzeugt, dass wenig solche Fälle namhaft gemacht werden können.

Etwas anderes wird zu Recht kritisiert, nämlich die unterschiedliche Behandlung der Banken, die den Steuerausgleich alimentieren, je nach der Steueranlage der Gemeinden. Das ist aber Gesetz. Auch das Problem lässt sich nicht leicht lösen. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus gesehen, wäre es durchaus zu diskutieren.

Ich glaube nicht, auf weitere Einzelheiten eintreten zu müssen, möchte nur nochmals unterstreichen, dass unser Bericht in Arbeit ist. Die Materie ist sehr komplex. Wir werden sie im September im Grossen Rat nicht in einem halben Tag behandeln können.

Präsident. Die Motion Gfeller und das Postulat Burgdorfer (Schwarzenegg) werden von der Regierung entgegengenommen im Sinne der Ausführungen des Finanzdirektors. Sie sollen zusammen mit dem in Aussicht gestellten Bericht behandelt werden.

Abstimmungen:

Für Annahme der Motion Gfeller . . . Mehrheit.

Für Annahme des Postulates Burgdorfer (Schwarzenegg) Mehrheit.

Präsident. Der Interpellant, Herr Hirsbrunner (Rüderswil) hat das Recht, zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei.

Hirsbrunner (Rüderswil). Zum grössten Teil befriedigt.

Präsident. Herr Neuenschwander beantragt, über die Interpellation Hirsbrunner zu diskutieren. Ohne diesen Antrag negativ beeinflussen zu wollen, möchte ich bei der Gelegenheit auf unseren Arbeitsplan aufmerksam machen. Sie haben die Tagesordnung vor sich. Sie werden alle mit mir einig gehen, dass es nicht möglich ist, diese Geschäfte morgen alle zu behandeln. Zum heute verbleibenden Teil der Tagesordnung kommen noch dazu: Das Dekret über die Uebertragung von Rechten und Pflichten betreffend die Feuerpolizei an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, das Dekret betreffend Eingemeindung der Einwohnergemeinde Port zu der Stadt Biel, das Direktionsgeschäft über die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und die Aufhebung des Sekretariates in Bern und des Büros in Biel, ferner die Motion Dr. Morf betreffend Vorlage eines neuen Entwurfes zu einem Gesetz über das Gesundheitswesen, die Interpellationen Steinmann und v. Greyerz über das Gesundheitsgesetz und schliesslich die Interpellation Althaus betreffend Rechtsstreit zwischen den Burgern und Losholzberechtigten aus den Gemeinden Biglen, Hämlismatt und Arni. Wir werden am Dienstag eine Nachmittagssitzung abhalten müssen. Am Donners-

tag können wir nicht tagen, weil Fronleichnam ist; ich glaube, es sei gerechtfertigt, auf diesen Anlass Rücksicht zu nehmen. Wenn wir morgen nicht fertig werden, müssen wir nächste Woche weiterfahren, was Sie wahrscheinlich nicht wünschen würden, oder wir müssten das, was wir diese Woche nicht erledigen können, auf die nächste Session verschieben, die ohnehin stark mit Traktanden belastet sein wird, insbesondere durch das Gesetz über die Primarschulen und das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege. Ferner wurde uns auf den September der Bericht über den Finanzausgleich in Aussicht gestellt, der ebenfalls längere Beratung erfordern wird. Heute und morgen werden wir ziemlich viel Zeit für die Behandlung des Dekretes über die Eingemeindung der Einwohnergemeinde Port zu der Stadt Biel und des Grossratsbeschlusses betreffend Zusammenlegung von Amtsschaffnereien brauchen. Ich möchte deshalb beantragen, heute eine Nachmittagsitzung zu halten und morgen ebenfalls auch am Nachmittag zu tagen.

Tschanz. Heute nachmittag ist von der ökonomischen Vereinigung des Kantons Bern eine grosse Versammlung im Bierhübeli anberaumt. Viele von uns werden diese besuchen. Im übrigen hat unsere Partei heute nachmittag Zentralvorstands-Sitzung angesagt. Viele von uns werden dort anwesend sein. Sicher haben auch andere Fraktionen zum Teil den Dienstagnachmittag belegt. Ich beantrage, heute Nachmittag keine Sitzung zu halten.

Präsident. Ich sehe, dass es nicht möglich ist, heute nachmittag Sitzung zu haben. Ich sehe daher vor, am Mittwoch zwei Sitzungen abzuhalten und dann die Session zu schliessen. Was nicht behandelt werden kann, muss dann auf die Septembersession verschoben werden.

Steinmann. Ich sehe, dass im Büro des Rates und auch im Rate selbst keine grosse Lust besteht, die Lehren aus der unglücklichen Volksabstimmung über das Gesundheitsgesetz zu ziehen. Ich habe in der letzten Session eine dringliche Interpellation eingereicht, die nun durch eine Motion und eine andere Interpellation ergänzt worden ist. Ich glaube, wir haben Anspruch darauf, dass man nicht nur die sehr interessanten Steuerprobleme usw. behandelt, die, wie wir jetzt aus der Antwort des Finanzdirektors gehört haben, noch gar nicht spruchreif sind, sondern dass man auch Stellung nehmen kann zu der durch die Verwerfung des Gesundheitsgesetzes entstandenen Situation. Ich bitte, uns noch in dieser Session Gelegenheit zur Begründung unserer Eingaben über das Gesundheitsgesetz zu geben.

Präsident. Es bestünde vielleicht die Möglichkeit, am Donnerstag zu tagen, aber etwas später als sonst anzufangen. Ich möchte Herrn Grossrat Bickel fragen, ob für die Mitglieder seiner Fraktion die Möglichkeit bestehe, hier zu sein, wenn wir um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr oder 10 Uhr anfangen würden.

Bickel. Wir wollen keine Schwierigkeiten machen. Man könnte unter Umständen um 9 Uhr anfangen. Aber ich muss hier sagen, es wäre uns sehr gedient, wenn man auf jeden Fall am Mittwoch den Grossratsbeschluss über die Zusammenlegung

der Amtsschaffnereien und das Dekret über die Eingemeindung von Port auf die Traktandenliste nähme. Die meisten unserer Kollegen können am Donnerstag nicht hier sein, weil sie an der Prozession in ihren Dörfern teilnehmen müssen. Das ist Ehrenpflicht. Es ist unmöglich, dass sie da sind. Wenn die beiden genannten Geschäfte am Donnerstag nicht behandelt werden, glaube ich, wäre die Möglichkeit vorhanden, am Donnerstag Sitzung zu halten.

Morf. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, am Freitagvormittag eine Sitzung abzuhalten?

Präsident. Ich möchte vorschlagen, in der Behandlung unserer Geschäfte weiterzufahren und Morgen zur Vertagungsfrage endgültig Stellung zu nehmen. Bis dann sehen wir einigermassen, wie es mit unserer Geschäftslast bestellt ist. Ich möchte dringend bitten, dass man sich der Kürze befleisse, soweit das möglich ist. Sie können vielleicht selber dazu beitragen, dass wir diese Woche fertig werden.

Neuenschwander. Ich sehe, dass der Präsident und der Regierungsrat mit der Eröffnung der Diskussion nicht einverstanden sind. Ich habe mit der Diskussion nur bewirken wollen, dass man die Sache in dieser Session abklärt und nicht erst im September. Da jetzt unsere Zeit sehr knapp ist, ziehe ich meinen Antrag auf Diskussion zurück, muss aber dafür, so leid es mir tut, ein Postulat über die Angelegenheit einreichen; ich hätte es vorgezogen, die Sache gleich jetzt zu erledigen.

Motion der Herren Grossräte Felser und Mitunterzeichner betreffend Mitwirkung des Kantons bei der Finanzierung von Wohnungsbauten

(Siehe Seite 26 hievor)

Felser. Die Entwicklung des Wohnungsmarktes hat die Sozialdemokratische Partei veranlasst, den Sprechenden zu beauftragen, eine Motion einzubringen. Sie datiert vom 5. März und lautet:

«Der Wohnungsmangel konnte trotz den grossen Anstrengungen durch Bund, Kanton und Gemeinden in den letzten Jahren nicht behoben werden. Immer stärker verlagert sich die Wohnungsnot auch auf ländliche Gebiete. Da keine Subventionen mehr ausgerichtet werden, gestaltet sich die Finanzierung von dringend notwendigen Wohnungsbauten immer schwieriger.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzureichen über die Möglichkeiten der Mitwirkung des Kantons bei der Finanzierung von Wohnungsbauten, sei es 1. durch Zurverfügungstellung von zinslosen Darlehen, oder 2. durch Vermittlung oder Gewährung von Darlehen mit niedrigem Zinsfuss.»

Ich möchte Ihre Zeit nicht damit beanspruchen, dass ich Ihnen eine Menge statistisches Material vortrage. Die Anstrengungen von Bund, Kantonen und von vielen Gemeinden zur Bekämpfung der Wohnungsnot sind uns allen genügend bekannt und sollen auch hier noch einmal anerkannt werden.

Neid, Missgunst, unglückliche Umstände und einzelne Missbräuche haben zum bedauerlichen Volksentscheid vom Februar 1950 geführt. Es werden von Bund und Kantonen keine Subventionen mehr ausgerichtet. Nachdem der Grosse Rat sich in seiner Mehrheit hinter die Auffassung der Regierung stellte, dass es Sache der Gemeinden sei, mit dem Problem der Wohnungsnot fertig zu werden, wird das Problem immer mehr zur drückenden, sogar zur erdrückenden Last für viele Gemeinden. Man kann das nicht etwa mit dem Argument entkräften, so und so viele neue Wohnungen stünden leer oder würden nach kurzer Zeit wieder verlassen. Es braucht auch keine langen Zahlenreihen, um jedem Mitglied des Grossen Rates verständlich zu machen, dass ein Unterschied besteht zwischen der Art des Angebotes und der Art der Nachfrage. Es muss die Möglichkeit bestehen, Mietzinse und Einkommen in Einklang zu bringen. Ich will mich nicht mit der Frage der teuren Wohnungen auseinandersetzen, die tatsächlich zur Verfügung stehen, aber nicht bewohnt sind. Ich muss mich mit dem Problem befassen, wie es heute auf der Tagesordnung steht. Die Beschaffung von Wohnungen zu tragbaren Mietzinse ist nach wie vor eine dringende Notwendigkeit, und zwar nicht nur in städtischen Verhältnissen. Beispielsweise sind in einer Gemeinde im Seelande, die in den letzten Jahren grosse Anstrengungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot unternommen hat, gemessen an ihrer Steuerkraft alles nur mögliche vollbracht, heute noch acht Familien in Notwohnungen. Ich möchte über die Art der Notwohnungen keine Schwarzmalerei betreiben, nur auf einen speziellen Fall hinweisen. Zwei von diesen acht Familien bewohnen gemeinsam die Garderobe der Turnhalle der betreffenden Gemeinde. Was das bedeutet, muss ich wohl nicht weiter ausführen. Die Garderobe einer kleinen Turnhalle ist wirklich nicht gross.

Eine andere Gemeinde hat bis heute nichts unternommen, hat von der Möglichkeit, von Bund und Kanton Subventionen zu erhalten, keinen Gebrauch gemacht. Jetzt befindet sie sich in einer schwierigen Situation. Sie muss unbedingt Wohnraum beschaffen. Sie hat eine Familie in einer Scheune untergebracht, die für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr benützt werden kann. Ähnliches kommt in vielen Gemeinden vor; sie sehen keine Möglichkeit, die Verhältnisse aus eigener Kraft zu meistern.

Die Stadt Biel hat in den letzten Jahren Millionen zur Behebung der Wohnungsnot ausgegeben, und trotzdem bleibt das Problem immer das gleiche. An über 100 Familien musste auf diesen Frühling der Aufschub des Umzugs bewilligt werden. In Notwohnungen, Baracken, Schulhäusern, Hotels müssen zahlreiche Familien untergebracht werden. Die Einkommensverhältnisse dieser Familien sind nicht so, dass sie selber das Problem lösen könnten. Das ist nur auf gemeinschaftlicher Grundlage möglich. Aber auch die Gemeinden selbst sind nur zum kleinsten Teil in der Lage, die Situation zu meistern, weil das über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinausgeht. Wir haben heute Morgen schon interessante Ausführungen über die Schwierigkeiten der schwer belasteten finanzschwachen Gemeinden gehört. Die Wohnungsnot ist eine weitere Sorge dieser Gemeinden.

Ich möchte an Hand eines Beispiels zeigen, wie schwierig es für viele Gemeinden ist, dieses Pro-

blem zu lösen. In einer ländlichen Gemeinde haben sechs Familien Wohnungen zugewiesen erhalten. Es sind Fälle, in denen zwei oder drei Familien zusammen eine Wohnung benützen. Dass das mit dem Wachsen junger Familien zu unhaltbaren Verhältnissen führt, darüber brauchen wir wahrscheinlich nicht viele Worte zu verlieren. Der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde hat das Problem eingehend erörtert. Er glaubt, durch die Erstellung eines Wohnhauses für vier Familien die dringendste Not beheben zu können. Nach eingehenden Berechnungen und Beratungen hat sich folgendes Bild ergeben: Der Landerwerb und die Erstellung eines solchen 4-Familienhauses würde rund Fr. 100 000.— kosten. Die mutmassliche Schätzung der amtlichen Werte für diese Liegenschaft würde sich um Fr. 50 000.— herum bewegen. Wird der amtliche Schätzungswert zu 85 % belehnt, so erhält die Gemeinde Fr. 42 500.—. An die verbleibenden Fr. 57 500.— würden die Mieter Fr. 4000.— Beitrag bezahlen. Es verbleiben der Gemeinde Fr. 53 500.—. Das kann diese Gemeinde, die ein jährliches Steueraufkommen von rund Fr. 25 000.— hat, nicht tragen. Das ist nur ein Fall von vielen.

Ich möchte in dem Zusammenhang auf die Anstrengungen von zwei Gemeinden mit ganz verschiedener Struktur hinweisen. Langenthal verschafft durch niedrige Hypothekarzinsätze Wohnungen zu erträglichem Mietzins. Wer dort ein Eigenkapital von Fr. 6000.— einlegen kann, kommt via Genossenschaft zu einer relativ günstigen Wohnung. Wer gar kein Eigenkapital besitzt, kann leider nicht mitmachen. — In Biel zahlt die Gemeinde 7,5 % Subvention, stellt Bauland zur Verfügung und wirkt bei der Finanzierung mit. Der Zinsfuss beträgt bei allen Hypotheken nicht mehr als 3½ %. Dadurch können 3-Zimmer-Wohnungen zu Fr. 110.—, 4-Zimmer-Wohnungen zu Fr. 135.— erstellt werden. Auf den ersten Blick scheint das ein tragbarer Mietzins zu sein. Wir müssen vorsichtig sein, wenn wir solche Zahlen nennen. Für den Mieter ist es immer von Bedeutung, wieviel seines Einkommens für die Miete gebraucht werden muss. Da sieht man dann, dass selbst diese Mietzinse oft noch zu starke Belastungen darstellen. Die Einkommen der Mieter bewegen sich zwischen Fr. 400.— und Fr. 650.— im Monat. Also müsste mindestens ein Viertel des Einkommens für den Mietzins aufgewendet werden. Die Motion, die die Regierung einlädt, Bericht und Antrag über die Möglichkeit der Mitwirkung des Kantons bei der Wohnbaufinanzierung einzubringen, scheint deshalb gerechtfertigt.

Es gibt noch einen Weg, der die Mitwirkung wesentlich erleichtert. Zwei Momente erschweren den Gemeinden die Mitwirkung an der Wohnfinanzierung, erstens die starke Belastung der Gemeinden, zweitens die Schwierigkeit der Finanzierung durch die unglückliche und zum Teil ungerechte Bewertung zur Festlegung des amtlichen Wertes.

Zu Punkt 1 ist in Ergänzung des Ausgeführten beizufügen, dass es eine Anzahl Gemeinden gibt, die schon bei relativ kleiner zusätzlicher Belastung in die Kategorie der schwerbelasteten Gemeinden hinübergelassen. Wir haben heute in anderem Zusammenhang gehört, dass deren Zahl rasch von 193 auf 200 angestiegen ist. Dieser Kreis kann sich noch weiter ausdehnen. Ist das unvermeidlich?

Die Finanznot vieler Landgemeinden bewirkt indirekt eine weitere Landflucht. Die Zur-Verfügungstellung billiger Geldmittel durch den Kanton für den sozialen Wohnungsbau würde eine wesentliche Entlastung für die Gemeinden bringen.

Punkt 2 betrifft die Festlegung des amtlichen Wertes. Da möchte ich auf meine Motion vom letzten Frühjahr verweisen, die vom Grossen Rat als Postulat erheblich erklärt wurde. Dieses ruht, glaube ich, sanft mit andern Postulaten. Ein Beispiel: Ein Wohnungsblock mit 12 Wohnungen kostete, inklusive Fr. 5000.— für Umgebungsarbeiten, Fr. 390 000.—. Der amtliche Wert für diese Liegenschaft beträgt Fr. 244 000.—. Der Bau wurde im Jahre 1949 erstellt. Es wurde eine Subvention von Fr. 120 000.— ausbezahlt, so dass ein Rest von Fr. 270 000.— zu finanzieren blieb. Der Anteil der Mieter beträgt Fr. 12 000.—. Der amtliche Wert gilt im Kanton bekanntlich als Grundlage für die Finanzierung, speziell für die bernischen Bankinstitute. In ausserkantonalen Bankinstituten ist der amtliche Wert nicht ausschlaggebend für die Finanzierung. Im Kanton Bern jedoch gibt es keine Bank, die nicht als Grundlage den amtlichen Wert nähme. Der Ertragswert spielt eine unwesentliche Rolle. Er ist in der Feststellung des amtlichen Wertes einbezogen. Der Verkehrswert mag noch etwelchen Einfluss ausüben. Im günstigsten Falle werden 85 % belehnt, das sind im vorliegenden Falle Fr. 210 000.—. Trotz einer Subvention von Fr. 120 000.— bleibt ein Finanzierungsmanko von Fr. 48 000.—. Schuld daran ist der niedrige amtliche Wert. Es blieb der Gemeinde nichts anderes übrig, als den Rest selbst mit einer dritten Hypothek zu übernehmen. Kein Bankinstitut wollte einspringen. Hierüber bestehen Vereinbarungen innerhalb des Revisionsverbandes der bernischen Bankinstitute. — Dass diese Finanzierung sich auf die Mietzinse auswirkt, ist selbstverständlich. Wenn schon bei Bauten, die mit Subventionen ausgeführt werden, diese Schwierigkeiten bestehen, wieviel stärker muss sich das für Bauten auswirken, die ohne Subvention in der gegenwärtigen Zeit erstellt werden! — Ich will auf das Beispiel verweisen, das ich eingangs anführte, wo bei einem Bauvorhaben im Betrage von Fr. 100 000.— die zusätzlich nötige Finanzierung Fr. 53 000.— betrug.

Wenn man auf die Aenderung der heutigen Praxis in der Feststellung der amtlichen Werte aus Prestigegründen nicht eintreten kann oder will, ist es unbedingt nötig, dass der Kanton bei der Finanzierung von dringend nötigen Wohnungsbauten mitwirkt.

Die Tatsache, dass heute im Bausektor eine ungesunde Ueberbeschäftigung herrscht, kann nicht als Argument gegen unsere Motion ins Feld geführt werden. Im Gegenteil, gerade der Umstand, dass heute Wohnungen erstellt werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen in keiner Weise entsprechen, sollte die Behörden veranlassen, alles zu unternehmen, dass die immer rarer werdenden Baustoffe für die dringenden Bauten zur Verfügung stehen, das heisst für die Erstellung von Wohnbauten, die zu erschwinglichen Preisen vermietet werden. Es muss Aufgabe der Gesamtheit bleiben, hier mitzuwirken. Unsere Motion möchte den Regierungsrat beauftragen, die Möglichkeiten einer Mitwirkung zu prüfen. Wenn wir in diesem Zusammenhang der Regierung das

Postulat über die amtlichen Werte in Erinnerung rufen, geschieht das, damit er prüfe, wie eine andere Praxis in der Festsetzung der amtlichen Werte durchgeführt werden kann. Die Mitwirkung des Staates bei der Finanzierung von Wohnungen würde dadurch nicht etwa überflüssig, aber bedeutend erleichtert.

Die Sektion Bern des Verbandes für Wohnungswesen hat in der Generalversammlung eingehend zur Wohnungsmarktlage Stellung genommen. Auf allen Gebieten unseres Kantons ist die Vernehmlassung eindeutig in dem Sinne ausgefallen, dass nach wie vor überall das Problem der Wohnungsbeschaffung für die minderbemittelten Kreise vorhanden ist. Dieser Verband begrüsst die Motion und hofft, dass der Grosse Rat und die Regierung sich den dargelegten Argumenten nicht verschliessen werden. Unsere Motion zeigt einen Weg mit verschiedenen Möglichkeiten. Ich möchte Sie bitten, ihr Ihre Zustimmung zu erteilen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Wohnungsnot noch nicht auf der ganzen Linie behoben ist. Unser statistisches Büro führt die betreffenden Erhebungen weiter. Wir werden die Zahlen im Staatsverwaltungsbericht veröffentlichen. Man rechnet, dass die Bedarfsvermehrung für Wohnungen um 15 % höher sei als die Zahl der neu geschlossenen Ehen. Wenn wir dem die Wohnungsproduktion gegenüberstellen, sehen wir, dass der Neubedarf mehr als gedeckt ist. Es ergeben sich folgende Zahlen: 1945: Bedarf 3200 Wohnungen, Produktion 2638 Wohnungen, Manko 562 Wohnungen; 1946: Bedarf 3800, Produktion 3344, Manko 456; 1947: Bedarf 3825, Produktion 4042, Ueberdeckung 217; 1948: Bedarf 3575, Produktion 4711, Ueberdeckung 1136; 1949: Bedarf 3190, Produktion 3792, Ueberdeckung 602; 1950: Bedarf 3240, Produktion 4565, Ueberdeckung 1325.

Nun sagt der Motionär mit Recht, es handle sich nicht in erster Linie darum, kein statistisches Manko zu haben, sondern darum, billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Diese Forderung ist an sich verständlich. Von 1942 an wurde der Wohnungsbau subventioniert. Später hat das Schweizervolk die Subventionierung abgelehnt. Ich habe im Jahre 1946 einen neuen Weg beschreiten wollen, der gestattet hätte, unsere finanziellen Mittel besser zu verwenden und der insbesondere die Ungerechtigkeit beseitigt hätte, dass subventionierte Wohnungen oft von Leuten bewohnt werden, die einen höheren Mietzins bezahlen könnten. Ich wollte das System mehr individualisieren. Das wurde abgelehnt. Das Bernervolk hat auch die Uebergangsvorlage abgelehnt.

In den Jahren 1945 bis 1950 wurden immerhin 2262 Wohnungen mehr gebaut als der Bedarfszuwachs beträgt.

Soll der Wohnungsbau weiterhin staatlich gefördert werden? Kraft welchen Rechtes könnte das geschehen? Wir haben bei früheren Gelegenheiten hierüber die Justizdirektion konsultiert. Bundesrecht besteht nicht mehr. Kantonaes Recht haben wir keines. Also gäbe es nichts anderes als ein neues Gesetz zu schaffen, um den Wohnungsbau finanziell unterstützen zu können. Wir haben in der berni-

schen Verfassung keine Notrechtsbestimmung, die es uns ermöglichen würde, über Verfassung und Gesetz hinweg eine neue Aufgabe zu übernehmen. Ueberlegen Sie sich selbst, ob im heutigen Moment ein Wohnungsbau-Subventionsgesetz irgendwelche Aussicht auf Erfolg hätte. Selbst wenn wir ein solches Gesetz schaffen wollten, wäre die erste Lesung frühestens im November möglich, die zweite Lesung in der ausserordentlichen Wintersession, also Februar/März 1952, und die Volksabstimmung würde im Frühjahr 1952 stattfinden. Bis das Gesetz wirksam wäre, würde es Ende 1952.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass in zahlreichen einzelnen Fällen noch Wohnungsnot besteht. Aber sie besteht nicht mehr generell. Teure Wohnungen sind in den meisten Orten genügend vorhanden. Viele Leute sind in alten, billigen Wohnungen, die teure Wohnungen mieten könnten. Wir können diese Leute nicht hinauswerfen und die billigen Wohnungen den weniger Bemittelten zur Verfügung stellen. So einfach ist das Problem nicht. Immerhin ist die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass so nach und nach mit dem Leerwohnungsbestand ein gewisser Druck auf die Mietzinse der teuren Neuwohnungen ausgeübt wird und sich nach und nach eine gewisse Umschichtung durchsetzt.

Ein weiteres: Glaube jemand im Ernste, man könnte es verantworten, entgegen dem Willen des Volkes und angesichts der angespannten Lage auf dem Baumarkt durch staatliche Förderung des Wohnungsbaues die Ueberbeschäftigung im Baugewerbe noch zu verschärfen, während der Bund immer neu an alle Kreise appelliert, man solle mit Bauen zurückhalten und nachdem feststeht, dass genug Wohnungen gebaut werden? Das Mietzinsproblem muss über den sozialen Sektor, nicht über den Bausektor gelöst werden.

Herr Grossrat Felser hat sich über die «unglückliche» Festlegung der amtlichen Werte geäussert. Es tut mir leid, ich kann nicht viel zu dieser Angelegenheit beitragen. Die kantonale Schatzungskommission hat sich eingehend über die Grundlagen der Stabilisierung unterhalten. Die Arbeiten wurden 1945/46 durchgeführt. Man sah nicht genau, wie sich der Baukostenindex entwickeln werde. Wir haben für die Schätzungen eine Stabilisierung auf 130 angenommen. Daran müssen wir uns halten. Wir dürfen Neubauten nicht auf der Basis eines Index von 170 schätzen und die alten auf der Basis von 130 belassen. Das wäre eine ungleiche Behandlung. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Grundlage von 130 nicht voll befriedigt. Man könnte die amtlichen Werte rein indexrechnerisch überprüfen. Ich erhalte demnächst einen Bericht über die amtliche Bewertung. Das war eine umfangreiche Arbeit. Eine Wiederholung der Einzelbewertungen müsste ich mit aller Entschiedenheit ablehnen. Hingegen die bestehenden Schätzungen auf einen höheren Stabilisierungsindex umzurechnen, wäre eine administrative Arbeit, die sich mit verhältnismässig geringen Kosten durchführen liesse. Wir müssen aber dieses Problem vielleicht doch auf dem Verhandlungsweg mit den interessierten Kreisen anpacken. Nachdem Herr Burgdorfer kritisierte, dass für den Ausfall an Liegenschaftssteuern kein Ersatz geschaffen wurde, und nachdem die amtlichen Werte in den abgelegenen Landgemeinden

eher zurückgehen, könnte man das Problem prüfen. Mir persönlich könnte es recht sein, wenn jemand eine Motion stellen würde, die amtlichen Bewertungen der Gebäude, nicht des Bodens, seien auf eine Basis von 160 umzurechnen. Das würde natürlich die Finanzierung von Wohnungsbauten wesentlich erleichtern.

In einem glaube ich ist Herr Grossrat Felser nicht ganz richtig orientiert, nämlich wenn er glaubt, die Banken würden alle nur auf die amtlichen Werte abstellen. Für die staatlichen Banken trifft das zu, nicht aber für die privaten Banken. Ich kenne viele Banken, die jedes Objekt selbständig schätzen lassen. Aber ihre Schätzungen weichen trotzdem nicht sehr stark von den amtlichen Werten ab, weil sie auch einen Sicherheitsfaktor in Rechnung stellen. Wir haben über 60 Privatbanken. Die sind in gar keiner Weise an die amtlichen Werte gebunden, können machen was sie wollen. Aber sie haben auch Erfahrungen in bezug auf die Risiken, die bei Neubauten bestehen, und darum gehen sie nicht gerne allzu hoch. — Es stimmt nicht, dass, wie Herr Felser sagte, der Ertragswert keine Rolle spiele. Sogar bei den Staatsbanken wird er beachtet. Bei allen zweiten Hypotheken wird der Ertragswert des Objektes genau bestimmt, denn das ist mit ein Faktor, nach dem sich die Höhe der zweiten Hypothek richtet. Er spielt wegen der zusätzlichen Sicherheit eine Rolle. — Im grossen und ganzen haben wir rund 60 % der Anlagekosten im amtlichen Wert. Das ist eine Durchschnittszahl. Wenn jemand ohne eigenes Geld bauen will und die restlichen 40 % finanzieren muss, ist das ein ausserordentlich heikles Problem. Aber ich glaube nicht, dass wir es durch den Einschluss staatlicher Mittel lösen können, schon angesichts der festgestellten Wohnungsproduktion nicht. Wir könnten das nur, wenn ein neues Wohnbaugesetz geschaffen würde, das diese Finanzierung vorsähe.

Der Regierungsrat ist ohne weiteres bereit, diesem Fragenkomplex weiterhin die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Er hat aber die Motion Felser einstimmig und mehrheitlich auch als Postulat abgelehnt, aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung unter den heutigen Verhältnissen keine neuen Staatsaufgaben übernehmen und auch kein Gesetz über den Wohnungsbau schaffen will. Jedenfalls müssten zuerst die Verhältnisse besser abgeklärt werden. Seit 1946 hat sich die Situation ganz gewaltig verbessert. Es besteht zum allermindesten einige berechtigte Hoffnung, dass sich dieser Besserungsprozess weiter fortsetzt und dass man in ein bis zwei Jahren nicht mehr von Wohnungsnot sprechen kann. Es wäre schade, wenn man mittlerweile ein Gesetz machen wollte, abgesehen davon, dass das Volk dieses Gesetz vermutlich ablehnen würde; das ist meine persönliche Ueberzeugung. Im Jahre 1947 haben 318 Gemeinden den Wohnungsmangel bejaht, 175 haben ihn verneint; im Jahre 1948 haben 336 Gemeinden diese Frage mit Ja, 157 mit Nein beantwortet; im Jahre 1949 zählten wir 312 Ja und 181 Nein; im Jahre 1950 266 Ja und 227 Nein, und im Jahre 1951 — wir haben unlängst die Erhebung wieder durchgeführt, wurden noch von 223 Gemeinden der Wohnungsmangel bejaht, von 270 verneint. Sie ersehen daraus, wie die ganze Entwicklung läuft. Wir möchten daher zuwarten. Wir beantragen vom Regierungsrat aus, die Motion abzulehnen.

Präsident. Die Motion Felser wird von der Regierung abgelehnt. Es kann, aber muss nicht Diskussion stattfinden.

Burgdorfer (Burgdorf). Nach diesen umfassenden und sehr wohl dokumentierten Ausführungen des Finanzdirektors hätte ich eigentlich die Meinung vertreten, man könne ohne Diskussion zur Abstimmung schreiten. Nachdem das nicht der Wunsch aller ist, will ich mich zur Sache äussern, kann mich aber kurz fassen. — Der Finanzdirektor hat die Wandlung in der Situation des Wohnungsmarktes zahlenmässig untermauert. Er hat betont, dass in zahlreichen Einzelfällen noch Wohnungsnot besteht. Ich möchte Herrn Felser zugute halten, dass er weitgehend auf die Wohnungsmarktlage von Biel abstellt, um seine Motion zu begründen. Biel hat tatsächlich besondere Verhältnisse, die sich anderswo, in etwas bescheidenem Ausmass, wiederholen mögen. Aber Biel ist vielleicht ganz besonders exponiert, leidet noch besonders stark unter Wohnungsnot. Anderwärts ist aber eine Sättigung vorhanden, das hat die Umfrage bei den Gemeinden ergeben.

Ich will nicht auf die Argumentation des Konjunkturandränges eintreten, aber darauf hinweisen, dass wir gar nicht genügend Arbeitskräfte hätten, um ein vermehrtes Bauvolumen ausführen zu können.

Mit der Vermittlung von Darlehen zu niedrigem Zinsfuss ist das Problem gar nicht gelöst. Mit billigem Geld kommt man noch nicht zu billigen Wohnungen. Ausschlaggebend ist nach wie vor der Baupreis, der sich aus Materialkosten und Löhnen zusammensetzt. Niedrige Zinsen vermögen das gesteckte Ziel nur ganz unwesentlich zu beeinflussen. Der Baupreis bestimmt die Höhe des Mietzinses, das andere ist mehr oder weniger subsidär. Ich glaube also nicht, dass es mit der Gewährung von Darlehen getan wäre; denn bei Licht betrachtet geht es nicht um billiges Geld, sondern einfach darum, dem Staate Nachgangshypotheken anzuhängen. Die Banken werden nicht Zwangshypotheken nehmen; sie werden ihre Mittel so placieren, wie es üblich ist. Die Folge davon ist, dass der Staat für die Nachgangshypotheken interveniert. Daraus entsteht ein beträchtliches Risiko. Dadurch wird der Staat mehr oder weniger indirekt sogar zum Bauherren. Diese Gefahr gilt es zu erkennen.

Der Finanzdirektor hat mit Recht darauf hingewiesen, dass uns der Rechtstitel zur Verwirklichung dieser Motion fehlt. Wir müssten zuerst ein neues Gesetz schaffen und es dem Volke vorlegen. Ein solches Gesetz hätte im heutigen Moment sicher keine Aussicht, angenommen zu werden. Persönlich möchte ich Ihnen daher beantragen, die Motion Felser abzulehnen.

Felser. Ich möchte nicht zurückstehen und nicht sagen, dass der Finanzdirektor sich zu dieser Frage nicht objektiv eingestellt hätte. Ich möchte vorab das Verständnis verdanken, das in den Ausführungen über die amtlichen Werte zum Ausdruck kommt. Dort ist eine Möglichkeit, die Sache zu erleichtern.

Das Wohnungsproblem ist kein Rechenexempel. Die Statistik stellt nur eine Orientierung dar, denn viele leere Wohnungen entsprechen nicht den Bedürfnissen. Gerade für die Kreise, für die das Wohnungsproblem gelöst werden muss, stehen die

Wohnungen nicht zur Verfügung, weil sich der Mietzins in unerschwinglichen Höhen bewegt. Das ist kein Vorwurf an die, die Wohnungen erstellt haben. Aber man geht an einer Tatsache vorbei. Es ist nicht damit getan, tel quel Wohnungen zu erstellen, sondern diese müssen den Verhältnissen entsprechen. Man sagte uns, immer grössere Kreise würden das Wohnungsproblem als gelöst betrachten. Was sind das für Kreise? Es gibt solche Gemeinden, wo noch Notwohnungen in Scheunen bestehen und das Wohnungsproblem trotzdem als gelöst erklärt wird.

Herrn Burgdorfer möchte ich sagen, dass ich nicht nur von Biel gesprochen habe. Biel gibt sich weiterhin Mühe, das Problem zu bewältigen. Gerade meine Einsicht in die Verhältnisse in ländlichen Gegenden hat mich bewogen, neuerdings einen Vorstoss zu unternehmen. Viele Behörden bürgerlicher Gemeinden warten mit Spannung auf das Ergebnis dieser Motion, weil sie das Problem nicht lösen können.

Selbstverständlich spielen für die Mietzinse die Baukosten eine Rolle, besonders auch für die Finanzierung. Ob $2\frac{1}{2}\%$ oder 4% Zins bezahlt wird, spielt für den Mietpreis eine grosse Rolle. Unterschiede von nur $\frac{1}{2}\%$ wirken sich natürlich geringer aus. Wichtig ist, dass die Leute überhaupt Wohnungen erhalten.

Mich erstaunt es einigermaßen, dass der Regierungsrat zur Auffassung kommt, man könne diese Motion nicht annehmen und dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion zur gleichen Stellungnahme gelangt. — Man sagt, es seien keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden. Wir laden ja den Regierungsrat ein, er solle Bericht und Antrag einbringen, er solle die Angelegenheit prüfen und sagen, was man vorkehren könne. Man will aber anscheinend über die unliebsame Frage der Wohnungen gar nicht diskutieren. Es ist möglich, dass innert zwei Jahren die Mietzinse für teure Wohnungen etwas zurückgehen werden. Es kann aber auch das Gegenteil eintreten. Das sind Prognosen. Ich bin kein Prophet. Das Problem wird bis Ende dieses Jahres und auch nächstes Jahr nicht gelöst werden, ohne dass gemeinsam vorgegangen wird.

Die Ueberkonjunktur im Bausektor ändert an der Wohnungsnot gar nichts. Das Problem muss trotzdem gelöst werden.

Man sagt, der Staat werde dann zum Bauherren. Wenn Sie es den Gemeinden überlassen, das Problem zu lösen, wird die Zahl der schwer belasteten Gemeinden immer grösser werden, und dann müssen wir später über die finanzschwachen Gemeinden diskutieren. Es steht ohnehin auf den Herbst eine Debatte in Aussicht. Dann beginnt die Sache eigentlich von vorne.

Wenn die Regierung die Motion annimmt, ist absolut nichts präjudiziert, sondern sie hätte Zeit, bis zum Herbst all die Fragen abzuklären. Dann würde wenigstens der gute Wille bekundet, dem Fragenkomplex die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Ich möchte bitten, der Motion, wie sie vorliegt, zuzustimmen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme der Motion	60 Stimmen.
Dagegen	78 Stimmen.

**Motion der Herren Grossräte Dr. Tschumi und
Mitunterzeichner betreffend Vereinigung der
Amtsschaffnerei Thun/Nieder-Simmmental.**

(Siehe Seite 47 hievor)

**Grossratsbeschluss
betreffend Zusammenlegung von Amts-
schaffnereien**

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Präsident. Wir behandeln die Motion Tschumi und die Eintretensfrage zum Grossratsbeschluss zusammen. Ich erteile zuerst dem Motionär und nachher dem Kommissionsreferenten das Wort.

Tschumi. Ich habe in der letzten Session eine Motion eingereicht, in der ich den Regierungsrat ersuche, auf seinen Beschluss vom 7. März 1951 zurückzukommen, in welchem er die Zusammenlegung der Amtsschaffnereien Niedersimmmental und Thun beantragt. Ich habe den Regierungsrat um Aufhebung dieses Beschlusses gebeten. Als Reaktion hierauf haben wir den Vortrag der Finanzdirektion erhalten, der noch weiter gehen will, der nun wirklich die Absichten der Finanzdirektion abdeckt, nämlich dass sämtliche Amtsschaffnereien des Kantons Bern auf die fünf städtischen Zentren Thun, Bern, Burgdorf, Biel und Delsberg konzentriert werden sollen.

Wenn ich meine Motion begründe, kann ich zugleich zum Vortrag der Finanzdirektion Stellung nehmen, heisst es doch auf Seite 2 des Vortrages, dass es sich bei meiner Motion nicht nur um das Niedersimmmental, sondern um das ganze Problem handle. Tatsächlich möchte ich meine Motion in dem Sinne begründen, muss also gar nicht auf den Fall Niedersimmmental/Thun eingehen.

Mit der rechtlichen Grundlage möchte ich mich nicht auseinandersetzen. Die ist sicher da, indem der Regierungsrat das entsprechende Recht, auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt hat. Das ist absolut klar. — Ich möchte mich mehr mit den finanziellen Auswirkungen befassen. Ich glaube nicht, dass mit der Zusammenlegung der Amtsschaffnereien so und so viel eingespart werde. Glaubt wirklich jemand im Rat, dass die Zahl der Amtsschaffnereien auf fünf reduziert werden könne, ohne dass mehr Personal angestellt, mehr Maschinen beschafft, die Räumlichkeiten vergrössert werden müssten? Glaubt wirklich jemand, dass in fünf Amtsschaffnereien genau die gleiche Arbeit geleistet werden kann wie vorher in 30? Ich gebe zu, durch die Modernisierung, den Postcheckverkehr usw. ist die Sache einfacher geworden. Aber die Steuereingänge müssen doch verbucht werden. Das verursacht schlussendlich die grosse Arbeit und nicht das Einzahlen. — Nicht in allen Amtsschaffnereien werden 90 % aller Eingänge mit Postcheck bezahlt. Ich kenne Amtsschaffnereien, wo das nur zu 60—70 % der Fall ist. Man will die Arbeit, die bis heute von den Amtsschaffnereien besorgt wurde, auf die Regierungsstatthalterämter und die Amtsschreibereien verteilen. Die Wirtschaftspatenttaxen sollen durch das Regierungsstatthalteramt einge-

zogen werden. Das ist eine saisonmässige Arbeit, die immer zu Beginn des Jahres zu erledigen ist, also zu einer Zeit, wo die Regierungsstatthalterämter schon sehr stark belastet sind. In Interlaken ist die Amtsschreiberei schon stark mit Arbeit belastet. Das Statthalteramt kann nicht mit Aushilfskräften arbeiten. Wie in Interlaken und Niedersimmmental sind die Verhältnisse auch in den meisten andern Bezirken. Darum kann ich mir nicht vorstellen, dass die finanzielle Auswirkung von der Zusammenlegung einträte, wie sie vom Finanzdirektor erwartet wird und im Bericht sehr geschickt vorgetragen wird.

Der eigentliche Grund, warum ich meine Motion einreichte und warum ich gegen den Vorschlag der Finanzdirektion Stellung nehme, ist ein staatspolitischer. Man will hier den Amtsbezirken wieder etwas wegnehmen und es in die grossen Zentren bringen. Wir haben heute über die Interpellation Hirsbrunner, die Motion Gfeller und das Postulat Burgdorfer gesprochen, haben die finanzschwachen Gemeinden bedauert. Wir bekämpfen die Landflucht mit allen möglichen Mitteln und suchen der Landbevölkerung zu helfen. Gleichzeitig will man ihr hier etwas wegnehmen. Man will den Faktor Mensch mit einem Federstrich ersetzen, will den Gemeinden und Bezirken etwas nehmen, das sie schon lange haben, das sich gut eingelebt und bewährt hat. Das ist vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus bestimmt nicht richtig. Dieses Vordringen der Zentralisation ist eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Volk auf dem Lande. Sie sagen vielleicht, die Verhältnisse seien im Mittelland nicht gleich wie im Oberland oder im Jura. Das mag stimmen. Aber wir wissen, dass der Staat auf das ganze Staatsgebiet Rücksicht nehmen soll und nicht nur auf einzelne Amtsbezirke, wo die Zusammenlegung gut geht, und darum nicht auf Kosten des Jura und des Oberlandes etwas vorgehen soll, das bestimmt grosse Schwierigkeiten verursachen wird.

Wenn wir die Amtsschaffnereien in den Amtsbezirken aufheben, gibt es eine Abwanderung von Beamten. So und so viele Beamte müssen eliminiert werden. Die Leute werden entweder auf die Strasse gestellt oder man bringt sie andernorts unter, womit die Einsparung illusorisch wird. Im weitern nimmt man den Gemeinden eine gewisse Steuerkraft fort. Es ist nicht so, dass die Beamten im Bezirkshauptort wohnen. In der Amtsschaffnerei Interlaken zum Beispiel wohnt kein einziger in der Gemeinde Interlaken, sondern in andern, auch in finanzschwachen Gemeinden. Dort nimmt man eine Steuerkraft weg. Das macht Fr. 300.— bis Fr. 400.— im Jahr, in 10 Jahren aber schon Fr. 3000.— bis Fr. 4000.—. Das fällt für die Gemeinden im Oberland ins Gewicht. Wenn ferner sämtliche Amtsschaffnereien des Oberlandes in Thun konzentriert sind, wird man den Nachwuchs für solche Beamtungen nicht in Bönigen, Wimmis usw. suchen. Auch da wieder geht den Aussen-gemeinden etwas endgültig verloren.

Man sagt, die Steuern würden per Post bezahlt. Aber wer sie nicht zahlen kann, kann weder mit Postscheck noch bar bezahlen. Da fängt die Mahnerei an. Mancher Bauer oder Arbeiter, der Schwierigkeiten hat, seine Steuern zu bezahlen, gibt sich alle Mühe, wenn er weiss, dass ihn der Amtsschaffner persönlich kennt. Wenn er mit ihm

sprechen kann, ist etwas herauszuholen, wenn aber eine Mahnung von Thun kommt, die Steuern bis dann und dann zu bezahlen, wandert die Mahnung irgendwo hin, nach dem Wahlspruch: Weit vom Geschütz gibt alte Kriegerleute. Die Leute lassen sich von Mahnungen nicht beeindrucken. Wenn mit der Aufhebung der Amtsschaffnereien die Leute nicht mehr am Steuerzahlen interessiert sind, wenn man nicht mehr die Möglichkeit hat, dass der Amtsschaffner mit den Leuten persönlich Fühlung nehmen kann, gehen dem Staat grosse Summen an Steuern verloren. Er wird sich mit Verlusten abfinden müssen, die heute noch gar nicht voraussehbar sind.

Man sagt, der Amtsschaffner spiele keine Rolle als Vertreter des Staates auf dem Land, dafür sei der Statthalter da. Das ist nicht wahr. Wir haben immer wieder Gelegenheit, zu sehen, dass es gerade der Amtsschaffner ist, der dem kleinen Manne in finanziellen Belangen zur Seite steht. Das Geld spielt beim Kleinen eine grössere Rolle als manches andere. Denken Sie nur an das Einziehen der Bussen beim Strafvollzug. Wie manches Begnadigungsgesuch müssen wir behandeln, lautend auf Herabsetzung der Busse um Fr. 50.— bis Fr. 100.—. Wer muss die Bussen einziehen? Mancher kleine Mann, der kein Verbrecher ist, der wegen Jagdvergehen oder kleiner Vergehen bestraft wird, hat Mühe, seine Busse zu bezahlen. Wenn er die Busse nach Thun schicken muss, foutiert er sich darum, wird sie niemals einzahlen wie wenn er dem Amtsschaffner berichten, Aug in Aug verhandeln kann. Wenn die Bussen nach Thun, Delsberg oder Burgdorf bezahlt werden müssen, wird dem Staat viel Geld verloren gehen.

Es ist bedauerlich, dass uns heute die Zusammenlegung der Amtsschaffnereien als fait accompli vorgelegt wird und der Grosse Rat mit Ja oder Nein dazu Stellung nehmen soll, ohne dass man den Amtsschaffnerverband offiziell begrüsst. Man hätte wenigstens die Meinung dieser Leute anhören dürfen. Ich bin fest überzeugt, man hätte in den Amtsschaffnereien viele Einsparungen durchführen können. Man hätte die Arbeit rationalisiert und so mit der Zeit wahrscheinlich einige Beamte ersparen können. Ich weiss nicht, warum man nicht so vorgegangen ist. Das hätte dem Staat und den Bezirken besser gedient.

Unsere Steuern sind hoch. Darum ist der Staat gut beraten, wenn er sich mit dem Inkasso der Steuern gut abgibt, nicht einfach eine technische Modernisierung durchführt, sondern sich nach wie vor draussen mit den Leuten abgibt. Das kann er nur, wenn er in den Amtsbezirken die Amtsschaffnereien bestehen lässt. Unsere Bürger dort sind es wert, dass man sich ihrer annimmt und dass man nicht einfach nur, weil ein technischer, rationeller Grund vorhanden ist, die ganze Geschichte zusammenlegt.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meiner Motion zuzustimmen und das Eintreten auf den Ihnen von der Finanzdirektion vorgelegten Grossratsbeschluss abzulehnen.

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist nicht meine Aufgabe, auf die Motion zu antworten, obwohl ich mit ver-

schiedenem, was der Motionär sagte, nicht einverstanden bin, trotzdem ich aus einer Berggegend komme. Ich möchte lediglich die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission zu dieser Angelegenheit bekannt geben. Es ist dem Grossen Rat bekannt, dass seinerzeit Herr Dr. Probst, ein Verwaltungsfachmann von einem gewissen Format, als Experte eingesetzt wurde, um die staatliche Verwaltung nach Einsparungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten zu überprüfen. Eine Anzahl von Direktionen sind bereits analysiert und eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen ist schon verwirklicht worden. In der Januarsession 1950 erstattete der Finanzdirektor und der Präsident der Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat einen mündlichen Bericht.

Bei den Bezirksverwaltungen ist die Staatswirtschaftskommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat und mit dem Experten der Auffassung, dass die Zahl der Amtsbezirke auf jeden Fall nicht irgendwie angetastet oder verändert werden darf, obschon dies vielleicht manchmal vom Standpunkt der Vereinfachung aus wünschbar wäre. Dagegen möchte man versuchsweise eine Herabsetzung der Amtsschaffnereien von 30 auf 5 vornehmen, das heisst man möchte nur noch je einen Amtsschaffner am Sitz der Veranlagungsbehörden haben, nämlich in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg und Thun.

Die Gründe, warum man das heute, angesichts des modernen Postscheckverkehrs, machen darf, konnten Sie im ausführlichen Vortrag der Finanzdirektion lesen. Der Experte glaubt, dass netto 27 bis 40 Beamte und Angestellte eingespart werden können. Das würde eine Kostenverminderung von mindestens Fr. 250 000.— jährlich ausmachen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Zentralisation nicht zu weit getrieben werden darf. Sicher stehen, wie der Motionär sagte, Werte auf dem Spiel, die vor der Zweckmässigkeit kommen und die der Bürger nicht preisgeben würde. Immerhin muss dem Ruf aus dem Volke nach Abbau und Vereinfachung Gehör geschenkt werden. Es hat keinen Sinn, an Einrichtungen festzuhalten, die eigentlich durch die moderne Zeit überlebt sind, besonders dann nicht, wenn sie Geld kosten. Die ersparten Gelder kann man in den Amtsbezirken sehr gut brauchen, wo die Justizverwaltung nicht mehr genügt. Ich denke an die Trennung von Richterämtern und Statthalterämtern.

Wenn man nun auf die provisorische Zusammenlegung, wie ich sie dargelegt habe, und wie sie aus dem Vortrag des Regierungsrates hervorgeht, eintreten will, muss der Grossratsbeschluss angenommen werden. Die Staatswirtschaftskommission hat die ganze Angelegenheit gut überlegt und geprüft. Mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme beantragt sie dem Grossen Rat Eintreten auf diesen Beschluss, namentlich aus der Erwägung heraus, dass der Grosse Rat einmal den Willen zu Einsparungen zeigen soll, hauptsächlich dann, wenn das so geschehen kann, dass dem Volke gleichwohl gedient ist.

M. Mosimann. A première vue, la fusion des recettes de district peut paraître avantageuse et de nature à permettre des économies très sensibles.

C'était aussi mon opinion tout d'abord, mais en examinant la question de plus près, on constate que la centralisation n'apporterait guère qu'une économie de bouts de chandelles. Or, ce qui importe en définitive, c'est le résultat pratique de la réforme envisagée.

La proposition du gouvernement est basée sur les rapports d'experts. Si nous sommes bien renseignés, ces experts ne sont pas des praticiens en matière comptable; certains d'entre eux ont même déclaré qu'ils ne connaissaient pas le genre de travail qui se fait dans les recettes. De plus, il semble qu'au cours de leur enquête le plus élémentaire souci exigeait une prise de contact, une consultation des intéressés. Or, ceux-ci n'ont, paraît-il, pas été consultés et ce fut là, à mon avis, une erreur. Il me semble aussi que ces experts s'aventurent dangereusement en faisant vibrer avec insistance la corde des économies réalisables, en allant jusqu'à promettre une compression de personnel de 25 à 30 employés. Il fut un temps, pas très éloigné, où, à Delémont, par exemple, il y avait six ou sept employés à l'autorité de taxation; ils y sont aujourd'hui, sauf erreur, au nombre de 28.

D'après l'enquête à laquelle nous nous sommes livrés de notre côté, les perspectives d'économies ne sont pas de nature à nous convaincre. Le rapport du gouvernement lui-même est loin d'être positif, lorsqu'il dit que les enquêtes menées jusqu'à présent n'ont pas permis de découvrir des possibilités sensationnelles. On fait grand cas des opérations par chèques postaux, mais on semble oublier que ceux-ci ne représentent que le quart du travail exécuté par les recettes de district; les machines comptables peuvent assurer seulement le quart du travail, avec les opérations de caisse et de chèques postaux, la proportion est donc en réalité de $\frac{1}{16}$ pour l'ensemble. D'autre part, le volume de la correspondance se trouvera accru par la suppression des recettes de district, le service téléphonique prendra un développement considérable. Il faudra un chef, un adjoint; et il se produira ce qui est arrivé si souvent ailleurs: les chefs prouveront par A plus B que la charge de travail est si considérable qu'ils ne sauraient y suffire sans du personnel supplémentaire. Or, dans les districts, celui de Moutiers, par exemple, l'effectif du personnel est resté le même depuis 15 ans, bien que les opérations de caisse aient doublé.

Nous avons examiné le problème sous l'angle de la réduction du personnel dans les deux plus importants districts jurassiens: Courtelary et Moutiers et nous sommes arrivés aux mêmes résultats, aux mêmes conclusions, à savoir que pratiquement une économie de personnel n'est guère possible. Voici un petit tableau montrant le volume des opérations dans le district de Moutiers (première colonne) ainsi que les chiffres correspondants probables pour l'ensemble du Jura:

	Moutiers	Jura
Comptes	15 000	60 000
Ecritures comptables . . .	40 000	170 000
Correspondances	3 000	11 000
Relevés, sommations . . .	12 000	50 000

	Moutiers	Jura
Poursuites	2 000	8 000
Décisions, recours, requêtes	1 000	4 500
Rapports et propositions .	300	1 200
Successions	250	1 100

Pour le personnel des recettes d'arrondissement, on estime qu'il faut au minimum: un chef, un adjoint: un employé pour la caisse, deux ou trois pour la correspondance, trois ou quatre pour la comptabilité, trois pour le contentieux, la rentrée des arrérages, le fichier, le service téléphonique, remplaçants et divers trois; total 14 à 16 employés. En ce qui concerne les recettes de district du Jura, le personnel se décompose comme suit: Moutiers, 3 employés; Courtelary, 3; Delémont, 2; Porrentruy, $3\frac{1}{2}$; Laufon, 1; Franches-Montagnes, 1; Neuveville, $1\frac{1}{2}$; total: 15. Et si, dans certaines petites recettes de district, la justification n'apparaît pas entièrement suffisante, on pourrait imiter les banques, c'est-à-dire créer des agences locales, le siège restant à un district plus important, mais du moins le contact avec les contribuables serait maintenu.

En résumé, les économies qu'on nous propose nous paraissent très problématiques et nous estimons qu'il existe d'autres possibilités d'en faire dans l'administration. Quelques-uns de nos collègues ont et exposeront ici d'autres arguments pertinents contre la centralisation des recettes de district. En présence de la forte opposition qui existe, il est préférable de laisser subsister l'état de choses actuel.

Reist. Als Niedersimmentaler ist es mir unmöglich, den Vorschlag anzunehmen. Als die Regierung letztes Jahr beschloss, die Amtsschaffnereien aufzuheben, entstand grosse Aufregung im Amt. Sofort kamen sämtliche Gemeindevertreter zusammen, konnten das nicht fassen und nahmen dagegen Stellung. Wenn man sparen kann, soll man das machen, aber uns fehlt der Glaube.

Letztes Jahr musste im Amtsbezirk Obersimmental infolge Todesfalles ein Beamter ersetzt werden. Die Regierung wählte dorthin Herrn Notar Brunner aus Bern, ich weiss nicht aus welchem Büro. Nach der grossen Aufregung im Amt hat der Regierungsrat den Ausweg gefunden, zuzuwarten, eine Uebergangslösung zu suchen. Inzwischen wurde Notar Boller pensioniert. Er wurde durch Herrn Notar Brunner ersetzt. Der Herr kam viermal in der Woche nach Wimmis. Dass das extra bezahlt werden muss, ist klar, und das Amt Niedersimmental hat dreimal mehr bezahlt als Obersimmental. Er kam längere Zeit um 9 Uhr oder noch später, ging vor 12 Uhr weg, kam am Nachmittag um $2\frac{3}{4}$ Uhr und ging um 4 Uhr wieder fort. Wenn jemand auf das Grundbuchamt wollte, hiess es, Herr Brunner sei in Blankenburg, und dort sagte man das Gegenteil. Bestimmt wird etwas gegangen sein in der Angelegenheit. Seit zehn Tagen kommt der Beamte pünktlich auf das Büro. Das ist also mit Kosten verbunden. Wir sind auch für Einsparungen, glauben aber, dass diese anders gemacht werden können. Es kam bei uns vor, dass ein Statthalter, der noch keine zehn Dienstjahre hatte, pensioniert wurde und eine höhere Pension erhielt, als sonst nach zehn Dienstjahren ausbezahlt

würde. Das war in jenem Falle richtig. Aber der Mann ist noch heute nicht 65 Jahre alt, erfreut sich guter Gesundheit. Eine andere Frage ist, wie weit es der Staat so mit seiner Pensionskasse bringe. Wir glauben also nicht an die versprochene Einsparung.

Ist bis jetzt in den Bezirkssteuerverwaltungen nicht gespart worden, dass diese ohne weiteres die Arbeit der Amtsschaffnereien übernehmen können? Das fragen sich gewiss viele Kollegen auch. Im Vortrag der Regierung wird gesagt, man werde mehr Personal brauchen. Meines Erachtens werden bald Kreditbegehren für die Erstellung von Büroräumen kommen. In den Aemtern hätte man die Büros zur Verfügung. Wie der Motionär sagte, nehmen Sie nicht nur einer Person das Amt weg, sondern nehmen auch dem Nachwuchs in den Aemtern die Möglichkeit weg, dieses Amt zu erhalten. Sie vergrössern die Landflucht. Das ist staatspolitisch gesehen ein grosser Fehler. Den kleinen Bezirken wird immer mehr weggenommen. Das wird sich auswirken. Wir hatten im Jura einen ähnlichen Fall. Auch dort war man nicht zufrieden, sonst hätte man nicht die Staatsverfassung ändern müssen. Auch hier werden Sie manchen Bürger vor den Kopf stossen. — Die Einsparungen sind auf dem Papier. Die Auswirkungen werden ganz andere sein und nach Jahren würden Sie sagen, jawohl, wir haben einen Fehler gemacht. Ich bitte, stehen Sie zu den kleinen Amtsbezirken, lassen Sie ihnen die Leute. Wir haben in der Finanzdirektion Spezialleute, die sollen prüfen, ob in den Aemtern etwas eingespart werden kann, ob die Leute voll beschäftigt sind. Wenn nicht, bin ich auch für Reduktionen. Ich bitte, die Motion anzunehmen. Dann ist sicher allen gedient. Lassen Sie sich nicht vom Schlagwort der Einsparungen leiten, denn die Einsparungen werden viele im Volke nicht begreifen; man hat Beweise, dass die Voraussagen und die Praxis manchmal nicht übereinstimmen.

Schneider. Im Gegensatz zu meinem Vorredner möchte ich im Namen der Mehrheit unserer Fraktion den Standpunkt vertreten, es sei dem Grossratsbeschluss zuzustimmen. Damit wird keine definitive Regelung getroffen, sondern die Regierung will nur einen Versuch für drei Jahre machen. Wenn es nachher nicht geht, können wir immer noch schauen, was man machen will und allenfalls den alten Zustand wieder herstellen.

Psychologisch ist in Niedersimmental vielleicht ein leichter Fehler begangen worden; denn dort hat man auch die Stelle des Amtsschreibers aufgehoben. Das ist nun eigentlich doch eine Person, die die Verbindung mit der Bevölkerung hat, die da sein muss, und mit der alle hin und wieder zu tun haben. Es kann, glaube ich, nicht in Frage kommen, in irgend einem Amt die Stelle des Amtsschreibers aufzuheben. — Dagegen hat heute der Amtsschaffner ohne Zweifel seine Bedeutung verloren. Es ist nicht mehr die Persönlichkeit, mit der der Bürger in engem Kontakt steht. — In vielen Amtsbezirken übt die gleiche Person die Funktionen des Amtsschreibers und Amtsschaffners aus. Die Leute kennen die unterschiedlichen Aufgaben nicht. Wenn der betreffende Beamte nur Amtsschreiber wäre, hätte er mit den Leuten den gleichen Kontakt wie wenn er zugleich auch Amtsschaffner ist. — Wenn man die Möglichkeit hat, Einsparungen zu machen, sollte man nicht

sagen, es komme aus prinzipiellen Gründen nicht in Frage. Wir hängen mit der Zeit dem Staat so viele neue Aufgaben an, dass man die Gelegenheit, etwas einzusparen, wahrnehmen sollte. Durch die Zusammenziehung wird man vieles rationalisieren können und so Einsparungen machen. Man wird Maschinen brauchen. Dafür wird der Betrieb später besser laufen.

Man hätte sich fragen können, ob man die fünf Amtsschaffnereien mit den Veranlagungsbehörden zusammenlegen könnte. Darauf will ich heute nicht näher eintreten. Die Bedeutung des Amtsschaffners war grösser, als er in der Bezirkssteuerverwaltung bei der Steuerveranlagung als Staatsvertreter mitwirkte. Als man die Veranlagungskreise schuf, blieb der Rest der Aufgaben, das Inkasso der Steuern von den Gemeinden her. Die Gemeinden liefern die Steuern ab. Die nicht bezahlten Steuern muss der Amtsschaffner eintreiben. Andere Funktionen des Amtsschaffners kann man ruhig wegnehmen, weil sie nur den Betrieb komplizieren. Wenn beispielsweise ein Erbschaftsinventar zu erstellen ist, geht die Sache nicht an die Erbschaftssteuer-Abteilung, sondern an den Statthalter, der schickt sie an die Steuerverwaltung. Aber die Erbschaftssteueranweisung kann man nicht direkt der Steuerverwaltung schicken, sondern das erhält der Amtsschaffner. Der macht den Briefträger, schickt das der Steuerverwaltung ein. Die Veranlagung geht von der Steuerverwaltung an den Amtsschaffner. Der liefert es ab. Für Rückerstattungen gilt der gleiche Weg. Warum das so ist, weiss man nicht. Die Steuer könnte ebenso gut zentral eingezogen werden. Noch manche Aufgabe ist mehr vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung für die Amtsschaffnereien vorhanden. Das könnte man zentralisieren. Darum glaube ich, dass dort etwas einzusparen wäre.

Das einzige Argument sind die politischen Gründe, die Herr Tschumi gegen die Zentralisation anführte. Ich glaube, prinzipiell sollte man die Zentralisation nicht fördern. Hier aber ist die Bedeutung des Amtes nicht mehr vorhanden, indem die Zentralisation ja schon geschaffen ist durch die Veranlagungsbehörden und andere Sachen. Also wird dem einzelnen Amt nicht mehr viel verloren gehen. Es wird auch nicht so sein, dass viele auf die Strasse gestellt werden. Wo die gleiche Person die Grundbuchverwaltung und die Amtsschaffnerei inne hat, ist eine Entlastung sehr erwünscht, weil im Oberland das Eidgenössische Grundbuch noch nicht vollständig ist. Es fehlten die Leute, die diese Arbeit hätten ausführen können. Das kann nun nachgeholt werden. Ich glaube nicht, dass man in kleinen Amtsbezirken wie zum Beispiel Saanen die Grundbuchverwaltung dem Betreibungsbeamten anhängen kann. Das mag möglich sein, wenn einmal das Eidgenössische Grundbuch eingeführt ist. Vorher soll der, der entlastet ist, das Eidgenössische Grundbuch einführen. Das muss unbedingt kommen.

Diese und noch weitere Gründe veranlassten unsere Fraktion, dem Grossratsbeschluss als Versuch für drei Jahre zuzustimmen.

M. Landry. Je ne veux pas revenir sur les chiffres cités par M. Mosimann, au sujet de ce que serait, par exemple, une recette d'arrondissement, mais vous apporter d'autres arguments encore qui militent certainement contre la centralisation.

La centralisation n'a jamais apporté de simplification. Nous avons la loi fiscale actuelle, dont on a fait état, on a indiqué combien il y avait d'employés, sous le régime de l'ancienne loi, dans l'arrondissement de Delémont, par exemple, il y en a maintenant 28. Qu'apporterait une centralisation avec la loi fiscale de 1944? Un inspectorat de l'Etat, le service des cotes d'impôt, le service de l'imposition des personnes morales, le service de l'imposition de la fortune, le service de l'imposition municipale et encore — ce qui se faisait avant dans les recettes de district — le service des réquêtes et remises d'impôt.

Et si la centralisation était acceptée, quelle serait la situation dans le Jura? Déjà actuellement nombre de services de l'Etat sont logés dans des locaux privés. Pour héberger les recettes d'arrondissement, force serait de construire des bâtiments administratifs nouveaux, dont chacun coûterait sans doute 250 000 à 300 000 francs. Comptez pour l'ensemble du canton, soit cinq recettes d'arrondissement et vous constatez qu'il faudrait s'attendre à une dépense de construction de plus d'un million, peut-être pas loin de deux. Dans ces conditions, l'économie dans le ménage cantonal apparaît des plus problématique.

De même en ce qui concerne le personnel. Le rapport gouvernemental précise que les employés qui s'occupent partiellement des recettes de district et du registre foncier pourraient se consacrer davantage à la mise au net du registre fédéral... mais, si je suis bien renseigné, le travail de ce registre fédéral est sur le point d'être terminé. Que feraient donc ces employés en surnombre?

Dernier argument: cette centralisation par arrondissements pourrait bien nous conduire une fois à la centralisation totale. Qui nous dit que les cinq recettes d'arrondissement ne se fondront pas plus tard en une seule et unique recette centrale? Si nous acceptons ce qu'on nous propose maintenant, il n'y aurait pas des motifs impérieux de s'opposer à la centralisation totale ultérieure et c'est contre quoi je tiens à vous mettre en garde.

Pour toutes ces raisons, je vous demande d'accepter la motion Tschumi et de repousser le projet du gouvernement.

Scherz. Der Antrag der Regierung über die Zusammenlegung der Amtsschaffnereien hat auch in unseren Kreisen, im Saanenland, eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen. Trotz der sicher wertvollen Absicht, die Staatsverwaltung zu rationalisieren und nach Möglichkeit Einsparungen zu machen, sieht sich die Landbevölkerung bei dieser Neuordnung benachteiligt gegenüber der Stadt, dies umso mehr, als die für die Aenderung angeführten Gründe nicht stichhaltig sind. Die Regierung berechnet die Einsparung ausschliesslich auf der Herabsetzung des Personalbestandes und kommt dabei auf eine Summe von zirka Fr. 250 000. — Nach bestimmten Informationen bestehen schon heute bei Amtsschaffnereien, zum Beispiel in Thun, die im gleichen Gebäude wie die Veranlagungsbehörden untergebracht sind, Schwierigkeiten in bezug auf den Platz. Niemand kann uns zusichern, dass nicht da und dort in absehbarer Zeit kostspielige Neubauten erstellt werden müssen.

Im Vortrag der Finanzdirektion wird auf das Gesetz vom 30. Juni 1935 über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts abgestellt. Soviel uns bekannt ist, wurde dieses Gesetz seinerzeit mit schwacher Mehrheit angenommen, weil es sich um eine Kompromisslösung gehandelt hat. In diesem Gesetz steht ausdrücklich, der Regierungsrat könne das und das vorgehen. Eine Pflicht, wie es nun dargelegt wird, besteht nicht. Seit dem Jahre 1935 ist nie eine Zusammenlegung verlangt worden. Dagegen wurde den Kantonen schon im Jahre 1912 für die Einführung des Zivilgesetzbuches die Pflicht auferlegt, die Grundbücher zu bereinigen und das Schweizerische Grundbuch einzuführen. In kleinen Amtsbezirken, wo besonders verworrene Eigentums- und Haftverhältnisse bestehen, sind die Arbeiten im Rückstand, weil auch die Vermessung im Rückstand ist und dem Amtschreiber für die Bereinigung keine Zeit bleibt. Im Unterland sind für diese Arbeiten besondere Leute angestellt worden. Mit der vorgesehenen Reorganisation sollen in den kleinen Amtsbezirken die Grundbuchämter den Gerichtsschreibern übertragen werden. Das bedingt neue Angestellte für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse, wo vielfach Unklarheit über die Dienstbarkeiten, Eigentumsanteile bei Sennhütten usw. bestehen.

Durch ein Dekret betreffend die Bezirksverwaltungen vom 22. März 1922 wurden seinerzeit die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Regierungspräsidenten übertragen. Es sind schon damals bei der Rationalisierung gute Beamte wegen Sparmassnahmen entlassen worden, und sie wurden nachher durch gutbesoldete Angestellte ersetzt.

Aus diesen und anderen Ueberlegungen glaube ich, dass es sich bei dieser Vorlage um eine Rationalisierungsmassnahme handelt, die einen Bruch mit der Tradition bedeutet. Diesen Preis ist die Aenderung nicht wert. Wir wollen nicht die Kompetenzen in unseren Amtsbezirken immer mehr einschränken, um dann anderseits einen Wasserkopf aufzublasen.

Ich beantrage, auf die Vorlage nicht einzutreten. Gleichzeitig beantrage ich, dass die Abstimmung unter Namensaufruf erfolge.

Jufer. Ich möchte noch einige Punkte herausheben, die bisher nicht genannt wurden. Man darf sagen, dass der Vortrag, wie er uns von der Finanzdirektion unterbreitet worden ist, sicher eine ernsthafte Bemühung darstellt, nach Einsparungen Ausschau zu halten. Ich werde nicht aus Oppositionslust gegen Eintreten stimmen. Der Finanzdirektor hat uns nichts zuleide getan. Aber wenn man das heutige System ändert, geht bestimmt etwas sehr Wertvolles verloren, nämlich der persönliche Kontakt zwischen dem Steuerzahler und dem Staat respektive dem Staatsfunktionär. Im Bericht lesen wir seltsamerweise, dass man dem nicht so viel Bedeutung zumessen solle. — In ländlichen Bezirken gehen, soviel ich orientiert bin, die Steuern fast restlos ein. Ist das in städtischen Bezirken auch so, oder sind die Verhältnisse nicht auf dem Lande deshalb besser, weil man die Steuerzahler auf die Fristen aufmerksam macht. Andernorts wird kurzerhand gemahnt, betrieben und gepfändet. Im Amtsbezirk Aarwangen beispielsweise sind keine Steuerausfälle vorhanden. Das zeugt davon, dass man zur Sache schaut, wie andernorts auch. Der Staat hat

kein Interesse an Verlustscheinen, sondern wünscht den Eingang der Forderungen.

Der Amtsschaffner hat nicht viele Kompetenzen. Aber man müsste ihm Aufgaben zuweisen, die der Regierungsstatthalter heute nicht mehr zu erfüllen in der Lage ist, zum Beispiel die Inspektion der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Gemeindekassen. Da sieht es in gewissen Bezirken bitter aus. Ich weiss Amtsbezirke, wo der Statthalter überhaupt nie dazu kommt, solche Inspektionen durchzuführen. Er ist, schüchtern gesagt, etwas viel beschäftigt im Feuerwehrwesen.

Wie verhält es sich beim Personal? Dieses wird sich dazu nicht äussern können; es ist vorläufig eine provisorische Massnahme. Kann ein Beamter, der nach seinem persönlichen Geschmack ein Eigenheim gebaut hat, dort bleiben? Wenn er sich mit der Bahn zur Arbeit begeben muss, wird ihm dann eine Arbeitszeiteinteilung erlaubt, die ihm dies ermöglicht? Ich nehme an, man werde dann für solche Sachen Verständnis haben.

Soll man weiter zentralisieren? Das Problem wurde behandelt. Ich bin der Meinung, dass man das nicht weiter treiben soll. Wir können nicht, wie dies heute morgen geschah, immer nur von der Landflucht reden, aber nie handeln. Diese Zentralisation ist vielleicht nur ein kleiner Schritt in der Richtung, wie man sie nicht wünscht, verursacht aber eben doch Abwanderungen aus den kleinen Amtsbezirken.

Man kann über diese Vorlage geteilter Meinung sein. Ich glaube, man sollte nicht darauf eintreten, sondern es beim bisherigen Zustand belassen.

Man kann die Amtsschaffnereien nicht mit einem Geschäft vergleichen, das Forderungen aus gelieferter Ware einkassiert, sondern sie ziehen Steuern ein. Ich bin nicht für Eintreten. Immerhin möchte ich dem Vortrag des Finanzdirektors ein Lob spenden, und zwar als Stephansjünger, das heisst als Pöstler. Im Vortrag wird gesagt, dass die Eidg. Postverwaltung eine Organisation geschaffen habe, die man an Leistungsfähigkeit nicht überbieten könnte. Diese Feststellung hat mich ausserordentlich gefreut. Dieses schöne Zeugnis wird auch die Postverwaltung freuen; denn sie hört sonst mehr Reklamationen als Anerkennung.

Barben. Ich verstehe durchaus die Begründung für die Vereinfachung der Amtsschaffnereien und auch das Bestreben, Einsparungen zu machen. Aber man kann sich fragen, wie hier bereits angetönt wurde, ob man nicht in der Vereinfachung noch viel weitergehen und die fünf Regionalschaffnereien zu einem einzigen grossen Büro zusammenziehen wolle. Ob es richtig ist, im ganzen Kantonsgebiet ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse diese Vereinfachungen durchzuführen, wird sich erweisen. Speziell dass man die besonderen Verhältnisse des Oberlandes nicht berücksichtigt, sondern die Anglegenheit mit dem Flachland zusammen über einen Leist schlägt, scheint irgendwie nicht recht verständlich.

Aus dem Bericht des Experten Probst ist mir aufgefallen, dass er deutlich schrieb: «Dem Bürger als Schuldner des Staates musste die Möglichkeit verschafft werden, seine Geschäfte mit dem Staat in einem nicht allzufern gelegenen Amtssitz zu er-

ledigen.» Nun kommt er zum Schluss: «Das Bedürfnis nach Dezentralisation des Amtsschaffnereiwesens ist heute nicht mehr vorhanden.» Einzig die bessere Zahlungsmöglichkeit hat sich geändert. Der Bürger kann durch die Post bezahlen. Aber all die besseren technischen Einrichtungen ändern am persönlichen Verhältnis des betreffenden Steuerzahlers nichts. Wenn er kein Geld hat, hilft ihm die beste Zahlstelle nichts. Haben wir da nicht die Pflicht, weitgehend für diejenigen zu sorgen, die finanziell schwächer dastehen, die auf Rat angewiesen sind? Ist eine Verwaltung für das Volk da, oder muss sich das Volk nach der Verwaltung richten? Man kann nicht auf einem Postbüro erklären, warum man erst später zahlen könne. Der Weg des Bürgers führt zum Amtsschaffner, um mit ihm zu sprechen. Da ist ein Vertreter des Staates nötig, speziell in den Verhältnissen des Oberlandes. Die Wegnahme der Amtsschaffnereien wird im Volke, speziell im Oberlande, sehr empfunden. Man nimmt den Leuten einen Apparat weg, der ihnen bisher gedient hat. Der Amtsbezirk präsentiert noch etwas im Oberland, weil man dort seine Geschäfte mit dem Staat erledigen kann. Ein Amtsbezirk ist sozusagen noch ein kleiner Staat im Staat, mit seiner Bedeutung. Er bildet sicher einen Teil unserer demokratischen Einrichtungen. Wenn wir von Einsparungen reden, muss ich mich tatsächlich fragen: Was ist besser, eine Zentralisation, ohne Kontakt mit dem einzelnen Bürger, oder ein Vertreter des Staates in jedem Amtsbezirk, der die Möglichkeit hat, mit den Leuten Fühlung zu nehmen und dem Volke zu dienen?

M. Brahier. Il convient de faire des discriminations entre les économies possibles. Celles qu'on nous propose aujourd'hui appellent les commentaires suivants, tant du point de vue technique que sur le plan psychologique:

L'Etat ne doit pas être représenté par une organisation amorphe, anonyme, où il n'y a que des numéros. L'homme du peuple aime à s'adresser à quelqu'un. Par l'intermédiaire de la recette de district, l'Etat a un contact direct avec les citoyens contribuables. Par sa connaissance des données inhérentes à chaque cas particulier, le receveur de district peut agir avec doigté, avec persévérance et avec succès, sans brandir toujours la menace et la poursuite. Il est indéniable que la mentalité de chaque district est marquée par des traits particuliers et par les usages en cours. Dès lors, une centralisation, avec les manifestations techniques qu'elle comporte, heurterait la sensibilité populaire. Il est vrai que la lettre remplace bien souvent un entretien direct; mais il y a des gens qui ne veulent pas écrire, qui veulent parler et rester dans cette ambiance directe qui permet d'élucider tant de cas, d'aplanir tant de difficultés et c'est là déjà une des raisons majeures de conserver les receveurs de district.

Au point de vue technique, il est permis de douter que l'économie supputée de l'ordre de fr. 250 000.— puisse être réalisée. C'est même une utopie. Toute l'argumentation gouvernementale s'appuie sur une base erronée: on affirme que par l'introduction du chèque postal, par la mécanisation de la comptabilité, la centralisation permettra d'arriver à une économie de personnel. Mais l'expert du gouvernement semble ignorer des points très importants, par

exemple le fait que le service de la correspondance s'accroîtra proportionnellement au développement de l'emploi du chèque postal; notre collègue M. Mosimann a cité des chiffres éloquentes. D'autre part, je crois même savoir que l'inspectorat, qui est en contact direct avec les receveurs, est loin d'être acquis à la réforme envisagée, qu'au surplus, il n'a même pas été consulté et qu'en principe il y serait plutôt opposé!

L'Etat possède un organisme qui fonctionne bien, c'est pourquoi je vous engage vivement à appuyer la motion du Dr Tschumi et à ne pas entrer en matière sur le projet qui nous est soumis.

M. Vallat. Je ne veux pas reprendre les divers arguments qui ont été exposés jusqu'ici: ils sont, à mon avis, tous pertinents, tant qu'ils s'opposent au projet du gouvernement.

Mais je m'en voudrais, en tant que représentant d'un district excentrique, éloigné de tout, d'un district où la plupart des localités sont sans chemin de fer, où souvent, pour se rendre simplement au chef-lieu, les citoyens sont obligés de faire déjà un voyage, je m'en voudrais, dis-je, de ne pas combattre ici ce projet au nom de ces populations.

Les propositions du gouvernement ne sont véritablement rien moins que convaincantes, on le constate en relevant simplement un point ou l'autre de ses arguments.

Il nous dit que le principal motif de l'existence des recettes de district était de faciliter aux citoyens les rapports avec l'administration des finances, qu'aujourd'hui ce motif a disparu... Pareille affirmation nous paraît bien téméraire et inexacte, car le contribuable tient, aujourd'hui encore, à conserver ce contact avec l'administration; plusieurs des préopinants ont expliqué pourquoi, je n'insiste pas.

D'autre part, à la page 3 de son exposé, le gouvernement dans son argumentation destinée à démontrer qu'il y a des possibilités d'économies, n'est pas très convaincant non plus; il déclare: «Même en admettant qu'il faille augmenter le nombre du personnel des recettes de district des arrondissements, l'expert estime que l'on pourrait faire l'économie de 25 à 30 employés». On parle déjà, vous le voyez, d'augmenter le personnel des recettes de district centralisées. Et au fond c'est normal parce qu'il y faudra exécuter le travail de toutes les recettes, un accroissement du personnel deviendra donc inévitable. Et aussi, comme M. Landry l'a fort justement relevé, il faudra trouver, de nouveaux locaux, c'est-à-dire construire à grands frais. Ainsi, tout ce qu'on nous fait miroiter en fait d'économies apparaît bien problématique et illusoire.

Autre chose qui montre que le gouvernement est loin d'être si sûr que cela des avantages financiers de la réforme qu'il propose: il nous dit que l'on a désigné, après l'expert, un praticien pour faire une enquête circonstanciée et que ce praticien a fourni un rapport détaillé, mais ici on ne cite plus des chiffres quant à l'économie de personnel possible: on dit simplement et beaucoup plus modestement que la praticien en question «est arrivé à des résultats nettement positifs». Lesquels? A-t-on eu peur de nous les révéler? Je crois que ce pourrait bien être la véritable raison pour laquelle on s'est abstenu de donner des chiffres.

Dernière considération, qui a bien sa valeur: dans nos régions tout spécialement — et j'ai pris la parole uniquement parce que je me devais de le faire en tant que représentant de l'Ajoie — on tient à garder ce contact avec l'administration des finances; on nous a déjà enlevé tellement de choses, nous sommes déjà tant prétérités que nos populations ne comprendraient pas qu'on veuille leur prendre encore le peu qui leur reste.

Pour tous ces motifs, en tant que représentant du district de Porrentruy, je vous prie instamment de rejeter le projet du gouvernement.

Kunz (Oey-Diemtingen). Ich will mich ganz kurz fassen. Ich bin auch einer, der von dem Truppenzusammenzug, der Zentralisation, nicht erfreut ist, weil ich aus einer Berggegend komme. Man betont immer wieder, jetzt habe man die schöne Einrichtung mit den Post einzahlungsscheinen. Ich bin seit 32 Jahren Staatssteuereinzahler und Gemeindegassier und weiss, auf welchem Weg man am weitesten kommt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes bin ich immer den Leuten von Ort zu Ort nachgegangen, habe mit den Leuten Kontakt aufgenommen und die Steuergelder ganz ordentlich eingebracht. Dabei zeigte sich der Vorteil, dass man die Gesinnung, den Charakter der Leute kennen lernte, auch ihre Einstellung zum Steuerzahlen. Dannzumal hatte ich sehr wenig Anstände in der Amtsschaffnerei. Jetzt bekommt man drei Steuerbogen; einer wird dem Steuerzahler verschickt. Wenn die Amtsschaffnerei zentralisiert wird, geht der Kontakt verloren. Dann bleibt meist nur der Ausweg der Betreibung. Der Kontakt ist wertvoller als wir glauben, davon bin ich überzeugt. Aus staatspolitischen Gründen und im Interesse der abgelegenen Gebiete möchte ich Ihnen beantragen, dieses Züglein zu verwerfen.

Bühler. Es ist typisch, wie stark sich das Land für die Beibehaltung der Amtsschaffnereien einsetzt. Das fällt direkt auf. Nicht nur im Oberland, auch bei uns wehrt man sich. Was wollen wir alles noch hergeben, und was verbleibt uns zuletzt? Es verbleibt uns, je länger desto mehr Steuern zu bezahlen. Das gefällt uns nicht. In weiten Kreisen muss man diese Zentralisation bekämpfen. Es sind nicht nur die Härten, die empfunden werden, sondern jeder Amtskreis bleibt ein Ganzes. Ich weiss, es gibt Gegenargumente, man sagt, es verbleibe uns noch manches, wir sollten stille sein, es gehe auch so. Dann sagt man, in vielen Amtsschaffnereien hätte man zu wenig Arbeit. Bei uns ist genug Arbeit vorhanden. Wenn man zu wenig hätte, wäre manches den Amtsschaffnern zuzuhalten, zum Beispiel die Kontrolle über die Gemeindegassen. Gebt den Leuten nicht nur Feder und Bleistift, sondern auch eine Rechenmaschine, dann sind sie gar nicht mehr so unerhört unmodern. Auch mit billigen Rechenmaschinen kann man eine grosse Arbeit leisten. Die Leute sind fleissig. — Im Vortrag wird nur von Geld und Sparen gesprochen. Ich begreife das. Aber es geht um mehr. Das Volk weiss, was hier geplant ist und wendet sich gegen das immer deutlicher. Man weiss nicht, wie schliesslich die Organisation aussehen soll. Wenn alles zentral ausgebaut ist, ist schliesslich der Apparat sehr teuer. Wir fragen uns, wie gross die

Einsparungen wären. Das veranlasst auch mich, mich gegen die Vorlage auszusprechen.

Rubi. Ich habe ein schweizerisches Büro in Wengen. Das geht prima, gerade wegen des Postchecks. Ich könnte nach Zürich, Luzern oder Bern ziehen mit diesem Büro. Dort wäre aber dann alles teurer. Ausserdem würde Gemeindepräsident Stäger den Verlust einer Steuereinnahme beklagen.

Ich möchte über die Zentralisation folgendes sagen: Ich hatte Gelegenheit und die Aufgabe, irgendwo ein Büro zu untersuchen. Ich bin bereit, den Beweis anzutreten, dass ich die Arbeit, die in jenem Büro in einem Jahr geleistet wird, gemächlich in einem Monat ausführen könnte. Den Beweis will ich antreten. Das Büro wird von der Öffentlichkeit bezahlt. Das ist Zentralisation.

Wenn ich in Gadmen, Wengen, Mürren usw. bin, kann ich für eine Wittfrau in einer Steuerangelegenheit zum Beispiel nach Meiringen und dort mit dem Amtsschaffner sprechen. Nach Thun gehe ich nicht gerne, dort wird ein grosser Herr sein, da fürchte ich mich ein wenig. Wenn er in Bern ist, so ist er zu weit weg. Ich bin hundertprozentig überzeugt, dass man viele Sachen dezentralisieren könnte, gerade wegen des Postchecks, und dann ginge es gerade den Gemeinden besser.

Aebi. Die meisten Vorredner sprachen gegen das Eintreten. Es ist angezeigt, noch einmal wenigstens den Versuch zu unternehmen, Verständnis für die Massnahmen zu gewinnen. Ich möchte in keiner Weise all die Argumente der Gegner bagatellisieren, es liegt darin etwas Gesundes. Aber auf der andern Seite müssen wir uns überlegen, was wir eigentlich wollen. Die Vorlage ist sicher nicht da, um im Lande Unruhe zu machen und Leuten, die ihren Arbeitsplatz recht ausfüllen, diesen wegzunehmen, sondern man muss sich bewusst sein, dass eine sehr ernsthafte Arbeit zu dieser Vorlage führte. Herr Mosimann sagte, die Experten wären gar nicht Fachleute. Ich glaube, er hat sich nicht gut überlegt, was er sagte, Herr Dr. Probst, der ein Gutachten ausgearbeitet hat, war lange in der Verwaltung tätig. Er ist ein hervorragender Fachmann in allen Steuerfragen, aber auch in all dem, was rationelles Arbeiten anbetrifft. Nun möchte ich feststellen, als einer, der im praktischen Leben sich tagtäglich mit dem Problem der Rationalisierung herumschlägt und sicher Erfolg hatte, dass der Widerstand, der da entsteht, etwas absolut Gewohntes ist. Das kennen wir. Gegen jede Rationalisierungsmassnahme gibt es einen gewissen Widerstand. Der ist auch historisch nachgewiesen. Ich möchte den Sturm auf die Webstühle in Schlesien nennen, wo der Fortschritt verhindert werden sollte. Man glaubte, man könnte die soziale Not damit verhindern. Im Gegenteil, wenn wir einen sozialen Fortschritt erzielen wollen, müssen wir schauen, dass wir in der Leistungsfähigkeit Fortschritte erzielen können. Nur auf dem Wege können wir unseren Lebensstandard heben und nur so ist ein sozialer und materieller Fortschritt möglich. Hier haben wir es mit dem Prinzip der Rationalisierung zu tun. Man hat oft gegen das gewettert. Ich möchte einen Grundsatz anführen, den der moderne Schöpfer der Rationalisierung, Taylor, schon 1903 in seinem Werk «Total Management» anführte: «1. Grundsatz: Hohe Löhne bei niedrigen Herstellkosten sind das

Fundament für gute Betriebsleitung.» Es geht hier um nichts anderes. Ich glaube, wir haben die Löhne und Gehälter des Staatspersonals auf einen guten Stand gebracht. Man hat in den letzten Jahren die Sache verschiedentlich behandelt. Wir wissen, dass dem Staat dadurch namhafte Mehrausgaben entstanden sind. Hier geht es darum, diese nicht einfach auf die Steuerzahler abzuwälzen. Ein Privatbetrieb hat zwei Möglichkeiten, nämlich Lohnerhöhungen auf die Preise abwälzen oder sie ganz oder wenigstens teilweise durch Verbesserung der Fabrikation aufzuholen, also die Leistung zu steigern. Prinzipiell sind sicher auch alle Staatsangestellten einig, dass wir die Leistungsfähigkeit der Staatsverwaltung steigern wollen. Das können wir nur, wenn wir gewisse Rationalisierungsmassnahmen durchführen. Hier wird ein erster Versuch vorgeschlagen. Ich glaube, es sei wirklich unsere Pflicht, den Versuch ernsthaft durchzuführen, ihn nicht zurückzuweisen. Wir in der Staatswirtschaftskommission haben vorweg die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass man im Haushalt ökonomisch ist. Man klagt immer wieder über zu hohe Steuern. Die Finanzdirektion und wir geben uns alle Mühe, die Quellen solcher Ersparnisse ausfindig zu machen. Hier haben wir eine Möglichkeit. Wenn dieser Versuch abgelehnt wird, weiss ich nicht, was wir in der Staatswirtschaftskommission nachher noch Wesentliches leisten könnten. Dann sollen andere zeigen, wo Ersparnisse herausgeholt werden können.

In diesem Sinne möchte ich nochmals an die Einsicht der Ratskollegen appellieren und bitten, mitzuhelfen, dass der sehr ernsthafte Versuch wirklich durchgeführt werden kann.

Moser. Ich bin nicht abgeneigt, mit der Regierung den Versuch wagen zu helfen, der vorgeschlagen wird. Ich möchte auf folgendes hinweisen: Im Amt Wangen ist das neue Eidg. Grundbuch angelegt, und nun ist unser Amtsschreiber eigentlich nicht mehr voll beschäftigt. Eine naheliegende Sparmassnahme wäre die, unserem Amtsschreiber die Amtsschaffnerei zu übertragen. Vom Amt Wangen aus hätte man keine Einsparung durch die Uebertragung der Amtsschaffnerei an eine Kreisschaffnerei. Die Uebertragung der Amtsschreiberei an den Gerichtsschreiber wird nicht in Frage kommen, weil der Gerichtsschreiber zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter ist. So hätten wir auf dem Weg eine zu grosse personelle Kumulation, die den Aemtern nicht dienen würde. Auf diese Weise könnte mit der Zeit der Gedanke aufkommen, das Grundbuch Wangen vielleicht durch den Amtsschreiber von Fraubrunnen oder von Aarwangen führen zu lassen. Einer derartigen Lösung könnten wir nicht zustimmen. Wir hätten dann keinen Amtsschaffner und auch keinen Amtsschreiber mehr. Ich hätte gerne eine Erklärung des Regierungsrates, dahingehend, dass uns auf jeden Fall die Amtsschreiberei erhalten bliebe.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden von mir nicht erwarten, dass ich auf all das Gesagte eintrete; das wäre unmöglich. Ich möchte vorab feststellen, dass es mir nicht darum geht, die Amtsschaffnereien zu liquidieren, weil die Herren Amtsschaffner unfähig wären. Wir haben sehr ehrenwerte Amtsschaffner, die ihre Pflichten voll auf erfüllen. Auf

den heutigen Amtsschaffnereien Einsparungen erzielen zu wollen, wenn ein Amtsschaffner und 1 bis 2 Angestellte da sind, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es geht mir auch nicht darum, mich als Finanzdirektor zu entlasten, indem ich nur mit 5 Stellen verkehren müsste statt mit 30, sondern es geht um die Beurteilung der Frage, ob wir die Staatsverwaltung rationalisieren können, wenn die äusseren Voraussetzungen dafür vorhanden sind, oder nicht. Es kommen immer neue Aufgaben, neue Beamte usw. Wo kämen wir hin mit dem Grundsatz, an allem, was da sei, dürfe nicht gerüttelt werden? Die Verwaltung wird grösser, die Zahl der Angestellten nimmt zu. Die direkten Steuern reichen bald nicht mehr aus. Sie können den genannten Grundsatz aufrecht erhalten, wenn Sie wollen. Ich biete nicht Hand dazu. Schlussendlich kommt es nicht auf den Finanzdirektor, sondern auf den Grossen Rat an. Ich möchte feststellen: Man sollte die Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten wahrnehmen, wo immer die Möglichkeit besteht. Die, welche einigermaßen in Verwaltungsbetriebe hineinsehen, werden sich Rechenschaft geben können, ob tatsächlich in kleinen Amtsbezirken der Amtsschaffner-Amtsschreiber, mit einem Angestellten zu 100 % rationell eingesetzt werden kann. Das ist unmöglich. Es zeigen sich da die gleichen Probleme wie teilweise auch in der Privatwirtschaft. Ein allzu kleiner Betrieb lässt sich nicht voll rationell führen. Was in den 5 Schaffnereien alles geplant ist, gibt keinen Wasserkopf, keinen Grossbetrieb. Wenn Herr Grossrat Mosimann mit 14 bis 16 Angestellten unter dem neuen System rechnet, gegenüber 15 Angestellten in den heutigen Amtsschaffnereien des Jura, so ist das seine Sache, so zu rechnen. Ich möchte bitten, nicht zu glauben, dass wir auf der Finanzdirektion derart unüberlegt eine Zentralisation durchführen wollten, ohne genau zu berechnen, ob effektiv Einsparungen möglich wären. Mit solchen Behauptungen sollte man nicht fechten. Uns geht es um die Einsparungen beim Personalbestand, soweit das möglich ist, ohne dass eine Staatsaufgabe im geringsten vernachlässigt wird. Es handelt sich nicht darum, durch Zentralisierung Biel, Burgdorf, Thun, Bern und Delsberg etwas zuzuschancen und das den andern wegzunehmen. Die finanzielle Entlastung ist nach meiner festen Ueberzeugung absolut konkret und liegt darin, dass wir einen grösseren Aufgabenkreis zusammenfassen können, dass wir mit dem Personal Spezialisten einsetzen können für ganz bestimmte Massnahmen, ganz bestimmte Operationen. Drittens können wir technisieren. Ich gebe ohne weiteres zu, dass nicht von allem Anfang an ein Maximum erreicht werden kann. Aber es wird mir niemand behaupten wollen, dass wir mit rationell organisierten und personell gut besetzten Verwaltungsbetrieben nicht mit wesentlich weniger Personal auskommen als wenn man die Aufgaben dezentralisiert in 30 Amtsschaffnereien besorgt.

Es ist sehr wohl möglich, dass wir in einzelnen der fünf verbleibenden Schaffnereien neue Räume schaffen müssen. Auf der andern Seite haben wir auf Jahre und Jahrzehnte immer mit unseren Bezirksverwaltungen zu tun. Niemand wird behaupten, es koste nicht viel Geld, wenn wir unsere Amtshäuser renovieren, neue Büros erstellen

müssen, weil zu wenig Platz vorhanden ist; da sind auch die Amtsschaffnereien beteiligt. Es kostet auf beiden Wegen Geld, wenn man gute Räume zur Verfügung stellen will.

Der berühmte persönliche Kontakt: Ich möchte die Herren bitten, sich einmal in konkreter Rechenschaft abzugeben, was das wirklich heisst. Selbstverständlich gibt es Leute, die persönlichen Kontakt mit den Amtsschaffnern haben. Aber wie viele Leute kennen in den Gemeinden den Amtsschaffner persönlich oder haben auch nur eine Ahnung, wie er heisst? Sie würden Wunder erleben, was der Kontakt da noch bedeutet. Dass die Herren Grossräte und die Gemeindepräsidenten den Amtsschaffner kennen, ist selbstverständlich. Aber kommen Sie nicht mit der Floskel, der persönliche Kontakt sei es, der es ausmache. Ich behaupte, dass nur ein kleiner Prozentsatz der Bürger den Amtsschaffner persönlich kennt und weiss, mit wem sie es zu tun haben. Wenn sogar Grossräte sagten, sie wüssten nicht, wer in ihrem Amt Amtsschaffner sei, hätten mit ihm nie etwas zu tun gehabt, können Sie sich vorstellen, wie es im Volke mit diesem Kontakt steht. Sie dürfen nicht einige politische Führer, die den Amtsschaffner vorschlagen und seine Wahl unterstützen, mit dem Volk verwechseln. Dabei sage ich kein Wort über die Wünschbarkeit des persönlichen Kontaktes für den, der mit dem Amtsschaffner in einer einzelnen, konkreten Frage zu tun hat. Der ist an sich wünschbar; aber dieser Kontakt entspricht nicht mehr einer Notwendigkeit wie es früher der Fall war.

Die staatspolitischen Gründe, das Recht des Volkes: Ich möchte in aller Form feststellen, dass ich ein geschworener Gegner der Zentralisation an sich bin, wenn sie wirklich staatspolitisch von Bedeutung ist. Eine Aemterzusammenlegung vorzunehmen, den Statthalter oder den Gerichtspräsidenten, die durch das Volk gewählt werden, ersetzen zu wollen, davon kann keine Rede sein. Wenn wir in einer Organisation, in der wir von der Regierung aus einen Amtsschaffner wählen, ihn ins Amt schicken, um gewisse Verwaltungsfunktionen auszuüben, etwas ändern — das Volk wählt ja den Amtsschaffner nicht — glaube ich, wollen wir nicht von alten, angestammten Volksrechten sprechen. — Die Regierungsstatthalter, die Richterämter, die Amtsschreibereien, die Gerichtsschreiber, die Betriebs- und Konkursbeamten werden durch die geplante Massnahme nicht oder nur unwesentlich berührt. Das wird auf einige Zeit so bleiben. Eine Zentralisation im eigentlichen Sinne ist mit der Abschaffung der Amtsschaffnereien nicht verbunden.

Zur Abwanderung von Beamten: Diese tritt tatsächlich ein. Wir hoffen, dass wir in einzelnen Amtssitzen auf möglichst viel Personal verzichten können. Das ist der Zweck. Nun kommt der Gemeindekassier aus der Gemeinde, wo ein kantonaler Beamter seinen Wohnsitz hat und sagt, dessen Abwanderung sei nicht tragbar, man sei auf seine Steuern angewiesen, es komme daher nicht in Frage, den wegzunehmen. Das läuft genau darauf hinaus, dass der Staat Funktionen aufrecht erhalten soll, die er nach der sachlichen Notwendigkeit nicht braucht. Der Staat soll die Fr. 250 000. — oder Fr. 300 000. — weiter ausgeben für das heutige System der Amtsschaffnereien, damit die betreffen-

den Gemeinden von den Amtsschaffnern weiterhin Steuereinnahmen haben. Wäre das vernünftig? Darf man das wirklich verlangen? Ich glaube nicht. Darum darf es nicht gehen. Entweder besteht die sachliche Notwendigkeit, gut, dann muss man den Beamten haben, oder die sachliche Notwendigkeit besteht nicht, dann darf der Staat nicht Aufwendungen dafür machen; denn er ist verpflichtet, mit den Steuergeldern haushälterisch umzugehen. Das richtet sich nicht gegen einen Amtssitz oder irgend eine Gemeinde.

Der Nachwuchs werde blockiert. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Der Nachwuchs rekrutiert sich bei frei werdenden Stellen aus dem ganzen Kanton. Da machen wir keinen Unterschied nach der Herkunft, sondern massgebend ist die fachliche Eignung, der Ausweis. Ich könnte in der Beziehung eine Reihe von Beispielen nennen, wo Leute, die auf dem Lande ihre Lehre machten, den Weg in die staatliche Verwaltung nahmen. In dieser Beziehung ist nichts zu befürchten. Wir können nicht wegen des Nachwuchses 20 bis 30 Stellen aufrecht erhalten, während wir Mangel an Arbeitskräften haben.

Die Post einzahlungsscheine nützten nichts, sagte man hier, wenn das Geld nicht vorhanden sei. Sie machen sich falsche Vorstellungen von der Kompetenz des Amtsschaffners. Er setzt nicht den Zahlungstermin fest, kann nicht sagen, der und der könne mit Zahlen noch ein halbes Jahr warten, sondern Gesuche um Zahlungsfristen sind an die Gemeinde zu richten. Diese steht dem einzelnen Bürger näher als der Amtsschaffner. Von der Gemeinde geht es über den Amtsschaffner, damit er orientiert ist, nach Bern. In Bern wird der Antrag der Gemeinde angenommen oder es wird ein abweichender Entscheid gefällt. Die Sache geht zurück an den Amtsschaffner, damit er orientiert ist. Das ist der Weg. Der Amtsschaffner hat die Fristen einzuhalten. Er kann auf Gesuch hin höchstens als Zwischeninstanz Antrag stellen. Aber die erste Instanz ist die Gemeinde. Daran wollen wir festhalten. — Mit dem Amtsschaffner sprechen zu können, hat nicht die Bedeutung wie früher. In einzelnen Fällen mag das Erleichterung schaffen, aber dafür besteht keine absolute Notwendigkeit, abgesehen davon, dass in vielen Amtsschaffnereien nicht der Amtsschaffner am Schalter ist, sondern irgend ein Angestellter.

Durch Abschaffung der Amtsschaffnerei würde der Staat grosse Steuerverluste erleiden: das ist eine Behauptung; sie stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Wir haben heute wesentliche Beträge, die wir auf dem Erlassweg abschreiben müssen, weil wir sie nicht einbringen können, trotz der Amtsschaffnereien. Wer rechtzeitig zahlt, zahlt bis Ende Jahr oder 10. Januar. Wer nicht rechtzeitig zahlt, kommt auf die Ausstandsliste. Diese kommt zum Amtsschaffner. Glauben Sie, dass er im Amt herum den Steuersäumigen nachgehe? Das kann Herr Kunz als Gemeindekassier machen, wenn er Lust hat. Der Amtsschaffner mahnt auf Grund der Ausstandsliste mit Fristansetzung, mahnt vielleicht nochmals, und eines Tages beginnt die Betreibung. Dann kommen die Leute zu springen. Das sind die unangenehmsten Fälle. Diese Leute behaupten, wie stur man drauflos gehe mit Betreiben. Wenn ich den Fall untersuche, liegt regelmässig eine

erste Fristansetzung mit Mahnung vor, dann eine zweite Mahnung, wieder mit Fristansetzung, und wenn alles nichts nützte, kam der Zahlungsbefehl. Dann erst ging etwas, der Empfänger erschrak und reklamierte. Ob das von Thun aus oder vom Niderrsimmental oder von Interlaken aus praktiziert wird, kommt in der Praxis auf das gleiche hinaus. Wenn der Amtsschaffner nicht mahnt und die Beträge nicht einliefert, also der large Herr sein will, seinen Freunden im Amt Entgegenkommen zeigen will, tut er seine Pflicht nicht.

Ich möchte nicht sagen, der Amtsschaffner spiele keine Rolle. Aber er spielt nicht mehr die Rolle wie früher, wo er von Amtes wegen Mitglied der Bezirkssteuer-Kommission war und in Steuerfragen eine wesentliche Aufgabe hatte. Er hat auch heute gewisse Aufgaben, aber wir können sie anders legen.

Es wurde kritisiert, wir hätten die Amtsschaffner nicht angehört, ferner sei das Finanzinspektorat nicht einverstanden. Davon ist keine Rede. Wir sind in der Finanzdirektion absolut einheitlicher Auffassung. Der Finanzinspektor erklärt, er sei überzeugt, dass sich das ohne Nachteile bewerkstelligen lasse. Die Kantonsbuchhalterei steht auf dem gleichen Boden. — Ich hatte keine grosse Lust, mit sämtlichen Amtsschaffnern zu diskutieren, ob sie einverstanden seien oder nicht. Das müssen Sie begreifen; denn es geht um ihre eigene Sache. Aber wir haben den Bericht Probst. Herr Dr. Probst kann nach meinem Dafürhalten jeden Amtsschaffner ersetzen. Ob jeder Amtsschaffner Herrn Probst als Fachmann in Buchhaltungsfragen ersetzen könnte, möchte ich bezweifeln. Das als Antwort auf den Einwand, Herr Dr. Probst sei nicht Fachmann.

Herr Zaugg, den wir in die Bezirksverwaltungen schickten, ist absolut zuverlässig. Er ist Kanzleichef. Das ist die oberste Stufe des Angestellten. Auch Herr Zaugg kommt zur gleichen Schlussfolgerung. Es wurde gesagt, der Bericht von Herrn Dr. Probst sage nichts von diesen Schlussfolgerungen, man habe Angst, die Resultate bekannt zu geben. Ich möchte den Bericht zu dieser Frage nicht in seiner ganzen Schärfe bekannt geben, weil ich nicht will, dass einzelne Leute vor den Kopf gestossen werden. Ich möchte nur sagen: Der Bericht Zaugg ist in bezug auf die Schärfe der Forderung nach Rationalisierung viel pointierter als der Bericht von Herrn Dr. Probst.

Nun möchte ich zum Schluss kommen. Es wäre zwar noch viel zu sagen. Auch die Wirtschaftspatent-Steuer wurden angetönt. Die kann man ruhig per Post bezahlen. Auf das alles will ich nicht mehr eingehen, sondern Sie zum Schluss vor folgende Frage stellen: Sind Sie in erster Linie Grossräte eines Bezirkes oder des Kantons? Vertreten Sie die Interessen des Kantons als Gesamtes oder die Interessen einer einzelnen Gemeinde? Das ist die konkrete Frage, die ich zu stellen gezwungen bin, nachdem man in der Art und Weise ein rein materielles Problem behandelt hat. — Ferner: Was wird schon anderes gemacht nach Annahme dieser Vorlage als dass zuhänden des Grossen Rates Erfahrungen gesammelt werden? Wie sollen wir das Problem überhaupt heute oder in Zukunft zuverlässig beurteilen können, wenn wir nicht Erfahrungen über die Auswirkung der Massnahme

sammeln können? Ich wäre der letzte, der einen Beschlussentwurf vorlegen würde, auf 1. Januar 1952 beispielsweise seien die 30 Amtsschaffnereien aufzuheben und durch 5 Regionalschaffnereien an den Veranlagungsorten zu ersetzen. Zuerst will ich wissen, wie es herauskommt, ob wir die erwarteten Einsparungen wirklich erzielen können oder nicht. Was ist da schon passiert? Wenn wir nach drei bis vier Jahren zum Schluss kommen, es habe sich nicht gelohnt, so werden die Amtsschaffnereien Interlaken, Trachselwald, Simmental usw. wieder besetzt, je nachdem, wie die Vakanzen eingetreten sind.

Die Unruhe im Nidersimmental besteht nach meinem Dafürhalten weniger wegen des Amtsschaffners als wegen des Amtsschreibers. Dort ist ein psychologischer Fehler passiert. Wir haben als Amtsschreiber vom Obersimmental Herrn Notar Brunner gewählt. Als er dort war, fand er keine Wohnung in Zweisimmen/Blankenburg und musste in der Lenk Wohnsitz nehmen. Nach dem Rücktritt von Amtsschreiber Boller (Nidersimmental) haben wir uns entschlossen, unsere Organisation durchzuführen. Was blieb uns anderes übrig, als Herrn Brunner vom Obersimmental wieder herauszunehmen und nach Nidersimmental zu verpflanzen, weil im Obersimmental die Amtsschaffnerei wegfällt, indem dieses kleine Amt ohne weiteres ohne neuen Beamten auskommt; das steht fest. Nun kommt Herr Brunner nach Wimmis. Er klagt, schon wieder zügeln zu müssen; die Frau sei in den Nerven angegriffen, sie könne nicht schon wieder zügeln, er hätte auch keine Wohnung. Ich sagte, auf Zusehen hin könne er dort bleiben, aber bei der ersten Gelegenheit müsse er herunterkommen. Darum dieses Provisorium. Man hätte den neuen Amtsschreiber in Nidersimmental sofort wählen müssen, dann wäre ein grosser Teil des Sturmes im Wasserglas nicht entstanden.

Zum Schluss: Ich mache keine Prestigefrage aus der Sache, das können Sie sicher sein. Es geht mir nicht darum, die Amtsschaffner zusammenzusagen. Die sind recht, haben ihre Verdienste. Wenn Einsparungen erzielt werden können, die für den Staat fühlbar sind, ist es meine Pflicht, als Finanzdirektor diese Einsparungen ermöglichen zu helfen. Wenn der Grosse Rat grosszügig sein und diese Rationalisierung ablehnen will, so übernehme er die Verantwortung dafür. Ich möchte dann die Herren, die sonst immer von Einsparungen sprechen, nur bitten, einmal zu sagen, wo man diese machen kann. — Herrn Rubi möchte ich bitten, mir zu sagen, welches Amt in der bernischen Staatsverwaltung er mit der Arbeit eines Monats gemächlich ausüben könnte. Mir ist kein solches bekannt. Aus dem Bericht Probst geht so etwas auch nicht hervor.

Die Regierung macht einen Vorschlag, der Grosse Rat soll sich dazu aussprechen, ob Ja oder Nein. Das eine sage ich: Wenn diese Einsparung vom Grossen Rat abgelehnt wird, weiss ich persönlich nicht mehr, wo wir rationalisieren sollen und wo wir nachher überhaupt noch Einsparungen erzielen können. Dann muss ich schon erwarten, dass Sie mir das sagen. Ich beantrage, es auf den Versuch ankommen zu lassen und den endgültigen Entscheid in drei Jahren zu fällen, nämlich wenn wir praktische Erfahrungen haben und wenn auch die

Gemeinden und das Volk in den einzelnen Aemtern praktische Erfahrungen gesammelt haben werden.

Präsident. 23 Ratsmitglieder haben für die Abstimmung über die Eintretensfrage den Namensaufruf verlangt. Nach § 66 der Geschäftsordnung ist dem ohne weiteres zu entsprechen, wenn der Antrag von 20 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmungen:

Für Annahme der Motion Tschumi	46 Stimmen.
Dagegen	64 Stimmen.

Für Eintreten auf den Beschlussentwurf	85 Stimmen.
Dagegen	55 Stimmen.

Für das Eintreten stimmten die Grossräte: Aebi, Althaus, Amstutz, Anliker, Bannwart, Bärtschi, Baumann, Baumgartner (Bienne), Baumgartner (Schüpbach), Berger (Koppigen), Berger (Linden), Bergmann, Beyeler (Schwarzenburg), Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Casagrande, Châtelain (Delémont), Châtelain (Tramelan-dessus), Comte, Feldmann, Felser, Friedli, Geissbühler (Hochfeld), Gfeller, Girod, Grädel (Berne), Grütter Alfred, Haupt, Hauser, Herren, Hirsbrunner (Rüderswil), Hirsbrunner (Sumiswald), Hofer, Hug, Huwyler, Imboden, Kammer, Käppeli, Keller, König (Grosshöchstetten), Kuhn, Kummer, Kunz, Küpfer, Ladrach, Lanz, Luder, Luick, Lüthi, Lüthy, Messer, Mischler, Moser, Müller (Belp), Müller (Herzogenbuchsee), Niklaus, Nobel, Oldani, Reinhardt, Rieben, Rihs, Scherrer, Schneider, Schori, Schwarz (Langnau i. E.), Stämpfli, Steinmann, Stettler, Stucki (Riggisberg), Tannaz, Tschannen (Gerzensee), Tschanz, Tschäppät, Vuilleumier, Walter, Weber (Täuffelen), Weber (Thun), Will, Willemain, Wirz, Wüthrich (Trub i. E.), Wüthrich (Belpberg), Wyss (Herzogenbuchsee), Zingg (Bern).

Gegen das Eintreten stimmten die Grossräte: Ackermann, Barben, Bauder, Beuchat, Brahier, Bühler, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burkhalter (Tavannes), Cattin, Dürig, Egger, Egli, Etter, Fankhauser, Flühmann, Geiser, Grädel (Huttwil), Graf, Haller, Hochuli, Jeisy, Jobin, Jossi, Jufer, von Känel, Kohler, Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil i. S.), Landry, Marchand, Mertenat, Michel (Courtedoux), Mosimann, Neuenschwander, Piquerez, Reist, Rubi, Ruef, Rupp, Saegesser, Schärer, Scherz, Schlappach, Schmidlin, Schwarz (Bern), Seewer, Stäger, Stucki (Steffisburg), Tschannen (Muri), Tschumi, Vallat, Weibel, Wiedmer, Wyss (Biel), Zingre.

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Sechste Sitzung

Mittwoch, den 23. Mai 1951

8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beyeler (Unterseen), Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Châtelain (Delémont), Gempeler, Hubacher, Juillard, Lehmann (Bern), Leist, Michel (Meiringen), Nahrath, Osterwalder, Schmidlin, Stäger, Studer, Tschumi, Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Girod, Niklaus.

Tagesordnung:

Beteiligung und Beitrag an Stiftung der Stadt- und Hochschulbibliothek

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Morf und Kuhn, worauf Erziehungsdirektor Feldmann antwortet. Hierauf wird der Antrag einstimmig gutgeheissen.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Einsicht in die Entwürfe vom 30. Oktober 1950 zu einem Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Burgergemeinde Bern betreffend Errichtung einer Stiftung «Stadt- und Hochschulbibliothek Bern», sowie zu einer entsprechenden Stiftungsurkunde und beschliesst:

1. Dem obenerwähnten Entwurf entsprechend ist ein Vertrag mit der Burgergemeinde Bern abzuschliessen. Der jährliche Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Stadt- und Hochschulbibliothek wird mit Wirkung ab 1. Januar 1951 auf Fr. 240 000. — festgesetzt.

2. Der Kredit 2005 941 der Erziehungsdirektion im Voranschlag 1951 darf um Fr. 160 000. — überschritten werden.

3. Der Direktor des Erziehungswesens wird ermächtigt, namens des Staates Bern gemeinsam mit einem Vertreter der Burgergemeinde Bern eine dem vorliegenden Entwurf zu einer Stiftungsurkunde entsprechende Stiftung «Stadt- und Hochschulbibliothek Bern» zu errichten.

4. Den Verhandlungen mit der Burgergemeinde Bern entsprechend wird in Aussicht genommen, der Einwohnergemeinde Bern im Stiftungsrat ebenfalls eine Dreiervertretung einzuräumen, sobald ein Vertrag über ihre Beitragsleistung abgeschlossen ist. Des weitern wird vorgesehen, einen der drei Staatsvertreter aus der Dozentenschaft der Hochschule Bern zu wählen.

Grossratsbeschluss

über die Neuordnung der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken

Fortsetzung.

(Siehe Seite 273 hievor.)

Detailberatung

Präsident. Ich möchte beantragen, die Vorlage in globo zu behandeln. (Zustimmung.)

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In § 1 wird gesagt, dass die Regierung bei Vakanzen ermächtigt wird, die Zusammenlegung vorzunehmen; in Ziffer 2 wird bestimmt, dass die Regierung beauftragt werde, innert drei Jahren die Erfahrungen auszuwerten und Bericht zu erstatten.

Tschanz. Namens unserer Fraktion beantrage ich, die Frist in Ziffer 2 von drei auf fünf Jahre zu erstrecken. Es ist praktisch wahrscheinlich nicht möglich, in drei Jahren genügend Erfahrungen zu sammeln; es geht länger, bis die Leute eingearbeitet sind und die Sache eingenenkt ist. Es sollten mindestens fünf Jahre zur Verfügung stehen. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschanz Mehrheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussentwurfes . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 und § 25 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 15. November 1933,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Amtsschaffnereien einzelner Amtsbezirke im Falle von Vakanzen mit den Amtsschaffnereien am Sitz der Steuerveranlagungsbehörden versuchsweise zu vereinigen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innert fünf Jahren über die ge-

machten Erfahrungen Bericht zu erstatten und über die definitive Organisation der Finanzverwaltung in den Bezirken Antrag zu stellen.

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Postulat des Herrn Grossrat Rupp betreffend Steuerteilung in Fällen von Saisonaufenthalt

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 775)

Rupp. Es ist meines Erachtens nicht nötig, dass ich Ihnen den Text meines Postulates vorlese, da Sie ja im Besitze desselben sind. Ich möchte Ihnen nur andeuten, dass ich ursprünglich, am 4. September 1950, eine Motion über die gleiche Materie eingereicht habe, dieselbe aber auf Wunsch des Herrn Finanzdirektors in ein Postulat umwandelte.

Was will nun das Postulat? Das Steuergesetz vom 29. Oktober 1944 schreibt über die Steuerteilung unter Gemeinden in Art. 202 was folgt:

«Hat der Steuerpflichtige ausserhalb der Gemeinde seines Veranlagungsortes eine Betriebsstätte oder zum Geschäftsbetrieb gehörende Grundstücke oder Wasserkräfte, so kommt der Gemeinde, in deren Gebiet sie liegen, ein entsprechender Anteil am Steuerbetrag zu.

Für die Verteilung sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar. Der Rohertrag der Grundstücke und Wasserkräfte wird zum Zwecke der Steuerteilung mit 5 % des amtlichen Wertes veranschlagt.»

Die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 19. Dezember 1948 umschreibt die Steuerteilung unter den Gemeinden etwas genauer, indem in Art. 202 gesagt wird:

«Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

- a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt,
- b) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5, Abs. 3, 4) besitzt.»

Der Art. 203 umschreibt die Einschränkung der Steuerteilung wie folgt:

«Der Grosse Rat ordnet in einem Dekret:

- a) die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; er kann die zeitlichen Grundlagen und die Angaben des niedrigsten Anteils am Steuerbetrag als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;
- b) das Verfahren für die Geltendmachung der Steueransprüche, die Teilung und die Einsprache;
- c) die Verteilung der Grundstückgewinnsteuer unter die beteiligten Gemeinden.»

Diese Gesetzesnovelle 1948 führt also in etwas anderer Form genau die gleichen Gemeindesteuerteilungsfälle auf, die bereits im Gesetz von 1944 in der ursprünglichen Fassung enthalten waren. Im Dekret betreffend die Steuerteilung vom 12. Mai 1949 wird gesagt, dass eine Steuerteilung im ersten Jahr des Wohnsitzwechsels unterbleibt, womit der Saisonaufenthalt als Steuerteilungsfall ausgemerzt wurde. Was versteht man unter Saisonaufenthalt und unter welchen Voraussetzungen wurde für denselben die Steuerteilung vorgenommen? Saison-aufenthalter sind Leute, die in Städten oder grössern Dörfern, hauptsächlich in Industriezentren, wohnen und während einer längeren Zeit, mehr als 90 Tage im Sommer oder neuestens auch während den Wintersportmonaten, auf dem Lande (Oberland, Seeland, Jura) Aufenthalt beziehen. Meistens handelt es sich um Leute mit einem grossen Ertrags-einkommen und einem entsprechenden beweglichen Vermögen (Aktien und Obligationen), teilweise um Bezüger von Renten oder Pensionen aus hohen Beamtungen oder Dienstverhältnissen.

Meistens besitzen sie Liegenschaften, Sommerhäuser am See oder Chalets in Wintersportgebieten. Wer die Ufer des Thuner-, Briener- oder Bielersees betrachtet, kann feststellen, dass weite Landstriche nur noch solche Besitzungen aufweisen. Wer über die Höhen des Juras, des Oberlandes (Saanenmöser, Kandersteg, Adelboden, Lauterbrunnen, Grindelwaldnertäler, des Haslibergs) geht, kann feststellen wieviele Chalets von Saisonaufhaltern bewohnt werden. In Leissigen soll ein einziger Besitzer eines Landhauses, der seine Steuern in der Gemeinde Bern bezahlt, einen Uferanstoss von über 200 Meter besitzen. Wer die Karte des Heimatschutzes an der «Kaba» über die Entwicklung der Besitzverhältnisse am Thunersee studiert hat, konnte feststellen, dass beispielsweise in der Gemeinde Leissigen beinahe zwei Drittel des Uferanstosses im Besitze von Bürgern ist, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz haben. In Gunten und Merligen liegen die Verhältnisse, mit Ausnahme von einigen Hotelbesitzungen, fast gleich. Nicht dass wir diese Leute etwa nicht gerne sähen, im Gegenteil, wir freuen uns immer wieder auf ihren Einzug im Frühling und wir wissen, dass die heutigen Verhältnisse in der Praxis der Steuerteilung für sie selbst am peinlichsten sind. Wir wissen, dass sie mit uns fühlen, dass sie die Nöte der Landgemeinden kennen und nicht nur an den Schönheiten der Landschaft teilhaben wollen, sondern dass sie auch im Verhältnis ihres Aufenthaltes an die Bedürfnisse der Gemeinden, in denen sie meistens die schönsten Liegenschaften haben, ihren Beitrag zu sprechen möchten.

Diese Möglichkeit besteht aber seit dem Inkrafttreten der Steuergesetzesnovelle vom 12. Mai 1949 nicht mehr. Dieser Zustand muss als eine Ungerechtigkeit, wenn nicht sogar als eine Rechtsungleichheit der Bürger vor dem Gesetz empfunden werden und zwar ganz besonders dann, wenn man weiss, dass die Steuerteilung für den Saisonaufenthalt für alle ausser Kanton wohnhaften Saisonaufenthalter möglich, und nur für die im Kanton Bern wohnenden nicht möglich ist. Vor Inkrafttreten der genannten Gesetzesbestimmungen wurde für alle Saisonaufenthalter, die mehr als 90 Tage in einer Landgemeinde wohnten, eine Steuerteilung zwischen Veranlagungs- und Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Aufenthalts-

dauer vorgenommen. So hatte auch die Gemeinde Sigriswil mit der Stadt Bern immer mehrere Fälle von Steuerteilungen zu erledigen, und ich darf zur Ehre der Steuerverwaltung der Stadt Bern sagen, dass dieses immer im besten Einvernehmen geschah. Anders kam es nach dem Erlass des Dekretes vom 12. Mai 1949, wo die Stadt Bern die Ansprüche der Gemeinde Sigriswil pro 1948 bestritt. Durch Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 21. November 1949 wurde eine Beschwerde der Gemeinde Sigriswil gutgeheissen, worauf die Stadt Bern vier hängige Teilungsansprüche anerkannte. An den finanziellen Auswirkungen, die sich für diese vier Fälle für die Gemeinde Sigriswil ergaben, mögen Sie die Tragweite, die sich für viele Landgemeinden aus dem Erlass der Neuordnung ergab, ermessen. Es ergaben sich für die Gemeinde Sigriswil folgende Zahlen:

	Aufenthalt	Steuerteilung vor 1948	Steueranteil nach Erlass des Dekretes
		Fr.	Fr.
Fall 1	122 Tage	2 388. 10	616. 75
Fall 2	172 Tage	1 994. 10	232. 50
Fall 3	238 Tage	19 239. 90	272. 95
Fall 4	275 Tage	131. 15	38. 30
Vor 1948		23 753. 25	1160. 50 ¹⁾
Nach 1948		1 160. 50 ¹⁾	
		22 592. 75 ²⁾	

¹⁾ Liegenschaftsteuer und Ertrag der Mietwerte der Liegenschaften.

²⁾ Erträgnis für die Gemeinde Sigriswil gemäss Steuerteilung vor Inkrafttreten des Dekretes vom 12. Mai 1949. (Liegenschaftsteuer, Ertrag aus Einkommen und beweglichem Vermögen.)

Wie ich aber bereits betont habe, ist es nicht nur die finanzielle Schlechterstellung, weswegen sich die ortsansässigen Bewohner der Aufenthaltsgemeinden zurückgesetzt fühlen, vielmehr wird es als eine Rechtsungleichheit empfunden, dass sie für alle öffentlichen Aufgaben, wie Strassenbeleuchtung, Reinigung und Unterhalt der Trottoirs usw. usw., die von den Besitzern der Sommerhäuser in gleichem Masse beansprucht werden wie von den ansässigen Bewohnern, allein aufkommen müssen. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes ist unbedingt notwendig, und ich ersuche den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, um in Art. 202 eine neue Littera c) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- c) wenn der Steuerpflichtige in einer andern Gemeinde einen Saisonaufenthalt im Sinne des Art. 7, lit. c) des Gesetzes besitzt.

Es ist noch zu betonen, dass das Problem bereits anlässlich der Beratung des Steuergesetzes zur Sprache gekommen ist. Im Grossratstagblatt steht ganz deutlich, dass man damals auch eine Steuerteilung bei Saisonaufenthalten wollte. Herr Flückiger, Kommissionspräsident, hat ausgeführt: «Die Art. 202 — 213 sprechen von der Steuerteilung zwischen den Gemeinden. Der erste Abschnitt, Art. 202 — 209, spricht davon, was geteilt werden soll, das heisst vom materiellen Recht, während die folgenden Artikel vom Verfahren sprechen. Zu Beginn der Beratungen sprach ich über Art. 8, die Grundsätze, die das Bundesgericht zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zur Anwendung bringt. Dort handelt es sich um Verhältnisse zwischen verschiedenen Staaten, beziehungsweise zwischen verschiede-

nen Kantonen. Die gleichen Grundsätze werden nun auf die Teilung zwischen verschiedenen Gemeinden angewendet.» Er führte weiter aus: «Die Gemeinden, in deren Gebiet eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung liegt, sollen einen gewissen Steuerbetrag bekommen.»

Damit ist deutlich gesagt, dass man schon im Gesetz diese Steuerteilung berücksichtigen wollte; ich glaube, dass dieser Absicht bei Erlass des Gesetzes zu wenig Rechnung getragen worden ist. Ich darf auch sagen, dass ich nicht allein bin, sondern mich in guter Gesellschaft befinde. Herr Professor Dr. Blumenstein ist genau der gleichen Auffassung, ebenso sein Sohn, Herr Dr. Blumenstein. Ich möchte bitten, durch Annahme des Postulates diese Ungleichheit wieder gut zu machen, indem Sie dieses Postulat mit grosser Stimmenzahl annehmen, damit die Regierung nachher unverzüglich an die Verwirklichung der Forderung herantreten kann.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit Herrn Rupp, nachdem er eine Motion eingereicht hatte, wiederholt verhandelt und ihm erklärt, dass ich volles Verständnis für die Lage einzelner Gemeinden aufbringe. Nachdem ich nun die Begründung des Postulates angehört habe, muss ich sagen, dass mich das eher veranlassen könnte, zu sagen: So war es nicht gemeint. Ich möchte festhalten, dass wir in der Gesetzesnovelle von 1948 in bezug auf die Steuerteilung aus dem ganz einfachen Grund eine Aenderung eingeführt haben, weil diese Steuerteilungen einen Umfang und Leerlauf angenommen hatten, der für die Steuerverwaltung und die Gemeindeschreibungen nicht mehr tragbar war. Wenn man in Art. 202 von Saisonaufenthalt kein Wort mehr spricht, so deswegen, weil man allgemein vereinfachen wollte. Das war der springende Punkt, denn es geht nicht um die vier Grossen, sondern um die Tausende und Tausende, die wir einbeziehen müssen im Moment, wo wir den Saisonaufenthalt ganz allgemein als Steuerteilungsgrund betrachten. Darauf ist es auch zurückzuführen, dass weder in der Kommission noch im Grossen Rat ein Antrag gestellt wurde, der dem Begehren von Herrn Rupp entsprechen würde.

Wenn Herr Grossrat Rupp behauptet, wir stünden im Widerspruch mit der eidgenössischen Gesetzgebung, dann stimmt das nicht. Soviel ich weiss sind wir ein souveräner Kanton, und die eidgenössischen Grundsätze über die Steuerteilung sind nur massgebend, soweit wir nicht selbst zur Gesetzgebung befugt sind. In den Fällen, wo unsere Kompetenz gegeben ist, spielt es keine Rolle, ob die Eidgenossenschaft eine andere Lösung anwendet, als wir im Kanton Bern.

Von Ungerechtigkeit kann man meinetwegen reden. Darüber kann man diskutieren, wenn einer ein halbes Jahr in der Gemeinde A wohnt und ein halbes Jahr in der Gemeinde B, wobei er den eigentlichen Erwerbssitz in A hat und in B nur Wochenend- oder Saisonaufenthalt nimmt. Aber dass man von Rechtsungleichheit spricht, davon kann keine Rede sein; wenn man das Gesetz anwendet, das vom Volk angenommen worden ist, so gilt es für alle genau gleich, dann ist nicht eine rechtliche Ungleichheit vorhanden, sonst wäre das Gesetz als solches bereits falsch abgefasst worden. Das trifft aber in der Regel nicht zu.

Ich habe das Postulat der Steuerverwaltung vorgelegt, und diese kommt nach wie vor zum Schluss, es sei abzulehnen. Ich will nicht so weit gehen, denn ich bin der Auffassung, dass auf diesem Gebiet eine Aenderung getroffen werden muss. Aber keineswegs in dem Sinne, dass man den Saisonaufenthalt ganz allgemein wiederum als Steuerteilungstatbestand aufnimmt, sondern dieser Saisonaufenthalt muss ganz genau umschrieben werden, damit wir nicht mehr in den Leerlauf zurückfallen, wie er vor 1948 bestand. Zum andern bin ich der Meinung, dass wir nicht wegen dieses Problems allein nun schon wiederum eine Steuergesetzesnovelle in Angriff nehmen können. Darum bin ich mit Herrn Rupp nicht einverstanden, wenn er sagt, der Rat solle das Postulat mit grosser Mehrheit annehmen und so die Regierung zwingen, sofort wieder eine Novelle zu erlassen. Darum kann es sich nicht handeln, sondern ich habe mich in der Regierung bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen in der Meinung, dass diese Frage weiter geprüft werden soll und dass sie bei einer nächsten Steuergesetzesrevision im Interesse der betroffenen Gemeinden geordnet werde, die glauben, einen gewissen Anspruch auf Steuerteilung zu haben. Das kann in allen den Fällen, wo eigene Liegenschaften vorhanden sind oder wo ein wirklich längerer Aufenthalt vorliegt, in Aussicht genommen werden. Aber wir müssen sehr vorsichtig sein, damit wir nicht wieder ein Uebermass von Steuerteilungsfällen bekommen. Im übrigen will ich nicht auf das ganze Problem der Steuerteilung eingreten, nachdem wir vor nicht zu langer Zeit über die ganze Steuerteilungspraxis hier im Grossen Rat des langen und breiten diskutiert haben. Ich nehme das Postulat namens der Regierung entgegen, aber nicht so, wie Herr Rupp meinte, dass wir sofort dem Grossen Rat eine Gesetzesnovelle unterbreiten sollen, sondern dass wir Mittel und Wege suchen, um bei einer nächsten Steuergesetzesnovelle die Frage befriedigend zu ordnen. Wenn jetzt Härten für einzelne Gemeinden entstehen, wollen wir dieser Tatsache auf dem jetzt möglichen Wege Rechnung tragen, nämlich durch Zuweisungen aus dem Steuerausgleichsfonds, deren Ausrichtung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt.

Rupp. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor habe mich missverstanden. Ich glaube nicht gesagt zu haben, das Gesetz stimme mit den eidgenössischen Vorschriften nicht überein, sondern ich habe von ungleicher Behandlung gesprochen, und zwar ungleich mit Rücksicht auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen. Herr Stettler, der das bestreitet, wird doch anerkennen müssen: Wenn ein Basler in Gunten einen Wohnsitz hat und dort 90 Tage wohnt, können wir ihn besteuern, wenn neben ihm ein Berner, Bieler, Münsinger oder Thuner einen Landsitz hat, können wir ihn nicht besteuern. Das ist ungleiche Behandlung.

Wir haben bei der Novelle nur beschlossen, dass Steuerteilungen unter Fr. 20. — nicht stattfinden sollen. Aber die vier Fälle, die ich nannte, sind meines Erachtens ziemlich wichtig.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Nobel und Mitunterzeichner betreffend Steuerabzug für Verwitwete ohne Kinder

(Siehe Seite 157 hievor)

Nobel. Im Laufe der Märzsession habe ich ein Postulat eingereicht, das den Regierungsrat ersucht zu prüfen, ob es nicht angemessen wäre, den Witwern die Möglichkeit zu geben, zusätzlich Fr. 600. — vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen, wie die Verheirateten. In Art. 39 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern heisst es in Ziffer 3, dass auch für Verwitwete, die mit eigenen Kindern, für die sie zu sorgen haben, leben, Fr. 600. — Abzug zulässig ist. Für Witwer, die allein einen Haushalt führen, ist nichts vorhanden. Das dünkt mich doch eine Härte, die man ausmerzen sollte. Darum habe ich mein Postulat eingereicht in dem Sinne, dass bei einer nächsten Gesetzesrevision auch diese Bestimmung geändert werden sollte.

Man kann diese Forderung wie folgt begründen: ältere Leute. Wenn einer mehr als 60jährig ist, so findet er als Arbeiter seinen Verdienst nicht mehr so leicht wie im blühenden Alter. Was die Kleinrentner der verschiedenen Pensionskassen an Pension beziehen, ist nicht soviel, dass man davon sorgenlos leben könnte. Ein Beispiel: ein solcher Pensionierter bezieht, AHV inbegriffen, Fr. 322. —. Für seinen Unterhalt muss er pro Monat mit Fr. 180. — bis 200. — rechnen, für Mietzins mit Fr. 60. —, für Heizung Fr. 10. —, dann bleiben Fr. 28. — für Steuern und Versicherungen, Fr. 20. — für Kleider und Diverses, so dass man sieht, dass dieser Witwer schmal durchs Leben muss. Weil seine Frau gestorben ist, kann er bei den Steuern Fr. 600. — weniger abziehen, dazu kommt die Kürzung der AHV-Rente; die Ausgaben für den Haushalt sind eher grösser, denn das Essen spielt bei so alten Leuten die geringste Rolle. Auf alle Fälle ist es nicht richtig, dass man diese Leute steuerlich dafür bestraft, dass sie einen eigenen Haushalt führen.

Ich habe über diese Frage mit Herrn Elmer, der bei der Ausarbeitung des Steuergesetzes hervorragend mitgewirkt hat, gesprochen, der mir erklärte, man habe sich auf den Boden gestellt, die alten Witwer seien gleich zu behandeln wie die alten Ledigen. Das mag in gewissen Fällen als gerecht erscheinen, aber es ist immerhin festzustellen, dass die Verheirateten im Leben grössere soziale Pflichten erfüllt haben: sie haben Frauen und Kinder ernährt, Kinder auferzogen. Es ist auch zu sagen, dass es weniger alte Ledige gibt, die einen eigenen Haushalt führen; die Witwer sind häufiger. Bei ihnen ist es zu begreifen, dass sie sich nicht in ein Zimmer zurückziehen wollen. Es handelt sich einzig um die Witwer, die keine Kinder mehr im Haushalt haben. Wenn solche Witwer im Alter den eigenen Haushalt weiterführen, so möchten sie auch steuerlich entsprechend behandelt werden, so wie die andern, die das Glück haben, ihre Frauen behalten zu können. Darum dünkt es mich, es wäre gerecht, wenn man diese Härte ausmerzen sucht. In diesem Sinne empfehle ich die Entgegennahme meines Postulates.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist das erstemal, dass über diese Materie hier ein Postulat eingereicht wird.

Auch bei der Gesetzesberatung war nie davon die Rede, ein Sonderregime für Witwer einzuführen. Ich muss von vorneherein sagen, eine Sonderregelung nur für ältere Witwer ist ausgeschlossen. Die Sache ist nicht so einfach zu behandeln. Wir hatten bis jetzt die Meinung, dass der Verwitwete ohne Kinder irgendeine andere Behandlung als der Ledige nicht beanspruchen darf, denn wir haben viele Ledige mit Unterstützungspflicht gegenüber Familienangehörigen, während wir Witwer haben, die keine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben. Ein Witwer ohne Unterstützungspflicht ist selbstverständlich besser daran, als ein Lediger mit Unterstützungspflicht. Warum wir für die Witwer eine Neuregelung treffen sollen, ist uns nicht ganz klar, denn der Charakter dieses Haushaltabzuges ist ein ganz anderer. Der einzelne Steuerpflichtige kann Fr. 1600.— abziehen; wenn eine Frau dazu kommt, so können Fr. 600.— abgezogen werden, für ein Kind je Fr. 500.—, sodass also der Familienvater praktisch in bezug auf die gesetzlichen Abzüge schlechter gestellt ist als der Ledige, der gerade für sich zu sorgen hat und Fr. 1600.— abziehen kann.

Man wollte mit diesen Sozialabzügen ein Entgegenkommen schaffen, und man hat es auch geschaffen. Aber ich muss ehrlich gestehen, dass es mir nachgerade unangenehm wird, wenn über weitergehende Sozialabzüge diskutiert wird. Darüber müssen wir uns klar sein: wenn wir dem Witwer einen Sozialabzug von Fr. 600.— zusätzlich bewilligen, so geht es nicht lange, bis die Ledigen mit genau gleichem Recht die Gleichbehandlung verlangen. Man kann nicht damit argumentieren, diese Witwer hätten Kinder erzogen; denn es gibt auch solche, die kinderlos verheiratet waren. Ich sehe also keine Möglichkeit, ein Sonderregime für ältere Witwer zu schaffen, wie Herr Nobel das verlangt.

Es ist doch ganz klar, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Alleinstehenden unvergleichlich grösser ist als die eines Familienvaters. Dieser Witwer kann Fr. 1600.— abziehen; wenn er noch etwas verdient, von diesem Verdienst weitere 10 %, und dann noch die Versicherungsprämien und die AHV-Leistungen, sodass er kaum mehr in die Steuerpflicht hineinkommt. Oder dann machen die Steuern kaum einige Franken aus. Daneben haben wir auch noch ältere Witwer, die in schönen Besitzungen wohnen, die schliesslich Steuern zahlen können, denen gegenüber ein zusätzlicher Abzug nicht gerechtfertigt wäre. Es wäre auch nicht ganz logisch, wenn man den kleinen Ledigen, den Knechten usw. den gleichen Abzug nicht gewähren würde. Gewiss mag es Einzelfälle geben, die stossend sind, aber zu einer generellen Regelung eignet sich dieses Problem keineswegs. Zu einer Aenderung bedarf es einer Gesetzesrevision. Wenn bei einer künftigen Revision die Frage wieder aufgegriffen wird, sind wir dagegen, sowohl auf der Steuerverwaltung wie auf der Finanzdirektion. Herrn Nobel steht es aber selbstverständlich frei, bei der nächsten Gesetzesrevision genau den gleichen Antrag zu stellen; dann soll der Grosse Rat entscheiden. Dem ist auch heute so; der Grosse Rat kann entgegen der Auffassung der Regierung das Postulat entgegennehmen und nachher bei der nächsten Gesetzesrevision endgültig entscheiden. Ich wiederhole aber, generell halte ich diese Forderung für nicht berechtigt. In Einzelfällen wäre ein Entgegenkommen vielleicht ange-

bracht, aber wir können eine Gesetzesrevision nicht auf Einzelfälle zuschneiden.

Grädel (Huttwil). Auf Grund meiner Erfahrungen bin ich gezwungen, den Herrn Postulanten zu unterstützen. Ich gehe mit dem Herrn Finanzdirektor nicht einig, es sieht eben im Leben draussen manchmal anders aus als man das von hier aus betrachtet. Als Grossrat auf dem Lande hat man hie und da die Pflicht, Steuerformulare auszufüllen. Da habe ich schon manchmal festgestellt, wenn solche ältere Witwer zu mir kamen, die noch dem Verdienste nachgehen mussten, dass man von ihnen nicht verlangen kann, dass sie noch immer für sich selbst kochen. Auch ein Pensionierter sollte eigenen Haushalt führen können, denn eine Verpflegung am fremden Ort käme zu teuer und manchmal ist es begreiflich, dass er seine Wohnung nicht aufgeben will. Es ist nicht angebracht, dass einer, der einen eigenen Haushalt führt und dafür teilweise eine Haushälterin beschäftigt, steuerlich schlechter wegkommt. Ich möchte also den Herrn Finanzdirektor ersuchen, dieses Postulat bei der Gesetzesrevision zu berücksichtigen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Zingg (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse der Sparexperten in Sachen Verwaltungsreform

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 776)

Zingg (Bern). Bevor ich auf die gedruckte Interpellation eintrete, und auf die Fragen, die seinerzeit der Regierung gestellt wurden, möchte ich nochmals an die Frage erinnern, ob man an der bernischen Hochschule nicht einen Postcheck einführen könnte. Damals wurde versprochen, dass der Spar-experte auch diese Frage untersuchen sollte. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, darüber Auskunft zu geben, ob diese Frage untersucht wurde. Wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission in unserer Fraktion erklärte, könnte man die ganze Verwaltungsreform abblasen, wenn die Zusammenlegung der Amtsschaffnereien nicht beschlossen würde. Ähnlich hat sich gestern Herr Dr. Aebi geäussert, der zudem unverhohlen in einem Zwischenruf Demissionsabsichten durchblicken liess, wenn die Zusammenlegung nicht zustande komme, wenn die Rationalisierung nicht durchgeführt werde. Weniger weit ging der Herr Finanzdirektor; aber auch er hat erklärt, wenn die Kernfrage verneint werde, wisse er nicht mehr, wo noch eingespart und rationalisiert werden solle. Die Zusammenlegung ist also der Mittelpunkt der Verwaltungsreform. Aber nicht nur das, sie liegt so auf der Hand, dass man sich eigentlich fragen muss, weshalb erst der Spar-experte diese Entdeckung hat machen müssen. Die Reform ist 1947 beschlossen worden und man hat damals davon gesprochen, dass in der Verwaltung einige hundert Posten einzusparen seien. Es wurde uns gesagt, in der Steuerverwaltung seien tatsächlich 30 Posten eingespart worden. Wie aus dem Bericht

von Herrn Zaugg vom Richteramt Bern hervorgeht, sind noch technische Verbesserungen zu erwarten durch Einführung rationellerer Arbeitsmethoden, durch Modernisierung der Einrichtungen, Ausschaltung von Doppelspurigkeiten und Leerlauf, Verwendung von technischen Hilfsmitteln, Vereinheitlichung und Normierung von Arbeitsvorgängen und Abläufen. Herr Dr. Tschumi hat gestern der Meinung Ausdruck verliehen, der Regierungsrat habe das Volk und den Grossen Rat mit der Zusammenlegung der Amtsschaffnereien Niedersimmental und Thun vor ein *fait accompli* gestellt. Man kann sich dabei an jenen Magistraten erinnern, dem vorgeworfen worden ist, die Erstellung eines Grossflugplatzes sei deshalb nicht zustande gekommen, weil er das Flugfeld habe abstecken lassen, bevor nur ein Mensch in der betreffenden Gegend begrüsst worden sei. Ob dem so ist, weiss ich nicht; zum Glück kann man sagen, dass es bei den Amtsschaffnereien nicht so weit gekommen ist. Auch bei der Reorganisation der Handels- und Gewerbekammer und bei der geplanten Aufhebung des Sekretariates Bern und des Büros Biel hat man merkwürdige Wege beschritten. Bei der Behandlung des Geschäftes in unserer Fraktion hat sich gezeigt, dass die Staatswirtschaftskommission nur dürftig unterrichtet war über den ganzen Fragenkomplex. Ich war gar nicht unterrichtet über die volle Tragweite des Geschäftes, sodass man sich fragen muss, ob man Rat und Volk auch hier vor vollendete Tatsachen stellen wolle.

Es scheint mindestens so zu sein in der Frage der Aufhebung der Zentralstelle zur Einführung neuer Industrien. Diese Massnahme ist namentlich für schwerbelastete oder finanzschwache Gemeinden, die fast in jeder Session die verschiedensten Begehren vorbringen, bedauerlich. Denn was war die Aufgabe dieser Zentralstelle? In der Jubiläumsnummer zum 50jährigen Bestehen der Handels- und Gewerbekammer ist darüber gesagt worden: «Ihre Hauptaufgabe besteht darin, allzu einseitig orientierte Gegenden des Kantons nach Möglichkeit mit neuartigen Industrien zu beschäftigen.» Herr Hirsbrunner hat gestern erklärt, die Zentralstelle habe eigentlich nichts genützt; aus andern Gegenden habe ich jedoch ausdrücklich bestätigt bekommen, dass ihr Wirken sehr erfolgreich war und dass der Leiter dieser Zentralstelle seine Sache gut verstanden habe. Weil er aber wusste, dass ein Abbau kommen werde, habe er die Stelle vorzeitig verlassen, was eben in Hinsicht auf die finanzschwachen Gemeinden zu bedauern ist, die in dem Programm, das in der Presse veröffentlicht wurde, einen Punkt 8 haben, der lautet: «Sofortige Prüfung der Dezentralisierung der Industrien.» Ich glaube nun nicht, dass die Dezentralisierung der Industrien möglich ist, hingegen glaube ich, dass es der Zentralstelle, die bis jetzt bestanden hat, möglich gewesen wäre, den finanzschwachen Gemeinden an die Hand zu gehen.

Man kann sich nun die Frage stellen, ob wir es bei der Verwaltungsreform überhaupt mit einer Reform zu tun haben, oder, worauf die bisher erwähnten Resultate schliessen lassen, lediglich mit einer Reorganisation. Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass die Personalverbände, der Verband des Personals öffentlicher Dienste und der Staats- und Gemeindepersonalverband schon im Jahre 1943 Studien angestellt und dort viel weitergehende Anträge gestellt haben, als man sie heute

findet. Verschiedene Punkte, die kritisiert wurden, wie die Ueberdimensionierung, werden von der gegenwärtigen Reorganisation gar nicht erfasst. Auch die Bürokratie wurde als besondere Schwäche der Verwaltung dargestellt. Sie treibt oft ganz giftige Blüten. Ich erwähne ein Beispiel, das Professor Reiwald in einem Radiovortrag zum besten gegeben hat: Ein bekannter schweizerischer Verlag soll einer Verwaltung einen Rappen zuviel überwiesen haben. Er ist dreimal telefonisch aufgefordert worden, sich den Rappen abzuholen. Sein Vorschlag, der Rappen sei anderweitig zu verbuchen oder in eine Sparbüchse zu legen, hatte keinen Erfolg. Solche Beispiele gibt es zum grossen Glück nicht allzu häufig, sonst würde das Geschrei gegen die Verwaltung noch viel grösser sein. Im grossen und ganzen darf man feststellen, dass unsere Verwaltung jeden Vergleich mit andern Verwaltungen aushält. Gibt es überhaupt einen Staat, bei dem die sogenannte Ueberdimensionierung geringer ist als bei uns? Wenn wir an die vielen Regierungswechsel denken, die fast in allen Staaten vorkommen, dürfen wir in der Schweiz beanspruchen, dass eine gewisse Konstanz besteht, die schon einen erheblichen Einsparungsfaktor darstellt. Denken wir zum Beispiel an Frankreich oder an südamerikanische Staaten, wo bei jedem Regierungswechsel der ganze Verwaltungsapparat umgewälzt wird. In Brasilien wird bei einem solchen Regierungswechsel das Personal entlassen, es wird ihm aber trotzdem die Besoldung weiter ausbezahlt. Wir können uns einen Begriff machen von der gewaltigen Verschwendung, die in solchen Staaten stattfindet und wir müssen erklären, dass bei uns die Ueberdimensionierung einen ganz bescheidenen Rang einnimmt. Wir dürfen also in der Kritik an unserer Verwaltung zurückhaltend sein.

Wenn wir von der Nebelspalter-Kritik absehen, was wird der Verwaltung besonders eigentlich vorgeworfen? Der grösste Vorwurf, den man ihr macht, ist der, dass sie die Freiheit einschränke. Das ist enthalten in einem Bericht über das Referat des Generalsekretärs der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, gehalten vor Jungfreisinnigen, unter dem Titel: Kampf für eine freiheitliche Schweiz. Diesem Referat entnehmen wir den Kehrsatz: «Das Volk fordert Freiheit, und nicht Staatsallmacht.» Wie es mit der Staatsallmacht bei uns bestellt ist, das wissen wir alle zur Genüge: Wenn eine Vorlage dem Volk zuwider ist, so erfolgt sofort eine Reaktion, und die Staatsallmacht wird in ihre Schranken gewiesen. Erst kürzlich hat der Fall Oberaach Anlass gegeben, gegen Freiheitsbedrohung in scharfen Worten aufzutreten. Im Chor der Zeitungen, die von überall Kommentare geschrieben haben, hat die «Arbeitgeber-Zeitung» erklärt...

Präsident. Ich mache den Interpellanten darauf aufmerksam, dass seine Interpellation den Bericht des Sparexperten zum Gegenstand hat.

Zingg (Bern). Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass meine Fragen massgebend sind und dass es bei der Interpellationsbegründung selbstverständlich gestattet sein muss, zu untersuchen, wie die Verwaltung bei uns arbeitet, um Vergleiche mit der Privatindustrie anzustellen, denn die Privat-

industrie wirft dem Staat immer und immer wieder vor, er beschränke die Freiheit. Man darf deshalb auch untersuchen, ob die Privatindustrie freier ist. Also die «Arbeitgeberzeitung» hat geschrieben: «Es ist erfreulich, dass die Aktion in Oberaach in der Öffentlichkeit sofort und einheitlich verurteilt worden ist. Die wirksame Durchführung der Gesetze und die Aufdeckung von Verstössen sind Ziele, auf deren Verwirklichung ein geordnetes Staatswesen nicht verzichten kann und zu deren Verfolgung daher die nötigen Mittel zur Verfügung stehen müssen. Allein von ungleich tieferer Bedeutung ist die Achtung vor den grundlegenden Freiheitsrechten des Bürgers, so vor seinem Anspruch auf Unversehrtheit der Person und der privaten Räumlichkeiten.» Im Grunde genommen ist hier die Freiheit einer Aktiengesellschaft betroffen, weshalb man in einer gewissen Presse besonders vehement reagiert hat. In der Presse der Angestellten und Beamten hat man allerdings erklärt, dass der Eingriff nicht so vorgegangen ist, wie geschildert worden ist. Das Beispiel betrifft allerdings nicht unsere kantonale Verwaltung, aber wir sehen daraus mit besonderer Deutlichkeit die Tendenz gewisser Vorwürfe und des Kampfes gegen die Verwaltung.

Wenn wir unsere kantonale Verwaltung schon lobend erwähnen dürfen, dürfen wir auf der andern Seite nicht übersehen, dass auch in ihr dunkle Punkte festzustellen sind. So ist gerade letzte Woche ein Mann zu mir gekommen in seiner Bedrängnis. Er erklärte mir, er sei bei der Polizei denunziert worden. Er sei in der Nähe eines Bauernhauses untergekommen vor dem Regen, gleich darauf sei der Polizist erschienen und habe ihn verhaftet. Das mag an sich eine gewisse Berechtigung gehabt haben, obschon mir bekannt ist, dass in einem solchen Fall eigentlich ein Verhaftungsbefehl des Untersuchungsrichters vorgelegt werden sollte. Der Mann ist ohne solchen Befehl verhaftet worden, unterwegs hat ihn der Polizist zu Boden geschlagen. Es handelt sich um einen 62jährigen Mann, der schliesslich nach Wimmis geführt wurde, und von Freitag 20 Uhr bis Samstag 16 Uhr im Gefängnis bleiben musste. Es handelt sich hier um einen kleinen Mann, der sehr stark betroffen worden ist. Man sieht immer wieder, dass man vor Freiheitsrechten des kleinen Mannes viel weniger Respekt hat als vor Freiheitsrechten der grossen Gesellschaften.

Ich möchte, dass auch hier eine gewisse Reform stattfindet; die Reorganisation ist eine rein technische Sache. Sie erspart dem Staat Mittel, man sollte aber, wie Herr Barben gestern verlangte, auch die menschlichen Beziehungen verbessern. Das darf man auch dann, wenn man feststellt, dass unsere Verwaltung im Vergleich zu andern Staaten gut dasteht.

Nun erklärt man, dass die Freiheitsrechte in der Privatwirtschaft besser gewahrt seien. Ich möchte aber beweisen, dass unsere Verwaltung einen Vergleich mit der Privatwirtschaft sehr gut aushält. Ich habe die Kopie eines Schreibens an die Firma Berger in Bern, Früchte- und Gemüseimport, Detailgeschäfte. Fünf Angestellte haben sich entschlossen, in einem Schreiben, das sie reiflich überlegt haben, an die Leitung der Firma zu gelangen und zu schreiben: «Die Unterzeichneten ersuchen Sie, von den folgenden, gemeinsam angestellten und durchgesprochenen Ueberlegungen Kenntnis zu nehmen

und gestatten sich, Sie dringlich hierüber zu interpellieren ...»

Präsident. Ich möchte Herrn Zingg nochmals darauf aufmerksam machen, dass er in seiner Interpellation die Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse der Sparexperten in Sachen Finanzreform wünscht. Was er jetzt verliest, steht mit der Interpellation in keinem Zusammenhang. Wir haben unsere Zeit anders zu verwenden, ich bitte Herrn Zingg, zur Sache zu kommen.

Zingg (Bern). Ich bin der Auffassung, dass es sich bei der Reorganisation oder Reform der Verwaltung nicht um eine rein technische Frage handeln kann, sondern dass auch andere Momente eine Rolle spielen. Ich habe die Interpellation am 13. November 1950 eingereicht und habe mich seither nach allen möglichen Richtungen umgesehen. Dabei hatte ich gefunden, dass mit der Verwaltungsreform lediglich eine Reorganisation beabsichtigt wird, während andere Fragen nicht berücksichtigt wurden, die von den Personalverbänden schon im Jahre 1943 aufgeworfen wurden. Wir haben in unserer eigenen Verwaltung Leute, die das Kernproblem der Verwaltungsreform in ganz anderer Weise ansehen als die Sparexperten und die Regierung. Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass man die Verwaltung auch in anderer Beziehung verbessern könnte und dass die Vorschläge der Personalverbände dazu wichtige Grundlagen geben würden. Herr Jeangros vom kantonalen Amt für berufliche Ausbildung hat in den vierteljährlichen Mitteilungen einen Aufsatz geschrieben: «Ueber Leistung, Arbeitsfreude und Weiterbildung in der Verwaltung». Dort hat er darauf hingewiesen, dass die Verwaltung auch noch in anderer Beziehung reorganisiert werden kann, indem man sich mit dem Personal befasst, Ausbildungskurse durchführt, den Erfahrungsaustausch richtig ausbaut. Abschliessend erklärt er: «Diese grundsätzlichen Richtlinien gehen alle auf das eine Ziel: Es soll in der Verwaltung keinen Beamten, keinen Angestellten und keinen Arbeiter geben, der durch seine berufliche Leistung nicht immer erneuert sich über seine Befähigung und Berechtigung zu seinem Amt ausweist, wie es jeder Berufsmann in der Privatwirtschaft selbstverständlich tun muss. Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert die verständnisvolle Zusammenarbeit in der gesamten Verwaltung, der Regierung wie der Personalverbände und zum ersten und letzten den freudigen Einsatz jedes Einzelnen.»

Ich habe in meiner Interpellation sieben Fragen gestellt, die klar genug sind, ohne dass man sie einzeln behandeln müsste. Es lag mir daran, darauf hinzuweisen, dass man in der Verwaltungsreform nicht rein technische Probleme vor sich hat, sondern dass die Frage viel gründlicher angesehen werden muss. Wenn die Regierung das tut, wird sie erkennen können, dass die Zusammenlegung der Amtschaffnereien nicht das einzige und wichtigste Problem der ganzen Sache ist, sondern dass noch viele andere Verbesserungen möglich sind, Verbesserungen des Geistes in der Verwaltung, was sich zum Segen der Verwaltung und des Publikums auswirken würde. Ich möchte bitten, auch die nachträglich gestellten Fragen in die Beantwortung einzubeziehen.

Siegenthaler. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will die acht Fragen beantworten, kann es mir aber sicher ersparen, auf alles einzutreten, was der Interpellant ausgeführt hat, sonst langt eine Redezeit von einer halben Stunde nicht.

Wenn wir gewisse Schlussfolgerungen, die die Ueberprüfung der Staatsverwaltung ergeben hat, erst jetzt ziehen und die Frage aufgeworfen wird, ob man das nicht früher gemerkt habe, so möchte ich sagen, dass die ganze Ueberprüfung der Staatsverwaltung bis heute ergeben hat, dass diese nicht so schlecht ist. Es erfüllt mich immer wieder mit Genugtuung, dass man zu dieser Feststellung kommen musste. Wenn man nachher trotzdem zum Teil sogar etwas kühne Neuerungen in Angriff nimmt, so kann man selbstverständlich sagen, das hätte schon vor 10, 20 oder 30 Jahren geschehen können. Aber auf dieser Grundlage kommen wir nicht weiter. Ich erinnere mich nicht, dass Herr Grossrat Zingg je einen Vorstoss gemacht hätte, in welchem er hätte erklären können, es handle sich um ein Kernproblem, das man bisher vernachlässigt habe, es sei höchste Zeit, sich damit zu beschäftigen. Wir wollen über diese Materie nicht auf solche Art diskutieren.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Richtigstellung anbringen. Man spricht immer vom Spar-experten. Es handelt sich nicht darum, einen Spar-onkel einzusetzen, der von Büro zu Büro geht, um zu sehen, wo man eine Kleinigkeit einsparen könnte, sondern darum, die ganze Staatsverwaltung in personeller und technischer Beziehung zu überprüfen, dass wir sagen können, wir stehen auf der Höhe der Zeit. Wo wir bei der Ueberprüfung dazu kommen, dass dieses und jenes nicht genügt, werden wir nicht nur keine Einsparung anstrengen, sondern unter Umständen mehr Mittel einsetzen, um eine gewisse Dienststelle so zu versehen, wie es dem Interesse der kantonalen Verwaltung entspricht. Dass wir den Grossen Rat vor ein *fait accompli* stellen wollen, ist keineswegs der Fall, aber man muss doch berücksichtigen: Wir haben 800 000 Einwohner im Kanton; wenn wir bei jeder einzelnen Verwaltungsmassnahme alle jene berücksichtigen wollten, die vielleicht ein besonderes Interesse daran haben, so kämen wir nie zu einem Ende. Aber dafür haben wir ja die Parteien im Grossen Rat und in den Kommissionen, und wenn nachher die Vorschläge zur Ausarbeitung und Durchführung kommen, so gelangen auch die Parteien zum Zug. Hinsichtlich des Amtes für die Einführung neuer Industrien hatten wir nicht den geringsten Anlass, Hans und Heiri, Sepp oder Benz zu fragen, was sie davon halten. Das Amt wurde seinerzeit geschaffen, weil man glaubte, es sei notwendig; nachher kam man zum Schluss, dass dieses Amt keiner dringenden Notwendigkeit entspricht. Dann hat der Inhaber der Stelle demissioniert und die Stelle wurde nicht mehr besetzt, in der Meinung, dass eine Wiederbesetzung erfolgen soll, wenn wirklich eine Notwendigkeit besteht.

Ueber die Bürokratie will ich mich nicht äussern, auch nicht über das Problem, ob die Verwaltung die Freiheit einschränke. Ich will mich auch nicht zu der Tatsache äussern, dass einer verhaftet und eingesperrt worden ist; das kommt in Bern hie und da vor, dass einer vor oder nach Mitternacht

verhaftet und erst im Laufe des nächsten Tages entlassen wird. In der Regel hört man darüber lachen und mag den Betreffenden das gönnen. Der Fall, den Herr Zingg angeführt hat, lag offenbar anders. Wenn Herr Zingg die Verbesserung der Verwaltung mit Rücksicht auf die menschlichen Beziehungen so vehement fordert, so hätte ich fast gar Lust, den Spiess umzukehren und zu erklären: der bernische Grosse Rat ist als Parlament eines von den besten, aber über einzelne Grossräte könnte man schliesslich auch diskutieren. Genau so ist es mit der Verwaltung. Die Verwaltung als ganzes ist gut, aber auch da können hin und wieder Fehler passieren. Das ist menschlich verständlich, zumal wir ja noch keine Engel sind, glücklicherweise.

Und nun möchte ich zur Beantwortung der Fragen übergehen, die der Herr Interpellant gestellt hat.

Was kostet die ganze Untersuchung? Die bisherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 61 415.—, wovon rund Fr. 50 000.— für den Hauptexperten, Dr. Probst, der als stellvertretender Direktor der allgemeinen Treuhand AG. über dieses Institut Rechnung stellt, bezogen worden sind. Das ist ein verhältnismässig grosser Posten.

Nun die weitere Frage: Wieviel rechnet man im ganzen? Bis jetzt sind fertig untersucht und durch Berichte erledigt: Finanzdirektion, Volkswirtschaftsdirektion, Justizdirektion, Gerichtsverwaltung, Baudirektion. Die Untersuchung der übrigen Direktionen wird zum Teil etwas einfacher sein, aber sie dürfte wahrscheinlich noch einmal Beträge in der Grössenordnung von Fr. 50 000.— bis Fr. 60 000.— beanspruchen, so dass die gesamte Ueberprüfung mit rund Fr. 120 000.— wird veranschlagt werden müssen.

Dritte Frage: Sind schon positive Resultate, nämlich Einsparungen vorhanden, und wenn diese Frage bejaht werden kann, auf welchen Gebieten und wie viel wurde gespart? Bei der Finanzdirektion haben wir im Personalamt verschiedene Aenderungen durchgeführt, indem wir beispielsweise die Besoldungsauszahlungen in grösserem Umfang dem Personalamt übertrugen, also einzelne Direktionen davon befreiten. Dadurch konnten sehr viele Doppelspurigkeiten beseitigt werden. Das Personalamt zahlt für rund 3700 Funktionäre die Besoldung aus, und diese ganze Arbeit ist ohne neuen Personalaufwand nur dank technischer Verbesserungen möglich geworden, indem wir eine « National »-Maschine angeschafft haben, die sehr leistungsfähig ist und weil das Personal nun wirklich spezialisiert ist. Wir haben auch Spezialformulare herstellen lassen, wo in einem einzigen Arbeitsgang mit der Maschine Durchschläge gemacht werden, mit denen sich vorher eine ganze Anzahl von Leuten beschäftigen musste. Auf der Finanzdirektion haben wir dadurch 1 Person eingespart, auf der Justizdirektion $1\frac{1}{2}$, auf der Forstdirektion $\frac{1}{2}$, auf der Abteilung Jagd und Fischerei, Volkswirtschaftsdirektion, Waldau und Münsingen je 1, Erziehungsdirektion $1\frac{1}{4}$. Neuanstellungen konnten unterbleiben: Erziehungsdirektion $1\frac{1}{2}$, Polizeidirektion 1, Kirchendirektion $\frac{1}{2}$; insgesamt haben wir eine Einsparung von 7 Personen und die Unterlassung neuer Anstellung für 3 Personen, Gesamtersparnis rund Fr. 100 000.—. Bei der Ausgleichskasse wurden durch Rationalisierungsmassnahmen 2 Angestellte

eingespart, macht Fr. 20 000.—. Bei der Steuerverwaltung betrug der Personalbestand im November 1947 355 Personen, heute 303, Einsparung also 52, wobei nicht alles auf diese Ueberprüfung zurückzuführen ist. Wenn man gleich kalkulieren wollte, wie bei den übrigen Verwaltungen, ergäbe das eine Einsparung von $\frac{1}{2}$ Million. Beim Finanzinspektorat wurde ein Angestellter abgebaut, nicht ersetzt, so dass wir auf der Finanzdirektion durch Reorganisationsmassnahmen doch eine ganz ansehnliche Einsparung erzielt haben.

Das ist aber nicht alles zusammen zurückzuführen auf die Ueberprüfung des Herrn Dr. Probst, sondern auf veränderte Verhältnisse und besser eingearbeitetes Personal. Bei den Amtschaffnereien werden wir mit Einsparungen von $\frac{1}{4}$ Million rechnen können. Nun die Volkswirtschaftsdirektion. Beim Amt für Gewerbeförderung haben wir die Stelle des Hilfsbibliothekars nicht mehr besetzt; die Frage der Wiederbesetzung bleibt offen. Ob es notwendig wird, das Amt für die Einführung neuer Industrien wieder in Betrieb zu setzen, wird die Zukunft lehren; heute beträgt die Einsparung rund Fr. 20 000.—. Im Arbeitsamt wurden rund 10 Personen abgebaut: das steht teilweise nicht im Zusammenhang mit der Ueberprüfung, sondern beruht auf der Tatsache, dass das Arbeitsamt nicht mehr gleich stark beschäftigt ist wie zur Zeit der Wohnbauschubfinanzierung. So haben wir auf der Volkswirtschaftsdirektion effektive Einsparungen von rund Fr. 130 000.—. In Behandlung steht das Dekret betreffend Uebertragung der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens an die Brandversicherungsanstalt, wobei diese die Kosten übernimmt; Einsparung rund Fr. 20 000.—. Die Frage der Aufhebung der Handels- und Gewerbekammer kommt in der Septembersession zur Behandlung. Wenn nach unserem Antrag entschieden wird, ist auch dort eine namhafte Einsparung möglich.

Bezüglich der Justizdirektion und der Gerichtsverwaltung ist zu bemerken, dass wir mitten in der Justizreform stecken, wobei wir nicht glauben, dass wir da von Einsparungen reden können, besonders nachdem in dieser Session drei Dekrete behandelt wurden, gemäss welchen in je einem Bezirk ein neuer Gerichtspräsident angestellt werden muss. Bei der Baudirektion hofft man, durch Abbau beim Wegmeisterpersonal und bessere Einsetzung des verbleibenden Personals eine namhafte Einsparung erzielen zu können, die mit rund einer halben Million beziffert wird.

Wenn man alles das zusammenzählt, so ergibt sich schon ein ansehnlicher Betrag, so dass wir sagen dürfen, dass der Aufwand für den Experten sich gelohnt hat. Ich unterstreiche aber nochmals, dass es uns nicht in erster Linie um Einsparungen gegangen ist, sondern um die Schaffung wirklich rationeller Betriebsverhältnisse.

Die weitere Frage lautet: Wann ist der Abschluss der Aktion zu erwarten? Ich habe von Herrn Dr. Probst seinerzeit eine Tabelle verlangt, gemäss welcher man eine ziemlich rasche Erledigung der ganzen Expertise hätte erwarten dürfen. Leider sind hindernde Umstände eingetreten, so dass wir heute nicht genau sagen können, bis wann diese Aktion abgeschlossen sein wird. Ich rechne noch mit einer Dauer von ungefähr zwei

Jahren bis zur Einreichung des letzten Berichtes. Es geht aber nicht darum, diese Arbeit möglichst rasch durchzupeitschen, weil die einzelnen Vorschläge genau geprüft und intern besprochen werden müssen. Wir haben für die ganze Ueberprüfungsaktion mit einem Zeitraum von 4 bis 5 Jahren gerechnet; wenn wir eine Kommission hätten einsetzen wollen, die kurzfristig die ganze Verwaltung überprüft hätte, hätten wir bestimmt nicht das gleiche Ergebnis erzielen können.

Frage 6 lautet, ob man damit rechne, dass die Verwaltungsreform gemäss den Vorschlägen der Experten durchgeführt werden könne. Dazu möchte ich in aller Objektivität feststellen, dass der Experte nicht ein unfehlbarer Herr ist, dass er in einzelnen Fragen auch daneben gehauen hat, dass wir auf der andern Seite nicht Ignoranten sind, die alles, was der Experte vorschlägt, einfach gierig schlucken, etwa so, wie es in meinem Heimatdorf hiess: Das hat der Käser in der Käseerei gesagt, das ist so! Der Experte ist für uns nicht unfehlbar, wir müssen jeden Vorschlag genau ansehen. Sie haben nun den ganzen Kampf wegen der Amtschaffnereien mitgemacht. Wenn ich die Interpellation hätte beantworten müssen, bevor diese Frage erledigt war, so hätte ich sagen müssen, dass das eine politische Angelegenheit sei, deren Ausgang ich nicht kenne. Ob die Aenderungen im Feuerlöschwesen durchgehen, werden wir sehen, ebenso bei der Handels- und Gewerbekammer. Ich hoffe, in allen Fällen diese Einsparungen erzielen zu können.

Die Beantwortung der Frage 7 erübrigt sich. Wir haben die Fragen behandelt, soweit wir von den Direktionen aus zuständig sind, Remedur zu schaffen und Aenderungen herbeizuführen. Den Entscheid in andern Fragen müssen wir hinauschieben, weil wir nicht Personal auf die Strasse stellen wollen, sondern warten wollen, bis eine Pensionierung fällig ist oder andere Stellen gefunden werden können. Beim Grossen Rat liegen drei Vorlagen, wovon eine entschieden ist, eine andere heute noch entschieden wird, die dritte auf die Septembersession zurückgelegt wird.

Bei all dem, was wir bis jetzt unternommen haben, haben wir uns nicht von rein technischen Problemen leiten lassen, sondern immer von dem Gedanken, dass eine Verwaltung lebendig bleiben muss, volksnah und volksverbunden. Dazu sollte man auf der ganze Linie mithelfen. Es ist für die Verwaltung selbstverständlich nicht sehr angenehm, wenn von privatwirtschaftlicher Seite immer wieder auf der Verwaltung herumgeholt wird. Wir wollen auf der andern Seite nicht in den gleichen Fehler verfallen und von uns aus privatwirtschaftliche Unzulänglichkeiten, die hier oder dort vorkommen können, scharf kritisieren. Wenn wir diese ganze Aktion abgeschlossen und die Einsparungen erzielt haben, die man wirklich erzielen kann, wenn wir die Rationalisierungen und Verbesserungen im Verwaltungsapparat durchgeführt haben, die sich aufdrängen, dann haben wir auf jeden Fall für einen gewissen Zeitraum ein Ziel erreicht, nämlich das, dass wir eine moderne und voll leistungsfähige Staatsverwaltung haben. Trotzdem werden wir damit rechnen müssen, dass auch später wieder eine Verknöcherung stattfindet und dass man in zwei

oder drei Jahrzehnten die ganze Arbeit wiederholen muss.

Zingg (Bern). Abgesehen von der einleitenden Bemerkung, die auf Missverständnis zurückzuführen ist, indem ich nicht Menschen verbessern wollte, bin ich von der Beantwortung befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Kleinkreditwesen bei der Kantonalbank von Bern

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 776)

Graf. Zur Einreichung meiner Interpellation wurde ich veranlasst durch die Mitteilung einiger Gewerbler, die behaupteten, ihnen sei ein Kleinkredit verweigert worden mit dem Hinweis auf das Geschäft Kräuchi & Pruschy. Dieses sei auch aus dem Kleinkredit entstanden; die Bank müsse nun sehr aufpassen. Seit Einreichung der Interpellation ist einige Zeit vergangen; inzwischen hatte ich Gelegenheit, mich bei den zuständigen Leuten der Kantonalbank über das Kleinkreditgeschäft zu informieren.

Für die Kantonalbank bedeuten Kleinkredite: Darlehen bis Fr. 3000. —. Es ist mir heute bekannt, dass eine neue Weisung herausgegeben worden ist, und zwar noch 1950, die Erleichterungen im Kleinkreditwesen bringen soll. Wenn diese Erleichterungen gewährt werden, so ist die Sache in Ordnung. Ich möchte hier festhalten, dass der Kleinkredit für die Kantonalbank nicht ein lohnendes Geschäft ist. Das wissen wir, aber es stellt die Erfüllung einer sozialen Aufgabe dar, damit der Bürger nicht auf Kleinbanken oder gar auf Winkelbanken angewiesen ist, die ihm Wucherzinse verlangen.

In Beziehung auf die Interpellation bezüglich der Kleinkredite könnte ich mich also befriedigt erklären. Die Interpellation hat aber noch einen zweiten Teil: ich frage nach den Konsequenzen, die die Bankleitung aus dem Fall Kräuchi & Pruschy gezogen hat. Wir wissen, dass der erste Kredit, den die Herren erhielten, Fr. 900. — betrug — tatsächlich ein kleiner Betrag. Im Jahre 1948 erhielten sie dann in zwei Kreditposten Darlehen von zusammen Fr. 400 000. —; der Totalverlust am Schluss beträgt etwas über Fr. 700 000. —.

Angesichts dieses wesentlichen Verlustes stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Verantwortung. Die Fr. 400 000. — wurden gewährt auf Grund von Forderungszessionen und auf Grund eines falschen Vertrages. Dieser gefälschte Vertrag hatte zum Inhalt die Bestellung von 2 Millionen Etuis durch eine Fabrik — 2 Millionen Etuis —, damit wäre diese Fabrik auf Lebenszeit mit Etuis versorgt gewesen. Das war so dick aufgetragen, dass es schon nicht ganz verständlich war, dass man das als Wirklichkeit hingenommen hat. Es ist klar, hinterdrein kann man gut reden, und es ist auch sicher richtig, dass Verluste für eine Bank unvermeidlich sind, besonders für eine Handelsbank; sonst muss sie auf das Handelsbankgeschäft verzichten. Was aber bei diesem Geschäft befremdet, das ist das Volumen des Kredites im

Verhältnis zur Bedeutung des Geschäftes Kräuchi & Pruschy, der eigenen Mittel, der Kreditwürdigkeit, des Ansehens des Geschäftes. Das stand alles in keinem Verhältnis zur Höhe der gewährten Kredite. Ich weiss zufällig, dass andere Firmen mit den Herren Kräuchi & Pruschy auch geschäftliche Beziehungen aufnehmen wollten. Diese Firmen haben Informationen eingezogen, und zwar bei einem gewöhnlichen Informationsbureau, und dabei folgende Auskunft erhalten:

Information über Paul Kräuchi, vom 21. Oktober 1943. — Finanzielles: Die finanzielle Lage wird als eine bescheidene bezeichnet. Ueber belangreiche Mittel dürfte Informat kaum verfügen. Den Zahlungsverpflichtungen kommt er soweit bekannt recht nach und man glaubt mit ihm eine courante Geschäftsverbindung eingehen zu dürfen.

Information über Louis Pruschy vom gleichen Datum. — Finanzielles: Die finanzielle Lage des Befragten wird als eine bescheidene, doch soweit als geordnete bezeichnet. Der junge Mann scheint auf seinen Verdienst angewiesen zu sein. Seinen Verbindlichkeiten kommt er aber, soweit bekannt, recht nach.

Eine Geschäftsverbindung in mässigem Rahmen glaubt man mit ihm eingehen zu dürfen. —

Information über Jakob Pruschy. — Finanzielles: Die finanziellen Verhältnisse sind schwache. Informat galt in Chur als Schuldenmacher und wurde mehrmals betrieben. — Ein materieller Rückhalt ist nicht vorhanden und Kredite sind nicht zu befürworten.

Er reüssierte aber damit nicht und geriet im Januar 1942 in Konkurs. Dieses Verfahren wurde durchgeführt und am 11. Februar 1942 zufolge Konkurs im Handelsregister gelöscht. Pruschy hatte sich unkorrekte Handlungen zuschulden kommen lassen; er wurde gerichtlich verurteilt, aber mit bedingtem Straferlasse. Er steht seit Dezember 1941 unter Vormundschaft gemäss Art. 371. Vormund ist Amtsvormund 2, Ad. Läubli, Rathaus, St. Gallen.

Auf Grund dieser Informationen hat die betreffende Firma das Geschäft abgelehnt; die Kantonalbank hat Fr. 700 000. — Kredit gewährt. Das sind zwei verschiedene Reaktionen.

Nun ist die wichtige Frage die: Sind die Kredite gedeckt oder nicht? Wir wissen, dass Zessionen vorhanden waren, dass diese Zessionen aber nicht notifiziert werden durften. So konnte also der Schuldner immer noch mit befreiender Wirkung direkt an die Firma Kräuchi & Pruschy zahlen; die Kantonalbank hatte trotz dieser Zession keine Deckung. Solange die Zession nicht notifiziert ist, ist der Kredit nicht unter die gedeckten einzureihen. Darum muss man sich schon fragen, ob die für die Kantonalbank geltenden Gesetze und Reglemente überall beachtet wurden.

Es ist nicht meine Absicht, irgendjemand persönlich belasten zu wollen, denn die Reglemente der Kantonalbank sind sehr zurückhaltend in der Kompetenzerteilung für Kreditgewährungen. Beim Geschäft Kräuchi & Pruschy sind nicht weniger als 16 Personen beteiligt, die das Geschäft angesehen haben: 2 Direktoren der Platzbank, 2 Direktoren der Zentralleitung, 5 Mitglieder des Platzkomitees, 3 Mitglieder des Bankrat-Spezialausschusses und

4 Bankräte. Die letzteren vier wollen wir ausnehmen; die sehen die Akten nicht, sondern müssen auf Grund der Vorträge entscheiden. Es ist klar, dass man auf die Vorträge angewiesen ist. Ich frage, ob irgendwelche Konsequenz gezogen worden ist, von Seite des Regierungsrates oder der grossrätlichen Aufsichtskommission.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben hier wieder den gleichen Fall wie vorhin: Es wird eine Interpellation eingereicht, und in der mündlichen Interpellationsbegründung werden ganz andere Fragen gestellt. Die Interpellation bezog sich auf das Kleinkreditgeschäft und die Auswirkungen des Falles Kräuchi/Pruschy auf dasselbe, in der mündlichen Interpellationsbegründung wurde die Frage der Verantwortlichkeit aufgerollt. Dabei haben wir über diesen Punkt im Grossen Rat bereits gesprochen.

Ueber das Kleinkreditgeschäft antworte ich nicht mehr, nachdem sich der Interpellant bereits befriedigt erklärt hat, nachdem er die rechte Information erhalten hat. Ich möchte dieses Vorgehen sehr empfehlen; wir können in vielen Fällen anhand der Akten besser Auskunft geben, als wenn wir im Grossen Rat ein Referat halten müssen.

Ueber die Verantwortlichkeitsfrage möchte ich trotzdem einige Ausführungen machen. Der Prozess wurde durchgeführt und in den Prozessakten ist ganz klar festgehalten, mit welchem Raffinement diese Burschen zu Werk gegangen sind. Tatsache ist, dass nicht nur die Kantonalbank, sondern auch zwei andere Banken genau gleich getäuscht worden sind. Es begann mit kleinen Krediten, die Kredite wurden immer grösser, und mit dem Grösserwerden der Kredite nahmen auch die Bilanzsummen zu. Dabei war alles zusammen gefälscht nach einer ausserordentlich raffinierten Methode. Die fingierten Fakturen wurden äusserst raffiniert erstellt, indem die Kantonalbank die Fakturen bekommen und verschickt hat. Sie hatte natürlich keine Ahnung, dass diese Fakturen nun am nächsten Tag wiederum zurückgeholt wurden, zum Teil im Anschluss an Besuche bei den betreffenden Firmen, zum Teil durch telefonischen Anruf. Die Zahlungen gingen regelmässig ein, so dass das Geschäft über Jahre anstandslos gelaufen ist, was ganz wesentlich dazu beitrug, dass sich nicht nur die Kantonalbank, sondern auch zwei andere Banken haben täuschen lassen.

Nun die Frage der Zessionen. Vielleicht versteht Herr Grossrat Graf genug vom Bankgeschäft, um zu wissen, ob man in allen Fällen die Zession notifizieren darf oder ob man das besser nicht tut. Wenn er es nicht wissen sollte, sage ich ihm, dass wir heute noch Geschäfte machen, wo die Zedierungen nicht notifiziert werden. Das geschieht im Rahmen unserer Reglemente, wenn wir es verantworten können. Aber überall dort, wo die Sache nicht ganz klar scheint, wird notifiziert. Die Kantonalbank verfährt hier genau gleich wie die andern Banken auch. Wenn wir in jedem Fall die Zedierung notifizieren würden, können wir viele Kunden abschreiben, denn dann gingen sie zu andern Banken, die nicht generell notifizieren. Wir müssen uns an die allgemeine Bankpraxis halten.

Im übrigen sind die Konsequenzen aus dem Fall Kräuchi/Pruschy gezogen worden, insofern, als wir

gewisse Vorschriften im Reglement wiederum aufgefrischt haben. Wir haben in bezug auf die Notifikation bei grossen Beträgen neue Bestimmungen erlassen und haben nun bei der Kantonalbank die Hoffnung, dass uns ein solcher Reinfall, wie bei Kräuchi und Pruschy in Zukunft erspart bleibt. Ich möchte unterschreiben, was der Interpellant selbst gesagt hat: Eine Handelsbank wird sich nie ganz vor Verlusten schützen können. In Frage steht lediglich das Ausmass. Im Falle Kräuchi/Pruschy ist dieses wirklich sehr gross geworden. Wenn man nachträglich gestützt auf einzelne Vorkommnisse sagen könnte, es hätten Zweifel aufsteigen müssen, so darf man auf der andern Seite nicht vergessen, dass das Geschäft sich über Jahre und Jahre anstandslos abzuwickeln und dass die Kantonalbank an diesem Geschäft ganz schön zu verdienen schien. Erst nachher hat man festgestellt, dass das eine Seifenblase war. Im übrigen wird die Kantonalbank von Bern auch weiterhin bestrebt sein, das Bankgeschäft so zu betreiben, wie es im Interesse der bernischen Volkswirtschaft betrieben werden muss, unter Wahrung der nötigen Sicherheitsvorschriften, aber ohne auf der andern Seite nur an Sicherheit zu denken, und nicht auch an die Dienste gegenüber der Kundschaft.

Graf. In Anbetracht der Tatsache, dass ich nicht klar gefragt habe, bin ich befriedigt.

Vertagungsfrage

Präsident. Wir sollten uns nun über die Frage der Fortsetzung der Verhandlungen aussprechen und entscheiden. Das Geschäft betreffend die Handels- und Gewerbekammer wird in dieser Session nicht behandelt, da die Staatswirtschaftskommission die Beratung noch nicht abgeschlossen hat. Ich glaube nicht, dass wir heute mit allen andern Geschäften durchkommen, indem sicher das Dekret über die Eingemeindung von Port zu reden geben wird. Es stellt sich deshalb die Frage, ob wir die Verhandlungen heute Nachmittag abbrechen und den Rest auf die Septembersession verschieben oder ob wir morgen mit einer Vor- und Nachmittags-sitzung fortfahren wollen.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Die Septembersession ist immer sehr stark belastet, besonders weil der Staatsverwaltungsbericht zu behandeln ist. Wir wollen uns als Grossratsmitglieder das Recht nicht nehmen lassen, zu diesem Bericht unsere Bemerkungen anzubringen.

Angesichts dieser Belastung sollte man nicht Traktanden dieser Session auf die Septembersession verschieben. Aus dieser Ueberlegung beantrage ich, morgen fortzufahren, mit Rücksicht auf die Fronleichnamtsfeier erst um 9 Uhr zu beginnen, und eventuell auch eine Nachmittags-sitzung vorzusehen.

Graf. Wenn wir schon morgen weiterfahren, so sollte doch keine Nachmittags-sitzung vorgesehen werden, da sie sicher sehr schlecht besucht würde.

A b s t i m m u n g.

Für Fortfahren am Donnerstag . . . Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Dürig betreffend Steuerbezug an der Quelle bei bestimmten Gruppen Unselbständiger

(Siehe Jahrgang 1950, Seite 715)

Dürig. Das Steuergesetz aus dem Jahre 1944 bestimmt, wie in meiner Interpellation ausgeführt ist, dass die Regierung bei gewissen Gruppen von Unselbständigerwerbenden die Steuer an der Quelle erheben kann. Dabei heisst es aber ausdrücklich: «unter Zustimmung der Beteiligten». Wir haben im Kanton Bern verschiedene grosse Baustellen, Kraftwerke und militärische Bauten, und da ist durch Verfügung der Finanzdirektion für alle Baustellen an der Grimsel angeordnet worden, dass die Herren Unternehmer den Arbeitern die Steuern direkt vom Lohn abzuziehen haben, und zwar wird ein Lohnabzug gemacht von 3 % bei allen im Kanton Bern niedergelassenen Bürgern, dazu aber auch bei allen Arbeitern aus dem Kanton Wallis.

Ich möchte die Regierung fragen, wieso sie dazu kommt, über den Kopf der betroffenen Leute hinweg einfach den Steuerabzug zu verfügen und dadurch zweierlei Recht zu schaffen. Das Steuergesetz hält ausdrücklich fest: «unter Zustimmung der Beteiligten». Nie ist aber die Arbeiterschaft gefragt worden, ob sie sich das gefallen lassen wolle oder nicht, sondern die Finanzdirektion hat, offenbar gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss, verfügt, und die Abzüge werden gemacht. Man kann in guten Treuen zweierlei Meinung sein; das schafft unbedingt zweierlei Recht.

Dabei passieren nun interessante Sachen, indem zum Teil grössere Beträge abgezogen werden als die Steuerschulden betragen.

Es kommt auch vor, dass die Gelder bei der Bezirkssteuerverwaltung Thun liegen bleiben. Ich gestatte mir, ein Schreiben der Veranlagungsbehörde Oberland zu verlesen:

«Wir sind im Besitze Ihrer beiden Briefe vom 2. Januar 1951 und 27. Februar 1951 und begreifen gut, dass Ihnen langsam die Geduld ausgeht. So wie Sie die Sache sehen, hätte unsere Amtsstelle die Auszahlung Ihrer Guthaben verzögert und vertrödel.

Leider ist die Sache nicht ganz so. Es ist Ihnen sicher bekannt, dass die Baustelle, bei denen direkte Steuerabzüge gemacht werden, für jeden einzelnen Mann eine Karte führen muss. Diese Karte sollte Ende des Jahres in Thun sein, damit wir sehen, was der Mann verdient hat und wie viele Steuern ihm abgezogen wurden. Von allen Baustellen im Oberland haben wir die Karten schon lange, einzig und allein von den Magazinen G 8 W Unterbach haben wir die Karten trotz allen Reklamationen noch heute nicht. Wir wissen also nicht, wer dort gearbeitet hat im Jahre 1950, wir wissen auch nicht, was verdient wurde und speziell wissen wir nicht, was dem einzelnen Manne an Steuern abgezogen wurde. Solange wir dies aber nicht wissen, können wir auch nicht ausbezahlen, das werden Sie begreifen.

Wenn Sie uns einen Dienst erweisen könnten, so wäre es der, dass Sie einmal auf dem Baubüro vorstellig würden und dort erklären, welche Schleipfereien und Verzögerungen das Nichtablie-

fern dieser Karten bereits nach sich gezogen habe. Möglicherweise nützt das dann mehr als unsere Reklamationen.

Sowohl alle Amtsschaffnereien wie auch sehr viele Gemeindekassiere warten auf unsere Meldungen. Wie sollen wir aber melden, wenn wir die Unterlagen nicht haben?

Helfen Sie uns, machen Sie einmal Krach auf dem Baubüro, möglicherweise gibt es dann Luft.

Da Sie jetzt bereits verschiedene Auslagen hatten für Porti etc., werden wir Ihnen zugleich mit dem Betrag, der an Sie direkt zurückbezahlt wird, auch diese Kosten rückerstatten. Die Amtsschaffnerei Meiringen und auch die Gemeindekasse Meiringen werden von uns orientiert, damit keine weiteren Massnahmen gegen Personal der Magazine G 8 W unternommen werden, bis die Karten bei uns eintreffen.

Wir bitten Sie, die unangenehme Situation zu entschuldigen, nicht wir haben sie verschuldet, sondern das Baubüro.

Hochachtend

Veranlagungsbehörde Oberland,
Der Vorsteher: Meyer.»

Es ist interessant, dass man bei den bescheidensten Einkommensverhältnissen zum Bezug an der Quelle schreitet, ohne die Betroffenen je einmal zu fragen, ob sie mit der Zession einverstanden seien. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, dass im Jahre 1946, wo grosse militärische Bauten in der Nähe von Interlaken in Angriff genommen wurden, ebenfalls ein Steuerabzug an der Quelle hätte vollzogen werden sollen. Ich wurde von der kantonalen Steuerverwaltung um meine Zustimmung angegangen. Offenbar fand man, dass man vorsichtiger vorgehen müsse, weil ein Funktionär der Gewerkschaft in der Nähe wirkt. Ich habe mir vorbehalten, die Arbeiterschaft zu fragen; ich erhielt die einstimmige Antwort dieser Arbeiter: Sie zahlen ihre Steuern wie jeder andere Bürger im Kanton Bern auch, und zwar dann, wenn sie fällig sind; sie wollen nicht, dass sie anders behandelt werden als irgend ein anderer Bürger im Kanton. Das Begehren wurde einstimmig abgelehnt. Die Unternehmung wünschte ebenfalls nicht, zusätzlich mit dieser Arbeit belastet zu werden.

Damals erklärte die Steuerverwaltung Oberland, wenn die Arbeiterschaft nicht einverstanden sei, könne gestützt auf das Gesetz der Abzug nicht verfügt werden. Der Versuch unterblieb. In der Umgebung von Interlaken, wo wiederum grössere Militärbauten fällig sind, hat man nie mehr probiert, die Steuern direkt an der Quelle zu erheben. Das geschieht nur an den entlegenen Baustellen, beim Kraftwerkbau an der Grimsel und bei gewissen militärischen Bauten im Oberhasli.

Man sieht daraus, dass entgegen dem Gesetz ohne Befragung der betroffenen Arbeiter von der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung der Steuerabzug verfügt wird, und zwar auch für den Kanton Wallis. Die Leute sind nicht gefragt worden; man schickt einfach das Geld in den Kanton Wallis. Ich glaube nicht, dass es Aufgabe des Kantons Bern sei, für den Kanton Wallis Steuern einzutreiben; andern Ausserkantonalen werden die Steuern nicht abgezogen, sondern nur denjenigen, die im Kanton Bern niedergelassen sind, nach Weisung der Finanzdirektion.

Ausser der fehlenden Zustimmung besteht aber noch ein anderer Grund, der gegen diesen Steuerabzug spricht. Die Leute müssen nachher anfragen, schreiben, Abrechnung verlangen; wenn sie das nicht tun, so kümmert sich nachher niemand mehr sehr stark darum. Andererseits kenne ich Fälle von Arbeitern, die wegen schwerer Krankheit in der Familie berechtigt gewesen wären, Steuernachlassgesuche einzureichen. Wenn sie das nachträglich tun, so wird ihnen erklärt: die Steuern sind bezahlt; Rückerstattung wird nicht geleistet, wir können auf das Steuernachlassgesuch nicht eintreten, die Leute sind in der Lage, ihre Steuern zu bezahlen! Warum? Weil man die Steuern einfach direkt vom Lohn abgezogen hat.

Ich glaube, man sollte nicht ausgerechnet bei der untersten Schicht der Arbeiterschaft einen Steuerabzug an der Quelle machen. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob man sich auch schon überlegt hat, ob man nicht auch bei diesen grossen Bauten, bei denen der Staat sehr stark beteiligt ist, die Steuer der Unternehmer direkt an den Rechnungen abziehen sollte, denn wir stellen immer wieder fest, auch in unserer Gemeinde: Es gibt manchmal Unternehmer, die nicht so pünktliche Steuerzahler sind, die sehr oft lange warten, bis sie ihre Steuern bezahlen. Vielleicht wäre es interessant, auch einmal ihnen die Steuern von den Rechnungen abzuziehen.

Ich wünsche und verlange von der Regierung, dass wenn künftig wieder ein Steuerabzug an der Quelle verfügt wird, die Betroffenen angefragt werden. Es soll also nicht einfach verfügt werden, sondern es ist zu fragen, dann können die Betroffenen Stellung nehmen. Einfach einseitig zu verfügen, das ist diktatorisch. Man darf nicht einfach denken: der Arbeiter an der Grimsel soll den Krampf besorgen; die Steuer nehmen wir ihm dann schon ab! Ich möchte nicht falsch verstanden werden: ich bin der Meinung, dass die Arbeiter ihre Steuern bezahlen sollen; sie sollen genau nach Steuergesetz besteuert werden, aber man soll nicht eine Rechtsungleichheit schaffen. Dagegen müssen wir mit aller Entschiedenheit uns wehren, und ich wünsche, dass das geändert werde.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat mich in eine heikle Situation gebracht, denn zum Teil hat er mit seinen Beanstandungen recht. Wir haben aber seit Anfang der Dreissigerjahre das System der Lohnabzüge immer praktiziert, und abgesehen von gelegentlichen Auseinandersetzungen blieb es nachher wiederum für Jahre still. Wir haben nie mit sämtlichen Beteiligten verhandelt, sondern gelegentlich etwa mit Arbeitersekretären. Ich habe hier ein Schreiben von Herrn Grossrat Segessenmann von der Arbeitskammer in Bern, wo eine Besprechung notifiziert und eine Vereinbarung bestätigt wurde. Bis jetzt haben wir das immer so gehalten.

Nun ist es natürlich nicht so, dass der Fiskus keine andere Möglichkeit hätte, als dieses Vorgehen, einfach die Steuer an der Quelle abzuziehen, um sie zu bekommen. Wir hätten nämlich nach Art. 165, 167 und auch 123 des Steuergesetzes gewisse Möglichkeiten und Sicherungen zu unserer Verfügung. Eine besondere Veranlagung kann zum Beispiel auch während der Veranlagungsperiode stattfinden, wenn

die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören. Bei allen Flottanten, die bald kommen, bald gehen, müsste man immer eine separate Veranlagung durchführen. Art. 165 bestimmt: «Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereingangs schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.»

Nun ist ein Vorgehen dieser Art natürlich schwierig; man kann nicht einfach abziehen, sondern man müsste mit eingeschriebenem Brief eine Sicherstellungsverfügung erlassen und man müsste diesen eingeschriebenen Brief an das alte Domizil richten und würde damit dem Unternehmer viel mehr Schwierigkeiten verursachen, als wenn man das einfachere Verfahren weiter anwendet. Nach Art. 167 kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen. Wir könnten auch so vorgehen, um sicher zu sein, dass wir die Steuer bekommen. Bei all denen, die ortsansässig sind, zum Beispiel in Meiringen, Guttannen oder die im Amt Interlaken Wohnsitz haben und im Oberhasli, zum Beispiel am Obergerwerk arbeiten, braucht man das nicht zu machen. Interessant ist, dass wir nicht in erster Linie von den Leuten, die Klagen bekommen haben, die festen Wohnsitz haben, und mit denen vielleicht das eine oder andere Mal verspätet abgerechnet wird, sondern die Reklamationen gehen in erster Linie ein von den Flottanten, die im grossen und ganzen bisher nicht gewöhnt waren, Steuern zu bezahlen.

Ich habe über die ganze Frage einen ausführlichen Bericht von Herrn Meyer von der Veranlagungsbehörde Oberland erhalten; es würde zu weit führen, wenn ich diesen Bericht verlesen würde. Abschliessend möchte ich sagen: Wir haben auch in der Staatsverwaltung eine ganze Anzahl von Leuten, denen wir die Steuer an der Quelle abziehen. Es gibt auch viele Unternehmer, die dieses System kennen. Bei jeder Lohnzahlung wird ein gewisser Betrag für die Steuern zurückbehalten und auf Sparheft gelegt und am Schluss des Jahres, wenn die Steuer bezahlt werden muss, ist das Geld vorhanden. Das System bewährt sich nicht schlecht. Wenn einer, der ortsansässig ist, das aber nicht will, so haben wir kein Recht, so etwas zu verfügen. Darin hat der Interpellant vollständig recht. Die Frage ist nur, ob es im Interesse der Arbeiterschaft selbst liegt, von diesem Verfahren abzugehen. Wenn der Staat nicht auf die Steuer verzichten und nicht mit Betreibungen arbeiten will, so eignet sich dieses System am besten. Wir haben es nun seit 11½ Jahrzehnten angewendet. Es ist nicht von mir eingeführt worden, sondern ich habe es übernommen und ich habe es weitergeführt weil ich fand, das sei eine ganz vernünftige Lösung. Bisher hatten wir konkrete Klagen über dieses Verfahren nicht bekommen.

Eine andere Frage, die vom Interpellanten aufgeworfen wurde ist die, warum die KWO nicht auch die Steuern der Unternehmer von den Rechnungen abziehen. Nehmen wir beispielsweise den Fall der Firma Frutigers Söhne. Dort ist der Handel doch etwas anders: Die Firma kennen wir; sie zahlt ihre Steuern und verursacht uns keine besonderen Umtriebe. Es ist nicht das gleiche, ob wir es mit zwei oder drei grossen Firmen mit Sitz im Kanton Bern

zu tun haben, oder mit 500, 700 oder 1000 Arbeitern auf den Baustellen. Es besteht bei uns nicht die Mentalität, dass wir den Kleinen packen und den Grossen laufen lassen, sondern es sind Zweckmässigkeitserwägungen, die zu diesem System geführt haben. Ich möchte Herrn Grossrat Dürig bitten, sich mit dieser Lösung zu begnügen. Auch wenn seine Reklamation in gewissem Sinne berechtigt ist, sollte man doch aus Zweckmässigkeitsgründen an der ganzen Situation nichts ändern. Wir werden sehen, ob wir die Ueberschneidungsfristen bei Rückzahlungsfällen einigermaßen korrigieren können. Rechtlich ist das System vielleicht nicht ganz einwandfrei, weil wir die Leute nicht einzeln begrüsst haben, aber das Gesetz würde andere, rechtlich einwandfreie Möglichkeiten bieten, die jedoch wesentlich komplizierter und für den einzelnen Steuerpflichtigen unangenehmer wären. Ich wäre sehr dankbar, wenn man die ganze Sache weiterführen könnte. Im übrigen sind wir bereit, mit Arbeitervetretern zusammen das ganze Problem weiter zu beraten, wenn es gewünscht würde. Wir müssen es aber ablehnen, mit jedem einzelnen Arbeiter eine Vereinbarung zu treffen. Das geht wirklich zu weit. Abgesehen davon gibt es Querulanten, mit denen man eine Vereinbarung nicht treffen kann. Wir können nicht auf Einzelregelungen eintreten, sondern wir möchten am bewährten System festhalten. Wenn wir es preisgeben würden, entstünde nach meiner Ueberzeugung ein Steuerausfall von Fr. 20 000. — bis 25 000. —, weil uns gewisse Leute durch die Maschen gingen.

Dürig. Ich bin teilweise befriedigt, werde mir aber vorbehalten, mit der Steuerveranlagungsbehörde Oberland noch in Fühlung zu treten, um zu sehen, was in Zukunft geschehen kann.

Interpellation der Herren Grossräte Lanz und Mitunterzeichner betreffend Weisungen an die Gültzuschatzungskommissionen

(Siehe Seite 159 hievor)

Lanz. Bei der Begründung meiner Interpellation kann ich mich sehr kurz fassen, weil mich in erster Linie die Antwort interessiert. Ich nehme an, dass Ihnen die Aufgabe der Gültzuschatzungskommissionen bekannt ist: die Ermittlung des Ertrags- und des Verkehrswertes der Liegenschaften. Die Werte sind sicher je nach den Verhältnissen individuell. Der neue amtliche Wert soll den Ausgangspunkt zur Ermittlung des Ertragswertes für die Vermögenssteuer und für die Belehnungsgrenze bilden. Ich muss feststellen, dass auch bei Ermittlung des amtlichen Wertes im Anfang Fehler gemacht wurden, die korrigiert werden sollten, was ich an einigen Beispielen aus einer Gemeinde unseres Amtsbezirkes belegen möchte.

1. Heimwesen mit Flächeninhalt von 105 a Schätzung 5260, amtlicher Wert 2660, Brandversicherungssumme 3600.
2. Fläche 216 a, Grundsteuerschätzung 13 080, amtlicher Wert 7120, Brandversicherung 800.
3. Fläche 66,19 a, Grundsteuerschätzung 3630, amtlicher Wert 1940, Brandversicherung 3200.

4. Fläche 87,7 a, Grundsteuerschätzung 6060, amtlicher Wert 3170, Brandversicherung 3200.

Man sieht aus allen diesen Beispielen, dass der amtliche Wert nur die Hälfte der alten Grundsteuerschätzung beträgt. Ich möchte die Richtigkeit dieses amtlichen Wertes bezweifeln. Die Beispiele stammen aus einer kleinen Gemeinde, die ganz am Anfang bewertet wurde; die Fehler kommen vielleicht daher.

Was man damit den Eigentümern für Schwierigkeiten bereitet, wissen Sie so gut wie ich. Ich denke in erster Linie an die Belehnung mit 1. Hypotheken, wenn der amtliche Wert nur noch die Hälfte der Grundsteuerschätzung beträgt. Man muss nur wieder in eine Periode hineinkommen, wo 1. Hypotheken nicht mehr so leicht zu bekommen sind, aber auch wenn man sie bekommt, muss man bei grösserer Verschuldung einen grossen Betrag als 2. oder 3. Hypothek unterbringen, zu höherem Zins.

Wenn man in Zukunft beim Grundstückhandel auf den amtlichen Wert abstellen müsste, so würde das bei uns im Oberland zu verschiedenen Schwierigkeiten führen und Gefahren mit sich bringen. Ich denke in erster Linie an den Schwarzhandel, oder an den Handel mit Trinkgeldern. Da ist in den letzten Jahren Verschiedenes gegangen. Ich möchte recht verstanden sein: Ich habe nicht etwa die Meinung, dass die amtlichen Werte für landwirtschaftliche Objekte zu schlecht geschätzt worden seien oder, wie man vielfach hört, dass die landwirtschaftlichen Liegenschaften zu gering bewertet worden seien. Wenn man die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft kennt, muss man sagen, dass im grossen und ganzen richtig geschätzt wurde. Ausnahmefälle können sicher revidiert werden.

Nach meiner Auffassung haben die Gültzuschatzungskommissionen noch heute ihre Berechtigung; sie müssen bei Handänderungen von Liegenschaften oder bei Erbgang Ertrags- und Verkehrswert festsetzen, Werte, die im Verlauf einiger Jahre ändern können. Wenn aber für die Tätigkeit der Gültzuschatzungskommissionen in Zukunft auf den amtlichen Wert abgestellt werden soll, so haben diese Kommissionen nach meiner Meinung keinen Wert mehr. Darum ist es sicher wichtig, dass sie nicht an diesen amtlichen Wert gebunden bleiben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf den amtlichen Wert haben wir schon wiederholte grundsätzliche Aussprachen abgehalten. Wir haben eine kantonale Schatzungskommission, die Normen aufgestellt hat, nach welchen die regionalen Schatzungskommissionen zu arbeiten haben. Dabei ist ohne weiteres zuzugeben, dass nicht alle Schätzungen schlechthin der Beurteilung von aussen her standhalten. Wir hatten eine Anzahl von Rekursen, die überprüft, teils gutgeheissen wurden im Sinne einer tieferen Einschätzung, teils im Sinne einer höheren. Im grossen und ganzen haben sich aber die Normen für diese amtliche Bewertung bewährt. Es ist gründliche Arbeit geleistet worden, um diese Normen aufzustellen. Es geht, wie wir bereits gestern festgestellt haben, einzig darum, dass wir den Stabilisierungsfaktor bei Gebäuden korrigieren, indem wir ihn zum Beispiel von 130 auf 150 oder 160 erhöhen, in der Meinung, dass die Baukosten selbstverständlich nie mehr einen

so wesentlichen Rückgang erfahren werden, wie das 1945/46 erwartet werden konnte. Dadurch werden alle Gebäudewerte natürlich erhöht, aber nachdem auch die Brandversicherungsanstalt auf der Basis von 130 stabilisiert hat, werden wir die ganze Frage sehr gut überlegen müssen. Wir werden prüfen müssen, ob überhaupt abgesehen von Belehnungsfragen eine dringende Notwendigkeit besteht.

Nun zur Gültzuschatzungskommission. Wir haben tatsächlich die Absicht, der Gültzuschatzungskommission gewisse neue Richtlinien zu geben. Wir wollen aber auch die Zusammensetzung der Kommission ändern, indem wir vermeiden wollen, dass Nichtlandwirte landwirtschaftliche Heimwesen bewerten müssen und umgekehrt. Wir werden die Kommissionen so zusammensetzen, dass immer bei nichtlandwirtschaftlichen Objekten ein Baufachmann dabei ist, bei landwirtschaftlichen Objekten mindestens ein Landwirt.

Was nun die Instruktionen betrifft, so haben wir zu unterscheiden zwischen Normen für landwirtschaftliche Liegenschaften und nichtlandwirtschaftliche Objekte. Wir kennen das bereits bei der amtlichen Bewertung und wir sind der Meinung, dass wir diese Normen als solche auch der Gültzuschatzungskommission als verbindliche Wegleitung mitgeben sollen; denn es ist ausgeschlossen, dass die kantonale Gültzuschatzungskommission und ihre Unterkommissionen einfach so schätzen, ohne dass man ihnen irgendwelche verbindliche Richtlinien mitgibt. Wir hätten sonst kein gleichmässiges Schatzungswesen im Kanton, und das wäre ein grosser Nachteil. Aber auch die Gültzuschatzungskommission hat andere Faktoren mit zu berücksichtigen als diejenigen Kommissionen, die den amtlichen Wert als Steuerwert zu ermitteln haben. Da sind wir nun schon der Meinung, dass der Gültzuschätzer auf den amtlichen Wert an sich absolut nicht zu sehen braucht, auf jeden Fall nicht auf den definitiven Wert, der von der kantonalen Schatzungskommission ermittelt worden ist. Ganz anders, wenn sie dank gleichen Normen nun auch auf die gleichen Ergebnisse kommen.

Es stellt sich noch eine Frage, nämlich die, ob wir unter Umständen für landwirtschaftliche Liegenschaften auf das eidgenössische Schätzungsreglement abstellen müssen. Ich glaube das persönlich nicht, indem wir im Einführungsgesetz zum Entschuldungsgesetz durchgesetzt haben, dass die kantonalen Normen Gültigkeit haben, und ich hoffe, dass das so bleiben wird. Wir werden also die Weisungen an die Gültzuschatzungskommission so abfassen, dass man ihr gegenüber die Normen über das Schätzungsverfahren als verbindlich erklärt, im übrigen aber der Gültzuschatzungskommission keine näheren Vorschriften auferlegt.

Lanz. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Rubi und Mitunterzeichner betreffend amtliche Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken

(Siehe Seite 200 hievor)

Rubi. Durch meine Interpellation wollte ich bekunden, dass man in weiten Kreisen das Gefühl bekommen hat, dass der amtliche Wert in vielen Fällen

nicht ganz stimme und dass sich infolge der dadurch vollzogenen Abwertung von Grund und Boden gewisse Auswirkungen zeigen, die unerwünscht sind, indem die Vorteile, die bei der Steuer erreicht wurden, aufgewogen werden durch die Nachteile, die im Geldwesen zutage treten.

Ich weiss, dass es nicht ganz leicht ist, an der amtlichen Bewertung etwas zu ändern, schon deshalb nicht, weil hier eine Menge Gesetze hineinspielen; das Steuergesetz, das Dekret vom 21. November 1945, welches verlangt, dass man die landwirtschaftlichen Objekte nach dem Ertragswert bewerte. Wenn man den Ertragswert zugrunde legt, dann hat das Land in vielen Berggegenden überhaupt keinen Wert mehr. Wenn man die heutigen Arbeitslöhne als Grundlage nimmt, dann finden wir viele Grundstücke, die praktisch keinen Ertragswert mehr haben. Trotzdem werden sie relativ teuer gehandelt.

Ein wichtiger Erlass ist auch die bundesrätliche Verordnung über die Verhütung der Verschuldung landwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 16. November 1945. Dann haben wir einen Bundesratsbeschluss über die Genehmigungspflicht, der bestimmt, dass die Genehmigung bei Handänderungen landwirtschaftlicher Grundstücke nicht ausgesprochen werden darf, wenn der Kaufpreis den amtlichen Wert um 30 % übersteigt.

Es wird nicht ganz leicht sein, eine Aenderung herbeizuführen, aber ich bin überzeugt, dass man das Problem früher oder später ins Rollen bringen muss. Wir haben ganz frappante Fälle. Ich möchte Sie bitten, mir zu gestatten, einige Beispiele anzuführen. Ich denke zum Beispiel an ein Heimwesen, auf dem haften fünf Kuhrechte an einer Alp. Diese Kuhrechte werden nicht berücksichtigt, weil sie beim Land sind. Auf Grund der fünf Kuhrechte kann ich fünf Kühe während 80 Tagen auf die Alp treiben. Wenn ich ein solches Recht auf der Wengernalp erwerben will, kostet es mich nach dem amtlichen Wert Fr. 12 350.—; Kuhrechte, die in einem Nachbartal direkt beim Heimwesen liegen, werden einfach nicht einkalkuliert, denn das betreffende Heimwesen hat nur einen amtlichen Wert von Fr. 18 350.—; darauf stehen: ein Haus, ein Waschhaus und zwei Scheunen. Ich kenne das Heimwesen und kann sagen, dass man es ohne weiteres für Fr. 100 000.— veräussern könnte; amtlicher Wert Fr. 18 000.—. Dadurch werden besonders in Erbschaftsfällen kolossale Schwierigkeiten geschaffen.

Ich möchte auch an die Chaletbauten erinnern. Wenn das so weitergeht, ist zum Beispiel Grindelwald bald vollständig mit Chalets, die fremden Herrschaften gehören, überbaut. Das sind zum grossen Teil Luxusbauten mit Erstellungskosten von Fr. 120 000.—, 150 000.—, ja bis Fr. 200 000.—. Der Boden wird zu allen Preisen erworben; das wird noch unangenehme Nebenerscheinungen zur Folge haben. Die Verkäufer nehmen das Geld, verlieren den Boden; in ein paar Jahren sind sie nirgends mehr!

Was bemühend ist, ist das, dass der amtliche Wert auch für solche Objekte nicht mehr als 50 % des Erstellungswertes beträgt. Dabei handelt es sich um Leute, die Steuern zahlen könnten, die grosse Kapitalien so versteckt haben. Die amtliche Bewertung ermöglicht so eine Steuerhinterziehung. Mir hat ein Arbeiter, Mitglied des Grossen Rates, gesagt, er habe im Seeland ein Zweifamilienhaus; die

Baukosten hätten Fr. 71 000. — betragen; der amtliche Wert sei Fr. 40 000. —. Wenn er Glück habe, bekomme er von einer Bank eine 1. Hypothek von 80 % = Fr. 32 000. —; das andere Geld müsse er teuer aufnehmen. Das gibt unangenehme Geschäfte für die Banken, eine Verteuerung des Geldbedarfes. Auch in dieser Richtung bringt die amtliche Bewertung keinen Vorteil.

Staat und Öffentlichkeit glauben selbst nicht an die amtlichen Werte: in dieser Session haben wir in der Gemeinde Sumiswald ein Waldgrundstück gekauft: Kaufpreis Fr. 10 750. —, amtlicher Wert rund Fr. 2500. —; in der Stadt Bern wurde ein Objekt gekauft, wo der Ankaufspreis den amtlichen Wert achtmal übersteigt! Ich nehme an, der betreffende Besitzer sei auch gern bereit, achtmal mehr Steuern zu bezahlen.

Ich habe mir die Mühe genommen, 25 freigeählte Beispiele aus dem Amt Interlaken auszurechnen, und aus dem Oberhasli. Daraus ergibt sich die Abwertung des Bodens ganz frappant. Tatsache ist, dass zu den gesetzlichen Normen keine Handänderung mehr stattfindet. Kenner behaupten, dass 80 % des Bodenhandels sich heute schwarz vollziehen. Ich darf nun vielleicht ein paar Zahlen nennen. Zuerst die alte Grundsteuerschätzung, dann der amtliche Wert, dann die Abwertung in Prozenten in der Zeit, wo man eine kolossale Geldentwertung erlebt hat.

22 000	7 900	64 %	21 000	14 000	33 %
24 000	16 000	33 %	5 000	3 000	41 %
22 000	16 000	27 %	13 000	6 700	48 %

Die 25 Objekte zusammen repräsentieren eine Grundsteuerschätzung von Fr. 283 000. —, heute realisieren sie noch einen amtlichen Wert von Fr. 189 000. —; die Abschätzung beträgt in den 25 Fällen genau 33 %. Die Belehnungsgrenze für die 1. Hypothek betrug früher Fr. 189 000. —, sie ist gefallen auf Fr. 126 000. —, praktisch fallen Fr. 62 589. — aus der günstigen Belehnungszone der ersten Hypothek. Es passieren etwa folgende Fälle: Grundsteuer Fr. 13 230. —, amtlicher Wert Fr. 6 780. —; vorherige Belehnungsgrenze bei der Hypothekarkasse Fr. 8 820. —, heute nur noch Fr. 4 520. —. Der Besitzer des Grundstückes ist nach unsern heutigen Begriffen nicht stark verschuldet, aber er bekommt nur gerade die 1. Hypothek zu günstigem Zinsfuss; Fr. 2000. — bringt er auf Grund des amtlichen Wertes noch als 2. Hypothek unter; für den Rest muss er hohe Zinsen bezahlen und Bürgen stellen. So wird der Steuervorteil mehr als aufgewogen.

Die Verschuldung ist in Gottes Namen da; die Hypothekarkasse hat einzig im Oberland 143 Millionen Guthaben in Form von 1. Hypotheken; dazu kommen noch haufenweise Hypotheken der Versicherungsgesellschaften. Die Regelung des Belehnungsproblems ist ganz ausserordentlich wichtig.

Ich möchte zusammenfassend feststellen, dass die amtliche Bewertung folgende Nachteile mit sich gebracht hat: Kapitalflucht in Grundstücke und Gebäude; das führt dazu, dass grosse Vermögen versteckt werden, wodurch viele Berggemeinden mit zahlreichen Chalets benachteiligt werden. Die Abschätzung bedeutet eine Kreditschädigung für den Landwirt und auch für andere Wirtschaftskreise. Viele Leute bei uns sagen, vorher seien sie Bauern

gewesen, jetzt seien sie Bettler. Wenn einer ein paar Franken aufnehmen müsse, sehe er, dass dem so sei. Land kaufen kann heute nur noch der, der schwarz Geld auf den Laden legen kann. Der Landverkäufer erklärt einfach, zum amtlichen Wert plus 30 % verkaufe er nicht. Das führt zu einem Dilemma. Der Schwarzhandel ist sehr unangenehm. Ich glaube, die Tatsache, dass der amtliche Wert nicht stimmt, sollte doch dazu Veranlassung geben, dass man die ganze Frage überprüft und die Fehler korrigiert. Man wollte dem Bauer entgegenkommen, erreichte aber leider das Gegenteil.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits gestern mitgeteilt, dass ich demnächst einen Bericht über die amtliche Bewertung bekomme. Gestützt auf diesen Bericht können wir dann die geleistete Arbeit auch wirklich beurteilen. Wir haben im Grossen Rat soviel über diese amtliche Bewertung geredet, dass wir uns schon fragen müssen, was wir heute eigentlich machen sollen. Wenn wir die amtliche Bewertung revidieren mit der Tendenz der allgemeinen Erhöhung, riskieren wir genau die gleiche Opposition wie jetzt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es stossend ist, wenn einer ein Chalet für Fr. 120 000. — oder Fr. 150 000. — baut und davon nur Fr. 75 000. — versteuert. Aber können wir auf der andern Seite einfach die Anlagekosten zugrundelegen? Wenn einer ein Liebhäberobjekt hat, kostet das so und soviel, und das hat mit der amtlichen Bewertung gar nichts zu tun. Wir wollen nicht einen Wert bestimmen, der als Liebhäberwert anzusprechen ist, sondern wir wollen einen Wert festsetzen, dem Gültigkeit auf längere Zeit inneohnt.

Dass der Staat selber nicht an den amtlichen Wert glaube, das stimmt nicht. Wir haben aber noch nie behauptet, dass der amtliche Wert genau dem Verkehrswert entspreche; denn Angebot und Nachfrage regeln die Preise auch im Liegenschaftshandel, soweit nicht bestehende Vorschriften diese Auswirkungen verhindern. Wenn Objekte da sind, die vielen passen, wird der Preis steigen, wenn es sich aber um ein Objekt handelt, das extravagant ausgefallen ist, so wird der Verkäufer, auch wenn er viel Geld hineingesteckt hat, nicht auf seine Rechnung kommen. Wir werden uns an diese Grundsätze auch bei unseren Käufen halten müssen.

Wenn auf der andern Seite immer und immer wieder gesagt wird, dass der amtliche Wert die Finanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigt, so muss ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass die Privatbanken nicht an den amtlichen Wert gebunden sind und dass die meisten Bankinstitute eine Liegenschaft selber schätzen, bevor sie die Belehnung vornehmen. Kantonalbank und Hypothekarkasse anerkennen den amtlichen Wert als solchen, wobei wir bei landwirtschaftlichen Liegenschaften natürlich nicht zwei Drittel des amtlichen Wertes geben, sondern zwei Drittel der Belehnungsgrenze, das heisst amtlicher Wert + normalerweise 25 %.

Abschliessend möchte ich sagen: Warten wir nun den Bericht ab, wir wollen einen klaren Ueberblick haben und uns darüber Rechenschaft ablegen, welche weiteren Möglichkeiten wir haben. Ich glaube nicht daran, und ich möchte das in aller Offenheit

festhalten, dass wir nochmals eine neue amtliche Bewertung durchführen können, wie das 1945/48 geschehen ist. Auf 1. Januar 1949 sind die amtlichen Werte in Kraft gesetzt worden, jetzt stehen wir im Jahre 1951. Die Rekurse sind ziemlich erledigt, die Schätzungen in den Gemeinden, wo noch Güterzusammenlegungen hängig waren, wo 1948 noch nicht bewertet werden konnte, sind ebenfalls erledigt, so dass wir uns darüber Rechenschaft geben können, wo wir heute stehen. Es wird sich zeigen, ob wir auf dem Weg über eine prozentuale Korrektur im Sinne eines anderen Stabilisierungswertes der Gebäude eine zweckentsprechende Korrektur herbeiführen können und müssen. Ich wollte sehr gerne auch eine andere Lösung ins Auge fassen, nämlich die Vorschrift, dass man die I. Hypothek nicht auf der Basis von zwei Drittel des amtlichen Wertes gewährt, sondern innerhalb von 80 oder 90 % oder sogar 100 %, oder von 60 % der Anlagekosten. Aber der Staat Bern ist nicht befugt, den privaten Bankinstituten derartige Vorschriften zu machen; wir können solche erlassen für die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, aber nicht für die übrigen Bankinstitute. Herr Verwalter Salzmann, ein vorsichtiger Beurteiler der Hypothekarkredite, hat einen umfassenden Bericht über diese Belehnungsgrenze ausgearbeitet, worin er zum Schlusse kam, es wäre verfrüht, im heutigen Zeitpunkt etwas an der Belehnungsgrenze zu ändern.

Wir müssen noch Erfahrungen sammeln. Dabei bin ich mir bewusst, wie schwierig das ganze Kreditgeschäft mit den heutigen amtlichen Werten wird, die gemessen an den Anlagekosten einfach ungenügend sind. Wir wollen aber den Bericht abwarten, ihn nachher studieren und wollen auch die beiden andern Varianten weiter prüfen: Entweder Erhöhung der amtlichen Werte durch Umrechnung in bezug auf den Stabilisierungsfaktor oder Veränderung der Belehnungsgrenze für die staatlichen Bankinstitute. Ich bin der Meinung, dass alle privaten Bankinstitute dieser Entwicklung nachher folgen werden, auch wenn sie selbstverständlich in ihrem Urteil vollständig frei sind. Wir dürfen aber für das Bankgeschäft die Sicherheitsgrenze nicht missachten, wenn wir auf weite Sicht eine vernünftige Politik treiben wollen.

Rubi. Ich war dabei, als das Steuergesetz beraten wurde, ich habe mich auch geirrt. Ich bin von der Antwort befriedigt, ich hoffe, nach dem Bericht noch mehr befriedigt zu sein, und danke für die ausführliche Beantwortung meiner Interpellation.

Dekret

über die Uebertragung von Rechten und Pflichten der Feuerpolizei an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Nicht nur die Regierung hat diese Sache sehr gründlich erwogen; auch in der Kommission hat man sie genau geprüft; zudem haben sich auch noch die

Regierungsstatthalter zu dieser Frage geäußert, ebenso hat sich der bernische Feuerwehrverband mit dieser Frage beschäftigt.

Worum geht es hier? Einmal müssen wir daran erinnern, dass wir vor Jahren die Direktion des Innern in «Volkswirtschaftsdirektion» umgetauft haben. Es existieren noch verschiedene Dekrete, in denen die alte Benennung enthalten ist. Im vorliegenden Dekret soll auch diese Sache geändert werden.

Zweitens haben wir in einem gewissen Sinn eine Doppelspurigkeit, indem sich einerseits die Volkswirtschaftsdirektion mit Gewerbe- und Fabrikationsfeuerpolizei zu befassen hatte, während die Brandversicherungsanstalt mit ähnlichen Aufgaben betraut war. Im Zuge der Rationalisierung und Vereinfachung hat der Sparexperte den Vorschlag gemacht, diese Doppelspurigkeit auszumerzen und diese Obliegenheiten bei einer Stelle zu konzentrieren. Dabei empfiehlt sich die Zuweisung an die Brandversicherungsanstalt, denn diese verfügt über den nötigen technischen Apparat mit Architekten, Ingenieuren, die in dieser Materie bewandert sind, während die Volkswirtschaftsdirektion diesen Apparat ebenfalls beanspruchen müsste. Durch Uebertragung an die Brandversicherungsanstalt wird eine formelle Vereinfachung erzielt und zudem wird die Erledigung der Geschäfte beschleunigt. Dazu kommt für die Anstalt der Vorteil, dass sie diese Geschäfte in eigener Kompetenz erledigen kann. Im übrigen spricht das Dekret für sich selbst. Neu ist die Bestimmung, wonach § 31 des Dekretes von 1897 betreffend die Feuerordnung einen neuen Wortlaut enthält, gemäss welchem die Feueraufsicht als gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden erklärt wird, worauf dann die ausführenden Organe aufgezählt werden. Die Oberaufsicht liegt dem Regierungsrat ob. Die Brandversicherungsanstalt untersteht dem Direktor der Volkswirtschaft; wenn beim Vollzug dieser Massnahmen irgend etwas passieren sollte, was nicht den Vorschriften entspricht, so kann immer noch an den Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Im weiteren wird das Dekret vom 13. März 1900 geändert und Ziffer 1 des Dekretes vom 25. Februar 1840 über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen. Strohdächer werden schon lange nicht mehr erstellt, aber Schindeldächer werden immer noch zugelassen. Auch hier geht die Aufsicht einfach an die Brandversicherungsanstalt über. Ebenso wird ein letztes Dekret, vom 13. Januar 1892 betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind, im gleichen Sinne geändert. Durch die Aenderung werden den Gemeinden Kosten erspart, ebenso dem Kanton, indem die Expertenkosten von der Brandversicherungsanstalt getragen werden.

Ich ersuche den Rat, auf die Beratung einzutreten und das Dekret nachher in globo zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:**Dekret**

über die Uebertragung von Rechten und Pflichten betreffend die Feuerpolizei an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 98 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, in Abänderung von § 3, Abs. 2 des Dekretes vom 18. November 1946 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die der Volkswirtschaftsdirektion in den nachstehend angeführten Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten werden der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern übertragen:

§§ 31, 33, 40, 49 und 88 des Dekretes vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung, wobei § 31 dieses Dekretes folgenden Wortlaut erhält:

«Die Feueraufsicht ist gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Sie wird ausgeübt durch

- a) die Feueraufseher der Gemeinden,
- b) die Kaminfeger,
- c) die Ortspolizeibehörde,
- d) die Regierungsstathalter,
- e) die Brandversicherungsanstalt.

Die Oberaufsicht liegt dem Regierungsrat ob.»

§§ 11 und 12 (nur in feuerpolizeilicher Hinsicht) des Dekretes vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten;

Ziffer 1 des Dekretes vom 25. Februar 1840 über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen;

§ 2, Absatz 4, des Dekretes vom 13. Januar 1892, betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind.

§ 2. Die Kosten der Feueraufsicht, soweit sie nicht von den Gemeinden zu tragen sind, werden von der Brandversicherungsanstalt übernommen.

§ 3. Verfügungen und Entscheide der Brandversicherungsanstalt können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Juni 1951 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 48 des Dekretes betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897 aufgehoben.

Eingelangt sind folgende

Motionen:**I.**

Die Erfahrung zeigt, dass in Zeiten der Hochkonjunktur die privaten Unternehmungen vermehrt Investitionen tätigen, sei es durch Anschaffung von Produktionseinrichtungen, sei es durch Erstellung von Gebäulichkeiten. Dadurch wird die Konjunktur verstärkt und die Gefahr der nachteiligen Nebenerscheinungen, wie Verteuerung und Verknappung der Rohmaterialien usw., gesteigert.

Der eidgenössische Delegierte für Arbeitsbeschaffung hat zur Dämpfung der Konjunkturschwankungen neuerdings die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Schaffung steuerbegünstigter Rückstellungen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung angeregt.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, der geeignet ist, in Uebereinstimmung mit allfälligen eidgenössischen Massnahmen die Bildung privater, steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven zu ermöglichen.

23. Mai 1951.

Burgdorfer (Burgdorf)
und 59 Mitunterzeichner.

II.

Selon les art. 34 ou 39 de la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes, les personnes souffrant d'une infirmité et qui ont besoin d'appareils pour être en mesure de vaquer à leurs occupations (appareils acoustiques, prothèses, véhicules spéciaux, etc.), ou qui doivent subir en permanence des traitements coûteux, n'ont pas la possibilité de procéder à une déduction sur leur revenu brut.

Vu que ces personnes sont généralement handicapées par leur infirmité dans la lutte pour l'existence, le Conseil-exécutif est invité à présenter au Grand Conseil des propositions pour permettre à l'avenir une défalcation, sur le revenu brut, du coût de ces appareils, leur entretien ou traitements.

23 mai 1951.

Comte
et 20 cosignataires.

(Nach Art. 34 oder 39 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht für invalide Personen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf Apparate angewiesen sind (Hörapparate, Prothesen, Spezialfahrzeuge usw.) oder sich beständig kostspieligen Behandlungen unterziehen müssen, keine Möglichkeit, auf ihrem Bruttoeinkommen einen Abzug vorzunehmen.

Da diese Personen durch ihre Gebrechen meistens im Existenzkampf behindert sind, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten, die in Zukunft auf dem Roheinkommen den Abzug für die Kosten dieser Apparate und deren Unterhalt oder die Behandlungen ermöglichen.)

III.

Die Renovation und Erweiterung der Kirchenfeldbrücke ist dringlich. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorbereitungsarbeiten so zu fördern, dass er dem Grossen Rat nächstens eine Vorlage über die Renovation und Erweiterung oder aber über die Abtretung der Brücke an die Stadt Bern unterbreiten kann.

21. Mai 1951.

Dr. Friedli
und 4 Mitunterzeichner.

IV.

Die Hochkonjunktur in Industrie und Bau-gewerbe hat eine Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zur Folge, die alles bisherige übertrifft. Tatsächlich ist die Lage auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt unhaltbar geworden. Unsere Bauernbevölkerung ist überarbeitet und die Zahl der Herzkrankheiten nimmt auf dem Lande in beängstigender Weise zu.

Im Interesse der Erhaltung unserer Volksgesundheit und einer gerechten Verteilung der Arbeitslasten auf alle Volksschichten wird der Regierungsrat ersucht, bei den zuständigen Bundesbehörden vorstellig zu werden und diese zu ersuchen:

1. Die Einreise fremder Bauarbeiter so zu fördern, dass der Bedarf des Baugewerbes voll gedeckt und dasselbe nicht mehr auf den Zuzug von Hilfskräften aus der Landwirtschaft angewiesen ist.
2. Die Einreise land- und hauswirtschaftlicher Arbeitskräfte aus dem Ausland so zu beschleunigen, dass der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt endlich wieder in normale Bahnen gelenkt werden kann.
3. Das ganze Problem der Landwirtschaftsarbeit durch eine Fachkommission gründlich studieren zu lassen und die sich auf diesem Gebiete im Interesse der Gesunderhaltung unserer Bauernbevölkerung aufdrängenden Massnahmen zu treffen.

21. Mai 1951.

Maurer
und 41 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Postulate:

I.

Der Zustand der Strasse Riggisberg—Schwarzenburg ist derart unbefriedigend, dass mit der Weiter-

führung der Korrektur nicht mehr länger zugewartet werden kann.

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Die Weiterführung der Korrektur dieser Strecke bereits im Strassenbauprogramm der nächsten 2 Jahre vorzusehen.
2. Dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, wann und mit welchen Mitteln die Korrektur der Strecke Thurnen—Riggisberg durchgeführt werden kann.
3. Dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, wie gross der prozentuale Anteil an staubfreien Strassen in den verschiedenen Amtsbezirken gegenwärtig ist.

23. Mai 1951.

Herren.

II.

Arbeitslose, ältere kaufmännische Angestellte und abgebaute öffentliche Bedienstete haben trotz Hochkonjunktur die grösste Schwierigkeit, wieder eine Stelle zu finden. Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass vom Kanton wirksame Massnahmen gegen diese Struktur-Arbeitslosigkeit ergriffen werden sollten? Wie gedenkt der Regierungsrat ab Juli 1951 den kaufmännischen Arbeitsdienst weiterzuführen und welche Arbeiten sind hierzu vorgesehen? Ist die Regierung bereit, in dieser Angelegenheit Bericht und Antrag zu stellen?

22. Mai 1951.

Dr. Imboden
und 8 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist endlich folgende

Interpellation:

Depuis quelques mois déjà, en raison de la conjoncture extrêmement favorable, de nombreuses entreprises industrielles de notre région ne respectent plus la loi sur les fabriques, faisant exécuter à leur personnel de très nombreuses heures supplémentaires. Il n'est pas rare, en effet, de voir des ouvriers travailler 110 à 120 et même 150 heures par quinzaine, sous l'œil bienveillant des autorités qui connaissent les faits.

Nous demandons au Gouvernement d'intervenir afin de remédier à cet état de chose et faire respecter la loi sur les fabriques.

23 mai 1951.

Willemain, Grädel.

(Seit einigen Monaten befolgen zahlreiche Industrieunternehmen unserer Gegend infolge der günstigen Konjunkturverhältnisse das Fabrikgesetz nicht mehr, indem sie ihr Personal zu sehr zahlreichen Ueberstunden veranlassen. Es kommt tatsächlich nicht selten vor, dass Arbeiter in zwei Wochen 110—120, sogar 150 Arbeitsstunden zu bewältigen haben, unter den Augen der Behörden, denen die Tatsachen bekannt sind.)

Die Regierung wird eingeladen, zu intervenieren, um diesem Zustand abzuhelpfen und dem Fabrikgesetz Nachachtung zu verschaffen.)

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Le rapport de la Fondation bernoise Winkelried pour 1950 situe une fois de plus l'action humanitaire de cette vieille institution.

Il semblerait toutefois qu'en y intéressant davantage le Jura, il en résulterait une amélioration certainement bienfaisante. La contribution jurassienne en serait plus tangible et permettrait spontanément une répartition plus équitable et rationnelle dans toutes les régions du canton.

Le Gouvernement ne pense-t-il pas que le poids de son action dans ce sens serait salubre à la cause de cette fondation?

23 mai 1951.

Kohler
et 10 cosignataires.

(Aus dem Jahresbericht 1950 der Bernischen Winkelriedstiftung geht einmal mehr der wohltätige Zweck dieser langjährigen Institution hervor.

Es scheint jedoch, dass eine vermehrte Beteiligung des Jura gewiss eine willkommene Verbesserung zeitigen dürfte. Der jurassische Beitrag wäre bemerkenswert höher, und er würde unverzüglich eine gerechtere und rationellere Verteilung in allen Gegenden des Kantons ermöglichen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass seine Intervention in diesem Sinn dem Zweck dieser Stiftung förderlich wäre?)

II.

Die Ueberfüllung der Assistentenstellen an den medizinischen Anstalten im Kanton Bern bringt es mit sich, dass es zahlreichen jungen Medizinern nicht mehr möglich ist, sich die gewünschte praktische oder wissenschaftliche Ausbildung als Assistent zu verschaffen.

Hält es der Regierungsrat nicht für angezeigt, durch einen behördlichen Erlass einen zeitlich befristeten Wechsel in der Besetzung der Assistentenstellen anzuordnen?

21. Mai 1951.

Dr. Steinmann.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung

Mittwoch, den 23. Mai 1951

14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumann, Berger (Linden), Beyeler (Unterseen), Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Châtelain (Delémont), Düby, Friedli (Bern), Geissbühler (Spiegel/Köniz), Gempeler, Grädel (Huttwil), Hubacher, Juillard, Lehmann (Bern), Leist, Michel (Meiringen), Nahrath, Osterwalder, Schmidlin, Stäger, Studer, Tannaz, Thomet, Tschumi, Vallat, Vuilleumier, Wälti, Weber (Thun), Weibel, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Bärtschi, Niklaus, Schärer, Scherz, Will.

Interpellation der Herren Grossräte Fritz Grütter und Mitunterzeichner betreffend Wiedereinführung der Preiskontrolle

(Siehe Seite 27 hievor.)

Grütter. Die Interpellation, die unsere Fraktion einreichte, befasst sich mit dem Problem des Kampfes gegen die Teuerung. Die Preiskontrolle besteht praktisch nur noch für die Mietzinse, für andere Gebiete nicht mehr. Wir erblicken in der Wiedereinführung der Preiskontrolle eines der Mittel zum Eindämmen der Teuerungsbewegung. Wir wissen genau, dass der Bundesrat zuständig ist, die Preiskontrolle wieder einzuführen, und dass die kantonalen Verwaltungsinstanzen nichts anderes sind als gewissermassen Ausführungsorgane eidgenössischer Beschlüsse.

Wir stellen der Regierung drei Fragen: 1. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat zur Frage der Wiedereinführung der Preiskontrolle ein? 2. Hat er bei den Bundesbehörden in dieser Sache bereits Schritte unternommen? 3. Was gedenkt er in Zukunft zu tun? — Wir stellen die grundsätzliche Frage im kantonalen Parlament, weil sie für den Kanton Bern keineswegs bedeutungslos ist. Die bernische Wirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der schweizerischen Volkswirtschaft, die bernische Bevölkerung macht ungefähr einen Sechstel der schweizerischen Bevölkerung aus. So scheint es uns, es könne der Regierung des volkreichsten Kantons nicht gleichgültig sein, wie sich das Problem Preis/Lohn entwickelt, was unter Umständen mit dem Schweizerfranken geschieht, und es können ihr auch Preistreiberien nicht gleichgültig sein, die soziale

Spannungen schaffen und dem wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Verteidigungswillen im Schweizervolk nicht zuträglich sein können. Es geht nach unserer Meinung um eine zentrale Frage des ganzen Landes und auch unseres Kantons.

Der Index der Lebenshaltungskosten steht heute auf 164,5, gegenüber 100 vor Kriegsausbruch im Jahre 1939. Was man 1939 mit Fr. 100. — kaufen konnte, nämlich die im Index erwähnten Waren und Leistungen im bestimmten Mergenverhältnis, also sozusagen ein Indexbündel, dafür muss man heute Fr. 164.50 bezahlen. Der Tiefpunkt seit 1947 trat im April 1950 ein, mit einem Index von 157,5. Seither ist wieder eine Teuerung um 4,4 % eingetreten, nicht etwa nur um 4,4 Punkte. Für Nahrungsmittel beträgt diese Teuerung 3,6 %, für Brenn- und Leuchtstoffe nur 0,3 % (hier werden die Aufschläge noch kommen), für Bekleidung 11,7 %, für Reinigung 1,5 %, für Miete 1,8 %, für Verschiedenes 2,6 %. Im indexmässig gewogenen Durchschnitt macht das also 4,4 % aus.

Besonders auffällig ist das Steigen der Preisbewegung seit dem Januar dieses Jahres, nämlich von 160,8 auf 164,5. Das ist eine sehr gefährliche Entwicklung, die sich in diesen Indexzahlen manifestiert. Darf man angesichts dieser rasch steigenden Preise der Entwicklung freien Lauf lassen? Nein, es liegt im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, des Schweizerfrankens und des Verteidigungswillens des Volkes, wenn man der Preisbewegung Einhalt gebieten kann. Die Preisbewegung bedeutet nämlich einen sehr massiven Angriff auf die Reallöhne aller unselbständig Erwerbenden. Schon die Preisentwicklung während des zweiten Weltkrieges, das ist Ihnen bekannt, ist der Lohnbewegung stark vorangegangen. Wohl wurden Teuerungszulagen ausgerichtet, aber immer verspätet und nicht im Ausmass der Teuerung, so dass die Arbeitnehmer während des zweiten Weltkrieges ein bis zwei Jahreslöhne einbüßen mussten, während andere Bevölkerungsschichten von Anfang an mehr als den vollen Teuerungsausgleich hatten und es Kreise gab, die ihr Jahreseinkommen nicht etwa nur verdoppelt sondern verdreifacht, verzehnfacht und noch mehr vergrößert haben. Diese günstige Entwicklung der Einkommen war vor allem zu verzeichnen im Handel, in der Industrie und im grossen Gewerbe. Erst einige Jahre nach Kriegsschluss wurde der Teuerungsausgleich für die Arbeiter, die Angestellten und Beamten Tatsache, bei einem Index von ungefähr 163. Heute muss die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft einen unerhört zähen, zermürbenden Kampf um die nackte, materielle Lebensexistenz führen. Ich habe gehört, dass in der Stadt Bern, wo man mit einer Steuereinnahme von jährlich 60 Millionen Franken rechnet, auf einen bestimmten Zeitpunkt 18 Millionen ausstehend seien. Daran sind gewisse Arbeiterkategorien bis zu 70 % beteiligt, nicht aus schlechtem Willen, sondern weil das Geld nicht mehr reicht, um das Nötigste in der Haushaltung zu bestreiten.

Ich hörte von einem qualifizierten Metallarbeiter in der Stadt Bern, der vier Kinder hat, dass er mit Einschluss aller Zulagen einen Monatslohn von Fr. 520. — bezieht. Das reicht in einer Stadt nirgends hin. Aber es gibt noch niedrigere Löhne. Ich habe bei voll arbeitsfähigen Leuten Monatseinkommen von Fr. 380. — bis Fr. 400. — festgestellt. Wie

soll das ausreichen? Und nun steigt der Index der Lebenshaltungskosten.

Wo liegen die Gründe des ziemlich raschen Ansteigens des Index? Vor einem Jahr glaubte man, es gäbe eine Krise. Darum ging der Index eher zurück. Es ist ja eine tragische Situation für die Arbeiter- und Angestelltenschaft: Kommt eine Krise, so sind sie die ersten Opfer, werden arbeitslos oder haben ständig Angst um ihren Arbeitsplatz. Gibt es nachher eine Hochkonjunktur, so entsteht ein unerhörter Preisauftrieb, die Preise rennen davon und die Löhne hinken hinten nach. Auf alle Fälle sind die Arbeitnehmer irgendwie die Geprellten. Vor einem Jahr zählte man schon etwa 30 000 Arbeitslose. In allen Ländern war die Situation ähnlich.

Mit dem Ausbruch des Koreakrieges kam der Szenenwechsel. Die Lage hat sich vollständig verändert. Von Staates wegen wurden Warenlager angelegt, ebenso bei Handel, Industrie und Gewerbe, sowie in den Haushaltungen. Daraus entstand eine ungeheure Nachfrage. Nun kam die Aufwärtsbewegung. — Im Zusammenhang mit dem Koreakonflikt steht die Aufrüstung in allen Ländern. Das erfordert wiederum Waren und beschleunigt die Preisbewegung. Heute läuft die Produktion auf den allerhöchsten Touren. Es ist tatsächlich eine bittere Ironie: Die Kriegsgefahr hat uns vor der Krise bewahrt. Dafür bringt sie den Konsumenten eine sehr spürbare Teuerung.

Die Schweiz muss fast alle Rohstoffe aus dem Auslande beziehen, auch einen grossen Prozentsatz der Lebensmittel. Das Ausland ist nun in der vorteilhaften Lage, der Schweiz die Preise zu diktieren. Diese Preise können wir höchstens noch durch Handelsvertragsverhandlungen beeinflussen. Im Uebrigen müssen wir sie zahlen, und das wirkt sich im Inland auf den Konsum aus. Aber es stellt sich die Frage, ob die bestehenden, namhaften Lager vollständig zu den alten Preisen in die Fabrikations- oder Verkaufskalkulation eingestellt werden, oder ob man nicht auf Grund von Tagespreisen des Auslandes rechne, das heisst einen Aufschlag vornehme, der sich eigentlich nicht rechtfertigen würde. Man hat mir gesagt, dass da verschiedene Praktiken eingeschlagen werden. Ich komme darauf noch zurück.

Das Tempo des Preisanstieges hat den Bundesrat anfangs dieses Jahres, als die Teuerung noch nicht so rasch sich entwickelte wie heute, auf den Plan gerufen. Er hat in einem Aufruf an das Schweizervolk auf den Ernst der Situation aufmerksam gemacht. Ich möchte den Aufruf nicht verlesen, nur darauf verweisen, dass der Bundesrat in der Frage richtig gesehen hat, nämlich dass durch die Preisbewegung soziale Konflikte entstehen können, wenn man sie nicht bremst und man nicht die Korrektur auf der Lohnseite ergreift. Solche soziale Konflikte würden das Land im Innern schwächen. Der Bundesrat drückt sich in dem Punkt folgendermassen aus: «Wir alle bilden eine Schicksalsgemeinschaft; jeder muss sich der Verantwortung bewusst sein, die er zu tragen hätte, falls durch sein Verschulden die Schweiz zum Schauplatz sozialer Konflikte und nutzloser Kämpfe werden sollte.» Weiter sagt er: «Soziale Spannungen und Konflikte würden unsere nationale Einheit und unsere Widerstandskraft beeinträchtigen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nötiger sind als je.» Der Bundesrat weist

auch darauf hin, dass es im Zeitpunkt des erlassenen Aufrufs (in der Presse am 12. Januar dieses Jahres erschienen) Einzelne gab, die in der Veräusserung der Lager im Hinblick auf eine Preisbewegung Zurückhaltung übten. Er sagte: «Im allgemeinen haben die verschiedenen Wirtschaftsgruppen bisher Zurückhaltung geübt. Dennoch gibt es Einzelne, die versuchen, die gegenwärtige Lage auszunützen, um sich Vorteile zu verschaffen, die mit dem Allgemeinwohl unvereinbar sind.»

Der Bundesrat befasste sich in seinem Aufruf auch mit den Preiserhöhungen, die im Hinblick auf eine eventuelle Wiedereinführung der Preiskontrolle vorgenommen werden. Die Leute, die dann mit ihren Preisen schon oben sind, nehmen an, der Bundesrat könne sie nicht herabsetzen, und darin liege ihr Vorteil. Zu diesem Punkt äussert er sich: «Der Bundesrat erwartet ausserdem, dass nicht Preiserhöhungen im Hinblick auf allfällig mögliche Preiskontrollen vorgenommen, dass nicht aus spekulativen Gründen Waren zurückgehalten und dass nicht falsche Gerüchte verbreitet werden.»

Der vierte Punkt in diesem bundesrätlichen Aufruf befasst sich mit der Kaufkraft und der Währung. Der Bundesrat äussert sich folgendermassen: «Sodann könnte eine neue Entwicklung die Kaufkraft unserer Währung gefährden.» — Zum Schluss erlässt er eine Aufforderung an das Schweizervolk, die unter anderem lautet: «Einmal mehr fordert der Bundesrat das ganze Volk auf, das Gesamtinteresse über die Einzelinteressen zu stellen und sich bewusst zu werden, dass wir nicht mehr unter normalen Bedingungen leben, sondern in einer Periode latenter Gefahr.» Ich unterstütze jedes Wort, das der Bundesrat in seinem Aufruf verlauten liess.

Aber dieser Aufruf zur Disziplin hat in vielen Unternehmungen nicht die Wirkung gehabt, die der Bundesrat erhoffte. Ich möchte anerkennen, dass es auch Kreise gibt, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Volk und dem Lande bewusst waren. Aber diesem Experiment eines Aufrufes ging es nicht viel besser, als einem ähnlichen Experiment Trumans, der auch Zurückhaltung in den Preisaufschlägen empfahl. In der Schweizerischen Arbeitgeberzeitung vom 16. Februar 1951 heisst es hierüber: «In der Befürchtung eines Eingriffes der Preiskontrolle versucht der Wiederverkäufer sich so viel Ware wie möglich zu sichern und verknappt dadurch die Produkte.» Es sind nämlich nicht mehr nur Einzelne, sondern mehrere, die die Preistreibereien mitmachen. Weiter schreibt die Arbeitgeberzeitung: «Andererseits vermeint er ein unmittelbares Interesse an einem relativ hohen Preis zu haben, um in jenem Augenblick, da die Preiskontrolle wieder einsetzt, von diesem hohen Preis zu profitieren.» — Der «Schweizerische Metallindustrielle» lässt sich ganz ähnlich verlauten: «Keineswegs aber sollten die Inlandpreise, aus konjunkturbedingten oder aus prophylaktischen Gründen über das allenfalls durch Materialverteuerungen bedingte Mass erhöht werden, da durch jede Preiserhöhung Inflationsgefahren heraufbeschworen werden, die den Interessen unseres Landes diametral zuwiderlaufen.» Diese Zeitung rechnet also auch damit, dass Preisaufschläge über das notwendige Mass hinaus erfolgen.

Die Margen für allgemeine Geschäftskosten, Verkauf und Gewinn werden meistens in Prozenten berechnet. Bei steigenden Einstandspreisen und unveränderter Prozentmarge erhöht sich der Bruttogewinn automatisch im Verhältnis, wie die Einstandspreise steigen. Daraus ergeben sich bei starken Preissteigerungen und grossen Umsätzen sofort enorme Mehrgewinne, ohne Mehrarbeit. Die Margen müssten daher richtigerweise in Franken und Rappen je Mengeneinheit fixiert werden. Das zu veranlassen, wäre Aufgabe der Preiskontrolle. — Neben den Prozentmargen werden noch besondere Risikoprämien für die Lagerhaltung berechnet. Das bedeutet nochmals eine Erhöhung der Gewinne, trotzdem heute überhaupt kein Risiko besteht. Es besteht überhaupt nie ein Risiko. Wenn die Preise hinaufgehen, verdient man, und bevor sie zurückgehen, wird alles abgesetzt. Dass dies möglich ist, dafür sorgen die Kartelle und Verbände. Bevor der Absatz zu den alten, hohen Preisen gesichert ist, kommt keine neue Ware ins Land herein. — Es müsste Aufgabe der Preiskontrollstelle sein, die Risikoprämie zu verbieten oder sie nur dort zuzulassen, wo sie volkswirtschaftlich berechtigt ist.

Solange die Preiskontrolle nicht wieder einsetzt, rechnet man weitgehend mit Wiederbeschaffungspreisen, das heisst man kalkuliert den Verkaufspreis nicht auf Grund der Einstandskosten, sondern auf Basis der Preise, die bei späterer Neubeschaffung bezahlt werden müssen und eilt so der Teuerung sozusagen voraus, und so beschleunigt sich die Teuerung wellenartig. Solchen Praktiken müsste die eidgenössische Preiskontrolle im Interesse von Land und Volk begegnen.

Unsere Auffassungen und Forderungen: Wir möchten im Interesse der Erhaltung des relativen Friedens und im Interesse einer gerechten Verteilung des Volkseinkommens und der Stärkung des Verteidigungswillens unseres Landes fordern, dass die Preiskontrolle zur Verhütung von zusätzlichen und ungerechten Preisauftrieben wieder eingeführt wird. Die Preiskontrolle müsste natürlich mit der Festsetzung von Höchstpreisen auf die Zeit vor Ausbruch des Koreakonfliktes zurückgehen, weil damals die Preisbasis einheitlicher war, sonst wären alle die die Geprellten, die der Preisbewegung bis heute nicht folgten und die, welche Konjunkturgewinne anstreben, würden prämiert.

Der Index wird leider weiter steigen. Im Index von 164,5 sind die Preisaufschläge für Milch und Butter nicht inbegriffen, auch nicht die Mietzinserhöhungen von je 5 % per 1. Mai und 1. Oktober, auch nicht die kommenden Kostenbeiträge an Luftschutzkeller, die wieder neu eingerichtet werden sollen.

Die Preisbewegung im Auslande wird sich auch noch vermehrt auswirken. Die Situation wird weiter ausgenützt werden. Darum wird der Index wahrscheinlich weiter steigen. Der Lebensstandard des arbeitenden Volkes sinkt, die Gewinne in Handel, Industrie und im grossen Gewerbe steigen als Folge der grossen Hochkonjunktur und ihrer Ausnützung rasch an. Das ist kein erfreuliches Bild der sogenannten sozialen Schweiz, oder, wie sich die freisinnige Partei in neuester Zeit auszudrücken beliebte, kein erfreuliches Bild des sozialen Liberalismus.

In erster Linie fordern in der Schweiz der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei die Wiedereinführung der eidgenössischen Preiskontrolle überall da, wo sich eine Mangellage bemerkbar macht und wo daher die Preise rascher steigen als sie steigen würden, wenn sie kontrolliert werden könnten. Der Schweizerische Kaufmännische Verein ist gleicher Auffassung; er hat natürlich alle Ursache, auch zum Reallohn seiner Leute zu schauen. — Die Basler Regierung hat sich im Verlaufe des Winters zu dem Problem geäußert und hat den Bundesrat ersucht — das geschah also durch einstimmigen Beschluss der bürgerlichen Basler Regierung —, die Preiskontrolle zu reaktivieren.

Ich weiss genau, dass es Gegner der Wiedereinführung der Preiskontrolle gibt. Sie sind in erster Linie beim Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zu suchen. Das liegt auf der Hand. Beim Gewerbeverband verhält es sich ähnlich. Die Gründe der Gegnerschaft sind klar, sie liegen im Drang nach mehr Gewinn. Es ist ein moderner Tanz um das alttestamentliche goldene Kalb. Das wird natürlich nicht zugegeben. Man spricht von einer freiheitlichen Ordnung, von Ordnung ohne staatlichen Zwang, von der Vergrößerung des Beamtenapparates, den die Wiedereinführung der Preiskontrolle im Gefolge hätte. Was bedeutet die freiheitliche Lösung auf dem Preisgebiet, die wir heute haben? Es bedeutet Freiheit des grenzenlosen Geldverdienens für eine Minderheit und Bedrängnis der Freiheit infolge sozialer Notlage für die überwiegende Mehrheit. Diese «Freiheit» also lächelt dem einen und grinst dem andern höhnisch zu.

Der Beamtenapparat: Wir Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkt, dass nur so viele Beamte beschäftigt werden sollen, als zur flüssigen Abwicklung der gestellten Aufgaben nötig sind. Mit den für die militärische Landesverteidigung bewilligten Krediten sind noch nicht alle kommenden Aufwendungen gedeckt. Man wird mehr Personal brauchen, um die Kasernen zu bewachen, die Motoren und Waffen zu unterhalten. Kein Mensch hat sich gegen die Aufrüstung ausgesprochen, weil man in der Folge mehr Personal braucht. Jedermann hat die Notwendigkeit der Aufrüstung eingesehen. Das Zurückhalten der Preisbewegung ist auch ein Sektor unserer Landesverteidigung. Was für die Preiskontrolle an Salären zusätzlich ausbezahlt werden muss, wird mehr als kompensiert durch die Erhaltung des relativen sozialen Friedens. Mir scheint der Einwand der Personalvermehrung wirklich nur eine Ausrede zu sein. Aber entwickle sich der Preisindex wie er wolle, nach meiner Meinung könnte er durch wirkliche Massnahmen gebremst werden. Solche gibt es, das hat die Praxis während des zweiten Weltkrieges bewiesen. Im ersten Weltkrieg wurde die Preiskontrolle viel zu spät eingesetzt.

Die Arbeitslöhne sind an der Teuerung gar nicht beteiligt. Die Teuerung hat eingesetzt, bevor irgend einem Begehren auf Lohnerhöhung entsprochen worden wäre. Arbeiterschaft und Angestellten-schaft sind also an der Teuerung niemals schuld. Wir erklären als Sozialdemokraten und Vertreter der Arbeitnehmerschaft: Die Lohnerhöhungen werden bei der Entwicklung der Preise eine zwingende

Notwendigkeit. Die Arbeiterschaft wird sich nicht mit verspäteten, ungenügenden Teuerungszulagen zufrieden geben. Sie wird ihre Forderungen so bald wie möglich anmelden, und die richten sich nach der Preisbewegung. Wenn man die Preisbewegung durch die Preiskontrolle zurückhalten kann, wird sich das auf das Mass der Teuerungszulagen auswirken.

Wir stehen vor einem der ernstesten Probleme unserer Wirtschaft, nicht nur der Wirtschaft allgemein gesehen. Es geht viel weiter. Darum interessiert es uns, nachdem die Regierung des Kantons Basel-Stadt und der Grosse Rat des Kantons Solothurn zu dieser Frage Stellung genommen haben, zu erfahren, was der Regierungsrat des Kantons Bern zu diesem zentralen Problem sagt, ob er beim Bund schon interveniert habe und was er überhaupt in der Sache unternommen hat. Wenn er noch nichts vorgekehrt hat, möchten wir gerne wissen, was er in Zukunft zu unternehmen gedenkt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation Grütter beschlägt nicht ein Gebiet, das mir ureigenst als Finanzdirektor angehört. Aber weil der Stellvertreter des Volkswirtschaftsdirektors und der Interpellant es nie zusammengebracht haben im Grossen Rat, habe ich mich bereit erklärt, diese Interpellation zu beantworten. Ich möchte auch hier einer Praxis folgen, die ich ausübe, dass ich nicht auf jede Einzelheit der Interpellation eintrete, denn sonst hätten wir jetzt wieder Gelegenheit zu einer wunderbaren nationalökonomischen Gesamtauseinandersetzung über die Frage Preis und Lohn, freie Wirtschaft usw. Ich persönlich würde es auf jeden Fall nicht unwidersprochen hinnehmen können, dass die freie Wirtschaft kein anderes Prinzip habe als das Volk möglichst auszubeuten, möglichst grosse Gewinne zu machen, dass die freie Wirtschaft kein Risiko trage, auch nicht in der Lagerhaltung, dass sie den einen müheloses Geldverdienen ohne Arbeit gewährleiste, während die andern in unserem Lande den Kampf um die nackte Existenz zu führen hätten. Wenn ich auf alle Fragen eintreten würde, würde das so viel Zeit beanspruchen, dass möglicherweise morgen die Session nicht geschlossen werden könnte. Ich verzichte daher darauf. Es ist naheliegend, Herr Grütter und ich gehören nicht der gleichen politischen Richtung an, dass wir auch in Zukunft über Sachfragen verschiedener Auffassung sein werden. Deswegen brauchen wir nicht jedesmal rote Köpfe zu erhalten und uns in die Haare zu geraten, obwohl man das selbstverständlich tun könnte.

Der Interpellant fragt: 1. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat zur Frage der Wiedereinführung der Preiskontrolle ein? 2. Hat er bei den Bundesbehörden in dieser Sache bereits Schritte unternommen? 3. Was gedenkt er in Zukunft zu tun?

Zur zweiten Frage kann ich vorab feststellen, dass am 30. Januar 1951 eine Konferenz der Regierungspräsidenten stattgefunden hat. Dort hat Regierungspräsident Brawand die Wünschbarkeit der Wiedereinführung einer verschärften Preiskontrolle unterstrichen.

Was nun die beiden andern Fragen betrifft, so möchte ich feststellen, dass die Wiedereinführung einer verschärften Preiskontrolle ja längst zur Dis-

kussion steht. Der Interpellant spricht von Wiedereinführung der Preiskontrolle, und ich spreche von der Wiedereinführung einer verschärften Preiskontrolle. Darin liegt ein gewisser Unterschied. Die Preiskontrolle, die 1935 eingeführt wurde, ist nie vollständig abgeschafft worden. Man hat beispielsweise immer noch eine Preiskontrolle auf dem Gebiet der Miet- und Pachtzinse, für Brot, Getreide, Mehl, Milch, Butter, bestimmte Käsesorten, Pflichtkaffee, Schuhe, Schuhreparaturen, flüssige Kraft- und Brennstoffe, Heizöl, Hausbrandkohle und Elektrizität. Auf diesen Gebieten also bestehen nach wie vor Preisvorschriften. Margenvorschriften haben wir für Eier, Gemüse, Obst, Reis. Die Preiskontrolle umfasst aber nicht mehr alle Produkte, wie das während des Krieges der Fall war. — Dann haben wir eine Preisüberwachung in dem Sinne, dass die Eidg. Preiskontrollstelle das Recht hat, Erhebungen anzuordnen und bei unangemessenen Preisbeziehungsweise Margenerweiterungen wiederum Preisvorschriften zu erlassen. Die Pflicht zur Anschrift von Detailpreisen ist in dem Sinne neu geregelt worden, dass man wohl die Luxusgüter ausnimmt; aber die Preise für lebenswichtige Artikel und Dienstleistungen sind nach wie vor öffentlich bekannt zu machen. Die Frage, ob die Preiskontrolle wieder einzuführen sei, stellt sich nicht so, wie es der Interpellant getan hat, sondern man müsste fragen, ob die Preiskontrolle wiederum umfassend gestaltet werden soll oder nicht.

Mit dem Interpellanten verurteilt auch die Regierung alle Machenschaften Einzelner, die die Preise hinauftreiben, um ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Dass es solche Bewegungen gibt, darüber besteht kein Zweifel. Aber ich bin immer dagegen, dass man Einzelscheinungen als allgemeine Praxis hinstellt. Ich glaube, es handelt sich bei dieser Sachlage doch um Einzelscheinungen. Vergessen wir nicht, dass der koreanische Krieg vor 11 Monaten ausgebrochen ist und dass seither eine Umkehrung in der Preisentwicklung eingesetzt hat. Die Preise sind aber nicht in dem stürmischen Ausmass gestiegen, wie man sich das angesichts der internationalen Situation hätte vorstellen können.

Die Teuerung, die unbestritten eingetreten ist, muss in erster Linie auf die Verteuerung der Importgüter zurückgeführt werden; das sagt ja auch der Interpellant. Beispielsweise stand der Preisindex für Kaffee im April 1950 auf 201, im Februar 1951 auf 259. Bei Fett usw. haben wir analoge Entwicklungen, wenn auch nicht in dem Ausmass. — Auf die Preise im Auslande hat die Preiskontrolle keinen wirksamen Einfluss. Der Handel kann nur bis zu einem gewissen Grade auf die Weitergabe von Preiserhöhungen verzichten. Uebrigens importieren ja nicht nur die freien Grosshändler Lebensmittel, sondern auch die Konsumgenossenschaften, die Migros usw. Die schauen sich heute wie gestern scharf auf die Finger, und da lässt sich nicht uneingeschränkt verdienen, wenn man nicht eine empfindliche Einbusse in bezug auf die Umsätze in Kauf nehmen will.

Wir dürfen auf der andern Seite nicht übersehen, dass eine Verschärfung der Preiskontrolle negative Aspekte haben kann. Der Interpellant hat selbst auf einzelne Punkte hingewiesen. Sie könnten den Willen der Importeure lähmen, im heutigen Zeitpunkt die Vorratshaltung zu verstärken. Die Importeure sagen sich, wenn eine verschärfte Preis-

kontrolle komme, so könne ihnen unter Umständen Ungemach widerfahren, sie hätten nun für so und so viele Monate Pflichtlager und seien nicht dafür zu haben, ihre Lagerhaltung zu verstärken. — Wenn eine verschärfte Preiskontrolle eingeführt wird, so könnte die Tendenz eintreten — das hat der Interpellant auch angetönt — die Preisbasis möglichst günstig zu gestalten, das heisst bevor diese Preiskontrollvorschriften genügend wirksam werden, noch Preiserhöhungen vorzunehmen. Natürlich müssten wir — das hat der Interpellant auch gesagt — die Ausgangslage wiederum herstellen. Man müsste untersuchen, welches die gerechten Preise wären. Dann müsste man nach und nach feststellen, welche Lebenshaltungskosten dem und dem Lohnniveau entsprechen usw. So kämen wir in die allgemeine Planung hinein, die in der Schweiz bis jetzt nur eine Minderheit wünscht, währenddem die Mehrheit der Meinung ist, man solle auf diesem Gebiet vorläufig keine Experimente machen. England und Schweden, die im Experimentieren recht tüchtig sind, haben nicht etwa nur sonderlich gute Erfahrungen mit der allgemeinen Planung gemacht. Auf jeden Fall ist dort die Situation nicht etwa so, dass wir darauf brennen würden, die gleichen Erfahrungen ebenfalls zu machen.

Ferner haben wir ja gar keine Mangelwirtschaft im Detailhandel. Es fehlt dem Konsumenten nicht ein einziges Produkt. Wo gewisse Preiserhöhungen stattfanden, bestehen noch gute Ausweichmöglichkeiten. Man ist nicht gezwungen, dies oder jenes unbedingt zu kaufen.

So ist der Regierungsrat mehrheitlich zum Schluss gekommen, dass eine Verschärfung der Preiskontrolle im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als tunlich erscheint, umso weniger als die Eidg. Preiskontrollstelle ja den Auftrag hat, die Preisentwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen genau zu beobachten. Diese Amtsstelle hat den Drohfinger erhoben und kann jederzeit mit Preisvorschriften eingreifen, wenn sie Uebermarchungen feststellt. — Damit ist selbstverständlich nicht gemeint, dass die Berner Regierung die Preiskontrolle weiter lockern wollte, davon kann keine Rede sein. Aber die Regierung möchte nicht im jetzigen Zeitpunkt schon der Verschärfung der Preiskontrolle das Wort reden, sondern es ist vielmehr wünschbar, dass die Eidg. Preiskontrollstelle einer intensiven Preisbeobachtung obliegt und im übrigen in einer engen Fühlungnahme mit der Wirtschaft bleibt. Das ist tatsächlich der Fall. In vielen Fällen wirkt die Preiskontrollstelle dahin, dass freie, aber verbindliche und wirksame Vereinbarungen in einzelnen Wirtschaftszweigen angebahnt werden, welche geeignet sind, die Preise tiefer zu halten. Im jetzigen Zeitpunkt weiter zu gehen, wäre nach Auffassung der Mehrheit der Regierung falsch.

Auch auf dem kantonaler-bernischen Boden besteht die Preiskontrollstelle. In den Gemeinden sind die nötigen organisatorischen Massnahmen getroffen, um gegebenenfalls unverzüglich die Preiskontrollen umfassend wiederum in Kraft setzen zu können. Diese Bereitschaft zum Einschreiten scheint uns das wesentliche Moment zu sein. Wenn Preiserhöhungen einsetzen, die nicht importbedingt sind, das heisst nicht mit den erhöhten Warenkaufpreisen im Auslande zusammenhängen, muss diese Organisation in Funktion treten. Es ist also durchaus mög-

lich, dass schon in kurzer Zeit die Preiskontrolle verschärft werden muss. Dann wird die Berner Regierung ohne weiteres die nötigen Massnahmen treffen helfen.

Zum Schlusse möchte ich feststellen: Die Berner Regierung kann im heutigen Augenblick einer Verschärfung der Preiskontrolle nicht das Wort reden. Sie ist aber bereit, weiterhin diesem ganzen Problem ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und die verschärfte Preiskontrolle dann durchführen zu helfen, wenn diese dringend nötig ist. — Die Vorkehren hierzu sind getroffen. — Die Demarchen, die von anderer Seite erfolgt sind, haben die Berner Regierung nicht veranlassen können, auch ihrerseits einer Verschärfung der Preiskontrolle beim Bund das Wort zu reden.

Grütter. Ich danke Regierungsrat Siegenthaler bestens, dass er in Vertretung des erkrankten Volkswirtschaftsdirektors die Beantwortung der Interpellation übernommen hat. Er erklärt im Namen der Mehrheit der Regierung, dass sie die Notwendigkeit der Einführung der Preiskontrolle im jetzigen Zeitpunkt verneine, dass sie aber die Frage im Auge behalte. Wir erachten die Einführung der Preiskontrolle im jetzigen Zeitpunkt als nötig, und darum kann ich mich von der Antwort nicht als befriedigt erklären.

Antwort auf die Einfache Anfrage Grütter Alfred

(Siehe Seite 28 hievor)

Der Gratisversand der Steuerformulare im Doppel an sämtliche Steuerpflichtige würde den Staat rund Fr. 50 000.— kosten. Der Druck von Formular-doppeln auf billigerem Papier bewährt sich nicht, indem von zahlreichen Steuerpflichtigen erfahrungsgemäss die Doppel abgegeben werden. Das billige Papier hält der Beanspruchung bei der Behandlung der Steuererklärungen nicht stand.

Der Gratisversand der Steuerformulare im Doppel stellt eine Papierverschwendung dar, indem erfahrungsgemäss Pflichtige mit einfachen Einkommens- und Vermögensverhältnissen kein Interesse an den Formulardoppeln haben.

Aber auch die Gratisabgabe von Steuerformularen bewährt sich nicht, weil die Erfahrung lehrt, dass missbräuchliche Bestellungen aufgegeben werden. So mussten bei einem ersten Versuch über alle Berechnungen hinweg dreimal Nachdrucke aufgegeben werden.

Das heutige System bewährt sich insofern, als sich die Auflage an Steuerformularen in vernünftigen Rahmen halten lässt und feststelltermassen die Papierverschwendung geringer ist. Zudem erzielt der Staat an den Kosten der Formulare eine Einnahme von zirka Fr. 12 000.—.

Der Regierungsrat hält dafür, dass trotz allem Verständnis für die Wünsche zahlreicher Steuerpflichtiger die Mehrkosten des Gratisversandes oder der unbeschränkten Gratisabgabe der Steuerformular-Doppel nicht verantwortet werden darf.

Er hat die Finanzdirektion mit der Prüfung der Frage beauftragt, wie die interessierten Steuerpflich-

tigen mit den Formular-Doppeln noch einfacher und bequemer bedient werden könnten.

Grütter Alfred. Ich bin vollständig unbefriedigt; aber wegen des letzten Absatzes, wo man ein Zückerlein gibt, erkläre ich mich von der Beantwortung der Einfachen Anfrage als teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 28 hievor)

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr vom 1. März 1914, ergänzt am 30. Oktober 1927, werden neben andern Elementarschäden Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden an Gebäuden entschädigt. Das Gesetz schreibt jedoch in Art. 2^{bis} einschränkend vor, dass für Schäden, die nicht die direkte Folge eines erwähnten Naturereignisses sind, kein Anspruch auf Vergütung besteht. Entsprechend dieser Einschränkung befolgt die Brandversicherungsanstalt die Richtlinie, dass sie nur durch Oberflächenwasser entstehende Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden vergütet, dagegen die Entschädigungspflicht der durch Steigen des Grundwasserspiegels oder durch Rückstau in den Kanalisationsleitungen eintretenden Schäden, die voraussehbar sind und durch zweckmässige bauliche Vorkehren verhindert werden können, ablehnt. Eine andere Interpretation der gesetzlichen Vorschriften ist nicht möglich, umsomehr die Praxis der Brandversicherungsanstalt den theoretischen Erwägungen des Elementarschadenversicherungsrechtes und dem Vorgehen aller öffentlich-rechtlichen und privaten Sachversicherer entspricht.

Landry. Je ne suis pas satisfait. Je ne comprends pas la réponse du gouvernement.

Antwort auf die Einfache Anfrage Daepf

(Siehe Seite 28 hievor)

1. Ueber die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes am Landerwerb und an den damit verbundenen Kosten, sowie an der Erstellung von Gehweganlagen beim Neu- und Ausbau von Hauptstrassen sind bis zum Inkrafttreten der vom Bundesrat aufzustellenden Ausführungsbestimmungen über die Aufstellung des Benzinzolles von den zuständigen Stellen noch keine verbindlichen Angaben erhältlich.

2. Nach § 2, lit. a, des Dekretes betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen vom 23. November 1950 übernimmt der Staat die Hälfte der Landerwerbskosten. Für ein weiteres Entgegenkommen gemäss § 2, lit. b, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Bestimmte Richtlinien lassen sich hierfür nicht aufstellen. Besondere Fälle im Sinne des zitierten Dekretes liegen vor, wenn die auszubauende Hauptstrasse an der Peripherie eines Gemeindegebietes liegt und vom Lokalverkehr dieser Gemeinde nur wenig benützt wird oder wenn die Strasse fast ausschliesslich dem Durchgangsverkehr dient. Wie bei der Anwendung der Bestimmungen über die Entlastungen der Gemeinden nach Art. 23 des

Strassenbaugesetzes wird auch für eine vermehrte Entlastung nach § 2, lit. b, des Dekretes die Steueranlage massgebend sein.

3. Gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 wird die Hälfte des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke in den Jahren 1950—1954 wie folgt auf die Kantone verteilt:

40 % für Beiträge an die Kosten für den Bau und

Unterhalt der Strassen wie bisher;

20 % für die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft;

20 % für den Ausbau der Alpenstrassen;

20 % für den Ausbau der Talstrassen.

Der frei verfügbare Anteil von 40 % soll wie die bisherige Zuteilung aus dem Benzin Zoll Verwendung finden. Nach dem Finanzplan für den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1950/59 wird vom Benzin Zoll ein Betrag von 1 Million Franken für den Ausbau der Strassen abgespalten. Der restliche freie Anteil wird für den Unterhalt und für dringende Korrektionsarbeiten verwendet.

Anteilmässig bringt die Verteilung der Benzin zollhälfte keine Erhöhung des bisherigen Beitrages an die allgemeinen Kosten für den Bau und Unterhalt der Strassen. Nach Abzug einiger vom Bundesamt festgesetzten Beträge ist bisher nicht ein Viertel, sondern ungefähr ein Fünftel des Benzin zolles auf die Kantone verteilt worden, also 20 % des gesamten Benzin zollertrages oder 40 % der Benzin zollhälfte, demnach dieselbe Quote wie nach der neuen Verteilung.

Wenn man berücksichtigt, dass seit 1939 die Erträge aus dem Benzin Zoll um zirka 78 %, die Kosten für den Strassenbau dagegen um zirka 100 % gestiegen sind, zeigt es sich, dass nach der neuen Regelung der Beitrag des Bundes an die allgemeinen Strassenkosten nicht nur anteilmässig, sondern auch im Verhältnis zu den Baukosten keine Erhöhung gegenüber der bisherigen Zuteilung erfährt.

Die Beiträge des Bundes aus der Quote von 20 % für den Ausbau der Staatsstrassen sind **werkgebunden** und nach den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen zu verwenden. Wie weit die Gemeinden durch Ermässigung ihrer Leistungen beim Ausbau der Hauptstrassen entlastet werden können, wird im Dekret vom 23. November 1950 geregelt. Weitere Entlastungen mit Beiträgen aus dem Benzin Zoll können den Gemeinden nicht zugebilligt werden. Wir müssen uns auch beim Ausbau der Talstrassen an die vom Bundesrat noch aufzustellenden Bedingungen halten.

Daepf. Zum Teil befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jaggi

(Siehe Seite 48 hievor)

Der ausserordentlich lange Winter 1950/51 brachte eine ungewohnt häufige Vereisung der Strassen und im Zusammenhang damit viele Unfälle. Die Einfache Anfrage von Grossrat Jaggi, ob nicht durch die Errichtung von Pikettstellen in jeder Ortschaft auch die Nebenstrassen des Staates so schnell wie möglich gesandet werden könnten, ist sehr verständlich.

Ganz abgesehen davon, dass der Staat von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist, seine Strassen bei Glatteis zu sanden, was wegen Unzumutbarkeit vom Bundesgericht bis in die jüngste Zeit wiederholt bestätigt worden ist, wird dem Absplittern der Staatsstrassen dennoch die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Es werden Sandstreumaschinen verwendet, welche das Material an geeigneten Lagerplätzen fassen können. Unter Beizug von Hilfsarbeitern pflegen die Organe der kantonalen Baudirektion die Strassen immer, wenn Glatteis auftritt, in möglichst kurzer Zeit zu sanden. In erster Linie erfolgt die Bekämpfung der Glatteisgefahr auf denjenigen Strassen, die den grössten und schwersten Verkehr aufweisen. Damit soll jedoch die Notwendigkeit des Absandens auch auf Nebenstrassen nicht verneint werden. Oft wird schon in den frühesten Morgenstunden mit Sanden begonnen, da aber Glatteis meistens ganz plötzlich auftritt, ist ein gleichzeitiges Eingreifen auf allen Strecken ein Ding der Unmöglichkeit.

Da es dem Staate nicht zugemutet werden kann, sein Strassennetz, welches eine Länge von 2310 km beträgt, überall und gleichzeitig zu sanden, kommt auch das Errichten von Pikettstellen in jeder Ortschaft nicht in Frage. Eine solche Massnahme würde die Kredite der Baudirektion viel zu stark belasten.

Der Regierungsrat wird jedoch prüfen, ob durch die vermehrte Anschaffung von Sandstreumaschinen und Motorfahrzeugen eine noch wirksamere Bekämpfung der Glatteisgefahr erreicht werden kann. Dies setzt aber voraus, dass auch die Gemeinden ihr Möglichstes tun.

Jaggi. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Beyeler (Unterseen)

(Siehe Seite 47 hievor.)

1. Der am 22. November 1950 bewilligte Kredit von Fr. 275 000.— wurde gemäss den vom Grossen Rat gutgeheissenen Anträgen des Regierungsrates verwendet. Eine sehr beachtliche Einsparung konnte erzielt werden, weil der Bund eine eigene Aktion zur Verbilligung des Skischulunterrichtes durchführte. Auch wurde auf Empfehlung der interessierten Kreise auf die Durchführung von Sonderzügen verzichtet.

2. Der Restkredit von mindestens Fr. 145 000.— wird gemäss Ziff. 5 des Grossratsbeschlusses vom 22. November 1950 für die «Hilfe der bernischen Winterkurorte» zurückgestellt.

3. Die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen lassen sich noch nicht in allen Teilen überblicken. Immerhin steht fest, dass der befürchtete schwere Rückschlag im Beschäftigungsgrad unserer Fremdenverkehrsgebiete auch dank der vom bernischen Grossen Rat beschlossenen Aktion vermieden werden konnte, und sich diese beispielsweise ebenfalls für die kommende Sommersaison günstig auswirkt.

Herr Beyeler (Unterseen) ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Baumgartner (Signau)

(Siehe Seite 67 hievor.)

Die Zahl der hängigen Rekurse hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Mit Rücksicht auf die im Gesetz vorgesehenen langen Einsprache- und Rekursfristen und auch wegen der Verteilung der Arbeit auf das zur Verfügung stehende Personal ist es nicht möglich, alle Rekurse aus einer Veranlagungsperiode vor Beginn der Einschätzung für die neue Periode zu beurteilen. Da nun die Rekurse gegen die amtliche Bewertung (rund 3500 Fälle), deren Untersuchung und Beurteilung in den Jahren 1948 bis anfangs 1951 viel Zeit beanspruchte, erledigt sind, werden die Rekurse gegen die Einkommen- und Vermögensteuerveranlagung noch schneller als bisher behandelt werden können.

Aus der Veranlagungsperiode 1949/50 waren auf Ende März 1951 von 25 912 kantonalen Einsprachen nur 677 (2,5%) und von 8532 Wehrsteuereinsprachen 579 (6,8%) noch nicht erledigt; das ist keine «grosse Anzahl». Trotz einem Personalabbau seit 1947 von 52 Personen war die Erledigung der Einsprachen auf der Steuerverwaltung noch in keiner Periode so weit fortgeschritten wie heute.

Baumgartner (Signau). Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kummer und Egli

(Siehe Seite 159 hievor.)

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Unter dem Vorsitz des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft haben wir im Dezember 1950 die Frage der II. Juragewässerkorrektion mit den Vertretern der oberen Kantone, Freiburg, Waadt und Neuenburg besprochen. An der Konferenz kam allgemein die Ansicht zum Ausdruck, dass etwas geschehen müsse.

Seither haben wir den Kantonen einen Finanzierungsplan unterbreitet. Es handelt sich um die Vergrösserung des Broye-, Zihl- und Nidau-Büren-Kanals, sowie um die Korrektion der Aarestrecke von Büren bis Attisholz. Die Kosten sind total Fr. 52 000 000. —

Die Entwässerung der Gebiete unterhalb Büren wird durch Pumpstationen vorgesehen. Die betreffenden Kosten sind in der Gesamtsumme eingerechnet.

Es ist leider ausgeschlossen, durch Teilkorrektionen da oder dort zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Nur die durchgehende Korrektion führt zum Ziel, wodurch aber auch die Schwierigkeit entsteht, die erforderliche Kostendeckung aufzubringen.

Wir hoffen, dass der vorgeschlagene Verteilungsplan sowohl von Seiten der Kantone als von Bund und Kraftwerken angenommen werde.

Kummer. Ich bin nicht ganz befriedigt, weil nicht alles beantwortet wurde.

Antwort auf die Einfache Anfrage Dr. Tschumi

(Siehe Seite 160 hievor.)

Bereits im März 1950 gelangte die Leitung des zahnärztlichen Institutes an die Erziehungsdirektion mit dem Begehren auf Erweiterung und Verlegung der poliklinischen Abteilung. Die Berechtigung dieses Begehrens ist unbestritten.

Im Hinblick auf den geplanten Institutsneubau konnte einer solchen Massnahme nur der Charakter eines Provisoriums zukommen.

Da der Staat damals nur Mieter eines Teiles der Häuser Kanonenweg 12 und 14 war und die beabsichtigte Erweiterung nur durch Beanspruchung der vermieteten Parterrewohnung im Hause Nr. 12 bewerkstelligt werden kann, mussten mit dem betreffenden Mieter Verhandlungen aufgenommen werden. Diese zogen sich in die Länge. Im November 1950 wurde zufälligerweise im Hause Nr. 12 die Wohnung im III. Stock frei, und es bot sich die Möglichkeit, dem Parterremieter einen Wohnungsabtausch anzubieten. Trotzdem sich der Staat zu weitgehenden Konzessionen bereit erklärte, konnte eine Verständigung nicht erzielt werden, und der damalige Vermieter wollte aus verständlichen Gründen ein seit Jahren bestehendes Mietverhältnis nicht einfach künden.

Anfangs dieses Jahres ist der Staat durch Kauf Besitzer der beiden Häuser Kanonenweg 12 und 14 geworden und es entstand so eine völlig neue Situation. Um nicht an die bestehenden Mietverträge gebunden zu sein, wurden diese nicht übernommen, so dass der Staat auf den nächsten Kündigungstermin (1. November 1951) über sämtliche Wohnungen frei verfügen und diese für die Zwecke des Institutes nach Bedarf verwenden kann.

Um aber die Verwirklichung des geplanten Provisoriums möglichst rasch herbeiführen zu können, wurde versucht, die bisher mit dem Parterremieter geführten Verhandlungen auf Grund der neuen Lage fortzusetzen und diesen zu bewegen, den seinerzeit angebotenen Abtausch vorzunehmen. Die Verhandlungen verliefen jedoch wegen der übersetzten Forderungen des Mieters bisher resultatlos; sie werden fortgesetzt.

Inzwischen wird man die bereits in Aussicht genommenen notwendigen Umbauten und Einrichtungen vorbereiten können, so dass dem Institut spätestens auf Ende dieses Jahres die zur provisorischen Erweiterung dringend benötigten Räume zur Verfügung stehen werden.

Herr Tschumi ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Barben betreffend die BKW-Gemeindesteuerverteilung

(Siehe Seite 159 hievor.)

Die BKW haben unter dem neuen Steuergesetz (1945) insgesamt Fr. 504 000. — mehr an Gemeindesteuern bezahlt als unter dem alten Gesetz (1944). An der Steuerverteilung sind rund 360 Gemeinden beteiligt, darunter 8 Verwaltungs-, 6 Werk- und 20 Ufergemeinden. Von diesen 34 Gemeinden haben nur Bern und Saanen von der Steuermehrleistung

der BKW wesentlich profitiert. Immerhin verteilt sich der Hauptbetrag der Mehrleistung auf die 326 übrigen Gemeinden. Mit wenigen Ausnahmen sind also Verwaltungs-, Werk- und Ufergemeinden die Verlierer, die übrigen Gemeinden die Gewinner.

Der Regierungsrat kann und darf verfassungsmässig keinen Einfluss auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ausüben. In ihrer Vernehmlassung zu den Beschwerden gegen den neuen Verteilungsplan hat die Steuerverwaltung beantragt, beim Verteilungsschlüssel die Handelstätigkeit der BKW weniger, die Fabrikationstätigkeit dagegen stärker zu berücksichtigen. Wird diesem Antrag vom Gericht Folge gegeben, so entspräche die neue Steuerteilung dem Wunsch der Einfachen Anfrage weitgehend.

Barben. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Barben

(Siehe Seite 159 hievor.)

a) Neben den in Art. 73 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) einmalig verlangten Konzessionsgebühren schulden die Konzessionäre dem Staat für die Nutzung der Wasserkraft einen jährlichen Wasserzins. Dieser beträgt nach Art. 83 WNG für die Bruttoperdekräft Fr. 4.— bis Fr. 6.—. Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttoperdekräfte wird nach den bundesrechtlichen Vorschriften ermittelt. Massgebend ist dafür die bundesrätliche Verordnung vom 12. Februar 1918 über die Berechnung des Wasserzinses.

Uebersteigt der nach dem neuen Gesetz festzusetzende Wasserzins für bestehende Wasserkraftanlagen den bisher zu entrichtenden Wasserzins in erheblichem Masse, so kann der Regierungsrat während der fünf auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahre eine angemessene Herabsetzung gewähren, wobei die Anzahl PS mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen muss.

Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 Brutto-PS beträgt, haben keinen Wasserzins zu bezahlen.

Bei den grossen Werken, die Grossrat Barben im Auge hat, wird es 1956 werden, bevor die Fr. 6.— pro PS erreicht sind. Ausserdem soll der Wasserzins pro PS nach der Dauer, während welcher die Kraft im Jahr verfügbar ist, abgestuft werden. Die genaue Regelung ist einer noch nicht erlassenen Verordnung des Regierungsrates vorbehalten. Es ist beabsichtigt, zu verlangen:

Fr. 6.— Brutto PS für Kraft, die während 300 Tagen und mehr verfügbar ist;

Fr. 5.— Brutto PS für Kraft, die während 240 bis 300 Tagen verfügbar ist;

Fr. 4.— Brutto PS für Kraft, die unter 240 Tagen verfügbar ist.

b) Auf Grund von Art. 134, Ziff. 3 WNG erhalten Gemeinden mit hoher Steueranlage, welche durch die bundesrechtlichen Vorschriften über die Höchstbelastung der Wasserkräfte mit öffentlichen Abgaben einen Ausfall auf der Liegenschaftsteuer von Wasserkraften erleiden, einen Beitrag aus den Erträgen des Wasserzinses.

Unter diese Gemeinden fallen nur die sogenannten Werkgemeinden, denen die Liegenschaftsteuer für PS durch das neue Gesetz geschmälert werden. Der Regierungsrat setzt den erwähnten Beitrag in billiger Würdigung der Verhältnisse der Gemeinden alljährlich fest. Er wird voraussichtlich nur an Gemeinden mit hoher Steueranlage ausgerichtet und ist nach der Finanzkraft der betreffenden Gemeinden abzustufen.

c) Eine wirklich niedrige Ansetzung der Wasserrechtsgebühren zugunsten der Werkgemeinden zum Zwecke, ihnen einen Ausfall auf der Liegenschaftsteuer von Wasserkraften zu ersparen, kommt nicht in Frage. Es wird überall der nach Gesetz und Verordnung vorgesehene Wasserzins gefordert werden müssen.

Barben. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Dr. Steinmann

(Siehe Seite 235 hievor.)

1. Nach Art. 30 ZGB kann die Aenderung des Namens einer Person von der Regierung ihres Heimatkantons bewilligt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Bei jedem Namensänderungsgesuch hat deshalb die Regierung zu prüfen, ob die gesetzliche Voraussetzung des wichtigen Grundes vorhanden ist. Es handelt sich also stets um eine in der Kompetenz der heimatlichen Kantonsregierung liegende Ermessensfrage, wobei in erster Linie die Interessen des Gesuchstellers, aber auch diejenigen Dritter, die durch eine solche Namensänderung verletzt werden könnten, zu berücksichtigen sind (Abs. 3 von Art. 30 ZGB).

2. Zur Hauptsache betreffen die Namensänderungsgesuche geschiedene Frauen, Stiefkinder und Pflegekinder. Zahlenmässig eine ganz untergeordnete Rolle spielen andere Namensänderungsgesuche und Gesuche um Vornamensänderungen von adoptierten Kindern.

a) Betreffend die geschiedenen Frauen: Hier handelt es sich in der Mehrzahl um Frauen, die nach erfolgter Ehescheidung gemäss Art. 149 Abs. 1 ZGB den Namen wieder anzunehmen haben, den sie vor dem Abschluss dieser Ehe getragen haben und denen eheliche Kinder zur Pflege und Aufzucht durch das Gericht zugesprochen worden sind, mit diesen also einen gemeinsamen Haushalt bilden. Hier liegt eine Namensänderung im Interesse der Mutter und der Kinder, denn dadurch kann die Gemeinschaft von Mutter und Kindern auch noch namensmässig hergestellt werden. Die Kinder werden so vor unliebsamen und oft für sie in psychischer Hinsicht schädlichen Plagereien der Mitschüler geschützt.

Eine andere Gruppe geschiedener Frauen bilden diejenigen, welche aus wirtschaftlichen Gründen um die Weiterführung des Ehenamens ersuchen. Dies betrifft Frauen, die schon während der Dauer der Ehe im Geschäftsleben standen und die durch die Wiederannahme des von ihnen vor der Ehe getragenen Familiennamens in ihrem wirtschaft-

lichen Fortkommen geschädigt würden. Auch in solchen Fällen ist eine Namensänderung im Sinne der Wiederannahme des Ehenamens am Platze.

Auch bei wiedereingebürgerten Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet waren und die nach dem Tode des Ehemannes oder der Scheidung in die Schweiz zurückgekehrt sind, wurde die nachgesuchte Namensänderung bewilligt, um ihnen ihre Existenz zu erleichtern.

b) Stiefkinder und Pflegekinder: Für solche Kinder wurden Namensänderungen bewilligt, wenn sich der Regierungsrat davon überzeugt hatte, dass sie beim Stiefvater oder bei den Pflegeeltern ein dauerndes und gutes Heim gefunden haben.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass bei geschiedenen Frauen mit zugesprochenen Kindern und bei Stief- und Pflegekindern die angebehrten Namensänderungen zu bewilligen sind, wenn es die Interessen der Kinder erfordern und die Verhältnisse in der Familie für eine harmonische Weiterentwicklung der Gemeinschaft Gewähr bieten.

3. Der Regierungsrat hat in den Jahren 1946 bis 1950 zahlenmässig Gesuche bewilligt, nämlich: 1946: 184; 1947: 162; 1948: 297; 1949: 277; 1950: 329. Die Namensänderungen mussten nach gesetzlicher Vorschrift veröffentlicht werden. Nun ist es eine Erfahrungstatsache, dass je und je auf den Schuleintritt und die Konfirmation hin am meisten Gesuche gestellt werden, weshalb zu dieser Zeit in den amtlichen Blättern vermehrt solche Publikationen enthalten sind.

Die Zunahme der Gesuche und folglich auch der Namensänderungen hat ihren Grund unzweifelhaft in der Zunahme der Ehescheidungen und der Zahl der Geburten während der Kriegsjahre.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass der Regierungsrat bei der Behandlung der Namensänderungsgesuche alle Sorgfalt walten lässt. Ein Grund zu einer Praxisänderung besteht nicht.

Steinmann. Sehr befriedigt, interessante Antwort.

Antwort auf die Einfache Anfrage Burren (Steffisburg)

(Siehe Seite 159 hievor.)

Die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken im Erbschafts- und Schenkungssteuer-Veranlagungsverfahren durch die Gült-schatzungs-kommission ist im Gesetz verankert und kann nur durch Gesetzesrevision abgeändert werden. In dem durch Volksabstimmung vom 8. Februar 1948 abgelehnten Entwurf für ein neues Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz war an Stelle der Gült-schatzung für die Bewertung der Grundstücke ein Gutachten Sachverständiger vorgesehen. Mit der Abänderung von Art. 83 StG in der Steuergesetz-Novelle von 1948 ist die Grundlage für eine Verständigung mit dem Steuerpflichtigen geschaffen worden. Von insgesamt 385 Liegenschaftsbewertungen im Jahre 1949 sind 170 durch die Gült-schatzungskommission und 215 durch die Steuer-verwaltung vorgenommen worden. Im Jahre 1950 hat die Gült-schatzungskommission in 190 und die

Steuerverwaltung in 242 Fällen bewertet. Die Gült-schatzungen sind in den Jahren 1949/50 in 345 Fällen durch die Steuerpflichtigen und in 15 Fällen durch den Staat angebehrt worden. Mit wenigen Ausnahmen werden die Gült-schatzungen nicht aus steuerrechtlichen, sondern aus zivilrechtlichen Gründen angebehrt, sei es als Basis für die Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Art. 620 ff ZGB, oder dass die Erben vorgängig dem Verkauf der Grundstücke an einen Dritten eine Schatzung durch eine unabhängige Kommission zur Erlangung eines Anhaltspunktes für die Bestimmung der Höhe des Verkaufspreises veranlassen.

Herr Burren (Steffisburg) ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Herren

(Siehe Seite 200 hievor.)

Für die Staubfreimachung des Strassenzuges Englisberg—Zimmerwald—Gschneit ist im Arbeitsprogramm 1951 ein Betrag von Fr. 112 000. — zur Verfügung. Es handelt sich dabei um einen zusätzlichen Kredit, welcher ausserhalb der Mittel für das eigentliche Verbindungsstrassenprogramm bewilligt wurde. Damit soll in erster Linie durch behelfsmässigen Ausbau eine Staubfreimachung des Strassenzuges erzielt werden. Dabei werden selbstverständlich die schlimmsten Engpässe korrigiert werden. Eine durchgehende Korrektur jedoch mit Verbreitern der Fahrbahn, Verbesserungen am Tracé, Ausbau von Kurven etc kann mit dem erwähnten Betrag von Fr. 112 000. — nicht durchgeführt werden. Dafür stehen die Mittel vorläufig nicht zur Verfügung. Was Grossrat Herren wünscht, würde die Baukosten um das Drei- bis Vierfache erhöhen. Wenn er an seinem Begehren unbedingt festhalten würde, so müsste sich der Regierungsrat fragen, ob in diesem Fall der für 1951 zur Verfügung gestellte Betrag von Fr. 112 000. — nicht anderswo für eine dringliche Staubbekämpfung verwendet werden sollte. Das hätte zur Folge, dass die von Grossrat Herren gewünschte Korrektur im grösseren Umfang auf der Staatsstrasse Englisberg—Zimmerwald—Gschneit mangels des erforderlichen Kredites noch zurückgestellt werden müsste.

Herren. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schmidlin

(Siehe Seite 201 hievor.)

Wie wir in unseren Vorträgen zum Gesetzesentwurf über den Ausbau der Rechtspflege ausgeführt haben, sind wir wohl bereit, die Zusammenlegung der Funktionen des Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalters in denjenigen Amtsbezirken rückgängig zu machen, wo die Arbeitslast für einen Beamten zu gross geworden ist und zwei Beamte als voll beschäftigt angesehen werden können. Im Programm des Obergerichts vom Jahre 1946 sind enthalten die fünf Amtsbezirke Signau, Wangen, Trachselwald, Seftigen und Aarberg.

Wir haben die einzelnen Amtsbezirke genau geprüft und in den drei dringendsten Fällen (Signau, Wangen und Trachselwald) ist die Trennung bereits durch Dekrete des Grossen Rates vollzogen worden.

Vom Amtsbezirk Laufen war bis dahin nirgends die Rede. Dieser Bezirk gehört zu den kleineren Bezirken und ist gemäss Grossratsbeschluss vom 15. November 1948 mit Erlach, Freibergen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg und Obersimmental in die Bezirksklasse 3 eingereiht worden. Nach der Zahl der Bevölkerung steht er mit 9512 Einwohnern im 22. Rang von 30 Amtsbezirken, nach der Zahl der Gemeinden, was für die Belastung des Regierungsstatthalters von Bedeutung ist, mit deren zwölf im 18. Rang. Zu der nächst oberen, zweiten Bezirksklasse gehören die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Frutigen, Nidau, Seftigen, Niedersimmental, in denen die Aemtertrennung auch noch nicht durchgeführt ist.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich wohl von selbst, dass mit einer Aemtertrennung im Amtsbezirk Laufen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Schmidlin. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Peter

(Siehe Seite 160 hievor.)

Für den Ausbau der Strasse St-Ursanne-Les Malettes ist dem Grossen Rat eine Vorlage für die Bewilligung eines Kredites von Fr. 797 000. — bereits unterbreitet worden. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten wird für den kommenden Herbst in Aussicht genommen, und es kann mit einer Vollendung der Korrektionsarbeiten, jedoch ohne Belagseinbau, auf Ende 1952 gerechnet werden.

Eine Korrektion der Strasse St-Ursanne—La Motte ist für einen spätern Zeitpunkt vorgesehen. Der Kreisoberingenieur V ist beauftragt, der Bau-direktion ein Projekt für eine Korrektion der Strasse zu unterbreiten. Eine Teilstrecke bei Bellefontaine konnte bereits in den Jahren 1921/22 ausgebaut werden.

Auf den übrigen Strassen des Clos du Doubs wird der Ausbau im Rahmen der genehmigten Programme und der verfügbaren Kredite weitergeführt.

Herr Peter ist abwesend.

Dekret

betreffend die Eingemeindung der Einwohner-gemeinde Port zu der Stadt Biel

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage

Rihs, Präsident der Kommission. Es war im Jahre 1832, also vor ungefähr 120 Jahren, als das Gemeindegebiet der damaligen Stadt Biel vom Amtsbezirk abgetrennt wurde. Die Stadt Biel ist ein selbständiger Amtsbezirk geworden, und seither sind

noch die Gemeinden Vingelz, Bözingen, Mett und Madretsch dem Stadtgebiet zugeteilt worden. Die damaligen Verhältnisse waren ganz anders als heute. Die Arbeiter aus den Vorortsgemeinden hatten ihren Verdienst in der Stadt. Die Wohnortsgemeinden mussten die Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen erhalten. Aber die Steuern bezahlten diese Arbeiter an die Stadt, das heisst am Arbeitsort, wie es damals gesetzlich geordnet war. Darum wünschten diese Vorortsgemeinden den Anschluss an die Stadt. — Mit der Revision des Steuergesetzes um das Jahr 1920 hat sich dieser Zustand grundlegend verändert. Die Steuern haben von da weg in der Wohnsitzgemeinde bezahlt werden müssen. Die kleinen Gemeinden erhielten wieder die nötige Finanzkraft. — Es kann nicht abgestritten werden, dass einige Industriestädte einen gewaltigen Aufschwung genommen haben. Gerade die Stadt Biel mit ihren hochentwickelten Industrien darf sich mit Recht als Zukunftsstadt betrachten. Aber auch Industriestädte sind krisenempfindlich. Die Stadt Biel hatte nicht immer so gute Zeiten wie gerade heute. Heute kann die Stadt vielseitigere Vorteile bieten als etwa die Landgemeinden, aber die Nachteile der Stadt sind doch grösser, als man etwa meinen könnte. Die vermeintlichen Vorteile sind jedenfalls der Grund, warum sich gewisse Bevölkerungskreise von Port mit dem Anschlussgedanken befasst haben. Schon Ende der Vierzigerjahre haben nämlich Versuche stattgefunden, aber nur im ganz kleinen Kreis. Am 4. und 5. Februar 1950 hat Port in einer Urnenabstimmung mit 85 Ja gegen 65 Nein beschlossen, sich der Gemeinde Biel anzuschliessen. Biel seinerseits hat am 6. und 7. Mai 1950 mit 5634 Ja gegen 3922 Nein ebenfalls beschlossen, Port in ihre Gemeinde aufzunehmen. In beiden Gemeinden hatten wir also sehr grosse Minderheiten. Mit Beschluss vom 23. Februar 1951 stimmte der Regierungsrat dieser Eingemeindung ebenfalls zu. Seither hat sich bei der Bevölkerung des Amtes Nidau eine gewisse Unruhe eingestellt. Es wird bereits heute allgemein auch bei ehemaligen Fusionsfreunden der Hoffnung Ausdruck gegeben, der Bernische Grosse Rat werde dieser Fusion nicht zustimmen. Warum soll Port vom Amt Nidau abgetrennt werden? Es hat überhaupt keine gemeinsame Landgrenze mit der Stadt, mit Ausnahme einer Grenzstrecke von 180 Metern, die durch die alte Zihl gebildet wird. Eine Brücke oder Verbindungsstrasse besteht überhaupt nicht. Soll nun der Grosse Rat mitten im Kanton Bern neue Enklaven schaffen? Wir glauben, das sei nicht wünschbar. Würde der gegenseitige Wunsch der interessierten Mehrheiten von Port und Biel erfüllt, so würde ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen. Jede andere Gemeinde könnte das gleiche auch verlangen. Wir können nicht nach Belieben politische Gemeinden von einem Amt abtrennen und sie an andere Aemter angliedern.

Port zählt 562 Einwohner, hat einen Gemeindesteuersatz von 2,7, bei einem Reingewinn der Gemeinde von jährlich Fr. 20 000. — bis Fr. 24 000. —. Man muss sich schon fragen, ob es Zufall oder Absicht sei, dass der Steuerfuss auf dieser Höhe belassen wurde. Aber selbst mit einem Ansatz von 2,7 gehört Port nicht zu den schwer belasteten Gemeinden.

Als Hauptargument für die Fusion werden die Notstandsarbeiten bei eventuellen Krisenzeiten ge-

nannt. Auch das ist nicht ganz stichhaltig. Bei staatlich subventionierten Arbeiten werde die Bedingungen vom Staat aufgestellt. Port steht heute nicht schlechter da, als wie es dem Durchschnitt der bernischen Gemeinden entspricht. Wenn auch gewisse Erweiterungen im Stromnetz oder ein Schulhausbau fällig werden, so ist das kein Grund für den Anschluss, denn bedeutend finanzschwächere Gemeinden haben solche Aufgaben auch schon gemeistert, sofern sie eine vernünftige Finanzpolitik betrieben haben. Wenn sich der einzelne Bürger persönlich für das Wohl seiner Gemeinde interessiert, kann die politische Selbständigkeit nur von Vorteil sein. Für die landwirtschaftliche Bevölkerung von Port hätte ein Zusammenschluss schwerwiegende Nachteile. Das vorhandene Kulturland würde sofort in Bauzonen eingeteilt, der amtliche Wert würde steigen. Die Steuerlast würde steigen und der Bauer müsste wohl oder übel seinen Hof verkaufen. Er könnte vielleicht noch einige Zeit als Pächter auf seinem ehemaligen Hof bleiben. Aber selber Herr und Meister wäre er nicht mehr.

Die Kosten einer allfälligen Eingemeindung: Die Grundbuchblätter von Port können nicht einfach nur ins Grundbuch Biel übergeben werden. Port gehört zum Amt Nidau und zur Kirchgemeinde Nidau. Die Grundbuchblätter sind zum Teil kirchgemeindeweise geordnet, so dass eine grosse Arbeit entstünde, indem die meisten Handänderungen, Grundlasten usw. übertragen werden müssten. Die Hauptregister müssten neu geordnet werden, was in den Grundbuchämtern von Nidau und Biel grosse zusätzliche Arbeit verursachen würde. Diese Kosten müsste auf jeden Fall der Staat tragen.

Die grossrätliche Kommission war am 30. April hier im Rathaus versammelt. Nach längerer Eintretensdebatte für und gegen die Eingemeindung beantragt sie dem Grossen Rat mit 6:5 Stimmen, mit Stichtentscheid des Präsidenten, auf dieses Fusionsgeschäft nicht einzutreten.

M. Baumgartner (Bienne). C'est une cause ingrate que j'ai à défendre devant vous. Elle paraît jugée d'avance puisque toutes les fractions du Grand Conseil ont pris position. Je tiens néanmoins à vous présenter la question en toute objectivité, en me faisant l'interprète de la volonté populaire qui s'est prononcée à la majorité des citoyens, aussi bien à Bienne qu'à Port, pour la fusion des deux communes. Cette majorité n'est peut-être pas très forte, mais elle devrait être déterminante dans une démocratie. Les deux conseils municipaux qui sont les organes exécutifs des communes ont été encore plus catégoriques que les électeurs. Ils ont voté le principe de la fusion par 4 voix contre 1 à Port et par 7 contre 1 et 1 abstention à Bienne.

Toute fusion présente des avantages et des inconvénients et entraîne des conséquences d'ordre politique, économique, administratif et culturel. Il s'agit de bien peser ces avantages et ces inconvénients. Il n'y a pas de doute que tant pour Port que pour Bienne, les premiers l'emportent sur les seconds.

Pourquoi le Conseil municipal et les électeurs de Bienne se sont-ils prononcés pour la fusion? La ville industrielle de Bienne a commencé à se développer il y a cent ans avec l'introduction de l'industrie horlogère. Elle n'a pas cessé de s'agrandir depuis un

siècle. Elle s'est déjà trouvée dans l'obligation d'absorber des communes suburbaines il y a une trentaine d'années. Boujean d'abord en 1917, puis Madretsch et Mache en 1920; ces deux dernières communes faisaient alors partie du district de Nidau. Les motifs de ces fusions étaient à peu près les mêmes que ceux qui ont poussé Port à demander à être rattaché à Bienne, c'est-à-dire avant tout des raisons financières. Les ressources fiscales des faubourgs ne leur permettent pas de se développer normalement.

Avec un recul de 20 ans nous pouvons constater aujourd'hui les suites de ces fusions: les trois quartiers cités sont en pleine évolution, en plein épanouissement. Madretsch et Mache en particulier se sont développés magnifiquement. Ces villages sont devenus de beaux quartiers en partie industriels, en partie d'habitations qui font honneur à notre cité. Sans ces fusions, l'agrandissement de la ville aurait été fortement entravé. Personne actuellement ne voudrait revenir en arrière. Je tiens à spécifier que les communes bourgeoises de Mache, Madretsch et Boujean continuent à subsister de façon indépendante de sorte que la commune municipale de Bienne n'abrite pas moins de quatre communes bourgeoises.

En résumé, nous constatons que l'absorption des communes suburbaines par la ville a été la cause essentielle de leur développement et a certainement contribué à augmenter le bien-être tant matériel que moral de ces anciennes communes. La fusion a, en outre, amené une simplification administrative sur laquelle je n'ai pas besoin d'insister.

La seconde raison qui milite en faveur de la fusion est en relation étroite avec le plan d'aménagement de la région de Bienne. Cette ville est avec Winterthour une cité presque essentiellement industrielle. On sait qu'une grande partie de l'industrie suisse travaille pour l'exportation. Pour que notre pays puisse exporter, il faut qu'il puisse produire à bon compte. Pour cela, il est nécessaire entre autres que les ouvriers puissent habiter, dans le voisinage de leur lieu de travail, des logements à la portée de leur bourse, répondant à la condition d'hygiène moderne.

Bienne qui a une orientation industrielle trop unilatérale, sensible aux crises, cherche à établir et à développer d'autres industries sur son territoire. Les horlogers peuvent se fixer dans toutes la ville, car leur métier ne provoque ni bruit ni fumée. Deux zones sont prévues pour les autres industries: le Längfeld près de la gare de Mache et le Brüggmoos en sud de la ville. A Mache, des quartiers d'habitations existent dans le voisinage. Pour le Brüggmoos, la situation est plus difficile. La ville est bâtie jusqu'à sa périphérie sud, raison pour laquelle une fusion avec Port qui possède d'excellents terrains à bâtir, serait utile.

Gouverner, administrer, c'est prévoir! Tenant compte de l'évolution continue de Bienne, il faut envisager l'avenir dans l'intérêt commun de la ville et de ses faubourgs qui vivent d'elle. Vue sous cet angle, la fusion de Port s'impose. On critique le fait que ce village est éloigné de la ville, mais si on considère la carte, on constate que Port est plus près de la place Centrale de Bienne que les quartiers de Boujean et de Mache.

Voyons encore l'aspect politique du problème. Le détachement de Port du district de Nidau et son

rattachement à celui de Bienne n'offrent aucune difficulté, pas plus que le fait qu'il n'y a pas de route directe entre les deux localités. Une route existe en état embryonnaire, qui passe sur le barrage du canal Nidau—Büren. Cette route sera aménagée quand on voudra.

Du côté paysan, on objecte que la fusion ferait diminuer irrémédiablement le nombre des agriculteurs. On ne peut pas freiner l'évolution économique naturelle d'une région, qui interviendra avec ou sans fusion. Laissons parler les chiffres. Plus de la moitié des habitants travaillent à Bienne. Port compte 19 agriculteurs, qui occupent chacun une ferme. Il y a en outre 19 petits domaines exploités par des ouvriers qui élèvent une vache, un ou deux cochons et des poules. 86 maisons sont occupées par des ouvriers, des employés ou des artisans. Depuis la guerre, c'est-à-dire depuis 1945, 25 maisons nouvelles ont été construites à Port. Qui a cédé le terrain nécessaire pour ces constructions? Ce sont bel et bien les agriculteurs détenteurs du sol! On relève encore que si Port fusionne, l'intérêt pour la chose publique diminuera dans ce village. Remarquons que la commune bourgeoise subsistera, comme c'est déjà le cas pour les faubourgs absorbés par Bienne. Puis il se créera certainement, comme dans tous ces faubourgs, une société de quartier (Quartier-leist) pour défendre les intérêts du village, de sorte que celui-ci continuera à avoir sa vie propre.

D'aucuns préconisent une communauté d'intérêt au lieu d'une fusion. «Zweckverband» n'est à mon avis rien d'autre qu'une fusion larvée.

Passons à l'aspect financier de la question. Il y a quelque temps, l'Etat a fait plus ou moins pression sur la ville de Berne pour qu'elle absorbe le faubourg de Bremgarten qui se débat dans des difficultés financières. La capitale se fait prier et préférerait fusionner avec Muri, par exemple, plutôt qu'avec Bremgarten.

Le village de Port paraît être encore sain financièrement. La quotité d'impôt y est de 2,7, alors qu'à Bienne elle est de 2,2. Si les finances paraissent saines, c'est que la fortune est reportée année après année dans les comptes, mais comme ceux-ci sont déficitaires chaque année, la fortune diminue rapidement et pourrait bien disparaître complètement dans peu de temps. De Fr. 32 522. — qu'elle était en 1947, la fortune est descendue à Fr. 20 495. — en 1949. Le budget de 1951 prévoit un déficit de Fr. 10 540. —. Déjà aujourd'hui, la fusion n'est pas intéressante au point de vue financier pour Bienne, vue les tâches en perspective. Mais nous sommes disposés à faire ce pas malgré cet aspect du problème, des arguments plus puissants militant en faveur de la fusion.

Reste le côté culturel de la question. Il va de soi que la fusion offrirait de nombreux avantages aux habitants de Port, surtout dans le domaine scolaire, mais aussi en ce qui concerne les services d'hygiène et les services industriels. Je pense qu'il est inutile d'insister sur cet aspect du problème qui est l'évidence même.

En résumé, les avantages de la fusion l'emportent sans aucun doute sur les inconvénients, tant pour une commune que pour l'autre, et la population de Port et de Bienne déplorerait que le Grand Conseil ne ratifie pas les décisions prises par la

majorité des citoyens des deux communes. Je vous invite à approuver le projet de fusion qui vous est présenté par le Conseil-exécutif.

Bauder. Der Kommissionspräsident hat vorhin ausgeführt, dass die Kommission mit seinem Stichtentscheid Nichteintreten auf das Dekret beschlossen habe. Wenn mir nicht per extraordinaria malizia della fortuna die Einladung zu dieser Kommissions-sitzung entgangen wäre, so wäre der Kommissions-entscheid noch deutlicher ausgefallen. — Herr Baumgartner hat soeben erklärt, dass der Gemeinderat von Biel mit 7:1 Stimmen bei einer Enthaltung dem Geschäft zugestimmt habe. Diese Gegenstimme war die meine. Ich hatte für diese Haltung meine guten Gründe und werde mir gestatten, diese hier nochmals kurz auseinanderzusetzen.

Infolge der ungestümen Entwicklung der letzten Jahre drohen die Grenzen der Gemeinde Biel zu eng zu werden. Es werden Mittel und Wege gesucht, sie dieser Entwicklung anzupassen. Die einen Leute glauben, dass die Eingemeindung von Port hier die Lösung brächte. Ich bin der Ueberzeugung, dass die Eingemeindung von Port nicht nur keine Lösung bringt, sondern dass dadurch auch die Entwicklung der Stadt Biel künstlich in eine Richtung gedrängt würde, die sie sonst niemals ginge. — Der Stadtpräsident von Biel hat vorhin gesagt, das Zentrum von Port sei nicht weiter vom Stadtzentrum entfernt als zum Beispiel Mett oder Bözingen. Derart schematisch darf man die Distanzen nicht messen. Wichtig ist auch noch, ob Berge, Flüsse usw. zwischen den zwei in Betracht fallenden Punkten liegen. Die natürliche Entwicklung einer Gemeinde vollzieht sich nicht in Form konzentrischer Kreise, sondern in der Richtung, wo keine geographischen Hindernisse im Wege stehen. Diese Erfahrung trifft auch für Port zu. Biel hat mit Port 180 Meter gemeinsame Grenze, und zwar an der Zühl. Da keine Brücke vorhanden ist, muss man einen Umweg machen, um nach Port respektive nach Biel zu gelangen. Eine direkte Verbindung besteht also nicht. Die Erstellung einer Brücke wäre ein Luxus, denn vom Seespitz bis Brugg werden ohnehin schon vier Flussübergänge vorhanden sein. Schon rein geographisch wäre die Eingliederung der Gemeinde Port ein Unsinn. Das wäre ein Kropf, der sich nicht logisch in das Ganze eingliedern liesse.

Man argumentiert, dass die Eingemeindungen von Bözingen, Mett, Madrietsch und Vingelz es der Gemeinde Biel erlaubten, sich harmonisch weiter zu entwickeln. Das stimmt. Warum? Weil es mit der fast gleichzeitigen Eingemeindung der vier genannten Gemeinden gelang, einen Gürtel um die Gemeinde Biel zu legen, wo die Entwicklung weiterfahren konnte. Um eine ähnliche Erweiterung vorzunehmen wie damals, müsste man neben Port auch Nidau, Brugg, Orpund, Leubringen und Pieterlen eingemeinden. Dann hätte man einen neuen Gürtel um die Stadt und es bestünde die Möglichkeit der Entfaltung nach allen Richtungen. Niemand ist der Ansicht, dass diese Eingemeindungen in absehbarer Zeit möglich wären. Trotzdem müsste man, wenn man eine harmonische Entwicklung der Gemeinde Biel garantieren will, nicht nur mit Port verhandeln, sondern auch mit den genannten Gemeinden ins Gespräch kommen. Da sollte das Instrument des Gemeinde-Zweckverbandes einsetzen. Hier könnte man es ein-

mal praktisch erproben. Sie kennen vielleicht die preisgekrönte Schrift von Regierungsrat Dr. Feldmann über Gemeinde-Zweckverbände. Von der gemeinsamen Lösung einer kleinen Aufgabe bis zur gemeinsamen Finanzverwaltung sind alle Zwischenstufen möglich. — Dazu bestünde noch die Möglichkeit, die Vereinbarungen des Zweckverbandes je nach den Bedürfnissen mit den Aussengemeinden unterschiedlich zu gestalten. In der Richtung wird man rasch eine umfassende Lösung finden. — Es wurde gesagt, der Gemeindezweckverband sei praktisch auch eine Eingemeindung. Das stimmt nicht. Beim Zweckverband bleiben die Gemeinden autonom bestehen, demzufolge auch die Gemeindebehörden. Im Falle der Eingemeindung hätte der frühere Gemeinderat höchstens noch den Rang eines Quartierleites, oder sie könnte ein bis zwei Stadträte abordnen, um ihre Interessen einigermassen, wahrscheinlich nicht sehr gut, vertreten zu sehen.

Die finanzielle Seite: Die Eingemeindung von Port zu Biel wäre finanziell das Pendant zur Eingemeindung von Bremgarten zu Bern. Bern hat sich damals zu Recht gegen die Eingemeindung von Bremgarten gewehrt. Ich begreife die Berner. Betrachten Sie das heutige Problem bitte auch von der Seite. Welche Aussengemeinden suchen in erster Linie um Eingemeindung nach? Das sind die, welche ein Interesse daran haben, zur grösseren Gemeinde zu kommen. Dabei ist es gar nicht gesagt, dass diese ein Interesse an der Aufnahme hat. Es geht uns in Biel wie es den Bernern gegangen ist. Wenn Muri sich angemeldet hätte, hätten diese wahrscheinlich nicht nein gesagt. Wenn Leubringen sich melden würde — es liegt zu Biel ähnlich wie Muri zu Bern — wäre wahrscheinlich in Biel die Opposition nicht so gross wie sie gegen die Eingemeindung von Port ist. Man kann sicher den Städten nicht die Aufgabe überbinden, Aussengemeinden aufzunehmen, die aus irgendeinem Grunde ein Interesse am Anschluss hätten. Wenn man das Einzugsgebiet vergrössert, können nur städtebauliche Ueberlegungen in erster Linie in Betracht kommen.

Man sagt uns, es sei kein Bauland mehr vorhanden, die Eingemeindung von Port verschaffe solches. Man kann nicht irgendwo landwirtschaftlich genutztes Land heranziehen, um die Stadt zu vergrössern, sondern es sollte ein umfassender Plan erstellt werden, in welchem das Land bezeichnet wird, das für diese Ausdehnung in erster Linie in Betracht kommt. Mit der Eingemeindung von Port würde bloss ein Stück herausgerissen. Durch das Mittel von Gemeindezweckverbänden könnte man den Ausbau der Stadt systematisch planen.

Die Gemeinde Port setzt sich aus zwei ziemlich unterschiedlichen Gebieten zusammen. Sie hat schönes, landwirtschaftlich genutztes Land in der Richtung gegen Orpund. Das gute Bauland ist schon nahezu verkauft. Der andere Teil, das Land am nördlichen Abhang des Jensberges, zwischen Jensberg und Nidau—Büren-Kanal, ist ein Schatten- und Nebelloch. Schauen Sie nur die Gegend an, es steht dort kein einziges Haus. Ich nehme an, unsere Vorfahren hatten gute Gründe, ihre Häuser nicht dorthin, sondern an die Sonnenseite zu stellen. Nun sagt man, das gäbe Bauland für Wohnquartiere. Das gäbe ungesunde Quartiere; niemand hat überdies ein besonderes Interesse, dort ein Haus hinzustellen. Dann ist zu erwähnen, dass man uns sagte, wir wollten

die Schwerindustrie unmittelbar nördlich des Nidau-Büren-Kanals ansiedeln. Letztthin interessierte sich ein Industrieunternehmen dafür, dort einen Bau zu erstellen. Es wurde sondiert und man merkte, dass man Pfähle 14 Meter tief einrammen müsste, um dort eine Fabrik erstellen zu können. Die Baukosten wären derart hoch, dass das Bauvorhaben dort aufgegeben wurde. Die Städteplanung ist nicht so einfach, dass man einfach auf der Landkarte die künftigen Wohnquartiere, Fabrikareale usw. einzeichnen könnte. Man muss Klima, Boden und Kosten berücksichtigen.

Staatspolitisch haben wir kein Interesse an der Eingemeindung von Port, wodurch wiederum eine selbständige Körperschaft verschwinden würde. Auch hier wäre der Gemeindezweckverband das bessere Mittel.

Geographisch, städtebaulich und finanziell wäre die Eingemeindung von Port nach der Meinung vieler Leute mit viel mehr Nachteilen als mit Vorteilen verbunden. Daher beantrage ich Ihnen, auf das Dekret nicht einzutreten. Ich kann diese Erklärung auch im Namen der Freisinnig-demokratischen Fraktion abgeben, die das Geschäft gründlich besprochen hat und mit allen gegen zwei Stimmen dem Räte beantragt, auf dieses Geschäft nicht einzutreten.

Präsident. Am 11. Mai ist dem Präsidenten des Grossen Rates ein vervielfältigtes Schreiben des Regierungsrates von Nidau zugekommen, worin im Auftrage von 24 Präsidenten der 25 Einwohnergemeinden des Amtes Nidau gegen die Eingemeindung von Port zu Biel Stellung genommen und empfohlen wird, auf das Dekret nicht einzutreten. Ich weiss nicht, ob dieses Schreiben den Ratsmitgliedern ebenfalls zugestellt wurde. Es steht darin nicht, dass es mir zu Händen des Grossen Rates zugestellt werde. Wenn es gewünscht wird, werde ich es trotzdem verlesen lassen.

Walter. Obschon wir wissen, dass Nichteintreten beschlossen werden wird — das ergibt sich aus dem Ergebnis der Beratungen in den Fraktionen — möchte ich mich doch noch als Vertreter der Minderheit der Kommission zu diesem Geschäft äussern. Die Stimmenzahl in der Kommission war 5:5. Der Präsident stimmte in der Folge ebenfalls. So ergab sich eine Mehrheit für Nichteintreten.

Biel und Port haben der Eingemeindung mehrheitlich zugestimmt. Der Anstoss kam von der Gemeinde Port, weil sie in gewissen Schwierigkeiten war. Wir geben ohne weiteres zu, dass momentan die Schwierigkeiten nicht mehr im früheren Ausmasse bestehen; sie werden sich aber nach einem Konjunkturrückgang bestimmt wieder vergrössern. Herr Baumgartner hat Ihnen die Verhältnisse von Port dargestellt. Biel war zu Verhandlungen bereit, weil die Stadt Raum braucht. Nach der Nordseite ist die weitere Entwicklung unmöglich, weil dort der Berg ist. Im Westen haben wir den See; Pfahlbauten wollen wir keine machen. Das Gelände im Osten, gegen Pieterlen, ist für Wohnbauten ungeeignet, weil es schlecht liegt. Es bleibt die Entwicklung nach Süden. Natürlich gäbe es für die Stadt interessantere Sachen als die Eingemeindung von Port. Aber Biel kann nicht wählen, muss die sich bietenden Gelegenheiten ergreifen. Für Biel ist

auch der heutige Vorschlag das Resultat einer Politik auf lange Sicht. Im Schreiben, das soeben der Präsident erwähnte, ist übrigens zugegeben, dass man Biel nicht ewig auf seinen knappen Raum verweisen könne. Das Schreiben ging an alle Kommissionsmitglieder, bevor Sitzungen stattfanden, allerdings zuerst als anonyme Zuschrift, was einen schlechten Eindruck machte. Ich weiss nicht, warum keine Unterschrift dabei war. Nachträglich erhielten wir noch unterzeichnete Exemplare.

Welche Einwände werden gegen die Eingemeindung erhoben? Man sagt, die geographische Lage von Port sei ungeeignet. Zugegeben, sie ist nicht ideal. Aber das ist nicht ausschlaggebend. Es besteht eine gemeinsame Grenze. Später wird eine Strasse über das Stauwehr von Biel nach Port führen (Zwischenruf: Auf Brügger Boden.). Ich glaube, das geht nicht durch Feindesland. Beispielsweise die Bewohner von Orpund gehen auch durch die Stadt Biel nach Nidau, ohne das Gefühl zu haben, sie begäben sich in feindliches Gelände. Es sind keine Pfähle vorhanden. Ganz gleich wird es sich bei Port verhalten. Wenn eine Strasse über Brüggerboden geht, wird das kein Unglück sein. Die Hauptsache ist, eine gute Verbindung zu haben.

Nun wurde gesagt, Port habe bei der Abstimmung eine schwache Mehrheit aufgewiesen, nämlich 85 Stimmen waren dafür, 65 dagegen. Die Differenz betrug 20 Stimmen. Das ist nicht überwältigend. Aber ein Zufallsmehr ist das nicht, der Entscheid ist eindeutig. Zudem wird behauptet, dass Port heute nicht mehr zustimmen würde, viele Bürger hätten sich anders besonnen. Diese Behauptung kann man wohl aufstellen, aber nicht belegen. Das könnte nur durch eine nochmalige Abstimmung bewiesen werden. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass sich vielleicht bei einigen Leuten von Port gewisse Bedenken geltend gemacht haben, und zwar darum, weil verschiedene Herren nach Port zogen und dort den Leuten alle Nachteile der Eingemeindung so schwarz wie möglich darstellten. Unter den Herren, die nach Port pilgerten, befanden sich auch zwei Bieler. Davon ist der eine in Port aufgewachsen; seitdem er seinen Beruf selbständig ausübt, wohnt er in Biel und denkt gar nicht daran, etwa in Port zu wohnen. Der andere der Herren ist als Sohn einer Bauernfamilie in Orpund aufgewachsen und ist ebenfalls nach Port gereist, um den Leuten zu sagen, was sie von Biel zu erwarten hätten. Auch dieser denkt gar nicht daran, Biel zu verlassen, es gefällt ihm da sehr gut, und mit Recht. Dann wirkt es aber nicht überzeugend, wenn man andern sagt, wie schlimm es sei, zu Biel zu gehören. Ich weiss nicht, welches der Grund der Herren für ihre Stellungnahme war. Vielleicht dachten sie, Biel sei nun gross genug, oder sie sind mit der Politik in Biel nicht ganz zufrieden und machten ihrem Unmut auf diese Weise Luft.

Als ich den Einwand hörte, man dürfe nicht aus dem Amtsbezirk Nidau ein Dorf herausnehmen und es der Stadt einverleiben, kamen mir die Verhandlungen in den Sinn, die für die Bildung der Europaunion geführt werden. Da kam mir so recht zum Bewusstsein, welch ungeheure Schwierigkeiten dort bestehen müssen. Demgegenüber haben wir doch bei uns sehr kleine Sorgen.

In der Kommission fiel die Aeusserung, man müsse der Ausdehnung der Städte und der Indu-

strialisierung einmal Halt gebieten. Darüber brauche ich gar nicht viel zu sagen, ich kann auf die Ausführungen verweisen, die der Finanzdirektor gestern anlässlich der Beantwortung der Motion Gfeller, des Postulates Burgdorfer und der Interpellation Hirsbrunner machte. Er hat uns überzeugend klargelegt, dass wir keine Möglichkeit haben, diese Entwicklung, die sich auf Grund unabänderlicher wirtschaftlicher Gesetze vollziehe, aufzuhalten. Ob Port eingemeindet werde oder nicht, das ändert an der Entwicklung kein Jota. Die sich entwickelnden Städte müssen bauen, weil der Zuwachs vom Lande her kommt. Viele Bauernsöhne und Bauerntöchter müssen einen Beruf erlernen und in der Stadt ihre Existenz aufbauen. Das ist überall da der Fall, wo mehrere Kinder sind, aber nur eines den Hof übernehmen kann. Das Land könnte seiner wachsenden Bevölkerung keine Existenz bieten. Wir sind durchaus nicht gegen die Landwirtschaft eingestellt, bedauern diese Entwicklung auch. Aber sie lässt sich einfach nicht aufhalten. Wir erreichen nichts damit, dass wir gegen den Strom schwimmen. Wir Sozialdemokraten haben bis jetzt für die Nöte der Landwirtschaft Verständnis bewiesen, haben ihren Anliegen zugestimmt, soweit sie uns berechtigt erschienen. Wir werden in dem Sinne weiterfahren.

Es hiess, man müsse die Gemeindeautonomie schützen. Aus diesem Grundsatz kann man die umgekehrte Folgerung ziehen. Die zwei Gemeinden haben mehrheitlich, nach demokratischen Spielregeln, beschlossen, sich zu vereinigen. Jetzt will der Grosse Rat nicht zustimmen. Wo ist denn da die Gemeindeautonomie? Sie ist nicht gewahrt, auch wenn die Gemeinden nicht gerade bevormundet sind. Nach meiner Auffassung muss der Grosse Rat darüber wachen, dass die Verhandlungen und Abstimmungen korrekt vor sich gehen. Wenn ferner nachträglich wichtige Tatsachen zum Vorschein kommen, die bei der Abstimmung nicht bekannt waren, aber einen Einfluss haben konnten, muss sich der Grosse Rat sagen, die Abstimmung sei zu wiederholen. Aber ohne stichhaltige Gründe Nein zu sagen, scheint mir gegen die Gemeindeautonomie zu gehen. Wir haben den Eindruck, dass die Stadt Biel im Grossen Rat nicht gerade ein gutes Gehör finde. Wir hatten schon früher das Gefühl, dass man in gewissen Kreisen der Stadt Bern gegenüber Biel die kalte Schulter zeige. Ich weiss nicht warum. Vielleicht können die Bieler zu wenig gut klagen. Wir werden auch, wenn die Eingemeindung nicht bewilligt wird, nicht klagen, sondern uns damit abfinden und unsere Bestrebungen für das Wohl unserer Stadt fortsetzen, die uns am Herzen liegt, wie Ihnen Ihre Gemeinden am Herzen liegen.

Herr Dr. Bauder hat lange Ausführungen über den Zweckverband gemacht. Ich sehe den Sinn eines solchen für Biel nicht ein. Biel braucht einfach Raum, weil es eine gewisse Entwicklung durchmacht. Ich glaube es war im Jahre 1920, als der Grosse Rat die Eingemeindung von Nidau ablehnte. Damals waren meines Wissens grössere Mehrheiten vorhanden — heute kritisiert man die kleinen Mehrheiten — und der Rat hat das Begehren trotzdem abgelehnt. Wir sind zuversichtlich, dass der Grosse Rat nicht auf ewige Zeiten der Stadt Biel ihre natürliche Entwicklung verunmögliche. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass die Stadt Biel für den Kanton Bern doch auch von einiger Bedeutung ist. Aber

dann darf man diesem Gemeinwesen nicht jede weitere Entwicklung verunmöglichen. Für die Minderheit der Kommission beantrage ich Eintreten auf das Dekret, um dem Begehren der Gemeinden Biel und Port gerecht zu werden.

M. Jobin. Des déclarations faites par les précédents orateurs je retiendrai surtout les raisons invoquées par M. Baumgartner, maire de Bienne, raisons qui me paraissent d'ordre plutôt philanthropique; il me paraît de sage politique d'être un peu sceptique à l'endroit de cette philanthropie que je suis tenté de qualifier d'excessive. Notre fraction, quant à elle, est opposée au rattachement de la commune de Port à celle de Bienne, cela pour les motifs que voici:

1° Géographiquement, la commune de Port n'a presque pas de frontière commune avec celle de Bienne;

2° Financièrement, elle a une quotité d'impôt de 2,7, elle est plus viable que d'autres qui ont une quotité plus élevée;

3° La majorité qui s'est prononcée dans les deux conseils municipaux en faveur du rattachement est extrêmement modeste et elle a certainement été obtenue du fait que beaucoup d'ouvriers habitant Port travaillent à Bienne et ont subi l'influence de la ville.

Il ne s'agit pas de s'alarmer de l'exode de la campagne vers la ville, mais surtout et avant tout d'y porter remède. C'est pourquoi notre fraction combat la centralisation projetée et lutte pour l'autonomie des communes.

J'invite donc tous les députés à voter contre la fusion.

M. Casagrande. Mon argumentation ne sera pas celle des préopinants: c'est un autre point que je désire évoquer.

Les uns ont vu dans la réunion des deux communes une affaire financière, d'autres une affaire politique. Il y a d'autres arguments, selon moi beaucoup plus concluants et plus importants, que j'aimerais faire valoir: c'est le jeu démocratique en toutes choses.

La Suisse est la plus vieille démocratie du monde et notre canton est le type classique de la démocratie intégrale. Or la décision en faveur de la fusion a été acquise dans les deux communes selon les règles démocratiques, puisque la majorité des citoyens, dans les deux localités, s'est prononcée par l'affirmative. Dès lors, est-ce le rôle du Grand Conseil, après le préavis, favorable également du Conseil-exécutif, de s'opposer au libre jeu de la démocratie? Je vous pose la question.

Il est d'usage, en démocratie, de respecter la décision, de s'incliner devant la volonté exprimée de la majorité des citoyens qui se prononcent sur un objet. Et d'autre part, alors que l'on déplore l'abstentionnisme croissant dans les votations auxquelles sont appelés les électeurs, le Grand Conseil va-t-il maintenant, en somme, donner tort aux citoyens qui se rendent aux urnes pour accomplir leur devoir civique? Pareille attitude ne serait-elle pas une sorte de prime donnée à ceux qui le négligent?

Je tenais, par ces quelques mots, à placer le Grand Conseil devant ses responsabilités et c'est au nom de la démocratie, au nom du respect dû à la volonté populaire, que je vous invite à voter l'entrée en matière.

Nobel. Die Argumente für die Eingemeindung sind schon fast alle genannt worden. Ein paar Aussagen veranlassen mich, zur Angelegenheit Stellung zu nehmen. Es erscheint mir unverständlich, dass man die Entwicklung der Stadt Biel abwürgen will. Soll Biel wie eine Topfpflanze, der man nie einen grösseren Topf gibt, ersticken? Biel benötigt Land. Man nimmt uns nun die Möglichkeit, Port einzugemeinden, aber ohne uns zu sagen, woher wir das nötige Land nehmen sollen. Herr Bauder sagte, mit Port müsste man auch Brügg, Orpund, Nidau, Leubringen und Pieterlen eingemeinden, um den Kreis zu schliessen. Er weiss aber ganz genau, dass wir die Möglichkeit hiezu nicht haben. Port hat nun die Eingemeindung angeboten; Biel hat nicht angefragt. Unsere Entwicklung abzudämpfen ist ganz unnatürlich. Ich kann nicht begreifen, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion und die Fraktion der Freisinnigen mit starker Mehrheit gegen diese Eingemeindung sind. Es handelt sich da nicht um Parteinteressen, sondern um die Interessen der betreffenden Gemeinden. Port und Biel haben mehrheitlich das Projekt angenommen. Würdigen Sie bitte die Interessen dieser beiden Gemeinden.

Durch einen Zweckverband erhält Biel kein Bauland, und Port kann seinen Einwohnern im Falle einer Krise nicht die gleichen Möglichkeiten bieten wie Biel.

In Bremgarten verhielt es sich ganz anders. Bern war gegen Eingemeindung, Biel aber ist dafür. Wir stehen jetzt vor einer bedeutenden Sachfrage. Der Grosse Rat muss die Verantwortung für seinen Entscheid übernehmen.

Es ist nicht richtig, die Mehrheit der beiden Gemeinden abzuwürgen. Man sagt, es seien starke Minderheiten vorhanden. In andern Fällen jedoch sagt man, die Mehrheit habe entschieden, und die Minderheit müsse sich fügen. Unsere Mehrheiten in Biel und Port waren beträchtlich. Zu sagen, das Stimmenverhältnis wäre heute anders, ist eine blosser Behauptung.

Herr Jobin sprach im Namen der katholisch-konservativen Fraktion gegen die Eingemeindung. Er sagte, die Mehrheit sei nur erreicht worden dank der vielen Arbeiter in Port. In der Tat wohnen dort viele Arbeiter und wenig Landwirte. Soll sich die Mehrheit der Arbeiter einer Minderheit von Landwirten fügen? Ist das die Einstellung dieser Fraktion? Das wäre nicht richtig.

Die Fraktionen haben entschieden. Ich hoffe, dass der eine oder andere der Herren Grossräte das Gewissen sprechen lasse und nicht den Willen der Minderheit der Gemeinden durchsetzen hilft. Man soll den Willen der Mehrheit gelten lassen, das ist der Antrag der Regierung und unserer einstimmigen Fraktion.

Weber (Täuffelen). Gestatten Sie mir als langjährigem Gemeindeschreiber einer Nidauer Landgemeinde zur Eingemeindung von Port zu Biel

mich zu äussern. Ich kann Herrn Walter versichern, dass ich nicht einer von denen bin, die nach Port gingen. Ich habe mich an der Sache nicht interessiert. Es geht uns im Amt Nidau vornehmlich um die Erhaltung unseres Amtsbezirkes. Wir haben noch 25 Gemeinden und sind als Amtsbezirk sehr wohl lebensfähig. Wir haben die zwei grössten Gemeinden, Madretsch und Mett an die Stadt Biel verloren, konnten gegen diese Eingemeindung absolut nichts einwenden. Diese beiden Gemeinden waren schon damals mit Biel geographisch sehr stark verbunden. — Bei Port nun verhält es sich ganz anders, das wurde Ihnen erklärt. Die Tatsache, dass die beiden Gemeinden die Eingemeindung beschlossen haben, kann für uns nicht massgebend sein, so wenig wie das seinerzeit für Nidau massgebend war. Dort hat das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen. Ich glaube, heute ist in Nidau mit der Situation niemand unzufrieden. — Die Stadt Biel hat vorläufig noch andere Möglichkeiten. Gegen Bözingen ist ein grosses, offenes Feld, das man überbauen kann. Wir sind in Nidau nicht gegen die Stadt Biel eingestellt, sondern haben zu ihr sehr gute Beziehungen. Wir schicken unsere Kinder nach Biel ins Gymnasium, ans Technikum, an höhere Töchterschulen, haben mit Biel einen Spitalverband, unsere Gemeinde ist der städtischen Arbeitslosenversicherung Biels angeschlossen, auch der städtischen Berufsberatung. Wir freuen uns am Aufschwung unserer seeländischen schönen Stadt Biel. Aber wir verlangen von ihr, dass sie unserem Amtsbezirk die Lebensfähigkeit belässt. Ich ersuche Sie, auf das Dekret nicht einzutreten.

Lehmann (Brügg). Ich spreche nicht für das Amt Nidau, sondern bin von der Fraktion beauftragt, für Eintreten zu sprechen. Ich erachte es ausserdem für meine Pflicht, über die Art und Weise zu sprechen, wie gegen die Eingemeindung von Port Propaganda gemacht wurde. Wie Sie hörten, schickte der Regierungsstatthalter des Amtes Nidau unserem Ratspräsidenten einen Brief. Kopien davon wurden einer Anzahl Grossräte zugestellt, wahrscheinlich nur denen aus dem Amt Nidau und den Kommissionsmitgliedern. In diesem Brief sind verschiedene Unrichtigkeiten enthalten. Schon der Briefstil ist erstaunlich, schreibt doch der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident des Amtes Nidau: «Aufgerüttelt und befremdet durch den befürwortenden Antrag des Regierungsrates wenden sich 24 von 25 Gemeindepräsidenten spontan gegen die vorgesehene Teilverstümmelung des Bezirkes.» Da hat er übers Ziel hinausgeschossen. Offenbar betrachtet er die Amtsgrenzen als für alle Zeiten unantastbar. Ich habe bis dahin immer geglaubt, bei den Amtsbezirken handle es sich nur um eine theoretische Festlegung von zu verwaltenden Gebieten, sonst habe ich noch nicht viel gemerkt von Amtsbezirksgrenzen und habe nie gesehen, dass wir Brügger die Porter belästigt hätten, wenn sie über die Schleusenbrücke nach Biel gingen. — Weiter schreibt der Regierungsstatthalter: «Die Amtsbevölkerung fragt sich, was es nütze, in der Verfassung von Gemeindegarantien zu sprechen, wenn die Regierung bereit ist, altehrwürdige Landgemeinden um eines sehr bescheidenen Zufallsmehrs Willen zu opfern?» Die Gemeinden würden

also geopfert. Auch der Ausdruck schiesst über das Ziel. — Wie verhält es sich mit dem «spontanen» Verhalten der 24 Gemeindepräsidenten? Sind sie aus eigenem Antrieb zum Regierungsstatthalter gegangen, um ihn zu bitten, er möge etwas vorkehren? Nein, der Regierungsstatthalter schickte sämtlichen Gemeindepräsidenten ein Schreiben mit der Bitte, sich zur Sache zu äussern. Merkwürdigerweise sagte keiner der Gemeindepräsidenten, das sei eigentlich eine Sache, die ihn nichts angehe; es sei seltsam, dass man da gewissermassen ein Schiedsgericht anrufe, das weder kompetent ist, noch das nötige Verständnis für die einzelnen Gemeinden habe. — Der Regierungsstatthalter schrieb den Gemeindepräsidenten unter anderem, dass es sich bei der Eingemeindung nicht nur um eine Angelegenheit der Einwohnergemeinden Port und Biel handle, sondern dass die Frage vorab den Amtsbezirk Nidau als solchen interessiere. — Ich glaube, dieses Interesse komme erst in zweiter Linie. — Dann malt er den Gemeinden den Teufel wie folgt an die Wand: «Auf alle Fälle kann bald einmal die Schicksalsfrage nach der Weiterexistenz Ihrer Gemeinde oder des Amtsbezirkes Nidau auch an Sie herantreten.» — Zum Rückgang der Landwirtschaft übergehend schreibt er: «Bei der geistigen Verflachung der Kultur in den Städten». Solchem wird niemand von Ihnen zustimmen; man würde es auch auf dem Lande nicht gerne hören. Warum soll das speziell für die Stadt zutreffen? Ich habe manchmal den Eindruck, die Kulturverflachung müsse an allen Orten und überall bekämpft werden.

Mit der Ablehnung der Eingemeindung kann die Weiterentwicklung von Biel nicht gehindert werden. Die Industrialisierung können wir auch so nicht aufhalten, so gerne man es täte. Die Erfahrung lehrt, dass die Bauern um die Städte herum, verlockt durch gute Angebote, ihr Land verkaufen. Dagegen kann man nichts machen. Es liegt weitgehend im Ermessen jedes Einzelnen, ob er bereit ist, sein Land herzugeben. In dem Zusammenhang müsste man auf den traurigen Punkt hinweisen, dass vielfach bei Landverkäufen Praktiken betrieben werden, die wir auf das schärfste verurteilen. Ich könnte Fälle aus Nachbargemeinden der Stadt Biel zitieren, in denen zu ganz anderem Preis verkauft wurde, als man es nachher verbarte. Sie wissen, wie schwer es ist, so etwas zu beweisen. Wenn man es könnte, würde man Abhilfe schaffen. Ist es nicht eigentümlich, dass der Gemeinde Land zu Fr. 35. — per m² offeriert wurde, was nachher einem Privaten zu angeblich Fr. 12. — verkauft worden ist? Ganz ähnliche Praktiken werden gemacht, wenn beispielsweise Kulturland den Kindern verschenkt wird. Land, das Fr. 1. — wert war, verschenken sie zu Fr. 10. —, nur damit man nachher die Liegenschaftsgewinnsteuer weitgehend umgehen kann. Unter solchen Vorkommnissen haben die Gemeinden zu leiden. Auch Port leidet darunter. Ich glaube, es wäre gescheiter gewesen, nicht zu sehr von einer Verflachung der Kultur in der Stadt allein zu sprechen, sondern sich zu überlegen, dass namentlich die Arbeiterschaft von Port um der Kultur willen zu Biel wollte. Es ist sicher Kultur, wenn man den Kindern die Möglichkeit geben will, in Biel die Schulen zu besuchen. Es ist ein Unterschied, ob

man sie gratis dorthin schicken kann oder jährlich Fr. 200. — Schulgeld bezahlen muss. Besonders für Arbeiter fällt das sehr ins Gewicht. Auch ist es sicher eine Kulturbestrebung, wenn die Arbeiterschaft sich für Krisenzeiten vermehrte soziale Sicherheiten zu schaffen sucht.

Ich könnte noch mehr Punkte aufführen. Im Namen der Kultur von Stadt und Land sollten wir das Begehren der Mehrheit von Port, die legal zustande kam — legaler als die Gegenaktion aus dem Amt Nidau — berücksichtigen und auf das Dekret eintreten.

Hänni (Biel). Der Kommissionspräsident sagte, dass im Falle der Eingemeindung die Bauerngüter in Port keine Existenzberechtigung mehr hätten. Warum nicht? Noch heute bestehen in Biel grosse Bauerngüter mit voller Existenzberechtigung.

Der Vergleich mit Bremgarten hinkt sehr schwer. Man will gerade vermeiden, dass Port in einem Moment kommt, wo es verschuldet ist und dann Biel vielleicht der Eingemeindung nicht zustimmen würde. Heute kann sie ohne jeden Zwang vorgenommen werden.

Herr Dr. Bauder sagt, es müsste dann schon ein Gross-Biel entstehen, mit Nidau, Brugg, Orpund, Pieterlen. Das wäre ja Grössenwahnsinn. Aber die Eingemeindung von Port bietet beiden Teilen Entwicklungsmöglichkeiten. Es wäre unsinnig, dagegen zu sein.

Man sagt, das gute Bauland in Port sei schon verkauft. Herr Bauder muss es ja wissen, wenn er das sagt. Wer hat also den Bauern die Existenz weggenommen? Jedenfalls hat die Stadt Biel bis heute dort kein Land gekauft.

Dann wurde angeführt, das übrige Land sei Nebelland, würde nicht überbaut. Dort sind etwa 10 Häuser im Bau, für Leute aus der Stadt Biel, fast alles Familien mit Kindern. Das bedeutet für die kleine Gemeinde Port, dass sie in allernächster Zeit ein Schulhaus bauen muss, was sie schwer belastet. Da bestünde durch die Eingemeindung eine Ausweichmöglichkeit. Der Weg von dort zu den nächsten Schulhäusern der Stadt Biel ist nicht weit.

Man argumentiert sodann mit der geographischen Lage. Auch in der Hinsicht bieten sich mit der Zeit sogar gewisse Vorteile. Man denkt schon lange an einen Wasserweg, der durch den Nidau—Büren-Kanal gehen sollte. Dann wäre es für Biel von ungeheurer Bedeutung, beidseitig des Nidau—Büren-Kanals am Wasser zu sein.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, der Eingemeindung zuzustimmen.

Tschanz, Unsere Fraktion beantragt ebenfalls, nicht auf das Dekret einzutreten. — Ich habe den Brief des Regierungsratspräsidenten vom Amte Nidau nicht gesehen. Es fehlt darin wahrscheinlich das Wort von der ländlichen Kultur. Zwischen einer wirklichen, ländlichen Dorfgemeinschaft und der städtischen Kultur, wo jeder neben dem andern lebt, ohne ihn zu kennen, besteht ein wesentlicher Unterschied. Das war zweifellos gemeint, als etwas von geistiger Verflachung geschrieben wurde. Der Dorfgeist einer Landsgemeinde, der die einzelnen Glieder zusammenbindet, ist in einer Stadt nicht mehr da.

Gewisse Praktiken bei Landverkäufen kommen wohl nicht nur in der Umgebung von Biel, sondern auch in der Stadt selber vor. Diese Praktiken verurteilen auch wir. Aber das ändert nichts an der Frage der Eingemeindung, denn die verwerflichen Praktiken würden auch nach der Eingemeindung betrieben. Auch Herr Lehmann könnte das nicht verhindern.

Herr Nobel sagte, der Topf für die Pflanze Biel sei zu klein. Um Biel herum sind aber noch andere Töpfe. Man könnte die Industrialisierung in diese verpflanzen. Wenn man die Entwicklung weitergehen lässt wie in Winterthur und Bern, wo die Ortsgemeinden mit der Zeit Lager und Fabriken aufnehmen, so kommen diese Gemeinden in den Genuss vermehrter Steuereinnahmen und werden lebensfähiger. Diese Entwicklung sieht man beispielsweise in Steffisburg. Wenn Biel nicht alles, was an Steuern etwas einträgt, auf sein Gemeindegebiet konzentrieren kann, ist das kein Schaden für die Demokratie, auch nicht für die bernische Volkswirtschaft.

Nun ist doch die Sache in geographischer Hinsicht einfach unglücklich. Unsere Fraktion hat lange darüber diskutiert und hat anhand eines Planes gesehen, dass Port für Biel geographisch eine Art Kropf darstellen würde. — Die Finanzlage von Port ist geordnet, so dass aus dem Grunde keine Änderung nötig ist.

Den Vergleich mit Bremgarten darf man sicher anstellen. Bremgarten wollte die Eingemeindung. Der Grosse Rat hat das abgelehnt. Alsdann fand man ein Arrangement, mit welchem Bremgarten sehr gut durchkommt. Das sollte auch für Port/Biel möglich sein.

Ich will nichts sagen über die Verstümmelung des Nidaubezirkes, ich kann das nicht abschätzen. Wahrscheinlich fällt auch das in Betracht.

Die grösste Rolle spielt sicher das Bestreben der Arbeiter und Angestellten von Port, aus halbstädtischen in städtische Verhältnisse zu kommen. Denken Sie an die Lehrerschaft. Die würde bestimmt wirtschaftlich von der Eingemeindung profitieren. Aber allgemein gesehen hat man in der Fraktion doch die Auffassung, dass weder wirtschaftliche noch finanzielle noch kulturelle Belange die Eingemeindung als dringend notwendig erscheinen lassen. Daher beantragt sie, auf das Dekret nicht einzutreten.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich am Schluss dieser Debatte auf zwei Feststellungen beschränken. Die Regierung lässt in Eingemeindungsfragen die allergrösste Zurückhaltung walten. Das ist ihre konstante Praxis. Ohne zwingende Gründe würde die Regierung auch die Eingemeindung einer derart kleinen Gemeinde wie Port nicht beantragen. Wer das Problem von Port und Biel unvoreingenommen studiert und wer nicht nur vom heutigen Augenblick aus urteilt — das wäre besonders in der heutigen Hochkonjunktur falsch — und wer die Zusammenhänge kennt, wird sicher zum Schluss kommen, dass auf die Dauer gesehen der absterbenden Gemeinde Port nur mit der Eingemeindung geholfen werden kann. Die Schwierigkeiten würden sich erst in der Krise oder schon bei rückläufiger Konjunkturbewegung zeigen. Dann wäre die Gemeinde Port in der Tinte. Uebrigens sind auch in der jetzigen Hochkonjunktur die

Verhältnisse dieser Gemeinde nicht so, dass der Regierungsrat erklären könnte, sie wären geordnet. Port kann das nötige Schulhaus nicht aus eigener Kraft bauen. Dazu hätte es gar keine Möglichkeit. Ganz gleich verhält es sich bei analogen Aufwendungen. Port hat sogar Mühe — das spielt auch eine gewisse Rolle — seine eigenen Behörden richtig zu bestellen. Die notwendigen Leute, die die Gemeindefunktionen übernehmen könnten, stellen sich nicht zur Verfügung. Ist eine solche Gemeinde auf die Dauer lebensfähig? Die Regierung will nicht ohne Not die Gemeindeautonomie antasten. Sie hat aber auch ein Interesse an lebensfähigen, starken Gemeinden.

Ich will nicht auf Details eingehen. Herr Grossrat Bauder sieht die Lösung im Zweckverband. Diese Frage haben wir gründlich geprüft, auch auf dem Inspektorat der Gemeindedirektion. Man hat mit den Beteiligten gesprochen, nicht nur mit Biel, auch mit Port. Als Schlussfolgerung kann ich nur erklären, ohne auf Einzelheiten eintreten zu können: Der Zweckverband brächte im Falle von Port keine Lösung. Die elementarsten Voraussetzungen hierzu würden fehlen.

Wird die Eingemeindung abgelehnt, so wird man das sicher in 5, 10 oder mehr Jahren als Fehlentscheid betrachten.

Diese Eingemeindung wurde mit der von Bremgarten verglichen. Ich möchte Herrn Bauder erklären, dass da ein gewaltiger Unterschied besteht. Biel ist bereit, die Gemeinde Port mit offenen Armen aufzunehmen, Bern aber lehnt die Eingemeindung von Bremgarten ab.

Nachdem nun die Einwohner von Biel und Port sich mehrheitlich für die Fusion ausgesprochen haben und nachdem hierfür gewichtige Gründe vorhanden sind, beantragt die Regierung dem Grossen Rat, der in der Frage zuständig ist, die Eingemeindung zu beschliessen. Unter dem Gesichtspunkt langfristiger Städteplanung, die bei grösseren Agglomerationen notwendig ist, erscheint diese Lösung als zweckmässig; sie ist sogar unumgänglich.

Rihs, Präsident der Kommission. Was die erwähnte Reise nach Port anbetrifft, so wurden die betreffenden Herren gerufen, um an einer öffentlichen Versammlung zu sprechen, und dort wurde dafür und dagegen diskutiert. Das möchte ich richtigstellen.

Herr Lehmann hat über das Schreiben des Statthalters, das von 24 Gemeindepräsidenten unterschrieben war, nicht alles gesagt. Eine derart verstümmelte Darstellung gibt ein falsches Bild.

Das Dekret betreffend die Zuteilung des Bieler-, des Brienzer- und des Thunersees an einzelne Amtsbezirke konnte in dieser Session nicht behandelt werden; es figuriert unter den noch hängigen Geschäften. Es wird sich unter anderem um die Zuteilung des Bielersees teilweise an den Amtsbezirk Biel handeln. Jetzt gehört der Bielersee zu 85 % dem Amt Nidau. Wenn man das Schreiben hierauf bezieht, so erscheinen die Ausführungen von Herrn Lehmann tatsächlich verstümmelt.

Auf den landwirtschaftlichen Gütern der Stadt Biel sind zum Teil Pächter. Diese sind gut gestellt, die meisten haben Autos. Wenn man aber persönlich mit ihnen spricht, schütteln sie den Kopf, sie wissen, dass sie gelegentlich weg müssen.

Abstimmung.

Für den Nichteintretensantrag der Kommissionsmehrheit	78 Stimmen.
Für den Eintretensantrag der Kom- missionsminderheit	46 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Althaus und Mitunterzeichner betreffend Rechtsstreit zwischen den Burgern und Losholzberechtigten aus den Gemeinden Biglen, Hämlismatt und Arni

(Siehe Seite 199 hievor)

Althaus. Eine lange Begründung der Interpellation erübrigt sich. Es ist nicht leicht, nach dieser gespannten Debatte über die Eingemeindung von Port für eine Frage grosses Interesse zu finden, die einen nur kleinen Kreis berührt. Die Interpellation wurde am 23. März 1950 eingereicht. Nachher schrieb die Staatskanzlei, sie nehme die Eingabe entgegen, ich könne sie in der letzten Session der alten Legislaturperiode noch begründen, sie werde aber von der Regierung, weil die Angelegenheit weittragender Art sei, erst nach Konstituierung des neuen Rates beantwortet werden, voraussichtlich schon in der konstituierenden Sitzung. Bis jetzt ist die Antwort nicht eingelangt. Ich fühle mich daher bemüssigt, die Interpellation nochmals zu stellen. Die Ratsmitglieder, die in der vorangehenden Legislaturperiode nicht da waren, können meine Begründung auf Seite 307 des Tagblattes des Grossen Rates, Jahrgang 1950, nachlesen.

Die Sache geht auf einen alten Rechtsstreit zurück. Im Jahre 1868 wurde ein grosser Entscheid um die Besitzverhältnisse und die Nutzungsrechte eines Waldes gefällt. Dieser Streit ist wieder hängig. In meiner Interpellation wird die Regierung gefragt, ob sie in der Lage und gewillt sei, 1. in dieser Sache und bezüglich der übrigen Fonds in der Gemeinde Biglen eine amtliche Untersuchung durchzuführen, ob in allen Teilen das Vermögen und der Nutzen der Fonds zweckentsprechend verwaltet und den Berechtigten die ihnen zukommenden Leistungen aus diesen ausgerichtet wurden und werden, 2. Aufschluss zu geben, ob dem regierungsrätlichen Entscheid vom 1. April 1949 vom Gemeinderat von Biglen voll nachgelebt wurde. — Heute ist die Regierung bereit, Antwort zu erteilen. Ich nehme an, sie werde so sein, dass nachher die Burgerschaft beruhigt ist. Sie hat sich in den letzten Jahren immer mehr aufgeregt wegen der Angelegenheit, hat mir eine ganze Reihe von Schreiben zukommen lassen. Ich hoffe, die Sache werde ohne neuen Prozess in Ordnung kommen, denn das Prozessieren ist teuer. Die Bürger haben im früheren Streit über Fr. 500. — Prozesskosten aufgewendet. Neuerdings wurde die Angelegenheit wieder einem Anwaltsbüro übergeben. Dort werden natürlich Kosten entstehen. Die Burgerschaft wartet mit Interesse auf die Beantwortung dieser Interpellation, um zu erfahren, wie die Sache geregelt werden soll. Ich bin sicher, dass, wenn die Regierung die Fragen einmal richtig prüft, sie dazu kommt, für Ordnung in Biglen zu sorgen, damit die Bürger nicht immer wieder klagen müssen und meinen, sie seien in ihren Rechten gekürzt. Sie haben

einen Entscheid der Regierung erhalten. Aber sie machten schon wieder eine Eingabe, worin sie sagen, die Antwort stimme nicht, denn die Gemeinde Biglen habe mehr Nutzen für die Gemeindekasse gezogen, als den Burgern ausgerichtet wurde. Es ist Sache der Regierung nachzuschauen, was da stimmt.

Ich habe schon in der Begründung der Interpellation im Jahre 1950 darauf hingewiesen, dass in der Fondsbenützung etwas nicht ganz stimme. Man hat auf der einen Seite wenig Geld, zum Beispiel für Stipendien, auf der andern Seite hat man viel Geld für andere Zwecke. Das sind Sachen, die herumgeboten werden. Sie sind dem Ruf der Gemeinde nicht dienlich. — Meine Interpellation hat den Zweck, einmal einen alten Streit, der in der Gemeinde mottet und zu Unfrieden beiträgt, zu beenden. Ich glaube, die Regierung werde mir dazu helfen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe keine grosse Neigung, die Interpellation kurz vor 5 Uhr vor leeren Bänken zu beantworten.

Präsident. Wir sind morgen mit unserer Zeit sehr knapp und daher wäre ich froh, wenn wir heute dieses Geschäft noch erledigen könnten. Dann beginnen wir morgen mit den Traktanden der Präsidialabteilung.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es der Grosse Rat wünscht, bin ich, als gehorsamer Diener des Rates, bereit, die Interpellation jetzt zu beantworten. Herr Grossrat Althaus hat die Interpellation in der Sitzung vom 5. April 1950 begründet. Mit dem Ablauf der damaligen Amtsdauer des Grossen Rates auf Ende Mai 1950 hat die Staatskanzlei die Interpellation entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten und langjähriger Uebung abgeschrieben. Das ist der Grund, warum sie nicht auf der Traktandenliste erschienen ist. Da war die Einreichung einer neuen Interpellation nötig.

Zur Sache selbst möchten wir, nachdem wir den Handel nun gründlich kennen, folgendes bemerken: Nach dem Art. 68 der Staatsverfassung steht die Verwaltung des Gemeindevermögens ausschliesslich den Gemeinden zu. Dieses Recht bildet einen Teil der Gemeindeautonomie. Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates. Diese erlaubt aber nicht beliebige Einmischungen der Staatsbehörde in die Gemeindeverhältnisse, sondern die Oberaufsicht bewegt sich im Rahmen der Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes vom Jahre 1917. Dort sind die Voraussetzungen für Interventionen der Regierung und der Gemeindedirektion klar umschrieben. Untersuchungen soll die Gemeindedirektion nach Art. 60 des Gemeindegesetzes nur anordnen, wenn der Regierungsrates Verletzungen von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder Unregelmässigkeiten gemacht wurden.

Im vorliegenden Fall sind bestimmte Angaben über ungesetzliche Verwaltung nur hinsichtlich des burgerlichen Armenwaldes gemacht worden, nicht aber in bezug auf die Verwaltung von Gütern der Einwohnergemeinde Biglen. Ich mache diese Fest-

stellung deshalb, weil Herr Grossrat Althaus in seiner Interpellation über die Angelegenheit des burgerlichen Armenwaldes hinausgeht und anfragt, ob wir Ursache hätten, auch in andern Teilen des Gemeindevermögens zu intervenieren. Die Untersuchung über die Verwaltung des burgerlichen Armenwaldes hat stattgefunden. Die burgerlichen Armen haben vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis erhalten. Die Regierung hat in der Sache am 1. April 1949 einen Entscheid gefällt.

Materiell möchte ich zur Sache folgendes bemerken: Der burgerliche Armenwald von Biglen wurde in den letzten Jahren übernutzt, benötigt Pflege und Schonung, damit das Holz nachwachsen kann. Die forstlichen Aufsichtsorgane sind über den Sachverhalt unterrichtet und werden ihr Möglichstes tun zur Verbesserung des Zustandes dieses Waldes.

Die Einwohnergemeinde Biglen hat am 16. Dezember 1950 durch eine Ergänzung des Waldreglementes die Voraussetzungen für den Bezug von Armenholz aus dem burgerlichen Armenwald neu umschrieben. Das geschah im Zuge der berechtigten Beanstandungen und Beschwerden. Nach den neuen Vorschriften gelten als bezugsberechtigte Personen solche mit nicht mehr als Fr. 20 000. — Vermögen oder Fr. 5500. — Einkommen, zuzüglich Fr. 400. — für jedes Kind unter 18 Jahren. Aber keine Vorschrift erlaubt der Aufsichtsbehörde, der Gemeinde vorzuschreiben, den Begriff der Nutzungsberechtigten, also der Armen weiter zu fassen, als es mit der reglementarischen Vorschrift geschah, die sich nunmehr die Gemeinde gab.

Ueber das Mass der Holzabgaben — das war einer der strittigsten Punkte — hat der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 1. April 1949 bestimmt: «Die Gemeinde darf je nutzungsberechtigte Person durchschnittlich nicht weniger als 2 Klaffer zuteilen, Rüst- und Fuhrkosten zu Lasten des Bezügers.» Nach dem Ergebnis der Untersuchungen haben die Berechtigten nunmehr in der letzten Nutzungsperiode wertmässig bekommen, was die Gemeinde abzugeben verpflichtet ist. Die Gemeinde hat zwar mengenmässig weniger als durchschnittlich 2 Klaffer pro Bezüger geliefert, hat aber — das hat sich durch die sehr genauen und umsichtigen Untersuchungen ergeben — das Holz gerüstet an die Bezüger abgegeben und hat überdies die Fuhrlöhne vergütet. Wenigstens wurde das in der Untersuchung erklärt. Nach den massgeblichen Vorschriften ist die Gemeinde hierzu berechtigt. Wir haben mündlich der Gemeinde Biglen empfohlen, es bei den Holzzuteilungen, die offensichtlich in den letzten Jahren mit Ausnahme des letzten Bezugsjahres nicht geklappt haben, etwas weniger spitz zu nehmen, wenigstens solange der Wald über die Pflichtzuteilung hinaus einen Reinertrag abwirft. Die Gemeindedirektion hat, das kann ich Herrn Grossrat Althaus versichern, die Empfehlung in ihrem Brief vom 9. April 1951 an den Sekretär der Forstkommission wiederholt. Mehr als eine Empfehlung können wir als Aufsichtsbehörde nach der Richtung nicht geben, solange eine Gemeinde so viel ausrichtet, als sie zu geben verpflichtet ist.

Nun haben wir dieses Frühjahr ein neues Schreiben erhalten von einem Kreis von Nutzungsberechtigten. Wir haben uns mit den Instanzen wieder in Verbindung gesetzt, haben den Beschwerdeführern mitgeteilt, in welchen Punkten nach unserer Auf-

fassung Irrtümer vorhanden seien, haben aber auch der Einwohnergemeinde von Biglen geschrieben. Das ist die Rechtslage. Wenn nun die Nutzungsberechtigten neuerdings glauben, Beschwerde führen zu können, muss das auf dem Wege einer formellen Beschwerde, entsprechend dem Gemeindegesetz geschehen, und dann wird das Verfahren wieder neu eröffnet. Ich habe hier einen Brief vom 15. Mai 1951, worin wir den Beschwerdeführern neuerdings geschrieben haben und sie auf einige Gesichtspunkte aufmerksam machten. Ich habe unter anderm beigefügt: «Bei einer nochmaligen Ueberprüfung der Angelegenheit hat sich herausgestellt, dass sich die Zahlen, die Sie uns mit Ihrer Eingabe vom 23. Januar 1951 gemeldet hatten, und die Sie im Brief vom 31. März 1951 wiederholen, auf das Forstwirtschaftsjahr 1950/51 beziehen. Für dieses Jahr ist der Hauungsnachweis noch nicht erstellt.» Weiter schreiben wir: «Im Forstwirtschaftsjahr 1949/50, für welches der Hauungsnachweis 49 m³ gefällten Holzes verzeichnet, sind nach den Angaben von Forstkommis-sions-Sekretär Liechti die folgenden auf die Hauptnutzung anzurechnenden Holzmengen verkauft oder an die Bürger abgegeben worden...»

Weiter: «Wie wir schon in unserem Brief vom 13. März 1951 mitgeteilt haben, werden die Forstaufsichtsorgane darüber wachen, dass die Ueberschreitungen des Abgabesatzes, die in den letzten Jahren stattgefunden haben, in den kommenden Jahren eingespart werden.», usw.

Ferner geschrieben wir: «Ihre Angabe, der Entscheid des Regierungsrates vom 1. April 1949 verpflichte die Gemeinde, das burgerliche Armenholz zum Teil in der Form von Trämlern abzugeben, trifft nicht zu.» Die Art des Holzes wurde im Entscheid überhaupt nicht erwähnt. «Vielmehr hat der Regierungsrat die Feststellung im Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 29. Januar 1868 übernommen, das burgerliche Armenholz sei teils in Stammholz, teils in Schwent- oder Asthaufen abzugeben. Hieran hat sich die Gemeinde gehalten, indem sie einen Teil des Armenholzes in Spalten, den Rest in Schwent- oder Asthaufen abgegeben hat; denn Spaltenholz ist Stammholz.», usw.

Wir haben also nähere Auskunft erteilt. Die Bezugsberechtigten, die reklamierten, sind im Besitze unserer vorläufigen Mitteilungen. Wenn es sich herausstellt, dass neuerdings etwas nicht in Ordnung ist, muss der Weg der Gemeindebeschwerde beschritten werden. Das habe ich hier nach dem Resultat der Erhebungen und im Auftrag der Regierung in Beantwortung dieser Interpellation mitzuteilen.

Althaus. Ich kann natürlich nicht sagen, was lange währt, wird endlich gut. Ich habe eher das Gefühl, es sei nicht ganz gut. Ich muss persönlich erklären: Nachdem der Regierungsrat sagen wollte, ich hätte bezüglich der zweiten Einreichung der Interpellation vielleicht einen Fehler gemacht, möchte ich erklären, dass mir der Staatsschreiber schrieb: «Ich habe in der heute stattgefundenen Präsidentenkonferenz vom Eingang Ihrer Interpellation Kenntnis gegeben. Sie schliesst sich der Auffassung des Regierungsrates im Prinzip an, möchte Ihnen aber Gelegenheit geben, Ihre Interpellation bereits in der kommenden Session zu begründen. Der Regierungsrat wird dann später, wenn möglich

in der konstituierenden Sitzung auf die Interpellation antworten. Regierungspräsident Giovanoli hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Sie werden daher Mittwoch, den 5. April, Gelegenheit haben, Ihre Interpellation zu begründen.»

Auf Grund dieses Schreibens war ich einverstanden, die Interpellation sofort zu begründen, sonst hätte ich sie zurückgezogen und sie in der neuen Legislaturperiode wieder eingereicht. Die spätere Feststellung, dass die Interpellation abgeschrieben wurde, hat mich eigentümlich berührt.

Ich habe nun die Antwort auf die Interpellation gehört. Angesichts dessen, was die an der Sache interessierte Bürgerschaft über diese Angelegenheit schreibt, kann ich mich von der Antwort nicht befriedigt erklären.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung

Donnerstag, den 24. Mai 1951
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Stünzi

Die Präsenzliste verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Beyeler (Unterseen), Bratschi, Burren (Utzenstorf), Châtelain (Delémont), Chételat, Etter, Gempeler, Grädel (Bern), Grütter Fritz, Hänni (Lyss), Hubacher, Juillard, König (Biel), Lehmann (Bern), Leist, Marchand, Michel (Courtedoux), Moser, Nahrath, Osterwalder, Scherz, Schmid, Steiger, Studer, Tschanz, Tschumi, Wälti, Weber (Thun), Weibel, Wyss (Herzogenbuchsee); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Cattin, Jeisy, Zimmermann.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende Kommissionen bestellt:

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Herr Grossrat	Burgdorfer	(Schwarzenegg),
	Präsident,	
»	»	Schwaar, Vizepräsident,
»	»	Brahier (Moutier),
»	»	Burren (Utzenstorf),
»	»	Burkhalter (Tavannes),
»	»	Haller,
»	»	Hofer,
»	»	Jaggi,
»	»	Imboden,
»	»	Kohler,
»	»	Lädrach,
»	»	Luick,
»	»	Müller (Bern),
»	»	Scherz,
»	»	Zimmermann.

Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden.

Herr Grossrat	Saegesser,	Präsident,
»	»	Stäger, Vizepräsident,
»	»	Cattin,
»	»	Geiser,
»	»	Girod,
»	»	Grädel (Huttwil),
»	»	Kunz,

Herr Grossrat	Müller	(Belp),
»	»	Niklaus,
»	»	Nobel,
»	»	Peter,
»	»	Rieben,
»	»	Tannaz,
»	»	Will,
»	»	Wyss (Herzogenbuchsee).

Dekret betr. die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraften, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten.

Herr Grossrat	Eggli,	Präsident,
»	»	Ackermann, Vizepräsident,
»	»	Châtelain (Tramelan-dessus),
»	»	Flühmann,
»	»	Hirsbrunner (Rüderswil),
»	»	Hochuli,
»	»	Lüthi,
»	»	Marchand,
»	»	Michel (Meiringen),
»	»	Müller (Herzogenbuchsee),
»	»	Wirz.

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat Grütter Alfred betreffend Volkswahl der Ständeräte

Fortsetzung.

(Siehe Seite 246 hievor.)

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hatte eigentlich im Sinn, dem Rat einen kurzen Abriss über die geschichtliche Entwicklung der Frage zu geben. Von dieser Aufgabe hat mich der Herr Postulant nun sehr weitgehend entbunden, indem er in der letzten Woche die hauptsächlichsten Daten aus der Geschichte der Ständeratswahlen dem Rat vorgetragen hat, so dass ich mich bei Kenntnissgabe der Stellungnahme des Regierungsrates zur Wahlart der Ständeräte auf das Allernötigste beschränken darf.

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass die Wahl der Ständeräte durch das Volk an und für sich das richtige wäre. Andererseits muss er aber darauf aufmerksam machen, dass daraus in unserem zweisprachigen Kanton Schwierigkeiten entstehen könnten. Ein Begehren des Comité de Moutier bei Behandlung des Berichtes des Regierungsrates über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil lautete dahin, dem Jura sollte ein garantiertes Recht auf einen der beiden bernischen Ständeratsitze eingeräumt werden. Der Regierungsrat musste eine derartige Garantie ablehnen, und der Grosse Rat ist ihm darin gefolgt, indem er den regierungsrätlichen Antrag zum Beschluss erhoben hat, der lautete: «Der Grosse Rat stellt fest, dass er seit 25 Jahren ohne Unterbruch einen der beiden bernischen Sitze im Ständerat durch einen Vertreter

des Jura besetzt hat. Er bekundet seinen Willen, dies auch in Zukunft zu tun.»

So lautet der Beschluss des Grossen Rates; das ist ein Versprechen an den Jura, an das wir uns bei Behandlung der vorliegenden Frage sehr wohl erinnern müssen. Wenn wir es unter dem Regime der Volkswahl halten wollten, so käme nur eine Teilung des Kantons in zwei Wahlkreise in Betracht. Das ist aber genau das, was sowohl der Regierungsrat wie der Grosse Rat nicht wollten. Einmal würde eine Verfassungsänderung in diesem Sinne von den eidgenössischen Räten nicht genehmigt, denn nach wie vor beruht nach unserer Auffassung die Souveränität auf der Gesamtheit des Berner Volkes, und jeder der beiden Vertreter im Ständerat ist der Repräsentant dieser Gesamtheit und nicht eines Teils derselben.

Daraus folgt, dass auch für die Volkswahl der Kanton Bern einen einzigen Wahlkreis bilden müsste. Von dem Moment an bestünde aber nicht mehr die geringste Garantie dafür, dass dem Jura einer der beiden Sitze eingeräumt werden könnte, denn es stünde jedermann frei, Vorschläge zu machen, so dass sich dann plötzlich nicht nur zwei Kandidaten gegenüberstünden, sondern drei, vier, fünf, wobei die Mehrheit entscheidet, und wir keine Garantie hätten, dass einer der vom Volk gewählten Kandidaten ein Jurassier wäre, weil das jurassische Volk immerhin eine Minderheit bildet. Das würde die Zusicherung, die der Grosse Rat abgegeben hat, zu einem leeren Versprechen degradieren, und das will in diesem Saal sicher niemand.

Eine Zweiteilung des Kantons für die Wahl in den Ständerat kommt aber nicht nur wegen der Nichtgenehmigung durch die eidgenössischen Räte nicht in Frage; wir wissen ganz genau, dass das der erste Schritt zur Separation wäre, und darum wollen wir das nicht. Es sei nebenbei bemerkt, dass von allen mehrsprachigen Kantonen in der Schweiz bisher kein einziger aus der Tatsache der Mehrsprachigkeit die Folgerung gezogen hat, seine Souveränität als Gesamtstaat nach Sprachgruppen aufzuteilen, weder Bern noch Freiburg, weder Graubünden noch das Wallis.

Abgesehen davon könnte man sich auch noch fragen, ob eine Souveränität überhaupt teilbar ist. Meines Erachtens nicht. So kommen wir zum Schluss: Erstens eine Teilung des Kantons in zwei Wahlkreise kommt nicht in Frage. Zweitens bei der Volkswahl in einem einzigen Wahlkreis ist das jurassische Ständeratsmandat zum mindesten gefährdet. Drittens: Wir wollen aber halten, was wir unserem jurassischen Landesteil zugesichert haben. Viertens: Die besondern Verhältnisse im Kanton Bern bestimmen den Regierungsrat, obschon ihm, wie eingangs bemerkt, an und für sich die Volkswahl nicht unsympathisch wäre, das Postulat von Herrn Dr. Grütter abzulehnen. Wir ersuchen Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

von Greyerz. Ich möchte mir erlauben, das Postulat Grütter trotz der Ausführungen des Regierungspräsidenten zu unterstützen, und zwar namens eines Teils der freisinnigen Fraktion. Wir unterstützen das Postulat wegen seines Grundgedankens, dass man doch die Möglichkeit der Volkswahl der

Ständeräte einmal nach allen Kanten gründlich prüfen soll, denn wir sind der Meinung, dass die Volkswahl nicht nur wünschbar wäre, sondern dass sie früher oder später auch wirklich kommen muss.

Mit der Begründung, die Herr Dr. Grütter gegeben hat, möchten wir uns allerdings nicht solidarisieren. Er hat zum Beispiel gesagt, es sei unwürdig, dass der Grosse Rat im Kanton Bern immer noch die Ständeräte wählt. Das ist jedenfalls schon stark übertrieben. Dann hat er politische Ueberlegungen angestellt und gesagt, wenn man die Volkswahl schon früher gehabt hätte, wären die Sozialdemokraten jedenfalls eher zu ihrem verdienten Sitz im Ständerat gekommen. Ich kann sagen, dass wir auf freisinniger Seite ganz anderer Ansicht sind. Ich glaube, die Behauptung von Herrn Grütter wäre schwer zu beweisen. Es ist sogar ein Indiz für das Gegenteil vorhanden. Jedenfalls ist mir aufgefallen, dass die sozialdemokratische Fraktion, wie man lesen konnte, jetzt schon beschlossen hat, das Postulat auf Volkswahl abzulehnen. Wir Freisinnigen haben schon manchmal Hand geboten zur Wahl von Sozialdemokraten, gerade die bernischen Freisinnigen haben sich in ihrer eigenen Partei stark für die Wahl von Herrn Bundesrat Nobs, des sozialdemokratischen Bundesrates eingesetzt. In der Regierung hat man Platz gemacht, und wir haben durchaus Verständnis für die Zusammenarbeit der Parteien, für eine loyale, demokratische Zusammenarbeit. Aber wir sind der Meinung, dass eine Anwendung des Proporzgedankens, wie sie während der letzten Jahre bei der Ständeratswahl im Grossen Rat Tatsache wurde, nicht angezeigt ist. Wir glauben, das Bernervolk sei mehrheitlich bürgerlich und es hätte das Recht, im Ständerat durch zwei bürgerliche Vertreter repräsentiert zu sein. Wir glauben, es sei widersinnig, dass zwei Vertreter verschiedener Welt- und Wirtschaftsanschauungen gewählt werden, die sich sicher in wesentlichen Entscheiden häufig entgegentreten, neutralisieren und paralysieren. Darum werden Sie es uns nicht verargen, wenn wir glauben, mit der Volkswahl würde wahrscheinlich die Praxis der letzten Jahre geändert.

Aber darüber hinaus möchte ich sagen: ein Ständerat, der vom ganzen Volk gewählt ist, hat sicher einen besseren Rückhalt als einer, der nur vom Parlament gewählt ist. In den meisten Kantonen werden die Ständeräte durch das Volk gewählt. Ich stimme da mit Herrn Grütter überein, der gesagt hat, damit geben wir unserer Deputation im Ständerat überhaupt ein grösseres Gewicht. Es ist leider kein Geheimnis, dass die bernische Deputation dort sicher nicht die grosse Rolle spielt, die sie als Deputation des grössten Kantons spielen könnte. Wir haben nun für die Ständeräte die vierjährige Amtsdauer eingeführt, wir haben damit die Amtsdauer der Ständeräte derjenigen der Nationalräte angeglichen. Wie aber der Nationalrat vom Volk gewählt wird, sollten auch unsere Ständeräte vom Volk gewählt werden.

Schliesslich möchte ich sagen, dass noch andere Leute auf die Idee gekommen sind, man sollte die Ständeräte durch das Volk wählen. Es ist noch nicht so lange her, es ist im November 1946 passiert, dass die sozialdemokratische Fraktion des Grossen Rates beschlossen hat, die Parteinstanzen aufzufordern, Bericht und Antrag über eine Volksinitiative für die Einführung der Volkswahl der Ständeräte vorzu-

legen. Dieselben Gedankengänge haben auch freisinnige Kreise dazu geführt, sich zu fragen, ob nicht ein Vorstoss im Sinne der Volkswahl der Ständeräte gemacht werden soll. Wenn wir vorläufig darauf verzichteten, so geschah es mit Rücksicht auf den Jura, denn ich will ohne weiteres zugeben, dass das der heikle Punkt bei der ganzen Angelegenheit ist. Unsere freisinnigen Freunde aus dem Jura sind gegenüber der Idee einer Volkswahl gerade wegen ihrer Stellung als Jurassier so misstrauisch, dass sie auch dem Postulat Grütter nicht zustimmen. Ich glaube zu Unrecht; auch nach unserer Meinung muss der Jura im Ständerat einen Vertreter haben, muss auch inskünftig ein jurassischer Ständerat gewählt werden. Wenn man will, so bin ich überzeugt, dass man die nötige rechtliche Regelung finden kann, auch wenn das einige Schwierigkeiten bietet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Kanton Bern auf ewige Zeiten verurteilt sein soll, seine Ständeräte nicht durch das Volk wählen zu können, nur deshalb, weil wir zwei verschiedene Landesteile haben.

Und nun hat Herr Regierungspräsident Brawand sich auf den Beschluss bezogen, den man anlässlich der Beratung der Jura-Artikel gefasst hat. Ich glaube, die Frage hat sich doch anders gestellt. Ich habe die bezüglichen Berichte nachgelesen. Es ist so, dass das Comité de Moutier gewiss für den Jura als eigenes Volk eine Vertretung haben wollte. Dagegen vor allem hat sich der Regierungsrat und auch der Grosse Rat gewendet und erklärt, wir wollen keine Trennung des Kantons, wir wollen nicht zwei Halbkantone, sondern wir wollen ein Kanton bleiben. Man kann aber bestimmt die Sache so regeln, dass der ganze Kanton einen deutschsprechenden Ständerat wählt und ebenfalls der ganze Kanton einen welschsprechenden, auch bei der Volkswahl. Ich gebe zu, dass das nicht ganz einfach ist, aber möglich ist das ganz bestimmt, auf alle Fälle ist das eine Frage, die unbedingt prüfenswert ist. Ich bedaure, dass der Regierungsrat die Frage gewissermassen übers Knie brechen will. Schon als erst der Wortlaut des Postulates vorlag, und bevor eine Diskussion stattgefunden hatte, wurde das Postulat abgelehnt. Herr Regierungspräsident Brawand hat verschiedene Argumente vorgetragen, auf die wir auch nicht plötzlich antworten können, zum Beispiel Vergleiche mit andern Kantonen. Auf alle Fälle lohnt es sich, die Frage zu prüfen. Sie haben letzte Woche beschlossen, das Bernervolk solle nichts zu sagen haben zur Amtsdauer der Ständeräte, und heute hat es den Anschein, als wollte man hier beschliessen, dass das Volk auch nichts zu sagen haben soll zur Wahl der Ständeräte. Ich glaube, das würde im Volk einiges Aufsehen erregen, ja es könnte sogar Misstrauen erregen, und wir wären selbst schuld daran. Es scheint mir, es wäre kluge Politik, auf alle Fälle auch nur den Anschein zu vermeiden, als wollten wir das Volk nicht zum Wort kommen lassen. Man hat schon manches Postulat entgegengenommen, man dürfte sicher auch dieses Postulat entgegennehmen, zu einer gründlichen Prüfung nach der Aussprache, die hier stattgefunden hat. Deshalb ersuche ich, das Postulat Grütter anzunehmen.

M. Kohler. Contrairement à l'opinion de la majorité de ma fraction, je suis opposé au postulat de M. Grütter, cela pour les raisons suivantes :

J'ai le sentiment très net qu'aucune garantie ne pourra être donnée au Jura pour qu'il puisse obtenir le siège qu'il revendique régulièrement. Et je pense que si l'on devait adopter ce postulat pour consacrer ensuite cette procédure dans la pratique électorale, on risquerait de ressusciter certains débats et que ceux qui se sont manifestés ici pour l'union complète seraient naturellement dans l'obligation de revoir tout leur jugement.

C'est la raison pour laquelle je vous demande de repousser ce postulat. Au-dessus des considérations de parti — et j'en parle ici comme intéressé au parti radical puisque la majorité de ma fraction a pris la décision d'appuyer ledit postulat — il faut tenir compte, justement, de la raison d'Etat. Je suis infiniment reconnaissant à M. le Président du Gouvernement d'avoir considéré aussi résolument la question dans sa réalité et de l'avoir présentée dans l'intérêt de l'unité complète.

C'est dans ces sentiments que je vous demande de repousser le postulat de notre collègue Grütter.

Bircher. Unsere Fraktion lehnt das Postulat auch ab und sie geht dabei von staatspolitischen Überlegungen aus. Es wäre ja leicht möglich, jetzt wieder ein wenig zu polemisieren und den Kohl, der nachgerade zum xten Mal aufgewärmt worden ist vom mehrheitlich bürgerlichen Volk, das der Minderheit nicht einen Ständerat gewähren wolle, einmal abzutun. Ich glaube, es hat keinen Wert; wir betrachten uns nach wie vor auch noch als Bürger und haben die Meinung, dass eine starke Minderheit auch das Recht hat, irgendwie zum Ausdruck zu kommen. Wenn wir das Rezept von Greyerz annehmen wollten, käme es so heraus, dass überhaupt kein einziger Minderheitsvertreter irgendwo gewählt werden und eine Stellung einnehmen könnte. In den Kantonen, wo eine katholische Mehrheit besteht, würde dann auch der freisinnigen Minderheit kein Sitz eingeräumt; es wäre logisch, dass dieselbe dort auch nicht einmal versuchen dürfte, Kandidaten aufzustellen, sondern einfach sagen würde, die Sache sei klar, die andere Partei habe die Mehrheit, also habe sie alle Mandate zu besetzen und man stelle keinen Kandidaten mehr auf. Das ist nicht logisch, und das ist ein Argument, das aus der ältesten Rumpelkammer hervorgeholt worden ist. Man will also immer noch glauben machen, die einen wären zuverlässige Staatsbürger, die andern nicht. Wir wissen doch, dass dem nicht so ist und damit sollte man nun einmal aufhören.

In das gleiche Kapitel gehört meiner Meinung nach die Behauptung, dass unsere bernischen Ständesvertreter kein Gewicht haben und nicht die ihnen zukommende Rolle spielen können. Erstens einmal ist der Ständerat ja bewusst so aufgebaut, dass die kleinen und grossen Kantone gleich stark vertreten sind. Man wollte ein Gegengewicht zum Nationalrat schaffen. Man kann nicht verlangen, dass man im Ständerat erzittere vor den Männern, die aus unserem grossen und schönen Kanton Bern kommen, während die andern nur aus einem kleinen Kanton kommen. Mit dem Ständerat wollte man einen gewissen Ausgleich erreichen. Zum Teil wirkt er in der Art einer Bremse; leider. Wir wissen, dass immerhin ein Gleichgewicht nötig ist, und ich möchte die Behauptung zurückweisen, als ob unsere Vertreter ihre Rolle dort nicht spielen. Ich glaube, die

bernischen Ständevertreter haben ihre Arbeit bis jetzt recht gemacht, der eine wie der andere.

Wenn wir der Logik des Herrn von Greyerz folgen wollten, dann müssten wir zurück zum Majorz, dann müssten wir den Proporz aufgeben, aber dann kämen wir zu einer ganz einseitigen Vertretung. Dann gibt es sicher keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ständeräten des Kantons Bern. Glauben Sie das? Wenn das Landwirtschaftsgesetz kommt und der Kanton Bern durch einen freisinnigen und einen bauerlichen Ständerat vertreten wäre, bin ich noch nicht ganz sicher, ob diese beiden der gleichen Meinung wären. Es könnte auch da Meinungsverschiedenheiten geben, und es hat sie gegeben. Wir wollen nicht mehr zurück, das ist ganz klar.

Nun haben wir in einer staatspolitischen Auseinandersetzung festgelegt, wir wollen dem Jura grundsätzlich ein Mandat zuhalten. Was ist das noch für eine Volkswahl, wenn im Grunde die Kandidatenauswahl schon so ist, dass man zweimal wählen muss, in zwei getrennten Abstimmungen, die eine für den jurassischen, die andere für den nichtjurassischen Kandidaten, wobei jeder Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist? Das ist nicht der Zweck der Uebung und ich glaube, das zeigt am besten, dass man, nachdem wir nun den Entscheid getroffen haben, und dem Jura erklären, er solle einen Ständerat stellen, beim jetzigen System bleiben sollte.

Ich möchte noch eine Behauptung zurückweisen. Herr von Greyerz hat gesagt, es sei der Würde der Ständeräte abträglich, wenn sie bloss durch den Grossen Rat gewählt werden. Ich habe nicht dieses Gefühl. Schliesslich werden wir Grossräte doch durch das Volk gewählt und spiegeln doch einigermaßen den Willen und die Meinungen des Volkes wider. Wenn die Ständeräte durch uns gewählt werden, so werden auch die Strömungen zum Ausdruck kommen, die im ganzen Volk vorhanden sind, und dann ist das eben durchaus keine Verfälschung der Volksmeinung. Wir tragen als Grossräte auch nach dieser Richtung unsere Verantwortung, und darin liegt keine Beeinträchtigung der Würde der Ständevertreter. Ich möchte also aus staatspolitischen Gründen, schon wegen des Jura, am bisherigen System festhalten. Gewiss hat es auch bei uns schon Strömungen gegeben, die verlangten, man solle untersuchen, ob man nicht die Ständeräte durch das Volk wählen lassen wolle. Nachdem wir aber einen Entscheid in der Jurafrage getroffen haben, scheint uns nicht mehr richtig, diesen Bestrebungen zu folgen. Wir beantragen daher Ablehnung des Postulates.

Grütter Alfred. Es wäre mir sehr leicht, hier gegen die Parteien zu polemisieren. Ich will aber angesichts des schönen Wetters darauf verzichten, und auch deswegen, weil ich mich nicht aufregen möchte, und weil ich schliesslich auch noch etwas in die Zeitung schreiben sollte. Ich möchte dem Herrn Regierungspräsidenten danken, dass er das Postulat in so sachlicher Art beantwortet hat. Ich wusste, dass der Regierungsrat es ablehnt, und ich nahm fast an, es töne vom Regierungstisch aus etwas anders, als es dann wirklich der Fall war. Also dafür möchte ich danken. Ich kann die Argumente der Regierung würdigen, aber ich muss sagen, dass ich mit ihnen absolut nicht einverstanden bin.

Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so einzig deshalb, um einem Argument, das der Vertreter des Regierungsrates vorgebracht hat, noch entgegenzutreten. Ich glaube nicht, dass ich irgend jemand in seiner Stellungnahme noch beeinflussen werde. Ich habe mein Postulat eingehend begründet, ich habe mir die Einreichung sehr wohl überlegt und habe mich schon früher lange mit der Jurafrage beschäftigt. Der Zusammenhang mit der Jurafrage taucht nun eigentlich neu auf, ich habe ihn in meinem Postulat nicht erwähnt. Ich muss auf jeden Fall diesem Argument der Regierung entgegentreten. Es ist so, wie der Herr Regierungspräsident gesagt hat, dass der Grosse Rat hier die formelle Erklärung abgegeben hat, dass man wie seit 25 Jahren auch in Zukunft einen der beiden Ständeratssitze durch einen Vertreter des Jura besetzen wolle. Es ist richtig, dass das ein Versprechen ist, das selbstverständlich auch heute gilt. Aber warum gilt diese Erklärung? Darum, weil die Parteien, die hier im Grossen Rat vertreten sind, wie in den letzten 25 Jahren der Meinung sind, dass eine solche Berücksichtigung des Jura der staatspolitischen Klugheit entspreche, und die Parteien, die hier im Grossen Rat vertreten sind, sind die gleichen Parteien, die nachher auch die Volkswahl der Ständeräte durchführen müssten. Ich glaube, es ist eine Illusion, wenn man sagt, wie das der Herr Regierungspräsident getan hat, es wäre anders bei der Volkswahl, weil jedermann nachher einen Ständeratskandidaten vorschlagen könnte. Ich glaube auch als Vertreter einer kleinen Partei sagen zu können, dass es eine Illusion ist zu glauben, dass plötzlich eine kleine Partei auftreten könnte, die imstande wäre, zum Beispiel neben dem ersten deutschbernischen Ständevertreter gegen den Anspruch des Jura noch einen zweiten deutschbernischen Kandidaten bei der Volkswahl durchzubringen. Wenn man die Sache natürlich betrachtet, muss man sagen, dass eine solche Annahme eine vollständige Illusion ist. Genau so, wie sich die heutigen Parteien im Grossen Rat aus Gründen der staatspolitischen Klugheit an das Versprechen gegenüber den Jurassiern gebunden fühlen, genau so wissen natürlich auch die kleinen Parteien bei der Volkswahl der Ständeräte, dass es der staatspolitischen Klugheit entspricht, dem Jura einen Ständeratssitz einzuräumen, und sie werden sich auf Grund dieser Einsicht an diesen Usus halten.

Es ist selbstverständlich denkbar, dass einmal im Kanton Bern andere Parteien an die Macht gelangen werden, als das heute der Fall ist, und diese andern Parteien könnten vielleicht zu einem weniger günstigen Verhältnis gegenüber dem Jura kommen als das heute zutrifft. Aber in diesem Augenblick ist selbstverständlich keine Gewähr vorhanden, dass bei einer Ständeratswahl, die im Grossen Rat vorgenommen würde, unbedingt dem Jura ein Ständeratssitz eingeräumt würde. Die wirkliche Situation ist so, dass man mit bezug auf den rechtlichen Standpunkt sagen kann, der Anspruch des Jura auf den zweiten Ständeratssitz sei genau so relativ und wandelbar, ob der Ständerat durch den Grossen Rat oder durch das Volk gewählt wird. Aber in der Gegenwart und auf längere Zeit hinaus ist praktisch der zweite Ständeratssitz für den Jura genau so selbstverständlich gesichert, ob nun dieser Ständerat durch den Grossen Rat oder durch das Volk gewählt werde.

Nun habe ich anerkannt, dass natürlich auch bei der Volkswahl, wie bei der Wahl durch den Grossen

Rat schliesslich die Parteien den Ausschlag geben. Da könnte man fragen, warum man denn zur Volkswahl übergehen soll, wenn es eigentlich aufs gleiche herauskommt. Darauf antworte ich, dass es eben in anderer Beziehung nicht auf dasselbe herauskommt. Wenn diese Kandidaten für den Ständerat von den Parteien dem Volk präsentiert werden müssen, so müssen natürlich die Anstrengungen der Parteien, um ihre Kandidaten durchzubringen, bedeutend intensiver sein, sie müssen bessere Wahlvorschläge machen, als wenn sie diese Kandidaten nur gerade dem Grossen Rat präsentieren können, und die Ständeratswahl hier gemacht werden kann. Ich will nicht auf alle Argumente nochmals eintreten, die ich bereits bei der Begründung vorgebracht habe, ich möchte nur eines wiederholen: ich kann nichts dafür, dass hier die Volkswahl zur Sprache gekommen ist; es war Herr Schneider, beziehungsweise der Grossratsbeschluss, der mich unbedingt dazu veranlasst hat, dieses Postulat einzureichen. Herr Schlappach hat sehr richtig erklärt, dass durch diese Verlängerung der Amtsdauer der Ständeräte die Situation vollständig verändert worden sei. Ich bin auch dieser Meinung, und ich bin überzeugt, das notwendige Korrelat zu dem Beschluss, den Sie gefasst haben, sei unbedingt das, dass die Ständeratswahl durch das Volk jetzt eingeführt werden soll. Ich bin nicht soweit gegangen, ich wusste, dass gewisse Fragen abgeklärt werden müssen, daher habe ich nur ein Postulat und nicht eine Motion eingereicht. Aber ich hätte zum mindesten von der Regierung erwartet, wie Herr von Greyerz, dass sie angesichts dieser Situation, nachdem der Grossratsbeschluss gefasst ist, bereit gewesen wäre, die ganze Frage seriös zu prüfen und nachher dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Vielleicht hätte sie Ablehnung beantragt, vielleicht hätte sie dem Postulat zugestimmt, aber nun lehnt sie es von vorneherein ab, überhaupt darauf einzutreten, und da muss ich sagen, dass ich vermute, es stehen andere Gründe dahinter als nur die sachlichen Erwägungen, die heute vorgetragen worden sind. Das müsste man sich besser überlegen. Da die Regierung nicht einmal bereit ist, das Postulat zu prüfen, muss ich meiner Enttäuschung Ausdruck geben. Ich glaube nicht, dass weite Volkskreise mit dieser Auffassung der Regierung einverstanden sind.

Bickel. Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, sondern nur den Standpunkt unserer Fraktion kurz bekanntgeben. Wir sind aus staatspolitischen Ueberlegungen gegen das Postulat. Die Sicherung des jurassischen Ständeratssitzes, den wir den Jurassiern versprochen haben, wäre zum mindesten, wie der Herr Regierungpräsident gesagt hat, sehr gefährdet, und es ist sehr fraglich, ob man bei der Volkswahl überhaupt eine Lösung finden könnte, die eine Garantie an den Jura ermöglicht, eine Lösung, die die eidgenössische Gewährleistung erhalten könnte. Aus diesen Gründen sind wir gegen das Postulat.

Gfeller. Ich glaube, der Herr Postulant befindet sich in einem Irrtum, wenn er erklärt, das Postulat sollte man mindestens zur Prüfung entgegennehmen. Das Postulat ist seit längerer Zeit eingereicht, es ist geprüft worden, die sachliche Antwort ist vom Herrn Regierungspräsidenten erteilt worden, sie ist

ablehnend ausgefallen. Würde das Postulat gutgeheissen, dann würde der Grosse Rat damit bekunden, dass er eine Aenderung im Sinne dieses Postulates wünscht. Deshalb ist ein Vorwurf, dass man die Frage nicht prüfen wolle, deplaciert. Dann sagt Herr Dr. Grütter weiter, dass die Parteien, um dem Jura zu dienen, die Kandidaten zuerst auswählen und aufstellen müssten. Das tun sie aber praktisch jetzt auch weitgehend, und die Volkswahl wäre nur mehr eine Sanktion. Wenn man in der Volkswahl einen jurassischen Vertreter durchbringen wollte, müsste man strenge Klauseln aufstellen, damit der Jura zu seinem Vertreter käme, und das Volk könnte eigentlich nur eine Bestätigung aussprechen. Es wird schwer halten, eine richtige Volkswahl spielen zu lassen, wenn man derart verklausulieren muss, dass der Jura nicht um seine Vertretung kommt. Diese Tatsache ist es, die uns in unserer Fraktion mehrheitlich zur Auffassung gebracht hat, dass wir nichts ändern wollen. Schliesslich ist das, was wir haben, eine jahrzehntelange Praxis, die zurückgeht auf die Freisinnig-demokratische Partei. Wenn man etwas ändern will, sollte man es etwas besser hinstellen können. Da möchte ich den Postulanten und seine Leute daran erinnern, dass bei der Volkswahl in Zürich und in Basel nicht etwa eine bürgerliche Delegation nach Bern kommt, sondern gerade bei der Volkswahl werden die grössten Blöcke in erster Linie zum Zuge kommen.

Es hat uns befremdet, dass Herr Kollege von Greyerz erklärt hat, die bernische Delegation könne ihre Aufgabe nicht erfüllen, sie hebe sich gegenseitig auf. Das ist auch früher etwa einmal vorgekommen, dass die beiden bernischen Vertreter nicht durchwegs die gleiche Haltung eingenommen haben. Ich erinnere daran, dass Herr Mouttet mitgeholfen hat, uns einen minimalen Getreidepreis zu zerschlagen. Wir haben ihn sonst sehr geschätzt, aber das ist passiert. Wir dürfen doch feststellen, dass wir eine würdige Delegation im Ständerat haben, und dass es nicht am Platze, sondern sehr unangebracht ist, die bernische Delegation in dieser Art kritisieren zu wollen. Es ist nötig, dass man das hier richtigstellt und solche Kritik zurückweist.

In der Sache selbst könnte es uns gleichgültig sein, ob das Volk wählt oder nicht; es hat keinen Sinn, hier eine grosse Sache aufzuziehen, wenn eine richtige Volkswahl wegen der Vertretung des Jura gleichwohl nicht spielen kann. Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, das Postulat Grütter sei abzulehnen.

Neuenschwander. Ich bin für die Volkswahl, nicht deswegen, weil es mir um einen freisinnigen oder nichtfreisinnigen Ständerat geht, sondern weil ich das Gefühl habe, das Volk handle gerechter als der Grosse Rat. (Heiterkeit.) Ist die Volkswahl möglich mit Berücksichtigung des Jura? Ich glaube, Herr Bircher hat den Weg dazu gewiesen. Nur deswegen rede ich hier; der Weg für eine Volkswahl nach Majorz wäre offen. Es wird der Jurassier gewählt, der am meisten Stimmen macht, und der Altberner, der am meisten Stimmen macht. Das Risiko ist nur das, dass wir einen Jurassier wählen, den das jurassische Volk nicht will, und vielleicht nicht den, der im Jura am meisten Stimmen gemacht hat. Das ist das grösste Risiko. Ich glaube also, man dürfe das

Postulat entgegennehmen. Herrn Gfeller möchte ich nur antworten, dass jedes Postulat, das entgegengenommen wird, nur provisorisch geprüft worden ist; nachher wird es nochmals gründlich geprüft.

Rubi. Herr Dr. Grütter hat uns das Hohe Lied der Demokratie gesungen und dabei eine Strophe vergessen, nämlich die letzte, und die ist in Moll gesetzt. Wir müssen in unserer Demokratie sagen, dass wir schon sehr viele hohe Staatsfunktionäre gewählt haben, wo nur ein einziger Vorschlag da war. Wir hatten also praktisch gar nicht zu wählen. Dann möchte ich sagen, dass es in der Schweiz auch schon vorgekommen ist, dass Ständeräte sich praktisch selbst vorgeschlagen haben, und dass die Leute, die sich selbst vorgeschlagen haben, gar nicht gewählt worden wären, wenn nicht ein ungeheures amerikanisches Propagandakapital dahinter gewesen wäre. Wenn man in diesem Moment neben jenen Kandidaten ein Genie gestellt hätte, ohne Geld, so wäre dieses Genie sicher haushoch unterlegen. Das ist die Strophe in Moll in dem Hohen Lied der Demokratie. Ich bin auch ein sehr überzeugter Demokrat, aber manchmal hätte die Demokratie auch nötig, dass man sie ein wenig waschen würde. — (Heiterkeit.)

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich in meiner Antwort einer ausserordentlichen Sachlichkeit beflissen und bin nicht auf die Argumente von Herrn Dr. Grütter eingetreten, Herr Dr. Grütter zwingt mich nun zu einer Antwort, ebenso wie Herr von Greyerz. Man wirft der Regierung vor, sie habe zu früh geschossen. Dieser Vorwurf wird uns nicht häufig gemacht. Die Regierung habe Beschluss gefasst, bevor sie die Diskussion im Grossen Rat angehört habe. Das ist doch allermeistens der Fall, denn der Grosse Rat verlangt von der Regierung, dass sie herkommt und ihm ihre Anträge unterbreitet. Ich möchte also die Vorwürfe sowohl von Herrn Dr. Grütter wie von Herrn von Greyerz energisch zurückweisen. Wir haben die Prüfung vorgenommen, wir sind zum Schluss gekommen, das Postulat sei abzulehnen, weil wir gar keinen Weg sehen, um es zu verwirklichen. Die Gründe habe ich angeführt. Mit einem komplizierten Wahlverfahren wäre das vielleicht möglich, sofern dieses Wahlverfahren, das in der Verfassung verankert werden muss, von der Eidgenossenschaft noch genehmigt wird. Das ist die andere Frage; mir scheint, wir würden uns auf des Messers Schneide mit der Zweiteilung der Souveränität des Kantons befinden, sodass die Genehmigung durch die Eidgenossenschaft mindestens fraglich wäre.

Herr Grossrat von Greyerz hat behauptet, eine Ablehnung könnte im Volk Misstrauen erwecken. Ich glaube das nicht, sondern das Misstrauen im Volk wäre dann mindestens schon 100 Jahre da gewesen und 100 Jahre hätte die Freisinnige Partei Zeit gehabt, dieses Misstrauen im Volk zu beseitigen. Ich stelle lediglich fest, dass sie diese 100 Jahre hat verstreichen lassen, ohne das angebliche Misstrauen im Volk zu beseitigen.

Das Argument, dass ein Besucher im Ständerat etwa auf den ersten Blick sähe, welche Ständeräte vom Grossen Rat gewählt worden seien und welche vom Volk, wiegt nicht schwer. Man könnte maliziös

sagen, dass immerhin, wenn der Grosse Rat wählt, eine Auslese aus diesem gelobten Volk wählt und dass diese Auslese doch qualitativ etwas besser sein sollte als das Gros. (Heiterkeit.) Man könnte dann weitergehen und sagen, der von dieser Auslese Gewählte müsse qualitativ höher stehen. Aber nicht einmal das sieht man, wenn man in den Ständeratssaal hineinblickt. Wenn man einen Fremden zum Beispiel in unsern Grossratssaal führt und ihm sagt: Das ist unser Grosser Rat, sage mir jetzt, welches sind die Bauern, welches die Freisinnigen oder Sozialdemokraten, welches sind die Katholisch-Konservativen, welche gehören zu Duttweiler, zeige mir den Freiwirtschaftler, so würde er antworten, das seien alles so ähnliche Leute, das könne er mit dem besten Willen nicht sagen. Sie reden alle gleich, wenn auch mit verschiedenen Nuancen, aber im Ziel sind wir doch Gottseidank alle einig und die grossen Unterschiede, die von dieser oder jener Partei gerne behauptet werden, bestehen in Wirklichkeit gar nicht.

Wir können natürlich nicht das Gewicht der bernischen Deputation im Ständerat mit dem irgendeines andern Kantons vergleichen. Wir müssen, wenn wir einen Vergleich ziehen wollen, mit den gewichtigsten Kantonen der Schweiz vergleichen, also vor allem mit Zürich. Dass nun die bernische Delegation, weil sie vom Grossen Rat gewählt wird, qualitativ so furchtbar viel weniger wert ist und die weniger wichtige Rolle im Bundeshaus spielt als die zürcherische, das glaubt doch kein Mensch. Bis heute hat wenigstens von den Bernern noch keiner Scheiben eingeschlagen. (Heiterkeit.)

Verzeihen Sie, wenn ich die Sachlichkeit verlassen habe, aber Sie haben mich dazu aufgefordert. Zu Enttäuschungen besteht kein Grund; ich betone, es wäre lange Zeit gewesen, ein vermeintliches Unrecht auf die Seite zu schaffen. Ich halte nach wie vor fest, dass in dem Moment, wo der Grosse Rat dem Jura diese Zusicherung gegeben hat, eine andere Stellung nicht möglich ist. Wenn mir Herr Dr. Grütter Illusionen vorwirft, so erwidere ich, dass ich solchen noch nie nachgelaufen bin; ich habe mich mehr mit praktischen Tatsachen abgegeben. Man sagt ja auch, man meine immer, der andere sei betrunken. (Heiterkeit.) Ich muss Herrn Grütter sagen, er ist wahrscheinlich der Illusion näher, wenn er glaubt, bei der Ständeratswahl durch das Volk werden sich die kleinen Parteien eines Vorschlages enthalten, weil die grossen Parteien so gute Leute bringen, dass die kleinen einsehen, dass sie nichts zu bestellen haben. Ich glaube nicht, dass man dort die Einsicht aufbringen wird, man wolle das Vorschlagsrecht den grossen Parteien überlassen. Darin hätte man auch recht, denn wenn es um eine Volkswahl geht, hat jede Partei das Recht, einen Vertreter vorzuschlagen. Es müssten also in der Verfassung Sicherungen getroffen werden, und ich bezweifle, ob nach der Aufnahme solcher Sicherungen die Souveränität des gesamten Volkes aufrechterhalten bleiben und die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgen könnte.

Präsident. Ich will feststellen, dass Herr Dr. Grütter in einem Zwischenruf erklärt hat, er habe der Regierung nicht den Vorwurf gemacht, sie habe die Sache nicht geprüft.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Minderheit.
Dagegen Grosse Mehrheit.

Präsident. Mit Ablauf der gegenwärtigen Session können auf eine 25jährige Zugehörigkeit zum bernischen Grossen Rat zurückblicken die Herren Wüthrich (Belpberg), Geissbühler (Spiegel-Köniz), Dr. Luick (Wabern) und dazu noch der Sprechende. (Beifall.)

Ich möchte namens des Rates meinen drei Kollegen für ihre langjährige Mitarbeit im Grossen Rat und in der Öffentlichkeit im Interesse des Staates Bern und des Bernervolkes recht herzlich danken und ihnen als Anerkennung das Buch «Bauten und Domänen des Staates Bern» überreichen.

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage

Schneider, Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Wir haben zwei Sachen in unserer Geschäftsordnung abzuändern. Einerseits müssen wir Bestimmungen betreffend die Paritätische Kommission aufnehmen und die zweite Aenderung betrifft einen Punkt, der durch die Annahme der Motion Bickel akut geworden ist. Was den ersten Punkt anbelangt, so haben wir in den neu aufgenommenen Verfassungsbestimmungen vorgesehen, dass der Grosse Rat die Bestellung einer Paritätischen Kommission aus Abgeordneten aus dem alten Kantonsteil und dem Jura vorzunehmen habe. Weiter steht in der Verfassung über diese Kommission: «Diese tritt in den im Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte zusammen und begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.»

Wir haben die wichtigsten Bestimmungen, die für diese Kommission gelten, bereits in der Verfassung, müssen also in das Geschäftsreglement nur noch Ausführungsbestimmungen aufnehmen. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Präsidentenkonferenz Anträge gestellt. Man hat sich schon früher in den Beratungen der Jura-Kommission ungefähr ein Bild gemacht, wie man diese Sachen regeln wolle und man hat auch schon im Namen der Jura-Kommission gewisse Beschlüsse hier im Grossen Rat bekanntgegeben, die man nach Möglichkeit zu verwirklichen suchte. Sie haben alle zwei Vorlagen ausgeteilt erhalten, von denen die erste diese Paritätische Kommission und die zweite die Motion Bickel betrifft.

In bezug auf die Einführung der Paritätischen Kommission wird vorgeschlagen, den Art. 34 zu ändern, indem dort diese Kommission aufgenommen wird. Dabei tauchten aber gewisse Fragen auf, die eine gegenüber der für andere Kommissionen geltenden Regelung abweichende Ordnung vorsehen. Die Fragen lauten: Wer soll diese Kommission prä-

sidieren, wie gross soll sie sein, wie soll die jurassische Deputation sich zusammensetzen, sollen die französischsprachigen Mitglieder aus dem Amt Biel auch dazu gehören oder nicht? Ferner stellte sich die Frage der Verteilung der Sitze. Soll man die Gesamtstärke proportional berücksichtigen oder die Fraktionsstärke im alten Kantonsteil und im Jura getrennt berechnen? Die Aufgabe der Kommission ist in der Verfassung umschrieben, sie ist nur eine begutachtende, das Verfahren des Zusammentretens der Kommission muss man hier ordnen, ebenso die Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber den ordentlichen Kommissionen.

Nun der erste Punkt, die Frage des Präsidenten. Da hatte die Regierung beantragt, man möchte den jeweiligen Grossratspräsidenten als Vorsitzenden dieser Kommission bestellen. Das hätte sich sicher an und für sich machen lassen, aber man hat schon in der früheren Jura-Kommission diesen Vorschlag abgelehnt, weil man sich sagte, dann komme der Jura nur ungefähr alle zehn Jahre zum Zuge. So fand man es sei besser, wenn man im Präsidium alle Jahre abwechselte. Ich glaube, das ist eine gerechte Lösung, damit schaffen wir etwas, das dem Jura eine gewisse Genugtuung gibt. Wir müssen ihm das Vertrauen entgegenbringen und das soll gleichsam im Präsidium zum Ausdruck kommen. Ich kann mir vorstellen, dass man das so regelt, dass in einer vierjährigen Amtsperiode zwei Jahre der gleiche deutschsprachige und zwei Jahre der gleiche französischsprachige Präsident amtiert.

Bezüglich der Mitgliederzahl hat man gefunden, es sollten mindestens 20 sein, weil nur mit 10 jurassischen Mitgliedern alle Bezirke berücksichtigt werden könnten. Es fragt sich weiter, ob man die französischsprachigen Grossräte von Biel dazu zählen wolle oder nicht. Hier hat man sich dazu entschlossen, da ja die gesamte jurassische Deputation die Vertretung stellt, und dort sind die französischsprachigen Grossräte von Biel immer dabei. Das soll nicht heissen, dass sie zu den Jurassiern gezählt werden, sie bleiben Mitglieder des alten Kantonsteils, aber in sprachlicher Hinsicht können sie auch ihre Begehren anbringen. Bei der Verteilung der Sitze hat man gefunden, wenn man gerecht sein wolle, müsse man die Fraktionsstärke des alten Kantonsteils und des Jura separat berücksichtigen. So kommen wir zu folgendem Zahlenverhältnis:

Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei: 76 Vertreter im alten Kantonsteil, 3 im Jura	Mandate 5 + 1
Sozialdemokratische Partei: 59 Vertreter im alten Kantonsteil, 9 im Jura	4 + 3
Freisinnige Partei: 21 Vertreter im alten Kantonsteil, 11 im Jura	1 + 3
Katholisch-Konservative Partei: 1 Vertreter im alten Kantonsteil, 9 im Jura	0 + 3

Wir haben somit als Gesamtvertretung: Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei 6, Sozialdemokraten 7, Freisinn 4, Katholisch-Konservative 3, was die Parteistärke der Landesteile vollständig widerspiegelt.

Was den Zusammentritt der Kommission anbelangt, besteht in der Verfassung eine Bestimmung, wonach die Hälfte der jurassischen Grossräte die Einberufung verlangen kann. Dazu kann die Präsidentenkonferenz oder die Regierung Geschäfte überweisen. Es ist sicher zweckmässig, wenn man die Geschäfte vorher überweist.

Der letzte Punkt ist der, dass man ausdrücklich eine Bestimmung ins Geschäftsreglement aufnimmt, des Inhalts, dass die Zuständigkeit der ordentlichen Kommissionen in keiner Art geschmälert werden soll. Wenn ein Jagdgesetz durch eine Spezialkommission behandelt wird und eine Frage auftaucht, die die Paritätische Kommission erledigen soll, so geschieht das in der Form, dass sie ein Gutachten zuhanden der Spezialkommission abgibt, dass aber die Frage, um die es geht, später im Grossen Rat von der Jagdgesetzkommission vertreten wird.

Der zweite Teil bezieht sich auf die Motion Bickel, es muss eine Einschiebung in Art. 68 erfolgen, gemäss dem Verlangen des Motionärs. Bei geheimer Abstimmung gilt der Vorschlag, der entgegen demjenigen der vorberatenden Behörden lautet, bei Stimmengleichheit als abgelehnt, der Stichentscheid ist nicht mehr nötig.

Die erweiterte Präsidentenkonferenz beantragt Eintreten.

Vertragungsfrage

Präsident. Wir sind am zweiten Geschäft und es besteht alle Aussicht, dass wir mit den Traktanden, die wir auf der Tagesordnung haben, diesen Vormittag nicht fertig werden. Wir müssen um 2.15 Uhr weiterfahren. Wenn aber verlangt werden sollte, dass wir am Mittag Schluss machen, so müssten wir den Rest der Geschäfte verschieben. Dazu möchte ich aber nicht raten, weil die Septembersession sowieso stark belastet ist.

Graf. Ich beantrage, heute um die Mittagszeit zu schliessen, da viele Mitglieder über den heutigen Nachmittag anders disponiert haben. Ich habe schon gestern erklärt, unsere Fraktion sei mehrheitlich nicht der Meinung, dass wir heute eine Nachmittags-sitzung abhalten sollen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Präsidenten	46 Stimmen.
Für den Antrag Graf	53 Stimmen.

Präsident. Nun möchte ich die Herren bitten, da zu bleiben, damit wir wenigstens bis zum Schluss beschlussfähig sind.

Steinmann. Wir haben in der letzten Session Interpellationen eingereicht, für die Dringlichkeit verlangt worden ist. Nach Geschäftsreglement hätten diese in der letzten Session beantwortet werden sollen. Nun war das nicht möglich, und nach dem soeben gefassten Beschluss ist es auch in dieser Session nicht möglich. Gegen diese Verletzung des Geschäftsreglements lege ich Verwahrung ein.

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern

Fortsetzung.

(Siehe Seite 330 hievor.)

M. Piquerez, rapporteur de la commission. Le projet dont nous abordons aujourd'hui la discussion est beaucoup plus important que sa concision

ne le ferait penser: s'il ne contient que deux articles et quelques alinéas, il n'en apporte pas moins une modification sérieuse au règlement du Grand Conseil, d'une part et, d'autre part, il traite une matière dont il serait vain de nier qu'elle constitue, pour les deux peuples qui forment désormais le canton de Berne, un élément nécessaire, indispensable à leurs relations harmonieuses, souhaitées de tous ceux qui sont pénétrés de la volonté de travailler, de collaborer dans un esprit de sincérité et de loyauté.

La commission paritaire, qui a pour tâche de traiter toutes les questions d'intérêt général touchant les relations du Jura avec l'ancien canton, et que nous élevons aujourd'hui au rang de commission permanente du Grand Conseil remplace, en somme, la proposition 9, lettres b et c, des affaires jurassiennes, proposition que le gouvernement et la commission parlementaire ont adoptée au début de mars 1949 et que le Grand Conseil a approuvée dans sa séance du 9 du même mois. Cette proposition 9, qu'il est nécessaire de rappeler dans ses détails, outre qu'elle reconnaissait, sous lettre a, l'existence des deux peuples dans le canton, prévoyait, sous lettre b, que si les $\frac{3}{4}$ des députés des sept districts du Jura, y compris les députés de langue française de Bienne, repoussaient un projet constitutionnel émanant du Grand Conseil, ce projet ne pouvait être approuvé, en votation finale, qu'à la majorité de $\frac{2}{3}$ de tous les membres du Grand Conseil. Et sous lettre c il était prévu qu'après la seconde délibération d'une loi, et avant la votation finale, les $\frac{3}{4}$ des mêmes députés pouvaient requérir une troisième délibération.

Ces différentes propositions, je l'ai dit, furent acceptées. Cependant, on sentait qu'il subsistait un malaise assez prononcé, bien qu'au fond l'efficacité pratique de ces deux postulats se révélât, en définitive, illusoire. Chacun de vous a encore en mémoire les remous qu'a suscités, dans cette enceinte et dans l'opinion publique de l'ancien canton surtout, la proposition 9. Je me borne à vous renvoyer aux délibérations consignées dans le Journal du Grand Conseil et à faire appel à vos souvenirs.

Toujours est-il qu'en présence d'une situation qui risquait de se compliquer sérieusement et de mettre en péril une œuvre d'équilibre péniblement échaudée, les députés jurassiens, faisant preuve d'un esprit de compréhension généreux et profondément humain, ont accepté la proposition d'apaisement que j'ai faite, au sein de la commission parlementaire, de renoncer à cette espèce de droit de veto, bien relatif du reste, qui venait de nous être accordé, au profit de l'institution d'une commission paritaire dont le but serait de traiter toutes les questions d'intérêt général touchant les relations de l'ancien canton et du Jura. Cette concession importante, précédée déjà, bon gré mal gré, de la renonciation à l'inscription d'une commission paritaire dans la Constitution, concession qui a été ressentie par beaucoup de Jurassiens comme un abandon des positions acquises, nous l'avons faite sur l'autel de la fraternité et de l'union confédérale. Je ne vous cacherai pas, cependant, que nous avons espéré et que nous espérons encore être payés de retour, c'est-à-dire que nous attendons de vous tous la même compréhension, le même élan généreux de confiance et de solidarité d'une forte majorité vis-à-vis d'une petite minorité qui, elle, doit pouvoir vivre dans le calme et dans

la tranquillité. Un peuple qui a conscience de son existence — et personne n'oserait contester un tel sentiment dans le Jura, ne saurait se contenter de concessions économiques; son particularisme, sa vitalité doivent être sauvegardés et garantis.

C'est pourquoi je crois devoir rappeler qu'il ne faut pas s'arrêter uniquement au texte de ces deux articles, à la lettre de ces dispositions, qui sont d'une concision rappelant celle des Anciens: il faut faire appel à l'esprit qu'elles renferment et dans lequel elles ont été conçues. Cet esprit s'est déjà traduit à maintes reprises, je n'en veux pour preuve que les délibérations de tout à l'heure, au cours desquelles vous avez reconnu de façon claire et nette que le Jura bernois avait incontestablement droit à un représentant au Conseil des Etats. Reconnaissons que, ni les uns ni les autres, lors de la votation des articles constitutionnels, nous n'avons voulu prendre la responsabilité d'une rupture car, quelle que soit la conception que nous avons de la défense de notre culture et de notre patrimoine spirituel, nous avons laissé parler la voix de la sagesse politique, la voix même de la sagesse tout court. Enfin, de notre côté, nous nous sommes ralliés à une solution qui, si elle ne satisfait pas à toutes nos revendications et ne les réalise pas toutes, consacre, du moins, l'existence du peuple jurassien dans le cadre du canton de Berne. Cela implique automatiquement la protection de notre langue, la sauvegarde de notre culture, le respect de nos traditions, l'inviolabilité de notre patrimoine spirituel. Nous reconnaissons volontiers que nous bénéficions maintenant d'un statut exceptionnel, garanti par les Constitutions cantonale et fédérale.

La commission paritaire constitue un des maillons de cette chaîne, qui doit nous protéger dans les domaines qui nous sont les plus chers. Son rôle ne doit être ni de réduire ni de minimiser, ce serait jouer avec le feu, car les intérêts en jeu et en discussion sont trop importants pour ne pas faire preuve de loyauté, de solidarité et aussi de camaraderie.

Et permettez-moi, à ce propos, une petite digression. Nous avons procédé, la semaine dernière, à diverses élections, entre autres à celle du président du gouvernement qui est, cette fois-ci, un Jurassien: le Dr Virgile Moine. Or, les circonstances de cette élection m'ont rappelé l'époque où les conseillers d'Etat étaient élus par le Grand Conseil. Avec ce système électoral qui a été en vigueur jusqu'en 1904, les candidats jurassiens au Conseil-exécutif arrivaient toujours bons derniers, toujours après le dernier de leurs collègues de l'ancien canton. C'est ainsi que Xavier Stockmar, le grand patriote jurassien, qui est mort au service de la République de Berne, n'a jamais obtenu plus de la moitié des suffrages des députés au Grand Conseil. En 1846, par exemple, sur 20 candidats, au cours de la nomination d'une commission — la Constituante — Xavier Stockmar était le 17^{me}. Si l'on évoque deux autres grands Jurassiens: Albert Gobat et Pierre Jolissaint, on constate qu'en 1883 ils avaient obtenu respectivement 108 et 98 voix, contre 169 au premier candidat et 111 au dernier de l'ancien canton. Vous ne m'en voudrez pas si je constate aujourd'hui que le même fait se renouvelle et qu'en somme il y a dans ce domaine peu ou point de changement. Le résultat de l'élection de la semaine dernière le prouve...

Aussi, j'estime de mon devoir, en ma qualité de membre d'une minorité, d'en appeler à votre sens des responsabilités et de vous inviter à témoigner, dans l'avenir plus de compréhension, plus de camaraderie et aussi plus reconnaissance à l'égard des représentants de cette minorité lorsqu'ils sont en élection, et en particulier à témoigner ces égards vis-à-vis d'un président du gouvernement bernois qui n'est pas le président des Jurassiens, mais le chef suprême de tout le canton de Berne.

Et ne pensez-vous pas — ceci dit en toute objectivité — que cette indifférence constante et quasi séculaire envers les représentants de la minorité peut engendrer, à la longue, de déplorables conséquences? Je pose le problème, afin que vous songiez à l'éventualité de tels fâcheux effets et que vous cherchiez à les prévenir.

Dans le même ordre d'idées, laissez-moi vous dire qu'un peu plus de générosité vis-à-vis des besoins culturels de la minorité jurassienne raffermirait incontestablement nos relations mutuelles. La vénérable Société jurassienne d'émulation, qui est plus que centenaire, et l'Institut jurassien, qui est de création toute récente, ont sollicité du gouvernement un appui financier. Je ne veux pas m'étendre ici sur la querelle, regrettable à tout point de vue, qui oppose présentement ces deux institutions, je la condamne autant que je la déplore et au surplus, je n'aime pas à faire état des divisions de famille. Cela mis à part, je m'adresse ici directement au président du gouvernement, M. Brawand et à son successeur dès le premier juin, il me semble que lorsqu'on peut allouer un million pour l'aménagement d'une place de sport comme Wankdorf, où évoluera une infime minorité d'athlètes, infime par rapport à la foule de ceux qui les regarderont, masse amorphe et inerte, lorsqu'on peut accorder 30 000 francs au F. C. Bienne pour l'aider à reconstruire ses tribunes qui furent la proie d'un incendie, il me semble, dis-je, qu'un effort financier de quelques milliers de francs en faveur des besoins culturels primordiaux d'une minorité est possible, qu'il est indiqué et qu'il est souhaitable. Cette sollicitude, la minorité jurassienne la mérite. Elle saura alors qu'elle est appuyée, elle ne se sentira plus menacée et c'est en travaillant dans cet esprit que le malaise se dissipera.

C'est dire que si la commission paritaire devient ce qu'elle doit être — et elle doit le devenir —: un organisme vivant et agissant, si ses membres sont conscients des lourdes responsabilités qui leur incombent, s'ils n'oublient pas que par elle, ils représentent l'élément le plus important de la régularisation harmonieuse des relations entre les deux peuples, s'ils s'inspirent en tout cas de l'esprit dans lequel le conflit a été évité ou est en train de se régler, cette commission ne peut que jouer un rôle bienfaisant dans l'intérêt de tous. Alors, dans ces conditions et dans un tel esprit, nous pourrions poursuivre notre route en commun.

C'est dans ces sentiments que je salue la création de cette commission paritaire. J'ajoute que je n'ai aucune observation particulière à faire au sujet de ses modalités.

M. Kohler, Tout en me ralliant entièrement à la modification du règlement telle qu'elle est présentée par la Conférence présidentielle, je voudrais

rappeler la déclaration que j'avais faite ici lors des débats sur les affaires jurassiennes. J'avais dit, en effet (Journal du Grand Conseil, session de mars 1949, page 136): «Le principe de la participation du président de la députation jurassienne à la conférence présidentielle a été retenu par la commission». Ce qui n'avait fait, que je sache, l'objet d'aucune contestation.

Le moment serait venu, me semble-t-il, de consacrer ce principe et je me permets de demander à M. le président du gouvernement de bien vouloir retenir cette proposition. Cette concession, toute de logique, serait, à mon humble avis, un excellent moyen de maintenir un heureux contact. Le trait d'union serait personnifié par celui qui représenterait la députation jurassienne à la Conférence présidentielle et cela donnerait certainement un résultat salubre, surtout peu onéreux pour le canton.

J'interviens ici en mon nom personnel, mais je suis sûr d'être aussi l'interprète de la plupart de mes collègues jurassiens en demandant à ce Conseil de faire également sienne cette légitime revendication.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1 und § 34.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die nachfolgenden Paragraphen der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 werden ergänzt:

§ 34. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bureaubestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

- a) eine Wahlprüfungskommission,
- b) eine paritätische Kommission,
- c) eine Justizkommission,
- d) eine Staatswirtschaftskommission,
- e) eine Kantonalbankkommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen. In der paritätischen Kommission wechselt das Präsidium jedes Jahr zwischen den Mitgliedern des alten Kantonsteils und des Jura.

§ 35^{bis}

Angenommen.

Beschluss:

§ 35^{bis}. Die paritätische Kommission besteht aus 20 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus je 10 Mitgliedern aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura. Grossräte des Amtsbezirkes Biel mit französischer Muttersprache werden den Abgeordneten des Jura zugerechnet.

Die Verteilung der Sitze erfolgt für den alten Kantonsteil und den Jura getrennt gemäss der Stärke der Fraktionen in den beiden Landesteilen.

Die paritätische Kommission begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura betreffen.

Sie tritt zusammen:

- a) auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte,
- b) auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Die Zuständigkeit der ordentlichweise zur Vorberatung der Geschäfte, gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

§ 68.

M. Piquerez, rapporteur. A l'article 68, une modification rédactionnelle est nécessaire dans le texte français. Il faut lire « Dans les votations par assis et levé le président ne vote que qu'il y a égalité des voix... », au lieu de « s'il y a partage des voix... », car il y peut y avoir partage inégal. Ainsi amendée, la rédaction de ce passage sera exactement conforme au texte allemand qui dit très justement: « Bei Stimmengleichheit ».

Schneider, Präsident der Kommission. Noch eine Bemerkung zu dem Wunsch von Herrn Kohler, dass man den Präsidenten der jurassischen Deputation auch in der Präsidentenkonferenz vertreten sein lässt. Es ist tatsächlich so, dass man das seinerzeit in der Beratung hier erwähnt hat, aber das bedingt nicht eine Abänderung der Geschäftsordnung, sondern das kann die Präsidentenkonferenz von sich aus machen. Ich glaube, man sollte zuhanden der Präsidentenkonferenz diesen Wunsch entgegennehmen.

Präsident. Man wird diesem Wunsch entsprechen und die Frage wird in der Präsidentenkonferenz erledigt werden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 68. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

Bei geheimen Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit der Abänderungsantrag als verworfen.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Geschäftsordnung
für den Grossen Rat des Kantons Bern
Abänderung und Ergänzung
vom 24. Mai 1951

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 26, Ziffern 19 und 20
der Staatsverfassung,
auf Antrag der erweiterten Präsidentenkonferenz,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Burgdorfer (Schwarzenegg) und Mitunterzeichner betreffend Erdrutsch im Eriz

(Siehe Seite 234 hievor.)

Burgdorfer (Schwarzenegg). Der ehemalige Gemeindepräsident von Eriz, Christian Stettler, dessen Säge heute verschüttet daliegt, hat jeweilen erklärt, der Hüttliggraben sei ein «struber Bursch», mit ungeheuer langen Armen. Er hat in diesem Graben immer eine grosse Gefahr gesehen, und zwar gestützt auf eigene lange Beobachtungen. Oftmals ist er hingegangen, um zu sehen, wie es dort oben stehe und es ist ihm immer unheimlich gewesen. Seine Befürchtungen stützten sich unter anderem auf eine kleine Begebenheit, die vor etwa zehn Jahren passiert ist. Ein Bauer aus dem Eriz hatte zwei Geissen zum Sömmern nach dem Hinterschwand gegeben. Eines schönen Tages waren die Geissen verschwunden; sie wurden gesucht, waren aber nicht aufzufinden. Im Herbst ist dann ein Mann unter dem Stauftenhubel plötzlich in ein Loch gefallen. Er musste mit Seilen wieder emporgezogen werden. Diese Seile musste man auf der Zugschwand holen. Er war 7 m tief gefallen, und als es endlich gelungen war, ihn aufzuziehen, sagte er, in dem Loch seien zwei tote Geissen. Das waren die, die verschwunden waren, und Christian Stettler hat daraus den Schluss gezogen, dass das ganze Gebiet um den Hüttliggraben unterspült sei, dass dort Grundwasser vorhanden sein müsse. Er war einer von denen, die darauf drückten, dass der Hüttliggraben verbaut werden müsse. Der Grosse Rat hat im Jahre 1947 bekanntlich an ein Projekt im Gesamtbetrag von Fr. 250 000. — einen Beitrag von Fr. 75 000. — bewilligt. Mit der Verbauung wurde begonnen, ein Teil des Geldes wurde ausgegeben, aber man kam leider zu spät. Daraus kann man niemandem einen Vorwurf machen; man glaubte nicht, dass das Unglück so rasch kommen werde. Aber der nasse Herbst, den wir letztes Jahr hatten, der schneereiche Winter, der ungefrorene Boden, der ermöglichte, dass das Schneewasser alles versinken konnte, haben das bewirkt, was gekommen ist. Die Mulde hat sich sehr wahrscheinlich mit Wasser angefüllt, ein Querriegel von grösseren Steinen hat plötzlich nachgegeben und mit ungeheurer Wucht ist nun am 9. Mai abends 11 Uhr eine Lawine losgebrochen. Zum Glück bestand die erste Ladung aus trockener Masse und Holz, die sich auf die rechte Seite des Hüttliggrabens geschlagen und so ein Wehr gebildet hat. Von dem Erdrutsch habe

ich hier in Bern am Donnerstagmittag Bericht bekommen. Ich war an einer Sitzung; am Abend, als diese fertig war, bin ich direkt nach dem Eriz gefahren und habe mit grosser Genugtuung vernommen, dass der Baudirektor bereits auf dem Platze gewesen sei.

Am 10. Mai um 18.30 Uhr ist der Grundwasser- ausbruch erfolgt, und zwar mit einer ungeheuren Wucht und in einem rasenden Tempo kam die ganze Masse durchs Loch herunter, wie aus einer Kanone geschossen. Der Oberwegmeister hat erklärt, er habe mit der Stoppuhr festgestellt, in wie kurzer Zeit die ungeheure Masse von vielleicht einer halben Million Kubikmeter vorne bei der Säge Stettler gewesen sei und das ganze Tal überführt habe. Das Tempo, das er ausgerechnet hat, ist 35 Stundenkilometer; er erklärt aber, durch das Loch sei das Stundentempo vielleicht 70 km gewesen. Stellen Sie sich die Wucht dieser Masse, die mit solcher Geschwindigkeit einherstürmt, vor! Am 10. Mai hat sich das aufgestaute Wasser Bahn gebrochen; es konnte sich einen Durchbruch verschaffen gegen das Tal zu. Damit wurde auch noch die Zulg abgelenkt, der Strom wurde gegen Norden abgedrückt, die Zulg wurde auf den rechten Talhang gedrängt, und dort hat sie zu fressen begonnen. Das führte zur Gefährdung der Säge und einiger Wohnhäuser. Am 11. Mai kam Oberst Dettwyler hinauf; er hat sofort festgestellt, dass weitere Hilfe geleistet werden müsse, nachdem schon am zweiten Tag ein Sappeurzug gemeinsam mit den Feuerwehren von Eriz, Steffisburg und Thun die erste Hilfe gebracht hatte. In entgegenkommender Weise hat er ein Detachement der Rekrutenschule der motorisierten Truppen mit Traktoren und Geländewagen eingesetzt, das wirklich sehr wertvolle Arbeit geleistet hat, wofür ich hier danken möchte. Die bedrohten Häuser wurden geräumt, die Holzvorräte, die bei der Säge eingedeckt worden waren, wurden herausgerissen, womit das grösste Unheil abgewendet werden konnte.

Am Samstag den 12. Mai war ich wieder dort, wo ich Herrn Dr. Beck, Geologe von Thun traf, ebenso Herrn Stadtpräsident Kunz von Thun. Die Situation hatte sich ganz wesentlich verschärft; infolge des Anfressens durch die Zulg ist eine Menge fruchtbaren Gebietes abgerutscht, und damit ist die Zulg noch mehr eingeeengt worden und hinter dem Wohnhaus Stettler durchgelaufen, indem sie das Wohnhaus mit Schlamm anfüllte. Am Abend war die Schlamm-Masse bei diesem Wohnhaus Stettler so hoch, dass sie bis unter das Dach kam.

Am Morgen des 13. Mai, Pfingstsonntag, wurden wir in Schwarzenegg schon um 5 Uhr geweckt: Autos, Velos, alles wollte gegen Eriz; wenn man von jedem nur einen Franken genommen hätte, hätte das eine schöne Summe gegeben. Das beste Geschäft hat die Polizeidirektion gemacht, indem sie beim Schulhaus Oberlangenegg eine Sperre errichtete. Kein Motorfahrzeug durfte passieren; das wurde am Radio durchgegeben. Dabei wurde auch noch eine Kontrolle ausgeübt; die Velofahrer, die ihre Nummern noch nicht erneuert hatten, wurden mit Fr. 10. — gebüsst und mussten die Versicherungsprämie von Fr. 4. — bezahlen. Es wurde mir gemeldet, die Bussen haben Fr. 1400. — eingetragen; wir fanden, es wäre schön, wenn man das gerade den Erizern geben könnte.

Der Pfingstmontag war ein regnerischer Tag. Inzwischen hatte sich das Haus Stettler vollständig mit Schlamm gefüllt und die Zulg war ganz an den rechten Hang gedrückt worden. Der Böschungswinkel hatte sich vergrössert und die Erde ist nachgerutscht, so dass man sich entschliessen musste, das Haus abzubrechen, um dem Wasser Durchgang zu verschaffen. Da man es nicht ganz abbrechen konnte, hat man sich nach Fühlungnahme mit der Brandversicherung entschlossen, den Rest zu verbrennen, worauf man Scheune und Stall sprengen konnte, was bewirkte, dass die Zulg sich von diesem Hang entfernen konnte.

Am gleichen Tag ist die Organisation der Abwehr erfolgt. Der Oberwegmeister kommandierte im Eriz, er blieb an Ort und Stelle, bis die grössten Sorgen für die Erizer vorbei waren. Es mussten weitere Häuser geräumt werden. Man musste auch fürchten, dass bei weiterem Vorrücken des Schlammkegels die Brücke über die Zulg, die einzige Verbindung mit der Gemeinde Horrenbach und mit den dortigen Alpen, fortgeschwemmt werde. Dann wäre die Verbindung unterbrochen gewesen. Glücklicherweise ist es noch nicht soweit gekommen. Die Bilanz lautet so: Zwei Wohnhäuser und die Sägerei mit vielem Holz vollständig vernichtet; die Familie Stettler ist bei diesem Unglück eigentlich arm geworden. Drei weitere Wohnhäuser sind geräumt, Land in grossem Umfang mit Schutt überführt und unfruchtbar gemacht und ein schöner Teil des wertvollen Landes in der hinteren Zugschwand ist verloren.

Nötig wird nun vorab sein, der Zulg ein neues Bett zu schaffen, damit sie nicht noch mehr Unheil anrichten kann. Die Gemeinden Horrenbach, Buchen und Eriz, die nur Anstösserinnen an der Zulg sind, sind finanziell so schwer belastet, dass sie dort keinen namhaften Beitrag werden leisten können. Eriz ist eine Gemeinde mit 630 Einwohnern und einer Steueranlage von 3,75 bei einer Steuerkraft von Einwohner von nur Fr. 8.73, Tragfähigkeitsfaktor 2,33. Das sind Verhältnisse, wie man sie selten schlechter antrifft. In Horrenbach-Buchen ist die Steueranlage 3,73, die Steuerkraft Fr. 18.65, die Tragfähigkeit 5,0. Man sieht, man kann die Gemeinden tatsächlich nicht belasten oder doch nicht wesentlich. Die Hilfe muss vorab durch Verbauung gebracht werden, damit der Schaden nicht noch grösser wird. Dazu kommt die Hilfe an die unmittelbar Geschädigten. Wir haben den eidgenössischen Naturschadenfonds, wir haben den Elementarschadenfonds der Brandversicherungsanstalt, und nun hat man sich gefragt, ob man eine Sammlung veranstalten wolle. Ich bin in der Sache angegangen worden und habe von Anfang an gesagt, ich würde das nicht machen; es könnte gehen wie bei Selva, dass man gar nicht wüsste, wohin mit den Sachen, die man zuviel bekommen hat. Das ist ungeschickt, wenn einem zu massiv geholfen wird, und es ist unangenehm, wenn einem das nachher in der Wirtschaft vorgehalten wird.

Gestützt auf diese Meinungsäusserung haben sich die Gemeindepräsidenten von Horrenbach, Buchen und Eriz entschlossen, durch den Verband der finanzschwachen Gemeinden ein Gesuch an das Rote Kreuz zu richten. Daraus möchte ich nur den zweitletzten Absatz bekanntgeben. Dort wird verlangt, es möchte den Geschädigten die Sammlung

vom Winter 1951 auch zugänglich gemacht werden. Der Kanton Bern habe sicher auch wesentlich zum Ergebnis der Sammlung zugunsten der Lawinengeschädigten beigetragen. Glücklicherweise seien bis heute keine schweren Lawinenschäden in unserem Kanton zu verzeichnen. Aus diesem Grunde glaube man hoffen zu dürfen, dass das Rote Kreuz diese Geschädigten an der grossen Aktion vom letzten Winter zugunsten der Lawinengeschädigten teilnehmen lasse. Ich glaube, man sollte den Betroffenen helfen. Ein Betrieb macht uns noch Sorge, der Betrieb Berger, ein Heimwesen von vier Hektaren, wovon drei verloren sind. Der Betrieb wird von zwei Brüdern aufrechterhalten, es besteht noch eine kleine Pension, aber wer wollte heute dort noch Wohnung nehmen? Niemand wagt das mehr, denn wir sind nicht sicher, ob nicht plötzlich nach einem grossen Gewitter wieder namhafte Abrutschungen erfolgen. Man rechnet, dass heute ungefähr eine Million Kubikmeter in diesem Abrutschgebiet gelöst sei, und dass nach einem massiven Gewitter, wie es im Eriz und im Gebiet des hinteren Sigriswilergrates häufig vorkommt, eine weitere Katastrophe erfolgen könnte. Für dieses Heimwesen ist vielleicht noch die Möglichkeit gegeben, aus der Stiftung Bernische Bauernhilfe einen Beitrag zu bekommen, worauf mich der ehemalige Nationalrat und Grossrat Waldemar Wiedmer aufmerksam gemacht hat.

Am 18. Mai, am letzten Freitag, war nun die Staatswirtschaftskommission dort oben, mit den Herren Regierungspräsident Brawand und Regierungsrat Feldmann. Ich bin ausserordentlich dankbar für diesen Besuch und möchte namens der Gemeinde Eriz danken, dass man so rasch gekommen ist, um die Sache anzusehen. Ich glaube, man wird schon die rechten Massnahmen treffen, und man wird namentlich den beiden Gemeinden die grosse Last abnehmen, die ihnen durch die Beitragsleistung an die neue Zulgverbauung erwachsen würde. Ich möchte den Rat bitten, mich zu unterstützen, wenn ich noch weitere Massnahmen für das Eriz verlangen muss. Ich hoffe das zwar nicht, aber wenn es der Fall sein sollte, so möchte ich Ihnen diese Bitte heute schon ans Herz gelegt haben.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es erübrigt sich, den ganzen geschichtlichen Hergang nochmals darzustellen, nachdem er vom Interpellanten selbst ausgezeichnet geschildert wurde. Ich kann nur bestätigen, dass das stimmt und kann nur bezeugen, dass einem die Bevölkerung, die ohnehin schwer durch muss, leid getan hat angesichts dieser Katastrophe, die bewirkt hat, dass fast gar das einzige ebene Landstück von den Schuttmassen überführt worden ist. Wir möchten der Bevölkerung auch seitens der Regierung alle Sympathie kundtun. Ich möchte mich namens der Regierung auch dem Dank an alle Hilfskräfte anschliessen, die Feuerwehren von Ausser- und Inner-Eriz und aus der Umgebung bis Thun, Steffisburg und Heimberg, die Truppen verschiedener Waffengattungen und nicht minder die Zivilbevölkerung.

Die Organisation des Hilfsdienstes ist dem Kreisoberingenieur übertragen worden, der als Sofortmassnahme, die ich sehr gebilligt habe, verfügte,

dass der Oberwegmeister und zugleich Amtsschwellenmeister in Eriz vorübergehend Wohnsitz genommen hat, damit er sofort Verfügungen treffen könne. Eine solche zentrale Leitung ist immer nötig; man muss die gesamten Massnahmen konzentrieren, sonst geschieht wohl an allen Ecken und Enden irgend etwas, aber eine gute Arbeit wird nicht geleistet. Aus dieser Erkenntnis haben wir die Zentralleitung beim Kreisoberingenieur geschaffen.

Was ist nun für die Zukunft zu tun? Mir scheint, es sei das dringlichste, was ich schon am ersten Tage zu erkennen glaubte und auch anordnete: Man muss der Zulg wieder ein rechtes Bett schaffen. Es ist so, wie der Herr Interpellant gesagt hat: Das Gebiet um den Sigriswilergrat, um die Honegg und den Hohgant ist als eine Zone der schweren Unwetter längst bekannt. Wenn man nun im Laufe des nächsten Sommers ein schweres Unwetter bekommen sollte, so könnte allerlei Unangenehmes geschehen. Am schlimmsten wäre es, wenn aus dem Gebiete des Hüttliggrabens ein zweiter Murgang käme und das ganze Tal abriegeln würde. Dann würde die Zulg gestaut, so dass wir einen Grundbruch befürchten müssten, was für Steffisburg und die Ortschaften weiter unten böse Folgen haben könnte. Das müssen wir zu verhindern suchen. Das beste ist, dass wir einmal versuchen, soweit als möglich im Hüttliggraben und in den Anbruchstellen das Wasser forzuleiten und der Zulg ein neues Bett zu schaffen. Der Oberingenieur hat die Weisung bekommen, sobald die Masse zum Stillstand gekommen ist, mit einem geeigneten Unternehmer aus Thun oder Umgebung Rücksprache zu nehmen, damit dieser mit den nötigen Maschinen an Ort und Stelle kommt. Man muss einen Bagger oder eine Ladeschaukel haben; mit Handarbeit käme man nicht weiter. Es wird auch dann noch sehr schwierig sein, weil die ganze Erdmasse mit Holz sehr stark durchsetzt ist. Es wurden immerhin etwa 10 Hektaren Wald entweder fortgeschwemmt oder überschwemmt. Das Holz befindet sich im Rutschmaterial und stellt ein Hindernis für die Freilegung eines neuen Zulgbettes dar. Der Unternehmer wird natürlich die Maschinen und ihre Bedienung stellen, die örtliche Aufsicht soll dem Ortsschwellenmeister übertragen werden, der ähnliche Arbeiten schon geleistet hat und ständig auf dem Platz sein wird. Die Oberaufsicht hat im übrigen der Kreisoberingenieur. Die weiteren Arbeitskräfte müssen wir aus dem Eriz nehmen, was auch angeordnet worden ist.

Man hat sofort gefragt: Wer zahlt? Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, im Kriege frage man auch nicht, wer zahle, sondern man sage: Es wird gemacht, und jemand zahlt schon! Heute sind wir etwas von der Sache entfernter, und können überlegen, wer zahlen muss. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Kosten für die Räumungs- und Sicherungsmassnahmen vom Staat übernommen werden müssen. Wir sind ferner der Meinung, dass die Oeffnung eines neuen Bettes für die Zulg den beiden schwerbelasteten Gemeinden unmöglich zugemutet werden kann, sondern dass der Staat auch diese Kosten übernehmen muss.

Später wird man ein Projekt für eine neue Verbauung ausarbeiten müssen. Der Grosse Rat hat schon ein Projekt für die Verbauung des Hüttli-

grabens genehmigt, das zum Teil ausgeführt ist. Aber diese Arbeiten sind nun zum grossen Teil durch den Murgang vernichtet worden. Das kommt immer wieder vor, bei allen Bachverbauungen; genau so, wie es im Kriege Tote gibt, gibt es bei den Wildbachverbauungen Verluste, die man nicht vermeiden kann. Wir lassen das Projekt im Einvernehmen mit dem Bund aufstellen, ebenso mit den beteiligten Gemeinden. Für die Schäden an Gebäuden, an Feld und Wald werden die kantonale Brandversicherungsanstalt, der kantonale Naturschadenfonds und der schweizerische Elementarschadenfonds selbstverständlich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Vorschriften sorgen. Das sind unsere Pläne; ich glaube, vorläufig sei es ungefähr das, was nötig ist.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ich bin vollständig befriedigt und ich möchte der Regierung für die vorsorglichen Massnahmen danken, die sie getroffen hat, wie auch für diejenigen, die sie noch treffen wird.

Anstalten in Witzwil; Umbau des Kuhstalles im Nussdorf; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Für den Um- und Neubau des Kuhstalles im Nussdorf, Gebäude Gampelen Nr. 174, wird ein Kredit von Fr. 137 411.20 bewilligt, der wie folgt aufgebracht wird:

1. Fr. 60 000. — zu Lasten der Baureserve (Bilanzkonto 71) der Anstalt Witzwil pro 1951.
2. Fr. 65 411.20 zu Lasten der Baureserve der Anstalt Witzwil pro 1952.
3. Fr. 12 000. — für den Einbau des Gebläses mit Motor zu Lasten des Kontos 1642 770, Ankauf von Maschinen, Geräten, pro 1951.

Interpellation des Herrn Grossrat Schneiter betreffend Grossrats-Wahlziffer

(Siehe Seite 27 hievor.)

Präsident. Im Zusammenhang mit der Interpellationsbeantwortung wird auch die Einfache Anfrage von Herrn Dr. Nahrath betreffend Gewährung von zwei Grossratsmandaten für jeden Amtsbezirk mündlich beantwortet.

Bei dieser Gelegenheit noch die Bemerkung, dass ich geprüft habe, ob eventuell doch die Geschäfte der Sanitätsdirektion behandelt werden könnten, weil die andern Sachen an und für sich weniger dringlich gewesen wären. Mit Rücksicht auf die Tatsache jedoch, dass das Regierungs-

präsidium mit Ende dieses Monats wechselt, ist es vorteilhafter, die Geschäfte des Regierungspräsidiums voranzunehmen. Ich bedaure das, und ich teile Ihnen mit, dass auch der Herr Sanitätsdirektor gewünscht hätte, die Geschäfte seiner Direktion noch in dieser Session erledigt zu sehen. Er hat sich dem Protest von Herrn Dr. Steinmann angeschlossen. Ich teile Ihnen das mit, und stelle fest, dass es besser ist, wenn wir die Geschäfte der Reihe nach behandeln.

Schneiter. Ich habe in der letzten Session eine Interpellation eingereicht, durch welche ich darauf hingewiesen habe, dass gestützt auf das provisorische Ergebnis der Volkszählung der Grosse Rat im Jahre 1954 212 Mitglieder zählen werde, im Gegensatz zur derzeitigen Zahl von 194. Ich habe die Regierung um Auskunft ersucht, ob man diesen Saal so umändern könne, dass man diese zusätzlichen Sitze hineinbringt, oder ob man damit rechnen müsse, dass man die Wahlziffer nach Art. 19 in der Staatsverfassung abändern müsse. Bisher hatten wir eine Wahlziffer von 4000 und eine Restzahl von 500. Von 1848 bis 1896 war die Wahlzahl 2000, nachher 2500, 1914 stieg sie auf 3000 und von 1936 an auf 4000. Der Grosse Rat hat auch schon mehr Mitglieder gezählt als heute, nämlich bis 1893 225 Mitglieder, 1930 beispielsweise 224, 1934 228. Im Jahre 1938 trat die Reduktion auf 184 ein und 1942 wurde diese Zahl auf 194 erhöht.

Man könnte sich fragen, ob eine Zahl von 212, wie wir sie ab 1954 bekommen, zu hoch ist. Ich glaube, angesichts der Grösse des Kantons und der Vielgestaltigkeit unseres Gebietes wäre diese Mitgliederzahl nicht übertrieben. Wenn wir die gegenwärtige Wahlzahl beibehalten würden, würden gewinnen: Bern-Stadt 4, Bern-Land 3, Biel 2, Nidau 2 Aarwangen, Delémont, Erlenbach, La Neuveville, Trachselwald und Wangen je 1 Sitz. Wir hätten keine schlechte Verteilung, 10 Sitze würden auf die Städte entfallen und 8 auf die ländlichen Gebiete.

Ueber die Möglichkeit des Umbaus des Grossratssaales wird uns der Herr Baudirektor Auskunft geben können. Ich habe persönlich das Gefühl gehabt, in den Seitengängen liessen sich noch Sitze anbringen. Ob das architektonisch schön ist, weiss ich nicht. Der Durchgang würde etwas schmaler. Es gibt ein Buch, das heute viel gelesen wird « Iss dich schlank » — wenn die Grossräte das beherzigen würden, käme man schon durch. Die einfachste Lösung wäre allerdings die, dass man diese Vermehrung der Sitze vorsehen würde. Gegenwärtig sind 4 Sitze nicht besetzt, wir verfügen also über 198 Sitze, und von da aufwärts müsste man vergrössern.

Wenn man zu einer Erhöhung der Wahlzahl käme einzig deswegen, weil eine Vergrösserung des Grossratssaales nicht möglich ist, würde ich das bedauern. Aber in diesem Falle müsste man sich fragen, wieweit man gehen wolle. Bei einer Erhöhung um 500 käme man auf 189 Mitglieder, was zur Folge hätte, dass verschiedene Ämter Sitze verlieren würden: Burgdorf, Interlaken, Konolfingen, Seftigen, Moutier und Signau würden je einen Sitz verlieren, Neuenstadt hätte nur noch einen Sitz, und Bern-Land wäre das einzige Amt, das einen Sitz gewinnen würde. Es gibt noch andere Lösungen, die in der Botschaft angeführt wurden, als man die

Wahlzahl erhöhte. Die eine Lösung würde darin bestehen, dass man 200 oder 201 Sitze als feste Wahlzahl einführen würde, wodurch es möglich würde Neuenstadt einen zweiten Sitz zu gewähren. Dieser Vorschlag ist vom Grossen Rat seinerzeit abgelehnt worden. Diese Lösung ist nicht dienlich, weil sie offensichtlich die grossen Amtsbezirke begünstigt und die kleinen benachteiligt. Diese Meinung wird wohl auch heute noch aufrechterhalten bleiben. Ferner wurde gefragt, wie es wäre, wenn man statt der Wohnbevölkerung die Schweizerbevölkerung zugrunde legen würde. Diese Lösung ist zwar 1924 abgelehnt worden. Man könnte sich auch fragen, ob man nicht auf die Stimmberechtigten abstellen wolle. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass dieses System den Nachteil habe, dass bei jeder Grossratswahl die Zahl der Stimmberechtigten immer wieder festgestellt werden müsse. Es ist natürlich auch möglich, gewisse Kombinationen vorzusehen oder Mittellösungen zu treffen. Die Wahlzahl 4300 würde ungefähr den heutigen Verhältnissen entsprechen, dabei würde Bern-Stadt einen Sitz gewinnen, Bern-Land 2, Biel 1, Thun 1, und verlieren würde einzig der Amtsbezirk Signau einen Sitz. Ich möchte mich nicht weiter äussern, ich meine nur, es sei gut, wenn man jetzt schon darüber redet und solche Sachen nicht verschiebt, bis man wieder im Vorfeld der Wahlen steht.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant stellt in erster Linie die Frage, ob in baulicher Hinsicht die Möglichkeit bestehe, bei Beibehaltung der bisherigen Wahlziffer gemäss Art. 19 der Staatsverfassung, nach welcher auf Grund der Volkszählung 1950 212 Grossräte gewählt werden müssten, diese hier unterzubringen. Das ist in baulicher Hinsicht nicht gut möglich. Die Baudirektion hat die Frage geprüft und ist zu zwei Lösungen gekommen. Man könnte einmal 6 Sitze anfügen, indem man in den Seitenreihen zuhinterst beim Sitz 40 und beim Sitz 176 je einen anfügt und nachher noch 3 in der hinteren Bankreihe. Sie sehen daraus, dass der Grossratssaal damit seine prächtige Symmetrie verlieren würde. Man könnte die Sitze aussen anhängen bis zum Fenster, aber das würde ein schlechtes Bild geben und muss auch feuerpolizeiliche Befürchtungen erwecken. Wenn man diese Sitze anbrächte, käme man zu nur noch 120 cm breiten Ausgängen. Ich weiss nicht, ob das Rezept, das der Interpellant gegeben hat, genügt, auf jeden Fall ist es so, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften beachtet werden müssen. Vor den Sitzen 58 und 59 könnte man noch je einen Sitz anbringen, aber das würde sich erst recht un schön machen.

So kämen wir zu 6—7 neuen Sitzen, also insgesamt zu 201. Die Baudirektion schlägt noch eine andere Lösung vor, indem man in allen drei Sektoren in den hintern Reihen die Sitzplätze verschmälert von 75 cm auf 70 cm und damit 10 neue Sitzplätze hineinbrächte, sodass wir auf 204 kämen. Aber auch das sagt uns absolut nicht zu, wir möchten also sowohl die erste wie die zweite Lösung ablehnen.

Dagegen glauben wir, es wäre möglich, als kleinstes Übel in der dritten Reihe je einen Sitz anzufügen, bei den Sitzen 40 und 176. Das gäbe einen engen Durchgang, aber das wäre der kleinste Nach-

teil. Der Grossratssaal fasst heute in seinem Plenum 194 Sitze, weitere 4 Sitze können freigemacht werden, indem man die Stimmenzähler, die in der Regel vier Jahre im Amt bleiben, vorne plazierte und ihnen im Plenum nicht besondere Sitzplätze einräumt. Das gleiche gilt nicht für den Präsidenten und Vizepräsidenten, weil hier nach einem oder zwei Jahren ein Wechsel stattfindet. Wir kämen also mit den zwei neu zu schaffenden Plätzen auf 200. Während der konstituierenden Sitzung, wo das Büro noch nicht gewählt ist, könnte man mit den nötigen Stühlen vorübergehend für die überzähligen Grossräte Platz schaffen.

Nach den Zusammenstellungen der Staatskanzlei betreffend Mandatzuteilung unter Annahme verschiedener Wahlziffern würde sich somit eine Erhöhung der Wahlziffer aufdrängen, weil es wahrscheinlich eben nicht möglich ist, den nötigen Raum für 212 Grossräte zu schaffen. Bei Beibehaltung der bisherigen Restzahl von $500 + 1$ käme wahrscheinlich als beste Wahlziffer 4300 in Frage, sodass eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Grossen Rates über 200 nicht stattfände. Diese wäre nach der Ansicht des Regierungsrates auch nicht tunlich, nicht nur weil räumlich der Saal befiehlt, sondern auch weil man nicht wünscht, ein zu unbewegliches, schwerfälliges Parlament zu bekommen.

Bevor wir aber zu einem endgültigen Entscheid über die Wahlziffer kommen, müssen noch verschiedene Fragen abgeklärt werden. Man müsste sich fragen, ob man auf eine fixe Zahl gehen wolle, die in der Verfassung verankert würde, wohl auf 200. Wir wären nicht die Einzigen im Schweizerland, welche eine solche Lösung haben. Der Kanton Zürich mit 180, Basel-Stadt mit 130, Basel-Land 108 und Tessin mit 65 sind vor uns diesen Weg gegangen. Wenn diese Lösung getroffen würde, wäre weiter zu untersuchen, ob die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Amtsbezirke erfolgen soll gestützt auf die Wohnbevölkerung oder auf die Schweizerbevölkerung oder nach der Anzahl der stimmberechtigten Bürger. Ich brauche nicht nochmals zu wiederholen, wie sich die verschiedenen Wahlziffern auswirken, ich möchte nur unterstreichen, was der Interpellant gesagt hat: Die feste Wahlziffer in der Verfassung hätte den grossen Nachteil, dass die städtischen Amtsbezirke gegenüber dem Land einen Gewinn davontrügen. So würde Bern-Stadt 4 Mandate gewinnen, Bern-Land 2, Biel 1 und Thun 1 und verlieren würden Laupen Schwarzenburg je 1. 8 Gewinne stehen 2 Verluste gegenüber, sodass ein Reingewinn von 6 entstünde und zwar ganz zugunsten der städtischen Amtsbezirke, wenn man Bern-Land auch noch zur Stadt rechnet.

Am einfachsten erscheint vorläufig, wie der Interpellant gesagt hat, die Zahl 4300 mit der Restzahl $500 + 1$. So bleibt das Vertretungsverhältnis ungefähr gleich. Bern-Stadt gewinnt einen Sitz, Bern-Land 2, Biel 1, Thun 1, und verlieren würde einzig Signau ein Mandat, die Gesamtzahl wäre 198 und wir kämen mit dem jetzigen Saal aus.

Nun die einfache Anfrage von Herrn Nahrath. Er fragt, ob der Regierungsrat beabsichtige, bei der Erhöhung der Wahlzahl in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, die jedem Amtsbezirk mindestens eine Vertretung von zwei Sitzen garantiert. Einen solchen Antrag hat der Regierungsrat bereits

anlässlich der letzten Erhöhung der Wahlziffer im Jahre 1937 gestellt. Er ist aber von der grossrätlichen Kommission abgelehnt und im Plenum überhaupt nicht mehr aufgenommen worden. Dafür ist aber damals die Bruchzahl, die auf ein weiteres Mandat Anspruch gibt, von der Hälfte der Wahlziffer $+1$ auf $500 + 1$ ermässigt worden. Aber auch diese Ermässigung reichte nicht aus, um dem Amtsbezirk Neuenstadt zwei Sitze zu garantieren. Bei gleichbleibender Wahlziffer würde der Amtsbezirk Neuenstadt, dessen Wohnbevölkerung 4520 Seelen beträgt, zwei Mandate erhalten, bei Erhöhung der Wahlziffer wird das nicht mehr der Fall sein.

Seit 1939 hat sich der Grosse Rat mehrmals mit dieser Frage befasst, gestützt auf parlamentarische Vorstösse von Herrn Giauque. Zuletzt hat letzterer eine Motion eingereicht, die vom Grossen Rat am 15. September 1949 angenommen worden ist. Die Absicht des Motionärs war eine Regelung im Zusammenhang mit der Jurafrage. Der Grosse Rat ist aber in diesem Punkt der Motion nicht gefolgt, sondern er hat die Verwirklichung in Aussicht genommen im Zusammenhang mit der wahrscheinlich nötigen Revision der Staatsverfassung nach der Volkszählung. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der Revision gemäss Antwort auf die Interpellation Schneiter auch die Motion Giauque verwirklicht werden müssen.

Schneiter. Befriedigt.

Präsident. Herr Dr. Nahrath ist abwesend. Herr Dr. Steinmann beantragt Diskussion über die Interpellation Schneiter.

Steinmann. Obwohl es sich nicht um eine dringliche Sache handelt, sollten wir, nachdem die Frage angeschnitten worden ist, darüber diskutieren, da wir ja Zeit haben. Es ist sehr verdienstlich von Herrn Schneiter, dass er die Frage aufgeworfen hat. Wie wir aus seinen Ausführungen hörten, und auch aus der Antwort des Regierungspräsidenten, stellen sich hier eine ganze Anzahl von Fragen, die man nicht so erledigen kann, dass man feststellt, eine Interpellation sei begründet und eine Antwort sei erteilt worden, während doch keine Lösung vorliegt, sondern die ganze Frage noch offen ist. Da wollen wir die halbe Stunde, die uns noch zur Verfügung steht, benützen, um eine Aussprache darüber zu pflegen, wie man nach unserem Ermessen vorgehen sollte. Es handelt sich um eine spezifische Grossratsangelegenheit, es scheint mir in der Tat interessant und wichtig genug zu sein, dass wir Gelegenheit bekommen, uns dazu zu äussern. Darum möchte ich beantragen, Diskussion zu beschliessen. Das wäre dann das letzte Geschäft, und ein Beschluss auf Diskussion würde zur Folge haben, dass man die Interpellation über das Frauenstimmrecht nicht mehr behandeln könnte. Aber ich glaube, es ist niemand hier, der das als ein Unglück betrachten würde.

A b s t i m m u n g.

Für Eröffnung der Diskussion . . . Mehrheit.

Steinmann. Diese interessante Frage bietet nach den Ausführungen des Herrn Interpellanten und nach eigenen Überlegungen allerlei Aspekte. In

erster Linie wird man bedauern müssen, dass man beim Umbau des Rathauses und beim Ausbau unseres Saales nicht an diese Frage gedacht hat. Man hätte wissen können, und zwar vom eidgenössischen Boden her, dass gewisse Veränderungen in der Zahl der Grossratsmandate vorzusehen sind. Es ist wirklich bedauerlich, dass man bei Konstruktion des Saales nicht daran gedacht hat. Eine Vergrösserung würde, wie wir hörten, kostspielig und architektonisch unbefriedigend ausfallen. Aber das ist nun einmal so.

Nun haben wir auf eidgenössischem Boden ein Beispiel, wie man es nicht machen sollte. Dort wird nämlich nach jeder eidgenössischen Volkszählung eine Verfassungsänderung dem Volke vorgeschlagen, weil das Anwachsen der Bevölkerung sonst eine Vermehrung der Zahl der Nationalräte zur Folge hätte. In den letzten zwei bis drei Jahrzehnten wurde das immer so geschickt gemacht, dass man die betreffenden Vorlagen zusammen mit andern dem Volke unterbreitete, sodass sie auf diese Weise durchgingen. Aber eine elegante Lösung ist das nicht, denn man soll ein Staatsgrundgesetz wie die Bundesverfassung nicht ohne Not ändern, sondern nur dann, wenn grosse, wichtige Fragen zu entscheiden sind, und nicht immer dann, wenn wir vor dieser Frage der Wahlzahl stehen.

Im Kanton Bern liegen die Verhältnisse diesmal günstiger, weil die Volkszählung noch bevorstand, als wir den Grossen Rat erneuern mussten. Dagegen stellt sich die Frage nach Beendigung der jetzigen Amtsdauer. Nun muss man, wie bereits erwähnt wurde, unter andern Fragen auch diese prüfen, ob man zur festen Mitgliederzahl übergehen wolle. Bei historischer Betrachtung müsste man die Frage bejahen, denn in der Geschichte des Standes Bern hat die Zahl der 200 Grossräte eine grosse Rolle gespielt. Eine feste Zahl hat bestimmte Vorzüge, weil nachher keine Aenderung der Verfassung nötig ist, wenn sich die Bevölkerungszahl ändert. Die Repräsentationszahl ist fest, sie muss nur jeweilen angemessen verteilt werden. Nun spielen aber hier sprachliche Rücksichten mit hinein. Die feste Zahl hat den Vorteil, dass man in den Parteien mit konstanten Verhältnissen rechnen kann.

Ist nun eine solche Aenderung zu empfehlen? Aus baulichen Gründen bestimmt. Der Herr Baudirektor hat mitgeteilt, dass sich ohne grosse Schwierigkeiten hier sechs Sitze einbauen liessen, und dabei würde es sein Bewenden haben. An sich ist zu sagen, dass die Zahl von 212 Grossräten, die sich bei einer Wahlzahl von 4000 ergäben, nicht zu gross wäre; übrigens haben wir schon in früheren Zeiten mehr Mitglieder im Grossen Rat gehabt als heute. Ich habe als Berichterstatter vor 40 Jahren festgestellt, dass weit über 200 Grossräte vorhanden waren. Wenn man aber nicht eine zu starke Vergrösserung will, dann sollte man nicht einfach an dieser Zahl herumdoktern, sondern zur festen Zahl übergehen, was ich als Beitrag für die weitere Prüfung den vorberatenden Instanzen mitgeben wollte.

Gfeller. Kaum ist der Grosse Rat bestellt und hat ein Jahr geamtet, stellt sich schon wieder die Frage einer Neugestaltung bei einem neuen Wahlgang. Die Volkszählung hat wiederum eine ganz erhebliche Verschiebung in unserem Volkskörper an

den Tag gebracht. Diese Verschiebung ist nichts anderes als der Ausfluss der Landflucht und der vermehrten Verstädterung. Mit der Erhöhung der Wahlziffer haben wir keine definitive Lösung. Herr Dr. Steinmann empfiehlt nun, dass wir von diesem System abkommen sollten, indem wir zum Rat der 200 übergehen. Diese Frage ist unbedingt der Prüfung wert, aber damit würde, wie Sie aus den Zahlen ersehen, neuerdings eine Bevorzugung der städtischen Gebiete erfolgen. Im Grunde genommen sind diese Gebiete heute schon bevorzugt, denn die vielen kleinen Bezirke mit ihren Resten kommen nicht zum Zug, und man könnte sich deshalb sehr wohl erlauben, noch weitere Gedanken in die Diskussion zu werfen. So wäre zum Beispiel zu prüfen, wie es sich machen würde, wenn man vorweg jedem Amtsbezirk von diesen 200 Vertretern einen Vertreter geben würde, während man die andern proportional nach der Bevölkerung verteilen würde. Das hätte zur Folge, dass jedes Amt zwei Vertreter bekäme. Dann wäre auch zu prüfen, wie es wäre, wenn man nach Landesteilen ausscheiden und nachher intern weiter verteilen würde, wodurch die Resten der verschiedenen kleineren Ämter auch zur Auswirkung gelangen würden. Es darf nicht so kommen, dass grosse ländliche Gebiete kaum mehr einen Vertreter haben. Das Oberhasli, dieses ausserordentlich grosse Gebiet mit den verschiedensten Interessen hat noch zwei Vertreter. Man sollte dafür sorgen, dass nicht so viele Resten verloren gehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die grossen Wahlkreise ohnehin grosse indirekte Vorteile haben. Es ist notwendig, dass man auch diese Fragen prüft, um zu verhindern, dass die Stadt das Land majorisieren kann.

Schneider. Ich möchte Herrn Dr. Steinmann danken, dass er den Gedanken der festen Vertreterzahl hier vertreten hat. Wenn man das mit den Anregungen kombinieren würde, die Herr Gfeller gemacht hat, würde sich eine gute Sitzverteilung ermöglichen lassen. Auch dann noch würden die Städte durch diese Verteilung etwas begünstigt werden. Wie es herauskäme, sähe man erst, wenn man alle Berechnungen gemacht hat. Ich weise darauf hin, dass 1935 im Vortrag des Regierungspräsidiums folgendes zum Ausdruck gebracht wurde:

«Es ist schon oft festgestellt worden, dass in einem zahlreichen Parlament die verschiedenartigen Interessen der Bevölkerung am ehesten zum Ausdruck kommen. Dieser Grundsatz trifft zweifellos auch für die Verhältnisse im Kanton Bern zu. Kaum ein anderer schweizerischer Stand weist so viele wirtschaftliche und örtliche Verschiedenartigkeiten auf wie der Kanton Bern. Dazu kommt, dass beinahe schon jeder Wahlkreis geographisch in verschiedene Teile zerfällt, wobei auch verschiedene wirtschaftliche Interessen zu vertreten sind.»

Man sollte sehen, dass das Parlament nicht zu klein wird; ich persönlich sähe es lieber, wenn man es noch etwas vergrössern könnte. Im übrigen würde ich vorläufig der Vergrösserung des Saales den Vorzug geben. Es liesse sich sicher etwas machen, und damit hätten wir eine Lösung mindestens für die nächsten zehn Jahre. Nachher kann man immer noch weiter sehen. Ein Parlament mit 212 Sitzen sehe ich absolut nicht als zu zahlreich an, sondern im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit unseres Kantons schiene mir diese Zahl richtig.

Morf. Wenn man die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten gehört hat, so musste der Eindruck aufsteigen, hier heisse es auch: Die Arbeit ist fertig; kann ich gleich mit Vergrössern beginnen? Es dünkt einen schon merkwürdig, dass man beim Bau des Grossratssaales nicht daran gedacht hat, dass die Zahl der Abgeordneten wesentlich steigen könnte, und es ist weiter merkwürdig, dass man nun versucht, die Zahl der Abgeordneten nach der Zahl der Sessel abzumessen, die vorhanden sind. Auf der andern Seite ist es klar, dass wir den Saal verunstalten, wenn wir neue Sitze einbauen. Ich war am 6. April dieses Jahres im englischen Unterhaus. Das ist immerhin die Vertretung eines Landes von 48 Millionen. Der Saal des Unterhauses ist halb so gross wie unser Saal, dafür ist die Akustik so gut, dass man keinen Lautsprecher braucht. Unter einer Art Thron sitzt der Präsident, und die Redner sprechen von ihrem Platz aus und reden den Präsidenten an. Frappiert hat mich, dass dort überhaupt keine feste Sitzordnung ist, es sind eine Anzahl von Bänken da, wenn die besetzt sind, müssen die andern Mitglieder stehen. Es kommt sehr oft vor, dass die Hälfte der Abgeordneten nicht anwesend ist; auf der andern Seite muss man sagen, dass man dort keine Zeitung liest, dafür ist im englischen Unterhaus der Lesesaal da.

Wenn ich nun auf die verschiedenen Äusserungen antworten soll, die wir gehört haben, so bin ich der Meinung, die beste Lösung wäre die, eine feste Zahl zu nennen.

Brawand, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe sehr wenig beizufügen. Wir brauchen uns nur zu überlegen, was in Zukunft zu geschehen hat, und ich betrachte diese Diskussion nur als Meinungsäusserung des Grossen Rates zuhanden der Regierung, damit man schon bei der Aufstellung eines ersten Entwurfes zu einer Verfassungsänderung ungefähr weiss, wie es im Grossen Rate tönt. Nachher wird die Regierung einen Vorschlag machen, und es wird eine Kommission gewählt werden müssen. Dann erfolgt die parlamentarische Behandlung und die Volksabstimmung. Wir nehmen die Anregungen gerne zur Kenntnis; es macht fast den Eindruck, als wenn man heute der festen Zahl zuneigen würde, sofern man dem Land gegenüber irgendeine Massnahme treffen kann, damit es gegenüber der Stadt nicht allzusehr benachteiligt wird. Ich würde es bedauern, wenn das Land vermehrt in Nachteil gesetzt würde.

Umgekehrt stimmt das Argument von Herrn Gfeller mit dem Oberhasli natürlich nicht. Das Oberhasli hat nur zwei Vertreter, weil man doch auf die Bevölkerungszahl abstellen muss und nicht auf die Oberfläche. Wenn auch der Grossratssaal vergrössert würde, so bekämen wir eine Lösung nur für 10 Jahre. Der Herr Interpellant hat zwar gesagt, er sei noch nicht ganz überzeugt, dass eine Vergrösserung nicht möglich sei. Ich habe nicht erklärt, das gehe nicht, sondern nur: das befriedige unter keinen Umständen, und es bestehe die Gefahr, dass der Grossratssaal nach weitem 10 Jahren nochmals verschandelt würde. Es wäre aber schade um den Saal, darum wollen wir uns zur rechten Zeit eine gewisse Beschränkung auferlegen, und das könnte am besten geschehen, indem wir die Sitze um die Zahl 200 herum beschränken.

Präsident. Damit ist die Interpellation Schneider erledigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

La loi fédérale sur les conditions d'engagement des voyageurs de commerce, du 13 juin 1941, stipule, à ses art. 9 et 13, les dispositions suivantes:

«L'employeur est tenu de payer au voyageur un salaire comprenant un traitement fixe, avec ou sans provision (art. 9).

L'employeur est tenu de rembourser au voyageur tous les frais qui lui sont imposés par son activité, y compris les dépenses auxquelles il doit faire face pour son entretien en dehors de son domicile (art. 13).»

Dans de très nombreux cas, les associations de voyageurs ont dû constater que les prescriptions de la loi fédérale ne sont pas appliquées et que de nombreux voyageurs de commerce sont obligés de travailler dans des conditions qui ne leur permettent pas de subvenir à l'entretien de leur famille.

Le Conseil-exécutif est invité à édicter des prescriptions en vue de faire appliquer intégralement, dans le Canton de Berne, les dispositions de la loi fédérale en la matière. Ces prescriptions enjoindront notamment aux préfetures l'obligation d'exiger, avant la délivrance de toute carte ou patente de voyageur de commerce, la présentation d'un contrat d'engagement qui soit conforme à la loi fédérale du 13 juin 1941.

23 mai 1951.

Mertenat
et 6 cosignataires.

(Die Art. 9 und 13 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1941 über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden bestimmen:

«Der Dienstherr ist zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet, das aus einem festen Gehalt mit oder ohne Provision besteht (Art. 9).

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Reisenden alle durch die Reisetätigkeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen, einschliesslich der Aufwendungen für den gesamten Unterhalt ausserhalb seiner Wohnstätte. (Art. 13).»

Die Verbände der Reisenden mussten feststellen, dass in sehr zahlreichen Fällen dem Bundesgesetz nicht nachgelebt wird und dass viele Handelsreisende genötigt sind, zu Bedingungen zu arbeiten, die zum Unterhalt ihrer Familie nicht ausreichen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bestimmungen zu erlassen zwecks vollständiger Anwendung der eidgenössischen Gesetzesvorschriften im Kanton Bern. Diese Bestimmungen haben namentlich die Regierungsstatthalterämter zu verpflichten, vor der Ausstellung von Handelsreisendenkarten oder -Patenten die Vorweisung eines dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1941 entsprechenden Anstellungsvertrages zu verlangen.)

II.

In den Begründungen des Motionärs, des Postulanten und des Interpellanten betreffend den kantonalen Finanzausgleich konkrete Vorschläge vermissend, ersuche ich den Regierungsrat, folgende Massnahmen zugunsten finanzschwacher Gemeinden zu treffen:

1. Vermehrte Zuwendungen an den Steuerausgleichsfonds durch Abzweigung direkter Staats- und Gemeindesteuern zu erwirken.
2. Vermehrte Selbsthilfe der finanzschwachen Gemeinden in der Weise zu ermöglichen, dass durch Abänderung des Steuergesetzes diesen gestattet wird, ihre Liegenschaftssteuern auf maximal 2% zu erhöhen.

23. Mai 1951.

Franz Neuenschwander
und 10 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Immer stärker macht sich der Mangel an Arbeitskräften bei der Landwirtschaft und im Hausdienst bemerkbar. Mit verstärkter Technisierung sucht man diesem Uebelstand zu begegnen.

Durch die vermehrten maschinellen Anlagen entstehen grössere Unfallgefahren.

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Hausangestellten bei Unfall und Krankheit ist in den §§ 15 bis 17 des Normalarbeitsvertrages vom 22. April 1947 geregelt.

Die dort vorgesehene Sicherung erweist sich in der Praxis bei schweren Fällen immer mehr als ungenügend. Dieser Umstand stellt eine der Ursachen des Arbeitskräftemangels dar.

Die Regierung wird eingeladen, dieser Frage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und durch zweckdienende Massnahmen eine bessere Sicherung dieser Arbeiterkategorien herbeizuführen.

23. Mai 1951.

Althaus
und 42 Mitunterzeichner.

II.

Im Dekret vom 7. November 1950 betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen wurde die Verteilung der Land-erwerbskosten neu geregelt. Der Ausbau der Hauptdurchgangsstrassen verursacht jedoch nach wie vor für die betreffenden Gemeinden und den Staat enorme Kosten. Die für die Verbreiterung vorgesehenen Randzonen der betreffenden Strassen sollten deshalb durch Alignementspläne vor einer weitem Ueberbauung geschützt werden, um allfälligen spätern Inkonvenienzen und Expropriationskosten für Gebäude, Gärten, Bäume usw. vorzubeugen.

Die Kosten für derartige Alignementspläne gehen zu Lasten der Gemeinden. Der Staat leistet bis heute keine Beiträge.

Die durch den Ausbau betroffenen Gemeinden sollten jedoch durch angemessene Staatsbeiträge zur Aufstellung solcher Alignementspläne angeregt werden.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, diese Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen.

17. Mai 1951.

Blaser
und 44 Mitunterzeichner.

III.

Das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 überlässt das Obligatorium für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen den Gemeinden. Zirka die Hälfte der bernischen Gemeinden machen davon Gebrauch.

Die Zwitterstellung, dass einzelne Gemeinden die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule freiwillig, andere aber wieder obligatorisch haben, schafft allerhand Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten.

Nun lässt sich statistisch nachweisen, dass eine grosse Anzahl der zerrütteten Ehen, die geschieden werden müssen, nur auf ungenügende Kenntnis der Haushaltführung zu buchen sind.

Einige Kantone haben schon vom Mittel der obligatorischen Ausbildung in hauswirtschaftlichen Fächern in der Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolg Gebrauch gemacht. Sicher lässt sich auch für den Kanton Bern eine Lösung finden, die befriedigend für alle Kreise sein kann.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, zu prüfen und nachher dem Grossen Rat Antrag zu stellen, auf welche Art der Kanton Bern das Obligatorium für den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht einführen kann.

17. Mai 1951.

Luder
und 33 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Die Einführung des Fernsehens wird auch in unserem Lande seit einiger Zeit geprüft. Die bisherigen Vorarbeiten befassten sich aber in erster Linie mit der technischen Seite des Problems und mit Fragen der Finanzierung und Organisation. Das ganze Problem sollte jedoch ebenfalls nach der geistig-kulturellen Seite hin geprüft und abgeklärt werden, da dasselbe namentlich auch für die Familie, die Schule usw. von grosser Bedeutung ist.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate darüber Auskunft zu geben, wie er die Auswirkungen des Fernsehens auf das kulturelle Leben im Kanton beurteilt.

23 Mai 1951.

W. Bickel
und 15 Mitunterzeichner.

II.

Nachdem in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Februar dieses Jahres die Autotransportordnung (ATO) verworfen wurde, zeichnen sich nun auf dem Gebiet des Verkehrswesens Entwicklungen ab, die es angezeigt erscheinen lassen, allfälligen Fehlleitungen zu begegnen.

In seiner Versammlung vom 10./11. Mai hat der Verband Schweizerischer Transportanstalten folgende Thesen herausgegeben:

- a) Die Bahnen erheben ihren Rechtsanspruch, nun ebenfalls am Strassentransportgewerbe teilzunehmen. ...
- b) Eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, erblickt die Konferenz in der Schaffung von selbständigen Betriebsorganisationen durch die Bahnen. ...

Die bernischen «Privatbahnen» befinden sich heute zu einem grossen Teil im Besitz der Öffentlichkeit. So besitzt auch der Staat Bern bei diesen Unternehmungen in der Regel einen Grossteil der Aktien oder Obligationen. Ausserdem ist er durch Leistungen à fonds perdu sowie durch Betriebsdefizitgarantien zum Teil an sie gebunden. Diese Tatsachen rechtfertigen es, dass der Staat Bern ein massgebliches Wort mitspricht, wenn es in naher Zukunft darum gehen sollte, den reinen Privatbahnunternehmungen auch Autotransportbetriebe anzugliedern.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu erteilen, welchen Standpunkt er zu diesen bedeutungsvollen Fragen einnimmt, und welche Richtlinien gedenkt er seinen Vertretern bei den in Frage stehenden Bahnunternehmungen bezüglich des Aufbaues von eigenen Strassentransportbetriebsorganisationen zu erteilen?

17. Mai 1951.

R. Etter
und 40 Mitunterzeichner.

III.

In weiten Kreisen der Feuerwehren und der Feuerwehr-Amtsverbände nimmt man mit Befremden davon Kenntnis, dass in Zukunft Feuerwehroffiziere in zentralisierten Kursen ausgebildet werden sollen. Seit jeher wurden nach Art. 40 des Dekretes über das Feuerwehrwesen die Feuerwehroffiziere in kombinierten Geräteführer- und Offizierskursen im Amtsbezirk selbst ausgebildet. Diese Art garantierte eine Ausbildung, die für unsere Verhältnisse entsprechend war. In zentralisierten Kursen wird dies nicht mehr in dem Masse möglich sein.

Es ist ferner bekannt, dass es in den einfachen ländlichen Verhältnissen oft ausserordentlich schwer hält, geeignete Leute zur Teilnahme an diesen

Offizierskursen zu finden. Eine Teilnahme ist ihnen meist nur möglich, wenn der Kursort nicht zu weit entfernt ist, damit sie ihre Arbeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben vor der Abreise und nach ihrer Rückkehr noch besorgen können. Bei zentralisierten Kursen wird ihnen dies nicht mehr möglich sein und wird zudem für die Kursteilnehmer wie für die Gemeinden grössere finanzielle Aufwendungen erfordern.

Ist die Direktion der Volkswirtschaft bereit, aus diesen Gründen auf den gefassten Beschluss zurückzukommen und die Ausbildung der Feuerwehroffiziere wieder wie bisher in den Amtsbezirken durchzuführen?

17. Mai 1951.

F. Tannaz
und 25 Mitunterzeichner.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Les multiples interventions auprès de la Direction des travaux publics n'ont pas obtenu le succès escompté en ce qui concerne les routes de la Baroche ajoulote, particulièrement celles de Charmoille—La Malcôte et Cornol—Alle. Il en est de même pour les routes secondaires du Clos du Doubs. Leur état est pourtant tel qu'une réfection urgente se justifie.

Le Gouvernement ne pense-t-il pas que leur réparation doit être immédiatement envisagée?

23 mai 1951.

Köhler
et 3 cosignataires.

(Die zahlreichen Vorsprachen auf der Baudirektion hatten nicht den erwarteten Erfolg in bezug auf die Strassen der Baroche in der Ajoie, besonders diejenige von Charmoille—La Malcôte und Cornol—Alle. Das gleiche gilt für die Nebenstrassen des Clos du Doubs, deren Zustand eine dringende Instandstellung gewiss rechtfertigt.

Ist die Regierung nicht der Meinung, dass die Ausbesserungsarbeiten sofort in Aussicht zu nehmen sind?)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht zu erstatten, indem Auskunft erteilt wird über den Wehrsteuerbetrag, den der Kanton Bern an den Bund während der letzten 10 Jahre abgeliefert hat, über die Zahl der Wehrsteuerpflichtigen, über die Bruttoerträge der eidgenössischen Wehrsteuer 1. bis 5. Periode, getrennt nach natürlichen und juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften und übrige juristische Personen) und über den Anteil, den der Kanton Bern an eidgenössischen Wehrsteuern erhielt.

24. Mai 1951.

Messer.

III.

Der Auto- und Carverkehr über die Strassenverbindung Leissigen—Krattigen—Aeschi—Mülenen nimmt immer mehr zu. Auch fahren viele Cars, statt über die direkte Route Leissigen—Spiez, über Aeschi, um die Reisenden die schöne Aussicht geniessen zu lassen. Damit drängt sich der Ausbau dieser Strassenstücke immer mehr auf, besonders weil im Sommer die Staubplage den Anwohnern viel Sorge bereitet. Besonders das Teilstück Aeschi—Mülenen ist in argem Zustand. Hier wäre auch der Kurvenausbau dringend.

Ist der Regierungsrat bereit, im nächsten Jahr den Teilausbau dieser Strecke aufzunehmen?

Ist er ferner bereit, bis zum Gesamtausbau die Staubbekämpfung zu fördern?

23. Mai 1951.

Saegesser.
v. Känel.

IV.

Das letzte dem Staat Bern gehörende Pfarrhaus in Bümpliz — gebaut im Jahr 1693 — bedarf seit langer Zeit einer gründlichen Renovation und eines zeitgemässen Ausbaues.

Im November letzten Jahres ist Herr Pfarrer Lauterburg in den Ruhestand getreten und seither steht das Pfarrhaus leer. Bis zum Dienstantritt des neugewählten Pfarrers hätte demnach die Möglichkeit bestanden, die notwendigen Arbeiten auszuführen. Es hat nun in der Bevölkerung der Kirchgemeinde Bümpliz unangenehmes Aufsehen verursacht, dass nachdem das Pfarrhaus während eines halben Jahres leer steht, der neue Pfarrer in eine sicher nicht billige Mietwohnung eingewiesen werden musste, weil am Zustand des Pfarrhauses überhaupt noch nichts geändert worden ist.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, ob

- a) eine gründliche Renovation und Modernisierung dieses Pfarrhauses überhaupt geplant ist, und wenn ja,
- b) bis wann diese Arbeiten voraussichtlich beendet und das Pfarrhaus zum Bezug bereitstehen wird, sowie
- c) wer die Kosten der heutigen Miete trägt.

23. Mai 1951.

Zimmermann.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Es ist am Ende eines Amtsjahres des Grossen Rates immer ein Gedränge in der Geschäftsbehandlung, indem der abtretende Präsident seinem Nachfolger seinen Platz aufgeräumt überlassen möchte. Aber es ist nicht immer Sache und in der Macht des Präsidenten zu bestimmen, welche Zeit zur Behandlung einer Vorlage zur Verfügung steht und wie lange eine Session jeweils dauern soll. Das bestimmt der Rat in seinen Verhandlungen selbst und das ist recht so.

Wir haben im verflossenen ersten Amtsjahr der neuen Legislaturperiode ein beträchtliches Arbeitspensum erledigt, und zwar haben wir behandelt:

3 Gesetze, nämlich

das Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz, in 1. und 2. Lesung,

das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege, und

das Gesetz über die Primarschule (beide in erster Beratung),

22 Dekrete, welche alle Annahme fanden,

- 1 Grossratsbeschluss über die Neuorganisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken.

Dazu kamen die Abänderung unserer Geschäftsordnung und 157 Direktionsgeschäfte.

Aber nicht nur die Regierung hat uns diese Zahl von Vorlagen unterbreitet, sondern auch die Herren Ratsmitglieder haben mit sogenannten Vorstössen der Regierung Aufgaben erteilt. Wir haben gesamthaft

14 Motionen,

25 Postulate,

21 Interpellationen und

39 einfache Anfragen

behandelt, sodass wir feststellen können, dass der Grosse Rat ein ansehnliches Arbeitspensum erledigt und sicher fleissig gearbeitet hat.

Wenn wir diese Arbeitslast bewältigen konnten, so danke ich allen Ratsmitgliedern für ihre Mitarbeit und für ihre Nachsicht gegenüber meiner Geschäftsführung. Ich danke dem gesamten Regierungsrat für die gute Vorbereitung der Geschäfte und Vorlagen aller Art, ich danke meinen Herren Kollegen im Büro, den beiden Herren Vizepräsidenten und den Stimmenzählern.

Einen besonderen Dank habe auch ich, wie meine Vorgänger, dem Herrn Staatsschreiber abzustatten, denn er sorgt in erster Linie für die jeweilige Tagesordnung, was nicht immer leicht ist bei all den Wünschen, die dem Ratspräsidenten geäussert werden. Er ist auch der erste Verbindungsmann zwischen dem Ratspräsidenten und der Regierung.

Den Dank aller Ratsmitglieder verdient unser Standesweibel und seine Frau, sowie sein übriges Hilfspersonal; der Dank gehört dem Personal in der Staatskanzlei, welches während unsern Sitzungen ein vermehrtes Arbeitspensum zu erledigen hat; ich danke dem Chef der Stenographen und Redaktor des Grossrats-Tagblattes, sowie seinen Mitarbeitern; danken möchte ich der Staatswirtschaftskommission für ihre intensive Arbeit und für ihre Kurzreferate, welche der Sprechende besonders geschätzt hat. Ich danke aber auch den Fraktionspräsidenten für ihre Mitarbeit in der Präsidentenkonferenz und für ihre Tätigkeit in den Fraktionen, denn auch ihre Arbeit und Aufgabe ist nicht immer eine leichte.

Und nun habe ich noch einen letzten Dank auszusprechen, und zwar persönlich und im Namen des Rates an die Herren Berichterstatter der Presse. Wenn ich sie am Schlusse in meine Dankesbezeugungen einschliesse, so soll dieser Dank keinesfalls geringer sein, denn ich weiss die Aufgabe der Presse über unsere parlamentarische Arbeit zu schätzen und zu achten, sind es doch unsere Presse-Berichterstatter, die unsere Verhandlungen an das Volk wei-

tergeben. Ohne unsere Presse-Berichterstattung hätten wir gewiss sogar weniger parlamentarische Eingänge zu verzeichnen, sie tun also auch hier den Dienst am Kunden.

Der Bernische Grosse Rat ist ein prächtiges, heimeliges Parlament, wie man sicher in der Schweiz kein zweites findet. Es ist nicht allein die Zweisprachigkeit, die dem Rat das Gepräge gibt, sondern die Mundart, die ja, von Landesteil zu Landesteil, aber auch von Talschaft zu Talschaft verschieden, auch hier im Rat gesprochen wird. Aber es ist auch nicht allein die Sprache unserer welschen Kollegen und der Dialekt der Ratsmitglieder aus dem alten Kantonsteil, welche das prächtige und heimelige Parlament auszeichnen, sondern die gute Kameradschaft in den Fraktionen einerseits und anderseits über die Fraktionen hinaus hier im Ratssaal selbst. Diese gegenseitige Kameradschaft gibt dem Parlament die Wärme und das besondere Gepräge. Mag auch in den Verhandlungen das Temperament einem Ratsmitglied durchbrennen, mögen sich die Köpfe

manchmal erhitzen, das ist Bernerart und dient der Abklärung der entgegengesetzten Meinungen. Die Hauptsache ist, dass man sich immer wieder findet und alle Ratsmitglieder das beste Ziel im Auge behalten im Interesse unseres gesamten Bernervolkes.

Damit schliesse ich Sitzung und Session und wünsche allen eine gute Heimreise. (Lebhafter Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Erratum:

Von Seite 236 bis 247 muss das Datum oben im Titel lauten: 17. Mai statt 16. Mai 1951.